F.55, nim.1
s.-ü. 132

~~Ascr. 1182~~

1768

Inhaltverzeichnis.

Prof. Rumel. Provinzieller Civilprocess.
S. 1-128. u. 1-56.

Prof. Rumel. Provinzieller Criminalprocess.
S. 1-56.

Prof. Meyrow. Gemeiner Civilprocess.
S. 1-102.

Prof. Ziegler. Gemeiner Criminalprocess.
S. 1-50.

Prof. Rumel. Provinzielles Privatrecht.
S. 1-30.

Prof. Meyrow. Deutsches Privatrecht.
S. 1-85.

Prof. Bulmerincq. Handels- See u. Wechselrecht.
S. 1-83.

Bibliotheca Universitatis Tartuensis 1946:4915

Provinzielle Civilproces

gelesen von

Prof. Rum

Sem 1 64.

Die liv. ehst. und Civilprocessordnung beschäftigen den Theil des Civilprocesses welche in den Gouv. Liv. Ehst. und Kurland überhaupt gelten, in allen 3 Gouv. hinsichtlich verfahren. Der Civilprocess scheidet zu unterscheiden in die nach der Maxime der Parteiverhandlung sog. Verhandlungsprocess und nach der Maxime der inquisitorischen Untersuchung sog. Untersuchungsprocess regelnd. Der Verhandlungsprocess unterscheidet sich ausserdem von dem Untersuchungsprocess; zwar sind beide auf dem Grunde, jedoch nicht ohne Beschränkung der Regel: Judex non procedat ex officio suo: ne eat ultra petita partium et quod non in actis non est in mundo. Der Verhandlungsprocess besteht regelmässig aus einer formlosen Verfahren, einer Verfahren, einer Verfahren und einer Beschreibung, selbst, in einer abgekürzten beschleunigten Verfahren. Dann die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Civilprocess und bei letzterem der Unterscheidung des summarischen Processes. Im Civiluntersuchungsprocesse d. Verfahren gesetzlich in einer ganzen Reihe durchaus und schriftlich, schon regelmässig und mehrere für gewisse Orten von Bestimmten.

Der Untersuchungsprocess zerfällt nur selbst:

1) Beim Gemeinde- und Landgericht, d. h. Friedensgericht in Liv. Ehst. zuerst in allen zu ihrer Competenz gehörigen Klagesachen, d. h. gleichen bei der obersten Justizbehörde der Provinzialverwaltung in solchen Sachen die Revisionsinstanz sind.

2) Beim Stadtgericht in Klagesachen, welche nach beim Consistorium in Sachen der Lutheraner.

3) Bei der Landpolizei-Behörde in den Polizeisachen in allen zu ihrer Competenz gehörigen sog. Baralle Klagesachen und dem Ober-Landpolizeimeister der Gouvernement als Revisionsinstanz in diesen Sachen.

4) Bei den Vogteigerichten in Cleve und deren competirenden Pachtüberhaupt, sowie bei den Stadt- und Landgerichten desselben in gleichen Fällen compellirenden Pachten.

5) Bei den compellenten Justizbehörden in Streitigkeiten über Besitzstellen der Crown, Church, Parochial, Gemeinde überlegend Gründe sowie die Verhandlung solcher Pachtsachen den Behörden zu Handen zu einer nach vorst. Pfandgerichtsgesetzen sind.

Demnach findet der Verhandlungsprocess mit allenfalsiger Cubusache der bisher angegebenen Sachen und Personen auf gleichmäßiger Art vor die obersten Justizbehörden, Landjustizbehörde erster Instanz, die Magistraten in städt. Rechtsgangsachen, die Oberamtmänner, Schultheißen sowie vor den zunächst und Vorsitz sich constituirenden bas. Gerichten, desgl. vor die Consistorien und auch vor die Gouvernement als Executionsbehörden.

Die Bedingungen, unter welchen Personen, Maximen, Beweis und Processordnung, die Modalitäten sowie die Processgebühren zu stellen sind, für alle nach solcher Processordnung zu verfahrenden Stadt- und Landbehörden gemeinsam und gleichförmig für sie dieselben bestimmt, bestehen aus Regeln für die Landbehörden, und andern Theilen Regeln für Stadtbehörden, ausserdem besondere landrechtliche Justizordnung zu entscheiden. Die gültigen für beide Theile und Stadtbehörden bestehen aus gedrucktes und Processordnung für Stadtbehörden in Lieferungen, Gedruckt der vier Statuten, in Theile des Liber realschuldt, in Lieferungen in den Memoiren Stadtes und Stadtrechts und Stadtrechts Ordnungen und Gesetzen der bei diesen geltenden Processordnung. Ferner ist die Processordnung des Consistorium gegen Abweichungen von der andern Behörden unterscheidend.

Demnach kann gegenwärtig nach Schluß, gerichtlicher Verhandlung die Bemühungen, Rücksichten zum Schutze der Gegenstände gehörig zu leisten.

Jedoch ohne Unterschied des Standes und Rangs Aufhebung Gleichheit, gerichtlich nach Beendigung der gesetzlichen Verhandlungen innerhalb Stadt und Recht

d. Gelegenheit, gerichtl. Verhandlungen bald d. Klagschrift einer, bald die gerichtl. Vorladung andrerseits, so erhalten Beschränkungen, aber alle dieselben nach Kräften angebracht, die Gegenpartei gehört werden muß (audiatur et altera pars).

d. Regel und gerichtl. Verfahren dieses nicht übertreten und umgangen werden sondern beide gegen Klagschrift einfach Rechtsgleichheit d. Verfahren d. die Regel jedoch drei Fälle ausgenommen, welche allerdings andere Klagschriften bedürfen, diese nach d. Verfahrensmaxime dieser zufolge Consensus beider Theile ad stellsprechende Einwilligung d. Parteien, zu den abweichenden Verfahrensarten mit d. überflüssigen Beiziehungen auch die Klagschriften nach der Regel und Anlage der Gegenpartei einrichten und Bulden d. ad stellsprechende Vergleich d. selben funcirgestellen können.

Aufvollzieh. einer Klagschrift dennoch Viel Rücksichtsgleichmäßigkeit anzuwenden wollen die Verhandlungen über dieselben beendet, zu Ende gleichzeitig gefällt, d. Stellen bestätigt gemacht, die gültigen Schriften für die ordentl. Processe für außerordentl. Processe mehrfache Rücksichten.

Quellen

Die Quellen d. Gegenwärtigen Normen d. Verfahrensprocesses nach d. Verfahrensmaxime vgl. und die sind hinsichtl. d. Erlangung d. Rechts einerseits d. strengen Rechtsprincipien und subsidiäre, andrerseits d. Grundsätze d. ungeschriebenen Gesetze, d. Grundsätze, andrerseits d. Umfang d. Quellen d. allgemeinen Rechts, Landrechtlich d. singulär landrechtlich d. singulär statutarisch.

I Hauptrechtliche Quellen.

Im Livland. d. Ritterschaftl. Privilegien.
Polnische Gesetze z. Privilegien Sigismund Aug. Cap 4, 5, 6. Pacta subjectionis Art 4, 6, 13, 18, 22, 25, 26. Unionsdiplom Art 4, 8-12, 14.
Schwedische Gesetze z. Landesordnung, in dem Landtagsbeschluß in dem Anhang: Die Richtsregeln, Hofgerichtsprocesse Cap 10. Revisionsverordnungen v. 1681, 82. Processtaxe v. 1695. in den literirten Noten.

Statuta u. Kleder Stadt Riga Buch I, II. Willkürliche Gesetze der Stadt Riga u.
Abgeändertes Stadtrecht der rigaschen Gesetze.

Für Ehstland. Ehstländ. Ritter u. Landr. Buch I.
Schwedische Gesetze speciell für Ehstland erlassene wie daselbst recipirte
Lübisches R. Buch I. Tit. 1, 3, f. Buch II. Ordnungen des Raths zu Reval
u. Bunge: Quellen des Revalschen Stadtrs.

Für Kurland. Kommissorialische Recesse von 1617.
Kommissorialische Recesse von 1717 bes. ad desiderata 11, 14, 15, 22, 23
verschiedene Landtagsschlüsse et acta compositionis.
Polizeiordnungen einzelner Städte namentl. Bauordnungen des Adels u.
Friedrichstadts
Rigasche Stadtr. für Libau soweit es hier wirklich noch gilt.

Für alle 3 Gouvernements. Specielle für sie allein od. für mehrere dasselbe im Allgemeinen
Gesetze, desgl. die für diese Provinzen mehr geltenden allg. Reichsgesetze
u. Verordnungen, als Reichsgesetze über Stempelpapier.
Klage u. Appellationsprotokoll u. über die Formalien der Appellation Senat.
Die Provinzialsammlung Theil I. enth. alle einzelnen Verordnungen.
Competenzen der Behörden u. Allg. Processregeln. Patente der
Gouvernegg. Aufgebotenes Processe. Kirchengesetze von 1832
mit Bestimmungen über Consistorien. Reichsgesetzl. Verordnungen
über Verfahren in Handelssachen.
Constitutionen verschiedener Behörden, sowie die Vorschriften
des Senats früher auch des Reichsjustizcollegiums.
Provinzialrechtl. Praxis, Schriften der Advocaten u. Lehrer in
Processachen, processualischen Collectanien, Journ. Schriften
u. Log. Instructionen u. Urkunden. Die Literatur, die andern
sonstigen Quellen außer den russ. Gesetzen, Verordnungen
derogirenden u. modificirenden Einfluß gehabt.

II. Subsidiäre Quellen

Die gemeinrechtl. Process-Theorie u. Praxis sein bedeutende Quelle durch ihre praejudicata der Oberbehörden, Gutachten u. Processacten sämmtlicher Behörden beim Land und hier abgefassten Instructorium. Die gemeinrechtl. Praxis erlebte zur Zeit des Verbandes d. Ostseegebiete mit dem russischen Reich, eine Hauptquelle der einheimischen Proceßordnung wurde sein, nicht, weil das Zusammenfallen d. Allg. Gerichtsordnung, einzelne der Statutarrechtsordnungen v. 1795 u. 1797 u. durch die Folgen einer Verbindung basirte Entwickelung, richtige subsidiäre Quelle der einheimischen Proceßordnung geblieben. Die späteren Veränderungen u. Modificationen der gem. rechtl. Proceßordnung jedoch sind in folge der Einführung des Reichsstatuts von 1857 u. d. Doctrin erfolgten Fortbildung in Betracht, also von der einheimischen Praxis zu prüfen und der Geltung einzelnen Theilen nach d. Theil entnommen d. Theil einheimischen Praxis u. d. inländischen Gesetze von unserer Proceßordnung aufgehoben.

Schwedisches Livl. Theil bei in landrechtl. Processe durch in Livland geltende Bestimmungen andere Quellen die durch Reichsgesetze, Provinzialgesetze und durch Bestimmungen aufgehoben. Im Theil fehlen einzelnen Theilen alle provinzialrechtliche Processe unserer gemeinen Geltung.

Die Quellen des Processes und Urtheilsfindungsmaxime sind:

a. die verschiedenen Lehrverordnungen.

b. die allgemeinen Urtheilsfindungsmaximen selbst.

Von diesen Quellen gelten die ersteren nur die letzteren für die Kreis, Kreisfiscal, Gemeinde-Gerichte, sowie für die Revisionsinstanzen der Kreisgerichte, auch für die Landgerichte, sowie die Landpolizeibehörden u. die Consistorien in Sachen d. Landrechts und andere Behörden der Landgerichte u. Landpolizeibehörden sowie für die anderen Behörden in Sachen von d. Urtheilsfindungsprocesse. Es gilt zuerst die zweite Quelle, mit Ausnahme analoger Anwendung der ersteren.

Vgl. Nielsen Processform in Livl. Dorp. 1806. Neue Ausg. 1825.

. (Helfel) Grundlinien des ordentlichen Civilprocesses Riga 1812.

. Cambecq Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten in Livl. Dorpat 1824.

. Sam. von Hünerbein: Institutionen des Livl. Processes 2 Th. Riga 1824.

Instructorium des kurländ. Processes.
Verschiedene Aufsätze in Bröcker's Jahrbüchern für Gesetzkunde in Russland. Riga 1822-39.
u. Zu den theoret. proc. Erörterungen von Bunge.

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime

I Von der gerichtl. Competenz u. dem Gerichtsstande

1. Von der gesetzmäßigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.

Der Gerichtsstand wird nach der Gesetzbestimmung d. Prorogation in die gesetzl. Competenz der Landes-Obrigkeiten, der Consistorien u. der übrigen für die Edelleute und Geistlichkeit gehörigen Territorial normal- u. besondern Gerichten, oder höchstens bei Ausschluß der Stadt in Ausübung der ersten Instanz u. der Appellationsinstanz die gerichtl. Competenz und Instanz u. der domicil gehörigen Gerichtsstand. Ferner der normale Gerichtsstand der Personen nach ihrer Natur u. der Gegenstand u. der beiden Parthien nach ihrem Stande, vorzüglich dem Wohnsitz und Domicil dieser Parthien u. nach der Lage und Beschaffenheit der streitigen Immobilien. Der gesetzl. Gerichtsstand läßt sich in diesen Classen theilen, welche der gemeinrechtl. Proceßlehre stehen, nämlich:

a) forum generale u. speciale
b) forum commune u. privilegiatum
c) forum ordinarium u. extraordinarium.

Zu der ersten Classe gehört die Civilprocessualische Lehre dieser Classe die gemeinrechtlichen drei Fora generalia d. forum domicilii d. fora specialia nämlich d. forum rei sitae u. contractus, administrationes, reconventiones, arresti, concursus creditorum u. dem gedachten zweiten Lande d. Provinzial- u. Reichsgesetzlich gehörend.

Zu der zweiten Classe gehören die gemeinrechtl. Praxis unbekannten Lehren d. privilegirten Gerichtsstände in Estlandsrecht überhaupt nicht statt:

1) forum privilegiatum der sog. personae miserabiles.
2) forum privilegiatum der Geistlichkeit
3) forum privilegiatum der sogenannten Landbeamten.
4) forum privilegiatum der Militairpersonen in Civilsachen und Civilpersonen wenn jedoch in Bezug auf Leibeigene Ausnahmen stattfinden.

5) Auch findet kein Zwischenfall precisel processualischer Gerichtsbarkeit d. d. Edelmannschaft
d. d. Stadt, weniger in solcher für die ganze Stadt besonders, vielmehr bestehende Stadt
Privilegien, nach abgesehen von den Bauersachen, als nach Gerichtsstand
nur einzelt der für die allgemeine inländische sowohl als ausländischen Edelleute
für sich Exemple, Ihren Bürgerstand etc. und andere Theil der für alle in den Provinzialstädten der Stadt
angesetzten Juriscursen der Stadt und der Stadt Balance causae privilegiatae Gerichtsstand
gehabt, mehrere und der Edelmannschaft gemeinschaftlich von jeher einer Process abweichend.
Folgend die Stadt Gerichte besetzen sich ordinarie in der Edelmannschaft mit den Ober-
hofgericht, Hofgericht, Oberlandgericht und die Magistrate in Riga und Reval.
Als Fundamentalsätze finden die gemeine Competenz d. d. geistl. Gerichtsstand statuirten Gesetze:
1) Es jedem Ausländer ein Gleichmäßiges gestattet und Recht zu fordern in dieser nach andere
zu aufsuchen, wenn er mit ihr an die ob. gelangt wäre.
2) Kein Beklagter darf auf Verfahren zu Begünstigung Recht einladen, wenn er Beklagter
nach einer andern Gerichtsbarkeit zu gesetzt. Selbst wenn Beklagter mehrere gleich
gesetzte competirende Gerichte concurriren, so wird der Vorzug bestimmt nach Gelegen-
heit der gemeinen Regeln zwischen den Gerichtsständen, welche Beklagter
zu Klägern die Wahl des Beklagten, ferner die lites pendentes auch Beide Concurrenz
gleichartiger Gerichtsstände (nach Alternativen Partes)
3) Wenn ein Gericht einen competent. Beschluß anfängt, so wird Beklagt.
behandelt, Cura und dergleichen zu dessen Begründung, und Cuelsty, wie die Klage beschaffen.
4) Wenn das Gericht sich des Gerichtsstandes nicht annimmt, so kann Beklagter
so wenig Verfahren, als Beklagter, wenn es sich anfängt, in und fortgesetzt
6) Ueber die Concurrenz zwischen Civil- und Criminalsachen entscheidet die Kaiserl.
bei den Gerichten über gesetzl. Competenz d. geistl. Gerichtsstand und über die Ehesachen
nach selbst in Zweifel die Entscheidung d. Gouvernoy einholen, wegen der
Streitigkeiten der Parteien über Gerichtscompetenz Gerichtsstand und betreffen
der Beschluß selbst falls d. Heiligen Stuhl zu fallen, entscheidet auch und
so d. Recurs nur an d. Oberkirchenrath gehen kann. Die Oberbehörde selbst
zu entscheiden bei d. Stimmung d. Gouvernoy einholen. —

2) Ordinäre u. nicht privilegirte gesetzliche Gerichtsstände.

A. Forum domicilii.

Für dieses forum gilt zu folge dessen vorzüglich die Rechtsregel actor sequitur forum rei; jedoch sind Ausnahmen rücksichtlich der Revocation der f. speciales, generales od. der letzteren nachgebildeten Institute. Begründet wird dieser Gerichtsstand durch den Wohnsitz des Beklagten [illegible] aber bedingt durch die Handelsverhältnisse desselben. Rücksichtlich der Begründung des Wohnsitzes gelten im Allg. die gemeinrechtl. Grundsätze. Der Wohnsitz [illegible] nicht bloß durch [illegible] beständigen Aufenthalt [illegible] constituirt, u. zwar entweder unmittelbar für den Beklagten selbst od. mittelbar durch den gesetzl. [illegible] od. zuständigen Wohnsitz einer anderen Person [illegible] Wohnsitz u. Gerichtsstand derselben haben [illegible]:

1) [illegible] provisorisch od. zeitweilig
2) Ehefrauen am Wohnort ihres Ehemannes.
3) Kinder am Wohnort ihres Vaters, solange die väterl. Gewalt dauert, insbes. bis zur separatio oeconomica, Verheirathung [illegible]

Alle Bestimmungen über nothw. Wohnsitz u. Gerichtsstand kommen auch in Betracht die [illegible] Verordnungen über nothw. Wohnsitz in Folge gewisser Ämter.

Für Personen die weder hier noch in einer der Ostseeprov. noch in einem Gouv. des Reichs einen bleibenden Wohnsitz [illegible] des Aufenthalts [illegible] des Wohnorts [illegible] für Militairpersonen u. für Ausländer [illegible] haben ihren Gerichtsstand dort, wo sie gefunden [illegible] worden sind. Durch die Handelsverhältnisse ist der Gerichtsstand des Wohnorts [illegible] bedingt u. normirt:

In Kurland besteht für [illegible] u. persönlich inländ. u. ausl. [illegible] Exempte u. Stadtbürger, so wie [illegible] domiciliren [illegible] forum domicilii in den Oberhauptmannsgerichten [illegible]. Dasselbe gilt auch für die auf dem Lande domicilirenden zu Gilden gehörenden Kaufleute u. bei den Gildengenossen [illegible] haben ihr for. dom. [illegible] bestimmt [illegible] Revisionslisten der Städte [illegible] Gleiches gilt für Ausländer bürgerl. Standes, die in den Städten sich aufhalten.

diese forum d. Stadtgerichts gilt für die bezeichneten Personen jedoch nur dann wenn sie in einem
Stadtorte, wo gerichtsherrliche Stelle d. Wohnsitzes und d. Lage des Gutes, Ehestandsgericht
resp. das Landamtsbezirksgericht liegt. Auch auch d. Adeligen Exemption, die nur Städten
und Bürgerl. Gewerbetreibenden und Immobilien besitzenden städt. Dienstbarkeiten
dieses Begriffes d. Stadtgerichtsbarkeit unterworfen, der nach d. Stadtrechtlichen Bestimmungen
Gerichtsstand d. Wohnorts gilt auch für die Ehefrauen u. Kinder der obbezeichneten Personen wie den
Wittwen u. Töchter. Auch die Ehefrauen u. Wittwen der geistl. Religions-, Ordensleute u. Exemplen
mit auch für die Kinder der geistl. Religions, jedoch für d. Kinder der geistl. Geistlichen nur so
weit und d. geistlichen d. Vaters gehören, desgl. für die Kinder der erbl. Ehrenbürger
u. für d. Kinder der Exemplen, für diese aber nur bis zu dem Alter, wo welchem sie selbst
einen Gerichtsstand erwerben müssen. Der d. Stadtrechtlichen bestimmt. Gerichtsstand
gilt auch für die Ehefrauen u. Wittwen der Bürger, selbst nicht für ihre Söhne, wenn sie
Adel gefunden, in welchem Falle sie den bisherigen Gerichtsstand beibehalten, desgl. für die
Ehefrauen u. Wittwen der Gewerbetreibenden, ferner für die Kinder der Bürger u. Gewerbetreibenden.
Die bisherigen Bestimmungen über forum domicilii gelten auch für die Theilnehmer mit Ausnahme
folgender Angaben:

a) In dem Theile des forum domicilii von den Landgerichtsbarkeit Personen, welche zu gehören
Handel, die auf dem Lande und in Stadtorten mit Ausnahme derjenigen welche
die Eigenthümer Bürgerrechte und Immobilien besitzen und Immobilien besitzen und
der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, ferner alle Personen d. Stadt, der Vorstädte und Satis
monialgebiete mit Ausnahme der Religions- und der in Wittlichkeit durch Geschäfte
Lernenden sowie alle Personen die gleich Stand mit dem zeitweiligen Adel
gerechnet werden mit ein Dorf der Stadtbezirke, sofern sie nicht Bürgerl. Gewerbe
treiben und Immobilien besitzen. Verzeichnis zu d. Stadtbezirken siehe Anl. I.

b) In Theile gehören vom forum domicilii alle Personen mit Ausnahme der in
Theile a. genannten mit Ausnahme der Personen der Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts
der Regierungen, Hofgerichts u. der Landesbehörden unterworfen sind.
Vor d. Oberlandesgerichte gehören aber hierzu die mit Ausnahme freiwilliger
Schuldforderungen gegen alle Personen d. Stand gegen Rechtsanwälte, Advocaten
d. Oberlandesgerichts gegen Litterati und Personen d. Stadt u. d. Militärstandes.

1) Regarde i. Revalsche Stadtbürger selbst nicht d. Regierung wie andere reisende Gerichten außerhalb der Stadt, ihre Schuldner zu verfolgen, selbst wenn sie bei Gerichtsbarkeiten, die außerhalb der Stadt belegen sind.

Der Gerichtsstand d. Domicils ist demgemäß ein allg. forum für alle ordinären Klagen, wegen persönl. Ansprüche, hypothecarische allgemeine, selbständige dingliche Klagen wegen Ansprüche an Mobilien wie auch für Besitzstreitigkeiten über Mobilien auch Ansprüche, die d. gesamte Vermögen einer Person betreffen, gehören vor dieses forum, wegen der Vermögen Immobilien gehören, ferner auch die Personalklagen Erbschaftsgläubiger, welche extraord. forum zugewiesen, ferner Immobilien unter die Stadt Gerichtsbarkeit gestellt sind, nämlich persönl. u. hypothecarische Klagen, die aus Kaufverträgen und Verpachtungen, indem sie vor Ablauf des Termins gehören, nicht auch longe ab heredibus jacens od. wenn der Erbe nicht mit Theil nimmt etc.

In Betreff der bei Stadt temporären Aufenthalt sich befindenden Personen und gegen Gemeinschuldner der Insolvenzordnung Polizei ist der Zweck der Ausgabe der Edikte und die quantitiven Personen verpachtung zur Verhandlung der Streitigkeiten über das Recht competent d. forum domic. concurrit mit forum contractus u. administrationis, außerdem dagegen wird das forum registri forum reconventionis, arresti, concursalis, dazu die privilegirten u. extraordin. forum.

B. Forum residitae

Vor dieses forum gehören nicht nur alle ordinären, petitorischen u. possessorischen Klagen und Injurien Immobilien sind auch die Verfolgung wegen executive Vollziehung der Urtheile in allen andern Klagesachen, ferner Edictalcitationen über Streitigkeiten Immobilien. Concurrirt mit forum residitae bei Klagen in andern Fällen an Stadt gehören die dingl. Klagen in Curland vor d. forum d. Belegenheit und die andern Kraftmittel hier zum Theil die Bestimmung d. Art.

C. Forum contractus

D. Forum administrationis

E. Forum concursalis materialis

F. Forum arresti.

G. Forum reconventionis.

3) Die privilegirten u. extraordinären Gerichtsstände

Außer den gemeinen oft genannten sind in den Ostseegouv. gültigen privil. Gerichtsstände noch für causas fiscales u. causas ecclesiasticas sind noch folgende Prov. Rechtsgesetze privil. u. extraordinäre Gerichtsstände zu bemerken.

a) forum privilegiatum u. extraordinarium d. Hofgerichts u. Oberhofgerichts.

α) All forum continentia causarum für Klagen wider den Hofrath u. Oberhofgerichtsrath sowohl Domicil als für Realklagen welche wegen verschiedener Ansprüche Gutsherrlichkeit, Lehn, Hof, Grundbelegenen Immobilien betreffen u. auf Edikte u. Concurssachen über d. Vermögen Adeliger etc.

β) All forum für Klagen wider die Adelsinporation u. ihre Anstalten

γ) All forum für Rechtsgleichen betreffend d. Leibeigenschaft u. Bauerlegen sowie, wieweit dieselben d. Pfandgerichte zu schlichten sind

δ) All forum für Real u. Petitorische Klagen wider Hofgemeinden in der hinsichtlich ihres Patrimonialgerichtes.

b) In Ansehung d. besonderen forum der comissorialischen Gerichte unter dem Vorsitz des Oberhofmarschalls für Ehrbüchlungsfähigkeiten d. Adels:

α) Das b. f. Pfandgericht forum unter gleichem Vorsitz des Oberhofmarschalls für Streitsachen über Arrende etc. Contracten.

β) Das b. f. forum d. Oberhofmarschalls für das Lettische forum regundorum bisweilen Grenzen.

γ) D. b. f. Commerzialle Wettgericht für Handelsstreitigkeiten

δ) d. b. f. Prov. Rathsamt, u. Amtsgericht

ε) Das Stadt Rathsamt für Grenzscheidungsstreitigkeiten.

ζ) D. Reichsfeldpfandgericht für Entschädigungsstreitigkeiten der St. Petersb. Feuerassec. Compagnie u. d. eigentlichen verassecurirten Immobilien.

η) D. Reichsfeldpfandgericht für Grenzscheidungsstreitigkeiten zwischen Crown u. andern Besitzungen; desgl. für Genugthuungsstreitigkeiten zwischen Pastoralsämtern d. Kirchen u. Besitzungen.

θ) D. Reichsfeldpfandgericht für Streitigkeiten wegen Verletzung d. Privilegien Fabriken Manufacturen u. dergleichen Etablissements.

ι) D. Gerichtsstand d. Kriegsleute u. Angehörigen d. Union vor d. Unions Collegium.

4) Die Prorogation.

Nach dem Preußischen Recht Tit. 1 Abt. 2 § 83 ist die Prorogation in Begehung für die prorogirten Gerichte, welche die ihnen beigelegte Verwaltung verboten sind, und bestimmt Wirkung im Rechtsstreit ausgeschlossen. Es ist die Prorogation nur:

a) für Fälle, welche nach den Rechten Rechtsfähigkeit zu erkennen, die Gerichtsstand vorgeschrieben sind.

b) Als Substitution oder Ersatz soll der competenten Behörde einer Klage stattfinden.

c) Als Wahl der Gerichtsbarkeit zwischen Administrativ- und Polizeibehörde zur judiciären Behandlung und Entscheidung.

d) Für Fälle, die nach der moralischen Person und deren gesetzl. Vertreter für dieselben nur bei der competenten Behörde anzubringen angewiesen sind.

Die Gerichtsstände der einzelnen Wahl der Klage, wie auch der Beilegung von Parteien, der Klage und Anstellung der Klagen, auf Beilegung der Beklagten, Einleitung für dieselben begründet, ist das Prozeßrichtige Verfahren bei den streitenden Theilen bestellt. Hat der streitende Theil die von seinen Gegnern erhaltenen Gerichtsstand einmal anerkannt, so darf er bei zur Beleidigung der Anfänger, daß dieselben nicht weiter anfechten, wenn er nicht Prozeßhindernisse vorschützen will, es sind bei competenten Gerichte nicht so stattfinden, sonst bei andern für zuständigen Gericht verweisen werden.

II Von den streitenden Theilen.

Klägers ist derjenige, welcher den Anspruch bei Gericht angebracht. Klägers aber nennen andere fordert, Beklagter der gegen den jenige, welcher die gegen ihn erhobene Klage Rechtsmittel vor Gericht abzuwenden ist. Es ist der Beklagte Rechte der Beklagten dieselben Rechte wie der Kläger, so wird in Hinsicht der gegenseitigen Forderungen jeder als Kläger, in Hinsicht der zweiten Gegenstand die Rechte aber der Kläger angesehen welche den Anspruch vor Gericht fordert. Haben sich aber die streitenden Theile gegenseitig in einer und derselben Sache zu einer und derselben Zeit gerichtlich belangt, so entscheidet Kundschaft die gegenseitige Klage entweder nicht, wenn sie aber entscheiden kann, das Loos.

Wann mehrere Personen als Kläger oder Beklagte bei denselben Rechtsstreit vereinigt, rechtlich auftreten, so sind entweder Mitgenossen oder Mitstellvertreter zum nützlichen Klage oder Beklagen auftreten, wenn Gegenstand des Rechtsstreites zum nützlichen Beiheilen Sich dienen muß. Wann der Kläger bei Einreichung seiner Klage auch die Vorladung seiner Mitgenossen verlangen, in gleicher Weise wann der Beklagte widerum vorfällt, so muß alle Mitgenossen der Kläger vor Gericht erscheinen oder muß alle seine Mitgenossen vor Gericht zitiren und wird mit der exceptio plurium litis consortium v. der Einladung auf die Klage befreien. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn lauter Mitgenossen d. Kläger od. d. Beklagten in einem Correalverhältniß wie und das Recht. Die streitenden Theile haben gleiche Rechte bei der Verhandlung des Rechtsstreites, auch genießen andere gesetzliche Begünstigungen beschränkt sind. In zweifelhaften Fällen hat in gleichen Umständen der Beklagte den Vorzug vor dem Kläger. Die Gerichte gegenüber sind die gebührende Achtung schuldig. Sie haben alles v. denselben verlangten Auflagen zu erfüllen, solange sie nicht das über die Oberbehörde Berufene gehindert. Es hat nicht, daß dem Urtheil Folge verweigert. Die streitenden Theile müssen zur Verfolgung Abwehrung vor Gericht stets zulässig sein. Es müssen Zustände in judicio haben. Jede der über sich ihnen Angelegenheiten rechtlich verfügen und wird auch für fähig gehalten, persönlich die Rechte vor Gericht zu verfolgen oder zu verteidigen, auch genommen, wenn bei Gründen gesetzlich eine Beschränkung eintritt. Das Minderjährigkeit der Personen bei Minderjährigen, die keine Eltern haben, bei Wahl & Erscheinungen bei der gerichtlichen Verhandlung müssen die Vormünder respective Curatoren vor Gericht vertreten werden, sowie die Minderjährigen & Minderjährigen, die Eltern haben, in dieser gerichtlichen Vertretung haben. Auch andere gelten die gesetzlichen Beschränkungen sowohl in privat- als Strafsachen haben, wobei übrigens nach beurtheilen ist, daß Personen eine Beschränkung haben sind: Ehefrauen, Mitglieder & Vollzähligen einer Gesellschaft, Personen zwar selbst vor Gericht auftreten, aber nur mit Beistand ihrer Ehemänner respective Vormünder.

die Befähigung zur Verfolgung u. Vertheidigung vor Gericht und insoweit die Verhandlungsmaxime streng oder mildere streng eingehalten wird, von dem Gerichte ex officio gewisse Modifikationen auf Anleitung des Gegenstandes erfahren werden.
Ob gesetzmässig von der Befähigung vorzubehalten müssen Klägers u. Beklagten in jedem Falle beurtheilende Gerichte nach seiner Wichtigkeit und Umfang sind, das heißt zu verfolgen oder zu vertheidigen: legitimatio ad causam activam vel passivam: die Thätigkeit des Gerichts in Bezug hierauf gleichfalls verschieden, je nachdem die Verhandlungsmaxime bei derselben eingehalten und diese verschiedenen Umstände können nun Bezug für die anfängl. Fortsetzung, dann gewerbsmäßigen, andere Personen stellen, hier eine Unterschrift, wo es folgende Lehre erhellt:

a) litis denuntiatio ad. adcitatio: die litis denuntiation muß von Seiten des Klägers vor dem Urtheile erfolgen, in d. Appellationsinstanz ist sie unzulässig, falls man Beweise in der Sache vorgebracht, wenn dies von Seiten des Beklagten auch sie vor d. Einlassung auf die Klage erfolgen; Unterlassung der Streitverkündigung wird als Verzicht auf die Regreßklage angesehen. Die litis denuntiatio geschieht durch Anzeige von Seiten des Denuncianten u. d. Beweisführung von Seiten des Gerichts bei inhalt des Urtheils anfangs; eine solche Anzeige muß enthalten die Angabe des zu behauptenden Verhältnisses und der Gründe der Klage, Angabe der Zeit, Ort u. Umstände genaue Bezeichnung der Lage der Sache und der Termin zur Anmeldung der Erklärung bestimmen, wo über eigentl. Strafe für d. Fall d. Nichtbeachtung gesprochen wird. Für den Denuncianten wird Termin bestimmt, und zwar der für den Denuncianten zu d. Streitverkündigung aufgehobene Termin von Seiten des Gerichts, angezeigt. Die Denunciation hat auf Fortgang des Streits nur in sofern Einfluß als mittelbar, als Denunciant Beweis desselben um sich gebeten, und dieser gewilligt. Denunciat kann durch gegen Verfahren mittelbar auf Entscheidung desselben einwirken, indem Denunciant auch den Streit einmischen und den Streit einnehmen. In jedem Fall ist es vorzüglich die Aufgabe der Personen den Denuncianten zu stellen, selbst zu übernehmen.

Weigerungsfall d. Denuncianten und Rechtsheilzu[illegible] ein ordentlich [illegible] dabei [illegible] Kellerg. also nicht ganz [illegible] an d. Rechtsheil zu [illegible] d. Gerichts, bei d. Denuncianten zur Entschädigung d. Schadens anzuhalten, denselben dabei offen lassen die Repressalage gegen den Denuncianten. Dispens gerichtl. Denuncianten über d. Leistung an Verfassung und Aufgabe eines adsparalium [illegible] die Entscheidung ob Denuncianten Verfassung d. Pl. d. Denuncianten überzeugen [illegible] Gericht bei welchen d. Rechtsmittel [illegible] wird u. nur dann zu [illegible] auch d. Denuncianten gesondert [illegible] nach unter denselben [illegible] Fiscus in dem Fall d. [illegible] Gerichtsverfahren von d. Pflicht gänzlich.

Adcitation im eigenen Namen. Es wird [illegible] Denuncianten [illegible] in der Sonn- und Feiertage [illegible] mit allen bloßen Anzeige u. Aufforderung [illegible] mit allen ordentlichen Vorladungen Citation geschieht, demnach ein [illegible] d. Pl. d. Litis Denuncianten [illegible] Repressalien für d. Fall einer ungünstigen Entscheidung [illegible] die adcitation [illegible] Beschwerdeführer mit allen beschwerlichen, so [illegible] d. Litis Concortium [illegible] Auctores die [illegible] Beklagten [illegible] d. Pl. [illegible] allein zu belangen. Fortsetzung [illegible] Concurrenz d. Processfähigkeit ad [illegible] Sachlegitimation [illegible] Fortsetzung [illegible] bedingt.

b) Nominatio auctoris. Wird d. Beklagte [illegible] Rechte [illegible] gegen, so [illegible] d. Kläger [illegible] Beklagten [illegible] zur Beibringung [illegible] Auctoren [illegible] in den Namen [illegible] in den [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten [illegible] Auctor [illegible] Beklagten [illegible] nominatio [illegible] Exemplum deficientis legitimationis passivae [illegible] Beklagten [illegible] d. Pl. [illegible] Citation [illegible] d. Rechtsmittel [illegible] Beklagten [illegible] Pl. [illegible]

für die wegen Beklagten, der Verurtheilte hat die Klage für alle Kosten dieser
u. für die der Gerichtsstelle noch erfolgten Pfändung. Löst sich der Beklagte auf die Klage
nicht ein, so wird der wegen Beklagten Theil der Nominant ganz aus
nach d. Nominat. als der wegen Beklagten Theil, u. wenn
Klägers nicht wider die Nomination ein gerichtliche Klage d. Nominanten
einzuwenden haben. Klägers ist befugt, die Ausgleichung dieser Collationen
u. der passiv Legitimation d. Nominanten als wirkl. Besitzer der Sg. Gerichtl.
aber d. Nominat. d. Sache Besitzer, so wird d. Nominanten zwar
die Regel Klage offen gelassen, d. Klägers aber in Besitz der Sache gesetzt, behalten
u. mit Vorbehalt, d. Kl. d. wahren Erwerb, Besitzes d. Eigenthums.

c) Intervention. Es kann begreiflich vorkommen, u. es pflegt
sich, daß Intervenienten einfinden, welche nicht wegen Kl. Klage
in d. Folge f. Entscheidung der Sache anhängig zu machen. Intervenient
kann entweder bei Fortsetzung u. Beilegung d. Sache der Klägers und
Beklagten in Rücksicht gegen d. Kl. Processes haben, wie dann d. Stellung
entweder gleichzeitig geschehen. Jeder dem Kläger u. Beklagten
der Sache gegen die andere beigetreten u. die gemeinschaftl. Kl. verteidigen
wegen eigenen Rechts aufgetreten, zum Theil wegen Rechts
der Gegenpartei unabhängig, zum Theil wegen d. Rechts einer
Partei zusammenhängend (intervention mixta).

α) Hauptintervention. Intervenient, der wegen Streitigkeiten in der Hauptklage
oder dem Theil anhängig zu machen, zu verfolgen u. die Klage mit eigenen
und eigenen Folgerungen f. Entscheidung d. Streitsache selbst stehen, zugleich
zu bewirken d. Sache der Fortsetzung der Sache für sich u. Streitsache
unabhängig. Die Intervention an Kläger bestimmt gewöhnlich zu Gütlichkeit
und der gegen Verfahren d. Sache in erste Instanz. Wenn auf Uebertragung
d. Sache dem Kläger und höhere Instanz zu selbst bei d. Vollziehung d. rechtl.
kräftigen Urtheils. Intervenient wird bei der mündlichen Verhandlung

Pro Civilsach

als Klägerin, die beiden streitenden Parteien aber als Beklagte angesehen. Die Wirkung der Intervention ist:

1) Sind die Civilsachen in einem Rechtsstreit überhaupt in einer Instanz, so hat sich die Fortsetzung desselben, bei die ursprüngl. streitenden, mitgemeinschaftlichen Kosten und der Intervenient aber Proceß nicht sistirt, sondern blos insofern verändert, als der Intervenient als neuer dritter Partey hinzutritt u. nun die bisherigen Parteien gegenüber; die zwei aber auch beide gegen den Intervenienten u. diese an das Proceßverfahren u. dasselbe Protocoll u. demnach nach Umstoßung sämtlicher Urkunden, ausgenommen Urtheil, erfolgt.

2) Sind die Intervention in der Berufungsinstanz, so wird Appellat an die erste Instanz zurückgewiesen.

3) Sind die in Vollziehung des Urtheils, so sind sie dieselben; doch jedoch in diesem Fall Intervenient bei Gericht, entweder Vollzieh. beschleunigen will, Intervention ausführen u. aufhebend Fundament der Intervention sofort, völlig vernichtet werden. Wenn d. Intervenient vorsätzlich nicht intervenirt, so gestattet das Gesetz, daß der gewonnene Prozeß ihm allen Anspruch auf Ersatz, daß der gewonnene Prozeß ihm allen Schaden. Wird der Anspruch des Intervenienten vom Gericht nicht für gültig erkannt, so muß er den beiden streitenden Theilen die d. Kosten der Vorsetzung der Prozeßführung die nöthigen Entschädigungen ersetzen.

B) Nebenintervention. Intervenient muß während der Pendenz des Proz. vor dem Gericht und streitenden Parteien erscheinen, Intervention anzeigen, Anspruch auf Theilnahme am Prozeß durchsetzen, zugleich anmelden, ob mit Theilnahme an beiden oder einer Partey. Wenn Intervenient hat, so muß er den Kosten der Fortsetzung des Prozesses und Intervention tragen, d. Urtheil und Lage in welcher sich befindet, fort. muß gemeinschaftlich mit d. Theilnehmenden d. Gegenpartei. Intervenient ist nicht verpflichtet, die Kosten d. Hauptsache, d. Gegenpartei welche der streitenden Theilnehmer d. Theilnehmer bringen.

4) Gemischte Intervention. Die Fortsetzung des Geschäftes und Appellat. Nebenintervention.

C) Cession des Streites. Die streitenden Theile können, so lange noch keine Einrede auf die Klage erfolgt ist, den Anspruch auf Rechte und Pflichten, die Abtretung des Streitgegenstandes der Klage durch den Prozeß jedesmal bei der Gerichtsangabe anzeigen und, wo die streitige Sache anhängig, dem

sogar in gewissen Fällen gefordert werden. Die Cession geschieht durch einen formel abgefassten Vertrag oder durch Uebertragung der Documente auf welche der Anspruch gründet, die Erklärung und Anzeigung an den Schuldner, und nach Folgung der Sache, hat übrigens keinen Einfluß auf die weitere Verhandlung desselben. Die Zulässigkeit einer Cession ist nun auf Seite des Beklagten zu berücksichtigen.

e) Aussetzung des Rechtsstreites. Die Partheien theils durch Rechtsanwaltungen, theils durch Vergleichen, oder auch bei einer Einrede, die auf die ferneren Anordnungen und Leitung der Sache bis zur Wiedereröffnung des Rechtsstreites Einfluß hat, wird der Sache dieser Stillstand gegeben, daß dasselbe in dem Stande des Gerichts ein Verlauf gewinnen, selbe Partheien nicht selbst um Fortsetzung der Sache bitten, sondern Urgirt auch angehalten mit Androhung Ersatz Auffhebung desselben die Sache delirt, in welchem Falle Impetrant Kläger die Sache mit Vorbehalt der Einrede Wiedereröffnung de cathalogo zu fordern hat. Die Partheien erhalten eine vorherige Anzeige bei Gerichte, daß nach Fortsetzung der Rechtsstreites, wenn sie sich bei Vermeidung der Delation der Sache fortsetzend, Wegen der Bestimmung Ledigung und der Auffhebung ihrer Rechtsverhältnisse gilt das Reichsgesetz.

f) Reassumption des Rechtsstreites. Der anhängige Rechtsstreit wird nach dem Stand der Sache und der Partheien Stiele erledigt, vielmehr können die Erben des Klägers die Fortsetzung und Erben des Beklagten die Schuldloserklärung die Effecte angebenden Rechtsstreites vom Knoten des Collegiums Effecte rep. die zur Fortsetzung des Rechtsstreites auf, und die Erben der nachbenannten Partei bei einer Gerichtsstelle zur Fortsetzung des Rechtsstreites vor dem Gericht der bei der aufgefordert citatio ad remansumandum, und die Gerichte und Beklagten so verfahren, daß selbe mit öffentlicher Ladung derselben; ist am Orte für selbige der Erben erhoben, und zu fördern dieser Präjudiziren. Es erledigt wird durch Partheien der Erben mit Willen erfolgt wird die mittelbare Verhandlung der Sache ausgestellt.

In diesen Fällen bleiben alle gerichtlichen Termine unerfüllt. –
Wenn aber von Seiten des Klägers folgerichtig Schritte begonnen und Schritt
fortschreiten zu wollen, so muß der Zeuge in der Stellung in welcher die Verhandlung
in Gemäßheit eingestellt und fortgesetzt ist, Gerichtsverwalter, Schiffer, Termin
g) Renunciation od. Verzichtleistung auf das Urtheil
die Renunciation kann von Seiten des Klägers allein auf das Urtheil stattfinden
Vergleichsversuche und bedingt auf das Vorhalten des Urtheils so fern solche Erklärung
für ihn Wirkung und formal vielmehr Processes. Der Beklagte hingegen keine
Vergleichsversuche, wenn das Urtheil der Klage einräumt, oder das Urtheil, was die Klage
fordert. Wenn aber die Parteien zum Vergleichsversuche so bestimmen
dieselben Verfügung. Auch auf die Lösung des Urtheils der Gerichtsbarkeit
welche die Gegenpartei Schuldigkeit zu thun haben sich bereits
frischen Kosten gewinnen, falls alle weitere Verfügung der Urtheilung.
h) Reconvention od. Wiederklage.
Eine Erhebung der Wiederklage ist, wie die Convention Reconvention aber überhaupt nicht
anders materiellen Grund oder in einem Prozeßrechtlichen Verhältnisse
stehen, wie bei der Wiederklage stehen gewisse Verfahren und der Beweis
Vorklage. Ferner ist eigentlich Reconvention übrigens bei Ausschließung
der reconventio in proprio Sinne und Effekt der Prorogation zur gleichzeitigen
Verhandlung der Wiederklage und bei den Gerichten und Vorklage angebracht
werden. Es selbst darf nicht angenommen werden selbige für die Sache der Wiederklagten nicht competent, wenn sie dem Urtheil
nach ein und Gerichtsbarkeit gehörig und bei auch die Wiederklage
begründet und gleichzeitig mit der Antwort auf die Klage zu erörtern und diese
zugleich behandelnden. Ein Anspruch findet statt beide Stände Land
und Ritterschaft Revaler Landgerichtsordnung und Beklagte zur Rechtshilfe bei der Antwort
auf die Klage ein Recht der Wiederklage im Abschluß der zu fällenden angegriffen muß
die Wiederklage aber auch nur über die Vorklage rechtskräftig entschieden und
ist entfallen kann.

Wird die Widerklage nicht durch die Ausführung der Klage beigebracht,
so wird die gerichtliche Behörde die Rechtsfolge der Unterlassung
vorbehalten so wie die Widerklage keine Gegenklage nur allein das Recht
aufzugiebt, wenn sie bei dem für die Klage competenten forum. In Kurhessen jedoch
solchenfalls bei gewissen separat Anfrage zu machen, daß jedoch vorder forum
de reconventione ad forum reconventionis entscheidet (zugleich).
Die Widerklage mit Antwort beigebracht ist, die Frist vorbehalten wurde
so wird die Verhandlung der Widerklage mit der Klage und Vorschrift der Hauptklage
aufgehoben und in der Sache der Widerklage Vorklage gleichzeitig
verhandelt werden, wobei mit einer bes. Citation der Widerbeklagten die selbe
zu gewärtigen ist, welche die Einrede des Schiedsrichters, aber nicht die Einrede
der Litispendenz zu erheben vorzuschreiben wird. Bei der simultanen
Verhandlung der Klage und Widerklage wird gleichfalls beide Klagen und Ansprüche
zugleich mit Urtheil entschieden. Durch die Widerklage ist der Beklagte
der Klage zu entheben, so wird gegen die Verhandlung beider in
der Behörde nur dieses gültig ist gleichzeitig geschehen, jedoch die Vorklage und
Widerklage entschieden werden. Auf die Widerklage ist Verlangen der Gegenpartei
der Widerbeklagten nur es im beliebigen zu Verbürgung für die Widerklage cautio pro
reconventione vorzuschreiben, diese cautio ist nur cautio de judicio sisti et
de judicato solvi. Wenn diese Caution genügend beigebracht worden ist
auch die Gegenwart der zu Entscheidung der Klage nach zu Entscheidung der Widerklage
vorzuschreiten.

III. Von den Bevollmächtigten u. Advocaten.

Wenn es einer Partey seine Bevollmächtigten oder Advocaten
nicht gestattet, so wird die Partey selbst oder ihre Bevollmächtigten
mit Ausschließung der Gegenstände und Rechte, die
der selben Bevollmächtigten sich nicht anmaßen.

d. Ehe allenfalls zulässigen Repräsentanten wären aber vor Geistlichen (Corporationen, Gesellschaften?) Auf alle Fälle müssen dem Gesetze, die Kl. selbst vor Gericht erscheinen, für die Weiber Abwesenheit oder sonstige Behinderung Ehemänner stellvertretend erscheinen. Auf diese Weise sind die Gesetzen Hindernisse zum Eheleben vorzüglich zu erörtern, sowohl nicht:

1) Ehe Gesetzes Verbot bei der gültigen Ehe.
2) Ehe gültigen Verbot bei der Eidesleistung abgenommen Kind.

Als Ehemännlich können nur gültigen Ehe nur zulässig zu stellen. Advocaten auftreten Abgenommen:

1) Eltern u. Verwandten Kinder, Kinder u. Verwandten Eltern
2) Vormünder u. Curatoren u. Verwandten Mündel u. Curanten
3) Ehemänner u. Verwandten Ehefrauen
4) Bräutigam u. Ingrossisten für Braut.
5) Kath. Verwandte u. Schwäger
6) Verlobte

Unzulässigkeit Ehemännlichkeit vor Gericht Fähigkeiten sind:

1) Minderjährige, Blöd. u. Wahnsinnige, Stum. u. Taub.
2) Frauenzimmer.
3) Weltgeist. u. Geistlich. der Nonnen u. in Verbunden Orden u. ihre Familien, Mitglieder der protest. Religion nicht ohne Genehmigung d. Consistoriums
4) Beamte u. Bedienten, in welchen sie angestellt sind, in Kurhessen, Hessen-Nassau und Waldeck nach der Praxis gestattet, die Verlobung ihrer Familien, Schutzbefohlenen u. Kinder.
5) Die mit Verlust aller bürgl. Rechte u. Vorzüge Bestraften.
6) Personen, die zu einer andern Confession gehören.
7) In obern Instanzen Parteien, die an Verwandtschaft oder Freundschaft in einer andern Instanz bereits als Richter Theil genommen haben.
8) Advocaten, die in Principal Sachen u. Ehestand gehandelt haben, Fällen d. Dispensation in Ehesachen.

Leland die Partey vor Gericht d. Advocaten durch Fügl. Wahl d. Stellvertreter vertreten
können, und die Ehemänner Ihre Weiber, wenn sie Ihnen gegenüber
wonen, ihren Pro. durch Advocaten zu führen Erlaubt haben. Gericht d. zum Ge-
Unfähigkeit einer Partey zu erweisen Urtheilung so hat dieselbe von Obrigkeit
einen Pro. rechtlich zu ernennen, wenn sie nicht selbst einen Advocaten
Kosten dem man. Gericht selbst einen Adv. nach d. Partey. dann nach Ge-
der von Gericht man. Adv. Stelle zu ernennen, nach d. Partey. d. Arm. Ob
gemächt od. einen dieselben sowol bevollmächtigt d. Stellvertreter für
diesen Fall von seiten d. Gerichts Obrigkeit alles Beibehaltnis d. Gerichts gestat,
einer Partey durch Advocaten zum Beistand und Anleitung, der sie selbst sich
unterstellt, od. durch die Partey zu Uebernehmen d. Umständ. Handels Beiffs
od. durch zu Verhalt. d. Pro. ausgezogen, so ist d. Partey nicht genommen, wenn
Gründe d. Sind durch einen Advocaten sowol Partey einen Pro. Substi-
tuiren lassen. Jedem steht allein zu Erlaubt, einen Bidagen auf einen Fremden
Adv. sich zu bedienen, jedoch nicht sich Zugab. und einen der bei d. Gerichts
angestellten Adv. wider sich unterschreiben zu lassen, und wo d. Partey
selbst einen gewissen wird. Bei durch ihro. Vollbordern wenn jedes
und d. Advocaten d. Rathsollegium ungestellt hat, zu gleichen, für zu widerstanden
beiffs Advocaten Partey. Gebrauch. Bei den Gerichtsbarkeiten Livlands u. Estlands
kann die Partey einen Advocaten Pro. zu einen dieselben Zeit, wenn einen dieselben
Gerichts einen Advocaten Pro. Kurl. Lizg. Pro. gestellt stellt, einen sich
auch zu einen Adv. zu bedienen d. Umständ. Umstände und Umstände d. Advocat
Pro. Partey nicht verwiedert auch zu Teil an d. gerichtl. Verfahrung
der Pro. Theil zu nehmen.

Die Vollmacht.

Die Bevollmächtigung zur Führung von Prozessen, Rechtsgeschäften und Schriftsätzen Vollmacht, die der Vollmachtgeber einem Bevollmächtigten erteilt, kann jedoch der Inhalt nur nach ausdrücklich abgegebener Genehmigung des Vollmachtgebers die erteilte Vollmacht einschränken oder Gegenstände beschränken und die Bevollmächtigung übergehen, welche Angelegenheiten die einzelnen Verhandlungen erschweren, gültig sein für den Fall, wo der Vollmachtgeber mit der bevollmächtigten erteilten Gültigkeit, zu seinem Vorteil und in dem Umfange, welche Vollmacht beigelegt wurde. Die Rechte und Pflichten der Vollmachten erlöschen werden.

1) Zum Abschlusse einer Eingabe, wenn der Vollmachtgeber nicht zu schreiben vermag.

2) Zur Einreichung einer schriftlichen Eingabe, ist genügend bei der Abfassung der Eingabe zu bemerken und das Datum derselben anzugeben und die Vollmacht beizufügen.

Vollmachten können sowohl zur Vertretung des Vollmachtgebers in allen Angelegenheiten, wie zur Vertretung in einzelnen Angelegenheiten als auch zur Vertretung für eine einzelne Sache oder für einen bestimmten Fall erteilt werden. Jede Vollmacht muß den Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten genau bezeichnen und die Gegenstände und Umfang der selben deutlich bezeichnen und den gesetzlichen Stempelbogen geschrieben, die Unterschrift der Aussteller und von der Ortsbehörde beglaubigt sein. Die Spezialvollmacht muß auf den Namen der Behörde verweisen, welche die Sache gegen welche sie gebraucht werden soll, enthalten und muß jeder Vollmacht, welche der Vollmachtgeber in allen, auch bevollmächtigten der Vollmacht genügt sein und das sich fügen muß, widrigenfalls auch reichen und die clausula rati et grati nach Lesungen durch getroffen oder bevollmächtigt sind. Die Vollmachten können nicht allein den Namen des Ausstellers und den Namen ausstellen und falls sie nicht mit Injurienfreiheit und der Ausstellung der Löschung zu Grunde Schreibfähigkeit Bevollmächtigung der Sache Vorzeichen der Verfahren mit, auch gestatten, nicht aber auch die Appellation Revision und solche nicht ausdrücklich benannt sind.

die sog. clausula herdum ist für Adel, Hofgerichtsräthe, Stadtbehörden und
vorgeschriebene bei Geldstrafe zu bewenden nach Vollmachten an mehrere Personen
selbst dass, so häufig so allgemeine Verleihung bestätigt auf bloß Hauptklagen geführt
bewerdet selbst ohne Substitutionsvollmachten. Im Edikal Concessachen kein
Advocat, noch andere Interessenten derselben Sach, verlangen darf zur Ausstellung einer
Vollmacht von Bildung einer Corporation oder Gesellschaft, noch eine gesetzl. gesetzlich bestätigt
vorhergegangen sein und Vollmacht welche im Namen der Corporation von dem
Repräsentanten der Gesellschaft und dessen Zugleich dieser Beschluß zu versehen und die
amtlich Bestätigung der Ausstellung, Ortsgericht, Stadtrath oder Magistrat
für nach der Copie der Vollmacht bei Beschwerde und Beschwerden und einer
genauen vollständigen Instruction über die zu verhandelnden Sache versehen.
Eine mangelhafte Instruction bestand, ohne auch wenn das von einer Partei
man eine vollständige Instruction geben könnte. Die Bevollmächtigten kann im
Laufe der Verhandlungen nicht auf Mangel der Instruction sich berufen oder um Frist
nachsuchen, sondern bei Ablauf der Verhandlung eine vollständige
Instruction sich verschaffen in Handen was; nur man außerordentlich um Verzug
Fälle und bei Fürsprache der Bevollmächtigten nicht ohne vorauf Instruction erhalten
konnte, kann zur Einholung derselben eine angemessene Frist gestattet werden.
Die Bevollmächtigten der Klägers muß bei Einreichung der Klage, die Bevollmächtigten bei dem
Empfang derselben (einmal mündlich in der Citation erhalten bei Ablauf
auf die Klage) die Vollmacht beibringen, legitimate ad processum und zu dieser
überlegenden Anerkennung nicht zugelassen, wenn es nicht die ausgestellte
Vollmacht in den Gerichten, worinnen die Sache in Verhandlung steht, vor-
gezeigt. Ohnmacht und Quittungen und Gültigkeit der Vollmacht Übergang
welche und selbst für ungültig so wird der Bevollmächtigten der Klägers
nicht gestattet und vorgeschrieben. Doch in Fall der Substitution oder
dem Wiederzahlung zur Beifügung einer genügenden Vollmacht anzustellen.

Im Uebrigen sind nach folgende Praxis Advocaten auch in ganz außerordentl. Processen
zu Besorgung Processlegitimation verbunden, in allen andern Fällen dagegen
bloß auf ihre mündliche caution als zu Einsammlung Verhalt einer Partey
für die erste Verhandlung beyzugehen, ausbey auch bei die Theile selbst
In außerordentl. Fällen, wenn ein Bevollmächtigter verhindert wird, der in Vorgelegten
gesetzten Wille d. Vollmachtgeber bekannt ist, können auch ohne Beibringung einer Vollmacht
andere Personen zur Advocatey zugelassen werden, aber auch hierinnen andere Fälle
nach Ermessen zu einem gewissen Termin die gehörige Vollmacht
beizubringen, im Fall in andern praesumpsit Bevollmächtigt gegen caution de rato
auf Verlangen, mit Fall ihm Ausstehung zu gelassen, in entgegengesetzten Falle
auch ohne solche caution hier Bevollmächtigung wird überhaupt praesumirt:

1) wenn Kinder für Eltern oder Eltern für Kinder vor Gericht verfahren.

2) wenn Ehemänner die Ehefrauen oder nahe Verwandte mit Ehegatten, Eltern oder Kinder
gegenseitig ihre Rechte verfolgen. In diesen Fällen wird gehandelt für Verwandte,
und Nahe gehörende, Entfernte ohne caution de rato Fälle.

3) wenn ein Advocat gewesen, die andere verhielt.

Es muß die praesumptive Bevollmächtigung den festgesetzten Termin die Vollmacht
nicht bei, so hat man alle die vorerwähnten Einreden, alle die entstehenden
Schaden zu ersetzen, wie es in Ansehung die angedrohte Pön.

In allen Fällen einer Processvollmacht für gewisse Folgende einer spezielle Bevollmächtigung
dazu erforderlich, so namentlich zu gütlichen Vergleich zur Verfolgung der Appellation
oder Revision, zum Empfang zu Eigenthum gewisse Gelder oder Dinge in Kurlande und
zum Eide. – Die Bevollmächtigt verhält sich für die Vollmachtgeber ganz wie selbst
in der ihm anvertrauten Sache alles mit Vollmachtüberschreiten, überhaupt aber
auch für alle mit derselben ihm aufgelegten Pflichten, sobald die Vollmacht erloschen
ist, in der Partey gegenüber verpflichtet zu bleiben, die einzelnen
für allen Schaden. Insbesondere die Sache Pflichtgleich bei Verlust oder Widerruf der Vollmacht
unterlassen werden ist. Die Vollmachtgeber hat den Bevollmächtigten seine Ausgelegen

zu gestatten in denen er die Vollmacht nicht übertragen hat, auch dieselben
ebenfalls von Personen allein selbst vollziehen sollen; daß Folgen der Lehnsverletzung,
welche über die Vollmacht hinaus übertreten werden, sowohl, wenn
Vollmacht gebe sie nicht unterbleibt oder in Folge sie beständig gültig seyn soll,
die Vollmacht erlischt:

1. wenn die Frist für die sie ertheilt, beendigt ist.

2. wenn der Vollmachtgeber sie widerruft, die Vollmacht einem andern übertragen
oder wenn der Lehnsträger stirbt, wenn seine Vollmacht einem andern substituirt.

3. wenn der Lehnsträger stirbt.

4. wenn der Vollmachtgeber stirbt, oder die Vollmacht aufhebt oder aufgiebt zu haben.

5. wenn der Lehnsträger aus gesetzlichen Gründen seine Vollmacht niederlegt.

Für die Folgen der Vollmachtgeber jedoch seine Vollmacht, wenn sie auf einen Bevollmächtigten
übergestellt, so lange verbindlich, als sie dieselbe nicht wirksam aufhebt oder
der Lehnsträger die ihm aufgelegten nützlichen und ordentlichen Geschäfte
aufgiebt, und vor Gericht dieselbe gehörig bekannt zu machen hat, sie aufgegeben
worden. Wenn aber Vollmachtleute sich ergeben, die, wenn sie gleich
anfangs vorhanden oder hernach entstanden wären, ihn von Uebernahme
der Vollmacht befreit hätten, der Stellvertreter Vollmacht auch auf andere
Art gültig gestiftet als der Vollmachtgeber, so erlischt sie auch in andern Fällen
wenn es Raum, wie dieses auch geschieht, der Lehnsträger für allen daraus
entstehenden Schaden der Lehnsträger durch sein Verhalten seine Vollmacht
als Mittel zu Klagtumschlägen, aus allen gesetzlichen Gründen verwirkt
der Lehnsträger auf binden.

IV. Von den Terminen u. Fristen.

A. Von dem Anfange u. Ablaufe derselben.

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle auf einen Rechtsstreit sich beziehenden gerichtl. Handlungen müssen an den dazu bestimmten Tagen
od. zu best. Terminen vorgenommen werden, ob sie gleich zu jeder Zeit [illegible]
die gerichtl. Handlg. vorzunehmen, jedoch unbeschadet der rechtl. Rechte der Gegenpartei. –
Die Termine u. Fristen werden entweder in den Gesetzen bestimmt od. von dem Gericht anbe-
raumt od. von den Parteien selbst eingegangen; die gesetzl. werden durch die gesetzl.
Bestimmungen genau festgesetzt u. sind meist Nothfristen, fatalia, d. h. solche, die vom Gericht
nicht erstreckt werden können, od. solche, deren Versäumniß ein Gericht gestattet ist,
[illegible] ipso jure peremtorisch; dahin gehören z. B. die Fristen zur Anmeldung der Querel
Appellation, Revision, zur Prosecution der Appellation u. was in Betracht auf die Fristen d.
Gesetz, um das Defectu der Appellation, desgl. die Klägers Frist zur Rechtfertigung der declaratio
sententiae nach Rechtskraft der Urtheil, die Einsprüche zum Execut. conc. gesucht u. die gleichfalls
eingehenden zum Restitutionsgesuch der Parteien u. Gegenbeweis dagegen es
nicht in d. richterl. Decret speciell terminirtes fatale vgl. Lehre v. Beweise. –
Die gerichtl. Termine u. Fristen werden entw. v. Richtern od. auf Antrag der Parteien
vom Gericht bestimmt, derselbe richtet sich dabei nach den für die einzelnen
Behörden geltenden Regulativ, Berücksichtig der ——
Umstände der Sache sowie auf der größeren od. geringeren Entfernung
des Orts, wo die zum gerichtl. Erscheinen, zur Erfüllung einer gerichtl. Handlg
citirte Person sich befindet; jeder gerichtl. Termin, Frist, setzt voraus einer
gerichtl. mündliche od. schriftl. Verfügg. Die von den Parteien od. Parteien
auf beiderseitiges Uebereinkunft unter einander eingegangenen Fristen u. Termine
haben Kraft u. Gültigkeit nur mit gerichtl. Bestätigg. Die Fristen u. Termine
werden bestimmt nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten zu festzusetzen

die Fatalien-Termine sind abgesehen und der Kostenfolgen:

1) Einfach- od. Simpele

2) Peremte

3) Praeclusive od. peremptorisch.

Die Fristläufe vom Tage der Zustellung ab sind durch unabänderliche Gesetze, ob sie ad dies scientiae sui insinuationis zu rechnen sei. Und zwar sind ad dies insinuationis bloß nach Tagen, ohne Berücksichtigung der Termine ad quem, d. i. nach Kalendertag festgesetzt. Wo beginnt hier die Frist, wann sind bloß Verfügungen d. d. inappellables Decret, praeciselich sofort a dato insinuationis fest, so daß dagegen die Appellation unbenützt verstreicht, bezüglich nach Ablauf der Appellationsfatale ein Anfang zu halten, so kraft der Beschaffenheit. Allein auch wird angesehen die Tagesstellung desselben bis zum Abschluß der Sitzung od. bis zum Beginn der Auflegung von folgendem Tage, wenn die Frist von 24 Stunden wie oben berechnet, gilt als beendet am Schlusse der Sitzung od. bei Allonpassirung der Auflegung. Manche Fristen werden übrigens bei einigen Behörden anders gesetzt bis zu dem letzten Kalendertage 12 Uhr Mittags. Vom Tage der Auflegung der Urkunden und Beschreibung kommt bei der Berechnung der Fristen nicht in Zählung. Fällt aber ein Termin ad diem auch auf einen Tag, so ist nach Gerichtsgewohnheit beobachtet. In Liel wird die Frist verlängert bis zum nächsten Gerichtstage nach dem Ablauf, in Riga aber nach dem Termin die Frist am Tage nach beobachtet, ob nun der Verlängerung bis zum nächsten Gerichtstage und dadurch nachgesucht werden soll. Es ist allemal die Frist vor Ablauf derselben an Tagesstelle selbst, bei der Vorsitzer oder Canzelei nachzusuchen und Erstellung der Partei Vorgeschriebenen, in der nächsten Gerichtssitzung wird dann das Gesuch der Gegenpartei Anzeige gemacht. In Kurland wird durch die Praxis der niederen Gerichte dem nächsten Gerichtstag substituirt

bei allen Commando-Behörden nicht allein zu Erkundung der Thatsachen

II Besondere nach Verschiedenheit der Behörden.

In Betracht nicht in Hinsicht zum höhern Gerichtsstande, sondern in der Gelegenheit, zeigen die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Hofgericht u. die untergeordneten Behörden in Tirol

die Behörden bestimmen in denen nach Regel des ordentl. Processes behandelt für jede gewisse Zeit nicht mehr als 3 Tage, für jede zweite Tage nicht jedoch zu ersuchen, wenn aber die beiden ersten Tonal die letzte praeclusiv ist, so sollen die summarisch behandelt werden, sowie bei Contumaciesachen haben die Behörden eine Praeclusivfrist, welche jedoch länger als die 10tägige Tonalfrist ausgenommen in außerordentlichen Fällen wo die Praeclusivfrist um auf 8 Tage, falls aber auf 24 Stunden bestimmt wird.

b) Stadtbehörden.

Die hatten gleichfalls 2 Tonal- und Praeclusivfrist wie. In dringenden Fällen wie Gefahr im Verzuge wird auch die erste Tonalfrist praeclusivfrist. In den Hiedgerichten Meg haben die Fristen und Dauer von 8 Tagen mit Ausnahme von 14 Tagen, in Angelegenheiten Handwerk in beiden Instanzen eine 8tägige Frist statt.

c) Oberlandgericht u. den untergeordneten in Tirol.

Die Behörden haben im ordentl. Process 3 Fristen wie oben und die erste wie die simple die 2te im Tonal- und die 3te eine praeclusive ist. In Contumacialsachen aber wie oben die summarisch behandelt werden, so treten die beiden ersten Fristen Tonal- die 3te praeclusive Frist und die Fristen eine Tonalfrist statt auf die dann sogleich eine Praeclusivfrist folgt. Die Fristen sind 14tägig wenn nicht nach Umständen Gerichtsferien eintreten. — Wenn ad. längere bestimmen, die Wenigste ist 24 Stunden. Die gewöhnl. Fristen welche vom Tage ihres Anfangs laufen, ordentlich ganzjährig berechnet zu werden, jedoch die 8tägige Frist ausgenommen beinnen 8 Tagen, die aufgenommen 8 Tage zählen beinnen 24 Stunden, die 24stündige Frist aber beinnen 3 Stunden.

die Forstinspection zum best. Theil nach den Bestimmungen § 241 Minden von vorher
und der Gerichtsbehörde oder Forstgemeinde Theilte Auffsicht über die Forst und
Bestände eitlich und der Beschluß des Gerichts dann nach 12 Uhr Stillstand vor die
Gerichtsbehörde gefordert, wo dann zur Supplication Quartal durch
Fundet, Man Versammlung unter Auffsicht, dann Auffsicht für bestimmt
Forstei, der die gemeine Holz abliefert oder ein gemeine Holz begeht, und
Ausbringen geschieht Auffsicht bei jedem geschehen (Theil) Termin oder wann
Gericht um Nachbesserungen will oder nach ob das Forstgeding und
etwas zu eröffnen hat. Jed Forstläufer, sobald bei Abschluß der Auffsicht
die Forstei nicht erscheinen oder vorgeschriebene Handlungen unterlassen, nicht
um Fristerstreckung nachsuchen, die Gegenwart bei aber Klage fortsetzen
beschuldigt hat. ~~Thorat~~

Stadtbehörden.

Einleitung simple Formalien Proceßordnung nach dieselben Regeln die
Landbehörden die Forstbestände Königs Krone oder nicht gegen Gründ
verlängert oder verkürzt werden. Die Taxation Anordnung dieselben wie
bei Landbehörden. In allen Städten ohne Ausnahme werden die Forsten
zu jedem Termin und Termin oder wann sich zu erfordern gemeine
Holz mittels Auffsicht Anfang der Gerichtsdienst eitlich. Die Auffsicht Tag
gewor bei dem Vorsitzer Gericht vor 12 Uhr Stillstand anzuzeigen und
dieselben Regeln wie bei Landbehörden, wenn abwesend Gericht
von Ausbringen vorschlagen werden. Wird Termin Forst ordentlich besteht,
so läuft sie bis zum Auffsicht am nächsten Gerichtstage in ordentl. Proceß
bis zum Auffsicht nach Tagen.

Behörden in Kurland.

Von Gerichtswegen wird für jede Holz ein neue Forst und vorläufig einfaches
Forst und auf Antrag der Gegenwart. Im Fall der nicht Wahrnehmung
der erstern auf praeficiert zu werden in Regel so lange perseveriert.

Auf Ansuchen zur Wahrnehmung aus der Sache verbundenen Gerichtsinstanzen die Regel keine Sache unbeurtheilt und bloß die praejudicirte Sache, als bei durch nach Verhältnisse aus einer Sache aus einer gegeben werden.

Landesbehörden.

Bei diesen sind die ordentl. Processordnung; bei der mündlichen auch die Instituirt summarischen Processe Verfahren Sachen. Im Edictalverfahren Conversprocess 10tägige, im Prang summarischen Verfahren 3tägige und der Localtermine dieser letztere Verfahren noch Anzuwendlich, ebenso im Wechselprocesse.

Stadtbehörden.

Bei diesen gelten die ordentl. Process Termine im Instituirt summarischen Prozess 14tägig 14tägig im Edictalverfahren Conversprocess 10tägige, im Prang summarischen Prozess 3tägige und Nachfrist.

B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der Termine in Fristen.

I. Die Fristen und Termine mögen im Gesetzbuche oder vom Richter anberaumt oder auch mit Zustimmung von Parteien eingegangen sein, so ist Jedem dieser sie gelten, verpflichtet, sie in allen Fällen genau zu beobachten oder eine Befindung anzuzeigen. Die Folgen der Nichtbeachtung der Termine und Fristen treten nach den nachfolgenden Bestimmungen in allen Fällen ein, wo in den besonderen Fällen die gesetzlichen Verfahren andere Folgen angegeben sind. Beobachtet eine Partei die gesetzte Frist nicht, ohne dass ein rechtliches Hindernisse dafür anführt, die Gegenpartei bestimmt auf Ersuchen die Verfügung wegen Versäumniss aufzuheben. Die Gegenpartei muss nicht zum Termin, sondern die Ausführung auf Postanfertigung. Die Parteien sind die Partei genau anzugeben wenn sie vor Gericht gegenwärtig und nach Erforderniss genauer Nachweis Ableistung der anberaumten Frist und nicht eine Verfügung allein, für den Ausfertigungsgrund der Gegner durch Billet, der schuldige Theil die Kosten für beide Theile zu tragen hat. Aber vollständig ist er Partei kaum die Kosten nicht abzuschreiben, wenn der unwillige die Versäumniss verschuldet. Vor Einreichung der auferlegten Kosten, bevor die Gegenpartei in neuen Verfahren fortfahren muss.

[illegible] bei Versäumung einer Frist um eine neue anzusuchen
[illegible] gewährt, [illegible] Gesuch bestimmt, [illegible] Verfügung die erbetene Frist nach Maßgabe der nach Verschiedenheit der Behörden durch geltenden Normen [illegible] Gesuch den Antrag einer [illegible] Anfrage einer [illegible] zur Forderung der [illegible] Frist [illegible] zu führen.

II. Besondere Bestimmungen nach Verschiedenheit der Behörden.

A. Nichtbeachtung der simplen Termine.

Die Folgen einer ohne rechtl. Hindernisse versäumten simplen Fristen [illegible] der Frist auf Antrag der Gegenpartei [illegible] Aufhebung [illegible] bei den [illegible] Behörden [illegible] für die Aufhebung [illegible] Absenspön [illegible] beträgt beim Oberlandesgericht 750 für den Anwalt, [illegible] für den Mitanwalt; bei den demselben untergeordneten Behörden 150, 114 Kop. — beim Kreisdirektorium für beide Theile [illegible] 16 Kop; bei den Untergerichten 60 Kop. Die Absenspön fällt statt der Prozeßkosten zu erledigen, falls der unschuldige Theil die Kosten selbst statt des Fristversäumenden zum Aufhebungsgesuch [illegible]. Bleiben beide Parteien im Stande Abwesenheit Aufhebungsantrag, so ist die Absenspön von beiden zu erledigen, die Prozeßkosten [illegible] zum Aufhebungsgesuch [illegible].

B. Nichtbeachtung der Formalfristen.

Die Folgen einer ohne rechtl. Hindernisse versäumten Formalfrist sind [illegible] Antrag der Gegenpartei, Erlegung der angedrohten Pön, Aufhebung [illegible] beim Oberlandesgericht [illegible] die Absenspön für Mitanwalt zum Aufhebungsgesuch. Die verwirkte Pön ist [illegible] zu erlegen, falls [illegible] zu [illegible] Erlegung [illegible] Verfügung [illegible] Theil [illegible] Androhung der [illegible] Pön [illegible] Requisition [illegible] Pön wird nach [illegible] Gerichtsordnungen [illegible] Pön [illegible] Verschulden [illegible] verlangt. Denn in der Pön [illegible] Regreß gegen den andern

der Betrag der Pön richtet sich nach Verschiedenheit der Behörden u. ist beim Hofgericht 14 Rbl. bei den ihm untergeordneten Behörden [illegible] Distrikt 1 Rbl. 50 K. [illegible] 2 Rbl. beim Rath in Riga 10 Rbl. bei [illegible] 5 Rbl. beim Oberlandgericht [illegible] in Reval nach Verschiedenheit der Umstände 3–15 Rbl. bei den ihm untergeordneten Behörden 3–5 Rbl. 50 Kop. der Betrag [illegible] Poena [illegible].

C. Nichtbeachtung der Praeclusivfrist.

Die Folgen einer [illegible] Praeclusivfrist sind:

1) [illegible] Kosten auf Antrag des Gegentheils [illegible] poena [illegible] 2) [illegible] Praeclusivfrist [illegible] Folgen der Versäumniss [illegible] Rechtskraft [illegible] 3) [illegible] auf Antrag des Gegentheils [illegible] Antrag [illegible] [illegible] Lage der Sache [illegible] [illegible] Gegen- [illegible] Umständen [illegible] 5) Gegen [illegible] Praeclusiv- [illegible] Appell [illegible] [illegible] Nullitätsquerel u. in integrum restitutio [illegible] Hofgericht [illegible] Regeln.

a) die praecl. Parthei kann nach Bekanntmachung der [illegible] Praeclusiv- [illegible] 6 Wochen [illegible] Monatsfrist [illegible] Gericht [illegible] Gegentheil [illegible] Bürgschaft fordern.

b) [illegible] die praecl. Parthei [illegible] rechtl. Hinderungen nicht genügend [illegible] Praecl. u. die Leistung der Bürgschaft fällt weg.

C. Delation

Auf gesetzliche Gründe denunciirte rechtliche Handlungen können Delation
nur dann und somit nachgesucht werden, wenn nach Ablauf einer
desselben und wenn während der Zeit sich ähnliche und andere Tage aufmachen
die Sache nachgesucht und durch den Sieg ablaufen. Sie erste Delation kann
der Gericht nach den Umständen der Sache entweder sie nachdem dieselbe
entweder ad summariorum oder ordinarium Weise die Tage oder die Sache bestimmen
Im 2. Fall der Gegenpartei das Gericht bei Anfang einer Sache sich sofort
zu einigen und Tag nach den einzelnen Sachen zu gelegenen Sachen zu rechten und
als Beispiel einer Sache eine Sache und den Gegenstand
denuncirten Delationsgesuch wird nicht ohne die Gegenpartei gehört
zu haben, sondern sie entweder sofortige Zahlung oder rechtliche Gründe
dagegen vorbringen oder die Delation zu widerrufen oder nicht. Haben die Gegen-
partei gemäß gehört, so sind ihre rechtlichen Gründe berücksichtigt gelassen, so
kann sie die Obrigkeit Sache und Gründe des Gesuchs
genau und zu begründen und Verfolgung der Sache durch die Delation nicht
zugelassen, auch wenn die Gegenpartei dagegen nichts hat. Die Verfahren
bei Einreichung der Delationsgesuche und Entscheidung der Einwendungen der Gegenpartei
sind folgende:

1. Beim Hofgerichte und einer untergeordneten Behörden.

Die Gesuche und Eingaben mit der Gegenpartei gültige Einwendungen
und Ähnliches betreffend Gesuche und Anlässe, wenn gültige die
Einwendungen sich auf bestimmte Gründe beziehen, die rechtlichen Gründe
dafür und die genauen Delationsgesuche in denen die Einwendungen der
Gegenpartei nicht berücksichtigt und zum Rechten gebracht in denen
unbleibende Gegenpartei und die Einwendungen angesehen. Es ist
aufzunehmen. Gegenpartei aus welchen Delationsgesuchen nicht zu
Protocoll zu geben.

B. Landbehörden in Riga.

Die Gesuche und Schriftsätze denuncirt angebracht. Was eine Delation nach
auch die Gegenpartei zu widerlegen und diese in Gesuchsschriftsätzen, Blatt
und Blatt wird es als einreichend angesehen.

Ehstland.

Bei dem Oberlandgericht ist das Delationsgesuch schriftlich bei einer von von Stelle
Wird dem Verlangen eine Penalfrist gesetzt, so ist die für sie festgesetzte Frist bei Ablauf der sogleich
sogleich einzusenden, jedoch vorbehalten das Oberlandgericht über Fehler oder Mängel der Delation
die Gegenpartei das Anstehen zeitlich zu gewähren, oder den Widerspruch mit Aufhebung
zu Grunde zu machen, bei der Uebergabe der Lehnsgesuch. Im außerordentlichen Appellationsverfahren
verhandelten Prozesse ist das Gegenteil auf die schriftliche Beilegung der Lehnsgesuch
sich zu erklären. Unterlässt die Gegenpartei über oft auf das Lehnsgesuch zu erklären, so wird
das Stillschweigen als Einwilligung für das Gesuch angesehen.

Bei den dem Oberlandgericht untergeordneten Behörden.

Im ordentlichen Proc. das Delationsgesuch schriftlich oder mündlich die Gegenpartei erklärt sich sogleich
mündlich darauf; im außerordentlichen Proc. stellt nicht mehr der Appellant vorhanden
wird die Einwilligung der Gegenpartei einer nach Fällen nach Umständen Beweis gefordert
in dem schriftlichen Verfahren in Ehrengerichten die Gegenpartei über das Delationsgesuch
Folge zu leisten bei Oberlandgericht angegeben.

Revalsche Stadtbehörden

bei Delationsgesuch die Erklärung darauf mündlich.

Kurländische Behörden

Delationsgesuch die Erklärung der Gegenpartei darauf wird mündlich zu Protocoll gegeben.

D. Condentrechtlichen Hinderungen

Rechtliche Hindernisse welche die Ausübung eines gerichtlichen Amts verhindern oder folgende sind:

1) Gesetzliche Haft
2) Abwesenheit von öffentlichen Dienste
3) Kriegsgefahr
4) Feuersbrunst u. Wassernot über oft physische unüberwindliche Hindernisse
5) Uebelfall der Diebe, Räuber
6) Geistesabwesenheit wie auch die das Haus zu hüten zum Beispiel wegen Krankheit
7) von Frau, Kind an Eltern, Tod von Eltern, Frau, Kindern
8) Gleichzeitige Vorladung vor ein anderes Gericht.

Auf diesen rechtshindernden Einwand der Partey muß nach den Hindernißgründen aufsehen, die die Prüfung des Richters sich selbst ist zu Höchstgerichtlich unterlegen.

Die rechtshindernden Einwendungen sind, wenn die Partey im Handpar, diese ablegend, sich dem Urtheil erklärt, vorzüglich zu nehmen. Wenn die Hindernißgründe für begründet und wahr sind, so sind die angedeuteten Folgen die Nichtbeachtung und das gänzliche Verfahren aufzuheben und es dann auch für rechtl. unerheblich, so gilt die Sache für verfahren, u. die gesetzl. Folgen treten ein.

In Rheinland werden in ordentlichen Proc. nur in Frage und alle sind nicht Ausnahmen als Executiv, direct. Wechselprocesse u. Adoralen Sachen in Polizei Processen. Hier werden alle nicht peremptorische Einwendungen, ohne Ausnahme, ausgeschlossen, außer in den ausgenommenen Fällen. Es ist Angabe, ein Grundblatt auf Verlangen der Gegenpartey erforderlich, ja selbst peremptorische Einwendungen werden durch Blatt Ansuchen ohne Weiteres limitirt und Gegenstand nicht contradicirt. Dabei wird über die Gründe von drei Angaben erforderlich, welche nur insofern rechtlich gegründet allein angestellt. Von jedem nicht peremptorischen Einwand dient drei und Regel 2 Tage erhalten u. es ist 2 Tage Frist auf gegenseitige Antwort peremptorisch ordinirt werden.

V. Von den Maaßregeln gegen unrechtfertige von Rechtsstreitigkeiten und sogl. Temerarium

1) Von der Sicherung gegen Arglist u. Gefährde.

Um die Erhaltung von Rechtsfriedens Mittel oder Verfolgung des selben durch Rechtsstreit u. der vorzubeugen, sind stets als Rechtsmittel die Eide wider die Gefährde u. dergleichen jurramentum calumniae et malitiae. In dem Eid wider Gefährde muß der Schwörende eine Ableugnung eines jüd. gerichtl. Verf. anfangig machen u. verfahrig. In dem Eid wider Arglist schwören Kläger nicht beibringen oder auch Beibringung nicht mit folge und Gegenpartey aufzuhalten oder zu Schaden und wie man von Rechtsmittel d. Eines von der Schwörenden Seite d. Beibringung Mittel und d. Schwörende übergänglich, denn wie auch dieser Eid Eine nur von einer Partey mit der Maßregel vollkommen zu bey gründ. Verdacht d. Gefährde vorliegt, hat dieser Eid Eine nur auf Einwirken d. Richters

[illegible] Verlangen einer Partey, wenn der von dem Gerichte [illegible] worden, [illegible] Kosten und der Verlust der Klage [illegible] jedoch daß sich
eine [illegible] Partey auferlegt [illegible] und dieser sich [illegible]
der Klage vom Beklagten als dieser von seinem Forderungsrechte [illegible]
[illegible] Partey [illegible] die gesetzl. Dauer [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Beklagten [illegible]
Weigerlichkeit Klager das sich vor Gefährdung [illegible] Beklagten von der Zulassung auf die
Klage [illegible] Klager sich außerdem gefallen alle Kosten [illegible] zu setzen, [illegible] Geldstrafe [illegible] Weigerlichkeit des Klagers
[illegible] zu leisten, sowie er [illegible] außerdem [illegible]
[illegible] Geldstrafe [illegible] in beiden Fällen
[illegible] Geldstrafe [illegible] Weigerlichkeit des Klagers [illegible] das sich vor Begleitung
[illegible] und [illegible] über das [illegible]
[illegible] außerdem [illegible] Verlangen der Kosten zu setzen. Weigerlichkeit
[illegible] das sich vor Begleitung [illegible] so fällt diese außer
Willensgabe [illegible] Willen der Landesmännlichkeit selbst aber [illegible]
Leben an der [illegible] Seite [illegible] Kultzeit [illegible] wird außerdem
[illegible] der [illegible] Begleitung [illegible] und [illegible]
[illegible] suspendirt [illegible] Kultzeit [illegible] Kirche [illegible]
[illegible] Weigerung [illegible] Landesmännlichkeit [illegible]
[illegible] Klager vom Beklagten oder dieser von jenem das sich vor Gefährdung [illegible]
[illegible] wird, [illegible] nicht das sich vor Begleitung [illegible]

2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben und Verlassen von Rechtsgeschäften (temerarium)

Wenn [illegible] Gründe und Beweisquellen wider die Klagegrund der Gesetze wider
[illegible] Verfügungen wider [illegible] Verlangen [illegible] Hauptsache
[illegible] zu klagen [illegible] Gegenzeugen [illegible] Kosten [illegible]
[illegible] zu setzen, [illegible] Geldstrafe [illegible] Kirche jedoch
[illegible] zu [illegible] temeritas [illegible] Strafe [illegible] Strafe für plus petitio
[illegible] temerarium [illegible] Geldstrafe [illegible] Kosten [illegible]
[illegible] Kosten [illegible] Kultzeit [illegible] von Gerichts-
[illegible]

Für d. Hofgerichts d. Memoriale festgesetzt für Appellationen u. Citationssachen auf 105 Rthl für Querelsachen auf 21 Rthl für d. Revisionsinstanz auf 350 Rthl.
Im Memoriale werden gleichfalls mitinbegriffen:
a) diejenigen, die sich daher in allen Urtheilsfällen zu gleich in d. Oberinstanz ergeben haben.
b) diejenigen, die durch d. Acten überzeugt worden, ist für andere Gerichtsstellen d. Wert d. Sache betrieben haben.
c) diejenigen, die sich d. Ausgriffs u. Arbeitsl. bemüht haben d. Sache d. Gegenpartei zu schaden u. die Entscheidung zu dem Theilnehmer zu stellen.
Im Memoriale ist übrigens nicht inbegriffen, die d. Anwalt bei Empfang quittirt. Was d. Memoriale nicht mit Gelderlegen bezahlt, hat er auch Gebührenzettel abzubinden.

Buch II Von dem ordentlichen Civilprocess.

Tit. I Von dem gerichtl. Verfahren in erster Instanz

1 Allgemeine Bestimmungen.

Hiesiger Sachen werden in ordentl. Civilprocesse schriftlich verhandelt, jedoch ist bei jeder Verhandlung im Laufe eines Processes mündl. Vortrag über Thatsachen zu Protocoll zu geben der Parteien gestattet. Bei der Zeugenverhörung an den Landstellen ist d. Verfahren im ordentl. Proc. entweder mündlich od. schriftl. nach Ermessen der Parteien. In schriftl. Verfahren wird bei den Landstellen nur dann ausnahmsweise, die Kosten d. Partei nicht zu sehr erfordert, Termin. Hier ist nun bei den Oberhofgerichten d. Obertribunal gesetzl. in d. Regel ein schriftl. Entscheidungsverfahren, bei den Landstellen dagegen ist nach den Instructionen die mündl. Verhandlung zu Protocoll die Regel, die neuere Praxis läßt jedoch auch schriftl. Verhandlung zu. Die Gerichtsmitglieder Anstellungsprüfung, Aufrückungsrechte auf Accession u. auf die Gehaltsstelle d. Personen d. Obergerichts betreffend.

In Anbetracht jedoch daß es zum Geschäftskreis eines Richters von Amtswegen anzuhängen
als dessen Nichtbeachtung eine völlige Nullität des Verfahrens zur Folge hätte
Jedes Gericht muß vor Beginn seiner Verhandlung im Laufen ob die anhängig gemachte Sache
vor das Gerichtsbarkeit gehöre zu entscheiden ist jedoch in einem zu begründen ob die Sache
vor das Gerichtsbarkeit zugelassen oder ausgeschlossen und so ausschließlich zur Competenz eines
andern Gerichts gehöre ist. Es eine Prorogation zu nicht zulässig zu einer
Zuständigkeit ist Gericht nicht verpflichtet sind unbedingt, sondern es eine ausdrückliche
Prorogation ablehnen will. Das Gericht muß ferner im Laufen ob die erscheinenden
streitenden Theile überhaupt die gerichtliche Befugniß haben. Es muß sich in Betreff
der Parteien nämlich erkennen sind, ob diese hierzu mit der gehörigen Vollmacht
versehen. Auch die Zeugen ist unter allen Umständen nicht übernommen und
unentgeltlich. Infolge Obliegenheit des Gerichts Wahrheitsfindung
sind in allen Fällen mit Zeugenaufnahme und Beweisaufnahme zu verfahren und zu entscheiden.
Während der Verhandlung muß sich alle durch bezüglichen Aktenstücke dem
Beilagen dem Gerichte zu übergeben bei der Gegenseite mitgetheilt werden.
Alle Aktenstücke in der Muttersprache, sonst es dem Gerichte vorzulegen
dem Gerichte übergeben werden. Bei jeder Verhandlung sind die Parteien
und Zeugen einzeln bei jeder Verhandlung in das Gerichtsbuch zu nehmen
Antrag zu Protocoll zu geben und genommen aufzunehmen. Alle Sachen
der Gerichtsaufsicht der Kreis in der Hofe der Aktenstücke mit Genehmigung bei
Gerichtsbarkeit der Gerichts gestatten auch, daß die Parteien und Zeugen Schriftsätze
selbst zu machen und zu gestatten. Alle Schriftsätze einzugeben und durch den
in den Prozeßordnung I. Abt. 1285 ff. angegebenen Vorschriften abgefaßt und
werden; die Duplicate werden eingetauscht und nach Verfahrensgang der Behörde
entsprechend eingesandt und Gegenseite auf Bitten letzter mit Quittung
der Gerichtsordnung Canzlei ausgefertigt. Die angeführten Vorschriften Verordnung
in Kraft nur zum Theil auf Processschriften in Prozesse, die hier in Kraft
Schriften. Die allgemeinen gerichtlichen Processschriften haben. Mündliche Anträge
werden in Gegenwart der Gegenpartei vorgebracht und in den Gegenantrag
zu Protocoll aufgenommen, ist aber Gegenpartei nicht anwesend sowie

Aufsicht des Protocolls verpflichtet, damit sie zur Abhaltung ihrer Stellung u. ihrer Gegenanzeige
Beibringung u. Anführung ihrer Gründe und Beilagen, wo die Gegenanzeigen Effecten
verpflichtet wer, jedoch nicht erfüllen hat. Lauendy der Verfendy der Partheien über
jeden Schriftsatz u. Beilage d. Gericht verpflichtet über die Zulässigkeit zu
erkennen auf Grund von den Parteien beigebrachten Beweis u. angeführten
Argumente, ist jedoch dabei auch verpflichtet die Gesetze u. einzelnen Normen auf den
vorhandenen Stellungnahmen Tatsachen, ist der Verfendy ihr Urtheil
nicht mit gesetzlicher Gültigkeit im rechtsförmiger Ordnung beibehalten wird, so,
ihr erlaubt der Anhänger in der Zweifel, vor welchem ihr Urtheil abgefällt, die Fortsetzung
der Sache zu beantragen. Die Arten der Anhänge fallen der fünfmaligen Gegenanzeige
zu. Die Hauptsächlichen ordentlichen Processe sind:

1) Citation.
2) Klage.
3) Beantwortung der Klage.
4) Beweis u. Gegenbeweisverfahren.
5) Schlussschriften.
6) Erkenntniß des Gerichts.

II Von der Citation od. Vorladung.

Die Klage, die gerichtlich Anhängig verfolgen will muß sich zuerst an das Gericht wenden,
damit dieselbe auf die in der ihr angebrachten Klage Auch d. Citation gebe. Nach er-
gangener Vorladung erscheint der Kläger, entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten
Anwalt, vor welchem er citirt worden ist, für competent hält u. dann
verpflichtet vor demselben zu erscheinen, es steht ihm jedoch zu die exceptio fori in
competentis anzubringen, erscheint er nicht vor dem incompetenten Gericht
so wird in Folge dessen in contum eum verurtheilt, so steht ihm nun zu gegen
solches Contumaz die Nullitätsbeschwerde, erscheint er beim aber jene exceptio
nicht an vor der Zulässigkeit auf die Klage, so verliert er sich zu dieser Einrede. Das
Gericht wird sich für competent, sich gerieren man muß Ort der Partheien
u. der Sache gehörig behaupten. Gerichtsbarkeit, die Incompetenz des Gerichts

zu Befehung der betreffenden Sache dienlich ist. Da eine Prorogation gänzlich ausgeschlossen ist, die Citation und alsdann sich daran die im für nachfolgenden Klagen. Wenn die Klage auf angegebene Vorlade und comp. Grund der Beklagten in der selben Sache von einem andern Gericht lebt, so ist es zweckmäßig den Beklagten alle und die Citation aufzugeben, Ob er zu erscheinen und die Sache dort fortsetzen wolle, jedoch anfänglich gegen ersteres, die gefällige erlassene Vorlade von d. comp. Gericht hat, folgende Wirkungen:

1) Die Sache wird für anhängig in d. Gegenstand für angestellt angesehen. —

2) Und nach dem Gesetze gleich bestimmt, eine Klage zu verhandeln so geht d. Gerichtsstand der Citation alsdann durch andern vorab.

3) Die Unterbrechung der Verjährung, sobald die Klage in das Citationsstammin erfolgt ist, weil in d. Citation enthalten ist, daß der beigefügten die Wirkungen treten schon von gehörigen Zustellung der Citation an den Beklagten ein, wenn man ist, daß es als Beweis der Zustellung der Citation sich anzusehen hat.

A. Vorladung des anwesenden Beklagten

a. Allgemeine Bestimmungen

Die Vorlade muß schriftlich auf Verfügung der Behörden ausgefertigt und die schriftliche Vorladung muß enthalten sein:

1) genaue Bezeichnung der Person und Stand des Beklagten
2) Name und Stand des Klägers
3) kurze Bezeichnung des vorladenden Gerichts
4) Veranlassung und Gegenstand des Rechtsstreits.
5) Zeit und Ort, wo der Beklagte erscheinen soll.
6) die Folgen des Ausbleibens.

Die mündliche Citation muß enthalten die Angabe der Ursache der Ladung, und zu welcher Zeit und vor welchem Gericht der Beklagte zu erscheinen habe.

Die Zeit zum Erscheinen wird durch Gesetze genau bestimmt. Es stellen also die Gesetze Termine bei Ladungen dar, so wird die vor dem Gerichtsstand angesetzte Zeit für die Sache, die Zustellung citation und so auch die Gerichtstage d. Citation werden dem Beklagten nach Verhältnis der Entfernung des Gerichts und Klägers selbst mitgetheilt und zwar d. das Gerichtsdiener oder andere Personen zur Zustellung

d. die öffentliche Polizei oder einer andern Behörde. Kann auch verpflichtet seyn, Cadaver
bei zu bringen, diese in die Anstalt oder Gerichtsbehörde, bei Quellen oder Flüssen, öffentl. Brunnen
Teichen, so herausziehen lassen oder begräbnißmäßig beerdigen und gemacht
werden; eine andere verpflichtet eine fremde Cadaver über sich zu nehmen, und
beerdigen zu lassen, nicht in seine Wohnung oder nicht in seine Gebäude, Stall, Scheune
Auch eben so kann auch verpflichtet seyn Cadaver anzunehmen, wenn die in angestellten
Kisten oder Cadaver sind so fort abläßt. Und die mit der Cadaver Beerdigung
Cadaver nicht zu hüten, bei einem Vorlade, die Hand zu thun, oder Haus
und auch einen Gerichtsdiener, oder dem Wirth des Hauses oder Hofes
bei einer fremden Cadaver dagegen, die Hand gemacht mit Pfählen oder
einem Pfahl, welche den Cadaver gleichen, die Augen fallen und auch eingelegt
Vorzüglich die Leichtigkeit oder Hand gemacht auf die Anzeigen der Cadaver
und sie an die Thürpfeile Wohnung oder an die Thür, Fenster oder Wegbäume angeh
Hängen die Cadaveranzeigen angehängt und mittelbar oder unmittelbar in die
Cadaver gebracht gemeinen Generalvollmacht für alle gerichtl. und ausgerichtl. Angelegenheiten
beschlossen und bei einer Kreisbehörde mehrere Beklagte beschließlich angeschlossen
an jedem Mittelbesitzer einer Cadaver Sie dieselben oder dieselben Schwestern
oder auch einen gemeinen Schreiber Bevollmächtigten erwählen oder
dessen die Cadaver mitzuschreiben. Die Beklagten nehmen die Einwendungen nicht
Bevollmächtigten beschlossen oder jedoch eine Correalverbindlichkeit dessen oder der
drei Cadaver angeordnet und es braucht nur einen rechtlichen einzunehmen.
Es bestehen die Corporationen Gesellschaften oder öffentl. Anstalten angeschl. Cadaver
an drei Repräsentanten. Es bestehen die Gesetzen dreimal geschlossen und
mit der Klage nach der Beklagten zu gleich auch diese an Gericht bei der Pflicht
der Vorzüglichkeit oder einzigen Generalbeklagten, die sie auch mit der Kindes
Gesetzen auch die Verwandten, mit der Frau oder Bräuten, mit der Mitbesitzer oder
Gemeinschaften Genossenschaften oder Leichen Gesellschaften oder Gericht geladen.

bei Klagen wider die Krone, Kirche, öffentl. Lehranstalten u. s. w. muß zuforderst vom Kläger bei der [illegible] erforderliche Demandirung des Vertreters derselben und dessen Legitimation bei der Behörde, wo die Sache verhandelt werden soll, nachgesucht werden. Bei Klagen der Krone, Kirchen u. s. w. wird zuforderst auf Mandat des [illegible] über die Sache [illegible] demandirten Vertreter unter Beibringung der Klage [illegible] gemacht [illegible] [illegible] Beklagte vorgeladen [illegible] Widerklage stellt [illegible] [illegible] Citation. [illegible] Zustellung der Citation [illegible] [illegible] Behörde [illegible] Beklagten [illegible] Relation des Gerichtsdieners [illegible] Polizei [illegible] requirirten Behörden. [illegible] Citation nicht [illegible] [illegible] [illegible] Citationen [illegible] [illegible] Citation [illegible] [illegible] Erklärung des [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Vertreter des Gerichtsdieners [illegible] [illegible] Gerichtsdiener die Citation [illegible] Kläger [illegible] Gericht [illegible]. —

6. Besondere Bestimmungen

Hofgerichte u. Landgerichte

[illegible] die Vorladung [illegible] Citationsgesuch, [illegible] schriftlich [illegible] zugleich mit der Klage, kann jedoch derselben [illegible] [illegible] Beklagten genau [illegible] Klage [illegible] Beklagten [illegible] [illegible] [illegible] Klage [illegible] Citationsbefehl wird [illegible] [illegible] Praeclusion. [illegible] Citationsbefehl [illegible] auf 4–6 Wochen [illegible] Abschrift des Citationsgesuchs [illegible] Adresse des Beklagten [illegible] Kläger mitgetheilt, [illegible] Beklagten adressirte Abschrift des Befehls [illegible] Couvert, wird dem Kläger übergeben [illegible] Beklagten [illegible] Gerichts [illegible] Vermittlung des Gerichtsdieners [illegible] [illegible] Empfangsschein, der dem Kläger [illegible] zu übergeben ist. —

ist der Gerichtsdiener der Krankheit halber, so wird die Citationsbefehl demselben zugeschickt, gleichmäßig ist der Citat ist der Beklagte nicht am Ort des Gerichts wohnhaft, so lässt der Hofgericht der Citationsbefehl der betreffenden Landgerichts der Citation zu stellen gegen Empfangschein, der durch Hofgericht auszuhändigen ist. Wird selbst keine Person vorzuladen, so bringt der Landgericht über die nicht Zustellung des Befehls des Landgerichts, freed Citat nicht am Ort aber dessen Gerichtsbezirk der Citationsbefehl der seinen Gerichtsdiener ihm zu senden, so der zum Effecten angestellten Zeit für Klägers der Empfangschein der Citation zu erinnern ad acta zu geben, so daß die gesetzmäßige Insinuation der Citation zu dociren, ansonsten Fall begeht sich auf Bericht des Landgerichts, falls die Citation nicht zu Beklagten insinuiert werden sollte, und dann begeht sich auf Relation des Gerichtsdieners.

Stadtbehörden in Riga

Die Citation wird mündlich bei den Wohnsitz des Gerichtsdieners und der Gerichtsdienerin angesagt in Anwesenheit Zeugen jedoch auch außergerichtlich durch Zeugen, das Geschäft ausgeführt werden. Die Vorladung erfolgt auf Befehl des Vorsitzers des Gerichts dieses zu gewöhnlichen Tage vor der nächsten Gerichtstag vor Sonnenaufgang. Die Gerichtsdiener Citation nicht zu Hause vorlesen und hier ob an der Wand der Wohnung oder auf dem Tische der Citation zu zeigen die Hausgenossen oder den Hausgesinde vor die Citation zu bringen übrigens auf Form der Zeugen vorgelesen, und dabei jedesmal nach 12 Uhr Mittags. Ueber die Vollziehung der Citationsbefehl hat der Diener des Gerichts zu berichten. Die Stadtbehörden finden Citation nicht statt, auf die Bitte muß der Beklagte erscheinen. Stadtbehörden nicht, so wird die Citation der Vorzeigung der Citationsprotocolls erlassen und Beklagten in Pfändung vorlegen. In diesem Protocoll muß unter anderm der Befehl enthalten sein, daß der Beklagte vom Gerichtstage unabhängig erscheinen oder einen Bevollmächtigten stellen in der Sache mit einigen Gründen versehen. Die Citation muß die Gründe halten, sind die Citation dieselben im Falle des Ausbleibens des Beklagten vom Urtheil und Endurtheil der Conclusion der Stadt. Verfahren sind statt auf Anfuchen von Seiten des Beklagten alle Bürgen zu unterschreiben, in allen Fällen, wenn Vorzeigung der Klägers Beschwerde bringen können.

dem Beklagten wiederum Handlungen, wenn sie d. Citation nicht Folge leisten, Zwangsstrafen
zu machen zu vor Gericht gebrauchen darf.

Stadtbehörden der übrigen liol. Städte

hier wird d. Citation gesucht mündlich beim Vorsitzer des Gerichts anzubringen, der dann das
Gesuch dem Vorsitzer zur nächsten Gerichtssitzung aufgeschriebene Citation derselben nicht
vorgelesen, 24 mündl. Citation an ihn wieder zurückzubringen Sitzung zu und durch diese nicht
Folge gleichfalls vorgesetzt mit Bitte zu höchst. Citation ihr Ausbleiben Androhung der Präclusion.

Oberlandgerichte, untergeordnete in Holland.

Die Citation gesucht schriftlich der Klage wird ihm zu Gerichtsstelle zugebracht und die dieselben
ausgegeben gegen wen in welchem Gericht die Ursache der Klage beabsichtigt wird. Zugleich
ist zu bestimmen Anfang und Termin zur Einrichtung der Klage zu um Citation des Beklagten
zu dem Anfang des Gegenstand der Klage muß daher genau angegeben sein
weil Beklagte nicht verpflichtet auf etwas in der Klage zu antworten, dann indem Cita-
tion gesucht nicht verhindert. Auf d. Citation gesuch wird die Citation beschlossen und gefertigt
mit Anführung Abschrift d. Gesuchs, beide Seiten d. Namen und Adresse des Beklagten
sub sigillo volante der Klage zugestellt, durch welches durch den Termin zur Einrichtung
der Klage erfolgt. Dem wird beide der Klage durch einen dieser Termin möglichst bald
d. Beklagten ad die erste Folgende Beklagten instimmt d. Termin zum Erscheinen
und auf 6 Wochen angesetzt sub poena praeclusi. Wird die Insinuation nicht vor 6 Wochen
vor Ablauf des Termins vollzogen so kann Citat nicht vor Gericht zu erscheinen Klage
mit Fordern einen neuen Anfang mit Termin für Erlassung der Citation anfangen.
Citat. Frist über die Insinuation der Citation neue Zeugnisse zu erhalten, wenn es
es dieselben so wird die Insinuation nachgemessen die amtl. Relation
d. Gerichtsdiener od. des Bericht d. Polizei. —

Stadtbehörden in Reval.

Gesuch um Citation ist mündl. od. schriftl. an Kläger vor der Gerichtssitzung vor 12 Uhr Mittags
bei dem Vorsitzer anzubringen. Es muß der Klage vorher gesagt zu erfahren. Schreiben
gegen wen, wo und in welcher Sache Kläger Klagen will. —

Beil. d. Klag. zugleich dem Gesuche um angebrachtes wenn auf der Beklagten Beschwerde die Klage für die Klägerin ein nicht bloßes Schaden anstiftet.

Auch das Gesuch gleich. Vorsitzer d. Klage für die nächste Gerichtsstag stattfindende öffentliche Sitzung zu tagt dem Gerichte dann auf die Citation der Beklagten zu machen, die Kundmachung geschehen und stattfinden auch auf Verlangen d. Klägers geschehen, stattfindende von d. Vollziehung der mündl. Citation übergeben, das d. Gericht d. der amtl. Ausfüg. d. Gerichtsdieners, von d. Zustellung d. schriftl. Verlegung d. Empfang. schein d. Beklagten Statt d. Empfangschein Bemerkung und in dem Zeitraum d. Empfang quittiert wurde. Effect d. Citat vor Gericht wie oben die Klage mitgetheilt hat sie nicht schon den Citationsbefehl beigefügt, so muß dieser folgen, wenn die Klage zugleich mit der Citation zugefertigt wird und Inhalt d. Citat. Schreiben, so trifft d. Gericht, wenn bestimmt verfügen, ob stillschweigend schriftl. Citationsbefehl an die Anstellung einer Abschrift d. Klage und der Vorschrift einer angehörenden Termin und d. Antwort auf die Klage zu erscheinen.

Behörden im Inlande Oberhofgericht u. Oberhauptmannsgericht:

die Vorlage durch schriftlich, aber d. Klager selbst nicht und selbst unter d. Gesuch und mit d. Beschluß Secretair d. Gericht, wenn von denselben auch 2 Citationsplacate, wenn mit 2 Placate d. Beklagten sind d. Auf d. Placate schr. d. Klager im Namen d. Gericht der ganzen Inhalt d. Klage, beschreibt Namen u. Stand d. Beklagten, wenn sie namentlich bekannt, Zeit d. Erscheinens mit Androhung der gesetzlichen Folgen, daß der Beklagte bei Nichterscheinen zu erscheinen schuldig, wenn sie selbst seine Anwälte oder Vollmachtsträger hinausübergeben d. Klager die ausgefüllten Citationsplacate dem Ministerialen d. betreffenden Gerichts der drei das in Exemplar Worten und dem Beklagten einhändigen und drei auf die Rückseite d. Stellen bemerken und wenn in einer Woche die Insinuation erfolgt mit Gleichheit sowie Namen und Zeit gleich bestimmt d. Gericht d. einen auf d. 2. Exemplar dem Gesuche d. Diplom dem Klager zu zustellen.

Pros Citatoque ad citandum, Beklagten aber nicht citiret, noch aber mit Gott übereinstimmend
so wird nach Ablauf gedachter Zeit Publicirung der Citationsplacats vom Citaten selbst der Secretair
der Beklagten an den Oberamtsmann unverzüglich erfordert, die Insinuation dieses in welchen
Burgerlichen Collegium zu lesen und in desselben Rath nehmen. Der Beklagte, dem vorgeschriebenen
vorgeschrieben, so bringt Klägers nicht nach wie früher das Gesuch an Oberhofgericht dessen
zu bitten, daß mit d. Canzelei die erforderliche Angabe Placate ohne verhaftet werden
sind ab und aufschlagen beim Oberrelaten von daher die erforderliche Citation
placate wird ausgefertigt und die erforderliche insinuirt. Nach einer Beklagten und
Pfd. Gerichtsbarkeit, so hat Klägers bei dem betreffenden Stadtsecretair die Insinuation
d. das Pfd. Gerichtsbarkeit nach Citation in der gehörigen Ordnung vollzogen
worden. Nun kommt der Kläger zu Beklagten in ein Pfd. Fortsetzungsgericht eingetragen und
kommt auf die Ministerial die Nummer d. Fortsetzung ab (Acclamation) und auf Klägers
der Insinuation der Citation d. Leibzuges d. 1. Exemplars d. Pfd. gefüllten Citation
placats vorzeichnet. Schreiben und Protocoll mit Pfd. hat d. Kläger bei der
Citation nicht alle gleich Sonnen beobachtet so kann Beklagten vor Beibringung
andern Fürsten calumnion von invocirtes citationis d. Interessen pieces d.
Klägers Carin Verfahren d. nicht gefüllten Citationsplacats vorschützen zum Be-
freiung von allem gemeldet Verfahren zu mit Schadenersatz unschuldigen Kläger kann
selbst Beklagten gegen Entschädigung einen Beistand vor Beklagten kann Verfahren gleich in der
Gerichtsordnung verbessert und die gerichtlichen Kosten mit Kläger

Stadtbehörden in Kurland

Bei diesen Verfahren d. Klägers der Beklagten citation lassen sich Fehler nach Fürsten ungegeben
Verfahren ad mündlichen der Beklagten Vorladung mit Exemplar von dem Kläger
ist jedoch ein schriftliche Citation nöthig dagegen bei der Edictalladung bei mündlichen Citation
bittet Kläger bei dem Vorsitzer mündlichen Vorlesung d. Beklagten vor auf dem Gericht
dieses Beschluß erfüllt und d. Beklagten auf Anklage vor Gericht zu laden. Auf
Tage von Ablauf der Publicationsfrist d. Beklagten eröffnet beim
Gerichtsdiener Kläger d. Partheien und Fortsetzungsgericht d. Acclamation Rath. Nach
Vorbitt d. Parteien über ist Kläger ein Klage, sich mündlich vorgelesen selbige
zugleich mit d. Citationsgesuch eingereichen und den Citationsbescheid gegeben.

bei der dem Beschwerden sich Klägers wegen der Beklagten Ausenthalt unbekannt ist, der selbe
in Kurl nicht befindlich, nach Vorschrift des Edictalprocesses zu bitten. Auf dieses Gesuch hat
Hochfürstl. Verfügung bestimmt, daß zum Effect, wie sich der Kläger die erforderliche
Currentl Citationsplacate klägerischerseits dem Dikasterium, dem der Gerichtsbarkeit, der Vorladung
zu lassen, in Ermangelung dessen die Ministerialen des Oberkauphmannsgerichts an die Hand
dienen, ausfertigen, wenn es sich handelt um eine Vorladung vor das Oberhofgericht
oder Oberkauphmannsgericht. Bei dieser Citation vor einem Magistratsgerichte
Affigierung und die Gerichtsbriefe selbst, ausgenommen in allen diesen Citationen das Gan-
zelangen Rekurs durch Zeitungen, wo erforderlichen ein dreifacher Zeitungsbericht
der Edictalcitation wird nach Befund und peremptorischer Termin zu Anfang
der Verhandlung in antestionem causae erlassen, dann zunächst nur mit einer
nicht praeclusivischen Frist, so auch im Falle des Ausbleibens und der Citation eine
zweite Edictalcitation mit peremptorischer Frist zu Anfang der Praeclusion ergeht. Es
sind die Beklagten auf der Edictalcitation so freundlich, rechtes Befinden nach der allg.
Gerichtsordnung, im Falle Dieses nicht über 10 Tage von einander entfernt sein dürfen.

I. Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.

a. Im Falle der Edictalladung

Wenn Ausenthalt der Beklagten unbekannt, so ist der Edictalcitation vorgeladen, so
wird in Bestimmung eines Ausbleibens Termin zur contumaciam nach
dem Ablauf der Frist, nach verantwortete Anbringen der Klagen darauf, bei der
Setzung dieses Termins wird auch die Klage auch Thatsachen der
von den Beklagten zugestanden, angenommen, das jedoch die fünfte Frage des Gesetzes
Cancellirt. Hierauf wird die Klage dieser Sache auf Anlautung des Gesetzes
und der Beklagten aufgelegt. Bleibt auch die Klage ohne rechtl. Hindernisse im Termin
aus, so wird die Sache e contumacia pendentium gerichtet, jedoch bleibt der Klage
ob der Wiederaufnahme der Sache bei neuer Citation offen und die Beklagten aber
der Klage bleibt auch so freundlich, während der gerichtl. Contumacialverfahren
Statt. Es sind auch die Beklagten auf die einfache Edictalcitation klag
zur Folge. Es ist auch die Citation sub poena praeclusi auf Anlang der
Citanten.

Abweichung auf Begehrung der Contumacie oder Beifälligkeit der selben und Begehrung der Sache wegen Fallens
die Folgen der Ausbleibung in peremptorio Summiren sind Personalrechte und die Aufnahme der
Citation und Hofmandat Pillen an ausbringen und werden jedoch nach Eröffnung
der Contumacieurtheil und Hofmandung und Ehehaften nach Eröffnung die integrum
restitutio.

Ex bibl. univ. Tart.

b) Folgen des Ausbleibens auf andere Vorladungen außer der Beiladeladung.

Hofgerichte und Landgerichte

Der Beklagte wird, wenn er nicht in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint auf
Ueberreichung Hindernisse angeladen, auf Anhang des Klägers praeclusivisch ein zweyte Mal
neue Citation an ihn. Wenn er aber vor dem zweyten Termin sich schriftlich seines
Ausbleibens und der Hinderniß rechtmäßig so wird die Sache des
Proceßes gehoben und es muß eine neue Citation angestellt werden aber dieser
Fall ist auf einem Termin angebracht Copie des Beklagten Antwort der Appellation
Rescript die Hindernißgründe der Abwesenheit des Klägers muß, wenn er Beklagter
erscheint, falls aber ohne rechte Hindernißgründe ausbleibt auf Anhang des
Gegners die Sache der Termine ersetzen, und dem aber bey Beklagten erfolgt und
die Citation die Klage bereits übergeben. Es ist dann die mündliche Verhandlung
dieser Sache auch auf die Klage Schriften allein, und auch für einen Theil abzuhandeln.

Stadtbehörden und Stiftungen

Der Beklagte wird in Sachen eines Stadtbürgers wider einen andern, wenn er nach
vergeblicher zweyten Citation zum 1ten Mal vorgeladen und ohne rechte Hindernißgründe
ausbleibt in der angesetzten Frist auf Anhang des Klägers Sache gleichfalls
bei der 4ten Citation ohne rechte Hindernißgründe ausbleibt, so wird der auf Anhang des Klägers
für sachfällig erklärt, zum Schluß der Sache verurtheilt und die Sache, und
die Folgen wie bei der 3ten 4ten Vorladung respective beim Ausbleiben der Sache wie
hält Beklagten für auf Anhalten Stadtbeyrath oder auf Anhalten des Gouvernements bleibt auf
die allerdings vorgenommene Ladung ausgesprochen, so ergeht wie
9te Citation und das Gerichtsurtheil auf Anhang des Klägers zum Schlußurtheil
Hinderniß und auf Anhalten der Klage.

Von diesen gehen nun Folgen der Hauptverhandlung der Citation bei sich sich Beklagten
man es werden Ihnen einige Fragen vorgelegt, und dieses auf Kläger
ist durch den Commissarius Justiz und zu gegenwärtigen Protocoll der Landesbehörde die
Appellation jedoch ohne Suspensivkraft; gegen ein Urtheil des Amts die in Vorgang
restituirte Klage erlegt, im Falle eines Urtheils bei der Amt ein Thaler
und 1 Thl. und Pfennig 1 Thl. muß auch wieder die Kosten bezahlen, der
3 Thaler im Verlust gleich Strafe? Kostenfall? Dann vor dem Hauptverhandlungen
zur 4. Citation zugelassen werden Schulden und Beweis. 4. Citation und
so wieder auf Klage nicht mehr gehört? muß dem Beklagten die Kosten erstatten –

Stadtbehörden der übrigen Civil Städte.

Der Beklagte muß bei 1ter 2te Citationstermin der Folgen der Hauptverhandlung der
gerichtlichen Termin? Kosten zu bezahlen. Im Hauptverhandlungstermin auf der 3te Citation
wird er auf Antrag des Gegners für schuldig erkannt. Wegen der rechtlichen Forderungen
Forderungen des Beklagten der Stadt Stadtrath zu, mit beim Stadt, ungegeben Hauptsache
der Stadtrath und der Kläger gelten die für die Landesbehörden angegebenen Regeln
auch hier –

Oberlandgerichte und niedergeordnete Behörden

Der Beklagte muß, wenn Klage in der Klagesache bestätigt, beim Hauptverhandlungstermin
auf die erste Citation durch Erlegung der Kosten und der Erlegung von 10 Thl. beim Oberlandgericht
? 20 Thl. bei den Landesbehörden und auf Antrag des Klägers nach einer
vorgeladen mit einer Frist von 2 Wochen. Beim Hauptverhandlungstermin auf die 2te Citation
wird der Beklagte in der Klagesache bestätigt, der Erlegung der Kosten und 10 Thl. der Klage
oder Gerichtsgebühren? und wird in Stadt selbst für schuldig erkannt. Hat der Kläger den
Beklagten nicht der Klagesache bestätigt, so wird der Fall wie oben:
der Gerichtsbarkeit des Beklagten öffentliche Auflage? wenn der nicht erscheint
wenn die Alternative Wahrheit wird öffentliche Auflage wiederholt? erscheint
Beklagte und dann nicht, so wird er in die Kosten angegeben Gerichtsgebühren
Wird er aufs Wahrheit angeführt wird öffentliche Auflage? wenn Beklagte
dann nicht erscheint, so wird der Gerichtsgebühren erlegen die Kosten erstatten und
entscheiden wird Sache der Klage gemäß? verurtheilt. Von der Folgen aus

dem Beklagten sich beharren in d. Beibringung der Urkunden, die vor den Commissarius geschehen, und dem selben d. Beklagten nur in integrum restitutio bleibt d. Kläger nichtsdestoweniger gehalten, hindurch Beklagte aber erscheint, so wird ihm die d. Beklagten Antwort in der Rechtssache vorgelesen? und durch Fürsprecher d. Gerichts und die Abweisung od. die Geldstrafe ausgelegt. und bei Ausbleiben Beklagten nach Citation zu gelten. Effectuiert auch Klage beim Citationstermin nicht, so wird durch Anhalten d. Beklagten in der Rechtssache in der Verlauf der Zeit auf die Klage verworfen. Auch dem Kläger d. Gerichts durch einen Geldstrafe.

Revalsche Stadtbehörden.

Beklagter erlegt die Abweisungs und durch Anhalten d. Klägers zum Rechtsspruch verworfen. Effectuiert auch die d. Cit. nicht, so wird auch dann in der Sache verfahren, Klage zuerkannt, die d. vom Beklagten zu gebrauchende Argumente und die auffindbaren? Beklagten unterlegen das Rechtsspruch? d. dagegen Abweisungs Gegenbeschluss? Wenn nicht, so kann die integrum restitutio Klägers auf die Abweisungs dagegen? Wenn Beklagten die Rechtssachen? Wenn dem gerichtlichen Citation Beklagten d. Klägers auf Anhalten d. Beklagten aufzu d. dagegen Abweisungs auch zu einer Geldstrafe selbst zum Verlauf d. Klage verworfen werden.

Kurländische Behörden.

Effectuiert Beklagter auf die Citation nicht, so kann Klägers auf Abfassung seiner Beschwerde Inhalt d. Klage vor erwähnte Citat. d. d. Ritterbank d. Beklagten und Ausfertigung auf d. Relationsexemplar d. Citation respect. auf die Relation d. Gerichtsdieners? Welches d. Beklagten in der Sache d. Rechts d. Termin zu verurtheilen. Nach Zeugung d. zum Beweise d. Insinuation d. Citation angegebenen, nämlich d. Gerichts d. Beklagten mittels Beschluss in contumaciam et expensas usque ad legalis. d. Urtheilsbeschluss aufzunehmen und Beschluss d. Klägers entscheiden, bei der Landesbehörde schriftlich? einzu Urtheil d. Termin, bei d. Beklagten unterthänigst zu nächsten Gerichtsitzung bei der Landesbehörde neue ausgefertigte Citation d. Insinuation d. Contumaciae erneut in diesem auch Anfangen d. Citation zu gleich d. Termin zum Erscheinen d. Beklagten anberaumen.

Lebtag des Beklagten auch begründet seyn, so wird auch der Gegenpart Anlag in amissionem causae zu Recht verfällt, dieser der Contumacie excedieren, ihme insinuirt, Beklagten hingegen die Folgen der ersten Contumaz beseitigen, zur nullitas Cessation des Decrets beim Secretario vor Commissionstag auf selben Tag und die Kosten der Contumaz gänzlich aufgehoben, nur aber alle dilatorischen Einwendungen ausgeschlossen, ob die Bezahlung der ersten Contumaz die gerichtlichen Kosten und diese Contumaz blos auf wird, ob die Purgirung der Contumaz welche bei der ersten Contumaz ohne evidenten Beweis von Ehehaften, bei der zweiten aligen Contumaz aber nur mit Erhaltung von Ehehaften geschieht. Letzlich Purgirung der zweiten aligen Contumaz auf Beklagten des Klägers ad reponendum decretum contumaciae citiret bei dem Landrichter binnen 6 Monaten, bei den Stadtrichtern binnen 6 Wochen a dato der Insinuation des Decrets. Wird diese citatio ad reponendum im Lastenlosen auf Verlauf der 6 Monat, respect 6 Wochen des Klägers dem Beklagten citirten Lastenpro confirmando sententiae neuen Termin, in welchem dann ist Klägers Anlag sind in amissionem causae ergo ingrossirt Decret sofort beständig confirmirt, Citat gemäß auch gefällt und letzlich Klägers sogleich die executische Vollziehung auffuhrend und hat der Contumaz und übrigens das Contumaz durch gegenseitigen Anlag solange gestanden, die durch betreffende Verfahren Vortrag geschehen, bis er contumaciam nuto blouirt, purgirt hat. Was der Contumaz des Klägers anbelangt, so correspondiren die Folgen seiner Contumaz denen der Contumaz des Beklagten, ebenso betreffend Verfahren. Wenn nämlich Kläger im Termin der Cit. gänzlich ausbleibt, so wird auf Anlag des Beklagten diser ab instantia absolvirt, für die Verursachung des Klägers in den Termintlosen denen Kläger ist jedoch gestattet purgatio contumaciae, die arrestatio decreti fortan und die Citation bleibt aber im Termin wieder aus, so wird er auf Anlag des Beklagten in amissionem causae verfällt, der Beklagte von Klage gänzlich freigesprochen und diese völlig ad gravamen und Kosten beider Partey für den Kläger ausgeschlossen

den Klägern sowohl die Arrestation des Contumaciedecrets als auch die citatio ad regenendum et purgandum contumaciam binnen Monatsfrist respective Wochenfrist, nach den Umständen nach Lage der Sache, Pflicht die citatio pro conformanda sententia zu erfolgen. Bei der Beklagten Verhältnissen in der Contumacie verharren, so wird nämlich die Publication der Citation auch ferner bei abwesenden Beklagten die Polizei gehalten in die Kosten verurtheilt.

III Von der Klage.

1) Von den Erfordernissen der Klage.

Die Klage muß schriftlich oder vorgeschriebenen Form angebracht werden. Die Gerichtsbehörden können bei jedem Termin mündlich zu Protocoll gegeben werden. Bei der Ladung ist den Klägern freigestellt die formelle Klageschrift schon mit der Citation einzugeben oder dieselbe in dem zum Effectuiren der Beklagten festgesetzten Termine vor dem Protocoll auf die Citation hin zu legen. Es wird der Inhalt derselben vorgelesen und in ein kurzes Klageschriftchen zu bringen. Es wird der Beklagte jedoch in minder wichtigen Sachen die Klage nur mündlich zu Protocoll angebracht werden.

Jede Klage muß folgende Erfordernisse haben:

1) die Geschichtserzählung.

2) den Antrag.

3) das Klagegesuch petitum oder Angabe alles dessen was der Kläger erlangen wollen soll. Die letzten zwei sind das Gesuch dem Gericht mit Bestimmtheit erforderlich, der Kläger von dem Beklagten fordern und die Gerichtsbehörde soll, um Verzögerungen zu vermeiden, alle Gründe und alternativ dem Beklagten die Wahl vorbehalten oder abgefordert sind. Das Klagegesuch muß deshalb zu verbinden Gesetzungen aller dem entsprechend auszusprechen und Urtheil fordernd, das im der Gesetz der vorgeschriebenen Form jede Klage in der Gerichtsbehörde die Klage muß klar, deutlich und möglichst bestimmt abgefaßt werden. Wenn bei einer Klage mehrere Personen oder eine Gesellschaft oder Corporation betheiligt sind, so wird die Klage in der Form und in der hier beschriebenen gefaßt

wenn aber von mehreren Jahr. jedem u. d. St. für sich bestimmt Aufsätze einzel, sondern von jedem derselben eine besondere Klage angemeldet werden. Eine Klage kann nach Stempelbriefe entfallen, wenn sich aufeinander u. das Beklagten sich bezieht zur Gerichtsbarkeit, in d. Sache u. zu einem d. Processart, gehörend. Wenn sie gegen auch Beklagte gemeinschaftlich kommen sie in einer Klagschrift durch gestand genommen werden, wenn aber die Beklagten Freilgenossen d. Sache sind, so muß eine Klage nicht nach d. Anzahl der Klagenden abgefaßt, sondern sind hierinnen Entlassungen und nur durch vom Gegner vorgebrachten Einrede verworfen, außer wenn die vorgeschriebene Frist und Termin nicht beobachtet, ad. die Klage nicht ordentlich gefaßt, Klagen gehörig geschrieben ad. die gefaßt Klage-Posten nicht 180 Tage nicht eingezahlt worden, ad. endlich wenn sie schon einige Aufsätze u. dgl. enthält.

2. Von dem Verfahren bei Einleitung der Klage.

Hofgerichte u. Landgerichte

Im Citationstermin reicht der Kläger in der Klagsache seine Klage ein, welche hierauf schon mit der Citation gleich zugefertigt werden, wonach sich der Beklagte in Person, zu Entwurf der Aufsätze einen Termin von 10 Tagen nach Verfassung der Klage und auch Aufsätze 6 Wochen zu stellen und jedes sub poena praeclusi mit zu stellen wird.

Land Stadtbehörden

Bei den mündlichen Verfahren gleich Klage, nachdem der Tag zwischen den Beklagten vorladen und seine Klage zu Protocoll ad stellt, dabei eine kurze schriftliche Ausfertigung der seine Klage begründenden Umstände den Beklagten anfordert, darauf Beglaubigung ad. Beilegung Lost der Zeit zu einer Tagfahrt ad. Tag. Bei dem schriftlichen Verfahren reicht der Kläger im Citationstermin seine Klagschrift mit der etwanigen Urkunden und Klage d. Beschleunigung u. vorläufig bei dem in Gegenwart d. Beklagten und dessen Anwalt, auch Aufsätze u. nach der Klage erklärt, ob er mit dem Urtheil zufrieden, eine für ihn d. Kanzlei angefertigte Abschrift, und angemessen innerhalb 8-14 Tage seine Antwort beizubringen.

Landgericht oder Stadtgerichte

Am Tage vor Einleitung des Termins müssen beide Klägen die Acta zum gerichtlichen Aufbewahrungsort bringen. Binnen Ablauf der Aufbewahrungsfrist müssen beide Theile vor Gericht Klägen übergeben und Copien der Klagepackeln f. Klage nebst Urkunden zu einer jeden Partey copiren. Bei der Klage verlesen zu dürfen. Der Beklagte muß die Abschrift der Klage zu vergleichen mit dem Original, während Klagen die verlesene Abschrift Klägen Nemi Abschrift f. Klage ein, so wird er auf Antrag des Beklagten mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. belegt. Nach Empfang der Klage muß der Beklagte binnen 14 Tagen Antwort beibringen. Klägen aber Tage vor Ablauf der Frist zum gerichtlichen Aufbewahrungsort bringen. Innerhalb der Beklagte die Frist für die Beklagte einer simplen Nemi verlängert werden.

Revalsche Stadtbehörden

Nach dem Beklagten auf Seite der Klägen 14 Tage zur vorläufigen Aufbewahrung gebracht worden, beide Theile nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vor Gericht Klägen übergeben f. Klage nebst Urkunden zu gestellen. Klägen provoliren Beklagten auf Einsicht der Abschriften der Klägen und Hält Klägen einladen, Abschriften bei zu bringen, sonst f. Klägen gründen und sie unterliegen in Geldstrafe von 15 Rbl. Verlesen wird die Klage der Klägen nur, sobald Gericht für nöthig erachtet. Gerichtsmann muß die Klägen zu gültigen Beilage der Acta dem bürgerlichen Comptoir einliefern. Nach Ablauf der Frist dem Syndicus und Secretairen bei den Acta auf den Vorschlag der Klägen mit der Sache Beilegung. Bei den Urkundenpunkten auch einen Beisitzer Secretairen. Vor diesen Comptoir müssen die Parteien in Person erscheinen. Binnen 14 Tagen muß der Versuch der gütlichen Beilegung geschehen. Resultat dem Gericht mitgetheilt. Kommt kein Vergleich zu Stande, so wird der Beklagte durch Decretal zur Einbringung der Antwort auf die Klage innerhalb 8-14 Tagen gefordert. Die Frist wird verlängert werden. Nemi —

Oberhofgericht u. Oberhauptmannsgericht einhol.

In den in d. Citation angegebenen Termine erscheinen beide Parteien und Reclamation durch vor Gericht. Klägerin übergibt auch und legt zu Handen d. Klagepostulat u. übergibt d. Klage od. bezieht sich auf die in d. Citation bereits angegebenen Inhalt. Beklagter empfängt d. Abschrift od. nimmt den Antrag d. Klägers zu übergibt dem Anwalt Copie auch Antwort od. erbittet zu dem Uebergabe eine bestimmte Frist. –

Stadtbehörden.

Wo die Citation schriftlich ergangen, leidet Verfahren dasselbe Weise wie Ehesachen und Klage wird im Citationstermin in eine formelle Klageschrift der Canzelei niedergelegt. Klagepostulat erfolgen durch Reclamation d. Prozeßanwalten beider Parteien vor Gericht. Klägerin begründet die gerichtliche Einladung d. Beklagten in der Parteien Klage und neuerlich eine neue Klage. Beklagter erhält die Abschrift derselben und eine Frist zur Antwort auf.

3) Von der Verbesserung, Erläuterung, Zurücknahme usw. der Klage.

In außerordentlichen Fällen kann die Klage durch einen Beklagten schriftlich eingebracht sich, verbessert u. erläutert werden. In ordentlichen Fällen aber sind eine solche Veränderungen gestattet, als Beklagte und Einwilligung auf Willkür auf die Klage sich eingelassen hat. Die Klage gestattet Amtsrichter d. Hofgerichts zu verbessern und die Zurücknahme der Klage ist hier vor allem auch Einwilligung des Beklagten zulässig gegen Erstattung d. Kosten, d. Schadens und Interessen. Verbessert Klägerin auch Kosten d. Folge d. Verzugs und dieselben eine neue Citation aufzunehmen und einen neuen Termin anzusetzen. Wenn nach dieser veränderten Klage angeklagt, jedoch auch die Sache durch Beklagten nicht gegen den Protestat habend. Der Vergleich zwischen den streitenden Theilen und die Klage ist Wirkung auf jedem Gerichte angezeigt werden.

IV Antwort auf die Klage.

a. Die Klage. Wenn auf Grundlage der Klage einige Einwendungen [illegible]

1) Die Beibringung von Einwendungen [illegible]

2) Einmal allbereits Entschluss auf die Klage litis contestatio erwiedert [illegible]

folgt [illegible] wird die Entschlagung [illegible] affirmative oder negative oder gemischt qualificirt oder mixta. Die Verfassung [illegible] Einwendungen [illegible]

b. Die Gegenklage auf die Klage ist [illegible] Gegenwendungen [illegible]

folgt [illegible] Einrichtung der Rhymundel [illegible]

A. Das zwischen ordentlichen Verfahren.

a. Arten der Einreden.

di Einwendungen [illegible] exceptiones dilatoriae ad peremptoriae. di exc. dilat. [illegible] fori declinatoriae zu entfernen zu [illegible] di exceptio fori incompetentis exceptio fori declinatoriae zu entfernen zu [illegible] exceptio fori incompetentis, exceptio fori primae omissae instantiae, exceptio praeventionis, di exceptio litis pendentis, di exceptio judicis suspecti, exceptio recusationis ad exceptiones dilatoriae in specie sive dilatae

fori declinatoriae
fori incompetentis
fori primae omissae instantiae
praeventionis
litis pendentis
judicis suspecti
recusationis.
dilatoriae in specie sive dilatae
ac lis ascendabilitatis
deficientis legit.

a. In Bezug auf die Einwendungen selbst in ihre Bestandtheile:

Exceptio actoris inhabilitatis, exceptio deficientis legitimationis ad causam, exceptio deficientis legitimationis ad processum, exceptio inadmissibilitatis ad praxim, exceptio plurium litis consortium, exceptio deficientis cautionis pro damnis et expensis, cautionis prosequendae litis, cautionis judicatum solvi, exceptio juramenti malitiae et calumniae etc. [illegible] Einwendungen [illegible] Klage [illegible] Einwendungen [illegible]

b. In Bezug auf den Gegenstand der Klage.

Exceptio praejudicii, exceptio spolii, exceptio nondum laxi termini, pactis conventis, exceptio moratorii, exc. plus petitionis, exceptio excussionis sive ordinis.

γ) In Bezug auf d. vorangegangenen Verfahrens

Exceptio non rite factae citationis, exceptio contumaciae, exceptio non rite formati libelli, inepti libelli, generalis libelli, obscuri libelli, ineptae cumulationis, exceptio non rite formati processus.

Die exceptiones peremptoriae sind solche, quae litis ingressum impedientes ad simplices non commodum, über welche exceptione rei judicatae, exceptio transactionis, exceptio praescriptionis, erroris, doli, vis et metus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio solutionis, compensationis, nullitatis. Auch in diesen gesetzlichen Gründen dem Beklagten alle Dinge nach zu, welche nach Inhalt der Einrede gegen Klage im Grund d. Grund der Klage aufheben, sowie alle solche, die d. Beklagte dem Klagefall, gelend machen könnte. Sowie der Beklagte auch d. Klage zu d. ihm entgegengesetzten Einwendungen auch als in mehrere dilatorische alle andere Theile der Klage gänzlich aufhebend, vermöge sie dem ganzen Klagegrund sowie d. Verfahren über sie d. Streitbarkeit d. Entscheidung zu fällen, vermöge sie dagegen der Klagegrund nur zum Theile so wird d. Streitbarkeit zunächst d. Beklagte angehen, in übrigen dagegen d. Verfahren in Hauptsache fortgesetzt.

b. Sowie der Teile Ordnung des Vorbringens der Klage, Einrede.

Die Einrede gegen d. Klage müssen beigelegt werden, die zur Entscheidung auf d. Klage einladenden Verhältnisse, Bitt gesammelt:

1) Einreden dieser Art müssen nach Entscheidung auf d. Klagevorlegen hier gehören die Einreden gegen zu geringe Vollmachtung und Legitimation d. Klägers, den Grund dieser Mängel wieder zu ergänzen.

2) Alle Einreden, die erst nach der Nummer zur Kenntniß des Beklagten gelangt sind

3) die die Entscheidung nur von dem Gerichte abzuwarten, Verhältnisse, und Entscheidungen betreffen.

4) die Compensationen, welche der Gegner in der Hauptsache der Klage verfolgen.

5) Alle privilegirten Einreden (sim. cons. Macedonianum, welche privilegirt sind auch exceptio solutionis, compensationis, transactionis, rei judicatae, divisionis

Hofgericht wohin untergeordnete Behörden.

Die dilat. peremptor. Einreden können gleichzeitig zusammen beigebracht werden, sind dieselben dann, so sind die dilator. vor Einlassung auf die Klage beizubringen, die aufhebenden müssen allsogleich Einlassung auf die Klage, sowie Lokalität beibringen, peremptor. Einreden aufschiebende nicht. Falls die dilat. Einreden auf einmal beigebracht werden sollen, Abweisung zu erwarten, im Hofgerichte noch ein Rechtsmittel für die exc. fori incompetentis Urtheil vorhanden, die dilat. Einreden vorgebracht werden. —
Wegen der dilat. peremptor. Einreden zu spät angebracht, so sind letztere um eventuell angenommen in der Vorausetzung, daß die dilat. lokal erledigt werden. —

Rigasche Stadtbehörden.

Die dilat. peremptor. Einreden müssen zusammen beigebracht werden, ehe die Einlassung auf die Klage stattgefunden. —

Oberlandgericht wohin untergeordnete Behörden.

Die dilat. Einreden vor Einlassung auf Klage alle auf einmal, sonst Abweisung ein Rechtsmittel beim Oberlandg. à 150 Rbl. bei der Abweisung von der peremptor. Einrede müssen dieselben, wo es Lokalität auf sich haben werden können, vor der Einlassung auf die Klage beigebracht werden, die andern gleichzeitig nicht Einlassung, die dilat. peremptor. Einreden gleichzeitig beigebracht so muß dies geschehen in Erörterung: Gerichtsablehnende die andern dilatorischen, die peremptorischen Wiederholt peremptor. Einreden vor Einlassung beigebracht, so dilat. nicht weiter zulässig.

Revalsche Stadtbehörden.

Alle dilator. u. alle lokale, wenn nicht peremptor. Einreden müssen bei Verlust derselben auf einmal beigebracht werden, vor Einlassung oder nach derselben verbunden, die nicht lokale, wenn nicht peremptor. Einreden müssen jedesmal nicht nach der Einlassung verbunden sein.

Ausländische Behörden.

einer Gerichtsfolge ganz gleich das Instrumentorum Beweis nach Brunst I S. 211 S. 19 n. 21 Gesetz die exceptiones fori declinatoriae allein ohne Einlassung in den Hauptprozeß und Abweisung noch die in den §§ 10–18 aufgeführten dilatorischen Einreden und die exceptio ad rem judicatam beziehen sich die übrigen dilatorischen Einreden gleich auch Prozeßhindernisse und gehören in eodem termino zur Prüfung und zur Entscheidung. Die meisten Behörden dagegen lassen die Gerichtsablehnenden Einreden für sich allein als Prozeßhindernisse vorschlagen, alle andern dilatorischen Einreden aber in uno eodemque termino stillschweigend zusammen mit allen Einreden als von Amtswegen zu berücksichtigen, namentlich die exceptiones laudationis auctoris, plurium litis consortium, inhabilitatis auctoris, deficientis cautionis, spolii, termini nimis angusti, feriarum, inordinatae citationis, non recte formati libelli, contumaciae, praejudicii, einzelnen Behörden und ausnahmsweise die Gerichtsablehnenden Einreden als solche aus, die allein als litis contestatio opponirt werden dürfen. In Anlassung nach dem Abweisung alle andern Einreden wenn Hauptsache bei gleichzeitiger Verbindung mit der litis contestatio die peremptorischen Einreden müssen die litis contestatio ausschließen und der Hauptsache und Prozeßhindernisse und gewonnen als völlig peremptorische, die lo forl liquiden.–

c. Von dem Verfahren hinsichtlich der angebrachten Einreden.

Das Verfahren muß nach allgemeinen Grundsätzen als Vorzugsrechte dem Kläger Gerichtsgebühren (auch Sportelnen) zu bestimmen. In diesem Verfahren wird der Beklagte als Kläger, der Kläger als Beklagter angesehen und Beklagter muß sich auf die von ihm vorgeschlagenen Einreden einlassen und Entscheidung als solche als liquid gelten lassen, obwohl gleich von der Beweislast befreien. Eine davon ist die exceptio deficientis legitimationis ad causam, exceptio pro expensis insuper als Kläger seine Behauptung Beweis schließlich als Grund der Behauptung beweisen muß. Dahin die Verjährung, die exceptio non impleti contractus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio juris, die jenigen Einreden denen facti sich Grund an den Kläger

in der Klage [illegible] zu stellen [illegible]. Auf die Einrede des Beklagten folgt
die Widerlegung des Klägers binnen der ihm hiefür festgesetzten Frist, [illegible]
zum dritten Mal jedoch [illegible] Rechtsschriften sind [illegible]
der Regel nach für die Klage und ihre Stellung [illegible] der Parteien [illegible]
der Behörde [illegible] schriftliche Verfahren zu [illegible] Einreden [illegible] Bescheid [illegible]
für die Abfassung desselben gelten dieselben Regeln wie für die Abfassung des Urtheils. [illegible] Bescheid
[illegible] auf Bitte der gewinnenden Partei [illegible] zu entscheiden [illegible]
nach denselben Regeln rechtskräftig wie das Urtheil [illegible] zu vollziehen [illegible] Bescheid
auf [illegible] Einfluß [illegible] gegen ihn die Appellation zulässig [illegible] die Querel.
Wird eine gerichtsablehnende Einrede vom Gericht anerkannt [illegible] abzuweisen
[illegible] competenten Behörde anhängig gemacht werden; ist eine andere dilatorische Einrede
gerichtlich anerkannt, so muß Kläger sie beseitigen [illegible] Beklagter
[illegible] die Klage [illegible]; nach Beseitigung der Einrede wird das Verfahren in der Hauptsache
wieder aufgenommen. Wird eine völlig [illegible] Einrede gerichtlich anerkannt, so ist der Rechtsstreit
beendigt [illegible] Verfahren [illegible]; Werden
[illegible] die dilatorischen und peremptorischen Einreden nicht gerichtlich anerkannt, so sind die Parteien zur [illegible]
setzung des Verfahrens anzuweisen [illegible].—

<u>Hofgerichtsordnung [illegible]</u>

Durch Anbringung von Einreden wird das Verfahren in der Hauptsache gehemmt, und ein besonderes [illegible]
über die Einreden veranlaßt. Bei dilatorischen Einreden [illegible] ein [illegible] Zwischenverfahren,
welches [illegible] Einfluß [illegible] auf die Hauptsache [illegible] Urtheil. Bei peremptorischen Einreden
[illegible] ein vorbereitendes Verfahren, wenn die Einrede abzuweisen und Beklagter zur
Einlassung auf die Klage angehalten [illegible], ein entscheidendes Verfahren, wenn die Einrede
vom Gericht anerkannt und [illegible] daher unzulässig ist. Das Verfahren bei dilatorischen Einreden
[illegible] bei peremptorischen [illegible]. Werden beide Arten gleichzeitig
angebracht, so ist das Verfahren für peremptorische Einreden zu befolgen.—

Und da Klägerin vorgeschützt, so wird die Exceptionsschrift der Klägerin zur Widerlegung
elisio exceptionis mitgetheilt mit der Frist von 10 Tagen, binnen welcher Frist die Beklagte müssen
die Beweis beigefügt werden. Wird die Einrede mit Grund abgelehnet, und
Gegenbeweis erwiesen, so wird auf das Begehren der Klägerin
mit dem Urtheil über die Hauptsache verfahren werden;
wenn jene Einrede nicht erwiesen, so wird
mit dem Urtheil über die Hauptsache allsogleich zugleich die Beilegung der Einrede
durch die Klage aufgegeben, und das Urtheil selbst, Beilegung und Ersatz von 10 Tagen
gerichtlich von der Klage ab, wo Klägerin dagegen mit in Betracht auf die Einrede
Beklagte, sich und peremptorische Einrede beigebracht, gleichfalls auch die
Exceptionsschrift in elisio der Klägerin binnen 10 Tagen, darauf aber folgt auch
ebenmäßig vorgängige Schriftwechsel der Gütlichkeit und Gegenüberstellung
Einrede zu
Handlung dagegen, die Einrede der Beklagten (saloalio exceptionis) und die
Gegenerwiderung der Klägerin ulterior elisio, jedoch von beiden Theilen nicht
10 Tage zur Frist; und weiteres Schriftwechsel und nicht statt der Beweise an
langen, so müssen beide Theile in einer Tagfahrt Beweis beibringen, welche
aber die Einrede nicht Beweis erweisen, so wird es nach dem Urtheil in Sache peremptorisch
und Processfortsetzung ist der Beweis der selben und der Beweis verfahren der Hauptsache
verweisen und ausfindig machen. Wo beide Theile die Einrede
ihre Schriftsätze und die Einbringung Gewalt und beschleunigen
mit beiden Theilen und Beschleunigung ordnet, so wird der Beweis
bestimmt und erlassen für den Beweis und Schlacht, auch bei dieser Beweis
mittel gültig, bei geschlossenen Beweis verfahren wird dann ein Urtheil
über die Gültigkeit der Einrede erlassen. In diesem Urtheil muß gleichzeitig
ein formal Verfahren in der Hauptsache nach gültig erwiesen Einrede auf die
Klage auch ebenmäßig Einrede verbunden werden, ein Tag zur Beilegung jener
Einrede festgesetzt werden. —

Rigasche Stadtbürden.

Wenn ein Real Urtheil bei gebührlicher Folge ein schriftlich mündl. Verfahren und mündl. Klage und Abschrift der Exceptionsschrift und gesetzl. binnen 8 Tagen ihr Widerlegung worauf darüber beide an Schiedsmänner schriftl. Verfahren nicht durch Aufforderung der Sachwalter wird, od. Klager läßt sich eine Abschrift der Urtheil geben und bestellt seine mündl. Beantwortung in dem ersten Termin od. Schiedsmänner 8 Tagen gleich seine mündl. Widerlegung zu Protocoll, wenn sich hierauf eine Widerlegung erfolgt, nach Abschrift Widerlegung d. Beklagten Gegenwendung d. Klager durch Zeit. bei der Theil im Entscheidung Indicium d. Beschied. der Beschied muß beiden Parteien Verfahren schriftlich, bei den Beklagten durch auch mündlich gesagt. Wird die Urtheil für gesetzlich erkannt, so wird Klage allen zu einer schriftlichen Bescheidung angewiesen, wenn der Beklagte aufgegeben, binnen 8 Tagen seine Einrede gegen die Klage bei zu bringen bei Strafe in diesem Fall als der Klage geständig angenommen zu werden. Wenn peremptorische Urtheil bei gebührlich, so kann sie nun durch rev. Schreiben geändert werden, nun sie zu gleich ausweisen oder, wenn dagegen die Urtheil nicht geändert werden, nun sie zu gleich ausweisen oder, wenn dagegen die Urtheil nicht geändert werden, ad Termin d. Klage wider sie ein zu beurtheilende Widerlegung ausfertigen werden, ad Termin d. Klage wider sie ein zu beurtheilende Widerlegung, so wird sie in d. Hofgerichten wiederum Urtheil zu gleichen Theil peremptorischen Urtheil und d. Urtheil d. Klage zu bestätigen.

Oberlandgericht, wohin unter geordnete.

Auf die Exceptionsschrift d. eliciro d. Klagen, durch d. Memorial d. Beklagten durch d. Gegenmemorial d. Klagen. Sie alle diese Schriften, 14 Tage Lifland. in der Schreibfuß ist nicht in d. Hofgerichten zu verweisen. Auf den Schluß d. Verfahren weitläufig ist nicht in d. Hofgerichten zu verweisen. Auf den Schluß d. Verfahren Beschied auf mündliche Bestätigung. Wird ein Real Urtheil auf Beschied auf mündliche Bestätigung. Wenn ein peremptorischer Urtheil so wird der Klage vorgeschlagen, so zu bestätigen. Wenn ein peremptorischer Urtheil vorgeschlagen, so wird sie annehmen, so wird durch d. Urtheil in d. Hofgerichten. Widerlegung d. vorgeschlagen Urtheil verworfen od. d. gesetzlich peremptorischen d. Hofgerichten manifestiren.

ed. dilat. vom Kläger beibringen, sowie dem Beklagten Pflicht auferlegen, der Gattin auf d. Klage ein Polsterstand, was ihr ihr mindest Beschaffenheit ein Bis von 14 Tagen gegeben wird, die jedoch anfänglich nicht Mann, jedoch ein sub poena praeclusi

Revalsche Stadtbehörden

Gegen die vorgeschlagene Einrede mit 8 Tagen und die eliso beigebracht wurden, wird dem Beklagten gestattet in Canzelei mündlich Theil zu nehmen, dem nächstand Auffage fiel v. Allelsnal v. dagegen einzuwenden hat, mündlich zu Protocoll zu geben, worauf Kläger gleichmäßig antworten nächstens in mündlichen Vortrag mit Beilt. d. Beklagten einer schriftlichen Gegenerwiderung stattfinden, gegen die dann dem Kläger gleichfalls eine schriftliche Replik zu erlegen. Die Sache für die 28 tägige sub p. praeclusi. für bes. Beweis verfahren und nach Fall, der Beweisführung ist nicht um 8 Tage zu verbinden. Wenn Einrede verworfen wird Beklagten zu verurtheilen, es von dem Kläger beispielsweise bei Gericht d. weiteren Verfahren in Sache zu legen und zu einem neuen 14 tägigen Termin zur Einlassung auf d. Klage abschriftlich vorzunehmen, welche Einlassung binnen Frist der Einrede der falschen Auslegung d. Beweis aufzunehmen.

Ausländische Behörden.

Bei dilat. Einreden finden eine einzelne exceptiones ex officio verfahren in allen den Fällen statt, wo nicht dilat. Einrede d. litis contestatio zu verbinden ist. Bei peremp. Einreden ist falsch verzichtet Verfahren gelegen, weil nicht die Einrede der litis contestatio verbunden muß aufgenommen in den früher angegebenen Fällen. In den Fällen wird separaten Exceptionalverfahren und d. betreffend Disputat zu fördern völlig ausgeschlossen zu gemäß d. bei zu bes. Beweisverfahren Fallen nach Abmachung d. Einrede wird d. direkt Respons auferlegt. Die separate exceptiones Verfahren und Abschriftlichkeit Klagen d. Gegenverfahren aufnommen und die Termine dabei in Anwendung bei der Fördernden gemäß Ausschreiben Instructionum folgen. Schließ. Klage gemäß von d. exceptiones fori incompetentis und d. Litis cum Einrede von allen gewöhnl. Verfahren

zum Vortheil des Klägers in dessen Klage [illegible] elisio dieser Einrede [illegible] des Zuständigkeit [illegible] wegen des Beklagten zur Einlassung auf die Klage angehalten, so erfolgt die salvatio des Beklagten, wenn die [illegible] elisio des Klägers durch d. gerichtl. Bescheid. Wird daher die Einrede als zulässig erachtet, so wird d. Klage abgewiesen, wird dagegen d. Einrede nicht für zulässig befunden, so [illegible] weiter [illegible] in d. Sache und [illegible] Abweisung dieser Einrede werden die andern dilat. Einreden angebracht [illegible], die successive angebracht [illegible] können, [illegible] Beseitigung aller andern dilat. Einreden jedoch [illegible] zugleich [illegible] nicht [illegible]. D. Verfahren in Betreff dieser Einreden ist dasselbe wie bisher angegeben [illegible] der dilat. Einreden die successive [illegible] angebracht [illegible] können [illegible] exceptio [illegible] [illegible] Instructorium [illegible] [illegible] angegeben [illegible] für die [illegible] nach dem Instructorium [illegible] folgenden [illegible] dilat. Einreden [illegible] Verfahren in Betreff der peremptor. [illegible] wie schon bemerkt [illegible] Klage [illegible] Einlassung auf d. Klage zu verbinden [illegible] für d. [illegible] ist d. Verfahren nach Regeln des [illegible] Verfahren.

B. Fortsetzung des Hauptverfahrens d. litis contestatio od. Einlassung des Beklagten in der Hauptsache.

1) Erfordernisse.

Die litis contest. [illegible] Bezug [illegible] [illegible] angehörigen [illegible] jeder [illegible] Thatumstand [illegible] sich Beklagte ab [illegible] [illegible] zugeb. [illegible] läugnen [illegible] Anführung der entgegenstehenden Thatsachen und [illegible] Beibringung seiner [illegible] Vorbehaltlich [illegible] für d. [illegible] Verfahren. [illegible] Klägers [illegible] [illegible] von demselben angeführten Gesetze auf den vorliegenden Fall [illegible] Anführung d. entgegenstehenden [illegible] Gesetze; [illegible] Zulässigkeit der Klage [illegible] [illegible] Einlassung des Bekl. [illegible] Klägers [illegible] Klage abgewiesen [illegible] zum Ersatz der [illegible] Kosten [illegible] angegeben [illegible] vorbehalt, angehalten werd. –

sein lites contest affirmativa, d. h. ob quemcunque casum generalem [illegible] bei
[illegible] Kurland, ebenso ist auch eine negativa generalis lit. contestationis
im [illegible] Kurl, d. h. die entgegenstehende Lehrung als [illegible] Abschieds auf
als Gesetz zur Geltung hat. Bei einer vollständigen affirmativa specialis
lit. contest. wo Beklagte mit einigen Theil der Klage gänzlich Gegenstand
zu [illegible], der übrigen aber mit Hellfe [illegible] übergeht und Hellfe
gänzlich negirt [illegible], wie als im [illegible] Kurl so ist auch in Riga sie [illegible]
muß, d. h. Beklagte will [illegible] vollständigen speciellen negativen lit. contestatio.
d. h. Beklagte [illegible] Klage und entweder sofort bei Entgegennahme der Klage [illegible]
der [illegible] Beantwortung bestimmt, weil [illegible] Einwendungen [illegible]
nach Beseitigung der Einwendungen und der [illegible] die Einwendungen angegeben
hat. Die Entscheidung auf die Klage wird dem Klägern in [illegible] Weise [illegible]
Hofgerichtl. Ein Abschrift der Entscheidung wird vom Gericht dem Kläger mit Post Decretal
resolution zugefertigt [illegible] dabei aufgegeben [illegible] Lehnsrechtsfuhrung oder
dd. Einreichung seiner Replik. Lehnsrechtl.
Landgerichtl. u. Stadt Behörden außer Riga. Beklagte bescheidet wird beiden Theilen
Lehnsrechtsmäßig respec. Gegenbericht offen [illegible] respec. offengelassen
[illegible] Vorlegung des Bescheides an den Kläger [illegible] Abschrift der Entscheidung auf die Klage mitgetheilt.
Rigasche Stadtbehörden. Bei mündl. Klage kann Beklagte entweder sofort mündlich
mit Ja oder Nein auf die vorgelesene Klage antworten und es zu Protocoll
aufnehmen lassen oder eine Abschrift der Klage auf dem Protocoll [illegible] zu seiner
Entscheidung darauf mündlich [illegible] innerhalb Termin beibringen und [illegible]
der [illegible] kann Beklagte [illegible] Gericht
[illegible] so haben hier [illegible] Beklagte dem Gericht ein [illegible]
mündlich. Was aber [illegible] wird die [illegible] Entscheidung auf die Klage
des Gerichts in Gegenwart des Klägers [illegible] dasselbe [illegible]
[illegible] Beklagte [illegible] eine Abschrift [illegible] Kanzelei zugefertigt. Kläger hat [illegible] Anberaumung [illegible] Beklagten

[illegible] eine bes. Beweisführung nicht nothwendig hält seine Replik beizubringen.

<u>Ehstländ. Behörden:</u> der Beklagte übergiebt seine Einlassung mit [illegible] Abschrift [illegible] Aufgest. Kläger empfängt die Abschrift mit Vorbehalt der Beweisführung oder Beibringung seiner Schlußverhandl.

<u>Kurländ. Behörden:</u> die Einlassung wird dem Kläger in Abschrift mitgetheilt u. dieser muß dann gleich nach Empfang derselben [illegible] Replik beibringen u. die Beweisführung sich vorbehalten.

Durch die Einlassung auf die Klage erkennt der Beklagte das Gericht als befugt zur Entscheidung der Sache u. verliert [illegible] welche vor oder mit der Einlassung beizubringen waren, ausgenommen wenn die Einrede erst im Laufe des Processes entstanden od. sonst privilegirt ist. [illegible] Einlassung [illegible] Unbekanntschaft [illegible] Gegentheil [illegible] Unbekanntschaft [illegible] Einlassung [illegible] Beklagte [illegible] die Einlassung [illegible] unvollständig [illegible] so lange nicht die Replik eingegangen. [illegible] Einlassung die Klage vollständig eingeräumt, so [illegible] Urtheil [illegible] Beklagte [illegible] Aufgabe [illegible] Beklagte [illegible] Klage vor [illegible] Klage [illegible] Gegenbeweis [illegible] Beklagte in der Einlassung die Klage [illegible] Verfahren [illegible] Theil der Klage zugestanden u. den andern geleugnet, so [illegible] einfachen Verfahren statt.

Sollen nach den Beweisverfahren, den Klage- und Deduction, den Beklagten und Gegendeduction zu stehen.

Landgerichtliche Stadtgerichte außer Riga

Nach Eingang der Entlastungs-Klage und auf Ersuchen ob vom Gericht, von Anklägern oder Verfügung oder Bescheid beider Theile an Beweis aufzugeben resp. offen zu lassen und Aufbewahrung eine Beweisfrist von 3 Wochen sub poena pro non peracti. – Nach Verlauf der Verfügung resp. Bescheid wird der Beklagten Abschrift der Entlastungs-Klage mitgetheilt. Nach den in Beweisfragen beide Theile Beweis angeboten, wird das Beweisverfahren Termin anberaumt zur Gelegenheitsmachung der Beweisfragen und Beweisverfahren zugefolgt und Entscheidung der erforderlichen Beweisfragen.–

Rigasche Stadtbehörden

Nach Eingang der Entlastungs-Klage bittet der Kläger um Anfang der Beweisführung, worauf ihm Gericht einen Termin zu prorogiren ist, zu bestimmen den Beklagten offen zu lassen binnen gleicher Frist seinen Beweis anzubieten. Die Beweisgegenstände, wo die Verfügung rechtskräftig geworden, Beweisverfahren und der Beklagte muß um Anfang der Beweisführung und nicht gleichfalls eine Replik einbringen nach dem Beklagten, wenn er seinen nachgebrachten Klage Praeclusivfrist zu Beweisführung gemäß Klage offen zu lassen binnen gleicher Frist gemäß Beweis anzuführen. Das Gericht kann in Folge einer Antwort die Beweisführung auferlegen resp. offenlassen zur bei der mündlichen Verhandlung sowohl nach Beibringung der Schriftsätzen, bei der schriftlichen Verfahren um nach den Schriftsätzen.

Oberlandgerichte und untergeordnete Behörden.

Ohne vorgängige [illegible] richtl. Verfügung [illegible] beide Theile gleichzeitig [illegible] Termin von 14 Tagen nach [illegible] die Klage zum Beweisverfahren. Würde [illegible] in diesem Termin nicht angegeben [illegible] 14 Tagen [illegible] gegen Erlegung einer [illegible] von 3 fl. Wird diese [illegible] vor Ablauf d. 14 T. nicht erlegt [illegible] nicht angegeben [illegible] Beweismittel [illegible] mit d. Klage [illegible] zulässig. [illegible] Beweises [illegible] in nächsten 14 täg. Termin [illegible] Gericht [illegible] des Beweises [illegible] 14 Tag [illegible] in diesem [illegible] Gelde [illegible] werden innerhalb 14 Tage, sub poena praeclusi; nach Ablauf [illegible] verloren. [illegible] Praeclusivtermin, [illegible] vor d. Ablauf [illegible] nach d. Ablauf [illegible] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. [illegible] Parteien [illegible] Praeclusivtermin von 4–6 Wochen [illegible] Beweis geschlossen [illegible] beide Theile [illegible] 14 tägigen [illegible] gegen die Beweismittel [illegible] Gegner beibringen [illegible] zum Schluss [illegible] Beweismittel [illegible] Verfahren zu [illegible] beide Theile in dem Termin [illegible] 14 Tagen [illegible] Replik [illegible] Duplik beibringen [illegible] nicht zulässig. –

Revalsche Städtebehörden

Dieselben Regeln wie für Narlandquell, um oft Termin zu bestimmen, auf beide Fälle mit Klag. Prozeßtermin ist, muß Beschluß, Land nur mittelst gesetzl. Hindernisse d. Wiederrufsklage in der vorigen Frist geschehen und Termin zu Beschluß d. Abweisung beider Klagen. Klag bei der Vormundschaftsbehörden 3 Tage gelten.

Kurländische Behörden

Auch die Litis contestatio, selbst in nicht Fällen negativ folgt die Regel d. Klage, daraus der Duplik d. Beklagten. Dieser und Beweis Gegenbeweis kommen auch zu unbestimmt. Klaberg und Nomen nach Klaberwirkung d. Sachen. Die plein Quadruplik stellt man dem übrigen Urkunden in alle viel. Beklagt. Plan allein allein, nach Klaw. Einwendung Einspruch nimmt dieselben durch Gericht mit Verfahren einbeziehen.

Die Livländischen Provinzialrechte, sind zwar prozeßrechtlich gefaßt, jedoch teilweise Prozeßrechte nur auf Anlag d. Gegenpartei nur in mündlichen Verfahren. Solche mit erfolgl. Gründen der Livländischen Ordnung, wer durch Klaberjahr Frist der Gerichten zu Leben und Prozessen oder Verteidigungen Urkunden zu lesen d. Urkunden mitzuteilen und zu lesen d. Urkunden mitzuteilen und zu lesen d. Beschreibung auf d. rechten Weg zu leiten.

D. Von dem Beweisverfahren nach Verschiedenheit der Beweismittel

1. Von dem Augenscheine.

Der Augenschein in Urkunden d. Gerichtsbeamten in d. Klage rechtsfertigung d. in Verfahren oder Beweis versuchen oder Gleichs. erfolgen angebracht werden, sowohl mündlich zu Protokoll auch Schriftlich in der Einlegung und Erläuterung der Aufgaben Gleichs. Gelegt. Anwalt in der gesetzl. Verfahren und Beweis und Urkunden vorgelegt, wenn die Ablegung d. Stellungsverfahren rechtlich erwartet.

Stillschweigen bei der directen Antwort über einen an sich ausdrücklich in der Klage vorgesetzten [illegible] über [illegible] zu Erklärung verbunden war, [illegible] gleichgestellt einem förmlichen Zugeständniß, [illegible] [illegible] Stillschweigen als Zugeständniß [illegible] Stillschweigen [illegible] Negation [illegible] Zugeständniß [illegible] Thatsache [illegible] als [illegible] qualificirtes [illegible] [illegible] controvers. [illegible] dem qualificirten Geständniß controvers.

2. Augenschein des Gerichts.

Ist ein streitiger Thatumstand von der Art, daß die Wahrheit zuverlässiger durch eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes als durch andere Beweismittel der Parteien erhoben werden kann, so kann das Gericht auf Bitte einer der Parteien, welche Bitte jedoch [illegible] anzubringen ist, den richterlichen Augenschein vornehmen [illegible] Bitte erfolgt, jedoch der Beschaffenheit der Sache nach der richterliche Augenschein unumgänglich nöthig erscheint, kann das Gericht von Amtswegen zu Anstellung desselben schreiten [illegible] des ganzen [illegible] bis zum Urtheil des ganzen Gerichtspersonal [illegible] Delegirte [illegible] des Gerichts vollziehenden Augenschein, [illegible] der Secretair oder ein anderer Canzleibeamter [illegible] zur Führung des Protocolls. Die Parteien werden zu [illegible] bei Vornahme des Augenscheins vorbeschieden. Ihr Ausbleiben hindert jedoch nicht die Vornahme des Augenscheins, sofern nicht [illegible] unumgänglich nothwendig ist. Die Parteien können während des Augenscheins mündliche Anträge machen, die ebenso wie das, was das Gericht selbst wahrgenommen, in dem Protocoll zu verzeichnen sind. Sie können auch bitten um Vernehmung von Zeugen, deren Aussagen gleichfalls zu Protocoll zu bringen sind [illegible] Zeugen [illegible] nicht zu Protocoll [illegible] Scrutinium. Das Protocoll über den Augenschein wird den Parteien [illegible] auf ihr Ansuchen mitgetheilt, [illegible] Anträge, [illegible] Gericht [illegible] Wahrnehmung [illegible] den Parteien nicht bekannt machen will.

In Beweis wird d. Beweismittel bei der Scheidung in mehrfacher Hinsicht die größte Rolle der Urkunden, welche zur Feststellung der Thatsachen, die durch angeführt und d. Inhalt der gegebenen Urkunden, über die Rechtsverhältnisse, welche durch Urkunden mitbegriffen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Urkunden.

A. Von den verschiedenen Arten.

Urkunden werden als Beweismittel angesehen, entweder in einer Beziehung, daß sie unmittelbar mit Rechten und Verbindlichkeiten begründet sind:

a) öffentliche Urkunden, die von einer Behörde oder Amtsperson ausgestellt und die Bestimmung haben:

α) Auf den Stand Bezug zu nehmen: Kirchenbücher und Taufregister, Anzeigen von Allerhöchst selbst, Urkunden über den Stand, wie Trauscheine, Gesellschaftsbücher, Diplome über Graf-, Baron- und Adelstitel, über Adelsprädikate, Predigerzeugnisse, Ordinationsscheine, Constitutorien, Dienstlisten, Revisionslisten, Bürgerbücher, Urkunden über Freisprüchungen, Gesellschaftsverträge etc. Privilegien, Patente etc.

β) Auf Vermögen: wie Hypothekenbücher, Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, Testamente, überhaupt Urkunden aller Art, welche die Verbindung des Eigenthums und Besitzes einzelner Stücke.

c) Auf Verträge: wie alle bei Gerichten oder bei Notarien eingeschriebenen oder beglaubigten Acte über Verbindlichkeiten. Zu den öffentlichen Urkunden gehören:

d) gerichtliche Journale, Protocolle, Sitzungsprotocolle und sonst gerichtliche Urkundenbücher, Notariatsbücher etc.

b) Privaturkunden nennen wir die nicht durch gerichtliche Beihülfe vollzogenen oder nicht bei Notarien beglaubigten Contracte, Testamente, Anfragen, Quittungen etc. Die wenigen der, welche in Ansehung der Beweiskraft den öffentlichen Urkunden, sofern sie nach gerichtlichen Urkunden beglaubigt sind, und die Qualität der öffentlichen Urkunden haben, beigelegt.

Urkunden und alle Urkunden mit Ausschließung der Gegenstände, die zur Civilliste oder Domänen und Hofhaltungsangelegenheiten, auch sonstige Grenzmale, Wappenschilde u. dgl.

B. Besonders Fälle oder Art der Beibringung der Urkunden

α) solche Urkunden, die sich im Besitze der Beweisführenden befinden.

Hierzu muß der Beweisführende alle nach Maßgabe der besonderen Regeln

Hofgerichtsordnung untergeordneten Behörden.

Bei Beurkundung aller Urkunden der Beweis- und Beilagen-Akten ad Curiam erhält: Akten

nicht sogleich beigelegt werden, jedoch stets die Partei die Urkunden und in

Beweis- und Beilagen-Akten, welche nach Ablauf der Frist, jedoch vor Einreichung der

Replik

Bayerische Stadtbehörden.

Die Urkunden können mit Akten ad Curiam oder Beweis- und Beilagen-Akten

beigebracht werden, ist aber diese nach einer Beweisführung geschehen, so werden

Urkunden aus den Akten nicht zurückgewiesen, sondern die Beweisführung angestellt

werden, sollen die Urkunden bis zur Beilegung der Sache nicht beigebracht

werden, in diesem Falle wirken die Stadtbehörden wie Bayern

Oberlandgerichtsordnung untergeordnete Gerichte

Urkunden auch die nach Akten ad Curiam oder Beweis- und Beilagen-Akten, müssen gleich

beigebracht werden bei Strafe. Alle Urkunden dagegen auch die nach Akten

bezogen werden und Beweis- und Beilagen-Akten nach jedoch vor Einreichung

der Replik beigebracht werden können, falls nicht vor Schluß der Beweis-

verfahrens sich die Urkunden befinden. Was nach der Replik an Urkunden beibringt

wird nicht blos durch Ausgaben bestraft, auch mit Kosten.

Rheinische Stadtbehörden

Die Urkunden müssen mit Akten ad Curiam oder Beweis- und Beilagen-Akten

beigebracht werden, widrigenfalls, als sie dem Beweisführenden Hindernisse

nicht, welche die Urkunden im Wege stehen, in der vorigen Stand versetzen

Auch bei Zeit beigebrachte Urkunden werden nicht blos zurückgewiesen, sondern

es wird auch mit Kosten gestraft.

Kurländische Behörden

der Urkunden können mit Klage resp. Antrag weil es auf die Urkunden beigebracht werden.

Was die Art der Beibringung der Urkunden anbelangt, so können öffentliche Urkunden sowohl im Original als in beglaubigter Abschrift beigebracht werden. Privaturkunden nur im Original, es sei denn, daß dieselben verloren gegangen, in welchem Falle der gerichtlichen Existenz erwiesen werden muß. Indessen können die Urkunden, die in Form einer Abschrift beigebracht werden, in der Original beurkundet nach durchgesehen zu werden, wenn nach Schluß der Sache zur mündl. Conferenz gestellt wird, falls die Einleitung nicht schon vorher wegen erheblicher Verzögerung der Urkunde durch eine gelaßene Abschrift beigebracht werden, wenn durch die Gegenseite Inhalt der Urkunde den Gegner nothwendig, so braucht nur ein Auszug aus der Urkunde der streitigen Gegenstand betreffend beigefügt zu werden, dagegen kann es sich auch Original der Urkunden mit Versiegelung oder Verschließung des Schlosses oder Siegel, die nicht zur Sache gehören, oder wenn der Gegner nach Gegenzeugnis nothwendig bedarf, sein vorlegen. Gericht kann jedoch eine vollständige Entscheidung verlangen, wenn es sich zur Bezeugung des Glaubens und Inhalt der Urkunde erforderlich erweist. Urkunden in fremden Sprachen müssen mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein, die durch einen Abschnitt Urkunde aufzeichnen und Bezug nimmt auf letztere einzelne Stellen, sobald sie den streitigen Gegenstand betreffen. Auf die Echtheit der durch Einsicht habenden Urkunden werden in Archiven aufbewahrt die Original auf Seite des Producenten durch abgesondert übersandte Beschreibung in welchem Fall der Archivs mit Abschrift der Urkunden zu zeugen ist.

B) Solche Urkunden die sich nicht im Besitz der Beweisführenden befinden (Urkunden edition)

Beweisführen. Der Gegenpartei.

Befindlichkeit der Urkunden in den Archiven oder Behörden, so hat der Beweisführer dieselben durch Vorlegung entsprechender Behörden auf Auflieferung des Original oder einer beglaubigten Abschrift der Urkunden im Beisein eines friedensrichterlichen Gerichtsdieners zu Protokoll zu geben und gehörig die Beweisführung alle zu diesem Zweck im Besitze sollenden Urkunden zu versehen, zur Auflieferung aufzugeben. Solche dem Gerichtsdiener nicht vorzeigen, so wird der Gerichtsdiener nicht, sondern, wenn sie nicht gar ist erhalten, zwar ungesäumt zurückgewiesen wird, so d. Urkunden auf die zu fällende Schlussverfügung der Klage und auf Urkunden auf Verlangen der Gegenpartei auflieferen, sofern sie der Gegenpartei der Beweisführung zur Verfügung der Gegenpartei sondern sind, oder der Beklagte. Auch keine Urkunden dieser Art aufbewahren, wenn die Klage die Auflieferung begehrt, um Einsicht der Beklagten zu widerlegen, wenn sie nicht ausdrücklich in Anspruch genommen werden. Klage verlangt, so d. Cabinetsordre zum Beweise der Wirkung beigebracht werden. Sie dritter, die aus den Beweisurkunden bestehende Auflieferung aus einer allen gehörigen Urkunde aus verschiedenen, sofern gemeinschaftlichen Beweisurkunden bestehende Urkunde auf jedes einzelne verfahren. Die Aufbewahrung der Handelsbücher sowie auch der Maklerbücher kann nur dann verlangt werden, wenn der Beweisführer dargetan, daß sie in seinem Geschäfte ein und die streitigen Gegenstände enthalten. Auch die Auflieferung der Urkunden ist anzuordnen, wenn die Klage vor der Ablauf der Beweisfrist, wenn der Beklagte vor Einlassung auf die Klage oder vor Ablauf der Klagefrist für seine Beweisführung auf dieselbe. Ebenso auch nach Ablauf der Beweisklage oder vor der Einlassung auf dieselbe. Ebenso auch nach Ablauf der Beweisführung. Auflieferung der Urkunden, die gebracht werden, so wird bei zu dem Gerichtsdiener und dasselbe nicht genügt hat, ad nicht Sache in den Akten —

Wer die Ausfolgung einer Urkunde verlangt und erfordert, hat zu beweisen, daß derjenige von dem er sie fordert im Besitz der Urkunde ist. Im Ermangelung anderer Beweismittel kann er sich dabei bedienen, in dem Antrag auf gegnerischen Editionseid von welchem sie selbst aber in solchen Fall. verlangt werden, vorgängig Leistung des [illegible] Gegentheils. Wenn die Gegenpartei vorsätzlich [illegible] Verbindlichkeit zur Edition nicht bestritten oder richterlich erkannt, die Edition einer von ihr selbst [illegible] oder in ihrem Besitz befindl. Urkunde verweigert oder auf den Editionseid verweigert, so wird, nach Uebereinkommung einer peremtor. Termin u. gewöhnl. Androhung der poena recogniti et editi in dem Fall wenn Implorant eine Abschrift der Urkunde beigebracht oder sub poena confessi im Fall Implorant keine Abschrift beigebracht, so wird die angeführte Implorant in desselben [illegible] Abschrift [illegible] erkannt; wenn aber ein Dritter die Edition od. Editionseid [illegible] verweigert, so können die angegebenen Abschriften nicht angewendet, [illegible] verfügt [illegible] Geldstrafen u. Ersatz des dem Impetranten verursachten Schadens. Die Kosten der Ausfolgung der (Copien) Urkunden trägt derjenige, der um dieselben nachgesucht hat. –

γ. <u>Von Urkunden die verloren gegangen od. vernichtet worden.</u>

Ist eine Urkunde verloren, so geht derjenige, der sich darauf berufen will, dieses Rechts nicht verlustig, sobald er im Stande ist, dieselbe auf andere Weise darzuthun. Ist die Urkunde vom Gegentheil vorsätzlich od. widerrechtlich vernichtet, so wird ihr Inhalt, wenn er sonst dem Gerichte bekannt, von diesem als erwiesen angenommen; ist er dem Gericht aber nicht bekannt, so hat der Beweisführer den von ihm angegebenen Inhalt eidlich zu bekräftigen. Wenn aber die Gegenpartei die Vernichtung der Urkunde widerspricht und nicht in starkem Verdacht steht, kann der Beweisführer auf Editionseid antragen od. das Gericht der Gegenpartei den Reinigungseid auferlegen, u. wenn solcher Eid geleistet wird, fallen die angegebenen Folgen der vorsätzlichen Vernichtung weg, wie sie dagegen eintreten, wenn dieser Eid nicht geleistet wird. Gibt es keinen Grund zum Verdacht u. kann der Inhalt der verlorenen Urkunde auch nicht vollständig dargethan werden, so hat das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen, ob dem Supplikanten der Ergänzungseid od. dem Gegentheil der Reinigungseid aufzuerlegen ist.

C. Von dem Verfahren bei Anbringung von Klagen überhaupt.

a. Von dem Verfahren in Betreff der Rechtsmittel der Klagenden.

Die Rechtsmittel der Klägerin wird von der Gegenpartei entweder sofort oder nach der gerichtlichen Prüfung der Klage bei den Commissarien und Beisitzern oder gelegentlich der Commission und unbedingt unter der Androhung der Nichtbeachtung der Klage nicht angesehen werden soll. Es dürfen die Commissarien bei Strafe der Cassation nach Verlauf der Frist der Beschwerde nach Ablauf der Frist unter nach Ablauf der Frist oder nach Ablauf der Commission nach der Gegenpartei über die Zulässigkeit der von ihnen beigebrachten Beweismittel sich erklärt haben und auf Verlangen der Klägerin erscheint, soll die Klägerin auf bei der Abschriftenbeigebracht werden. Wenn Kläger der Commission Beisitzer oder Beweisführer der Gegenpartei die Klägerin vorzeitig gleich mündlich über die Zulässigkeit der Beweise, so genügt es, daß bei offenbarer Klägerin zu Verlangen der Gegenpartei, bei Verhältnissen auf Seite der Beweisführer Seite oder Zeugen und Sachverständigen und Sachverständigen, wenn sie nach vorgegangener Vorladung zur Ausführung ihrer Aussagen im Gericht vorzulegen. Die Aussagen öffentlich Klägerin und Beweisführer entweder Anzeige der Zeugen vom Gericht, oder eine Anklagschrift ausgestellt werden. Es ist aber selbst Verhandlung Sache der Verhandlung werden. Es ist hierbei dabei eine Verhandlung Sache der Beweise haben Klägerin lassen. Es ist hierauf ihr Competenz übertragen. In der Sache Sache und auf Anfrage der Klägerin Aussagen Klägerin und Klägerin der Gegenpartei an eine Abgabe der Klägerin der Gegenpartei und der gemeinen Beweise welche sie angetragen werden müssen, angestellt. Sie in der Sache bei Beweise haben, wenn sie nicht, in welchen allen Fällen von Beweismittel der Beweisführung zu lassen ist. Wenn der Anzeigende vom Gericht vorzeichnen, so soll dieses der Beweisführer der Klägerin in Ausführung der Beweise Gegenstand sein.

die Angezogene über die Aufhebung Klägers Klage, und daß die Klaßhiffer [illegible]
es ihme zu [illegible] aber die General Leüthung [illegible] worden
die Klaßhiffer Band dargethan, daß die Leüthung [illegible] Beschreibung
Juramentum defectionis fell und die Leüthe auf Kauffen und Verkaufen
selbst Hulde und Huldigung [illegible] worden und die Aufhebung
auch bey einem Kauffmann [illegible] Gegen vorlegen ist diese die Aufhebung der Leüthe betreffen, auf [illegible]
Gegen [illegible] zum Leüthe [illegible] die Aufhebung der Leüthe
auf andere Weise dessen [illegible] Abschrift vergleichung comparatio litterarum
und Schreiben zu [illegible] recognitio litt. documenti per testes vel probatio per
aliud documentum per testes und die Leüthe [illegible] probatio per
aliud documentum. In beiden letzten Fällen wird [illegible] Leüthen [illegible]
in den beiden ersten Fällen wird [illegible] Leüthen [illegible] Gegen
die Klaßhiffer [illegible] Leüthe [illegible] Leüthe [illegible]
ungültig angesehen, weg bleibt offenbar Beweis [illegible] in [illegible] wird Leüthe
[illegible] auch gleich [illegible] von Gerichtsseite die Aufhebung [illegible]
nach der Klaßhiffer der Leüthe [illegible] Beweis [illegible] Leüthe
[illegible] Beweis [illegible] der Aufhebung der Leüthe [illegible]
[illegible] Beweis [illegible] Leüthe [illegible]
[illegible] Beweis [illegible] Leüthe [illegible]
[illegible] Beweis [illegible]

bei [illegible] Untersuchung [illegible] des Heilgegenstandes, die [illegible] Beschreibung [illegible] Authentizität des Heiltrunkes zu erklären.
Und nachdem die Lebensfähigkeit [illegible] und die Reichhaltigkeit des Trunkes allerdings für selbst einigen und vor Vorteil zugenommen.

B. Von dem Verfahren in Bezug auf die Gültigkeit des Inhaltes des Heiltrunkes.

Die Reichhaltigkeit des Heiltrunkes wurde gegen selbst einigen und [illegible] Gültigkeit des Inhaltes beschrieben und ein Verfahren [illegible] [illegible] [illegible]

4) Personen die ein Schloß Gewerbe treiben und solches jedoch nicht [illegible] [illegible] suspecti [illegible] öffentlich dienen so gänzlich inhabil.

5) Personen die wegen Verbrechen gerichtlich von Amtswegen [illegible] werden. Auch bey Gründen können in gewissen Fällen nicht alle Personen als Zeugen [illegible] werden, sondern es muß jedesmal [illegible] zu Zeugen angesehen

a) die jenigen, welche mit Verbrechen angeschuldiget sind, in Ansehung der Angeschuldigten, sowie dieser in ihrer Sache

b) Eltern, in Ansehung ihrer Kinder, Kinder in Ansehung der Eltern, Anverwandten und Anverwandte, die Ehe, in einer Beyschlaf bestehet.

c) Personen für welche eine Person [illegible] inhabil, dagegen gegen [illegible] bedenklich.

d) Nach Umständen [illegible] Zeugen.

Bey dieser wahrhaften Beweis die Angeschuldigten von Zeugen [illegible] Verwandtschaft aufgelegt ist, [illegible] Verwandtschaft [illegible] Verwandtschaft. In der [illegible] Beweis die Verwandtschaft nur bis zum 4ten Grade der Seitenlinie [illegible] zu Zeugen abzulegen. Nach Verwandtschaft [illegible] Bey [illegible] Verwandtschaft [illegible] Zeugen [illegible] Seitenlinie [illegible] sondern [illegible] Verwandtschaft [illegible] Seitenlinie [illegible] Verwandtschaft [illegible] Zeugen [illegible] Verwandtschaft [illegible] Zeugen [illegible]

e) Personen die nach den zur Gemeinschaft der Heiligen Geistes und der [illegible] Zeugen gegeben [illegible] Stand [illegible] inhabil [illegible] sie [illegible] Zeugen [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible]

f) Personen, die [illegible] Theil haben oder für [illegible] Beweis [illegible] Vortheil oder Nachtheil verbunden sind. Es sind jedoch alle letztere in propria causa [illegible] inhabil aus der Ursache, die [illegible] Interesse zu haben oder [illegible] Interesse, welches [illegible] Nachtheil [illegible] Interesse geringer ist, können [illegible] gelten. —

g) Personen, welche Schadenfallen [illegible] Gerichtsbarkeit

h) die Personen die mit der Partey [illegible] Landschaft [illegible]

[illegible] suspect mit Rücksicht der Landschaft [illegible]

i) Personen die [illegible] Verdächtigung [illegible] suspect.

k) Bevollmächtigt. u. Advocaten in Partey Sachen [illegible] Vollmacht [illegible]

l) Personen, die nicht selbst Zeugnisse [illegible] Hörensagen [illegible] Zeugen [illegible]

m) Juden [illegible] Zeugen [illegible]

n) Raskolniki und Sectier [illegible] Orthodoxen.

Bilanz der Zahl der aufzuführenden Zeugen.

Die Zeugen [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Partey [illegible]

Land- und Hofgerichtlichen untergeordnete Behörden.

[illegible] Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Sohn der Schwester [illegible] Zeugen [illegible] besondere Zeugen.

C. Von den Terminen zur Aufführung der Zeugen.

Eigentlich Zeugen müssen von den Beweisführern in den nach Vorschrift der Lehrbücher anzustellenden Beweisterminen aufgenommen werden, zwar:

Hofgerichts und deren Untobehörden.

In d. Monatlichen ordentlichen Praeclusivtermin, jedoch können solange die Zeugen auf Ersuchen auch noch eröffnet, neue Additionalzeugen aufgeführt werden. In dringenden Stadtbehörden dürfen Zeugen müssen in der 14tägigen allendlichen Beweisaufführung termine aufgeführt werden, neue Zeugen können nur durch aufgeführt werden, wenn vor Eröffnung der Zeugenaufsagen Richter vorbehalten und Angabe neuer Additionalbeweis gebeten wird, worauf ein 8tägiger Praeclusivtermin gestellt wird. Nach Eröffnung dieser Zeugenaufsagen können nur um Angabe neuer Superadditionalbeweis neue Zeugen gebeten werden, wegen gleichfalls ein 8tägiger Praeclusivtermin ebenmäßig wird.

Schlesischen Behörden.

In den gesetzlichen Beweisterminen müssen sämmtliche Zeugen namhaft gemacht werden, und zur Vorladung & Abhörung der Beweisfragen stehen können durch neue Additional oder Superadditionalzeugen aufgeführt werden bis zum Schluß des Beweisterminis.

Kurländische Behörden.

In den ersten 14 wöchentlichen Beweisterminen müssen beide Theile ihre Zeugen namhaft machen, können jedoch auch noch halten neue Zeugen in den glaubhaften 14 wöchentlichen Additional & Superadditionalbeweisterminen angegeben, bis zum Schluß des Beweisverfahrens.

Todtzeugen, die namhaft gemacht und allermählig verstorben oder unsichtbar, auch durch gerichtliche Abfassung mit großen Schwierigkeiten oder mit vielen Zeitverlust verbunden, so können sie durch neue Zeugen ersetzt werden, jedoch nur solange, bis die Zeugen der übrigen Partey nach eröffnet worden, in Kurl. bis zum Schluß des Beweisverfahrens. Andernfalls kann der Beweisführer auch die

Verschreibung der vorhin denominirten Zeugen vorgestellet, und nicht bei dem ordentlichen Gerichte
falls die Zeugen entweder gleichfalls bei der Denomination wirklich ad absentes
tamquam praesentes provocirt worden. Auch bloße Denomination der Zeugen
ist der Sollennität derselben nicht bei zu Siedeschein gestellet, auch vorhero
deutlich sie lestes communes worden, und geschehen einer Anlangung von
der Bitte zu Regel und bald die Commissionirung zum wenigen Gedächtniß
Brief namlich in allen Fällen vorher bestellet und wegen fünftiger der Com.
der Zeugen verhörung zu gehen, selbiger Commissionirung dann vorläufiger
Gerichts der Zeugen zum Sag. wegen Gedächtniß Fällen der Klage auch eine
vorlegung der Klage auf Entwurf der Commission sind auch vor Anfang
der Klage stattfinden. Klagen und bei Anbringung Zeugen Gesuch auch den ersten
Grad darüber vorfallen zu gleichbestimmen. Von der Klage wird dies eine
bei den ersten drei Gerichten gefordert. Die Gründe sind folgende:
1) Wenn der Zeuge wenigstens über 50 alt ist, indem Kommen bei fürsorgen
Herbstfällen, zu Folge der hohen Epidemie auch jüngere Zeugen zu wegen
Gedächtniß vorkommen werden.
2) Wenn der Zeuge lebensgefährlich krank.
3) Wenn er auf seine Reise sich begiebt, zum Exemplar zu bestimmen.
4) Wenn er seine Gesundheit zu verändern bedenklich.
Außer diesen Gründen sind jedoch auch zulässig, so oft dieses bei einem
zu besorgen steht, Verlust der Commission der Zeugen und der Gesuch auch bei
dem ungewissen Gerichte eingereichet oder bei dem Sachsen Verfahren Gesuch
ad die Klage angebracht wird. Der Gesuch der Commission beizufügen
ad die Klage wird dann der Gegenartikel mit Theil dem selben zum
gehörten Termin ihre Einrede wegen Unfähigkeit der Zeugen oder wegen
Unfähigkeit der Commission zum wenigen Gedächtniß beibringen.
Ihre Einrede können jedoch auch für die Verhör mit den Zeugen vor
behalten werden. Die Gerichtsfreiheit bedarf über die Gültigkeit

der etwaigen Zeugen, wenn die Zeugen abzuhören sind, über alle die Gegenstände
Fragen stellen zu lassen, die Verteidigung der Zeugen zu gestatten und die Fragen und
die Verlesung der Protokolle vor Abhörung der Zeugen in der dazu angesetzten Sitzung
vorzubereiten und die Vorladung der Zeugen durchzuführen. Wenn es sich dann
Wenn es sich dann um die Gehörs-Abnahme der Gegenstände der Beweisführung
die Beweisführung über den Zeugen unmittelbar, so wird der Zeugen-Einvernehmung
in der Zeugen-Protokolle gegen den Zeugen mit überhaupt vielleicht zu
fragen Protokolle in der Sache. Auch die Zeugen-Aussagen zur einzigen Gedächtnis bei
der Beweisführung bedürfen, nach einem solch Beweismittel nach
zu gewinnen und zur Aufbringung zu der Verschlagenden nach Stellen, der der Sch.
gutachtlich darüber zu Rechnung gegenüber der Zeugen-Aussagen zur einzigen
Gedächtnis, der gleich die Einzelnen der Sachverhalte vorbehalten wird. Die Zeugen
ad wider den Beweis-Artikel Klebe. Die Zeugen zur einzigen Gedächtnis nach Protokolle
aufzunehmen und, der sich aber nach verfügt auf Anordnung und Beendigung
der Beweis-Verfahren in der Sache eröffnet, der Sachverhalt nicht gestellt
wird. In Anlehnung der folgt die Eröffnung nach dem Gericht. Zusätzlich die Beweis-zur
einzigen Gedächtnis bei der Sache Hadlebord nach Beweis.
1) Hat der Kläger aus Vernehmung solcher Zeugen nach Stellung, so wird das Protokolle verfügt
der Gerichtsbarkeit außerhalb der Klage in der Sache angestellt, die Kindschaft der Sache zu gewinnen
der Beweis-Verfahren und Klage auf aber Beweis-Verfahren. Klage anstellen und
Beweis-Verfahren zu gewinnen, wo das der Beweis-Verfahren wird.
2) Hat der Beklagte, der gegen aus Vernehmung solcher Zeugen gehalten, so kann das Protokolle gleich
beim Beginn der Sitzung vor der Kindschaft der Zeugen-Sache Sache nicht stellen wird.

D. Von dem Verfahren bei Aufführung der Zeugen.

Die Aufführung der Zeugen findet statt entweder bei der Hadlebord oder bei einem Verfahren
durch einen Zeugen-Aufführer. Die Zeugen müssen persönlich gemäß gemäß werden und Zeugen
der Protokolle Sprechen und zu gewähren unter Gerichtsbarkeit und
Beweis oder die Beziehung zum Zeugen nicht aufzeigen, so wird
der betreffende Zeuge nicht den ordentlichen Verfahren nicht verfolgt. Zugleich
mit Kriegsbeschädigten Zeugen müssen die Beweis-Verfahren gestellt und gemäß
Aufgabe der Zeugen über welche der selben zu verfügen. Die Zeugen beim
Verfahren vorgeladen werden zur Aufführung, Klage- und Beweis-Verfahren
der betreffenden Beweis-Verfahren gleich zu geführt werden.

die Commissarien müssen in genauer und Zusammenhang mit dem Inhalt der Klage oder Einlassung sind, auf Thatsachen sich gründen, und die Beweisfragen müssen nach Umständen auf jene Meinungen der Zeugen und Sachverständigen gerichtet sein, auch in Ordnung, welche die Klage oder Einlassung auf die betreffenden Commissarien sich beziehen, aufgeführt werden. Commissarien müssen in einzelnen Stücken bestehen, und alle Umstände und Thatsachen, die die Zeugen zu erweisen haben, die einzelnen Punkte mit genauer vorgehen, wie die Zeugen zu examiniren haben, die einzelnen Punkte mit genauer vorgehen, wie die Zeugen zu examiniren haben. Hat sich die Zeugen in folgender Commissarien beginnen mit den Worten „Habe

Hofgerichtlichen untergeordnete Behörden.

Innerhalb dem Gegenbeweis verfahren, Zeugen abhören, Urkunden beizubringen, der Eingangs erwähnte Beweisartikel dem Gegenpart auf Verlangen des Richters binnen 10 Tagen d. Eurend beizubringen, binnen Monat dem Gegenbeweis d. Zeugen u. Urkunden vorzulegen, Gegenbeweis artikel anzustellen, zugleich Tag und Zeit zum Beweisartikel Verlesen und Eurend, Eurend binnen 10 Tagen zu recipiren und zu interrogiren, die Einrede gegen die Eurend ist im Personalfall dagegen die Einrede gegen Interrogiren praeclusivisch.

Rigische Stadtbehörden.

Im mündlichen Verfahren müssen die Eurenden gegen die Zeugen sogleich nach der Aufführung Gegenbeweis geführt werden, bei geschriebenen Verfahren aber unter und den Tagen zugleich zugleich und nach erfolgten Zeugenverhör d. Abschriften.

Ehstländische Behörden.

Bei den Oberlandgerichten u. Ordnungsbeweis wird die Eurend 14 Tagen nach Abfassung d. Beweis Gegenbeweis 14 Tagen beraff. Bei den Revalschen Gerichten binnen 8 Tagen, die Einrede praeclusivisch, Eurend jedoch nur nach Qualifizirung d. Praeclusion verlängert werden, übrigens binnen Frist von 8 Tagen Beibringung der Eurenden und Abhörung der Zeugen sich vorbehalten.

Curländische Behörden.

Die Eurenden sind von den Produkten resp. Reproduktion beizubringen und in der auf Ersuchen anberaumten Termin zur Beweisfällung auf die gegenseitige Beweisführung.

In Bezug auf d. Verfahren insbesondere ist bei den Eurenden folgendes zu bemerken:

1) Hofgerichtlichen untergeordnete Behörden:

Die Eurend wird mit gesetzlicher Fällung binnen 8 Tagen d. Sitzung im Personalfall ohne Verlängerung bei Vermeidung der Präclusion, Qualifizirung d. Praeclusion. Die Eurend in Fällung binnen 8 Tagen beizufügen die Gegenbeweis Gegenbeweis und Beweis Gegenbeweis und Beweis über die Eurend zu entscheiden. Hoffentlich jedoch auch bei Beweisverfahren nöthig sein und die Parten die Beibringung allein dem Gegenbeweis mittel gestattet, binnen Frist Deduction u. Gegendeduction u. binnen Fällen Beweis über die Eurend.

Rigische Stadtbehörden.

Im mündlichen Verfahren binnen Fällung auf die Eurende legen den 2 Gerichtsterminen binnen. Im schriftlichen Verfahren Fällung binnen Hofgerichtlichen u. binnen 8 tägigen Frist u. zu Tagen d. Eurende 8 tägig gelten.

Oberlandgericht

Von d. Einrede übergeht Productes d. Gegengesch. mit Abschrift dem Sie binnen 14 Tagen ihre elisio einreichen. Dieses Schreiben wird langsam abgefaßt und dann abzu praeclusisch. Auf die elisio ff. Memoriale gegen Memorial ihre besondere Beweisführung durch Urkunden u. Zeugen. Ist Einrede d. Nichtigkeit d. Sachen machen einreichen wegen Ungehorsam gegeben so wird verfügt die Vornahme d. Beweises, wegen d. Einrede werden die Sachen zum Urtheil u. Beschluß verfahren. In diesem Fall Arm dij. d. die Einrede beigebracht ihre Gültigkeit d. begründen. Ist es durchbezügl. Tagefrist zur Vornahme d. Beweisführungen einrichtet.

Revalsche Stadtbehörden

bei Abschrift d. Einrede wird dem Excipirenden d. Gegengesch. mitgetheilt durch Einbringen innerhalb Frist ihre elisio einreichen. Verlängerung dieser Frist im Oberlandgericht. Auf die elisio kann innerhalb Frist mündlich die Widerlegung d. Gegenbeweis in mündlicher Form ein Schriftl. Memorial bei ein bestimmt verfahren. Auf schriftl. Schreiben d. Einrede nicht die nach nicht einsehen u. nicht genügend widerlegten Einrede in s. Schreiben einsehen.

Kurl. Behörden.

Die excepliv. Verfahren Einrede d. Zeugen sind stets nach s. allg. Regeln.

B. Von der Beibringung der Tagebücher.

Die Interrogatorien s. allg. u. besonders.

Die Zeugen auf Fragen zu Beweis bezieht sich auf die geheime Verschwiegenheit d. Zeugen. Es kann zu Beweis Zeugen auch Kinder d. Kinder Sibe sich auf ein Alter von 14 Jahren. Auch Verwandte d. Kinder Sibe sich auf ein Alter von 14 Jahren. Auch Verwandte d. Kinder Confession u. Lehr. Commun. Verzeichnis d. Verhältnisse d. Kinder u. die Wirksamkeit d. Eid. Kinder u. Zeugen. Auch Verwandte u. ihre

ob u. Gemeinde d. Polizei u. Gerichtsbarkeit, welche zu erwarten seien, wenn die Lermuchsbeschwerde dringlich sei, oder dieselben u. wenn sie bejahend sei, ob.

die bes. Interrogatorien begründet auf Grund Inhalts der Akten, der Lermuchsbeschwerde u. begründen nicht nur alle Umstände der Lage, alle Verhältnisse, Angaben, Beweise über Thatsachen zu beleuchten, sondern durch die Lermuchsbeschwerde eine größere Lebendigkeit zu geben, Alles noch in ihnen unbestimmt zu erklären, um alle Thatsachen, welche nicht öffentlich bekannt sind, durch Zeugenaussagen festzustellen.

die Begründung in Form von gerichtlichen Angeschuldigungen, Anklagen, Anklagen, Verurtheilungen, Urtheilen, Urtheilen, Urtheil

Vorladung der Zeugen u. eidliche Vernehmung

Producent hat die von ihm benannten Zeugen u. für gültig befundenen Zeugen in der gerichtlichen Verhandlung bey Termin zu stellen oder um die Vorladung u. Abhörung zu bitten, wenn er nicht selbst die Zeugen vor Gericht bringen lassen mag. Es bey Strafe seine Termine zu bitten um gerichtliche Vorladung Landesfürstlicher Handel, Frauen, Alle u. Schwägerschaften, mit auch von andern Handelsleuten Bürgern auf sich Gelegenheit in ihrer Wohnung vorhörmerdie Zeugen, die es entschuldigen, daß sie nicht ihrer Schreiben Beilegen können, ad die Quellgerichten an ihrer Dienstes gelegenheit ist, wordurch gerichtliche Auffordung bei der besonders verhält in den Gerichtsbezirk, so sich befinden; Gleichfalls gilt, wenn ein geb. Angesessener Zeugen anbeiten u. dessen Landesgemeinde zu verhören Lust; d. Vorhör desselben sind stell an ihrem Wohnsitz, Zeugen welche in öffentlicher Ladung stehen bei Frondorbach angestellt dennoch auch wie lebhaft wo in den Quellgerichten Arbeit bereit, zum Verhör geladen werden, als sie durch die Dienstleute ein Gerichtsbuch, um sich sie d. Requisition an ihr nächstes Vorgesetzten vorzustellen. Wo aufgefordert wird f. Zeugen auch abzulegen u. dergleichen, kann sich der Allegy desselben nicht entziehen, da sich durch Vorzeigung der Gedenk. der Allegy sich für f. Widersetzlichkeit und Gefängniß Strafe belegen und durch Nöthen Stand u. Leute Schreiben, Bauer u. Bäuerinnen, auch von andern Personen nicht zum Zeugen gegenommen werden, falls und die Zeugen nicht zum Zeugen auf gegen einander gegenüberstehen und Aussagen vorfinden, ebenso nicht Vormund u. Beschützer und Aufseher und in allen Fällen von Vorsicht Zeugen abzulegen bereit.

1) Gottesdienstliche Handlungen und Formeln der Siegel des Kirchen und Pfarrsiegel
2) Kirchen- und Pfarrbücher Kirchengesetze:
3) Ordinationsformeln und Gelübde der Pastoren, welche sie ihren Gelübden nach geben zu halten haben.
4) Pastoralbriefe und Schriften von ihren Vollmachtgebern und Instructionen der Kirchenvorsteher dieses aufgefüllt sind Kirchenordnungen für Kirchen und Schulen und Pfarrhäuser einen Schaden zu erlangen

Livländische Gerichtsbehörden.

der Zeugenverhör aufgefordert Partei von der Behörde in welcher Sache verhandelt und vorgeladen gehalten zu Zeugen vor dem Gerichtshof und nicht vor dieser Behörde so wird in Folge ihrer Aufforderung von der Behörde vorgeladen und erhält bei der Zeugen Gerichtshof. der Hofgerichtsbeisitzer Pastor Schwarz von der selben Zeugen Inlandsbehörden Zeugen und Kirchenbehörden und welche sortieren vor die Zeugen und ihr Schein Blatt der Zeugen zu diesen Vorlady und der von zu gültigen Zeugnisse zu Fall Fällen gleich zu Geldstrafe von 25 Rbl. zu erledigen. der Pastor und der Gemeinde Pastor Kirchenbeisitzer Fiscalischer Anklage oder einer Gefängnißstrafe.

Ehstländische Behörden

die Vorlady der Zeugen geschieht die Gerichtsbehörden in dem ehstnischen Gerichtshof haben die Vorlady und gehen nach geschieht die Gerichtsbehörde selbst der die örtliche Polizei der Kirchen zum Erscheinen ist ein sein plaid der Kirchen Pastor Kirchenbeisitzer ein Blatt mit vorgeschriebenen Pastor. Wer auf dem nach ohne rechtliche Hindernisse ausbleibt, so wird durch eine Geldstrafe executivisch beigetrieben und es wird durch die Polizeiordnung von Gerichtsbehörde der Kirchen zum Erscheinen der Zeugen und der Parteien mitgeschickt und Vorlandgerichts der Kirchenbehörden und Schriftsachen Fiscalischen Tag zur Inhibition der Kirchen zu einer öffentlichen Anklage. In der Revalschen Stadtbehörden der gegenüber Partei der Zeugen und Tag zur Inhibition der Kirchen zu einer öffentlichen Anklage und Estländischen Gerichtsordnung.

hat Abschrift der Auflegung im vorliegenden Termin hat der Beamtete sich von jedem nominalen Zeugen vorgestellten Zeugnisses Vorlesung zu stellen, dabei zu erklären ob er die Vereidigung beibehalten wolle oder nicht. Die Gegenpartei zieht das Zeugnis ebenfalls in der Vorlesung und bestellt Zeugen aufgrund der vorgestellten Zeugfragen vorhalten und erklärt gleichfalls ob sie die Vereidigung zu gegen sein wolle oder nicht.

Kurländische Landesbehörden.

Auf Ersuchen des Beamteten sind von Oberhofgerichtsbefehle an die Domicilbehörde der Zeugen wegen Vorbescheidung desselben zum Verhörtermin oder wegen ihrer Verhörung erlassen; wenn die Oberfiskalamtsgerichte direkte Befehle an die Zeugen wegen Effectuirung zum Verhör oder Befehle requisitorialiter an Ihre Obrigkeiten direkt requiriren, Befehle wegen Stellung der Zeugen zur Vernehmung desselben die gerichtl. Voladung zu Stande auf bes. Ersuchen der Partei eigentl. selbst d. Stellung oder Production der Zeugen zu besorgen hat. Wenn ein Zeuge sich abzulegen nun zu fördersamst Ersuchen der Producenten in contumaciam eliciens as non valet, Pedrum im Fall fernen u. Weg aufsetzt d. Gerichts. Gefängnisse ad strenge, und Beiden Stadtbehörden im allg. d. Fall d. Verfahren wie bei einer Oberstaatsanwaltsfall d. Zeuge nicht in Stadt anwesend andern Fall wendet sich durch dasselbige Ersuchen d. Ministerialen an Justizstelle.

g. Von der Vereidigung der Zeugen.

Jeder Zeuge muß vereidigt werden, falls die Partei dagegen keine Ueberwindung und Widerlegung Befreien, und werden die Zeugen eid geschlossen lassen:

1) den Heilgen der heiligen Dreifaltigkeit
2) den Gottlichen allen christl. Confessionen
3) gemeinen Seelen d. ev. Kirche.

d. Vereidigung erfolgt bei der Behörde, welche die Person obliegt, die Zeugen gleich Confessionsverwandten, Regelmäßigen Rücksichten Rücksicht für die Confession beschränkt, selbst bei eidigt Hebräer in der Synagoge, andere Zeugen im Regelmäßigen Gerichtslocale. Bei Geistlichen ist zur Vereidigung zuzuziehen der Zeugen gleich Confession. d. Vereidigung erfolgt nach dem Ritual der Glaubensbekenntnisse der Zeugen. Klägers Beklagten können bei d. Vereidigung gegenwärtig sein, in Person oder in Vollmacht. d. Beeidigung wird verzeichnet beeidigten Canzleibeamten und in Gerichtsbücher vollzogen. Geistliche Rabiner können nur einmal bei einer Commente, gleichfalls Zeugenvorlesung der Geistlichen selbst neu eidigt.

h. Von dem Verhör der Zeugen.

Nach der Vereidigung Verhör der Zeugen. Das Verhör findet statt bei vollem Gerichtspersonale durch den Beigeordneten, Anleitung erteilt der im abgeordneten Gerichtsmitglieder. Protocollführer in der Pflicht der Zeugen. Zeugen einzeln und nicht beisammen, Beisitzer beiläufig. Fragen verfolgen nur das Verhör fortgesetzt, nicht weiter an den Zeugen gerichtet an Commission. Die Fragen aufgestellt Commissarial Fragestück verfolgt zuerst werden zuerst die allgemeinen Fragen, die auf gesetzl. Verhältnisse beziehen an ihn gerichtet. Dann wird über die Sache selbst verfolgt und die Commissarial Artikel einzeln und alsdann die gefertigten Fragestücke vorgelesen. Einzelne Antworten deutlich verzeichnet werden. Das Verhör wird von dem Secretair oder Canzleibeamten deutlich, fortlaufend möglichst in eigenen Worten der Zeugen niedergeschrieben, das niedergeschriebene den Zeugen vorgelesen. Zeugen dürfen in posito silentio nicht stehen. Wenn mehrere Zeugen vernommen in folge Differenzen mit andern Behörden selbst bei Gelegenheit die die aufgefordernden Behörde zugleich die betreffenden Commissarial Artikel der gefertigten Fragestücke effectuiren. Einzelne Anlagen den Zeugen mit größerem Fleiß geschehen. Verhör werden Zeugen anhängen verfügt die requirirende Behörde zugesandt. Aus den Protocollen über die Aussagen der Zeugen wird Log Scrutinium zusammengestellt. Dieses wird verfügt bleibt der Protocolle lange bei den Acten bis dahin ein verfahren vollkommen beendigt. Kommen die Zeugen auf Eingaben nicht in Protocolle Nachfragen, sondern nur Protocolle und Scrutinien verfertigt und auf Grund ein Generalscrutinium angefertigt.

4. Von der Mittheilung der Zeugenaussagen an die Parteien.

Das vollkommene Beweisgut der Zeugenaussagen, die Zeugen-Aussagen, die Zeugen-Aussagen, die Parteien, die Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit

Wenn die Partheien mit der Zeugnißablegung der Sachverständigen nicht zufrieden sind, so stehet ihnen nach einigen die Zeugniß anderer Sachverständigen nicht zu verlangen, dürfen sich jedoch auch die Manifestation verbeten, daß die Gutachten angehaltene und Revision anderer ermittelt Sachverständigen oder dem Collegium von Sachverständigen zu verlangen, dürfen es aber dürftig Gutachten und nicht so bedarf die Partey zu seiner rollen Gutachten die Lokalitäten der Medicinalbehörde zu gilt dem Offentlichen Nachlesen zu fordern. die Kosten trägt die Partey, welche die Zeugniß der Sachverständigen abhält hat, falls sie vom Gericht angeordnet worden, es trägt die Kosten der Partey in der Verlustsache der Gutachten angegeben worden.

6. Von dem Eide.

a) Eidesdelation als Beweismittel im Civilprocesse nach rig. Stadtr. v. Bienemann.

A. Arten des Eides.

die bekannten Arten des Eides als Beweismittel sind:

1) Angelobungseid oder feierlicher Eid, welcher Klägern, Beklagten, Zeugen und Sachverständigen vor Ablegung ihrer Aussage durch den Richter vorgelesen und von ihnen Handschlag oder Aufhebung der Finger bei Anrufung des Allmächtigen, oder bei Gelübde oder Versprechen, oder bei Verpflichtung der Eidesformel, oder bei Versicherung der Wahrheit, oder bei Versicherung der Wahrheit, oder bei Versicherung der Wahrheit

B. Von der Fähigkeit zur Eidesleistung

Sowohl bei Beweisfragen als bei Beweismittel aufzuerlegenden Eid hat das Gericht zu entscheiden ob die Eidesleistung zulässig ist. Dann ist zu prüfen, ob der Eid gesetzlich verlangt werden darf, ob die Eidesleistung zulässig ist. Die Eidesleistung kann verlangt werden, wenn die Eidesleistung zur Ergänzung des Beweises dienlich ist, und die Eidesleistung bei jeder Partei zulässig ist. Es müssen außerdem die Voraussetzungen der Eidesleistung erfüllt sein, damit der Eid zulässig ist:

1) Wenn die Eidesleistung gesetzlich als Mittel des Beweises zur Ergänzung des Beweises auf der Eidesleistung angegeben.
2) Personen die nicht zum Eide zugelassen.
3) Geistesschwache, Unmündige, die nach dem Strafgesetz in Folge von Verbrechen zur Eidesleistung.
4) Minderjährige vor Erreichung der Eidesmündigkeit.

Eine Frau hat das Recht, den Eid zu leisten, wenn sie ihr Ehemann zur Eidesleistung ermächtigt, wenn der Eid gleichzeitig vor den Eheleuten geleistet wird. Der Eid darf nicht allein zu Gunsten der Ehefrau geleistet werden.

C. Von dem Verfahren hinsichtlich des Eides

a) Einleitung des Beweises

Die Eidesleistung kann nur in der von freiwilliger Willigung der Parteien Streitsache abhängig. Wenn der Eid von dem einen geleistet zu Beweis und abzuleiten. Wenn der Eid bezüglich eines Verhältnisses der Streitgenossen bezüglich, so kann der Eid nur von einem Streitgenossen geleistet werden. Wenn der Eid von einem Streitgenossen geleistet wird, so kann er gegen jeden einzelnen derselben und gegen alle Streitgenossen zugleich gegen jeden einzelnen derselben und gegen alle Streitgenossen zugleich gegen jeden einzelnen und gegen alle Streitgenossen zugleich in Anspruch genommen werden. Der Eid darf nur von einem Beweisführer geleistet werden, wenn der Beweisführer die Beweisführung gestattet. Der Eid darf nicht geleistet werden, wenn der Beweisführer die Beweisführung ausdrücklich verbiet

vorkommen wird, erhalten werden. Außer diesen allgemeinen Klägen sind noch folgende besondere Bemerkungen zu bemerken:

Im Hofgerichts-Landgerichtsbezirk ist die Eidesablegung nicht zulässig, wenn Kläger seine Klage durch Urkunden beweisen, oder wenn er sich auf Anführung der Urkunden, worauf er sich bezieht, und in Verbindung mit andern Beweismitteln, wenn der Beweis vollständig genügen.

Bei rigaischen Landes- und Stadtbehörden wird die Eidesablegung gestattet, wenn der Beklagte Zeugen und andere Beweismittel für seine Einrede beibringen, wenn der Beweis vollständig genügen.

Im Oberlandgericht und Ober-Behörden kann die Eidesablegung als ein einziges Beweismittel oder auch in Verbindung mit andern stattfindenden Klägen und zur Bestätigung der Kor. Zeugen, auch die Eidesablegung unter gewissen Umständen und zwar selbst als Beweis in einem Positionalartikel der zu beeidigenden Beweisthemen ab. Es müssen Gesetzesstellen und Urkunden, welche für jeden dieselben in den Positionalartikel zu bestimmen. Die Artikel müssen wahrscheinlich begründet werden und die Gegenurkunden müssen beim Beweis Positionalartikel als Nebenartikel nach einer Classifikation für die Gegenzeugen Beweismittel dem Gerichte übergeben.

Revalsche Stadtbehörden. Dieselben Regeln mit folgenden Ausnahmen: die Eidesablegung ist in Verbindung mit andern Beweismitteln in der Regel nur über das, was durch Urkunden und zulässige Klägen und Beweise klar, und auch Eidesablegung gegen Gegenzeugen, so ist nicht bloß die Eidesablegung zu gestatten, sondern auch andere Beweismittel zu bedienen.

Harlandische Behörden. Eidesablegung nicht in Klage respective Einrede, sondern auch Duplik resp. nach jedem Beweisverfahren vorzubringen und angefangen werden, wenn die Harlandischen Beweismittel unzureichend sind, wenn die Beweise der Harlandischen mangelhaft und zweifelhaft sind.

die Ausfuhr angebracht worden, auch allhier, ob der Schein genug sey oder nicht.
Wenn Commissarius am Stapel theil nimmt, auch, wann die Fuhrleute ungefähr
holzen, bei Straff gleichfalls die Schlägy alsdann, wann aber sich die Holzhändler
selbsten verteilen, so Commissarius die Schlägy aber sich ein Tag lang bei d. Stapel
als Stadt- Schreiber Gerichtsbey verweigern. Wo nun die jedesmalige Commissarius die
Curatoren alles für Bloß Wahrnimmt ad Abnehmen der Stadt Commissarius
solche nicht verzeichnet, wie soll sie selbst sie rendiren, sondern Commissarius
als facta alienata ein ungültiger Stapel haben, der auch angenommen sich nicht
de veritate sed bloß de ignorantia zu accepiren zu lassen, verbinden sich
die Schlägy über Annahme ad Hist annahme des deferirten sich selbst nicht
Inhaftiert ad bei den Stapel Autority ad in Commissarius zu bringen.
In der Gerichtsordnung Cap. 4 gleichgültig zu fischen und sich die Schlägy
wann d. Leichd. auf Commissarius angebracht, ab zu bauen und
Schlägy wann d. Leichd. auf Commissarius angebracht, ab zu bauen und
nicht ganz Leibeigen und sich wieder d. Commissarius Stapel fähig
Gegen die Stadt Ordnung d. Sind ad die Schlägy Stapel Stapel fähig
dem dreien bestimmten Personen Stapel Stapel, wann sie für begründet befunden
so erfolgt die Ausfuhr d. Stapel, wann aber die Sinnen nicht genommen zu
Schlägy über die Stadt Ordnung auch Stapel bestimmt, die auf Verfügung d. Stapel
Schlägy über die Stadt Ordnung auch Stapel bestimmt, die auf Verfügung d. Stapel
sub poena recusati ad Commissarius d. Wider
Stapel peremptorie und sub poena recusati ad Commissarius d. Wider
folgung d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel
Ablegung d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel
Stapel und d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel
Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel d. Stapel
d.

der Relation ist nicht zu billigen und sich auf solche Stellen und Leute zu beziehen welche den Relaten nicht voll Nomen und Beinamen, Stand und Wohnort contestiren können und in solchen Falle das Juramentum de ignorantia zu leisten erachtet, und der zugeschobene Eid auch angenommen worden ist so angesehen als ob Referent der offerirten Eid gleichsam vorbey, das Gericht verbindlich und referirlich aufsetzt, auch dann bei ihnen nach neuen Gegen Eid verlangt werden könnte. Gegen Referent dann solange Gegner nicht ausdrücklich, als der referirten Eid annehmen und den Schadenersatz widerrufen, so fällt der Eid leidig. Es bestehet sich eine Partey der ein Eid offerirt worden zur Gerichtsordnung zu bringen, der Beweis zu Handen stellen und gegen den Beweis Einrede zu machen. Gleich zum Beweis und zum Schlusse zum Urtheil und zum Schlusse vom Gericht und Urtheil auf die Rechtsgründe und Urtheil, nicht allein, sondern auch für die Partey wegen Eid verloren der angetragen und Eid zu accepiren und zu schieben. Verstehet Delat, zum Partey, welche sich beweisen, die offerirten oder referirten Eid zu leisten, hat Eid leistung legitimiren, so ist die Sache gleichsam in dem Falle wenn die Gegenpartey Eid zum Vergleichen gegeben hat. Ist die Sache nicht so beschaffen so bleibt es der Eidleistung ohne Wirkung oder ob sich der Differenten offenbaren Beweis beyzubringen und zu verlangen, ist die Eidleistung ist verloren und der Eid leidig.

b. Besondere Verfahrensmäßigkeit des aufgelegten Eides.

Und die beyzubringen Beweis nicht rechtlich und solchen Gerichtsordnung Klage der Gegenpartey Eid oder Lakeyen und Meinungen Eid aufzulegen, der Eid Verwaltung und zu referiren nach Gerichtsordnung erfolgt werden, ob Gericht soll bei Leistung drüber erfolgen die beiden Eid hinzulegen zu können, ob Partey die Stellen Beweis beyzubringen welche nach Glaubwürdigkeit beweisen auf Glaubwürdigkeit der Sache und auch nach der Person Stellung und Stand die beiden Eid gleichsam von Vernunft Gericht und Meinungen Eid auf Gegenpartey;

[illegible] Gegenbeweis zu führen, gestattet ist. Klage dessen [illegible]
[illegible] Klägers zu führen gestattet ist.
Beklagte deßhalb wird verlegen können, so wird durch den Eingang nicht
auf den Anspruch [illegible] Eingang auf Anspruch [illegible]
[illegible] Klägers zur Sache [illegible] gestattet [illegible]
[illegible] Klägers vollständig [illegible] Verfahren
der Partheien [illegible] wird [illegible] zur Klage [illegible]
[illegible] Erbrecht, erklärt hat, daß sich alle gleichstehende [illegible] Fall
[illegible] die Erben des Eigentümers für das Verfahren

Von dem Verfahren hinsichtlich des Schätzungs- u. Manifestationseides

Jede durch Geglied. oder Verfahren [illegible] andern Schaden an s. Vermögen
zugefügt worden, kann sich erheben [illegible] Schätzung
dieses zugefügten Schadens beteuern (Juramentum in litem affectionis)
Ist der Schaden [illegible] Vergehen [illegible] andern [illegible], so kann der
sich beim [illegible] großer Entschädigung verlangen, als der Sache wirklich [illegible]
[illegible] Schätzung [illegible] Juramentum in litem [illegible]
In jenem [illegible] Fällen [illegible] Schätzung für über-
treiben [illegible] Minderung in dem Betrage der verlangten Entschädigung
treffen. Die Schätzung wird [illegible] dem geleistet, der den Schaden zugefügt worden
[illegible] dessen [illegible] andern [illegible] [illegible] der zu [illegible]
[illegible] zu [illegible] ist. Der Eid [illegible] Partheien [illegible]
[illegible] der den Schaden zugefügt hat. Schätzung [illegible] geleistet werden.
[illegible] so [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gegenstand der Manifestationseides [illegible] gesondert
[illegible] Fällen nicht [illegible] werden. Die [illegible] sich zu leisten
[illegible] Gegenverlangen, [illegible] dieser versucht sich gegen Angriff
ablegen. –

5) Von der Ablegung des Eides.

Ueber die Leistung des offenbarten und reservirten Eides [illegible] Gericht [illegible] Beschluss über die Annahme des [illegible] Eides [illegible] gesetzlich erklärt [illegible] Ueberdies [illegible] Eidesverweigerung [illegible] Folgen [illegible] Verweigerung des Eides [illegible] Gemüthsbewegungen [illegible] Verlangen [illegible] Eidesverweigerung [illegible] Eides [illegible] Eidesleistung [illegible] Vormund [illegible] Curator [illegible] Vormund [illegible] Wahl [illegible] Vormund [illegible] Curator [illegible] Eidesleistung [illegible] Curator [illegible] Eidesleistung [illegible] Curator [illegible] Eidesleistung

[illegible]

E. Von der Kraft der Beweise.

1. Allgemeines. Die beweiskräftigen Beweise sind entweder vollständig oder unvollständig. Die einzelnen vollständigen Beweise können nur Urkunden, Augenschein, Zeugen und Sachverständige sein. Die einzelnen unvollständigen Beweise können dagegen alle Beweise außer Urkunden sein. Die einzelnen vollständigen Beweise können jedoch nur dann, wenn sie beisammen vorhanden sind, zu einem vollständigen Beweis führen, wenn sie gleichzeitig vorhanden sind. Die einzelnen unvollständigen Beweise können dagegen nur dann, wenn sie beisammen vorhanden sind, zu einem vollständigen Beweis führen, wenn sie gleichzeitig vorhanden sind. [illegible]

2. Von der Kraft des Beweises insbesondere.

Die Gewißheit wird als vollständig betrachtet, wenn alle rellen Beweisgründe von Personen, die über den Gegenstand selbst selbst, zu verfügen befugt sind, eingezogen, vor dem Gerichte (complet) und wenn alsdann die Verhandlung selbst, deutlich bestimmt abgelegt worden sei. Es wird ferner gemeinhin und insbesondere Beweis, daß man sorgfältig gleich abgelegt, sondern nicht sei, daß es gewisse Gewißheit in einem Urtheile ausgesprochen, daß es zu einem Gesetze erhoben, und nach Umständen vollständig genug ist, ja auch der allgemeine Grundsatz der Gültigkeit eines Gewißheitsbeweises, auch der animus constituendi, ihnen zu fehlen an Gegenstand über welche Beweise über welche Beweise und Gegenstände gleichzeitig mit Klarheit, welche alsdann die Regel und Ausnahme und Negation erfolgen und bei dem qualificirten Gewißheitsbeweis nur dann, wenn die entscheidenden Gegenstände nicht im Stande sind, die Wirklichkeit eines Gewißheitsbeweises zu erzeugen, sondern es ist zunächst die Relevanz derselben zu untersuchen und dann erst die Vereinigung erfolgt, wodurch die Beweiskraft zu beurtheilen sei. Gegenstände sind nun Urtheile, und zwar gegen Personen bestimmt, und die Beweise und Begründungen des Urtheils aus den Gegenstand und Beweisgründen abgelegt. Gegenstände bezeichnen gegen Selbstvollkommen, gegen die übrigen Beweisgründe, welche dieselben widersprechen und unvollständig und Beweisgründe oberstellen und sind bei dem Beweis einzelne Correalnexus, die Beweis selbst selbst die Gegenstände nicht auch für sich selbst Beweiskraft hat. Wenn die Zeugnisse und Urtheile über einander, so gelten die alle Urtheile einander, und zwar gewisse Theile, wird nur dann als nach angenommen und der Zeugnisse und Urtheile werden. Gegen die Gültigkeit der Zeugnisse und die zulässigen die Zeugen und Sachverständigen und Urtheile die betreffenden Beweise und die Partei: bei den Gerichtsbeweisen, oder wenn sie durch Urtheile geführt werden bei den Appellationen.

Urkunden von Gültigkeit nach Sonnenfall, oder gegen diese beigebrachten Urkunden
modus und Fassung und vollständigen Beweis; Urkunden der Zeugen und Sachverständigen
Fordernisse in gesetzlicher Form und Wirkung der Urkunden, Aussagen, die gerichtlichen
Glaubigung und Urkunden, Beweis und Beweis. Außerordentliche Prüfung der
Sonnenfall der Beweis der Urkunden nach Umstand, Umfang, Wirkung, Prüfung
Glaubwürdigkeit nach Fall der Urkunden, Aussagen, Urkunden, Beibringung
der Zeugen gesetzlichen Urkunden in solchen Fällen, Urkunden, Zeugen
gesetzlichen Urkunden und Beweis gültigen Beweis, Urkunden, Verhältnis
geschrieben, Urkunden und Beweis gültigen Beweis, Urkunden, Verhältnis
dem Gültigkeit auf andern Wegen, Urkunden in Fall zu setzen, wie die
Zeugen Urkunden, Urkunden offenbaren Zeugen, Urkunden, Verhältnis, so gibt die Urkunden für
Tatsachen Urkunden und Beweis. Urkunden in solchen Umständen und Urkunden Umstand
nicht, als vollständige Beweisgültigkeit nicht zwei andere Urkunden beigebracht werden,
als für den Fall gerichtlich gesetzten Urkunden und nach Beweis vollständig mit
gebrauchten Urkunden, mit Beweis Beweis. Urkunden welche einen nicht Urkunden
Urkunden, mit Beweis Beweis. Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden
Urkunden in Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden
Urkunden Urkunden Urkunden Urkunden Urkunden Urkunden Urkunden

Privaturkunden.

Privaturkunden haben Beweiskraft, wenn sie im Original beigebracht werden; Abschriften derselben können aber nur dann als Beweismittel gelten, wenn das Original verloren gegangen oder unauffindbar geworden, jedoch die frühere Vorhandenheit vollkommen erwiesen. Dreierlei Privaturkunden sind beweisgültig: erforderlichenfalls die Ausstellung der Urkunde selbst, die Unterschrift des Ausstellers, die Formen des Gesetzes nachgesehen. Die Echtheit dieser Urkunden wird nachgewiesen durch die Beweiskraft der Urkunde selbst, durch den Beweis der Echtheit der Unterschrift, durch den Beweis der Formen des Gesetzes.

Die Beweiskraft der Urkunde selbst wird durch die Beweiskraft der Urkunde selbst, durch den Beweis der Echtheit der Unterschrift, durch den Beweis der Formen des Gesetzes bewiesen

Gegenwärtige Bankerottes Fall in nachgemachten Fall die Handelsleute Fall
Bankerott, gegen die Concursmasse Fall solche Fall

4) Die Bücher müssen geführt werden von Tag zu Tag und Stunde zu Stunde
Buchhalter als Factor, in allen Fällen, wie selbst, die zu viel zu gut angegeben und
Qualität sind.

4) Die Bücher müssen keine äußere Zeichen Schein haben, sie müssen
ben werden, in jeder Verdacht einer Unrichtigkeit Falsch. Keine Rechnung
Fuhrleute müssen nicht alle Tage machen, die müssen Tag haben, welche für die
Bauersleute Kinder verlangt, damit sie nicht gebrauchen, falsch
patentiert sind. Manzahl derselben sind nicht ordentlich die Bücher verlangen, sie müssen
für die übrigen Bücher Tag machen aus der Geistl. und andere
Gesetze gesetzt, das Debit, Credit enthalten die causa debendi und die Titel über
Geschäfte, das Debit, Credit enthalten die Bedingungen der vorgenommenen Geschäfte
möglichst genau alle äußeren Umstände und Bedingungen der vorgenommenen Geschäfte
angeben.

5) Sind wir so weit, daß alle Buchhalter ihr Hauptbuch bei der Hand und die
Memorialien und das Journal der Handelsleute zu gehen, die Memorialien aber auch
wie das Cladde in Form ganz gleich Bücher und diese hervorgehen und daß auch
in Hauptbuch und Journal nicht Widersprüche finden, wie auch in Hauptbuch zum Journal
bei Buchführung zum Grund gelegt werden, zu Tag legen und daß die Buchung auf
bei Buchführung zum Grund gelegt werden, daß die Buchung auf
der Cladde beruht, die Vorlegung nicht verweigert werden.

6) Die Bücher müssen im Original und ganz auf Verlangen der Gegenpartei alle die Bücher
in Ordnung über die zu liefern, Gottes Gesetz und Ordnung, wie das Buch
produziert werden. Es müssen die Bücher die Bücher selbst in Betreff der Teilgegenstände
aufbewahrt werden, die gegen Hat Buchführung nicht dient, wenn sie
für einen Grund der Verdacht vorliegt, ist dieselbe auch gehörig geführt bei
einer Bücher Form, die Bücher
in diesem Fall die Führung nicht die Form der Bücher
nicht aber auf Grund der Teilgegenstände Verbindung
hat, sondern auf die Art und Weise.

Die Commissarii des Stahlhofs sind mit Einsehung Ihrer Gutachten über die Frage, ob
die Stahlhofs-Privilegien und Stahlhofs-Handelsgerechtigkeit, wie solche
bisher, gegeben Verandt, Langschaften und andere Gerichte selbst, wenn sie mit
dem Handel in Verbindung stehen, wenn sie die Produzenten und Handelsleute nach
Barcelona und Holland auf solche Gerichte, die den Gutsherrlichen Obsorgung
einigen Schuldner stellen und erforderlich sind, auf Grund der Forderung klärt
auch an Ausländer in Reval, Riga, Pernau und Dorpat bestellen
sind, und wenn die Leitung der Forderung ihnen auf angestellen haben die Handelsbücher
Barcelona, wenn aber die Leitung jeder Gerichtsverhältnisse der Produzenten
gelangen mögen, auf solche Verhältnisse zu sich einzufinden, wenn sich
entschlossen gemacht haben und die Handelsbücher bei einer nach Praxis in Reval
gegen Jedermann, nach Riga Stadt Kaufleuten, nach Praxis in Riga
nach einer andern Kaufleuten und Gerichte Barcelona in verschiedenen und verschiedenen.
1) Hier wollen Barcelona für alle Privatverhältnisse gegründet, die ihr Gerichtsstand
ist hier und dort selbst, wenn sie wegen Mangel an Stahlhofs Kaufmannschaft
sind bei Gerichten eingebracht.
2) Jedes Buch in Handelsgesellschaften ein Mittel des gegenseitigen:
a) nach Praxis in Reval liegen die Handelsbücher Kaufleute, wenn Zinsen
Gegenstand Solidarhaft Kaufleute mit Ausschließ wollen Barcelona.
Dagegen Barcelona die Stahlhofs Gerichte Produzenten und diese Land ergänzt
werden:
1) Das Gerichtsgericht, jedes einzelne Stahlhofs genau Gerichte Gerichtsstand auch
der Aufgabe gegen Bücher der Buchführung, zu richtigen Zulassung dieses
Gerichtsverfahren, der Gerichtsstand abgeschlossen, gefordert und ergänzt in Stadt
von den Principal.
2) Auf Gerichtsverfahren gerichtlich Gerichtsstand zu einem wollen
3) Das Gerichtsstand Produzenten nach Gerichtsstand Produzent zu Beurteilung
der Aufgabe der Gerichtsstand Buchführer Barcelona in Reval gegen Stadt
der Ergänzung in Fall der Gerichtsstand Produzenten und der Gerichtsstand
der Gerichtsstand Gerichtsstand Gerichtsstand.

Wenigstens einige selbst beschriebene Schreibbücher, wenn nicht alle Requisiten für
dasselbe vorhanden, genommen, in welchem Falle die Richtigkeit der Bonitirung, die Richtig
keit der Buchführung, der Schreibart, der Richtigkeit der Zinsen, im Falle
der Richtigkeit einer Rechnung, der Richtigkeit der Producenten der Vorhandensein und
Mangel in Beziehung auf Sorgfalt in allen solchen Fällen, und Producent
sein Schreibbuch zur Einsicht und Beurtheilung vorlegen, das Gegenbuch aufhalten und
dem Gegner zur Collationirung der Bonitirung und aufhalten und dieser jedes
hiernach übrige, die Bücher selbst Collationirung nicht selten aufhalten und
Aufenthalt und der Beurtheilung der Schreibbücher dienen zum Gegenangestellten Gegen
beweis geschwächt und Strafe erwarten. In Betreff dieses Gegenbeweises zu berücksichtigen:
1) Wenn die Schreibbücher und gegenseitige Bücher keine Aufbewahrung, so haben
sie, wenn sie auch alle erforderl. Requisiten haben, sich gegenseitig aufhalten und
verschiedenartig schwach ist vom Anfange der Gemeinschaft welche Grad von
Beweiskraft das Buch des Gegners zu gestehen ist.
2) Wenn die Producenten Gegenbuch gebraucht, zu welchem die Schreibbücher
[illegible] sind gestellt sind, so haben sie als Beweismittel der Vorzug vor den Schreibbüchern.
3) Es ist auch [illegible] Privatannotationen [illegible] der Schreibbücher gestattet
[illegible] nicht, auf Strafen.
4) Wird zum Gegenbeweis ein Gegenbuch, das der Producent und den Reproducenten
gestellt hat, beurtheilt, so ist dasselbe allein gemeinschaftl. Document der Vorzug
vor den Handelsbüchern.
5) Wird vom Gegner beim Buch des Producenten [illegible] einmal [illegible] die
Beweiskraft abgesprochen worden, so kann man [illegible] Buch [illegible]
[illegible] größer Glaube [illegible] gegeben werden, [illegible] Grund vor
handen sind.
Die Beweiskraft der Schreibbücher ist [illegible] Sache [illegible] Gesetz [illegible] mittelbar
[illegible] die Vorschriften

die priuilegirte Handelsgesellschaft und Blasi Lüchsen des Kaufmanns anpra-
tzirende Firma, die der Warenhandel ein Gesellschaftsbleiben sey, und also hol-
steinische Bücher an den Herrn Amtsgerichtsverwalter Regal und Syndicus Kaufmann Hirsch-
in Altona mit Ein genommen, daß ingleichen die Frau des Kaufmanns
Wittwe Hanna, Sohn nicht Blasi Hoffmanns Banquier und auch
Detailfrauen des Schuhmachers Ehrenwangs complaint wegen Fabrik, die Lie-
ferung, Nahrungen öffentl. Landes Allerhöchst und Hochpreislichen
Handbücher zu gefordert, während alles nicht Kaufmannsmäßig die
Handwerks Leute gesellschaftlich andere: Herrig Hoffmann Schuhmacher Vorsitzer des Kaufmanns
mannischen Bücher wegen jedenfalls, die Bücher über Einnahme und Ausgabe Fuhrl.
vorläufig ohne ein ehrbare Kaufmannsbücher, von der Preziosen Rega und in Sachen
der Rechnungsannotationes Hausbüchern jedenfalls gegen Gedachten Lauenstein
über alle drei vorgenannten Gesellschaftsbriefe, Bigelow, Frauenglaus nichtige der
Priv. Schreibbücher und der Bücher der Gesellschaft wegen auf dem und der Frauen
andere Schreibtische jedesmal im Schreibtische bei Aufgellen und einander
Zugesellschaftl. vgl. Bunger Ulen der Beweisdroff der Handelsbücher Bd IV pg 1066 ff.
Wird der Beklagte Lauenstein Quittungen und gleichsam bauen:
Gesellschaftsbriefe und Bücher Lauenstein des Kaufmanns Geld und andere Sachen aufgenommen
Schreibtische Schreibtische und Lauenstein Schreibtische Lauenstein Schreibtische
Lauenstein gegen den Kaufmann Lauenstein Schreibtische und Lauenstein Schreibtische
Geld und Sachen aufgenommen und Schreibtische und Lauenstein Schreibtische
Handel und Lauenstein Geld und Sachen zu auftreffen und Lauenstein Schreibtische
Lauenstein Schreibtische und Lauenstein Geld und Sachen und Lauenstein Schreibtische
Lauenstein Schreibtische und Lauenstein Geld und Sachen aufgenommen und
Lauenstein Schreibtische und Lauenstein Geld und Sachen und Lauenstein Schreibtische

Pro Civilpro

Hochstand. Land- u. Stadtr. wird d. unwill. creditor von d. Obrigkeit bestraft, d. debitor ebenso u. außerdem wird d. poena duplii. Theori pract. Erläuterungen Th. I pag. 274, II 67, IV 192 IV 127. Dissertation v. Brunow: Quaenam nova numerata ac pecuniae

Ein Quittung, welche ohne Unterschrift, wenn sie im Fall der Leugnung ihres Ausstellers nicht erwiesen werden, die eigenhändig von Gläubiger od. Bevollmächtigten auf der Rückseite mit Handangabe und Siegel ausgestellt. Quittung gilt jedesmal als Beweis, daß Geld abgezahlt, stellt gilt für die Quittungen, welche dagegen nicht gestellt werden, wenn in Handen des Schuldners ein Exemplar mit d. eigenhändigen Quittung d. Gläubigers sich befindet. Bei Zahl. einer Schuld werden die Quittungen d. Letzten Termins ohnfehlbar alle früheren Zahlungen gefolgert.

Von den Zeugenaussagen.

Zu einem vollständigen Beweis gehört erstlich:

1) daß sie zur Ablegung einer Zeugenpflicht überhaupt fähig sind

2) daß die Zeugen gehörig beeidet worden.

3) daß jeder Zeuge besonders u. ohne Beisein der andern Theile vor Gericht verhört worden.

4) daß die Antworten auch in Betreff Folgerungen, Vermuthungen zu Gedächtnis der Zeugen bestehen sind auf Wissen u. genaue Bekanntschaft zu bezeugende Thatsachen gegründet sind.

5) daß sich die Antworten der Zeugen auch auf Hörensagen sind aufgegebene Wahrnehmung beziehen.

6) daß die Antworten der Zeugen auch in wesentlichen Stellen sich widersprechen, daß dieselben überhaupt deutlich genau u. ungezwungen abgelegt sind.

Die Antworten der Zeugen, welche sich auf Folgerungen verbindlich geben, gestatten Beweis und sind vom Zeugen wider Willen der Parteien auch gelöscht worden und wenn d. Zeugen in welcher Stelle sich widersprechen d. Zeugen auch blos zu Gedächtnis Zeugenaussagen im Beisein der Beweisführer geben, gegen ein welches zu Beweis mehrere Zeugen in Widerspruch sich befinden, so kann sich wenigstens u. offenbare Unwahrheiten vorkommen.

Aussagen die unrichtigen Beweise gebrauchen, gebrauchen Beweise, die sie nicht
sie aufeinander klagen, sie sich gegenseitig beschuldigen, dass sie völlig überzeugt
Aussagen der Zeugen von vollgültigen Glaubwürdigkeit bei einem vollständigen
Beweis, wobei jedoch zwei Zeugen zum vollständigen
Beweis erforderlich. Die Aussagen eines solchen Zeugen und vollgültigen Glaubwürdigkeit
gilt nur als halber Beweis, die genommen werden bei den Fällen, die
natürlich geheim sind, die öffentliche Stellung aufgefordert werden, ob den Zeugen
vollen Beweis geben sollen oder nur Zeugen von einem Geistlichen oder überhaupt
einem Auditor oder Richter genommen, Auditoren abgelegt werden.
Die Aussagen und Zeugen Verhältnisse von vollständigen Beweis zu einem vollen
Beweis nach den Umständen und der Kommission bei einer Beweisführung
gelten die Zeugen und gleichen sind. Die Aussagen und vollgültigen Zeugen,
für die Aussagen und suspekten Zeugen und Indizien sind, gelten nur als
mehr als halber Beweis, dagegen die Aussagen eines solchen Zeugen und
sind weniger als halber Beweis. Und Zeugen und Aussagen eines solchen Beweis
sind im Widerspruch und einander sich widersprechend Zeugen und Indizien
welche ihre Angabe Glaubwürdigkeit Verhältnis deutlich und nach der größten Wahrscheinlichkeit für sich haben.

<u>Von dem Gutachten der Zeugen.</u>

Wenn die Aussagen der selben übereinstimmen, so bedürfen sie vollständig zum Beweis
aber bei einer Meinung Gutachten nicht übereinstimmen, so wird der Fall, wo
sich fordert, eine Schätzung Gutachten und Ausdruck der einen Ausdruck von Zeugen
in Gutachten ähnlichen Gutachten und durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit, in Fällen
andere Beweise bei Meinungsverschiedenheit der Parteien nach gefällt. Zeugen und
Beweisstücken bei Urkunden durch bestehende Gleichheit der Urkunde und durch
Gutachten und durch Beweis Gutachten, Vergleich bei Meinungsverschiedenheit die Urkunden
zugezogen werden.

Von dem Beweise durch Eidesleistung.

Wenn Differirende ad referendum sich einstimmig gleichfalls, so wird der Beschwerende von dem Gerichte aufgemuntert, und welcher Eid aus dem Beweis der Unwahrheit oder wenigstens Bedenklichkeit des Beschwerdens zu erneuen Untersuchung neuerlich angestellen werden. Bei rigoroso Verfahren ist jedes Theil der Unwahrheit bezüglich, bald der Beklagte, das differirende gleichfalls Wegen Beschwerende, der einander differirende sich angemessen, dieselben zu leisten und das peremptorium dafür angetreten, so wird alles gesammt behandelt, bald nicht, sondern die Wegen neuerlich, sich zu gleichfalls dieses Eides dessen Recursalien Beurtheilung Abschrift nicht mehr anfänglich gemacht worden wird einander dem dessen Eid gemäß Theil Brand wird Appellation nach Beschwerde gestellt, ohne dieses gleichfalls Erzeugt, Reinigung bei gleichfalls Ursach ist zu Grunden Hängen in der sich gleichfalls, auffreden, mit welchen aber Partei welche Eid von Gericht auferlegt wird dieselben zu leisten ohne rechte Gründe so gelten als Verfahrt wird nicht hier Beweis. Die Beweis gleichfalls supplebat purgatorium Eid Leistung von Gerichtsseite nur angestellt werden. Dann aufgefundene Beweis oder das Beweis Mittel Schreiben, Belangt Zeugen.

Von der Anzahl und dem Vorzuge der Beweise in Verhältniß zueinander.

Gebräuchlich Beweis zu berücksichtigen:

1) Recht, Urkunden in Widerspruch mit anderen Beweismitteln zu Grunden der Beweis, so ist jenes das Beweismittel zu Grund zu legen.

2) Die Aussagen der Zeugen gegen Beweismittel, die im Widerspruch stehen, die Aussagen Zeugen Beweis Beweis Beweis vollständig, unwillkührlich Beweis Beweis.

3) In allen Fällen wo die Urkunden, welche begründet und deutlich sind, die so allein und eigentlich Beweismittel der Vorzug, die offenbare Urkunden den Beweis Urkunden vor. Wenn Urkunden im Widerspruch stehen und durch Zeugen oder auf andere Beweise zu beziehen, so aufheben die Beweise.

4) Die Aussage der unmittelbar Zeugen gegen Urkunden ist zu Beweis der Urkunden Beweis vollständig beweisend, die jedoch für Privaturkunden.

In Betreff öffentlicher Urkunden, deren Inhalt und Ausstellung durch die Zeugen nicht beglaubigt, gehört alles Inhaltes, welches Beweis und Sammlung oder Vergleichung der Bücher in welche sie eingetragen, stattfinden, Fälle besonderer eigentlicher Ausstellung. Die Zeugen, welche eigentlich sag. Ausstellung, welche Verfassung und Beleuchtung nur das Verfassung und Beleuchtung der Sammlung geschehen in dieselben Zeugen bloß zu dem Vollzeugnis, jedoch von Umstand nicht Zeugen erforderlich. Die Fälle öffentlicher Urkunden Urkunden ausstellen in den angegebenen Fällen Beleuchtung und Verfassung sind auch in Fällen Fortsetzung geschehen Zeugen und andere geschehen Ausstellung welche Zeugen bereits angestellen mag und dass Beweis aber so lästig wird, der sich dieser Urkunde finden und.—

Die Gutachten von Sachverständigen gehört der Zeugenaussagen vor, wofern auch die Gegenstand der Beweis welche Schätzung sind, darum die Zeugen bekannt sein können.

F. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

Hier aufgefundene Beweise können den Gericht, wenn durch neu Urkunden durch geschehen Beweisen auch und Urkunden langen, in Betreff die Appellation und Appellation Zeugen, ist beigebracht mit der Wahrheit, nach Beweis Gesetzen von den Beweis Urkunden Urkunden Gerichtlich geschehen auch Beweis Urkunden in Zeugen und welche in Urkunden Beweis Urkunde zu Beweis Urkunden welche Urkunden Urkunden Urkunden

VI Von den Schlußschriften

d. Gerichtshöfen dienen zu näherer Unterrichtung der Partey d. Widerlegung d. Beweismittel d. Klage u. d. Einrede, wenn solche aufgestellt ist, zugleich aber auch Stoff und Beschaffenheit gegen Beweis gesetzt, zur näheren Erläuterung d. Sache, und Klage u. Beklage für u. gegen einander bemerkt haben, als der p. d. Gerichtshöfe d. Klagen nach dem Inhalt d. Klage, die Gerichtshöfe d. Beklagten nach den d. Einrede entweder entweder die Gerichtshöfen diesen nicht ausstellen, so nicht, Klage, Klage u. d. Klage Beklage u. d. Einrede u. d. Beweismittel d. Partey, Gerichtshöfe d. Beweis für dieselben und Gerichtshöfe d. Beweis, Beweis auf d. Widerlegung alles d. Beweis und Gegenbeweis gegen so angebracht aufstellen, sind diese aber nicht zu stellen, so leuchtet Beweis zu stellen. Im Beweis bezieht sich Klage u. Beklage u. Einrede auf die in Klage respectively angebrachte Gesuch u. auf die in einer beigefügten Rechnung angegebenen Processkosten u. Submittirend zu Lasten ad sententiam

Hofgerichtsbesondere Untergerichten.

d. Commission zur Einrichtung d. Gerichtshöfen ist so lange, für d. Replik gerechnet von d. Beweisfrage auf d. Einrede auf d. Klage oder wenn in beiden Fällen von d. Verfügung über d. Beweis, gung resp. von d. Eröffnung d. Verzeichniß, für d. Duplik und von d. Beweisfrage d. Replik In beiden Fällen wird d. Commission poena gesetzt, und verfügt, wenn d. Commission wird angesetzt in der Ordnung d. Verfahrens d. Gerichtshöfen, wo sie bei einer zu Commission Beschaffenheit Commission d. Gerichtshöfe Verfahren d. Gerichtshöfen d. Beweis auf d. Beweis d. selbigen d. Commission zur Auflösung d. Verfahren Gerichtshöfen d. Beweis d. Beweis d. Beweis

Hofgerichte Stadtbehörden.

Bei denen Stadtbehörden müssen die Parteien nach Verlauf 14 Tagen Termin, wenn sie nicht billige Gründe nach d. Urtheil Platz haben, die Ausführung der Sache durch Legen zum Urtheil aufhalten und ad terminum ex officio wieder die Urtheil aufheben, auch die Lassation erfordert. Bei den Stadtbehörden ist zur Einrichtung der Appellation eine Formalfrist von 8 Tagen, bei Appellationen 14 Tage und bei gemeinen Hofgerichte, welche Zeit die Frist aber erst durch subpoena praeclusi. Nach den Appellationen Prinzipal Appellationsfrist 4 Wochen und Appellat. einzelnig.

Oberlandgerichte und deren Unterbehörden.

Die Frist zur Einrichtung der Appellationen ist 2 Monate gerechnet und sie für die Replik von der Verkündigung des Urtheils an, wenn solches nicht billige Gründe nach d. Urtheil Platz hat, und die Duplik von der Zustellung der Replik an, wenn die Duplik ausgeschlossen, die Replik die Replik innerhalb 4 Wochen, welche die Beklagte, welche die Duplik innerhalb 4 Wochen, welche die Kläger, das Original in der Canzelei einsehen. Nach den Appellationen werden die Parteien und die Kläger hat ein Gesuch zur Abhaltung eines Gerichts, wie die gemeine Auflage zur ersten Conferenz vorzulegen, wo bei der Appellation, welche Appellation eine durch den Partheien und den Secretair zu zeigen ist, die Kläger hat bei dieser Conferenz zu Protocoll anzuzeigen, ob er gegen die von den gehörigen Duplik nachstehenden Gründe, Beweis auf die von den Beklagten beigebrachten Beweis Urkunden, die Appellation zu bitten, dabei in der Hauptsache Einrichtung einzelne die angezeigten Auflagen und sein Petitum gegen die Appellation und die Appellation zu erklären, die Beklagte, nach Einsicht und Beantwortung der Auflagen und der Appellation, wie auch die Appellation, welche Appellation, wenn diese Appellation eine Sache der Appellation ist,

Nach einer gütlichen Schlichtung wird eine Replik ad Quadruplik einbeim, nach welcher auf die Zuerkennung der Appellation in einer Pön von 6 Rbl. Silber Gerichtsgeld 3 Rbl. 80 Kop. bei Schuldbekenntnis. Wo bei dem Versuch der Entschlichtung und Conferenz ein Teil nicht erscheinen sollte, wird wegen rechtlicher Hinderung angezeigt und auf Weitere und Verfahren. Der Gegenpart Antwort wird zu Protocoll genommen, zeigt jener aber rechtliche Hindernisse an, so wird die Sache zur Entscheidung wieder angeschlagen und ihm gestattet, drei Wochen zu bringen, bei welcher Gelegenheit gegenseitig mündlich Gegenseitig Erwägung aufgestellt und Schriftsätze beiderseits zur mündlichen Conferenz so wieder Tag auf Verfahren und Verfahren zur Entscheidung wieder Termin angesetzt. Bei der mündlichen Conferenz der einzelnen Sachen die Sache

die Commissarii sind die allgemeinen Bestimmungen aus Replik & Duplik nachzumachen, welche Klägerin & Beklagten Partey auch Replik & Quadruplik gehalten haben & die Partey Commission wegen der Beschriften, welche allerdings nur auf Einsicht der Acten & Gerichtsordnung Verfahren inhibiren, hat den Commissarien & über die zugefüllen beiden Punkten Schriften, d. i. die Deduction & Gegendeduction welche die Parteien auf ihr Ansuchen in einer ohne bestimmten Termin festgesetzten Frist, Beschriften, Beweis & Gegenbeweis & Gerichtsstatus causae & controversiae Schriftlich & Commissarii Gegenbericht & Recension dessellben, welchen Zeugenbeweis wegen der Schwangerschaft nothwendig auch die praesumptiven Aussagen der Parteien über ihre gehabten Aufwartungen & Beiwohnungen, die sich aus den Beiwohnungen & Beiwohnungen welche der Beklagte allmählig geschehen zugefallen, beziehen & Wiederholung beschleunigen & dass hierauf bei der Praxis nicht der Termin gleichzeitig zur Deduction & Gegendeduction ansetzen, ohne gegenseitige Mittheilung solcher Verfahren.

III Von dem Vortrage der geschlossenen Gerichtssachen

Nachdem Partey & Beschriften zugemessen & Acta Commissarii finden die mündl. Conferenz & Memorials & Gegenmemorial ebenfalls angegeben, beide Theile haben, wie der Verfahren der Freiwilligen Hand & Nach & Beschlossen angesehen & die Acta Commissarii zum Gericht zum Vortrag. Zu diesem Beschluss ist Umfang & Inhalt & Beschaffenheit aus Theil Actenrelation angefertigt. In dieser wird der ganze Verlauf & Inhalt & Nachdenkens & Willen Commissarii:

1) der ganze Inhalt der Klage mit der Einleitung & Antwort:
2) Gründe mit denen sich Partey & Rubrique & Inhalt hat:
3) Inhalt & Beweis & Gegenbeweis:
4) Inhalt & Gründe, welche in & Rechtsgutachten beide Theile beibringen:
Durch Relation wird auch auf die Urtheil & Regierung & Partey & Anwälte & Theil & Beweis & Gegenbeweis, welche zum Vortrag kommen, verwiesen, & Sie

Provinzialsachen

nicht alles Wesentliche aus den Akten ausgelassen oder doch unrichtig gefunden, eine Frage
ob Beweisfragen Relationsmäßig können, die Vorlegung des Beweis in Verlesung der
Aktenrelation in die Originalsachen aus den Akten selbst zu deren Erläuterung nöthig sey,
sowie auch in unmittelbarer Hinsicht der selben auf die rondes Gerichtsleuten eingeholten
Zeugnisse Legaux Ihro regulirten der Vorlegung (ebenda) Proc. Ord. Th. I. Art. 110 ff.

Hofgerichts Landgerichte.

Nach den Gerichtsordnungen, die neuen Conferenzbeschlüsse keine andere Submission als
den Leumund der Verfasser als völlig gestattet, angesehen, daß sie nach Art. 1. und
darauf die Akten auf einem vom Gerichtsverwandten Herrn Deputirten ohne
Collegialschaften zu Einlaufen. Die Quantum der Vollständigkeit der Acta
relationes vorgelesen in Gegenwart Vorlegung gebracht Inhalt und Umfang der Sache
der Anfertigung einer Relation nöthig, so wird solche einer von den Gerichtsleuten
abzulegen. Die Relation wird durch Lesen mit Inhalt, damit die Sachen und
Beweisgründe dabei alle etwaigen Einwürfe und nöthigen Verbesserungen beurtheilen
die Umstände der Sache angebracht werden, also in Zeugen gegangen werden müssen.
Zur Einlaufung der Relation wird ein Tag festgesetzt, und Termin bestimmt, die
Tag der Commission besonders bei den Landgerichten in Hofsachen besonders
Vorlegung der Akten und Relation auch Fortsetzung nach Art. 3. der Relation
Frühjahrs Vorlegung der Akten und Relation auch Fortsetzung nach Art. 3. der Relation
wird in Regel von den Secretären angefertigt.

Rigasche Stadtbehörden.

Hier wird Verfassung der Akten vollständig beobachtet, angesehen wird die Parten ad tenendum
submittiren, bei der Einlaufung der Akten Sportel Fiscal und Sportel bei der Stadt
gerichten wird Relation in formelle Quelle und Rowanium d. Mitglieder
Relation auch Inhalt der Akten mit gefertigt und Akten mit gefertigt
in Rolle Pflicht bekommen. Beim Rath in Riga Gerichtsbeigeordneten der Syndici
in Rolle Pflicht bekommen. Beim Rath in Riga Gerichtsbeigeordneten der Syndici
unmittelbar von Gerichtsbeigeordneten Quelle und Sportel bei Abfassung
Inhalt der Akten vor Lesung Inhalt abmachen zum Vortrage, nur solche
Inhalt der Akten vor Lesung Inhalt abmachen zum Vortrage, nur solche
vorzulegen Relation wird die Parten angefertigt. Die Relation wird
Relation wird die Parten angefertigt. Die Relation wird
auch Gerichtsbeigeordneten Bericht Tag und Stunde Abschrift

ad mem in d. Relation etwa ausgelassen, der Syndicus aber Hängung erfordert –
Wenn in Klagen d. Relation nicht steht, ob es sich um einfache Injurien oder um
Liefert, verfällt in eine Geldstrafe. n. 5 Alle bei den Vorlage d. Acten Partey
gegenwärtig sein bis zur Beendigung d. Abstimmung d. Urtheil, wenn es dabei zu Streit
kommt, und Anzeigen, wenn sie etwa ausgelassen in d. Relation finden.

Oberlandgericht & dessen Unterbehörden.

Bei Vorlady zur mündl. Conferenz mittelst Auflegung und der Partey gleich die bei
Fehlende Abstimmung d. Urtheil angezeigt werden, sie über d. Gleichsamen Urtheil zu erklären
in ad tentamen zu submittiren haben. Für die Bürger d. Volk und d. Acten
mittelst Einsicht d. Parten findet auch statt, d. Vorlesung aus den Acten geschieht d. der
Secretair. die Actenrelation und wenn eine Partey bei dem Termin bittlich wird, der
Secretair zugestehen soll und nicht ein Glied d. Gerichts, der Parten und sie mit einer Strafe zu
belegen, zu Einsicht bei den Klagen bei Alle Sonn. Oberlandgericht, 150 in der
Bürgerschaft. Während d. Vorlesung d. Acten müssen auch erfordernde Parten in der
Partenstube sich befinden und auch die etwa nöthigen Klagen zu Protocoll zu nehmen
Secretair beigleich ablegen.

Revalsche Stadtbehörden

Submittiren ad tentamen nicht erforderlich, nicht Einsicht d. Acten d. Actenrelation
schriftlich und mündl. Eben von den Acten d. Syndicus bei der Einsicht auch Anführung
d. einzelnen Parten vom Secretairen. Die wird dafür in Abschrift mündlich schriftlich
bei einem und Auflegen schriftlich. Sich können sie gegen die Relation Einwendungen
bei einigen Anstoß dann Gegenzeugen sich schriftlich und mortel.

Kurländische Behörden

Auch hinsichtlich d. Einsicht d. Submittiren ad tentamen. Auf die Acten und Parten
schriftlich, wird nicht verlangt. Die Gerichtsglieder lesen die Acten d. Parten
in einem Zweifel. Die Sitzung schriftlich und mündl. Actenrelation findet statt
und bei einfachen und wenigen Sachen selten vom Secretairen vorgelesen.

VIII Von dem Erdenmisse.

a) Von der Ablehnung des Richters bei Fällung des Erdenmisses.

Als Gründe zu solcher Recusation sind Richter zu nennen: Alle die jenigen welche auch sonst Ursache geben dürften an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln, und außerdem auch alle Umstände welche nach Sinn und Geist der Gesetze eine begründete Besorgniß der Unparteilichkeit des Richters erregen. In Rücksicht der Recusation eines Richters durch Stellung eines Antrags wegen Gefährdung der Unparteilichkeit des Richters gelten folgende Bestimmungen:

1) wenn der Richter bei der Partei selbst beschäftigt ist:
2) wenn der Richter mit der Partei in Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Bundesschaft oder Feindschaft steht:
3) wenn er mit einem Ehe- und Kinder mit einem der streitenden Theile eine Adoptionsfamilie gestiftet hat:
4) wenn der Richter als Vormund oder Curator oder Pflegevater:
5) wenn er selbst oder seine Frau als Bevollmächtigter oder Advocat in Anspruch steht:
6) wenn er unmittelbar oder mittelbar an einem der streitenden Theile Geschenke angenommen oder durch entgegenkommende Kosten verabreicht hat:
7) wenn er bereits früher als Richter offenbar bei der Sache interessirt:
8) wenn ein gleiches Verhältniß mit dem Richter welcher er Vorsitzender bei einem andern Gerichtshofe in Anwendung gebracht hat:
9) wenn er selbst oder der Gerichtshof, wo Richter oder Beisitzer des Richterkollegiums eine anhängige Sache hat:
10) wenn zwischen dem Richter und einem der Streitenden ein gerichtlicher Streit anhängig ist oder wenn der Richter selbst gerichtlich gegen einen der Streitenden klagt:
11) wenn in der Instanz über einen Rechtsstreit abgeurtheilt wird bei welcher ein Gerichtsglied der Richter oder Beisitzer oder der Instanz Theil genommen hat.

Der Recusation kann sowohl von einzelnen Gliedern des Gerichtshofes selbst, gegen alle oder nur gegen das Collegium.

Zweifel an Sicherheit gewährt Richter selbst dem Gericht Anzeige über die gegen sie Beschuldigung und Ursachen und Gründe (wie Sollen der Behandlung).

Der Beschuldigte Selbstrecusation des Richters selbst zu beweisen, dieser aber allein der Sollen, wo solche Gründe vorliegen, welche Inhabilität und Befangenheit bewirken. In solchen Fällen hat Richter alle Aufsicht und Verfügung über Fortgang des Prozesses zu unterlassen, darf, wenn auch der Fortgang durch Recusation verzögert, dennoch alle Heilungen und Abschriftung Verfügungen unterlassen. In den übrigen Fällen bewährt Richter, nach Umständen recusirend gegen die Aufsicht nicht selbst Richter vorläufig zu erklären und abzuhalten, der Prozess aber nach seinem Amtsgesetz, genau.

Livländische Behörden

Der Kläger, der einen Richter recusiren will, erklärt dies bei Einreichung der Klage, der Beklagte aber vor der litis contestatio entweder bei Vorschlag von procedendo oder Einwendung ad mandatum oder folgende im Verlauf des Prozesses. Der Richter erklärt dann in dem Recusationsschreiben, wenn die Gründe der Ablehnung erwiesen sind, im Laufe der Verfügung auf den ersten Ruf die Ablehnung einstimmig der Gerichtsbehörde angezeigt werden; sie wird schriftlich ad mandatum bei der Behörde, welche die Ablehnung abzuhalten, gleichviel ob sie der Vorsitzende oder Beisitzer des Gerichts betrifft. Der Grund der Ablehnung, wenn über ihn solche angefüllt, der nicht so viel zulässig der Affekt, der Partheiensprüche, Verwandtschaften und mit Recusant verwandt, doch jedoch Heirathen, andere Umstände, auch selbst widerfahren, wenn es die Zulässigkeit der Ablehnung nicht erweist, wenn es andere Umstände zur Abhaltung gegen einen Beisitzer im Verzeichnis und Ablehnung vom Gerichtsgebiet ausschließen. Die übrigen Bestimmungen, wenn der Vorsitzer recusiert wird, die Behörde der nächsten Obrigkeit vorzustellen, ist nicht begründet, allein falls solche Entscheidung der Oberbehörde zu einfach, wenn alle Glieder des Gerichts recusiert worden. Im abgelegenen Gerichtsgebiet einzelnen Hofe abgelegen, so muß dieser Hofe Eigentum über die Recusation Entscheidung durch gewisse Gründe der Ab-

[illegible]

Ehstländische Behörden.

Bei diesen allen die Regeln nur vorhin angegeben und ist die Ablehnung zu jeder Zeit zu Billigung der Commission zulässig ist die Entscheidung über die Ablehnung bey einer gegebenen Instanz allemal dem Oberlandgerichte resp. Magistrate als nächst Oberbehörde zu bilden.

b. Von der Abfassung des Urtheils.

Hierbey ist zum Beilage mit bei der Sache der Abfassung über die Ausmittelung Verfolgung der Sache die Gerichte der Folge der Commission der Sache selbst und der Procuratoren die in dem Ukase vom 15ten Mai 1851 gegebenen Regeln befolgt und ausführlich auch einzelne Fälle besondere Beschlüsse mit den Journalen über solche Behörden in den Allgemeinen Protocolle aufbewahren zu lassen. Die Gerichte sollen nicht [illegible] Urtheil [illegible] Sache [illegible] Gerichte [illegible] Gerichte [illegible] Gerichte

[illegible]

c. Von der Bekanntmachung des Urtheils u. Bescheides.

[illegible]

Hofgericht u. Justizbehörden

Die Verordnung geschieht [illegible] Gerichten innerhalb 8 Tagen [illegible]

Stadtbehörden.

Bei diesen die Verordnung für die Zeit, in der sie [illegible]

Oberlandgericht u. Kammergericht

Hier erfolgt die Verordnung durch Anschlag [illegible]

Königliche Stadtbeh. u. Kgl. Gerichtsbehörden.

Hier [illegible] Verordnung [illegible]

Die Verordnung geschieht durch Verlesung des Beschlusses bei offenen Gerichtsthüren. Durch die Verordnung werden nach Verfluß [illegible] Aufhebung [illegible] Abschriften der Verordnung zugefertigt. Hierüber die Beschlußschriften [illegible]

Hofgericht u. Justizbehörden

Wie nach gleichem [illegible] Publication [illegible] Beschluß [illegible] Gesetz vom 30 [illegible] 375 Hop.

Ehstländische Behörden.

Die [illegible] Aufforderung [illegible] Oberlandgericht 3 Tage, bei den Landgerichten [illegible] Beschluß [illegible] Verordnung [illegible] Beschluß [illegible] Geldsachen [illegible] Beschluß, [illegible] Verordnung [illegible] Protocolle [illegible] Kgl. [illegible] Publication [illegible] publicati

d. Declaration des Urtheils

Wenn der Inhalt eines mit Urtheil des Hofgerichts Lechsmündung ausgefertigten Beweis-
mittels namentlich die Urtheilsformel, das Beweisthema, das Gerichtsurtheil die Urtheilsfor-
mel verweigert und einer der Vorstände des Urtheils oder Beschieds um Beschlüsse über die Urtheils-
fassung oder Beschluss um Declaration ersucht, zeugt nicht mehr, ob die
Urtheilsformel auch richtig gefasst sei, bei der dort Lechsmündung also Statt
nach der Publication des Urtheils des Gerichts nicht erfolgen, ehe die Urtheilsformel auch richtig
gefasst sei durch das Gerichtsmitglied. Dieses, welches die Urtheilsformel
entworfen hat, darf auch keine Urtheilsformel machen, noch auch beschränken
noch die genaue Urtheilsformel nicht vor Einholung dieser Formel folgen.

d. 26. Mai.

Titel II

Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse u. Verfahren der Gerichte u. von der Anwendung u. Ausführung derselben

Cap. I. Allgemeine Bestimmungen.

Die mit einem Erkenntnisse eines Gerichts u. mit dem darauf verfahrenden unzufriedene Partei kann durch die Beobachtung der dafür geltenden Regeln sich Hoffnung machen bei der nächsten Oberbehörde Abhülfe zu Ausfindung bringen. Die Oberbehörde hat jedesmal abhängig von der andern die Beurtheilung des Streitigen, so daß jedes Urtheil für die Gerichtsbarkeit des Mittelrichters fällend. Die Beschwerdeführer für die Gerichtsbarkeit der Oberbehörde sind verschieden nach der Verschiedenheit der Beschwerdeführung. Die Rechte sind verschieden nach der Verschiedenheit der Beschwerdeführung. Die Rechte kommen in allen seinen Theilen mittel. das Mittel kommende die Collisionen in allen seinen Theilen und aus einzelnen seinen Bestimmungen gerichtlich sind. Kann ferner die Bedingung gegen die Art der Ausstellung der Urkunden gerichtlich sein, ohne die Cultivirung selbst und die zu Grund gelegten rationes zu zerstören, das Mittel gegen die Ausstellung der Verfassung u. Abänderung der Urkunden aus Bedenken und aber auch verlangen werden. Es ist ein Fall von Beiden, falls die Verfügung der Urkunden auf Grund beruht und Folge der Gerichte selbst, falls die Verfügung der Urkunden auf Grund beruht und Folge von Unzulässigkeit. Die Urkunden der Oberbehörde enthalten die Urkunden aus einem Mittel. Die Urkunden über die Gegenstände der Gerichte Mittel. Die Urkunden sind gefahrlos

Die Entscheidung der aufgestellten Einwände gegen die Verfassung des Collegiums erfordert die Verfügung der Gesetze zwischen Aufhebung der Oberrichter abzuändern. Die erfolgte Aufhebung der Verfügung, welche die Richter, welche sich der Einwände bedienen, so ist es vom Gerichte zur Behandlung der Gesetze anzuhalten. Auch die Gesetze alle die neuen Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

Die Verordnungen der eingegangenen Einwände gefallen:

1) wenn die Gegenstände, die angegriffen, unrichtig.

2) wenn die Gründe des Urtheils und Urtheils veränderlich Umstände außer von dem Gegenstande der Sache die Einwände angegriffen. Oberrichter mit gefällt, nöthigenfalls Beweis über zu geben eine Entscheidung der Verfassung findet Einwände gebeten werden. Im Mangel Urtheil wird der Inhalt der Einwände aufgehoben.

3) wenn die Beschwerden über Sachen Urtheil zu Urtheil.

4) wenn die Parteien über den Gegenstand des Urtheils einen Vergleich schließen.

5) wenn die Einwände gegen den Gegenstand des Urtheils durch den Betrag. Stellen auf die höchste Summe demonstriert werden.

Die Einwände sind im allgemeinen:

1) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

2) Beschwerde über die gerichtlichen Verfügungen die äußerlichen Anordnungen folgt.

3) die sog. Querel (Beschwerde über Unrichtigkeit)

4) Appellation resp. Revision, Beschwerde über allgemeine Collegialsachen

5) Nullitätsbeschwerde.

Die Einrichtung zur Aufhebung für Kurlande ist:

1) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz.

2) Appellation: zwar:

a) ordinaire

b) extraordinaire

c) Nullitätsbeschwerde.

Cap II von den Mitteln über Erdenmißbrauch Sachen der Gerichtsstelle Instanzen von deren Anwendung u. Ausführung

I) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

Wenn Seitens Gutsherrschaft die Forderung des Aufsehers Amtsrichter und Pachtes vergeblich geblieben, so kann die begründete Beschwerde angebracht werden zuerst bei der Gouv. Regierung, außerdem steht übrigens der Gouv. Chef d. h. die Obliegenheiten eines jeden sich anzueignen und über Verzögerung seines Pachtes oder Verweigerung aller Verfügungen über Beschwerde führen. Der Chef gebietet den beiden Gerichten das schnellere Verfahren der Pachtsache in der Verhandlung selbst einzugreifen. Die an die Gouv. Regierung gerichtete Beschwerde wird vorher d. Gerichten zur Erklärung gegeben, die Erklärung dann wieder d. Beschwerdeführer zur Gegenerklärung vorgelegt. Nach solcher Erklärung entscheidet über die Beschwerde auf Grund der Beschwerde und der Erklärung. Wenn die Beschwerde für rechtmäßig erklärt, so ist das Gericht zur Beschleunigung des Verfahrens anzuhalten resp. eine vorgesetzte Behörde, die Pachtsache zu erledigen, und wenn dieses aber durch das Gericht resp. den Gerichtsgliedern vorzüglich zuzuschreiben, auch wenn dieses aber durch das Gericht resp. den Gerichtsgliedern zu leiten versucht auf Strafgeld oder Schadenersatz und Schaden

II Beschwerden über gerichtl. Verfügungen welche auf einseitigen Antrag erfolgen.

Solche Beschwerde ist bei der nächsten Obrigkeit zu führen und zwar in der für die Quärel geltenden Frist. Die Frist mit d. Vollziehung der Verfügung und auf erneuten Ersuchen des Führers von d. Oberbehörde einen Aufschub erwirkt. Auf die Beschwerde wird eine Erklärung d. Gerichtsherrn gegen und dann die Sache zur Entscheidung (d. h. Beschwerde fällt für Kläger).

III. Nullitätsbeschwerde (Abschnitt 8 des Statuts)

IV Von der Quärel über Erkenntnisse nach wechselseitigem Verfahren der Parteien

Livländische Gerichtsbehörde.

Quärel über Erkenntnisse der Landgerichte.

Die mit dem Erkenntniß über einen Rechtsstreit eingeführten Partei (Quärelant) hat ihr Eingabe durch Ausführung der Beschwerde durch Hofgerichtsrath in dem Gerichtl. wo die Sache anhängig innerhalb 8 Tagen über Specification der einzelnen Beschwerdepunkte (gravamina) d. h. Contumacialbeschwerde ist die Quärel nicht zulässig, sondern nur Klage zur Ergänzung d. Quärelantenrechts. Frist von 8 Tagen ist eine fatale Notfrist, kann daher von dem Gericht weder verkürzt noch erstreckt werden und in der Verabsäumung geht die Quärel verloren. Genauer Anfang d. Frist vom Tage der Eröffnung resp. Insinuation des Erkenntnisses bis nach Ablauf der 8 Tage der Frist 12 Mittags mit einzurechnen. Allerdings: Sonntag. Die dazwischen fallenden Tage der letzte Tag ausgenommen. Von der Sonntag, wo die Frist gehemmt bis zum folgenden Montag, 12 Uhr Mittags. Die Quärelanmeldung und dem Gegenteil (Quärulant) mittelst Dorsualresolution zur Erklärung binnen 3 Tagen mitgetheilt mit der Verwarnung, daß im Ausbleiben der Fall d. Quärulanten angesehen. Als Mittel zur Vorbereitung jedoch einzige Einrede wegen

nicht gehörige Beobachtung der gesetzl. Formalitäten vorgebracht und dadurch
bewirkt Quarulant und gesetzl. Grund vor auf dem die Quärel zu vermeinen
ad verschuldete Sache, so kann das Landgericht über die angemeldete
Quärel nach Theil des Quarulanten ein Zeugniß Weiterhin über Erfüllung
der vorgeschriebenen Formalitäten über die Angabe der Quärel. Dieses
Zeugniß bestimmt Stagen genau nach der Quarelanmeldung und zieht

Verabsäumung dieser Seitzeit nach Verlauf der 14 Tage, fällt auch die Seitz auf die
hiesige Gericht von dem Hofgericht aus bey einer gleichen einfachen
Gründen, welche die Unmöglichkeit der Seitz zu beobachten darthun, welangen
mögen die Quarantaine Beschreibung auf Pergamen bogen von 6 Kubel
in Wangland einzu reichen und die Gerichte der gravirlichen Amtleute der
Landgericht Zugerichte über die Amtleute und die übrigen der geistlichen Heilagen
widergerichte Innen Quarantaine beim Hofgericht auf Abweisung der Quarantaine
Schreiben Alle Pferde anhangend. In der Quarantaine auf Quarantaine
und die gewöhnlichen Zeugnisse der Beobachtung der gesetzlichen Sanitätsordnungen
Formalitäten einzuhalten. Hierauf wegen der Pferden der Fremden Nebenumstand an die
Gerichten, die Grenzen der Grossamen Gerichten, wenn die Seite um Abänderung
der gerichtlichen Quarantaine Schreiben Pferde Pergamen Bogen der Seite
Hofe dem Landgerichte mit der Vorschrift der Quarantaine zur Einrichtung
seiner Quarantaine Beilage binnen der gesetzlichen Frist, anzuhalten welche nach der
eigenen gerichtlichen Erklärung beim Hofe einzuschreiten Verfügung der Widerlegung
Frist der Landgerichte selbiemals die Originalacten dem Hofe zu fügen in einer
eigenen Auslegung nach der Hofgerichtlichen Bestätigung Sache
Beschluss gleich Anordnung für die weitere Verfahrung der Sache selbst die
gehemmt, gerne lassen, Beschluss Zeugnisse der Quarantaine Verordnung
Pferde zu bringen. Dieser Beschluss wird in der Gerichtsordnung der Amtleute
der Quarantaine und auch nach der Acten dem Landgerichte zu Hofe
Quarantaine zugesandt.

Wird Klägerin nicht Inhalt des Königl. hohen Quarantaldi Rescripts zu erfüllen.
Wird Klägerin auf die Frist des Rechtens zu beyden Theilen die Landgerichtliche
ordnung wiederholen und Beklagten fordern zu Recht zu antworten und
einen gesetzlichen Bescheid des Quarantaine Commissarii rechtlichen Grund zu begründung der
Quärel gefällt und nicht Recht gefunden, so werden wir unsere Gedanken v. Wille
welche Landschaftlich Quarantaine Commissarius Quärel gestellet, so wenig
als den Hofg. anzeigen bei Strafe v. Wille zu gestellen in termino intra
Octionis.

Quärel über Urdenunciation des Stadtgerichts in Riga

Die Quärel auch bei dem Stadtgerichte mit Ersten Klagenhaft über unsere Urbenunciation
zu finden, angezeigt, schreiben wir mit beiliegendem Wille v. publicatione
sententiae zu am selben Tage von Wille und sie auf dem Rathhause an den
Burgermeister ausgeantwortet und dem Rathe Vorzeigen als gravirlichen Collusion
auf welchem wir den Rath d. Quarantaine zu Riga Schreiben. Das
Lied ist regelmäßig der Schlußklag Rand jedoch vom Burgermeister ausgeh.
Die Quärel zeigen wir beim Stadtgericht Protocoll genommen über die Urgeb.
d. Quärel dieselbe Verfügung getroffen hier Abschrift Protocoll wegen Quarantaine
zu Riga Bestätigung der Commissarius Gegenbericht bei Quarantaine
nicht mit enthalten die Urgeb. d. Quärel der Frist nicht zeigen, wenn selbige
d. Stadtrath zu Quarantaine beobachtet, oder sie dem Abgeschlagenen ist Bestimmung
beim Wille über vorzeigen Klage zu Dispo. ebenso wenig etwa die zeigen
Quärel zeigen? Quarantaine zu Eingang der Appellation zu
machen. Quärel zeigen? Quarantaine Commissarius Grassmann die
nicht werden. Bestimmung finden und solchen Zettel Grassmann die
gegen die Venegalomania Lenia gegen Sitzlauel und Dulsoria die
Quärel Frau d. Vollzieh. Wille Stadtrichter, Fleischer Geg. uns nicht die gegen
einander Schand Bericht Wille einen Gesetzes. –

dann aber die Vollziehung der Quärulanten ein im andern Zweig Theil und
daher sich ein Befehl beim Arbeiten einem Hemmungsbefehl zu folgen. Da die
Quärulantschaft ein Ablauf des Fiscal Amtes und Amtes nicht zu erscheinen
in so fil Quärulanten der Theil. der Quärel und Beobachtung der gehörigen Sachen
zu ersparen, die Gründe f. Ausführung dieser Quärulanten zum Abmerken der
Commission zu bellen. Die Quärulantschaft auf Anzeigen von Mehrel
sind ausgeschlossen die Gelt. Commission. Die Klagenschaft, die Einrichtung
auch vorgegangen die Vorladung. Von der Abfertigung wird im Namen
der Quärulanten auf. Anfuchen einer Abschriftenschaft zu zu Einbringung
seiner Widerlegung einer ihm angefertigten Sach, angesehen, es kann
jedoch auch ohne formal Widerlegung auf die im Klag. Fall gehabten Urkunden
einfach begangen mit dem Vorbehalt der Widerlegung der gehabten Kosten in
Folge angegeben. Nach dieser Vorschrift der Widerlegung werden die Partheien
von Gericht vorgeladen zum gemeinen Vortrag der Sach. zu Schlich und
vorauf Bescheid der Rathsl über die Quärel erlediget, die auf Vorladung
der Partheien durch Commission in Abschriftenschaft gestellet wird. —
Nach beschehener Abtrag dieser Bescheid bekommen die Partheien nach
die ordentlich vorgeladenen Zeugen durch die Commission an die Klaubinstanz an
dieselbe Commission. Antrag der Sache zu machen. Wird der Bescheid der Rathsl. der
Inhalt der Klagenschaft bestätigt, sich Quärulant, die Kosten zu tragen
wie es gebührt, so werden die Kosten beiden Theilen compensirt. —
Quärulant und Beklagter aber das Urtheil einer Quärel für unrichtig
erklärt worden, dann genommen im Fall einer leichtfertigen Ansuchung
der Gegenpartey falsch über Beschwerung und Quärel der
Sache allen ungestimmen Pflichten Partheien mutwillig beschwerlich fordern
wenn es dieses sich verhalten, der Rathsl. Commission ihr überlassen.

ist, dagegen die Beschwerde Einrichtung der Quärel Abhelfung verabsäumt, so sind die gesetzl. Bestimmungen für die Einrichtung u. Abhelfung nicht beobachtet worden, so wird von Amtswegen die Quärel als verabsäumt abzuweisen, die Beschwerde als Unbegründet für rechtskräftig erklärt u. d. Beschwerdeführer durch Urtheil alle durch Gegner verursachten Kosten und entstandenen Schaden, Quärulant d. Quärel erstattet, die gesetzlichen Strafen wegen Quärulant fällt d. Vollziehung d. Strafurtheils zu Last. Es ist der Quärulanten vor d. Beschwerde d. Unbegründeten Nachsuchung einer Bestätigungsurkunde über die verursachte Aufhebung d. Quärel im Wege der Verfügung und Beschwerde bittend. Quärel wider die Gemeinde d. Hochmagistrat Hadersdorf wegen Einrichtung d. Kreis u. Landstraßen Straße. Quärelen wider die Gemeinde Kindergiesshaus an den Mag. Bezirk. Quärelen gegen Gemeinde Vorsteher Hofgärtl. d. Verfehlen Einhalte d. letzteren Quärel ein allg. über verursachten Schaden wider d. Quärel gegen Gemeinde d. Landgericht d. Verfehlen bei unter Quärel dagegen Quärel gegen Gemeinde d. Landgericht d. Verfehlen bei unter Quärel dagegen selbe. eigentlich über einstimmend sein mit den Einhalte für Recht angegebenen Fall jedoch einen Fall durch den Verfehlen angeführt. vgl. theoretisch praet. Erläuterungen Band I pag 281 ff.

V. Appellation gegen Urtheile in der Hauptsache.

Appellation gegen Urtheile des Landgerichts

Die mit Gemeinde- und Schiedsmannsgerichtsurtheil partei Appellationsmittel d. Appellant Hofgärtl bedienen sich wenn:

1) Der Gegenstand d. Streitsache an Werth einen 30 Rtl beträgt.
2) wenn d. Gemeinde Urtheilen gleich d. differirten Urtheil.
3) wenn d. Gemeinde Urtheil Nichtigkeiten im Proceßverfahren beruht.

Außerdem ist Appellation gegen Zwischenurtheile d. Einspruch und d. Beschlüsse haben gegen auch Zwischenurtheile gegen Unterbrechen d. Appellation wird nach zwei Angaben Verfehlung d. Prozeßverfahren Gemeinde- und nach Ersatzleistung für die Unkosten Schuldigkeit d. Einspruch beim d. Appellanten

also dass die Klagsstellung auch Leistung eines Defensionsgeldes erfolgen könne,
ob auch die vorgängige Schätzung der Streitsache d. Werth d. Appellat. aufgehoben werden,
in beiden Fällen aber die Fortsetzung nach die Schätzung die Klamulant. nach Gutdünken
so wie auch ferner auch der Appellant berechtigt, Gebühr zu fordern, die Appellat.
Sache selbst und zwar einen Kostenpunkt ad gas in Betreff einer Abtretungsgriffen,
so muss auch aus der Kosten-Schätzung die die Appellat. am Appellat. leisten
aus Gerichtsordnung zum Besten d. Hofs verlegen. Die Formalien der Appellation
begreifen auch die Anzeigung der Fortsetzung und Eröffnung d. Klamulanten in der
Landesfürstl. Klamulanten Sache od. Beschwerde gerichtlich. Unzufriedenheit
d. Inhalt d. Appell. erklärt, binnen 8 Tag. Frist bei d. Quärel angegeben
zu werden. Der zweite Hof. dem Gerichte d. Klamulanten Bitte,
selben, sich in das Beschwerdeführen gemäß zu verhalten, namentl. d. Umstände
d. Klamulanten Beschwerde, wegen der Appellation mit 1 Mk. 2 Bittschriften Schreibung
und Zeugnisse über Ausgabe d. Appellation und Rubrik. Einlage und beglaubigten
Abschrift der d. Sache betreffenden Akten. Gerichtl. Zeugnis d. Inhalts
so wird die Akte im Original beim Hofe angefordert, die Appellation
wird dem Appellaten zur Stellung mitgetheilt, und Tage zu Beweisführung
zu was Verlauf dieser von Amtswegen ab d. Appellation gegeben od. nicht. Wird
sie nicht angegeben so kann Appellant Beschwerde führen beim Hofe, wobei
Gleiches gilt wie bei d. Quärel angegeben. Wird die Appellation für zulässig erklärt
so ersucht d. Landesfürst. den Appellanten im Namen um Besitzung abgestellt
Zeugnisse in welchem derselbe auf alle von ihm zu tragenden Appellation
Obliegenheiten aufmerksam zu machen und Intimation zu erlassen
hat. Dieses Zeugnis muss von allen anwesenden Gerichtsglieder unterschrieben
sein und ist Ausgabe d. Appellat. d. Gerichtsmannschaft
worden.

Die Frist zur Einlegung der Appellation praeclusivisch 1 Monat, beginnend mit dem Tage der Zustellung zum Empfange über die Entscheidung. Die Appellation ist vollständig und zwar binnen 3 Tagen nach Stellung rechtzeitig und bei letzterem Tage des Monats, wenn dieser Tag auf einen Tag im folgenden Monat anläßt, Tage.

Bei der Einlegung der Appellation muß der Appellant: Subdenuntia appellationis

1) das landgerichtl. Appellationszeugniß im Original u. die Akten mit beglaubigten Abschriften beibringen.

2) Gemäß des landgerichtl. Erkenntnisses die Differenz der Summe oder Gegenstand gestellt beweisen.

3) Die Verbindlichkeit für Gerichtskostenentrichtung, Schaden und Appellatenkaution zu stellen.

4) Die Appellationsschrift unter Beifügung aller Akten und der sonstigen Beilagen überreichen.

Die ad 3 Obliegenheiten müssen innerhalb der Monatsfrist Erfüllung finden, die Appellationsschrift kann dagegen innerhalb letzter Tage der Frist eingereicht werden. Bei Nichterfüllung einer dieser 3 Obliegenheiten, so wie beim Verstreichen der Monatsfrist geht die Appellation verloren. Es hinsichtlich auf die Kostenerfüllung resp. Sicherstellung für dieselben kommt auch für Gerichtskosten und Schaden zu allen Fällen Regel.

1) Die Sicherstellung für die Kostenerfüllung kann sowohl beim Landgericht als beim Hofgericht geschehen.

2) Kann der Appellant weder die beigebrachte Geldsumme noch die Kostenerfüllung und Sicherung und Schadensersatz durch Bürgschaft die Erfüllung sichern, so ist ihm gestattet das Rechtsmittel der Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen, sondern sich dadurch vor Gericht zu stellen und dies gilt auch für den Appellanten, der das Armenrecht genießt.

3) Wenn der Appellant nicht den angebotenen Sicherungsmittel Gegenstand zur Erfüllung obiger Pflichten, so ist die Appellation ausgeschlossen, es sei denn, daß er die Appellation aus einem Grunde, welcher unerfüllt gelassen, der Erfüllung sich zu stellen, verlassen hat. –

4) Appellat. ist berechtigt die von dem Appellanten zur Erstattung der Kosten gleichfalls
Pfand oder Geld zu fordern, jedoch nur nach Bestellung hinlängl. Sicherheit.
5) Die Bürgschaft für Zeitl. Kosten und Schaden kann nach der Sicherstellung wegen Kostenerstattung verbunden werden, sie wird aber überhaupt nicht verlangt, wenn Appellant
Zahlungsunvermögen hat.

In der Appellation Sache ist zu verfahren auf eine Art von Klage Appellat.
Auch dergestalt, daß alle die Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten von ihm erfüllt
werden, die auf die Hauptsache, als Rechtsmittel, die Ordnung des Verfahrens desselben zu erörtern
den Grund der eingelegten Beschwerde zu erweisen, um Abänderung der Urtheil der
Beschwerde gerichts zu bitten. Die Verfahren im Hofgericht in Sachen der Appellation
formlich rich. Und die Appellation formalitäten mögen der Monate Frist innerhalb
gemäß d. Hofgerichts von sich aus Ansuchen d. Appellaten will als Beschwerde der
Appellanten auf seine Appellation völlig ab, läßt dabei d. ergiffenen Abmittel seine
Beschwerde, nach über, bestätigt d. Urtheil d. legt d. Appellanten auf d. Kosten
d. Schaden von den Appellaten. Wenn jedoch vor Ablauf der 6 Monate um Gesuch um
Erstreckung der Frist eingereicht wird d. Hofgericht auf dringende d. Gesuch zu erweisen
Gründen welche die Umgangsfrist der Frist zu bestimmen dürfen, welche Erstreckung
ertheilen, die jedoch nur auf die Verstellung auch auf die Sicherstellung desselben
nach auch auf die Bürgschaft für Kosten & Schaden Endlich hat sondern nur auf die Ein
reichung der Appellation Schrift zu beschränken. Verfügung der Appellations
Aufforderung macht das Hofgericht dem Appellaten Termin will als 3
von 10 zu 10 Tagen auf einander folgenden gewissen Aufschlägen, nach dem Appellat
so Termin ist dann von der Partey bill. Frist Bestätigung eine Abschrift
der Appellation die durch d. Verfügung eines Aufschlag und Termin zur
Widerlegung ihm gleich mitgetheilt wird. Die Frist beim Verfahren der von Appel
lationsachen sind die gewöhnlichen (2 Termin & eine Praeclusivfrist) Fortsetzung
Appellat. nach 3 maligem Aufschlag nicht d. verabsäumten der allendlich

sich zur Widerlegung der Appellation, so findet kein fernerer Verfahren der Partei statt, sondern es wird über die Appellation nach der Lage der Akten von dem Landgerichte mit gehörigen Bericht erkannt von 14 Tagen auf 3 Wochen zur Aufnahme des Urtheils zu erscheinen. Außerdem vermöge des Appellanten sein Ausbleiben beim Termin zur Auflage eine Pön von 50 Thlr. der Verfahren zwischen der Partei in der Appellationsinstanz bezieht sich entweder auf einen einfachen Appellation oder dieselbe zu beobachten ist, was einfache der Verfahren über Einwendungen gegen die Klage, welche der Begriff sich auf die Beseitigung der Beschwerde der Ill. in der Hauptsache hierbei ist außer Appellations-Beseitigung Widerlegung beider Theile auch nach geschehener Beweis-Schluß verfahren. Wird dieses die Appellationswiderlegung den Appellaten zugefertigt und die Dorsualresolution entweder zum Schluß verfahren zu schreiten oder ein fernerer Beweis verfahren anzuleiten. Nach Beendigung des Beweis verfahrens Äußerungen des Schluß verfahrens überschreiben beide Theile die Akten des Hofgerichts. Es ist aber schwierig zu stellen die Appellationsurtheile. In dem Appellationsverfahren hauptsächlich zu fordern über die Beobachtung der Formalitäten im allgemeinen und insbesondere über jedes einzelne Beschwerdegründe zu entscheiden und dabei anzuzeigen ob es in wie weit das Hofgericht die Urtheile ganz oder theilweise zu bestätigen oder abzuändern für nöthig erachtet, ferner ob dasselbe abändernd erkannt welches Gemeinde zugleich zu bestimmen welche Partei die Appellationsgerichtskosten zu bezahlen hat. Wegen des Aufschubes welche nicht sofort nach der gegebenen Urtheile und Appellation verfahren oder Instanz verfahren, sondern es in dem Appellationsverfahren gelegen gemacht, in welchen Fällen die Appellanten die Appellationsgerichtskosten zu erstatten, bei den competenten Gerichten die Klage zu erheben, zu erfahren, das sich die Beurtheilung dieser Aufschub einzugehen dient bei der Appellationsverfahren. Publication des Appellationsurtheils sind die allgemeinen Regeln zu befolgen. Es jedoch welche Umstände sind die Partei Gerichte zu stellen und die Umstände vermöge welche eine Pön von 300 Rthlr. nach Eröffnung des Urtheils und des Landgerichts Urtheil dasselbe nach der Sache eingehandelt.

Originalacten zu geben, und wo es der Fall wäre die Vollziehung zu befehlen. Zur Ersparung Kosten und des Hofgerichts im Nichtfalle die Appellation Revision und Appellation gegen die Entscheidung bei dem Pernau, wenn es Hemmungsbefehle nachzusuchen. Wenn es dann bei dieser Nichtfalle Dritten solcher Befehle ergangen, lässt es die Vollziehung der Revision vollziehen. Will Appellant auf die Einlegung der Appellation verzichten, so muß er Appellat dieses zu erkennen Niederlegung der Kosten und Verfahren haben beide Theile und gütlich Vergleich geschlossen haben, so hat er beim Ablauf der Nonatalfrist des Hofgerichts darüber Anzeige zu machen bei Pön von 10 Rbl. –

Appellation gegen die Erkenntnisse der Stadtuntergerichte in Riga.

Die Appellation gegen die Erkenntnisse unter solchen Untergerichten, die sich aus den Magistratsprotocollen aber nur zulässig wenn der Gegenstand des Streites nicht weniger als 30 Rbl beträgt. Die Appellation hemmt die Vollziehung des Erkenntnisses, und genommen wenn der Gegner der Nichtvollziehung eine unaufhaltbare Nachtheil erwarten, das Erkenntniß auf Praeclusion beruht oder eine definitive gleichstehende Sache gegründet ist. Appellat muß binnen 48 Stunden nach der Eröffnung des Urtheils der Untergerichte in Gegenwart des Richters oder Gegner mündlich oder schriftlich die beabsichtigte Appellation anzeigen, seine angebliche gravamina angeben und muß der Richter gleichfalls eine Appellationsstellung von 10 Rbl und Unterhalt der Gegner nicht vorladen lassen, sonst zu der Appellationsmeldung zur Hemmung die Protocolle verschreiben und der Appellant aber aufgegeben den Gegner zur nächsten Gerichtssitzung vorladen zu lassen. Nach der Anmeldung der Appellation soll man den Bruch des Gerichts in Gemäßheit des Gerichts über die Haftung der Appellation. Wenn einer dieses aber dawider, so die Frist zur Anmeldung versäumt worden, der Interdictions u. Justificationsterminen 18 Tage gerechnet, von der

Urtheilseröffnung zu zu und auch Appellant hat vorher den Appellanten mit laden lassen.
In diesem Termin ist nach der Appellationsverfolgung auch einzurichten das Land-
gerichtl. Urtheil der Protocollen zu zugleich die Begründung der Appellation. Falls der Termin
aufsetzen lag zu welchem Termin Sitzung, so muß Appellant vor Fruchtlos des Termins
dieser obliegende erfüllen und dieser Termin selbst die Einleitung der Appellation bei
dem Vorsitzenden Bürgermeister zu melden und auch folgende Einschlage
die Appellationsverfolgung den Rath einzureichen. Ich auch einen Tangel
begend von 6 Rtl zu schreiben und ich Inhalt des selben im beim Landgericht. Ist der Termin
der Appellation abgelaufen die übrigen Formalitäten nicht beobachtet, so erklärt der Rath
auf Ansuchen des Gegners des Appellanten die Appellation verlustig und nur selbige
in alle Kosten und Schaden. Ist dagegen die Appellationsverfolgung rechtzeitig angebracht, so
wird dem Gegner zur Fernerung darauf gestellt und dem nach Replik und Duplik
ausfertigen. Nach der Frist um dem und die mittelst Appellation mit dem Stadtgericht
Amtsgericht oder Hämtergerichtl. dem Rath gedachte Appellat. und übrigen Akten der
Widerlegung sich zum Stadtbuch auf. Fürsten Verfundt bewerben und Rath der Entscheid-
dung der Rath überlassen. Der Termin bei der Verfundt im Rath findet nach der
allg. Angelegenheit. Es kann der Appellat. auf ein Interdictionstermin so wird er zum
Gerichtlichen eingeladen bei einer Pön von 10 Rtl. erscheint er auch auf die 2. Vor-
ladung nicht, so wird der mittelst Protocolls zum nächsten Gerichtstage vorge-
laden und zugleich angewiesen, sich zu erklären bei der Combination des widrigen Falls
daß er gleich angesehen werden soll, versäumt zu haben und Termin
die Rath für gefällt und erklärt werden soll. Nach Inhalt der vorliegenden Acten gefällten
so wird zur Leitung des Urtheils nach dem Inhalt der vorliegenden Acten gefällten
die Beibringung eines Beweis im Rath ist nicht zulässig, weil sie nicht angeführt
sind. Die Partheien welche Inhalt der Beweisführung bedienen wollen nicht übri-
gens bei den Rathen Gleichheit zu erfüllen. Der Appellat und darüber
nicht andere entscheidend ist vorhanden zu zu das Gegner darüber vernommen
sich und entscheiden ist vorhanden zu zu das Gegner darüber vernommen
sich im Fall der Beweisführung gestellt und mit Appellat. auf den widerholten

1) Daß es quaestionirte Beweismittel während der Verhandlung zur Beweisführung in der Untersuchungssache bestehen, die Excipienten dieselben nicht beibringen, auch nicht beibringen können.

2) Daß es auch während der Verhandlung in der Berufungsinstanz neuer Beweismittel bedürfen wird, welche Beweismittel beizubringen der Wissenschaft Rechnung zu tragen haben.

3) Daß es der Beweisführung sich bedienen muß und Angesichts gegen die Gegenseitigkeit und die Uebergangung, daß die Entscheidung der Sache wesentlich davon abhängig, die neuen zu führenden Beweise Commissionsbehufs vorzulegen Commission und alsdann auch in einer Zeugenaussagen Sachen und jedoch nur dann zu gestatten, wenn in der Untersuchungsinstanz neue Zeugenaussagen allgemeinen.

Nach Beendigung der Beweisführung können die Parteien zur Erläuterung der Beweise eine Deduction & Gegendeduction beibringen, und darauf ausdrücklich Schluß ad sententiam submittiren. Indem App. urtheilt, gemäß zu geben ob in einem der Urtheile der Urtheilung bestätigt oder abgeändert, wo dann zugleich zu bestimmen, welche Partei die Kosten & Schäden zu tragen haben. Bei der Urtheilsfällung ist die Obliegenheit in Gegenwart der Urtheilenden, im Fall der die mit Urtheilen verbundenen Beweise, auf Verlangen der Obliegenheit der Urtheil zur Vollstreckung kommt.

Appellation gegen Erkenntnisse in den Kreis- u. Landstädten

die Appellation gegen Urtheil der Landgerichte, Hofgerichte, der Verfassung dabei dessen, wie beim Landgericht, nur daß die Appellation für das Dorpat. Hofgericht 150 Rbl. für Pernau 315 Rbl. die Appellation gegen Urtheil der Urtheilungen dieser Städte gestattet und zwar gegen die Verfassung dieser Urtheile ist dabei hinzu, wie bei der Appellation gegen Urtheile der Landgerichte in Riga ist jedoch allein der Verfassung bei der Appellation gegen Urtheil unmittelbar. nach Bidder, Moodus. vgl. Fischer, Ueber die Rechtskraft der neuen Russischen Beweis-Sicherung in den theor. pract. Erörterungen. B. II pag. I ff.

Art III:

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Obergerichte in den an Senat gelangenden Sachen.

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz desgl. über Verfügungen welche auf einseitigen Antrag erfolgen.

Beschwerde über Rechtsverzögerung oder Verweigerung der Justiz ist die Beschwerde welche für solche Beschwerde über die Gerichte eröffnet wird. Es gilt die Frist zur Einreichung der Beschwerde ist dieselbe, sind selbst Thatsachen Bemerkung zum Art 2 Abs 1 u 2.

II Quärelen über Erkenntnisse welche nach wechselseitigem Verfahren der Parteien erfolgen.

Quärelen über Erkenntnisse der Obergerichte sind binnen Monat anzubringen. Es sind dieselben Angelegenheiten welche früher vielfach die Quärelen der Ehemänner der Klägergerichte angegeben haben. Es sind dieselben Quärelen nach Fällen:

1) Im Verfahren nach Art 21 Gegenstand der Appellation muß entweder einer gewissen von der Beschwerde gerade die Höhe der Appellation Art 21.

2) Wenn die Quärelführung auf Verlauf 6 Monaten von der Zeit an gerechnet wo der angefochtene Erkenntniß rechtskräftig geworden ist und wenn der Verlauf von 3 Monaten nach Eröffnung des nicht rechtskräftigen Erkenntnisses geschieht. Der Quärel muß der angefochtene Erkenntniß nebst den dagegen gebrachten Rechtsmittel beigelegt werden. Es ist nur gerichtliche Entscheidung zulässig. Die Quärelführung ist gerichtlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Fristen ist die Quärel ausgeschlossen. Die Quärel führt im Verfahren nach Fällen nach Art 21 Abs 1 u 2 der Gerichtsordnung für den Senat.

III. Revision über Erkenntnisse

Die Revision wird wegen Gesetzwidrigkeit der Urtheile, sowie der Verfahren, die bei ihrem Erlasse zu beobachten waren, als auch bei Denen die der Appell. Schrift gebracht sind, zulässig:

1) wenn der angefochtene Gesetzwidrigkeit der Urtheile in Strafsachen ausspricht.

2) wenn der Verfassungsgesetzwidrigkeit über einen Gegenstand abweicht, der in Civil. Rechtsachen durch Urtheil entschieden hat, zulässig ist:

a) wenn der Gegenstand des Streites weniger als 600 fl. an Werth beträgt:

b) wenn Gesetzwidrigkeit auf einen gleichen oder ähnlichen Fall bezieht:

c) wenn es sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, welche für das Erkenntniß von allgemeinem Interesse sind. In Fall ist jedoch die Zulässigkeit der Revision zu beurtheilen nach den für die Appellation gegen Urtheile des Gerichts erster Instanz geltenden Regeln. Wo die neue appellabilis keine Oberhofgerichtsrichter als 600 fl. gestattet.

Hofgerichte und Oberlandgerichte

Innerhalb 8 Tagen gerechnet von der Eröffnung des angefochtenen Urtheils muß bei Verlust der Revision der Gerichts Anzeige in zweifacher Ausfertigung an gegen Gesetzwidrigkeit des Urtheils der Revision sich bedienen wollen, zur bei Hofgerichte, Angabe der Beschwerdepunkte im Oberlandgerichte unter Beilegung des angefochtenen Urtheils, zugleich mit Revisionsinstrument. Gleichzeitig erklären die vorgeführten Revisionsmittel nach der von ihnen aufzustellenden, sofort anzuschließenden Eidesformulare binnen 8 Tagen zu liefern, alle übrigen gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen. Es ist der Tag am Tage des Empfangs und die Frist 6 & 12 Wochen Frist, wo das nächste Vierteljahr verlängert in Theil dagegen mit der Revisionsanzeige unter von Ablauf der Frist dem Gerichtsschreiber beim Secretariat eingereicht werden. Die Hofgerichte mit bei Anmeldung der Revision der Beschwerdepunkte die bei der Revision zu beobachtenden Förmlichkeiten

übergültigen Leisten in Erinnerung bringen, welchen Drüber der Schiffer geschehen einen Revers ausstellen lassen.

Revisionseid.

Der Revisor legt den Eid für sich allein gegen Englische Gefälle, der Drüber, der einen Eid ablegen, die Ware zu verfassen, denen der Gegenschreibung beiwohnen, zu Revisionen zu stellen, nehmen und nur auf die Übergangsweise gerecht, wie es sein, die Sendung desselben so möglich zu beschleunigen wollen, und Gewissen vorschreiben werden. Der Verzeichniß und Revisionsschein vollzogen, jedenfalls auf vorherige Revision zu zeugen. Wenn aber Revisionsempfänger Kaufmann selber oder andere gefällige Handwerksleute gegen nicht selbst in Gr. versammelt, so wird der gefällige Revisionsschein in Gegenwart und Gemeinschaft der Cancelleibeamten zu lesen. Dieselbe soll auch selbst die Eidesleistung von allen Sammlungen, Schiffen, Handelsleuten, gleichen Transporteuren, den Impetranten, Lagerhaltern, Packhofsbesitzern, Packhofsbesitzern, Packhofsbesitz

Revisionsstellung

Die Revisionsstellung wird vom Revisionsgerichte ausgeschrieben und dafür erlässt dieses an die Revisionsrechtswerber folgende Edikte: Edikt für Zivilsachen 133 Edikt für Zivilsachen 100 Edikte Edikte 25 Edikte. Es ist nun wieder zugleich auch die Ausfertigung der Anzeige. In Zivilsachen wird auch gefordert, wenn die Appellationsgegenstand gegen einen Gegenstand betreffend die Wechselmindestbetrag.

Bürgschaft für Kosten und Schäden

Bürgschaft für Kosten und Schäden muss entweder durch Erlag oder durch Bürgschaftsurkunde geleistet werden, wenn einer einen hinreichenden und verfügbaren Vermögensbesitz gleichfalls nachweisen kann. Es ist gleichfalls vor Ablauf der Frist für die Einbringung der Revision. Kann aber die Bürgschaft nicht in angegebener Weise geleistet werden, so ist der Leistung einer gerichtlichen Bürgschaft gestattet, es soll Impetrant auch dann nicht zufriedenstellen, ist ihm gestattet, es durch eidliche Erklärung zu erbringen. Es können Beweise verbindlich bis zur Beendigung der Verhandlung vorgelegt werden. Ferner kann der Gegner die Revisionsgründe einsehen und hierüber erklärungen ihm das Protokoll zustellen, wenn dieses Impetrant der Beweis gemacht ist und Bürgschaft für Kosten und Schäden beibringt, muss nun der Revisionsrichter verfügen, dass dem Gegner die Revision zustellen und jedem einzelnen Beisitzer Gelegenheit zu stellen, das die Schrift der Klagschrift und

[illegible]

[illegible]

[illegible]

auf Ersuchen des Herrn Hofgerichts zu jedesmaligen Fortdringen der Sache zu bewirken, Gründen und Rechtsgrunde sich mit Exquisiten [illegible] gestellt, die ihm zugefertigten Schriften des Rechtsgegners [illegible] Beilagen [illegible] Impetrat:

1) Beim Durchlauchtigsten Reichsrathe eine [illegible] Beschwerde auf Hangelegen v. 10 Jahr.

2) Das Rec. Urtheil über den Beschluß des Rec. und Rechtsgegners beide im Original zur Ueberlegung vorzulegen. –

3) Die Verordnung dieser Sache in der Beschwerdeschrift Ablegung [illegible] gemäß [illegible] Ausfall des Appellat.

Magistrat in Riga

Die Bestimmungen welche für die Revision gegen Schadenersatz-Urtheile gelten, haben auch bei den Schlußsprüchen aus Fällen für den Rath in Riga Anwendung. Es muß jedoch zu dieser Sache noch die Revision auch an alle Spruch-Gegner vorladen lassen. Die Revisionsschrift wird nicht erlassen, da sie vielmehr in vollen Rathe nochmals gelesen ist. Impetrat. Brief d. Revisor und andere gehörige Gründe angenommen, Rath erkennen, daß sich in s. Urtheil in der Sache nicht Rathsgleichen, sondern Gegner Auf Ersuchen der Herren Revisoren aufgestellt, wonach Leistung des Eids bei der Sache und andere Gerichtsbeschwerde [illegible] zu Gleichheit bestimmt. Rath ist. Beschluß über die Ausgabe der Revision. Wol der Schuldner [illegible] Impetrat verbunden [illegible] Entscheidung abzuleisten, [illegible] Beilagen [illegible] Besitz der [illegible] befindet, der Gegner [illegible] Wort [illegible] auf für die [illegible] Rec. [illegible] Sache im Besitz des Gegners [illegible] Impetrat [illegible] zu lassen. Wenn Impetrat [illegible] Beilagen [illegible] werden müssen [illegible] Gegner übergeben gegen Leistung [illegible] Rechtsgegner [illegible] Gegner [illegible] Impetrat [illegible] Beilagen [illegible] Rath [illegible] Gegner [illegible] Rath [illegible] Urtheil [illegible]

Wird die Vollziehung der Strafe, Weisung oder Strafe überhaupt unmöglich, so ist
durch Urtheil aller Rechtsmittel auch Impetrant aufzuheben, der Grund zur Erhebung
der Regresspflicht aufzuheben, zugleich Gegenbericht zu erlassen, Akten sammt Urtheil
Regierung in Sachen der Landeshauptmannschaft vorzulegen.
Das Regressrecht ist die Pflicht für Einhebung der Regressansprüche, eine Frist von alle
gerechnet von der Eröffnung des Urtheils, vollendet, nach den vollendeten ersten Tage
im 5ten Monate. Der Regress darf sich auch der Appellationsfrist nicht angebrochen
Hofgerichts Penalsteuerung einschreiten.

Reg. Vorlesung p. 34.

Titel III Von der Strafe der Erkenntnisse, Vollziehung der Erkenntnisse und der interlegram restitutio

Art I Von der Strafe der Erkenntnisse von den Richtigkeiten, und der Nullitätsbeschwerde.

Für Schuldlose wird für alle Fälle Strafe oder Ersatz aufgehoben und die
Strafe rechtswidrig:
1) wenn die Strafe durch die Wirkung einer Gegenstand und einzelne Mittel nicht
zu der Absicht gebraucht worden wurde.
2) wenn die Ungefährdetheit gesetzlich sich bei der Untersuchung in der Sache wo
der Verwundete geschrieben, angezeigt worden ist.
3) wenn die Mittel bei der Oberbehörde nicht in Angelegenheit der Einzelnen gerichtlich
worden, selbst wenn bei der Untersuchung der Ungefährdeten, wo es erforderlich, pflicht
nicht gegen die Mittel zum Gerichte bei auch nachzugehen.
4) wenn die Schuldlosen unentdeckt sich über entschlossen, Selbstverschuldet.
Maj. entschlossen.

3. Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Es gelten auch in einigen Ausnahmen die Regeln, wie für d. Verfahren im Senat bei der Appellation im Gericht 2ter Instanz, aufgestellt in Sand Bd I Th II Art 554 ff.

4. Sondern an seine Instanz Mag in Streitsachen [illegible] Schmerz.

Gegen die Urteile d. Senats ist zwar kein Appellationsfähigkeit, jedoch kann über sie Beschwerde bei Revisionsmag. angebracht werden, für d. Abfassung solcher Beschwerden wird in übrigen Alles, was oben bei Revisionsgesuchen bestimmt ist, Beobachtung finden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren d. Verfassungsbeschwerden in der Commission sind aufgestellt in Sand Bd I Th II Art 601 ff.

= Fortsetzung o. Mag. Daten.

Sondern sie in Ehrenrühren aus zum Beweis gegen einen offenbaren Beschuldigten, so wird d. Ehrenrühre dies mit rechtlichen Einreden abgehandelten Beschuldigungen, Beschwerden und Mittel an die Obrigkeit gebracht, [illegible] einzelne Beschuldigungen, [illegible] die Unzufriedenheit aufzugeben, worüber kein Beschwerde [illegible] und die Beschuldigungen abgestellt, [illegible] Ehrenrühren [illegible] und [illegible] gebrauchte Beschuldigungen auf Ersuchen d. Obrigkeit [illegible] Folgen [illegible] und [illegible] Folgen [illegible] verhandelt, [illegible] Folgen [illegible] und [illegible] Folgen [illegible] Beschuldigungen [illegible] Beschuldigungen [illegible] Beschuldigung

Seine Hochfürstliche Gnaden Ersetzung Kosten und Taxen 35 Rthl. für die Untergerichtsbehörden resp. 15 Rthl. Zusammen wird der Rückzahl nach Erlassung Schuldigen Theils Pfänderung auch der Exequenten gestellt, Dem Sollen um Wiederersuchende Nachgiebigkeit nach Zusammen der Exequent wird Umzugl. die zur Ersetzung Kosten erforderl. Maaßregeln ergriffen.

Nichtigkeit der Erkenntnisse u. Nullitätsbeschwerden.

Ein Erkenntniß sowohl über die Hauptsache als auch über Nebenpunkte kann nicht allein Kräfte, wenden, wenn es nichtig ist, wenn es im offenbaren Widerspruch mit Ges. steht, bey unergangenen Fällen, die nicht Fremde, sondern Sämtliche Vorfahren nicht berührt, sind. Dahin gehört auch von nicht decidirten Decreten, Verfügungen in den in Folge bezeichneten Fällen. Hinsichtlich der Nullitätsbeschwerden aber und Hauptsache

a) Hinsichtl. der Competenz des Gerichts. Wenn der andere:

1) Wenn der Richter noch nicht in einer Function bestellt, denn, Gnade abgelehnt und Erkenntniß fällt, es eine Verfügung getroffen.

2) Wenn der Gegenstand der Rechtsmacht zur Gerichtsbarkeit des Gerichts, welches das Erkenntniß fällt, gehört, zwar demnach von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, das auch nicht durch Prorogation hergestellt worden, und Einrede nach der Verordnung.

3) Wenn die Unterinstanz in einer Sache, die zur Oberinstanz gemeinen Rechts über Gegenstände erkennt, zu deren Entscheidung lediglich berufen war.

4) Wenn die Appellationsinstanz über Gegenstände entscheidet über welche die Unterinstanz noch gerichtlich nicht erkannt wurde.

b) Hinsichtl. der Tüchtigkeit der Partheien, wieder Stellvertreter.

1) Wenn der Partheien nach der Gesetzes Einfügung der Klägers und Beklagten nicht gelten, es dennoch in einem Erkenntniß oder einer Verfügung für Partheien erkannt wurden.

2) Wenn in daselben in Bezug auf den Gegenstand des Rechtsstreits nicht bevollmächtigt, ohne Rücksicht auf diesen Mangel für oder wider die Partei eine Verfügung, die nur für oder wider die wahre Partei stattfindet, getroffen war.

3) Wenn der bevollmächtigte ohne gehörige Vollmacht die Partei vertrat, auch kein Ratihabitationsurtheil der letzteren erfolgte, so demnach der bevollmächtigte als Vertreter der Partei im Erkenntnisse erscheint, für oder wider die Partei eine solche Verfügung getroffen wurde, die nur bei der legitimatio ad processum stattfindet.

c) Rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens.

1) Wenn der Beklagte nicht vor Gericht geladen worden.

2) Wenn das Gericht den Tag der Rechtsverhandlung in Civilsachen und dilatorischen Termin aus Erkenntnisfälle ohne den Beklagten zu überhören, die nach gehörend Partei zu hören zur Vertheidigung zu stellen, eine Verfügung trafen, welche Processfälle nicht ohne Gehör der Partei stattfindet.

3) Wenn das Gericht, der Rechtsstreit stünde, ohne alle Eid für Gefährde aufzuerlegen und Partei angetragen, gelaufen worden.

4) Wenn das Gericht ohne den der Partei zum Verfahren anberaumten Termin abgewartet eine solche Verfügung getroffen, die nur nach dem Termin Verfahren getroffen war.

5) Wenn das Gericht ohne Rücksicht auf die vor Ablauf des Termins angezeigten gesetzlichen Hindernisse eine Erkenntnisfälle oder eine Verfügung trafen, die also besonders die Partei.

6) Ueberhaupt wenn das gerichtliche Verfahren nothwendige Formbestimmungen absolute Regeln des Processes nicht beobachtet oder wenn es Unterlassung der Formvorschriften der Vereidigung der Zeugen unzulässige Recusation ex officio, Unterlassung des Protocolls von Aufzeichnungen.

d) Wirkungen der Stellung u. des Inhalts des Erkenntnisses und der Verfügung wie auch der Eröffnung.

1) Wenn der Schuldner von einigen Punkten seines Vorbringens gefällt worden, so gehört solches für das Gericht vorgeschrieben zu ist.

2) Wenn der Theil bei Beurtheilung der Sache durch Urtheil abgefällt worden.

3) Wenn das Gericht über ein Begehren, als unrichtig in die Klage gebracht worden.

4) Wenn das Gericht ein andere Beurtheilung das Verzeichniß der anhängigen Rechtsgeschäften Rechtsstreit bevor der Theil nach gehörige Klage und der aufgenommen worden.

5) Wenn einem Theil Klägerin schon auffriedenen Rechtsstreit gewiesen der gestalten in Sache und der Theil fällt, so wird in integrum restitutio vorzulegen gegangen.

6) Wenn das Schuldner auf die Worten des Gehörs entgegen sich aufhaltenden Grund beruft.

7) Wenn das Schuldner ein Fortsetzung eröffnet der Eröffnung aufzuerlegen Beweis auberaumt worden.

In Lit. c. Theile hat die Schuldner Klägerin einen gegen die Stellung der vorgeschriebenen Ordnung Recurs ergriffen, so werden die Schuldner Urkunden der Theil der Stellung betrifft, das Schuldner bei Verlust der für Recurs Appellation bei dieser Sache mit Vorbehalt gerichtlich Beschwerde zur Rechtfertigung auf Stand der Gegenseite der Beschwerde wegen der Rechtsgrund zur Rechtfertigung der Schuldner Beilagen, so wie Schuldner Kläger

Angebringen ist die Klag bei dem ersten Gerichtsherrn, auch Ihm anstellen der
Gerichtsherr das Recht, die Klag alle Umstände, welche die Kläger begründen
oder widerlegen, beweisende Beweis- und die Beilagen Briefe und Urkunden
Ihme Klägern diesen auf angebrachtes und alle solche Umstände
auf vorzubringen, welche auf Anschlüssel zum Fortgang der Klage gehören
All dieses solche gleichsam in einem allen und die Rede der Klägerin
angeben, auch Eingangs Lessend und sie die Klägerin mit d. Beilagen
mitgetheilt. Sie d. Widerlegt Allegaten in einer Anlage selbigen und Beilagen
zur eigenen Erklärung Ihrer Beweis bezügl. Originalacte mit sich
sie bei Beweisen, die Beibringung von Schriften, Zeugen, Augenschein
Dollmetschen und dergleichen, wenn sie zur Erläuterung der Sache nöthig
ist. Zum Beweis Urtheil der Obrigkeit auch die Gegenstände zu bestimmen
sich, welche Wirklichkeit angefochten Eidesmittel und der Verfügung begründen
Sie Beweis Urtheil erfolgt Beschreibung in Kurz und bei Urtheil Ein- oder
mittel definitive Urtheil Endurtheil, und bei der einen oder andern Urtheil. Decreti
Verfügungen erfolgt in Form einer Cognition oder Resolution in 2 Exempl.
verfertigt und mit den Beschreibungen der andern Partey zugefertigt wird.
Sind die Obrigkeit Beschreibung Rechtsgültigkeit Gerichtsverfahren oder eine Verfügung
begründet so soll sie selbst Klägerin Klagegründe Obrigkeit verwerfen
Abgemeldet Verfahren Beschreibung und die ordentlichen Zeugen Stellen zu
Fall die Wirkung Urtheil Gerichtsverfahren Urtheil Verfügung auf. Ist aber der
Anspruch angefochten Urtheil Urtheil und die zweyte Partey Einspruch
angestellt die Rechtsgültigkeit der beigebrachten Beweis und Urtheil
für nichtig und unrichtig erklärt die Sache wie davor die Kläger in dem
zu ersten Verfahren Beschreibung Beschreibung zurückgehen. In beiden Fällen der
Obrigkeit Urtheil über den Fall die Beschreibung Urtheil Verfügung
Rechten Urtheil Urtheil Kläger Fall die Rechtsgültigkeit Urtheil Urtheil
Fall Fall Urtheil Rechten Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil Urtheil

Lediglich gegen die Anordnung der Aufhebung angestellten Beschwerde der Klägerin
wurden das für rechtsbeständig erklärte Urtheil des Bezirksgerichts und
die Urtheile der Appellationsinstanz gefällt. Schwerlich hat bedauert
der Beschwerdeführer gestattet, die Anordnung gesetzlich Gesuch um Aufhebung der Beschwerde der
Klägerin wegen Appellation Revision und Querelen unabhängig angestellten Beschwerde
auch die Erhebung und die Rechtsfolgen bezüglich der Anordnung
Beschwerde zu führen beim Dienst.

Art. II. Von der Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

I. Allg. Bestimmungen.

Der Gerichtshof rechtskräftig gewordenen Urtheilen und Theil, wenn der dreimal gegebene
Befehl zu fällen der Theil, dann der dreimal gegebene der Theil, der dreimal gegebene
Befehl zu fällen, durch die gelegten Theil zu erfüllen in allen den Fällen wo die Be-
fehlen werden, durch die gelegten Theil zu erfüllen in allen den Fällen wo die Be-
Gerichtsbarkeit gelegt, die Vollziehung der Urtheile gleichzeitig werden dem Beschwerdeführer bleibt
jedoch unbenommen, nach Belieben einen Zeugnisbefehl auch die Beschwerde sich zu
nehmen. Dieser Zeugnisbefehl auch in Sonderheit auf Beschwerde bin-
nehmen. Dieser Zeugnisbefehl auch in Sonderheit auf Beschwerde bin-
nehmen.

II. Wofern man gegen Urtheile der Vorinstanz Beschwerde, so Beschwerde man gegen Urtheile und
der Beschwerde. Der Beschwerdeführer zu Begründung der Beschwerde anzu-
führen Gründe sofort, von welchen er erklärt, ob er Gründe für ein rechtliches Gehör zum
Urtheil und nicht, wenn er Gründe für ein rechtliches Gehör zum
Zweck der Vollziehung rechtskräftig gewordenen Urtheils, dass er ein Zeugnisbefehl
erhalten werde. Ist aber ein solches erfolgen, so hat der Beschwerdeführer und der Beschwerde
Beschwerdeführer und Beschwerdeführer in Beschwerde und hinsichtlich der
Beschwerde der Beschwerdeführer und Beschwerdeführer

[illegible] Stellen vom unterliegenden Theile [illegible] Stellen zu geben die Fortsetzung [illegible] gütlich [illegible] gewiesen [illegible] Einstellung [illegible] Stellen zu vollziehenden [illegible] Theil [illegible] werden, so kann der obsiegende Theil [illegible] gerichtlich Vollziehung bitten, von sich aus eigenmächtig die Einleitung [illegible] zur Erfüllung zu [illegible] und gewaltsam in den Besitz der ihm zuerkannten Rechtsobjekte [illegible] ihm [illegible] Verwendung der Strafe für eigenmächtige [illegible] der Gerichte [illegible] selbst zur Vollziehung gebrauchen [illegible] Gerichts [illegible] der Polizei sowie die Anwendung der Vollziehungsmittel [illegible] Verordnung vom [illegible] 1834 [illegible] Vollziehung der Urtheile [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung

Die Gesuche zur Vollziehung werden entweder durch die Behörde schriftlich oder mündlich eingereicht, in jedem auch die zur Gelegenheit der Vollziehung gehörigen Personen, wenn es nöthig ist, vorgeladen werden, damit aber in der Gesetzes Sache Willkühr Vollziehung gebraucht werden muß, ist in der Gesuch Verzeichnung zu Ein- oder Ausgangsbefehl rechtzeitig erstellt worden. Die Vollziehung geschieht nun von allen Lasten Personen und die folgenden Theil vom Gegner zu erstellen nach dem in den Vollziehungsbefehle darüber enthaltenen Bestimmungen. Auf die Erfüllung dieser Befehle wird nun von einer gewissen Frist gehalten werden. Auf Verfügung der Behörden erhält über die Personen welche Behörde welche Vollziehungsbefehl erhalten, die geistlichen Sachen selbst erhalten die Behörde, die Gerichtsbarkeit der Personen.

Hofgericht.

Die Gesuche sind demselben schriftlich einzureichen und bei Beifügung eines Abschriftes des Schreibens wird nach dem Gegner mitgetheilt und der Hofgericht bezieht die Stelle von Kläger und erlässt sofort den Vollziehungsbefehl.

Landgericht.

Die Gesuche sind mündlich unter Anführung der Ursachen und der Gesetze übergeben und von Landrichter Amtes die Appellante auch über seine Ehre und Pflichten Hofgerichtsbefehl zu erlassen und die Appellante zu bescheiden, ob sich auch im Gerichtsbezirk Gerichtsbarkeit, wenn das Gesuch bei der Gouvernement zu schriftlich eingereicht werden, welche dann von Ihnen und die Vollziehungsbefehl sofort erlässt.

Rathsin Riga.

Die Gesuche schriftlich oder mündlich einzubringen in Gegenwart der zu vorgeladenen Gegner. Letztere jedoch, wenn der Theil der Rathsl. in der Instanz erfolgt. Der Theil der auf welche Gesuch sofort die Beklagte Partei der Klägers zu vorgeladen und. Obliegend Theil die fernere Anlage wegen der Vollziehung beim Kläger zu stellen hat.

Städtische Untergerichte in Riga.

d. Gesuchmittel. und die Beilegung d. Gesuchmittel d. Sache um Fassung d. Gegenstand gerichtl. Anfrage der Vollziehung.

Magistrate in Kreis u. Landstädten Livlands.

Gleichmäßig bei den rigischen Untergerichten.

III. Von dem Vollziehungsbefehl.

In d. Vollziehungsbefehl muß der zu vollziehende mit solcher Genauigkeit bestimmt sein, daß weder Zweifel noch Ungewißheit bei der Vollziehungsbehörde darüber entstehen können. Es muß genau mit den Worten bestimmt, daß der vollziehende Beamte, daß er übereinstimmen, mit und d. Vorgangen und der Vollziehung sind auch alles was dazu gehört an zu erlassenden Beschlüsse, Anfragen und Hinderungsgründe auch Kosten d. Pfand und genau anzugeben. Da dem Executionsmandat, d. Urtheil selbst, angeschlossen werden muß, resp. gradmäßig angeschlossen werden muß noch eine allg. Verweisung auf, daß alle genau und bei Beilegung d. Vollziehungsbefehl bemerkt d. gerichtl. Gerichtsstand d. Exequenten als auch d. Gerichtsstand d. Verwaltungen sich befindet, und welche beigelegten und welche gleichzeitig d. Vollziehung gefordert d. Beitreibung d. Forderungen und d. Bauerl. od. im Bauerl. Vermögen d. Ortes gegenüber d. Vollziehungsbefehl gerichtlich. Besitz des selben, ob im Bauerl. Vermögen oder wird zu Bauerl. i. nam. Dieses muß unter auf die d. Bauerl. zum Gegenstand d. Vollziehung gekommen. Auch beide muß nicht ausdrücklich zu bestimmen ob Besitz der Unterlegung und nach Bauerl. oder im Bauerl. Vermögen und welche Gerichte beigelegen werden. Dann sowie auch d. Bestimmungen über d. Vollziehungsmittel vorhanden. In d. Fällen, wo gerichtlich eingetragene hypothekarische Bedingungen und gerichtliche reale Mobilien zugleich d. Gegenstand d. Vollziehung sind, d. objectum executionis zunächst d. quasi mobile d. Gesetz welch d. Vollziehungsbefehl erlassen hat, hat über d. Ordnung Klarheit zu machen.

Landesbehörden in Lieg.

Soll die Vollziehung im Wege Vermögen geschehen so erhält die Gemeinde Magistrat den Befehl und die Landgerichte und die Magistrate die Polizei in ihrem Gerichtsbezirk Feldmarkt und Stadt mit Beiziehung zweier gesetzlichen Gerichtsmänner. Soll die Vollziehung im Wege Vermögen geschehen so ergeht der Befehl an die Polizei und an das Landgericht, wenn es sich um Immobilgegenstände handelt, in dem Gerichtsbezirk der Immobil gelegen ist, auf die zweite Hand der Gläubiger. Die Magistrate der Kreis- und Landstädte vollziehen ihre Urtheile gegen Fremde in den Fällen und nach Vermögen, in dem Wege dagegen der Mitbürgerinnen und die Polizei und Amtsrichter, in deren Bezirk die Schuldner sich befindet. Aber die Gegenstände der Vollziehung sind auf die Jurisdiction der Magistrate belegene Immobilgegenstände der Gemeinen zu beschränken.

Liga

Die Vollziehung ist Sache eines neuen Gerichtes in Gemeinschaft und es geschieht sowohl im Wege der Umlage und Pfändung als auch durch Stellung in den Gerichtsbezirk der Liga. Es befindet allemal die Leitungsstelle. Wenn es nöthig dieses Bezirksgerichtes so liegt es ein wie oben angegeben und es stellen die Magistrate der vollziehenden Leitungsstelle Amtsstelle Vollziehungsbefehl und Gesuch um Verfügung des Gerichtes in Ansehung der Zeit und Anfang der Pfändung und Vollziehung gerichtlich angeordnet.

IV Das Verfahren zu Folge des Vollziehungsbefehls.

Allgemeine Bestimmungen

Die Vollziehungsbehörde muß möglichst die erhaltenen Befehle auf Gemeinschaftliche unverzüglich ausführen und geschieht die Vollziehung auf Ansuchen der Gläubiger an den Schuldner und Ordnung durch Gerichtsdiener und Canzelleiexecuten. Die Vollziehung muß jedoch Frey auf die erhaltenen Auftrag sich beschränken über dieselben keine Verzögerung eine Hemmung oder Aufhebung sich erlauben bei Vermeidung gegen Beamte eine Ahndung und Dienstentlassung. Die Auftrag. auf die Art und Weise der Auftrag. und Vollziehung. Die Auftrag. ist nicht eine genaue Auflist, sondern Verfahren zu machen Verfahren zu erteilen und die Vollziehung wird auf vorgeschriebene Weise

auch die Anzeige ihrer Besorgniß, daß die bestehende Widersetzlichkeit des Theils gegen
den aufgefundenen Beweis durch gesetzmäßige Gewalt, als der Vollziehungsbefehl
erlaßen, zur Vollziehung erfordert, ein neues Verfahren mit Theilung, Zuweisung
der Theile, aus dem die Vollziehung unterworfenen Gegenstand, sich der Vollziehung zu bemäch-
tigen, jedoch ungewiß, ob der Ausgang zweifelhaft sey und daß die Vollziehungsbehörde in ihrem
Gutachten, ein Vermögen als exequendum, das Vermögen zur beweisenden Partey auf
zu erheben, sich über den Grund des Befehls der Obrigkeit zur Vollziehung
zu erklären, und Beitreibung anzuordnen, Theil, das nicht, der um die Vollziehung
angesucht hat, ohne jedoch in den Fall der Vorsehung und mit Unterweisung der Partey
in diesem Falle jedoch die Vollziehung durchführen, Beschwerde der Vollziehung als Collusion
sich die Vollziehung sich schon, der Obrigkeit in dem Falle der Vollziehung gebrauchten
Gegenstand, der übergeben, jemand Gegenstand öffentlich verkauft worden ist, der Erlös
gleich Geld, soweit als genau Befriedigung zureicht, zu überliefern der Anzeigen Uebersicht
der unterlegenden Theil, der unterlegende gegen den Vollziehungsbefehl gerichtlich
sich Dritt, daß Vermögen als der Vollziehung unterworfen, alle Fälle zu bestimmen und
genommen Theil, der unterlegende ohne Anspruch, keine andere Gegenforderungen
noch Abzüge, sobald sie fällig und der Sache ganzen Abzug zu bringen
Leibes Nutzen der zur Vollziehung zu bringenden Sache können beide Theile sich vereinigen
so sind die Alten und Dritten nicht berechtigt, wenn dieß Theil können sie über
den Gegenstand der Vollziehung ein Vergleich geschlossen vor Anfang der Vollziehung
mit einem Vergleichsmittel einander schließen, jedoch haben sie von solchem Vergleich sogleich der
Vollziehungsbehörde Anzeige zu machen und bei dem Ausfall der Vollziehung
die Kosten die dem Obrigkeiten der Vollziehung erwachsen sind, der unterlegende zu erstatten
in der von der Kistler einzufordernden Beilage.

Liol. Ehstland.

Für welchen Verfahren der Kosten wird auch zu gelten, wenn der Theil bei Ausführung
von dem zur Vollziehung subordinirten Commissar in Regelsachen zu Gegenstand
der Commission ein Unzulässiges zu dringen, Sachen auf Wege besonders
auf Nachen ausgeschlossen, so kann er mit Bewilligung der Obrigkeit

der Termin nämlich, Anfang u. Ende der Frist, auf welchen die Gläubiger und mitgeschickten
zur Fortsetzung der Sache bei Strafe, die bei Vollzug geschehen, ad d. Bonorum nicht
so ausfallen, bei Strafe der Ablegung des Termins auf, sowie ebenfalls in dem die Vollzugsbriefe
Pflichtes des Gegenteils die Sache ad Bonorum verfahren lassen. Auf Ersuchen des Richters
die Vollzugsbriefe erfüllen Verfügungen des Forstes nicht nur, sondern auch für Fürstlichen
auch ihr Verlangen und das erforderliche Ersuchen. –

Riga.

Von dem Gerichtsdiener muß auch der Vorgang des Schuldners, der Gläubiger und der Termin
zeugen der Vollzugsbriefe und die Ausfertigung der Vollzugsbriefe und gestatten und
Zeugnis des Gerichtsdiener bedürfen 3 mal binnen 6 Wochen, nämlich 14 Tagen, welche aber nur einmal
auf 14 Tage, in Betracht der Landes Ordnung auf 18 Wochen. Auf erfolgte Ausfertigung der abgelaufenen
Vollzugsbriefe und Fall der Gläubiger und der Gerichtsdiener Ausfertigung auf andere erfüllt
sich, sofort zur Ausmittelung der Vollzugsmittel geschritten. Der Gläubiger in folge Ausfertigung der
Gewaltsamkeit auf angegebenen Bescheid eines andern und besonders zu vollziehen und
Befehl den Gläubiger und angegebenen Verlag auf ihn zur Befriedigung der
Ausfertigung eines Urtheils anberaumt, und Ablauf dieser Frist und Termin die Frist unterdessen
nicht erfolgt, sofort zur Vollziehung geschritten. Der Gläubiger und Fall beim Fiskal dieses
Termin zu Fall ad Bonorum Gegenstand des Fiscal Vermögens angegeben, welches aber der Voll
ziehung unterworfen wird. Zur Vollzugsmittel nun in folgenden Fällen ein Gerichtsdiener
abgeordnet, Vorgeschrieben der Secretarius betreffende Klägerschaft in Ansehung
(so Fall d. Gerichtsdiener.

V. Von der Abwendung der Vollziehung u. der Hemmung des Vollziehungsbefehls.

Die angewandte Vollziehung wird durch Schuldner und Gläubiger und Fiscus
durch Cession der gleichen Fälle der Compensation des Vergleichs und der
Bezahlung abgewendet. Durch Cession der Termin bei accordirender
Bezahlung abgewendet. Die Hemmung der Vollziehung geschieht durch
Bezahlung oder Vergleichen vollzogener Auflagen angebracht werden. Es kann
der Fiscus

Die andere Anfrage ist eine Gegen-Rede der Entschädigung einer Lizenz-Taxe
Allerdings mit Recht, wenn auf Ablauf dieser Lizenz-Taxe ist überlassen worden.
Wenn sie zur Begründung angeführt wird, es sey ein Hauptbestandtheil des Voll-
zugs ausgefallen, hat aber der Gerichtsmann andere Beweise zur Vollziehung aufgefordert
und letztere von durchl. über d. Hinderniß benachrichtigt zur Einhaltung der Vollziehung
veranlaßt. Gerichtl. Klägerin aber durch aufgefundene Beweise eine Abänderung
d. Urtheils erhalten von Gericht zu erlangen, so wird d. Sache d. Gerichtsbarkeit d. Gerichts
d. Vollziehung bereits wieder gehemmt, weil aber dadurch d. Vollziehungsmittel beigetrieben
den Obliegenden eine gegründete Einrede abgeleitet, so muß es
eine solche mißlichen Lage auch gewisse Beschwerde bis zur Entscheidung über die aufgefundenen
Beweise genommen d. Urtheils Abänderung und Vollziehung d. Schuldner nicht gehemmt
solange nicht d. Urtheils Abänderung erfolgen, und solange muß ein Verfahren d.
Entscheidung zur Einhaltung d. Vollziehung eingegangen ist. Auch d. Bitte um Hoffnung
und fernere Concurses spiel von Seiten d. Klägerin gegen d. Sache einer Gläubiger
und d. Vollziehung nicht hemmen, gehemmt aber nur Rücksicht auf die Hoffnung
d. Concurses erlaubt, und auf d. Verfahren d. Entscheidung zur Einhaltung d. Vollziehung
eingegangen. Wenn bei Vollziehung die Verfolgung d. Intervention d. Dritten
Vollziehung gebotenen Gegenstand gelten machen will, so hat er von der
Vollziehungsbehörde dabei zu beachten die allgemeine Regel über die Intervention. Wenn Inter-
venient ohne Anstoß auf dieselben Vollziehungsbehörde eigenmächtig in generalem
d. Vollziehung hat widerstellt, so unterliegt er einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch
und andere dem Verletzten seine Entschädigung. d. Vollziehungsbehörde ist verpflichtet, so
d. Dritten erhaltene Gutmachung quell die Ehre d. Schuldners und dessen Vermögens
Stand, gegen d. die Vollziehung geschieht, zu bewahren und dieselben gleich zu stellen
Rücksicht zu nehmen d. Gegenstand auf die zur gerichtl. Vollziehung
regelmäßig ausgeschlossenen Gläubiger. Wenn auf die Forderung der Dritten d.
Vollziehung und Gegenstand gegen den guten Glauben bestellt wird, so wird
er nicht sich aber es während der Vollziehung d. Lebens d. Dritten vergleichig an sich gebracht
so wird d. Vollziehung auf die Dritten übergehen, wenn bestellt eingestellt.

V. Von der Beschwerde über die Vollziehungsbehörden und der Verantwortlichkeit derselben

und Beschwerden über die Vollzieh. Wider die Vollziehungsbehörden und die Verantwortlichkeit derselben

Appellation oder Revision und Beschwerden über die Gerichte und Behörden, auch gültig sind, aber das Verfahren, die Verhältnisse und Vollziehung außerordentlicher Gerichte zwischen Ausschreibung, so haben sie binnen 14 Tagen Beschwerde bei der nächsten Oberbehörde anzubringen, bei allen durch gesetzliche Verordnungen bestimmten 8 Tagen. Die Beschwerden über das Verfahren der Vollziehungsbehörden gelangen entweder an die Gemeinde oder an die Obrigkeit, je nachdem Vollziehungsbehörde oder Verordnung zur Vollziehung an die Polizei oder an eine Landesstelle angewiesen ist. Auf die angebrachte Beschwerde wird eine Prüfung der Vollziehungsbehörde eingegangen und dieser überlassen. Die Vollziehungsbehörde können gerechtfertigt sein und aufgehoben werden bei der Vollziehung so werden die erforderlichen Maßregeln zur Herstellung der Beschwerdeführer ergriffen und andere, die die Schuldigen sind, nach Maßgabe der Schuld und Umstände bestraft. Gleichzeitig beschwerten sich bei einer Behörde die Gemeinde oder Obrigkeit über das Verfahren einer Behörde oder Beamten, so kann es einem Beamten oder Behörde zu einer Verfahren bei Vollziehung gestattet sein, für die Beschwerdeführung und Vollziehung der Beschwerde über Verantwortlichkeit der Behörde und Beamten zu beurtheilen. Auch die gesetzlich dringende Unmittelbarkeit die Schuldigen Vollziehungsbehörde und Beamten und auch die Beschwerde aller der Beschwerdeführer unmittelbar Rechte und Schaden.

Art. III. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ad in integrum restitutio.

Kurzland:

Die integrum restitutio kann stattfinden:

1) Wider Versäumung Nennung und Frist.
2) Wider dieselben gegen Contumacia Urteile und Präclusivfristen
3) Wider andere Schadenlust.
4) Wider andere Simple Verfügungen und Decrete. —

die Erledigung des Gesuchs nun rechtsverlegt, die Entscheidung durch ein gerichtliches Urtheil von der ordentlichen Justizbehörde, dem Compulsorialrichter, gefällt, die in einigen rechtsmäßigen Fällen, als der Appellation, Nullität, Verzögerung der Justizbehörde, Compulsorialrichter, gefällt, die in einigen rechtsmäßigen Fällen,

ad) 1. Wider unnöthige, gesetzlose aufgetragene dilatorische peremptorische Termine, Fristen im Laufe des Processes.

2) Wider Contumacialbescheide wegen Ausbleibens im Termine der ersten Citation. Vorschützend, es habe gar keine Contumacialdecret nicht statt und wider die definitive

3) sententia contumacialis Wider auch die Präclusivbescheide im Laufe des Processes

4) Wider alle simple Beweis-Verfügungen.

Allein ist von Compulsorialbescheiden gegen die Justizbehörden zu finden die in einigen rechtmäßigen Fällen:

1) Wider Verhinderung gesetzlich festgesetzter Termine der Appellation, der Beschwerde, Klagenfolge, wenn gesetzlich die Verzögerung nicht allgemeine Gesetze, sondern einzelne Hindernisse, welche rechtlich neuen Gesetzen, Beweis, Hindernisse, welche Hindernisse, welche bloß faktisch die Klagenfolge entgegenstehen, gelten genommen worden, wenn nun das Gesetz die nicht dadurch die Verzögerung hindernde impedimenta und andere im Processe der citatorischen exceptio praescriptionis replicando opponirt, auf, Gesetzes gesetzlich die Willkühr den Gerichten Gerichtsbehörden, Gerichtsbehörden, Gerichtsbehörden,

Gründe die für die gerichtl. Entscheidung maasgebend sind.

Für die allein hier in Betracht kommende Frage, ob in integrum restitutio gelten als justae causae,

1) die gemeinrechtl. für Kurl. in Betracht kommenden, d. h. 19 Tit. 1 Statuten angeführten Wiederaufhebungsgründe, ob nämlich die peremptor. Termine zur Berufung von Seiten des Beklagten, ob die diesfälligen Prozeßverhandlungen nach Novellen oder die Statuten, welche Novellen repetiren, nov. ordnungsmäßig und rechtzeitig gehörig angegeben und somit hier gelten, ob ferner die Versäumnißfolgen, welche Novellen und Statuten, die nur allmählig verbreitet, gemacht haben, auch in Fällen der Contumacia, welche Statuten betreffen, angewendet werden, wird verneint, in Betracht

für Restitutionsgesuche, Bezeichnung der Fullfaldeggründe für die Versäumnis aller in Red stehenden Termine zu verlautbaren.

Ausnahmen.

Als Einwendungen von diesen Regeln finden statt:

a) In den Fällen, wo nach einer erfolgten Contumaz oder Präclusivfatalien der Gegenpartei die Contumax längere Zeit die Proceßführung unterlässt, resp. die Contumazialverfahren zum Definitivverurtheile zu bringen, anstatt die durch die Beschleunigungsbriefe des Proceßrichters oder Pfleger wiederholten erneuten Contumazedecrete oder die im Termine ausgeblieben Klägers Ausgangsfällungen. Es sind die fünfteilige citatio und die Fälle ausgenommen, also in den Fällen längerer Verzögerung der Vorstellung des Verfahrens und wenn in diesen Fällen die gesetzlichen Restitutionsgesuche eingegangen und werden wieder, welche in Gemäßheit der allg. Sächsischen Prozeßordnung sich ist.

b) Für nicht bevormundete Minorennen und für bevormundete, welche wegen Contumaz ihrer Vormünder in expensas oder in amissionem causae rechtskräftig mit Ausnahme der Beweis oder in anderen praejudicium condemnirt sind, und für sie durch § 157 der Deduktionsordnung festgesetzten Restitutionsfristen a dato der eingetretenen Volljährigkeit gilt das für contumaciale oder praeclusive nicht bevormundete Pupillen und deren schon während der Minderjährigkeit wegen contumacedecret oder Präclusivfatalien für sie bestellten Vormünder, außer Falle ex causa minoritatis Restitution nachgesucht werden darf.

c) Für Militärpersonen während ihrer Dienstzeit, und wenn nach den Dienstgesetzen die Restitutionsgesuche erst nach ihrer Ausscheidung aus dem Feldzuge oder einem bestimmten Quartiere anhängig, so auch bleibt, falls sie nicht bevollmächtigte hinterlassen.

d) Für in den Dienstgefängnissen nicht bevollmächtigte verhaftete Civilpersonen, solange als unmöglich ist, die Bestellung eines Bevollmächtigten zu bewirken; das gilt übrigens nicht für solche Personen, welche für jede zu Ausführung vom Domicil genügende Gerichte, als bei den Schöffen und einem solchen Ortsaufenthalt, welcher aber eine Verlängerung der Termine zur ferneren Abrechnung gerichtlich erlangen und wenn der vorläufige Bevollmächtigte

Proc. Civilpr.

des Termins zur fernern Abrechnung gerichtlich geladen werden, oder die Termin-Bestimmung ihm gerichtlich eröffnet werden.

4) Im Falle einer justitiae facti eine Ausnahme statt für jede Partey bis zur Wiederstellung der Abrechnung und dem anberaumten Termine zur Abrechnung.

Für die Restitution gegen propter novitatem reperta vel orta betreffend die Rechnungen auch gefundene Beweismittel, wenn es mittelbar oder unmittelbar gefunden ist, die Gesuche aus Falsum bis zum Ablauf der vorausgehenden Jahre, oder bis zum Ablauf der folgenden Abrechnungen über den andern Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach der Publication über den Gegenstand der bezüglichen Beweismittel.

Die Restitution gegen den Ablauf der Termine bei Gesuch Haftung der Beweismittel und Nullitäten einzelner Punkte aus Unwissenheit bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist resp. vor einem etwa früher erfolgenden Abrechnungs über den Gegenstand betreffenden Beweismittel.

5) Wenn nicht decisive Decrete verfügen auch die Restitution, so sind sie abzustellen gegen Vollziehung der Decrete verfügen unmittelbar gemäß, gleichfalls Einwilligung der begründeten Verhandlung und Fortsetzung vor der nächsten auf die Decrete folgenden Abrechnungen resp. vor einem auf die Decrete folgenden Abrechnungen, die Stelle behaltenden Abrechnungen, welche dem gerichtlichen Restitutionsgesuch in der Regel beigebracht wird. Diesem ist gerichtlich Restitutionsgesuch in der Regel mit einem Antrag zum Beweis ad deferendum auch mit einem Antrag zum Beweis ad reponendum auch ferner Antrag (für Curland). Bei den Restitutionsgesuchen der Contumacedenten sind mit bei den angegebenen Beweismittel sofortige Beibringung der erforderlichen Atteste über den Grund der Denomination durch zu verfügen der Zeugen; bei den Restitutionsgesuchen gegen die Contumacedenten dagegen wird ein Praeclusivbescheid der Edictalen zur Beendigung der Hindernisse und bei den Gesuchen propter novitatem reperta vel orta ebenfalls solche Eidesleistung nöthigen.

In den übrigen Fällen sofortige Leistung auch gerade erforderlich. Gesuchen Leistung in dem Gegenstand zur Klärung zu stellen, auch die Klärung selbst in Zweifeln bei Stellung des Implorantis Edictum d. Excipientis Stellung und Hinderung zu hören.

hinreichend dürftige Beweisurkunden zu führen resp. die Gleichgültigkeit der Entscheidungen über die Gesuche erfolgt im von d. Gerichtshofe bei erfolgender Angabe der Gründe. Im Falle der Abweisung des Gesuches wird Impetrant in Kosten und Schadenersatz verurtheilt, aber auch in eine Geldstrafe. Wider die abweisende Entscheidung findet Appellation statt, zwar die ordinäre in Fällen, wo die Entscheidung einfach auf die Hauptsache geht, die extraordinäre dagegen in allen übrigen Fällen.

Livland.

In Livland nach Landrechte geht die Berufung statt außer der Zeugenvernehmung der Abwesenden worüber bereits früheres angegeben. Die Frist beträgt die Restitution zu suchen binnen 6 Wochen nach Zustellung. Jedoch ist die Zeugenvernehmung der Abwesenden und statt nicht aus Form der Restitution zu erhalten. Die Frist zu Termin zu erscheinen ist nicht dagegen durch das angegebene Bedingungen rücksichtlich der gesetzlichen Restitution auch in Livland zur Anwendung zu bringen mit Rücksicht der Bedingungen die mit dem ergangenen Contumacialerkenntniß in Curland die Verbindung haben, das auch speciell curl. Gesetzen berufen.

Titel IV Von den Kosten u. Schäden in Rechtsstreitigkeiten

I Von den verschiedenen Arten der Kosten u. Schäden.

Die Kosten bei den größten Verhandlungen der Rechtsstreitigkeiten bestehen in:

A. Kanzleigebühren resp. gehören:

1) Klagegeschlag von 1 Rbl 50 Kop.
2) Geschlag für Stempelpapier
3) Geld für Druck u. Bekanntmachung in den Senatszeitungen.

B. Gerichtsgebühren

1) Appellations resp. Revisionsschilling
2) Canzelleigebühren.

C. Advocatengebühren

Die Pflichten der Forstbeamten bei Verletzung ihrer Pflichten ergeben sich aus folgenden Bestimmungen.

1) Auf Verletzung der Forstbeamten bei Reisen, bei dem Büchenfall, am Gerichtsort.

2) Auf die Verletzung der Zählungsbücher der vorgeladenen Zeugen.

3) Auf Verletzung der Verfahrungsweise besonders bei Beurtheilung der Gesetze und Gewohnheiten für die Forstbeamten selbst und für die Zeugen und Sachverständigen.

4) Auf Verletzung der Verderbens und Wegschaffung verwirkter Werth der streitigen Gegenstände vorzüglich moduet.

5) Auf Verletzung der verzögerten Zustellung der Entscheidung der streitigen Gegenstände.

A. Von den Kronsgebühren

1) Von den Klagegeschlägen bei Einbringung der Klage und bei dem Gerichtsstillstand als Klagegeld zu erlegen. Wird die Klage von mehreren Personen angebracht so ist die Geschlägen nach der Klage und nach der Anzahl der Klagenden einzurichten. Die Geschlägen sind Klage bei zu fügen und gleich zu erlegen und zu gerichtlichen Gerichtsabzugeben, widrigenfalls durch Schlagen zwangsweise eingetrieben werden.

Siehe Verordnung B. d. d. 14. 5. 77.

2) Von der Geschlägen für Stempelpapier. vgl. Verord. B. I.

3) Gelder für Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern vgl. Verord. B. I.

B. Von den Gerichtsgebühren.

Appellations resp. Revisionsschilling. In die Stelle und Entscheidung der Appellation resp. Revision ist folgendes in allen Sachen zu erlegen. Sofern nicht d. Gerichtsbarkeit von beiden d. Betrag desselben bei d. App. aus d. Hofg. 1 Rtl. zum Besten der Canzelei d. Rüdersdorf bei d. Rev. aus d. Tribunal 133⅓ Rtl. und Stempelbogen und dem Rtl. 100 Rtl. mindestens und dem Rtl. Beibrieb Lieb. ist. dieses zu zahlen zum Besten der Glieder d. Hofg. Die Appellations resp. Revisionsschilling kann statt baren Geldes auch mit einem Geldsummenbriefe bezahlt werden. Es ist aber im ersten Falle der Stempel der Appellation bezahlt werden. Gerichtsbarkeit, Sofern nach Appellation Beschuldigten, sowohl von jedem desselben Fall ein eigener Brief geschrieben, der volle Betrag entrichtet werden. —

der Appellation wird nicht mehr der zu angegebene Revisionsstellung, als nicht, wenn die Revision Statt hat nach Ablauf der Introductionsfrist oder die angeführten Revisionsgründe nicht für unbegründet erklärt werden.

Zugestellt:

1) wenn es in einer Sache noch die Revision selbst nicht zu erledigen gelegt worden.—

2) wenn Impetrant bei der Revision obsiegt oder die Sache Remittent wenigstens zum Theil für begründet erklärt wird.

3) wenn Impetrant vor Entscheidung der Sache einen Vergleich geschlossen hat.

Riga.

Bei der Appellation der Stadt Riga an die Appellation der Kronsrichter wegen Entscheidung der einzelnen Secretairen der Untergerichte gestellt bei der Revision von der Sache keine Revisionsstellung.

Canzeleigebühren.

cf. Provisorium Th. I. Art. 59-65.

Die Taxen für Localuntersuchungen, Termine und die Ausfertigungen auf Stand Protocolle zu entwerfen, oder die Verantwortung zu geben, sind nach Canzeleitaxe erhoben und nach Verfügung des Chefs der Gerichtsbehörde Canzeleibeamten zu stellen.

C. Advocatengebühren.

Die Honorarien der Advocaten für Schreiben von Klagen, Beschwerden, Anzeigen, Stellung der Anklagen für Brand, Gerichtsgebühren, für Reisen, für Correspondance für Abschriften der Schriftsätze, Angaben, Dergl. in der Commercialsachen —

1) für Abfassung der einzelnen Schriftsätze. —

2) für polizeiliche Erkundigungen beim Anklage, welche gehörig zu bestimmen.—

3) für Abwesenheit der gerichtlichen Commission, Ablegung der Eingabe, Eingabe, Dienstes der Anklage, Protocoll.

4) Relation für Leitung und Beendigung der gegenseitigen Schriftsätze in Ehrenangelegenheiten, für die Entscheidung derselben in Ehrenangelegenheiten.

Acc. d. Sporteln [illegible] d. Advocaten [illegible] d. Taxe zu überlassenden Rechnung [illegible] d. Taxe in welche sie auf Anordnung [illegible] zu [illegible] gebracht, d. Gericht d. Eigenschaft jedes einzelnen Punctes begründet [illegible] d. Honorar d. Advocaten bei d. Erledigung jedes einzelnen Punctes bei d. Abwartung jedes [illegible] Termines [illegible] Rechnung nicht bloß aufzugeben sondern [illegible] d. Entscheidung für d. Richter zu beendigen d. Taxe nach bestimmte Anordnung [illegible] d. Vollmachtgeber selbst [illegible] d. Betrag d. Honorars für jede [illegible] d. Advocaten richtet sich nach d. Umfange d. Prozesses.

D. Von den Schäden.

d. Schadensersatz d. Partei in d. Rechtsstreit [illegible] d. Betrag [illegible] mit genauer Angabe jedes einzelnen Gegenstandes [illegible] zu geben. Fällt er [illegible] bei d. Beweis d. Schadens [illegible] d. Schaden [illegible] d. Prozesses über [illegible] d. Gericht zu berücksichtigen. Der Ersatz d. Schadens findet nur [illegible] Prozesse nach gegenseitiger Billigkeit [illegible] d. Sache nicht [illegible] d. Beweis [illegible] gegenüberstehen.

E. Von der Erlassung der Kosten u. Schäden.

Wird d. Schuldner d. Kosten u. Schaden [illegible] d. Partei d. Schuldner [illegible] nicht [illegible] d. Partei [illegible] d. [illegible] Personen von phys. u. moral. Personen [illegible] d. Prozesses [illegible] d. 61 [illegible] d. Erlassung fällt auch für die Sporteln d. Armenrechtes.

Armenrecht.

Ist ein Kläger [illegible] d. Partei d. Schuldner [illegible] d. Prozesses [illegible] d. Gericht [illegible] d. Advocaten [illegible] d. Taxe d. Advocaten [illegible] d. Partei [illegible] d. Gerichtes [illegible] d. Gerichtes [illegible] d. Gerichtes

Wird der Gesuch deferirt, so wird auch der Vormund zu einer Rechnungslegung der Pflegebefohlenen, der Gegenstand der Klage, der Kläger, der Beklagte, die Kosten und Schaden, welche die Kläger im Handel und Verkehr bei Verzögerung der Sache, zum kümmerlichen Ehrlichen Kosten und Schaden, wenn der Kläger zum Vorteil der andern Partey auffordern werden sollte. Wenn hingegen der Beklagte Schuldig gewordet ist, so hat die Gerichte die Verordnung eines Vermögensumstand vorzunehmen, sowie Kläger in Ansehung aller Kosten und Schaden wendet, wie bereits vor, und auch einer Strafe nach Beschaffenheit des Falls.

Folgende ihm anlagerende Behörden.

Wenn der Beklagte nicht hat, wenn der Beklagte nicht obrigkeitlich bestimmt ist, muß er zunächst 1 Jahr und 6 Wochen Frist durch beizubringen, der Kläger aber zu beweisen, Vermögen Werth 200 Rbl. besitzt, und auch für Leib und Leben zu arbeiten. Wenn er vermögend, so muß der Gerichtsbote ein Inventarium, Stadt, Land, 200 Rbl. betragt, so ist ein solches Inventarium bei Gerichte für die Gläubiger des Beklagten und Gemeinde und d. Gerichte dem Gegenvormund, Stadt, Land, Gerichte, Gläubiger und Gläubiger, Gerichte, Gläubiger, Gerichte, Gläubiger, Gerichte,

III. Von der Verpflichtung der Partheien zur Entrichtung der Kosten u. Schäden u. von den Klen auf deren Ersatz.

Jede Partei hat nemlich sich nach Verhältniß der Kosten beschließ- und prozessualischen Verhalten die Kosten für die Folgen des Gesuchs zu tragen, welche durch sie Beschließend unternommen oder durch sie veranlaßt haben. Haben beide streitende Theile zum Vollzuge eines gemeinschaftlichen Gesuchs gebeten oder das Gesuch u. Beschluß zu dem Zweck gefordert, so tragen zu Theil beide Theile die Kosten zwar zu gleichen Theilen (Rü) und auf jeden Theil auch die Kosten allerdings zu gesetzlichen gemeinschaftlichen Verfügungen zu stehen zu tragen, wo sonst nicht ausdrücklich Anders bestimmt, so ist doch einer Theil die Kosten der Gutsherrlichkeit für beide Theile zu bezahlen hat. Bei Verurtheilung des Beschließ wird dem gewinnenden Theile die Erstattung der vorhergegangenen Kosten und Schäden des Verpflichteten Theils aufgelegt und zu bezahlen ist die Summe der Beschließ-Kosten. Nach der in Sachen des Verhaltenden Beschließ, so wird dem Theil der Prozeßkosten zu Schaden des Gegners ist andernfalls die Gegenwärtigkeit und Abstellung der Prozeßkosten Schaden der Sache liberal ist. Es wird nicht begonnen und beendigt die Beschließ- und die gewinnenden Theile zu bezahlen Kosten. Nachdem nicht beschließ. Theile aber für die Kosten als Partei um dem, wenn Alg. Kosten bei der Zeugen in den Theil der Kosten mit theilt worden.

IV. Von der Sicherstellung auf den Ersatz der Kosten u. Schäden.

Es klägerisch verpflichtet zum Kosten der Beklagten Partei zu stellen und Sicherheit dafür d. d. größte Verfahren verursachten Kosten u. Schäden, wenn d. Beklagte von der Sache auf d. Klage durch Anhängl. d. Klägers Schuldner fällt. Sicherstellung von d. Beklagten zu fordern und um dem Beweis, wenn Klägers Gesuch zu verlassen Beschließ. d. Verhalt verfahren ist. Es d. Beklagte sein Vermögen dem Gerichte Schuldner. Bürgschaft für Kosten u. Schäden Beweis Sicherheit auf gefordert werden. Für die Beschließ. Sicherstellung jedoch wenn d. Verhalt verfahren ist. Gegner d. Beklagte, als Schuldner Schuldner u. Sicherstellung für Vermögen für Beweis Zeugen zu zweifelhaften Schuldner nicht zu reichen werden. –

die Pfandbriefe für Kosten und Schäden, Mitbeklagten, mit einem bei Gericht einzuliefernden Urtheilsfand. od. in Bürgschaft und dritten Schein. Wenn die zur Pfandbriefe verbundenen Pfandbriefe, wenn sie auch die Pfandbriefe, Pfandbriefe, Pfandbriefe,

Proc. Civilpro
Tit. II.

[illegible] Beschädigten [illegible] Schuldner [illegible] Hauptsache [illegible] Zinsen [illegible]
[illegible] Beweisumstände [illegible] jedoch [illegible] Zinsen [illegible]
[illegible] Prüfung [illegible] Kosten [illegible]
[illegible] Gerichts [illegible] Kosten [illegible] Pfänder [illegible]
[illegible] Gerichtsgebühren [illegible] Honorar [illegible]
[illegible] Kosten [illegible] Pfänder [illegible] Prüfung
[illegible] Kosten [illegible] Pfänder [illegible] Kosten [illegible]
[illegible] Kosten [illegible] Kosten

Es ist die Appellation d. Theil d. Klägerin zum Theil für gleich
die Kosten d. Theil d. Beklagten gegen einander aufgehoben. Was die Entscheidung
d. Klägerin dagegen offenbar entgegen so verurtheilt die Appellation d. Beklagten
zum Theil d. Kosten d. beiden Instanzen. Bezüglich d. Appellation d. Klägerin
nebst Theil theil Appellant, dem Appellaten außer d. durch selbst d. Klägerin
zu tragen d. Kosten auch diejenigen zu erstatten, die d. Appellat bei d. Appellation
worden sind. Was zu Recht gebracht ist von Recht Theil
d. beiden erst Instanzen gründet sich d. Beschwerde Führer von d. Gegenpartei keine
Kosten Ersatzanspruch verlangen, bezüglich Recht d. gegen d. Beklagten d. beiden ersten
Instanzen theil Beschwerde führende d. Gegenpartei allen Instanzen verursachten Kosten
Ersatzanspruch zu erheben. Bezüglich nach Recht um Theil d. Klägerin Berufung
zu d. Beklagten d. andere Theil Theil d. Kosten d. Berufung gegen d. Urtheil
fällig geworden.

Rücksichtlich des Kosten u. Schäden des Zwischenverfahrens.

Hinsichtlich d. Zwischenverfahrens über d. Berufung d. d. d. verursachten Kosten d. Gegenpartei
Entscheidungen.

1) Es steht d. Klägerin d. Beklagten nicht zu, die bei d. Kosten d. Gegenpartei
Entschädigung d. Gegenpartei verursachten Kosten zu erstatten, weil sie d. Folge
u. Schädigung abzuhalten hatte.

2) Wenn eine Partei eine Beschränkung erhalten, d. Richter entscheidet den Gegenstand nicht gültig
vor Erlassung d. Urtheils od. d. Sache, bei Urtheil gewordene, dieses daher in dem Urtheil
zu gültig erklären, so müssen die d. Partei verursachten Kosten erstattet werden d. Unterschied
dann aber letzte Entscheidung wird d. nicht ob die im Urtheil angegebenen Gründe zur
Beschränkung geschehen sind.

3) Es steht einer Partei auf Begehren eine Local Untersuchung erlaubt d. Gegenpartei für
unnöthig erklärt u. gegen d. Urtheil d. Berufung d. d. Localuntersuchung unterlassen. Wenn
die Entscheidung d. Berufung ein Urtheil zu Beweis gemacht, so muß d. Kosten
dieser Localuntersuchung d. Partei nicht erstattet werden, sie in Urtheil abzugehen.

4) Es ist für Angaben, wenn die gemeinsame Partei Zeugen aufgefordert hat, deren Zeugniß
nicht in Anspruch genommen worden, die mit der Ladung u. Vernehmung verbundenen
Kosten nicht zu erstatten. –

die Bestimmung der Höhe der Schäden mit Rücksicht auf etwa stattgehabte Veränderungen im Stande der Gewerbe und die Anmaßung der gegen die Beklagten, Intervenienten, Vorsitzenden, Beisitzer und Anwälte der Gerichtshöfe, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Kanzleibeamten von Amts wegen, sowie die Gerichtskosten in der bestehenden Abstufung angegeben werden.

C. Rücksichtlich der Kosten und Schäden für Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

Die Vollziehungskosten und die Vollziehungsschäden sind den Obsiegenden von den Gegnern zu ersetzen nach den im Abschnitte von Wolzugsstrafen angegebenen bei Ausbleiben Beitreibung der Geldbuße zu vollziehenden Strafen der Obsiegenden zu den Kosten und der Abschreibung Schlüsse bei zu bleiben.

Ausserordentlicher prov. Civilprocess.

I Consistorialprocess.

vgl. Kirchengesetz v. 1832. Art. 330-345. A. 355-437.

Titel IV Von den Kosten u. Schaden u. Kostenbeitreibung.

I Verschiedene Arten der Kosten u. Schäden

A. Stempelgebühren.

B. Gerichtsgebühren.

C. Advocatengebühren

D. Von den Schäden.

II Von der Erlassung der Kosten u. Schäden.

III Von der Verpflichtung der Partheien zur Entrichtung der Kosten u. Sch. u. deren Ersatz.

IV Von der Sicherstellung auf den Ersatz der Kosten u. Schäden.

V Zuerkennung u. Compensation der Kosten u. Schäden.

Prozessgesetz Civilprocess.

Einleitung u. Quellen.

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime

I Von der gerichtl. Competenz u. Gerichtsstande.

1) Von der gesetzmäßigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.
2) Ordinäre u. nicht privilegirte gesetzl. Gerichtsstände.
3) Extraordinäre privilegirte Gerichtsstände. —
4) Prorogirter Gerichtsstand. —

II Von den streitenden Theilen

a) Litis denunciatio.
b) nominatio auctoris.
c) Intervention.
d) Cession des Rechtsstreits.
e) Aussetzung des Rechtsstreits.
f) Presumption des Rechtsstreits.
g) Renuncia tion des Rechtsstreits.
h) Reconvention od. Widerklage.

III Von den Bevollmächtigten u. Advocaten.

IV Von den Terminen u. Fristen.

A. Vom Anfange u. Ablauf derselben.
B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen.
C. ~~Nichtbeachtung der Fristen~~ Delation. Restitution gegen.

V Von den Maaßregeln gegen unrechtfertiges Erheben von Rechtsbeeinträchtigungen (Temeritas)

1) Von der Sicherung gegen Gefährde u. Arglist.
2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben u. Veranlassen von Rechtsstreiten.

Buch II. Von dem ordentl. Civilprocess.

I. Titel Von dem gerichtl. Verfahren in erster Instanz

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Von der Citation u. Vorladung

A. Vorladung des anwesenden Beklagten.

B. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt bekannt ist.

C. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt nicht bekannt ist.

D. Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.

a) im Fall der Edictalladung

b) im Fall einer andern Vorladung.

III. Von der Klage.

1) Erfordernisse.

2) Verfahren bei Einleitung der Klage.

3) Vorbereitung, Erläuterung u. Zurücknahme der Klage.

IV. Antwort auf die Klage.

A. Zwischenverfahren.

a) Arten der Einreden

b) Zeit u. Ordnung des Einbringens der Einreden

c) Verfahren hinsichtl. der angebrachten Einreden

B. Fortsetzung des Hauptverfahrens durch Litiscontestation u. Einlassung.

V. Vom Beweise.

A. Allg. Bestimmungen.

B. Beweisfrist, Termin u. Verfahren

C. Beweisfrist nach Ersuch der Behörden

D. Beweisverfahren — — Beweismittel Geständniß, Augenschein etc

1. Zugeständniß.
2. Augenschein des Gerichts.
3. Urkunden.
   A. Verschiedene Arten
   B. Zeit, wann der Beibringung Urk.
   C. Verfahren bei Beibringung der Urk.

4. Zeugen.
   A. Fähigkeit zum Zeugniß.
   B. Von der Zahl der aufzuführenden Zeugen
   C. Vom Termin zur Aufführung der Zeugen
   D. Vom Verfahren bei Aufführung der Zeugen
   E. Von dem Verfahren nach der Eingabe über die Aufführung der Zeugen.
   F. Vorladung u. eidl. Vernehmung der Zeugen.
   G. Vereidigung der Zeugen
   H. Verhör der Zeugen
   I. Mittheilung der Zeugenaussagen an die Parteien.

5. Kundige u. Sachverständige
6. Eid. –
   A. Arten des Eides.
   B. Fähigkeit zur Eidesleistung.
   C. Verfahren hinsichtlich des Eides.

E. Kraft der Beweise
   Offenbare u. Privatkunden. Zeugenaussagen. Eidesleistung. Verhältniß der Beweise zu einander.

F. Von den neuaufgefundenen Beweisen.

VI Von den Schlußschriften.

VII Vom Vortrage der geschlossenen Gerichtsacten.

VIII Vom Erkenntniß.
   a) Von der Ablehnung der Richter bei Fällung des Erk.
   b) Von der Abfassung des Erk.
   c) Von der Bekanntmachung des Urtheils
   d) Declaration des Urtheils. –

Titel I Von den Rechtsmitteln.

Cap I Allg. Bestimmungen

Cap II Von den Rechtsmitteln über Erkenntnisse im Verfahren in erster Instanz.

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz.

II " " " über gerichtliche Verfügungen, die auf einseitigen Antrag erfolgen.

III Nullitätsbeschwerde.

IV Von der Querel nach wechselseitigem Verfahren der Parteien.

V Appellation gegen Erkenntnisse in der Hauptsache.

Cap III Von den Rechtsmitteln der Erk. der Obergerichte, die an den Senat gehen.

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz.

II Querel über Erkenntnisse nach wechselseitigem Verfahren.

III Revision über Erkenntnisse.

Revisionseid.

Revisionsschilling.

Bürgeleistung für Kosten und Schäden.

Verfahren bei der Nachfrage der Revision.

Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Von den Beschwerden an S. Maj. –

Titel III Von der Rechtskraft der Erkenntnisse, Vollziehung derselben und der in Leg. rest.

I Von der Rechtskraft der Erk.

II Von der Vollziehung der rechtskräft. Erk.

1) Allg. Bestimmungen.

2) Vom Gesuch um Befehl zur Vollziehung.

3) Vollziehungsbefehl.

4) Vom Verfahren zu Folge des Vollziehungsbefehls.

5) Von der Abwendung u. Hemmung des Vollz. befehls.

6) Von den Beschwerden über Vollziehungsbehörden.

III Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

gelesen von
Professor
Sem. I 1865.

96

Begriff u. Umfang.

Criminalprocess ist die Verfassung in Bezug auf diejenigen Handlungen u. Unterlassungen welche eine Gefahr und Verletzung bedroht sind. Crimproc. fällt aber nicht mit dem Begriff alles dessen was Verbrechen und die Verfassung des Gerichts gegen die Schuldigen ausgeübt ist. Gegenstand sind Personen, die Verbrechen u. Vergehen sind Gegenstand der proc. Criminalordnung. Bei allen Verbrechen u. Vergehen sind Gegenstand der Criminalverfahren. Was einzelne die geringfügigen u. schwere Vergehen die geringeren können vor andere Behörden wie die Polizeibehörden wie die geringfügigen Vergehen kommt es einzelnen auf die Hand und Art. Vergehen der Civil- und Polizeivergehen gehören nicht mehr mit dem proc. Crimproc. nicht alle Vergehen die nicht vor die Polizei gehören.

Quellen.

Die Quellen des Land- u. Stadtrechts sind auch zugleich Quellen des Crimproc. sind jedoch nur in Geltung die Quellen des rechtlichen Fortschritts gefunden auf dem Weg der Praxis und verbunden die gemeinen Theorien des rechtlichen Fortschritts und sind genommen:

Institutionen des civil Process von Samson 1. Th.

Das civil Strafprocess von Richter 2 Th. 1845.

Auch von diesen Werken nicht viel Brauchbares mehr.

Sammlungen von Rechtsfällen besonders von Wolfeil: Mittheilungen aus dem Straf. u. Strafprocesse für Liv- Ehst- u. Kurland in 3 Bänden. Sehr zu empfehlen und selbst gebraucht aus einer mangelhaften Auffassung vom proc. Crimproc.

Theorie u. Praxis des civil u. dual Crimchts. 2 Auflagen Dorpat 1846.

Manuscript mit civil Crimacten. Hier ist eine Darstellung des Gebrauchs u. dem mal Gültigkeit civil u. civil Crimacten.

Geschichte des Crimprocesses in Livland von H. Bord 1845.

Im Fall. die Lage ist die Untersuchungs- od. Verhandlungsmaxime gelten.

Titel von dem Criminalprocess im Allgemeinen.

Art I von den verschiedenen Arten des Verfahrens in Criminalsachen.

Die gerichtlichen Untersuchungen gegen Verbrecher und Vergehen beurtheilen nach der Regel den Inquisitionsprocess, und auch schon die Regeln des Untersuchungsverfahrens. Die Anklagen werden entweder stillschweigend, wenn nämlich schon Anklage, die zur Untersuchung gemacht wird, oder öffentliche Anklagen, d. h. solche, welche Jedermann, die Sache anhängig gemacht wird, Untersuchungsverf. heißt eine jede nicht ausschließliche Anklage, sondern auch den Geist unmittelbar gegenwärtigen Umstände von Verdachtungen und Verfahren einzuleiten. Die Anklagen unterscheiden sich vom Untersuchungsverf. Allein es ist bei einem jeden die Gesetze des Civilprocesses und mannigfaltigen Bestimmungen so beobachten, daß die Gerichtsgewalt, die von beiden Theilen bei gleichen Umständen angesehen, dieses beim Untersuchungsverf. Gericht selbst auch die Zeitung der Verbrechen, alle Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten sowie alle Erleichterungsgründe für denselben zu untersuchen, nach den Regeln des Civilproc. und auch für Einsicht der gestellten Beweise zu verfahren haben. Sowohl die Anklagen und Untersuchungen sind entweder ein förmliches oder ein abgekürztes Verfahren. Im Allgemeinen aber in allen den Fällen, wo auch Verbrechen und Vergehen einer strengen Strafe gesetzlich. Das abgekürzte Verfahren findet statt, wenn die Sache nach Form und Umständen nur geringe Strafen nach sich ziehen und wenn der Verdächtige einstehen, daß dieses Verfahren in möglichst kurzer Zeit zu beendigen ist.

Art II von dem Gerichtsstande.

I Allgemeine Bestimmungen

Die Verfolgung und Entscheidung von Verbrechen und Vergehen gebührt dem Gerichte des Ortes, wo sie begangen worden, sowie auch dem Gerichte des Wohnortes des Beschuldigten, wenn er außerhalb des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, wohnt. Das Gericht des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, ist dem Gerichte des Wohnortes vorzuziehen, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Entscheidung ist selbst gültig. Gleichzeitig und nach dem zuerst Gerichtsstand des Angeschuldigten, wenn er nach seinem Gegenstande nach einer Gerichtsbarkeit, so wird das Gericht und auch den Ort, wo

rogatorische Ersuchen
Abgeschlossen.

d. Verbrechen begangen habe. Ist dieser ungewiß, so muß der Richter, wo d. Angeschuldigte
ergriffen worden ist, nach dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist, Rücksprache
nehmen, und das Gericht, wo das Verbrechen begangen ist, um Auslieferung des Angeschuldigten
von dem Gericht zu verlangen und den begangenen Verbrechen angeben worden ist. Rücksprache, da
d. begangenen Verbrechen im Zweifel auch die, wo selbe hauptsächlich ausgeführt worden
wo die meisten Zeugen selbe angegeben haben, d. Wohnort aber d. Angeschuldigten nicht
in Ansprung dieses Falles zu Regel gestellt, wie in Civilsachen forum domicilii sequitur
actorem. Was aber von verschiedenen begangenen Verbrechen, welche die Verfolgung
Gerichtsbarkeit dieses Landes betreffen, in der Regel gilt, daß die Gerichte
Lage d. Verbrechens gefunden hat, die Entscheidung zu geben, wo
Lage d. Verbrechens gefunden hat, die Entscheidung zu geben, wo
wo d. Schuldige d. Gericht gemeldet wird. – Ist aber einer d. Entscheidungen
ausserhalb d. Gerichts gemeldet wird, so ist das Gericht, welches die Entscheidung über d. Schuldigen
ausserhalb d. besorgten Gerichtsbarkeit hat, das Gericht, welches die Entscheidung über d. Schuldigen
ist, und Ersatz und solche Entscheidungen nur in besonders verlangenden Fälle zur
Entscheidung d. Schuldigen und nach welchen

Adligen zugesteht, indem dieser vor das Landgericht gehören. Für andere Verbrechen hat hierüber die Wiederrufung statt.

2) In Ansehung der Adligen und der Geistlichen und Einwohner der Stadt, ausgenommen alle die Processe der Oberlandgerichts Beisitzer und der Ober-Hofgerichts Assessoren, welche nur allein vor das Oberlandgericht gehören.

3) In Curland die Edelleute, welche für alle Verbrechen, die begangen haben, Obergerichte ihr forum haben, ausgenommen alle gehören dieser auch Injurien, welche die Edelleute angeklagt werden.

Die in Narva wohnenden Adligen sind in Criminalsachen der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts unterworfen, jedoch ist die ganze Untersuchung durch das Narvaische Magistratsgericht. Alle Personen, die in dem Lande ein liegendes beweglichen Grundstand haben und liegen bei Verbrechen auf Land begangen in Liv. dem Landgerichte in Ehst. dem Manngerichte in Curl. dem Oberhauptmannsgerichte. Sind in Ehst. der Lösungen Harr. Wiral, welche auf Land ein Verbrechen ausüben, in Lehen eingenommen, als dem Ordensmag. jährlich Rechnung zu seiner Verfolgung zu Gerichtsbarkeit zu verlangen. Alle in den Städten und Stadtgebieten begangenen Verbrechen gehören vor das Rigische Stadtgericht. Ausgenommen ist der bewegliche Grundstand, ist vor das ösel Stadtgericht und Landgericht, darüber entscheiden andere Befehlungen. Für die drei Städte Reval, Narva und Dorpat ist der Magistratsbeisitzer zugleich Oberhauptmann. Die daselbst begangenen Verbrechen gehören vor das ösel Manngericht, ausgenommen die in Curland gelegenen Adligen, Lettern, Leibeigenen, Kaufleute und Bürgerlichen Grundstand auch beim ösel Magistrate und beim Oberhauptmannsgerichte. Zum Theil Steigel gilt hierüber ebenfalls in Livland.

2. Nach dem Gegenstande der Criminalsachen.

Die besondern Fälle des nach dem Gegenstande angeführten Criminalsachen gleich verordneten Grundstands sind in der Gerichtsordnung 5 Hauptstücke 6te Titel Buch enthalten.

Art III Von den Kosten u. Schäden

Die Civilprozeßordnung d. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung u. Civilprozeßordnung sind zwar gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1900 in Kraft getreten, jedoch ist dabei kein Übergangsgesetz zu beachten. Die Gerichtsgebühren jedoch werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Gesetzes erhoben, jedoch nur in Civilsachen und Strafsachen, wobei die für Strafsachen allgemeine Bestimmung gilt, daß nach einer neuen Fassung gemäß Verfahren und Kosten zu erheben sind. Honorar für Prozeßbevollmächtigte, Advocaten, d. Prozeßgebühr, welche durch Gleichzeitigkeit der Prozeßführung zur Beilegung d. Rechtsstreites führen, d. Gerichtsbeamten, Zeugen u. Sachverständigen sowie die durch d. Verhandlungen ihrer eigenen Geschäfte entstandenen Verluste, d. Fremdenkosten, die von den Angeklagten verursachten Kosten, d. Abgenommen die Geldmittel zur Verfolgung d. Verbrechen während ihrer Haft u. Aufbewahrung dieser Gelder werden, indem letztere Kosten die Kosten zur einen Rechnung bestimmt. Es ist auch bei Verfolgung einer Civilsache genaue Kenntnis von den Kosten u. Schäden, welche von den Angeklagten verursacht sind zu gewinnen, um auch bei Beendigung derselben die Beitreibung derselben unverzüglich vorzunehmen. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der Strafprozeßordnung §§ 26 ff. Wird der Angeklagte völlig freigesprochen, so muß der Kläger die Kosten, welche durch die Verfolgung der Civilsache und deren Beitreibung bei dem Beamten zur Last fallen. Von mehreren Beklagten gilt die Zahlungspflicht der Verdacht d. Civilsache gegen sie verursachten

Titel II. Von dem Untersuchungsverfahren.

Art. I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Hauptaufgabe des Verfahrens ist die Untersuchung verbunden mit Beweisführung über die Schuld- oder Nichtschuld, die Unschuld; dann die Vollstreckung, ohne nachfolgende Strafe, auch die compulsorische Haft des Beschuldigten und eine Strafe enthaltende oder vorläufige Untersuchung bei Verbrechen gefällt werden. Die Untersuchung gefällt in die Vorab-Generalinstruktion und in die Ehrenrede-Specialinstruktion. Jene hat auf Land der Landpolizei und Stadt der Stadtpolizei zu, außerdem fällt die Polizei auch die Vollstreckung, die Schutzinstruktion dagegen competirt dem Gericht, bei welchem Angeschuldigte seine Beweise und seine Vertheidigung gegen sich begiebt, hier auch vorzüglich die Dauer seiner Untersuchung. Strafen dürfen weder vorläufig noch definitiv auferlegt werden, jedoch Entziehung der Freiheit, Injurien und Vergehungen der Strafgesetzbuch. Strafprocess. Komm in das Fach der Criminal- und Civilsachen, wo sich dieselben vereinigen. Gemischte zwischen die Criminalsachen, die Civilsachen, die Civilsachen, die Criminalsachen, die Civilsachen, die Criminalsachen, die Civilsachen, die Criminal

Dritte Voruntersuchung.

I. Von der Veranlassung zur Anstellung der Voruntersuchung.

Veranlassung zu einer Voruntersuchung ist jeder Umstand, durch welchen die Vermuthung eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens gegründet wird, welche es erfordern, daß die Polizei durch Anordnung Protocollarischer Untersuchung zu machen, oder Gelegenheit zu geben, einer zu führenden Untersuchung zu dienen. Die hierhin gehörigen Veranlassungen sind die Anzeigen des Thatbestandes durch frische That, die eigene Wahrnehmung des Richters oder Polizeibeamten, Anklage des Procurators oder Fiscals, Angabe eines Privatpersonen, Denunciation, Klage des Verletzten, Selbstanklage.

1. Von der handhaften That.

Zur handhaften That gehört die Ertappung in dem Augenblick der Begehung oder gleich nach Begehung, wenn in Bezug auf einen Diebstahl der Thäter mit dem Gestohlenen, Werkzeug und Behältniß einer Individuum, welches die Gleichzeitigkeit dieser Fälle bei der Ertappung auf frischer That, oder Verfolgung, Verfolgung und Verfolgung, Verfolgung und Verfolgung.

2. Eigene Wahrnehmung des Richters oder Fiscals.

Eigene Wahrnehmung des Richters oder Polizeibeamten selbst wird angenommen, wenn sie über die Wahrnehmung gehört werden, Beamten, Eigenschaft oder Privatmann, Beamten selbst ist die neuen Beamten selbst an die comp. Behörde zu erstatten Anzeige und Fiscal Anzeige zu betreffen und behandeln. Die neuen Polizeibeamten über eine wahrnehmen Auch Thatsächlichkeit wahrgenommen Thatsächlichkeit Anzeige sowie der vom Richter über eine Gewalt gefassten Beweis wahrgenommen Anzeige Thatsächlichkeit aufgenommen Protocolle zwischen Beamten Beamten Anzeigen nicht zu machen, als die Richter oder Anzeigende selbst erstatten bei den Vorfällen, betreffend. Von der Beschädigung und genommen, die auf Anordnung des Richters aufgenommen eine ihr von Gewalt und Beschädigung betreffende Protocolle.

3. Anklage des Procureurs u. des Fiscals.

Im allg. d. Strafr.

4) Anzeige einer Privatperson.

Jede ist verbunden die ihr bei Ausübung ihrer Berufspflichten bekannt gewordenen Verbrechen zur Anzeige bei der bestehenden Polizeibehörde zu bringen. Auch gewinnen auf die Schuldigen wegen d. Verschweigung d. Verbrechens nur in den unten bestimmten Fällen d. Anzeigepflicht.

Hauptgeschäft der Anzeige ist die, daß sie genaue Kenntniß über den Umstand des Vorfalls zu verzeichnen bestrebt sich über d. Grund, auf welche d. Wahrscheinlichkeit, seine Aussage stützt. Wird die Anzeige gänzlich unbegründet befunden, so ist gar kein Klägerlicher einzustellen. Ist d. Anzeige wird auch gegen d. Thäter d. Vollz. d. Handl. d. Lasts, also d. Gerichts, u. nur in begangenen Verbrechen Gleichs. d. Polizei auf Grund d. Thatsachen ohne hinlängl. Grund Klägerlicher einstellen darf, so müssen dessen Fall einige Gründe angegeben d. Wahrscheinlichkeit d. Unschuldigen d. Beschuldigten geführt. Dabei berücksichtigt werden, durch welchen Gründe etwa d. Wahrscheinlichkeit aufgehoben u. unterstützt werden könne. Die Polizeibehörde Prüfung muß hier besonders darauf richten, ob Gründe nicht etwa von bösartiger Absicht, od. Feindschaft, Hass, Rachsucht herrühren, und nicht etwa dies so daß die Polizei auf d. Gründen keine Fall beschränken.

5. Denunciation

Hinsichtlich derselben gelten die Bestimmungen d. Anzeigepflicht.

6. Klage des Verletzten.

Klagen über erlittene Verletzungen (von Personen selbst od. von dessen gesetzl. Vertretern od. von den Angehörigen d. Stellen gemäß Bestimmungen d. Strafgesetzbuches bei der örtlichen Polizei mündlich oder schriftlich. Anbringen, welche d. Ortsgerichte auf Grund der erlittenen Verletzungen und auf Angabe d. etwa entwendeten Gegenstände sowie auf Angabe d. Werth der entwendeten od. beschädigten Sachen. Nach erfolgter Klage hat d. Polizei die Pflicht, sich protocollarisch zu gewärtigen Prüfung derselben mit den Klägern ein umfassendes Verhör über die bei d. Verletzung d. Thatsachen vorgefallenen Umstände zu verhalten u. darüber gleichfalls Protocoll aufzunehmen.

7. Selbstanklage.

Die Selbstanklage ist ein freiwilliges Geständniß des Thäters, daß er einen solchen strafbaren und folgenschweren Betrug verübt hat, welche Umstände die Veranlassung zu der That gegeben haben, und welche Umstände die Thäter vielleicht über die Bewegung der Selbstanklage zu Protocoll zu nehmen Ihr Gutdünken dienlich sein mag, um für die Gerichte und die gesetzlichen Regierungen zu weiteren Anordnungen Stoff zu liefern.

II Von dem Verfahren bei der Voruntersuchung von der Ausmittelung des Thäters von der Besichtigung usw.

A. Allgemeine Bestimmungen

Es ist Vorsorge zu treffen und Polizei, um die Gelegenheit für die Fortsetzung möglichst zu erschweren, sobald Falschmünzer entdeckt oder ihnen der Betrieb merklich begegnet worden, und die Thäter dann Mittel und Wege auf welche Weise und mit welchen Werkzeugen die Verbrechen begangen worden, wo, wann und wie viel oft mit welchen Vorbereitungen. Zu diesem Behufe ist die Polizei mit dem im Verdacht des Verbrechens stehenden zunächst ein kurzes Verhör anzustellen; sodann sind die Angehörigen des Thäters, zur Zeit geleistete Verbrechen in einem anderen Kreise oder Bezirke begangen, über Ersuchen die dortige Polizei in dem Bezirk des Verbrechens vorzuladen. Die Verfassung der Polizei bei der Ausmittelung des Thäters gestaltet sich folgendermaßen:

1) In jedem Kreise ist zunächst zu untersuchen, ob Vorfälle solcher Verbrechen in letzter Zeit vorgekommen sind, welche Ausmittelung muß sofort in Gang gesetzt werden, wenn der Verdacht mit dem freiwilligen Geständniß eines Verbrechens beginnt.

2) Es haben jedesmal erforderlichenfalls die Verbrecher vorzukommen und wahrscheinlich zu erscheinen, Umstände und Merkmale zu verfolgen, wo möglich auch sich zu sichern, dieselben Polizei die Ausmittelung in jedem Fall geschehen und werden ohne Aufenthalt auch Depeschen abgewartet, wenn ein solches etwas zur Vorentscheidung hinzugefügt ist.

3) Augenscheinliche Merkmale des Verbrechens, Werkzeuge, Geräthschaften und zur Generalstabsregistrirung müssen unter polizeilicher Beschaffenheit und die Weigerung der Beschreibung aufgegeben werden.

4) Um äußere Anhaltspunkte zu erhalten, ob das Verbrechen auf Thatsachen gegründet, die mit Untersuchung beurtheilt werden können, sind die Angaben der Anzeiger, die mit Klagerhebung bei Verdacht des Verbrechens sich gefunden haben, so wie die Personen, welche bei Verfolgung, Ergreifung, selbst diejenigen, die sich auf alle gleich Schwierigkeiten für ein glaubwürdiges Zeugniß beziehen.

5) Die ersten Nachforschungen über verdächtige Vorfälle und Verbrechen auf dem Lande sind in Abwesenheit der Beamten der Landpolizei von Gemeindepolizeibeamten zu pflegen. Die Befugniß zur Abnahme der Anzeigen, sowie die Anfänge verdächtiger Handlungen und Thatsachen, welche demnach der Angabe und Aufnahme unter gehörigen Verwahrung unter Siegel und Begleitung der Landpolizeibeamten, bei Anzeigen und Beschreibung der Vorfälle und Verhaftung aller dieser und bei den Eingegangenen vorgenommen werden.

6) Die bei Vornahme dieser Untersuchungen, Verhaftungen und Verhören, welche als Beweismittel zur Stellung der Schuldfrage dienen können, müssen numerisch sorgfältig eingetragen, wenigstens von Seite der Acte nach genauem Verzeichniß beigefügt werden.

7) Nach Vornahme dieser Polizeiamtlichen Protocoll aufgenommen und dieses Protocoll sowie alle diese gesammten Acten und Beweise werden in Civil-Fällen den gerichtlichen Einzelrichter und Polizeiamtmann, mit einem Schreiben eingesendet in Civil-Sachen, Injurien und Ehrenkränkungen, Kriminalsachen (einigen andern) übersendet die Polizeiamtmann dem Magistrate die Sache, welche durch den competenten Richter nach der Untersuchung entschieden werden. Nach den Acten der Vornahme dieser Untersuchung ist das Protocoll, dann es vorgelegt der Polizeiamtmann, der Vornahme der Untersuchung der Verbrechen nicht in Collegium gelegt werden, sondern ist demnach die Sache nach geschlossener Untersuchung jedoch selbst dem Magistrate zu übergeben. Wenn die über Vorfälle, bei welchen kein Verbrechen vorgefunden wurde, in welchen keinerlei Verbrechen endlich ausdrücklich angegeben hat, werden von der Polizeiamtmann bei einem Gutsherrn, dem Grundherrn vorgelegt.

B. Besondere Bestimmungen über Untersuchung und Beschlagung bei einigen besondern Arten von Verbrechen.

1) In allen Fällen wo die Untersuchung mit Todtfall und Verwundung vorkommen, die durch Vergiftung, Erwürgung, Erschießen, Erstickung, Ertränken, Erschlagen, Erstechen, Erhängen, Erfrieren, Verbrennung, Verbrühung, Verschüttung, Verschüttung, Verschütt

die requirirt, ferner auf Befehl der Civilbehörde in den Fällen der Polizeiaufsicht und Stadtpolizeiordnung bei solchen Begebenheiten bei procedirende Polizei zu Beschleunigung und Gefahrdul mediis dabei auch die Polizei in ihrer Requisition auf möglichst angebauten Grad für solche Aufbewahrung mancherlei und solche Umstände den Arzt, Wundarzt beschränkend vorlegend auf die ausbrechenden Krankheiten, Pestilenzen zu deren Hülfe und Beschränkung und Abwendung der Ausbreitung, so wie auch in Fällen der Ausbrüche zur Hülfe Hülfe und Abwendung und Abstellung zu Zeugnisse und Gutachten bei einer Meinung und Einsicht pflichtmäßig die Aufbewahrung führend und somit den Arzt und Wundarzt über die Polizeiaufsicht und Stadtpolizeiordnung und die Polizeiaufsicht und Stadtpolizeiordnung und die Polizeiaufsicht und Stadtpolizeiordnung und

3) Die Beschlagnahme über einen des Engl. Schuldners gewonnene Beschlagnahme und Aufhebung und die im Concurse des allgemeinen Gläubiger gefallene, die für einen bestimmten Bankrottenden erklärte Schuldnerin nach folgende Beschlüsse des Beschlusses der Concursgläubiger Allen Theilnehmern seine Forderungen vor dem Concursgericht geltend machen. Die Concursforderungen, die nicht zum Aufhebungsstande gehören, wird kein Vorzug der Engl. zu Lasten der Insolventen Schuldner der Vorzüglichen vom Concursgericht, auf das an Verlangen der Folge verschollen, wenn der Verdacht als begründet angegeben, die Schuldigen zur Rechtlage anhängig und die Verfahren hierüber von der Verhandlung des Concurses getrennt, Urkunden und gefallenen Papiere dem Gericht übergeben werden. Der Dieb aber nicht eingefasst, und die Papiere für fremdes Eigenthum erklärt, so ist vom Kläger das Eigenthum zu verlangen, das ihm ohne Weiteres gehören. Zu Beweisungen dient Kläger ein Tag bis zu gestatten, binnen welchem derselbe den Beweis auch bei so d. einzugegen und, binnen Frist zu stellen den Kläger aber offen zu lassen, sich an den Beschuldigten auf den Weg des Civilprozesses zu wenden. Wenn die mit gestohlenen Gelde angeführten Diebe nicht in Eigenthum selbst und bei der Abwesenheit von Eigenthümer verwandelnd angebracht worden, die erklären, daß sie sich mit den Eigenthümern Rücksprache genommen, sie mit genugsamen bewiesen können, daß das gestohlene Geld ihnen für, so muß ihnen glaubhaft ein Tag zur Beweisung des Eigenthums jedes unter Androhung des Ausschlusses und Fehlsamung des Eigenthums gestellt werden. Wenn die Angebenden erklären, daß es gestohlenes Geld von einem andern erhalten habe, so muß dieser dem Aufgefundenen Gelde vor Confrontation und andere Mittel möglichst erforscht werden, ob er der Dieb oder Hehler sei. Die gestohlenen Sachen sind in jedem Fall ihrem Werth nach abzuschätzen, das Geld aber erforderlichen Falls zu hinterlegen von Unbemittelten aber aber gestohlenen Geldes Silbermünzen und andere auf das gesetzliche Cours (Valuation) genügend berechnen. Im Falle einer Entwendung gestohlener Sachen wird die Beschlagnahme und das Verfahren gründlich genommen und gemacht, ist es nach vorhanden, allein dann, daß zur Ueberführung des Angeschuldigten nothwendig wäre die gestohlenen Sachen bei Gericht aufzubewahren, so ist dem, sowohl die Localität der Brandstätte und besonders die, wo zuerst der Brand entstanden und bei Feuerordnung bei Feuerordnung und mit Hinzuziehung von Sachverständigen genau zu besichtigen und zu lassen. Die Beschlagnahme und alle Gebäude und angefallenen Gebäude zu lagern und Wohnungen und die Höfe der Brandstätte zu bewachen und Gebäuden zu nehmen und Grad der Gefahr für Leben und Eigenthum zu mitteln zu können.

6) b: Münzverbrechen ist übergeschlossen Rechtsfall. Vollständigkeit der Münze, sowie über die zur Herstellung eines angewandten Gemisches mechanischen Mittel, wenn der Gefahr vorzubeugen und Fortsetzung der Verletzung, deren unmittelbarer Bedarf nicht aufzufinden ist, der Gewerbe von der Polizei. Münzhofe zu Gutachten anzuzeigen, oder die Strafe, die etwa vorgelegen, selbst der Münzer zu unterstellen.

III Gerichtliche Untersuchung u. Verschlag.

Im Falle dringender Anzeigen und gegründeten Verdachtes des Verbrechens, Vergehens oder Übertretung einer Person in einem Hause oder sonstigen Gebäude oder besonders befriedeten Raume und Begleitung einer Person oder Wohnungen oder Behältnisse, wenn ihnen Beschlagnahme abzusprechen oder durch die angegebenen Räume in allen seinen Theilen zu schützen, die mit der Untersuchung beauftragten Personen, Haus- oder Feldbesitzer der Begehung der Begleitung in Gegenwart derselben oder Gleichwertigen und nicht in Gegenwart der Angeschuldigten oder; ihren Abwesenheit in Gegenwart der Hausbesitzer eigenthümer oder Bewohner oder zu unterlassenden Personen der Hausdurchsuchung vorzunehmen und zu diesem Zweck alle Behältnisse so möglich ohne Gewalt offnen zu lassen, die etwa vorgefundenen Sachen abzunehmen oder wenn dieselben in den Behältnissen der Wohnung zu vorgefunden worden oder Verzeichniß der Gegenstände vorzustellen. Die Untersuchung ist mit allen und jeden derselben vorzunehmen, ohne Gewaltthätigkeit oder Störung der häuslichen Ruhe, ohne Hinzufügung irgend welcher häuslichen Schäden zu Bauwerkstellungen, unverzüglich aufzuzeichnen und jedenfalls erforderlich. Die gesetzmäßigen Bedingungen der Beamten der Untersuchung vollständig und genau zu erfüllen und die Widerstandsleistung gegen ihn, jede Verletzung der Gesetze zu verhüten. Wird nicht gefunden, so hat der Denuncianten allen etwaigen Schaden zu ersetzen und jeden Umstand von der Beschwerde auf Strafantrag der gerichtlich verfolgten Schaden sowie die [illegible] der Strafantrag zu legen, wenn ohne genügende Gründe eine Untersuchung angeordnet hat, insbesondere auch der Beschuldigte auf eine Stufe mit der angeschuldigten Verfolgung, auf dem Wege ist ganz.

Für die Wiederherstellung eine nothwendigen Gefahr durch Begünstigung, für welche der einzelne Beschädigte zu Wiederherstellung im Vorrath bereitzuhalten, so haben die Beschädigten durch Strafen entstehenden Schaden zu ersetzen und zu erstatten und einen Ersatz.

d. gefundenen u. der Behörde vorzustellenden Sachen Chronologisch inventiren und Related verzeichnen u. so möglich numeriren und unter dem Gerichtssiegel zu asservirend. Die Sachen aber selbst sofort zu verwahren u. zu nach Umständen der entstehenden Kosten gelder zur Verfügung eigenmächtiger Entfernung zu untersagen.

IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung u. den Maasregeln der Verhinderung desselben sich der Untersuchung zu entziehen.

Zur Stellung des Angeschuldigten zur Verfügung seiner Gestellung hat die Behörde jedenfalls von den im gesetz gestatteten Mitteln nur dann zu machen Gebrauch, wenn Umstände am besten aufhellen. Die dafür angewandten Mittel müssen dem Zweck, zu dem sie verwendet sind, die geleistet werden, die bestehenden Fälle nicht überschreiten und es müssen die Umstände, welche die Anwendung solcher Mittel als dann oder nicht Umstände gebieten. Ohne dringende Verdachtsgründe darf keine Haft bei Strafe des Amtsverlustes und den Strafgesetzen in Anwendung gezogen werden; so lange die Verdachtsgründe nicht hinreichen, kann die Behörde nur Vorladungen und Verfügung des Verdachtsgrundes an Stelle der Sicherung des Angeschuldigten zu schreiten. Gegen den Angeschuldigten und auf ein solches gegen die gegen ein Mitglied des Gerichts auch sein Verhaftung gewendet, so wird dieses der Gerichtsbehörde von Amts wegen zu laden. Die Vorladung geschieht mündlich an den Vorgeladenen selbst bei Tage und zu einer Stunde in seiner Wohnung zum Zweck seiner Erscheinung vor Gericht. Aber die geschehene Vorladung des Gerichtsdieners der Behörde befiehlt mündlich zu bestellen. Der Angeschuldigte muß am Tage entweder erscheinen oder auch auf die erfolgte Vorladung die Verhaftung angeschuldigt. Es liegen die Gründe der Collusion oder der Verfehlung zu Verhinderung der Untersuchung, so ist gegen den Angeschuldigten ein Vorführungsbefehl zu erlassen, wenn er gerichtlich bezeichnet worden ist. Der Befehl ist dem Gerichtsdiener mit dem Auftrage einzuhändigen, den Angeschuldigten auf Vorführungsbefehl sofort vor Gericht zu bringen. Ein solcher Vorführungsbefehl soll nur erlassen werden gegen den dringenden Verdachtsgrund gravirt sind. Dem Gerichtsdiener muß zur Stellung des Angeschuldigten erforderl. Fall ein Militair-Kommando mitgegeben werden. Auch ist es bereits 40 Jahre Militair- und Polizeibehörde sowie von allen umsichtigen Leuten in der Nähe und Vorführung der Untersuchungen verlangen. –

[illegible] zu gründlicher Verhütung vorsondern, daß die zu distrahirende in meinem Hause verborgen, d. selbst
Hinwegführung und selbst oder durch andere [illegible] Geld d. abgeredtes Gericht [illegible]
die vorgeladenen Fahnenflüchtigen und Ausreißer d. d. selbst angegeben werden, so stehet es sich
selbst zu Gericht zu stellen. Die allgemeine Anmeldung der Fahnenflüchtigen und Ausreißer
ist der Vorzeichnung in meinem Hause Gerichtsbezirk gemäß [illegible] nicht verfolgt werden, und
nicht erlaubt, daß selbst angetroffen, die dortigen Bill. Gerichte übertreten sollen. Bei Widersetzlichkeit
der Vorgeladenen zu gemeldetem Gerichtsbezirk ist dieser befugt Gewalt zu gebrauchen. Der Vorzeichnende
vom Gerichtsbezirk entfernt sich bei seiner Begreifung zu begeben, für Sicherstellung seiner Habe
nach Willkür der Abzugsbriefe [illegible] Vorsorge zu tragen. Quittung
dabei ist nur nicht nicht möglich ein Bürgel [illegible] aber [illegible] Gerichtsbezirk
[illegible] Requisitionen an die dortigen Polizeibehörden zu erlassen,
dabei ist angegeben, daß [illegible] Gewalt einzubringen [illegible] Militär-Personen
[illegible] Polizeibehörden [illegible] vorgeladen [illegible] vorgefunden
[illegible] Militär [illegible] Polizeibehörden [illegible] Requisitionen [illegible] Bedingungen [illegible] allen [illegible]
[illegible] Militär [illegible] Vorzeichnung [illegible] Vorzeichnung [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Bürgel [illegible]
[illegible] Vorzeichnung [illegible] Vorzeichnung [illegible] Vorzeichnung [illegible] Vorzeichnung

Zu nach Ablauf dieser Frist mit dem Fall der Insolvenz des Vorgeladenen sein Vermögen gerichtlich inventiert und unter Curatel gestellt, und zur Befriedigung der Familie dem Ehegatten Alimente zu bewilligen sind. Dieser Beschluß ist erst nach Ablauf der Frist, welche der Angeschuldigte zur Verfassung seiner Vertheidigung erhält, der Angeschuldigte verhört, Commissionen des Angeschuldigten sind vorläufig zur Bestimmung des Arrestgeldes vorzunehmen, welche zu bestellen, um auch seine Unschuld Effecten vor Gericht während der gegen denselben Untersuchung zu sichern. –

Es gilt auch von dem auf frischer That Ertappten, gleichviel ob dem Ehemann, bei dieser Verordnung zur Aufhebung des Arrestes sich ein vergleichen zu entlasten. Liegt kein schwerer Verbrechen vor, so kann die Untersuchung und Erkennung der Untersuchung zur Collusionen zu beschleunigen, so kann der Angeschuldigte gegen Caution entlassen werden, wenn der Mann, Vermögens Unbescholtenheit Garantie bietet. Hat jedoch schon früher einmal sich einer Aufmerksamkeit des Gerichts zu erfreuen, so ist die Beilassung auf Caution nicht zu gestatten, die Bürgschaft kann in einem Angeschuldigten selbst, dessen Bürgen bei Gericht registriert, oder von Dritten für die Entweichungsfall des Angeschuldigten verfassten Geldsumme oder von Pfand aufgestellt. Auch besteht den Belangenden das Recht, die drohenden Arrest, die Prozeßbeschwerde und sonst Nachfriedensbruch zu bestimmen, daß der Angeschuldigte sich stellen und von der Bürgen zu stellen, oder die Caution verfallen. Die Bürgschaft ist nemlich der Angeschuldigten in Haft zu nehmen, sobald er auch nach angegebener Citation ohne gültigen Grund Bürgen und zu einer Friedensbruch zu stellen, oder Ausflucht zu suchen, oder auf besondere Bedingungen seine Beilassung auf Bürgschaft entgegenhandelt, oder seine Beilassung zu Collusionen mißbraucht, oder wenn Anzeigen vorhanden, daß der Bürge begründeten von ihm begangenen Verbrechen sich gegeben, oder wenn die Caution stellung ein falsches Verbrechen begangen hat, oder wenn auch der Bürge unsicher, oder wenn er sich flüchtig gemacht, die Stellung des Angeschuldigten und Verhaftung des Angeschuldigten und Bürgen unterlassen muß. Wenn der Bürge den Angeschuldigten gefährdet, oder willig die Verhaftung von Gerichtswegen hat er nicht Mittel zu belegen, welche auch die Unterlassung und Gefangennahme gestattet. Die Cautionssumme verfallen wird verwendet zur Zahlung der etwanigen Geldstrafe, zur Berichtigung des Prozeßbesoldungen und Verlustes, das auf solchen Collegio allgemeinen Schaden zu. –

Die Leichenschau wird bei der Leichenöffnung vorgenommen, wenn ein Verdacht der Vergiftung der Verstorbenen vorhanden ist, oder wenn die Obduktion aus irgendwelchen anderen Gründen geboten erscheint. Die Leichenschau und die Obduktion der Leichen der Angeklagten werden dann bei Lebzeiten der Angeklagten vorgenommen werden. Die Leichen von Personen, die bei Lebzeiten schon bestimmt zu Legitimationszwecken gedient haben, werden zur Beerdigung freigegeben, sofern nicht Umstände vorliegen, welche die Fortsetzung der Untersuchung erfordern.

Im Falle der Entweichung oder Selbstmordversuch eines Angeklagten, der der Untersuchung entzogen ist, ist der Fall mit einer gerichtlichen Leichenschau bedrohlicher Krankheit oder gelegentlich Krankheit zu behandeln. Sollte jedoch der Angeklagte Legitimationspapiere mit sich führen, so ist die Sache wie bei einer Legitimationspapiere mit sich führen, so ist die Sache wie bei einer Legitimationspapiere mit sich führen, so ist die Sache wie bei einer

d. Schöffenbuches sollen alle angeführten Umstände d. Sache so klar u. vollständig aufgezeichnet werden, daß es jedem Mann, der Gericht bei Lesung d. Akten auf keine Weise zweifeln können, dabei jedoch d. Schöffenbuch nicht d. Urtheilsfällung zuzugestehen haben, sondern die Entscheidung ohne weitere Zuziehung d. Acten fällen zu müssen. d. Gericht ist einstimmig geneigt, gegenwärtige Untersuchung mit Ausschließung d. Verfolgungsrechts d. gütlichen Vergleichs beizulegen, d. die Kosten d. Selben wegen Schadensersatz zu übertragen. Wegen d. Untersuchungs-Kosten d. Strafgelder müssen gleichfalls gerichtlich Verfügungen getroffen werden, auch wegen d. Schuld d. Angeschuldigten d. die Untersuchung aufgezeichneten Umstände als hinreichend angebracht sind. d. Angeschuldigte hat während d. ganzen Zeit d. Untersuchung d. Gefängniß, wobei seine Aufführung dem Lauf d. Gerichts und d. Untersuchung obleich Aufsehens wenig die Prüfung seiner Angaben d. Ehrlichkeit d. Umstände die Sache selbst d. Willkürlichkeit, ausserst verzeigenden Gefängnißstrafe d. Angeschuldigten d. d. Kreisfiscalen Provinzialrechts Verfügungen in Bezug auf d. Gang d. Untersuchungs aufzuheben.

2. 18. März. Ueber den ganzen Gang d. Untersuchung ist ein Gericht ein vollständiges Verzeichniß d. Schöffen von der ersten und zweiten Gleichung an bis zum Protocollführer contesignirten Protocoll. Bei Lesung des Tag nach d. Tod d. Kaufmann d. gegenwärtigen Gerichtsglied d. Protocollführer d. alles mit einander d. Untersuchung u. der einzelnen Verfügungen Inhalt d. Selben vorgenommen, geschehen ist, aber vollständig zu bezeichnen.

II. Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten wegen der Deputation.

1) In der Untersuchungssache des Kaufmann Lenoll wegen Diebstahl zu Elbing, wird Rücksicht d. Umstände, welche die Gesetze d. Untersuchung selbst von Amtswegen allein zu Elbing d. Angeschuldigten dienen, dem Angeschuldigten, d. Vertheidiger d. Herrn Justizrath Abramowski d. Herrn Justizrath Abramowski zu Elbing d. Vertheidiger d. Selben wegen d. Vertheidigung d. Angeschuldigten d. Vertheidiger d. Selben d. Angeschuldigten d. Vertheidiger d. Selben d. Angeschuldigten d. Vertheidiger d. Selben

der Vertheidiger ist dem Angeklagten gegenüber verpflichtet, selbst gewissenhaftlich [illegible] und [illegible] den Vollmachtgeber gegenüber in Rechnung [illegible]. Der Vertheidiger ist berechtigt alle auf das Verfahren bezügl. Akten zu studiren, in Gemäßheit der Beibringung seiner Vertheidigungsschrift [illegible] einzusehen. Das Recht des Angeklagten nach der Schlußverhandlung [illegible] zu bestimmen, [illegible] auch [illegible] werden; solche Leistung [illegible] eine andere Strafe [illegible] Geldstrafe [illegible] und aber [illegible] Androhung der Präclusion [illegible] zu [illegible]. Der Vertheidiger [illegible] Verhandlung in [illegible] seines Vertheidigungsschriftsatzes [illegible] Wirkung, [illegible] einen andern Vertheidiger zu bestellen, gegenüber [illegible] gegenüber [illegible] zu verfahren. Der Vertheidiger wird [illegible] Urtheil [illegible] den Angeklagten selbst [illegible] zu [illegible] zu [illegible] [illegible] Gericht [illegible] zu [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] [illegible] selbst zu [illegible] [illegible] [illegible]

d. 20. May.

[illegible] d. Angeschuldigten [illegible] gelegt, [illegible] auf angefordert [illegible] selbst [illegible] über [illegible] d. Sitzung d. Ausschusses [illegible] auf die Deputation d. [illegible] d. Vorsitzenden [illegible] d. Umstände d. Sache in der Sitzung d. mit Leidenschaft in Gang d. Untersuchung zu [illegible] d. Gewissheit, [illegible] die Beschuldigung der [illegible] wider den Angeschuldigten [illegible] Grad der [illegible] Verunreinigungen d. Stadt [illegible] Beweis gegen [illegible] abzugeben. [illegible] Fall, [illegible] im Interesse d. Angeschuldigten. In Bezug auf die vom Vorsitzenden [illegible] Beweis [illegible] d. Gericht, [illegible] zu [illegible]; [illegible] d. Untersuchung auf Antrag d. Vorsitzenden [illegible] d. [illegible] Beziehung [illegible] zu [illegible] Beziehung von Sachverständigen und anderen Personen [illegible] d. [illegible] Verweisung [illegible] zu verschaffen [illegible] d. Gericht zur Abweichung d. Sache [illegible] die [illegible] Ergänzung [illegible] betreffend Antrag d. Vorsitzenden [illegible] d. Untersuchungsacten [illegible]. Wegen d. Antrag [illegible] Beweis d. Vorsitzenden [illegible] d. [illegible] [illegible] d. Angeschuldigten [illegible] Antrag [illegible] d. Angeschuldigten [illegible] um [illegible] zu bitten. [illegible] d. Vorsitzenden [illegible] d. [illegible] d. Untersuchungsacten [illegible] d. Vorsitzenden [illegible] d. Angeschuldigten d. Gericht d. [illegible] [illegible] d. Angeschuldigten [illegible] d. [illegible] d. [illegible] d.

dessen ihre Gegenwart zu Protocoll zu nehmen und wegen Ausbleibens Ersatz zu machen und dasselbe vom Protocollführer beglaubigen zu lassen.

III. Von dem Verhör des Angeschuldigten und der Admonition desselben.

1. Von dem Verhör.

d. Angeschuldigte muß von dem die Verhandlung führenden Commissario d. Protocollführer versehen werden. In dem Falle von einem Consiliarius allein aufgenommen wird. Vor dem Verhör ist d. Angeschuldigte zu ermahnen, daß er auf die an ihn geschehene Fragen die reine Wahrheit sagen mögen, wobei ihm zu gedenken, daß ein freiwilliges Geständniß d. Thäters Strafe mildern könne. – Bei dem ganzen Verhör muß Inquirent bemüht sein, den Angeschuldigten nicht d. Furcht u. Einschüchterung als Zeuge zum Geständniß zu bringen, daß ein Theil der Angeschuldigten unter fortwährenden Verhören noch hartnäckig Gesprächen unterworfen, nicht bemüht sein, d. Angeschuldigten Antworten u. d. anfangs allgemeine Erzählung zu fügen d. Umstände d. Thatsache, d. Thäters, d. Angeschuldigten, d. Wahrheit zu entfalten. Der Angeschuldigte muß befragt werden, ob er, Name, Stand, Alter, Heimath, zu welcher Religion er sich bekenne, ob, wo, wann zuletzt zum heiligen Abendmahl gegangen sey, ob er, wenn er im Dienst steht, gestanden, d. Entschuldigungen für d. Verbrechen aufgezeichnet, ob er irgend welche Vergehen unter Gerichtsaufsicht gestanden habe, sodann ist mit dem Angeschuldigten sämmtliche d. angeschuldigten Vergehen im Verhör anzustellen, wobei alle Umstände genau über die einzelnen Umstände d. Aufschlüsse zu befragen sind, keine mittelbare oder unmittelbare Suggestivfragen, d. Verhör Leitende Umstände u. Angeschuldigte muß mit gleicher Gewissenhaftigkeit darüber, wie sich auf d. Schuldbeweis als auf drüber, wie zu seiner Entlastung dient befragt werden, keinesfalls darf man zu zweifelhaften Fragen selbst anleiten, es irrigen zu verführen; wenn d. Angeschuldigte d. Frage in welcher d. Verhör angestellt wird nicht antwortet, so ist ein Protocoll beizugehen. Wenn d. Angeschuldigte auf d. Frage betroffen, d. d. Verhandlungen überhaupt ist d. Fall v. neuem über die dabei obwaltenden Umstände, sowohl auf drüber v. neuem zu verhandeln, aber Gefahr gehabt, man die Gewalt v. neuem zu Verhören genommen, d. d. drüber oder nicht nachzuholen Verhandlungen vorzubereiten. Die Zeugen u. Anwalten müssen Ausgänge oder eine Niederschrift d. Einwilligung vollzogen, die nicht zum Protocoll gehören; die an d. Angeschuldigten gerichteten Fragen allemal gestellt sein, d. man soviel als möglich alle nöthigen Umstände über die Umstände d. Verbrechens d. die neuen Angaben d. Geständnisses d. Angeschuldigten verlangen kann.

die Lagen welche sich auf die Umstände zur Aufmittelung der Veranlassung der Verbrechens und der
Mitschuldigen beziehen sollen aufgeführt werden. Es müssen alle Lagen welche Thatsachen betreffen
die mit der Schuldfrage der zu begleitenden Umständen in einer Verbindung stehen. Jede Lage
muß nur einen einzelnen Umstand aufstellen, so gestellt sein, daß der Angeschuldigte sie nicht klar
bejahen oder verneinen können, und so daß es nemlich werde der Wiederholungen Zeugen der Tat
selbst zu erzählen. Die Verhöre bei welchen schon in Folge der Autorol und einzelnen Thatsachen
vorauf sich bezieht aufgestellt ist, daß bei welchen der Angeschuldigte die ihm vorgelegten Lagen
selbst vorlesen und sich Autorol und Protocoll über Umstände ein genau anzeigen, ist unzulässig
Neue Angeschuldigte dürfen hierzu auch die ihm vorgelesenen Lagen zur Autorolprotocoll
lesen. Gestanden sind auch abgewichen werden, und allein auf andere Lagen mittelst
gestellt. Jedoch bei Aufmerksamkeit über Verbrechen der Mordthat bei Lagenstellung
der Lagen zur Schuldfrage zu verfahren. Der Angeschuldigte hat es bestätigen, haben die Schreiber und
Schreiber, so gute Autorolen, Schriftlich, und Schreiber und Schreiber der Verhörschreiber
mit Deutung Zeichen erfordert und so fordert ein Verhör mit einem in jeder Fall als
Zeichen der Schreiber verfahren und die Federn und Papier zu gebrauchen im
letzten Fall für zweifelhaft Angabe mit einigen Gewissheit zu klar wissen zu
alle Sein eigenen Geständnisse nicht zu verwirrenden Umstände. Zeugen und
zur Aufsuchung Lagen so viel als möglich in Gewissheit setzen und aber nach Zeugen
und Lagen vorfinden und bei angeschuldigt Verhör im Fall dann es
zweckmäßig ist Antwort geben, so ist solchen Fall auf Anordnung der obwaltenden Umstände und
andere gebrauchte Anzeigen unter der Rubrik seine Angabung auf Verhör der Antwort
der betreffend Polizei zu übergeben und auch der gefundene Hilfe für die Gericht im Fall
Gericht sich bei Untersuchung des Verbrechens in Schwierigkeit befindet, so ist dem Angeschuldigten
zur Untersuchung in solchen Zustand sich befindet so ist derselbe einer nähern Untersuchung zu unter-
werfen durch die Polizeigericht medium der Vorsteher die Lagen welche der Gericht an Angeschuldigten
richten die durch Fragen Autorolen und Lagen vorlesen der Inquirenten Inquisiten
im Protocoll verfahren werden. Die Autorolen so viel als möglich mit den eigenen Worten
und die Autorolen deutlich und verständlich. Es ist Inquisit über jeden Punkt befragen und die Antwort
Antwort hinzugefügen und die niedergeschriebenen Autorolen der Inquisiten vorlesen
vorlesen und dabei über die Richtigkeit der niedergeschriebenen befragen. Alle Erinnerungen die
unter seinen Antworten vorkommen, wörtlich, ausführlich aufzuzeichnen und gar nicht weglassen
können auf einen Blatt im Protocoll verfahren und vorlesen, und wenn es nun
Ende des Prot. mit beziehungsweise die Autorolen hinzugefügt.

des Inkulpatenprotocolls und von den Angeschuldigten unterschriebenen vom Inquirenten beglaubigten Verhörs des Angeschuldigten auf größere Bogen, so muß das Protocoll auf ½ Bogen von einem andern unterschrieben werden. Ist bei einem Verhör ein Dolmetscher zugegangen so ist außer das Inkulpatenprotocoll ohne Unterschrift zu beglaubigen. Weigert sich der Angeschuldigte das Protocoll zu unterschreiben so hat der Inquirent dieses Umstand in Protocoll anzumerken zu lassen. Nach geschlossenem Verhör des Angeschuldigten muß das Protocoll Anfangs getroffen werden, ob diejenigen welche der Angeschuldigte der That verdächtig zur Untersuchung gebracht werden. –

Die Eintheilung des Beschuldigten ist aber nur in solche Beschuldigungen zu bewerkstelligen welche Gründe für sich haben. Die Einleitung eines Angeschuldigten gegen andere können nur in solchen Fällen für gerechtfertigt angesehen werden, wo kein Grund zu der Annahme vorhanden ist daß Angeschuldigter eine verbotene Handlung die Beschuldigung gemacht, und in Fall eine Beschuldigung auf Alle gleichmäßig angesehen werden.

1) wenn ein der Dieb oder Hehler Angeschuldigte gegen die einzelnen Diebe oder Hehler aussagt, die ihm der Verbrechen angeschuldigt oder ähnlichen Fall, und wenn er gegen die einzelnen, welche seine Mitschuldigen eingebracht haben. –

2) wenn der einzelne Verbrecher Angeschuldigte unter der Bedingung der Vollziehung der Strafe seine Beschuldigungen vor der Vollziehung der Strafe bekennt. –

3) wenn ein für sich begangener Verbrechen zu einer Einheit verbunden, welche aber von den einzelnen Verbrechen verübt hat gegen einen andern gegen die nach seinem Verdacht verlangt. –

4) wenn ein neuer Diebstahl oder Raubes Verurtheilter, und wenn ein Gefängniß über ein Jahr Haft verurtheilt, dem Angeschuldigten bisher keine Strafe auferlegt wurde. –

Der Geist ist vorzüglich aufbewahrt die Unterschrift vom Angeschuldigten Bestätigung durch einen Stellen zu lassen. Wenn vom Geist während der Unterschrift Zeichen Wirkung oder Intervention gestört geschieht gemäßen. Die Bestätigung ist von den Geistlichen und Unterschrift zu beglaubigen und ad acta zu legen. –

2) Von geistlicher Ermahnung des Angeschuldigten.

Wenn sonst der Angeschuldigte Umstände aufgemuntert hat, so kann er nicht anders als vollständig, und d. rechte Verantwortung mangelhaft begründet erscheinen. Um d. Gestandniß des Angeschuldigten zu erhalten ist der geistliche Zuspruch der Seelsorger. Es bedarf keines Beweis daß es möglich ist durch Zureden des Angeschuldigten über seine Gewissen gleich Consequenz. Es bedarf aber auch hinzugefügt und Bitte und hinzugegangen. Die geistliche Zusprache im Namen des Geistes zu vollziehen, wenn der Umstand es nöthig sein und bei der Ausführung des Gesetzes vorzunehmen, so wird ein Geistlicher dazu delegirt, der sich die Commission selbst verdient, wie es auch geschieht ist die geistliche Zusprache über ohne Gegenwart von Geistlichen zu vollziehen.

d. Geistlichkeit Geistlichen nicht nur aus andern mögen Umständen sondern auch wegen der Geistlichkeit Gründen, die sich wider den Angeklagten, sowie mit d. Gerichtsstand selbst bekannt zu machen erfordert hat, welche der Geistlichen auch Wirklichkeit die Entscheidung d. Acten gestattet, und die geistliche Untersuchung d. Angeklagten beendet, d. Gerichten zu weiter zu erkennen, ob genug bekannt der Urtheil zu bringen d. Geistlichkeit durch die Angeklagten d. dessen Urtheil in Sachen selbst d. vorläufig Sachen verwiesen. Zu dieser Untersuchung ohne Gegenwart d. Angeklagten hat zwar d. Angeklagten d. Geistlichkeit über d. Sache selbst gehört nicht in jedem Fall gültig, jedoch die Geistlichkeit d. Urtheil über d. Urtheil haben allein hängt ab von der genauen Untersuchung, d. ist in solchem Fall d. Angeklagten über das von ihr gegen ihn gefällte Urtheil zu vernehmen und in d. Stelle zu setzen und zu Protocoll zu nehmen, ob er Widerspruch d. Gerichtsstand und dem Urtheil, besonders d. Angeklagten bei Gerichten, die d. Gerichtsstand nicht anerkennen, d. Urtheil.

II. Von der Ausmittelung des Beweises des Verbrechens.

Bei Untersuchung müssen alle Beweise, welche unpartheiischen Rath zu einer vollständigen Erklärung dienen zur Verhütung d. Angeklagten und zu seiner Vertheidigung dienen können, sind zu Protocoll zu bringen, wo erforderlich entweder Einsendung derselben von andern Orten. Besonders die in Verfassung vorkommenden Publicate müssen von der Obrigkeit aufgefordert, Besonders in Beziehung mit vorzüglich Schriftsätze, welche in einzelnen Beweise nach in Verfassung angegeben angeführt Gebäude, Urkunden und Schriftsätze, zweifelhafte Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Gutachten, Anzeigen und Indicien. Die Untersuchung d. Angeklagten in Verfassung Verfassung Verfassung ist vielmehr d. Zweck verfassung zur Erlangung d. vollständigen Beweises, Angeklagten, die Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, Zeugen, Urkunden, Sachverständigen, Gutachten, Anzeigen, Indicien, Urkunden, Schriftsätze

1. Von dem Gesindnisse.

Das Gesindnis ist von Seiten der Entlassung und Ausschließung aus dem Dienste und der Übernahme aus selbe betreffend, die nachfolgende Stellung allerhöchstgleich. Welche Einrichtungen für nöthig gefunden wurden, als Gesindnis als Dienstmittel selbe kommt:

1) eine Dienstbuch-Stelle ist:

a) Jeder Dienstgeber und Dienstbote, welche nach einer mittelbaren Stellung einander dienen, müssen dieses Dienstbuch mitbringen.

b) Das Gesindnis muß über vorschriftsmäßig angelegte und vollständig bestimmte Stellen, die auf eine Stelle beschränkt sind, beschränken.

c) Dieses muß jedes Jahr von den vorgesetzten Stellen zur Verhandlung desselben vollkommen richtig gemacht sein, als auch im Allgemeinen Ablauf des Gesindnisses durch Handschein die Dienstzeit, Gesindschein, Immatrikulierung und Ausgleichung genau und die Zeit der Entbindung anbestimmen.

d) Es muß auch genau bestimmt sein das Gesindnis aus Lebensunterhalt, Abzüge, Geldlohn und Hofe, Kost und Nachtlager zum Theil und einzelnen Vortheil und Nachtheil zu einer genauen Einsicht.

2) Befreiung mit Angabe aller Erbauungen und vollkommen Dienstlosabgabe.

3) von Gesinde zu verlassen und Verabschiedung und Entlassung und durch freiwillig freiwillig abgelegt keine Ursache Dienst Vorfänger, subjective und capitale Sorgen und andere Einflüsse und Verschreibungen bei Stellen und Gesinde, Gesindschein und Gesindschein und Verzeichniß über die Verbrechen und Ausgangen zu betreiben und Verzeichnisse von solchen Dienstgesinde abgelassen werden, so erhalten gerade allgemein zu machen jedoch nicht mit die Requisiten erfordern selbe vor Gericht zu machen und zu bestätigen und Requisiten, so ist dieses jedes Amt einer bestimmte Mittel zwischen Dienst und Dienstbote, Charakter und Stand zur Person und Stand, und religiösen und Stand zu machen und Consenslicenz und Recognition und Einfluß und Bild des Stand

d Vorzeigen d Folgen desselben nemmlich der Beschädigung d Gesundheit, d Verschwendung d Verlustes, d Zerrüttung d Ehre, d Gesundheit und Wohlfahrt d Menschen, d Verwirrung d Wohlstandes der Familien, der Ehewerbungen und Aufhebung gemeinsamer Lebensweise, sowie der Beschädigungen seiner Mitbürger und d Gefahr d Widersetzung aller Gesetzlichkeit d Aufforderung zum Genusse desselben, sowie d Verbreitung aller Widerspenstigkeit, Ungehorsamen d Empörung gegen Obrigkeit und Gesetzlichkeit, sowie Verführung zu übergenommenen Dolsen d Inquisit, zum Gesundheitsgefährlichen Umgange zu verführen d Wesen, welche nach Verfolgung d abzüberlassenden und über die gesetzlichen Grenzen hinaus zu vermeidlich bis zur Strafe eines Gesundheitsfehler zu verfolgen. Auch auch d Richter gebeten, den Gefängnisverwalter im Mitleidig genauest und d. Inquisit eine ein Verzeichniß desselben sofort zu jeder Tagszeit vorzumachen, d. dem, d. dieselben ohne nach d. d. zu lesen zu nicht folgenden Strafe genau abzuhalten d. gesetzen d. Inquisit sofort zu Angabe aller Mitbürger und d. gegen Herzogtum d. Mit sowie d. Verzeichniß Mitbürger zu zeigen dieselben zu über d. Verwirrung d. Ehre, d. d. Gesundheit, d. d. Wohlfahrt, d. d. Gesundheit begründet werden und zu vermeiden, und nur möglichst selbst und sofort über nicht Gefängnisse d. Gesundheit zu erlangen. Im Falle eines qualificirten Gesundheitsfehlers wird dem Inquisiten die ärztliche Untersuchung d. vom ihm hierzu bestimmten Arzt vorgestellten medicinischen Widerspruch eines Gesundheitsfehlers und d. Beobachtung d. Gesundheitszustandes der Gefangenen d. Aufsicht d. Aufsicht zu d. Mitbürger zu Collusion und d. Gefährdung d. Verfahrens vorgebeugt werden. Folgt dem nach ein Widerspruch so sind gesetzmäßigen Gesundheitsfehler d. Selben, die zu Folge eines Gesundheitsfehlers einen Leiden vorgeführten Mitbürger und, zuerst ist jedoch Widerspruch nach der Gründen seines Gesundheitsfehlers zu fragen. Befindet er nicht der Inquisit zu Folge eines Gesundheitsfehlers andere Mittel gebraucht werden zu sein, so ist eine solche Behandlung sofort zu verschreiben, die Mittel selbst aber von der inquirirenden Behörde d. d. gewissen Mittel durch d. Abführung und Einrichtung d. Inquisit sofort Heilung zu Protocoll zu nehmen und d. Angabe d. Inquisit d. Selbst verfahren und d. Fall und die Behandlung d. Inquisiten gegen d. Gesundheitsfehler geschieht.

Von dem Urkunden beweise

Urkunden, die den Beweis im Rechtsstreit mit Erfolg führen sollen, müssen:

1) Im Original oder in der Form der Urschrift zulässig, beglaubigt, Abschrift beigebracht werden.

2) Die durch Beweis offenbare Beweiskraft der Gerichtsbarkeit oder Leistung aufbringende Partei dem Gegenstand zur Prüfung vorlegen. Urkunden in solchen Fällen vorgelegt, Urkunden für nicht beweiskräftig erklärt werden.

3) Die mit dem vollständigen Inhalt der Urkunden übereinstimmende Urkunden beigefügt, den Beweis für ihren Inhalt nothwendig mit diesen zusammen vorgelegt werden.

4) Die müssen an deutlichen und unzweideutigen Widersprüchen enthalten.

5) Die müssen aus öffentlichen Urkunden, die von öffentlichen Behörden, Notaren oder Stadtbüchern, die vom Rathe bestimmt und angenommen, bis zum Beweis der Leistung öffentlich oder öffentlich authentisch ausgegebene Urkunden verfertigt, so ist es Gerichtsbarkeit zu erklären, zur unmittelbaren Anerkennung der Beweis, welche sie enthalten haben.

Dolle Urkunden gegen den Inquisiten als Beweis beweisbarlich sein, so kann sich Beklagter erweisen werden:

1) der unbedenklichen Gründe des Inquisiten

2) die Aussagen von Zeugen, welche der Inquisiten Urkunden gesehen.

3) andere Beweismittel, welche dafür sprechen, daß der Inquisit die Urkunden verfertigt oder unterzeichnet oder ihre Anfertigung oder Unterzeichnung gewollt habe. Gleichfalls die Schriftzüge beweisen, nicht eigenhändige Beweis und eigenhändige Beweis.

Angezogen für die Unechtheit einer Schriftzeichen in Klage oder Theil der Schriftzüge mit denen der angeblichen Urkunden und Schriftzeichen. In Klage oder Einrede, daß später hinzugefügt oder die den Urkunden als aufgestellten Bestandtheile. In der Aufzeichnung von Schriftzeichen die zur Sache gehören oder den Urkunden beigefügt oder in den Gebrauch gesetzt oder angeblich Urkunden nicht aufgenommen. Widersprüchen mit Beweis für nicht, den letzten Urkunden und die Leistung der Vorzeigung der Urkunden unmittelbar zur genauen Bestätigung oder Leistung von der Fälle erfolgen sollen.

Von der Eröffnung der Urkunden

die zur Sache der Aufschwörung gehörigen Urkunden, welche sich vom Gericht herfolgen, aufbewahren, so gesetzmäßig auf Verlangen zu Handen der Partey zu nehmen, dann dieselbe einmal zu Handen dieser Partey selbst, und zu genugsamer Sicherheit derjenigen, welche sich zu Ihrer Zeit vorzunehmenden Handlungen hierüber zu erheben, die Urkunden, die Ihnen Weise und Gestalt, und auch jedesmal in dem Protocoll zu verzeichnen, und Beschreibung Urkunden zu produciren, brauchen auch dazu Kindern und Bezugl. Urkunden produciren, und die Verzeichnisse der gegen die Aufschwörer ordnungsmäßig Sache Kinder, Urkunden oder Urkunden, sind zur Aufschwörung Urkunden, ist durch Inquisition zur Erläuterung zu verschaffen, und so vielmehr von ihm Verzeichnis Urkunden vorzulegen, welche nach angeführt die Urkunden in der Urkunden angegeben, Weise Verzeichnis. Bei Zweifel über die Aufschwörer Urkunden ist der vorläufig Antrag zum Beschluß Urkunden gleich nach Verlangen zu Handen, wenn zu gerichtlich die in der Urkunden vorkommende Worte der Urkunde zu erläutern, auch und andere welche Umgang Urkunden, und Urkunden, welche die Urkunden Urkunden Urkunden in Urkunden Urkunden Urkunden

die Augenscheinnehmung von Personen, welche Verbrechen begangen haben, oder von einer Person, welche die Verbrechen selbst oder einen Verbrecher beschützt, oder die Verhindernisse bei dieser Untersuchung gegen die selbe; bei Wahrnehmung der Thatsache, welche vorgenommen werden. Es wird auch in einem einzelnen Individuum durch die Augenscheinnehmung eine Person vorgestellt werden, wenn Wahrnehmungsgründe für die Zeugenaussagen vorhanden sind.

IV Von den Zeugenaussagen.

Wenn die Augenscheinnehmung zur Sache gelegt, Verbrechen entweder gänzlich oder zum Theil, die Thatsache bezweifelt, die Thatsache jedoch unbestritten, wenn es die Thatsache selbst, oder die Umstände derselben betreffen, und dann zu seiner Vertheidigung Umstände sich beruft, die nicht die Schuld aufhebend, so hat Anspruch zur Erforschung der Wahrheit Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

1) Von den Personen die als Zeugen aufzufordern können.

Jeder Zeuge muß als Mitglied der Gesellschaft, und als Zeuge vernommen werden, solch die zur Untersuchung der zu bezeugenden Gegenstände erforderl. physische Eigenschaften besitzen, d. h. Gott zur Vermittlung und falschen Zeugnisse anrufen und die Strafe nicht scheuen. Es können daher über einen Blinden, besonders Taub- über einen Stummen, und einen Kinder Zeugnisse abgelegt, ein Geistesschwacher, jedoch über gute Ueberlegung und lichtvollen Umständen nach gut gelegtes Zeugnis, ferner ein unzurechnungsfähiger Zeugnisse ablegen, jedoch diesen dergl. Zeugnisse in jedem Falle nur nach bestimmt Vorsicht gebraucht werden. Zum ersten Zeugnisablegen werden ein Ersatzmann auch zugelassen.

a) Kinder jüngerer Alter (Alter) 15 Jahre.

b) Blödsichtige, welche zur Zeit des bezeugenden Vorfalles zur Zeit des Zeugnisablegens in solchem Zustande sich befinden.

c) Taubstumme die ihre Wahrnehmung mittels Gesichtes angeben können.

d) Mörder, Räuber, Personen welche Feuerlöschen, Brand, vor Gericht ein falsches Zeugniß abgelegt, oder welche sich mehrere Male, Pasquillanten, Bandoletten, Pseudo-Verbrecher und Landstreicher, alle diejenigen die zu einer Strafe verurtheilt werden, die nach den Strafgesetzen Verlust der Fähigkeit zum Zeugnisablegen zieht.

e) Diejenigen die noch nicht das heilige Abendmahl genossen.

f) Unbescholtene Personen, deren Gerichtsmündigkeit noch unentwickelt bezweifelt wird.

Ausser den Personen welche Zeugnisse ablegen müssen, können:

a) Personen, die in einem Verhältniß zu einander stehen, oder in einem Mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil oder Nachteil von dem Ausgange der Sache zu erwarten haben, oder über die Sache selbst sich.

b) Personen die mit den Angeklagten nahe verwandt oder verschwägert oder befreundet sind oder auch sind bisher in Feindschaft gelebt haben oder die sich der Sache hervorgethan.

c) Blinde in Betreff ihrer Kinder, Kinder in Betreff ihrer Eltern.

d) Vagabunden, Bettler, Verwundete u. Pflegebefohlene für u. wider einander.

e) Leute, die zum Zeugniß erkauft sind. –

f) Katholiken u. Muhamedaner in Betreff der Angehörigen der orthodox griechischen Religion.

g) Indem Gouvernements nur Sudan bleibend Eingeborene gestellt sind, wird das Zeugniß in Betreff der Christen zugelassen in Betreff der zum Christenthum übergetretenen Juden aber nur dann, wenn außer Juden sich Angeklagte Zeugen finden, welche noch vorhanden sind.

Alle rosa genannten Personen können in Ermangelung andere Zeugen vernommen werden, jedoch ist bei der Vernehmung genau zu erkennen auf die angeführten Verhältnisse und darauf bezüglich Umstände zu erlangen zu versuchen, wobei jedoch der größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen bestimmt sein soll. Die Zahl der zu vernehmenden Zeugen ist in der Strafprozeßordnung bestimmt, es hat in dem Ermessen des Gerichts, durch soviel zu vernehmen als zur vollständigen Ermittelung der Thatsache und Verbrechen für nothwendig hält.

2. von der Vorladung der Zeugen

die Zeugen müssen zum Beginn der Zeugnißaufnahme vor Gericht, und die Urkundensammlung stattfindende gehörig vorgeladen werden. Ohne Zeugen kann Gericht auch nicht vor dem Gericht erscheinen, es muß dieselben requiriren und durch regelmäßige Citation zu dem Gerichtstermin angesetzt werden. Die angeführten Personen, Blinde, Kranke, Schwache, Personen in vornehmen Stand stehen und auch Anstand in ihrer Stellung als Zeugen verfügt werden. Wenn ein abwesender Zeuge so entfernt ist, daß er nicht ohne große Unkosten erscheinen kann, so findet auch in diesem Falle eine mündliche Zeugenaufnahme durch Requisition statt, die Vorschriften bei dem Gerichtsverfahren auf Befehl. Es erforderlich, einen größeren Angeklagten und einen oder von Orten zu verhören, so soll derselbe durch den Aufenthaltsort stattfindende Zeugen, die in öffentlichen Dienst stehen oder bei Kronbesitzungen angestellt sind, auf zu einem solchen Zweck von Amtsstellen u. Behörden beim Verhör zu fordern werden. Wenn aber Dieses nicht können sie einzeln verhört werden, in jedem Falle muß auch in namentlichen Fällen vorgelesen werden.

Folgend, welche all Zeugen vorgeladen, diesen Schein einigend, um Verhör zu erscheinen, die sich dann zu rechtfertigen können, die gegenwärtigen für Klagefordernd beschwerend Zeugen, für Ehrlosen, Lügen für andere Schein Verdächtigen verursachten Kosten Entschädigung aus dem Vermögen des Angeschuldigten verlangend.

3) <u>Von der Gegenstellung der Zeugen und der Angeschuldigten oder Verteidigung der Zeugen.</u>

Die Zeugen oder das Verhör:

1) Den Angeschuldigten, wenn der Verdächtigen auf viel Partheien für die Urtheilung verbunden, gegenüber Fallen der Zeugen Ehrlosigkeit und Urtheilung begründen.

2) Müssen sie in Gegenwart einer Jeden auf ein Verdacht der Mitschuld, in solchen Fall ohne Verteidigung unglaubwürdig und auch nach Beendigung Verhör nach und nach zugedenkt. Verdacht für all ungegründet erkennen, Schuldigen und Urtheil.

Bei Gegenüberstellung soll auch Obrigkeit angeordnet, ob Zeugen der Angeschuldigten, all die sich widerstreben zu zeugen wollen, oder auch all andere Zeugen durch Angeschuldigten, Klagenden zu bieten gegründeten Verlag gegen die Zeugen gallandt zu machen. Wenn Klagenden zu bieten gegründeten Verlag gegen die Zeugen gallandt zu machen. Wenn Klagenden gegen einen Zeugen einen Verdacht, wenn er Grund der für ungültig Verteidigung der Zeugen angezeigt. Urtheilen, so wird der Zeugen Urtheilen nach Verteidigung der Zeugen angezeigt. Urtheilen, so wird der Zeugen Urtheilen nach nach verworfen, als für dem ohne nach Verteidigung auch Umstand ungültig zum Zeugen nicht zeugen und gehabt. In solchem Fall muß jedes Angeschuldigten Erklärung, ob er zum Zeugen nicht gehabt. Die Zeugen zum Urtheilen Urtheilen Zeugen Fehler dieser nicht gewesen sind

2) Mitglieder der evang. Brüdergemeinde von denen soll eine mündliche Erklärung, mündlich, Bestätigung ihrer Christ. angenommen werden.

3) Dissidenten.

Die Zeugen schwören jeder nach d. Ritual seiner Confession. Die Zeugen werden in Gegenwart d. Angeklagten u. d. anwesenden Beklagten d. selben vereidigt.

Zeugen vor seiner Vereidigung zum Zeugniß zugelassen, bleibt es dem Ermessen der Richter überlassen, ob sie eidlich abzuhören sind.

4. Verhör der Zeugen.

Der Vereidigung wird Zeugen bei verschl. Thür gestattet, die Zeugen vor dem Richter mit d. Angeklagten zu vernehmen.

1) wenn d. Zeugen beweisen sein Leben lang sich anzeigen können.

2) wenn d. Zeugen in Feindschaft d. Angeklagten zweifelhaftig.

3) wenn Zeugen von den Angeklagten u. Beklagten gleichzeitig mit gefragt werden, so daß die Zeugen d. Beklagten zuerst vernommen, damit vor d. Vernehmung der Zeugen d. Angeklagten Verabredung unter ihnen stattfinden können. Sie müssen jedoch unmittelbar abgesondert, ungestört, nicht in Gegenwart d. andern Beklagten zu vernehmen u. Verhör d. Zeugen beginnt mit d. Vernehmung d. Angeklagten. Der Richter bei Vernehmung d. Zeugen darf nicht, die Zeugen in Gegenwart d. Angeklagten, die Beklagten, die Umstände und Umgebungen, und alle Gebrechen so angeben, wie sie wirklich geschehen sind. Kein Richter darf die Zeugen verpflichten, alle ihnen bekannte Thatsachen auszusagen. Geistliche jedoch dürfen einen Zeugen entsagen, nicht offenbaren welche Beichtkinder in d. Beichte anvertraut haben. Die Fragen, die gefährlich sind, dürfen der Beamten ist es nicht erlaubt, ohne ein bestimmtes Urtheil d. Beamten zu erfragen, welche ihnen Dritte sind gesagt zu haben. Vorgeben eines Zeugen, daß er von einem Umstande nicht wisse, wird nur auf Ersuchen angenommen, daß er d. Zeugniß ablegen wird. Wenn d. Zeugen gründlich Zeugen, die Beklagten müssen Zeugen ohne alle Weitläuftigkeit ohne Einmischung von Umständen, die nicht zur Sache gehören. Es ist zu befragen von wann auf welche Weise er von der Sache in welcher Zeugniß ablegt Kenntniß erlangt hat, ob er nicht von irgend jemandem zu Zeugniß ablegen bewogen worden sei. Gleichwohl Zeugen und Ausgeschlossene wird Zeugniß ablegen, ohne daß sie ausgeschlossen von neuem aufgefordert werden, dieses zu bestätigen. Es ist ferner ein Zeugniß auch über Thatsachen zu den mittelbaren Beweis zu vernehmen.

Gerichtsstuhl mit Zuziehung aller der Umstände und Beweismittel, welche die Wahrheit der Aussage bekräftigen können. Wenn zeugen sich gegenseitig widersprechen, so muß die Confrontation und Beweismittel auch alle Aussagen die nichtig sei die Aussagende Zeugen müssen v. Protocollführer beyseits nehmen Gegenwärtig so viel mit möglich mit ihrer eigenen Worte niedergeschrieben werden. Die niedergeschriebene Aussagen der Zeugen lesen und Protocoll vorgelesen und sag. ob es alles so richtig und ihnen so vorkommt daß sie gesagt haben. Zu bekräftigung der Zeugen Aussagen (Protocoll von Zeugen selbst) mit Eid die gegenwärtig unterschreiben. Zum Beschluß den Zeugen zu vernehmen Zeugen werden der Angeklagte und das Zeugnis gefällt, welches lesen und den bisherigen Angaben Zeugen zu unterschreiben. Nach der Zeugen Aussagen zu Protocoll nehmen und dem Angeklagten Gelegenheit zu Beantwortung der Aussagen zu geben und Protocoll beyzulegen.

Die falsche Aussagen falsch vorgeschützt Alibi und nicht zu verschweigen über einander durch Gegenzeugen widerlegen und zu belegen. Zeugen strafen und zu fordern den Gesetzen der Schadens.

Confrontation.

Die Confrontation angestellt:

1) um die Aussagen mit Angeklagten und Zeugen mit Beschuldigten, ob sie einander widersprechen in Uebereinstimmung zu bringen und einen die Beschuldigte aufgeschnitten zum Geständniß zu vermögen.

2) um die besondere Umstände mit Angeklagten die aufgegangene Aussagen der Zeugen zu widerlegen und die Wahrheit über alle zweifelhafte Umstände ans Licht zu bringen.

3) um die einander widersprechende Aussagen und verschiedene Zeugen Aussagen Einstimmung zu bringen, wie die die Uebereinstimmung der Zeugen Aussagen zweifelhaft zu ordnen Umstände in Ordnung zu setzen.

Die Confrontation Fall, wenn die Zeugen in Gegenstand und ob in Uebereinstimmung, falsch auf Beschuldigte, Beschuldigte Aussagen und Zeugen Aussagen widersprechen und die Uebereinstimmen ob widersprechen die Confrontation gleich an Zeugen und Zeugen aufzufordern Aussagen Beweis vorzeichnen, werden zum Geständniß Confrontation und Beschuldigte Aussagen und zugleich den Beschuldigten Wissenschaft einer der Confrontation, wenn die Zeugen auch für und wider sich in einer mehrern Stunden gleichzeitig zu vernehmen um zu finden und dann wieder sie in einer mehrern Stunden angestellt und dann über einander gleichzeitig, bald gein verneinen und widerlegen.

Bei d. Conf. fällt d. Gericht beiden Theilen bereits. Aussagen über gemeinschaftliche Gegenstände, Beschaffenheit und Protocoll vor, erklärt sich aus den einleuchtenden Widersprüchen d. Behauptungen und fordert zur Berichtigung d. Aussagen auf. Beide Theile haben hierauf Gelegenheit, die unseren Umstände sich zu erklären, Gericht aber fällt die mündliche Aussage d. einen d. Beweis erfolgt, es klärt d. andern zu Gunsten gegen einander und läßt bei fortdauernder vollkommener Ueberzeugung beide Theile zu weiterer Anbringung, welche zur Bewerkstelligung ihrer gegenseitigen Forderungen angeführt haben. Hat d. Angeklagte bei d. Conf. d. Verbrechen d. Theilnahme eingestanden, so d. Conf. gehörig aufgenommen, d. Urtheil d. Ausführung für geschlossen und beim Theilnehmer gegen einander d. Urtheil d. Bestrafung d. Beleidigung d. Angeklagten wird aber nicht in Gerichtsfall gesetzt werden können zu Gunsten d. Angeklagten. Verfährt bei d. Conf. d. Angeklagten kein Zeugen oder Gerichtsperson nicht gegen Theilnehmer, ist auch dies Zeugnis, so kann auch d. Urtheil geschlossen. Zu Conf. können nöthigenfalls auch solche Personen gefordert werden, welche auch nur einen Grund haben, selbst d. Beweis nicht unterworfen zu sein, besonders Beispielsweise, weil d. Urtheil auf d. Angeber, welche im Verfahren gegen Inquirenten gehalten haben zu Conf. gefordert werden. In Fällen wo nothwendig ist, daß auf Alterthum, Kindern, Geschlechtern eine Dritte bei gegenübergestellt werden, müssen sie selbst Beleuchtung einer d. Verbrechens erwarten. Sie d. Beleuchtung d. Verbrechens d. Beweis d. Angeklagten, d. wenn beschuldigt jedoch gegenübergestellt werden, wenn aber d. Beschuldigten nicht bald zu finden ist, so durch Ausführung d. Urtheils aufgestellt werden. Die Aussagen der einander Gegenübergestellten im Protocoll zu verfassen, von d. Richter d. Protocoll führen zu begleitigen.

3. Von dem Beweise durch Anzeigen

Von den Beweisgründen

Anzeige ist jede Thatsache aus welcher andere und ein Thatsache relevante Thatsache zu schließen werden kann. Da jedem Anzeige bereits ein logischer Schluß von einer Thatsache auf die andere liegt, so d. selbe nur durch d. Beweis zu bilden, nämlich:

1) d. Obersatz, d. allgemeine Prinzip, welches von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte schließen wird, ohne Zweifel feststellen d. Urtheil aus physischen Gesetzen, d. sicher d. Regel nach, d. aus psychischen, d. aus Erfahrungen, d. aus Zeugnissen, d. aus Zeugnissen d. individuellen Zeugnissen, d. aus Folgen anderen, d.

alle Tatsachen zum Zweck von Beweisen.–

2) durch Abhörung der anzeigenden Personen vollständig zu vernehmen.–

3) durch die Subsumption der Thatsachen unter die Gesetze ausführlich zu Protokoll gesetzt.–

4) daß ein Aufforderungsanzeiger nicht durch unbedachtsam voreilig gemachte Aufforderungen zu Anzeigen gezwungen werde. – Die Aufforderungsanzeiger sind von dreyerley:

a) jene, welche mit der Begehung des Verbrechens verwickelt sind.–

b) in jene, die mittelbaren Verbindung sind mit dem Verbrechen selbst.–

c) jene, welche aus der verdächtigen Zusammenhang der Anzeiger mit dem Verbrecher die That verrathen.

d) jene, welche die Anzeige auf ein einzelnes Individuum als Thäter hinzielen, die sie aus dem Charakter, dem bisherigen Lebenswandel, der Lebensgewohnheit, welche die schon bekannten Personen durch den Verbrecher auszeichnen, verleiten.

e) jene, welche selbst durch eigenes Verschulden, durch Selbstbegehen gegründete Anzeigen zu Zeugen, Kläger und auch Mitschuldige leiden.

Aufforderungsanzeigen bezieht sich Leumund, Mangel an Beweisen, Lügen, Mangel an Zeugen, die Begehung desselben, welche Anzeiger, folgen die Begehung, die Ausflüchte, das alibi, die Aussagen der bösen Gesellen, Anzeiger, die auch die Gegenanzeigen zu unterscheiden, die Möglichkeit einer der andern Aufforderungsanzeiger, gegenseitige Schlüsse folgen, wodurch sich der Zeugen Anzeiger aufzeigen, die die Vermittelt der Anzeiger, Schwächen, Begünstigungen, falsch aufgeben.

Zur Herstellung der Anzeigen bemerkt sich auch die Beschaffenheit des Verbrechens, die Thäter, Anzeigen, Verhältnisse, Umstände zu verfolgen, wobei auch die Schwierigkeiten, die den Landsten Behörden und zu Beachten, möglichst zu stellen, Alles, das Resultat ist jedesmal die Wahrheit zu vernehmen, durch die der eine für sich sprechende Aufforderungen, Gegen Anzeigen angeben können, wenn mit Anzeigen ein vollständig stringentes Beweismittel gleichet werden kann, ist dann die Aufführung, möglichst Ehrung, wenn dieses Beweismittel nicht zu verfolgen.

Der Reinigungseid

Wenn gegen einen Angeklagten hinreichende u. unwiderleigliche Verdachtsgründe herausstellen u. kein Anschein des Selbstverschuldens Statt findet, einen Beweismittel entgegenzusetzen, so hat er zur Gewißheit u. Beigewinnung des Angeklagten vom bestellten Richter in einem Termine, welcher zum Eid zu gelassen werden u. sonst zu bestimmen ist, der Reinigungseid abzulegen. Auch der Angeklagte muß Reinigung zu besorgen sein, welche Reinigung er verbrechen bestimmt sein und bestellten Lebenswandel aus seinem Leben, nach seinem Bedünken erfolgt u. Reinigung verbrechen lassen werden u. zum Grund der Reinigung aufzulegen. Sich Eid und eine gewisse Verfügung auferlegt werden, die nach Inhalt der Eidesformel festgesetzt und Angeklagten zum Eidesleistung bestimmt werden. Zur Abhandlung der Reinigungseid u. der Inquisiten eine Defension gestattet, auch Beweis zu geben, der Beweisführung seiner Unschuld von den Anklagen sich loszusagen.

Art. IV Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung

I Vortrag der Acte

Nach geschlossener Untersuchung ist die betreffende Acte unverzüglich in Vortrag zu bringen behufs Berathung u. Beschlußfassung; wo erforderlich wird für Vortragenden Relation aus der Acte beschlossen, eine mündliche u. schriftliche. Bei dem Vortrag können in Anwendung die Bestimmungen des Strafrechts.

II Kraft der Beweise

Im Allgemeinen.

Die Frage ob mehrere unvollkommene Beweise zusammen einen vollen Beweis liefern ist dadurch zu beantworten ob die Gewißheit, welche ein Beweis von der Ungewißhaftigkeit einer Angelegenheit abhängt ob nicht im einzelnen Falle und Verhältnisse der vermehrt noch vermindert wird und die Gewißheit ob die Angabe vermehrt, so fordert die Beschuldigung dieselbe muß Beweis sein.

Im Einzelnen.

a) d. Geständniß. Beim Vorhandensein der gesetzl. Requisite vollen Beweis. Ein Geständniß allein reicht nicht hin. –

b) Urkunde. Vollen Beweis liefern die von Gegenseite anerkannten Urkunden
1) öffentl. Protocolle, Notarialinstrumente, Mäklerbücher
2) Privaturkunden deren Richtigkeit die Beschaffenheit & gerichtmäßige Zeugen sich erhalten. –

halben Beweis liefern: Privaturkunden, die nicht anerkannt. –
1) d. Vergleich der Schriftzüge beweisen.

Beweismittel sind mittelbar nicht und die Urkundbeschädigung sondern die Vollendung beweisen documentum referens sine relato non probat.

c) Gerichtl. Augenschein gilt gleich Beichtpapen glaubwürdig. Schreiben nicht bes. Grund zum Zweifel vorliegen

d) Gutachten der Sachverständigen gilt gleich den Beichtpapen glaubwürdig. Schreiben in bes. Lesungen in Bezug auf die Medicinalbeamten.

e) Aussagen der Zeugen.

Dieselben sowohl in ihrer Glaubwürdigkeit der persönlichen beigemessen, je reichlicher zu gewärtigen, abzugeben. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollen die Aussagen die nur auf Hörensagen oder bei den Zeugen nicht seinen Gebrauch gewinnen sollen, keine Beweis, ebenso solche die nicht wörtlich worden. Die Aussagen der Glaubwürdigen die vollständig übereinstimmen, Angeklagten nicht verworfen werden sollen darauf.

Die Aussagen einer Zeugen genügt:

a) wenn es sich auf andere Umstände bezieht Beweis.
b) wenn Kläger Angeklagte sich auf sie berufen.
c) wenn die Aussage vom Vater oder Mutter gegen ihre Kinder.

Concurrirende Zeugenaussagen, sowohl wegen der Glaubwürdigkeit zu Zeit. Ein schriftlich Zeugniß muß noch nicht erörtert werden. Bei einer gleichen Glaubwürdigkeit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Fortsetzung Seite pag. 39 von d. Anzeigen.

Wenn Zeugen in ihren Aussagen sich gegenseitig widersprechen, so muß der Zeugenbeweis dem von Schreiben als Beweis zu achten werden, welches durch Zeugen und Urkunden bewiesen haben, bei gleichen Glaubwürdigkeit der Urkunden vorzuziehen sich, daß der Vorzug, welchen nach für d. Angeschuldigten spricht, die Zeugen aussagen haben kann.

1) wenn Zeugen nicht beeidigt worden.

2) wenn Aussagen unter Zeugen durch eigenen Wahrnehmung bestimmt, sich spricht abgelegt, Zeugen gelten nicht schlechthin beweisen alles das, was sie abgelegt haben, vielmehr sie selbst wiederfahren.

Von den Angezeigen.

§. Fallen „ Aus den Indicienbeweis 185 §. Inquisition v. Graf.

Die mit d. Hüfe angegebenen Umstände verschiedene Angezeigen oder Indicien begründen eine welche und gewisse Beweis für d. Thäter und auch die Thatsache selbst für d. Commission d. Angeschuldigten. Es kann daher auch aus einzelnen Beweis, wenn Verwirklichung erfolgend d. Angezeigen auf erlangt werden. Allein Fallbeweis Grund für die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der Gegenstand der Beweis. Beweis, daß der Thäter vorhanden, wenn d. Thatsache. Grundfest d. selben festgestellt ist. Die Kraft jeder einzelnen Angezeigen oder Indicien begründen eine andere, welche ist stark und zweifelhaft Umstände reich, Hilfe zu beurtheilen. Es bedarf eines Indicium d. Fallbeweis und d. Verbrechens. Die Thatsache d. Commission mit vielen Umständen hervorgeht, und dabei mit, so ist ein solches Indicium zur Herstellung d. ist d. Gewissheit hinreichend.

Von den Reinigungseid.

Durch die Inquisition sowohl gleichstehende mit Hülfe bezeichnen Thatsachen verschiedene Reinigungseid mit der Wahl der von Inquisiten beschworenen Eid. Formel gegen bezeichnete Thatsache, wenn sie sich zugetragen und d. Inquisiten selbige seine Unschuld der Sache bei geschworen. Wenn eine Angeschuldigte d. gerichtlichen Anzeigen im Verlauf der Untersuchung und so weit dieselben nicht zu entkräften, schuldig zu erklären seine Verneinung d. Eides, wenn für eine höchst dringende Anzeigung zu halten. Wenn d. Gegenanzeigen d. Gegenstand, so wird die Untersuchung geschlossen.

III. Von dem Urtheile u. gerichtlichen Gutachten.

Von Ertheilung eines Urtheils oder auch gutachtlichen Berichts wird nach geschlossener Beweisführung, Vorlegung der Schreibenlast, gefällt die jüdische nach Befindung des Prozessmerkhalts und nach Befindung des Beschaffenheit der Sachen, in allen Fällen, die Klage und Gutachten gerichtlich sentiment der Richter die Fällung des Urtheils und die Urtheilsanfolge die Klage- und Gutachten in Gegenwart sämtlicher Gerichtsmitglieder nach Zusammenhaltung gemäß der allgemeinen Bestimmungen und besonderen Fälle die Reihenfolge der Stimmgebung im Einsehen, ob die auf allen Fällen Befehl verhandelten. –

1) die Einsichten, in denen die Angeklagten gänzlich schuldig befunden. –

2) die Einsichten, in denen die Angeklagten für schuldig befunden sind.

Insonderheit werden die Einsichten nach Zeit, da sie in den Gerichtsordnungen gemäß zu Abhandlung gebracht die Klage- und Gutachten Gerichts mündlich oder schriftlich nach gerichtlichen Anzeigen alle Umstände und Umstände und Verhältnisse gefällt und auf Verlangen Lorenz und Verhandlungen Sie die Gesetze auf den Blatt der Gutachten gegründet sein, die werden die Umgültigmachung gelesen und die für gültig befundenen Gesetzen Regeln und Formalitäten verlesen werden, sind auf das Urtheil abgefasst, so ist kein Unterschied mehr zwischen diesen und jenen, die dasselbe überflüssig und angefüllt, welche müssen nach Beschaffenheit der Sache und die allenfalls gleich dieselben durchgesehen werden. Das Urtheil und die Gutachten enthält in seinem Eingange den Namen und Gemeinde der Angeklagten, die Anzeigung der Angeklagten, die Klage, das gelegentlichen Gutachten, den Grund der Klage und Gutachten und die Beschuldigung und die Gutachten und die Gesetze, und die Abfertigung folgt die Gerichtsmitglieder, die Gründe der wider die Angeklagten sprechenden Verdachtsgründe und die Umstände, welche zur Aufhebung und Freisprechung der Angeklagten und die Umstände, welche zur Verdammung der Angeklagten und die Umstände, welche zur Verdammung und Bestrafung der Angeklagten und die Gesetze auf welche das Urtheil und Gutachten gegründet worden und die Gesetze auf welche das Urtheil und Gutachten gegründet worden und die Urtheil und Gutachten und die Gesetze und die Urtheil und Gutachten und die Gesetze und die Urtheil und Gutachten und die Gesetze

die Gerichte müssen sorgfältig darauf halten, daß das Laster der Zeugen Verhörung und Bedrohung erspart werde und müssen mit Beihülfe der Polizeiamtmänner alle Zeugen wo der Zeuge in Haft oder Gefängniß, auf möglichste Gelegenheit verfahren ohne daß dem gemeinen Anfall Kosten zu stehen. In den Gerichtsbüchern der Inst. haben der Kreisfiscale in dem Theile der Procureur in dieser Hinsicht die Obliegenheit zu führen und ihnen die Einsicht des Journals und Protocolle, sowie aller Akten in Criminalsachen zu stehen.

Titel III Von dem peinlichen Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Anklage geschieht entweder schriftlich in Civilsachen vor dem Hofgericht, in Theilen vor dem Oberlandgericht, in Kurl. vor dem Oberhofgerichte, der Oberhauptmannsgericht, der Landmagistrat, Hofgericht und Hofrath, die Ehre des Standes nachsichtig zu erhalten, gerichtlich und gerichtlich in Strafsachen bei der Landhofgericht. Die Anklagen werden entweder mündlich oder schriftlich. Die Anklagen werden entweder öffentliche Anklagen oder Anklagen verfahren und in allgemeinen Gerichten der Civilprocess geführt mit Beobachtung der in dem Anhange enthaltenen Bestimmungen. Hinsichtlich der gerichtlichen Gebührenfragen die bei Civilsachen angegebenen Bestimmungen.

II Von den Anklagen.

Die verletzte Theil muß um die Anklage erhoben zu können die zur Verfolgung nöthigen Gerichte erfordern in den Civilproc. angegebenen Figuranten besitzen. Die öffentliche Anklagen sind von Amtswegen bei dem Hofgerichte der Fiscal, bei dem Oberlandgerichte Commissarius fisci, bei Oberhofgerichte der Procureur, bei den Landgerichten in Kurl. die Kreisfiscale. Die öffentlichen Anklagen sollen nur in einem bei einer von den verletzten Theile bereits erhobenen Anklage um die verletzte Ehre des Standes die öffentliche Genugthuung zu führen und sie treten allein auf in Fällen, wo Strafe Freiheitsstrafe gilt. Die öffentlichen Anklagen erfolgen nur in bestimmten Fällen der Procureur selbst in Fällen, wo sich die Gelegenheit zur Anzeige in Ermangelung der Verbrechen ausfindig macht und die nicht begangen worden sind.

ausgeschlossen bei Verlust aus dem beim Gericht ein bisher im Collectivverfahren
[illegible] Gericht von Seiten die nöthigen Vorsorgen zu ergreifen, soll ein öffentlicher Anklager
aufgeboten werden, es ist ein solcher von Gemeinwohl wegen [illegible] der Anklager ist
von Seiten des Fiscus und Gemeinwohl wegen [illegible] zu Wege zu gehen
[illegible] die Durchführung des Actens [illegible] Protocolle [illegible] Vorsuchung und
[illegible] Anklage [illegible] Umstand [illegible] Verbrechens [illegible] Anklage [illegible]
Gerichtlich in Gemeinschaft [illegible] Anklage [illegible] Ansuchen ein [illegible] zu [illegible] Anklage [illegible]
[illegible] Anzeigung des von Gemeinwohl [illegible] zu Anklage des [illegible]
[illegible] des [illegible] Verbrechens [illegible] Anklagen [illegible]
[illegible] Anklagen [illegible] Gesetz zu [illegible]
die Anklage [illegible] Anklage [illegible] bei dem [illegible] Einweisung
ist alles [illegible] zu beobachten [illegible] Protocoll für die [illegible] Klagschrift
[illegible] Anklager zu Wahrnehmung [illegible] Termin
[illegible] zu Beobachtung [illegible] Anklager [illegible] Protocoll [illegible]
[illegible] Anklager ist [illegible] zu [illegible] Anklagen [illegible]
[illegible] Anklagen zu [illegible] Anklagen [illegible]
[illegible] Anklage [illegible] Anklage [illegible] Anklage

bloß durch Finalgerichtsordnung geschehe, die Beweis mit dem Angeklagten vergleichen, bloß die Beweis Auflage
der nicht befindet durch Jungfrauen, denen Auflage gemäß, sein Unschuld zu bekennen, so hätte
er, wenn er nicht aufgestanden, die Auflage zu erfüllen.

III. Von dem Angeklagten und dessen Vorladung.

Bei Ende Begehung Gerichtsbuch Gerichtsbuch d. Ill. Adel gemeinen, diesen auf
bloß Auflage nicht versammelt werden, selbst mit Verbrechen Sterbe bezüglich worden,
zu der Strafe gefällt, nicht bleibend, sondern Strafe der Strafe
bis zum Ehrenrecht der Gericht in Bezirk des Gerichts, im Hauptstand der Gericht von drei in
Gemeinschaft wohlden angesteuerten Angeklagten der Strafe, und dem Beiklage
Bürgerstand ab zu fordern, der Strafe bei zu Auffrieden. Auch nicht verändern
zu jedzeit, wenn es gefordert wird, für vor Gericht fallen werden. Der Angeklagte wird von
folgen versammelt, wenn er auf Ersuchen erscheint, wenn er nicht, so kann gemäß um
zu gewärtigen Verbrechen und Strafe der Angeklagte erstattet werden, worüber
der Gericht, nach Sammlung zu entscheiden hat, der Angeklagte ergeht, wenn er nicht versammelt ist
um Strafe Relation mit Angabe und Beweis zum Effizium und auch genauer Be-
zeichnung der angeklagten Verbrechen. Ist der Angeklagte versammelt, so wird der Gericht dann
vor die Strafe der Angeklagte genommen, das die Auflage ihm vorlesen, der
Angeklagte muß im Namen zu Gericht erscheinen, um die Auflage anzuhören
und Strafe entgegenzunehmen. Nun bei viel Verbrechen Umstände, wenn der Strafe
auf sein Bitte vom Gericht befreit zu gehalten werden, zum Empfange der Auflage
einen Bevollmächtigten zu stellen und Effizium der Angeklagte auf die ergangene Vorladung
nicht versammelt, Gericht bei gleichen Verbrechen nach Anfahrt der Kiel-Prot, bei
Auflage wegen Strafe Urtheil, sofort die nöthigen Strafmittel der Angeklagte
vor Gericht zu stellen, also dass es wegen Strafe, und zu bestimmen
Effizium behandelt wurde. –

IV Von der Antwort des Angeklagten u. dessen Vertheidigung.

Nach Verlesung der Anklageschrift wird dem Angeklagten zur Beibringung seiner Antwort eine Frist gesetzt, die je nach Umständen nach Ermessen des Gerichts verlängert werden kann. Der Angeklagte kann seine Vertheidigung selbst übernehmen, oder er kann einen Advocaten zum Vertheidiger sich erwählen, oder vom Gerichte die Ernennung eines solchen verbitten. Sind das Gericht und der Angeklagte nicht hinlänglich selbst geneigt, so muß ihm ex officio ein Vertheidiger abgeschieden werden. Auch muß ein Vertheidiger dem Angeklagten unentgeldlich beigegeben werden, wenn der Angeklagte nach Verlesung der Anklageschrift erklärt, daß er sich für schuldig bekenne. Die Antwort des Angeklagten muß auch alle zur Erläuterung über alles und jedes Anklage wider ihn angeführten Verdachtsgründe und Beweise, sowie die Aufhebung aller zur Aufhebung dienenden Thatsachen; desgleichen muß angeführt werden die Leugnung der Anklage oder die Behauptung von der Befugniß frei zu sprechen oder die bestehenden Milderungsgründe zu berücksichtigen. Die Antwort ist von dem Angeklagten eigenhändig zu unterschreiben, sowie selbige dem Vertheidiger dem Gerichte einzuhändigen. Wenn der Angeklagte die Haltung der Antwort auf die Anklage verweigert, so hat das Gericht auch dann die Sache nicht vorzusehen, in solchem Falle gelten die Regeln zu verfahren.

V Beweis u. Schluß-Verfahren.

Das Beweisverfahren der Anklägerin und des Angeklagten richtet sich nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung, jedoch aber das Gericht nicht von der Pflicht befreit, alles was zur Ermittelung der Wahrheit dienen kann von selbst und ex officio zu erforschen, das Beweisverfahren so lange zu vervollständigen als es möglich ist, und zu diesem Zwecke alle gesetzlichen Mittel welche zur Aufklärung der Sache dienen, zu benutzen. Von den im Civilproceßverfahren zulässigen Beweismitteln ist nur der Eidesantrag über das begangene Verbrechen gänzlich ausgeschlossen. Nach beendigtem Beweisverfahren hat der Ankläger und der Angeklagte sich über das Ergebniß der Untersuchung zu erklären und nach den Regeln der Civilproceßordnung zu verfahren.

VI Von dem Vortrag der Sachen und der Fällung des Urtheils.

Nach Eröffnung der Schlußverhandlung hat das Gericht die Sache nochmals in der Form der Actenvorlesung vorzutragen, falls es nöthig ist, oder einen der Beisitzer damit zu beauftragen, bei einer Actenrelation aufzeichnen zu lassen. Das Gericht hat den Anklägerin und den Angeklagten auf ihr Verlangen mit gleichen Gründen und Beweisen nochmals einzelne Fälle vorzutragen, die es für nöthig hält

Regelmäßig prüfen und die höchste Stelle des Staates zu stellen.

Titel IV. Von der Revision der Criminalsachen.

I. Von der Einsendung der Criminalsachen zur Revision an das Obergericht.

1) Von den Criminalsachen, die zur Revision an das Obergericht gelangen.

Die Criminalsachen, in denen der Angeklagte mit solchen Verbrechen und in Umständen betroffen ist, die eine Strafe zur Folge haben, nach Beendigung der Untersuchung und Lossprechung des Beschuldigten nach geschlossener Untersuchung gefällten Urtheilen zur Revision und Bestätigung an das Obergericht eingesandt werden. In Criminalsachen dagegen, die der Angeklagte mit einer Strafe bedroht ist, welche nach Ablauf einer Frist allmählig ausgelöscht wird, ohne vorgängige Revision des Obergerichts, welches das Angeklagte in diesem Falle zur Auflösung oder Bestätigung der Acte aus der Instanz den Obergerichten zur Lossprechung eingesandt werden. Und Obergerichten übergeben die Criminalsachen der ersten Art solche und die Urtheile eingesandt werden, wenn in erster Instanz der Angeklagte entweder keiner oder einer mildern Bestrafung unterliegend befunden wird. Die in erster Instanz vorfallenden Insultirungen Vorfälle in welchen die Polizei auf eingegangene Anzeige des Verbrechens erbracht worden sind, wenn auch Angeklagte Entweichung der Beschuldigten eingestellt worden, dennoch zur Revision an das Hofgericht gesandt werden, gegen alle Personen über Vorfälle in denen Verbrechen aufgezeichnet worden, ob man Jemand zu richten ist und erster Instanz auf dem Obergerichten im Criminalsachen und den Eingaben und Originalacten in einem Band einzulegen und einzulegen werden.

2) Von dem Verfahren bei Einsendung der Criminalsachen zur Revision an das Obergericht.

Die Criminalsachen, die zur Rev. gebracht werden müssen, sind im Original an das Obergericht abzusenden, wobei zu beachten ist, das Protocoll der ersten Instanz ohne alle überflüssige Umstände, die aufgenommen und dabei nur die auf das Verbrechen wirklich gehörenden Gesetze angeführt und alle zu diesen gehörigen Schriften mit einer Acte in geeigneter Ordnung zu

der Hofbeschied Inquisit vorläufig bis zur Revisionsentscheidung in Haft der Regierung zu halten, Inquisition und Urgichten aber dem Oberamt, im Fall eines Oberamtsrichters aber dem Oberamtsrichter zu übersenden, die Inquisiten selbst dürfen nur, wenn die Entweichung zu befürchten ist, auf den Fall, wenn die Inquisiten selbst, durch einen Oberamtsrichter zu Haft gebracht werden, die Oberamtsrichter aber zur Verhaftung der Inquisiten, die Gerichtsmannschaft unentgeltlich anzufordern.

II. Von der Behandlung der zur Revision gelangten Sachen.

Die Oberamtsrichter haben nach Empfang der zur Revision gelangten Sachen, die Akten, die Urgichten und die Urtheile, in einer Sitzung, ob die Sache ordentlich zu behandeln, oder ob sie nach Gesetzesgrund verfahren werden sei, zu berathschlagen, und die Urtheile, in welchen Gemäßheit zu fassen, und die Urgichten, in einer zweifelhaften Sache, ein in fremde Sprache geschriebenes Dokument zu übersetzen, oder auch allenfalls die Gerichtsmannschaft, wenn dieses ohne Nachtheil in dem Oberamtsbezirk geschehen kann, oder die Beschwerde zu beschleunigen, oder sonst die Sache, wo die Beschwerde zu beschleunigen, oder sonst die Sache, wo die Beschwerde zu beschleunigen, oder sonst die Sache, wo

Publicirt Klägern hierauf Statt zu geben, das Protocoll zu verschreiben, Gelesen und publicirt bei dem Fuchs und Protestirt zugleichen Ausbrüchen vorgefallenen Unglaubigkeiten und Gewaltsamkeiten.

III Von der Untersuchung der Gründe zur Bestätigung des Landgemeinen.

Sobald das Journal vom Proceßgericht und auch Entscheidung gefällt worden, ist Klägerin selbst vorzuladen, zu gar bald in Stadt verordnet worden, von Obergerichten Landgemeinen mit Eigmal zum Stillschweigen vorgefallenen und einigen aus Acten angezogenen Umständen Fragen, die gefällig und den Obrigkeiten und Senat zu Rev. gelangen müssen, und auch auch Gouvernement zu Bestätigung der Klägerin vorgefallenen Urtheil Gewaltsamkeit und Beschädigung vorzustellen. Dann Gouvernement Klägerin auch Beschädigung vorzustellen, Senat zu unterlegen ohne die Hülfe der Obrigkeit und eigenen Machtvollkommenheit eigend abzuändern zu dieser Urtheil Stadt Bestätigung beschädigt, so muß er den Obrigkeiten einen Anlaß zu Bestätigung bekommt, und Urtheil den Angeklagten öffentlich zu Gedächtniß geschehen, gegen wordt Engelbert Gouvernement Angelegenheit, daß für nöthig ein ergänzend Urtheil zu verordnen, der vollständigen Umstände zu Bestätigung einzugehen und ad ein neues Urtheil zu fällen. So verfahren beiden Theilen Urtheil Dorn und Urtheil zu Bestätigung nicht führen, sondern aus Bestätigung der vorgefallenen Umstände als Obrigkeiten Urtheil gelesen, die jedes einzelnen Urtheil erfordert, so stellt Gouvernement Obrigkeiten, welche den Urtheilen Urtheil zu Urtheil Sprüche oder andere ad Stellen in Fürstenthum bestehen zu lassen und die beiden Urtheilen nicht und Urtheil einzugehen.

Diese Urtheil muß Gouvernement zu Bestätigung vorgestellt zu, das Urtheil in Sache seines Urtheil abgänzend. Urtheil selbst in Urtheil Bestätigung Gouvernement Urtheil vollzogen, und vorher zu Rev. und Senat eingesandt werden. Dem Landgericht aufzuerlegen, daß zu keinen ungültigen Urtheil Umstände. Acten einzusondern und Urtheil Urtheil Urtheil

IV Von der Revision in Criminalsachen im Penale.

Die in den Gerichtsordnungen vorkommenden Bestimmungen, welche in Criminalsachen, welche den Criminalgerichten gelangen, sich gestellt, die Revision betreffen, und die 9te Abth. des 5ten Theils der Ges. des Penalrechts. Hinsichtlich der Fälle, die zur Revision gelangen, und sich in Anhange des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Land-

V Von der Vorstellung der Criminalsachen zur Allerhöchsten Entscheidung. (s. Land- und Stadtgesetze)

VI Von der Beschwerde in Criminalsachen über das Endurtheil.

1) Im Untersuchungsverfahren.

In Criminalsachen können einer Genugthuung gegen die Willkühr des Gerichts nur äußerst selten vorkommen, und die daher nicht auch zur Sicherheit der Person gelangen, die Angeschuldigten Beschwerde über das Urtheil zu führen. Daß Beschwerde nicht die Willkühr, sondern das Betragen des Angeklagten, das Verhalten des Beklagten betreffen und nur bei allen Gerichtsordnungen über Urtheil stattfinden, die Beschwerde beim Stadtrichter gerichtet werden lassen, so die Angeklagten mit Gerichtsordnung angegeben worden, angeborigen Ver. Angeklagten mit Urtheil und Urtheil und Urtheil und

Urtheil Schiffsgerichts Senat durchaus keine Beschwerde eingewendet werden, jedoch aus die Beschlüsse commissarisch machen, und nur in der Beschlussfassung selbst ein neuer Termin, welcher mit Begründung der Beschwerde über den Senat nebst Beschwerde über das Endurtheil nach seiner Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Forums.

2) Im Anklageverfahren.

In Criminalsachen, welche nach Regeln des Anklageverfahrens verhandelt werden, ist das Urtheil nicht schon gefällt zu Rev. gelangen auch die Beschwerden bei Appellation Sprung bezüglich wider den Revisionsenat zu ergreifen. Es ist dabei vorzüglich die im Civilproc. für die Urtheil geltenden Bestimmungen zu beobachten.

Titel V Von der Vollstreckung der Urtheile in Criminalsachen.

I Von der Bekanntmachung der Urtheile.

In Criminalsachen wird der Angeschuldigte in seinem Verschuldungsgrad der Urtheile stets bekannt, gemäß widerfahren der Rolle der Beschuldigte bei offenen Thüren vorgelesen werden. Urtheil bei Durchlaucht Herzog zu erlassen, nach dem Inquisitionsgerichtshof, Hofgerichtsrath, Oberhofgericht. Die Urtheile über leichte Fälle werden von Beförderer, wenn der Angeklagte aus der höheren Instanz, Landbehörde gemäß § 1 im Anklageverfahren nach Regeln der Civilprozessordnung Einleitung und Verhandlungsbestimmungen:

1) Der Angeklagte verpflichtet zu Anhörung des Urtheils über Beschuldigungen nicht höher als im Landrecht Monat, von der Ab, wenn der Beschuldigte zum Erscheinen zu spät kommen ist.

2) Wenn Beschuldigte Angeklagte Stellung des Gerichts ein, wenn er aber nicht vor Ablauf des Termins sich befindet oder Polizei nützlichen im letzten Fall gegen eine Strafverfügung welche dem Urtheil nützlichen ist. —

3) Wenn sich bei Urtheil zu Anhörung Urtheils nicht einfindet, Termin gesetzt hindernd gründe anzeigt welche der Rücksicht Urtheil Beschwerde zu führen und Gericht verpflichtet der Beschuldigte dann sofort vollzogen zu lassen.

4) Damit der Angeklagte sich mit Vertheidigung vorbereiten kann, ist der Gericht verpflichtet, der Sache Nr. 3 angeführt nicht eher in die Verladung einzutreten, und die Verhandlung des Angeklagten nicht bevorzugen zu lassen.

5) Wenn ein Angeklagter sich krank meldet, so muß er ein ärztliches Zeugniß über den Zustand seiner Gesundheit im Namen des Gerichts erkennen, beibringen. Urtheil

Urtheil. Die zur Verhandlung der Sache gehörigen Gerichte in der Verhandlung zugezogenen und die Schuldigkeit des Angeklagten, falls und ist der Urtheil im Senat gefällt, so wird es mit dem mit den nöthigen Beisätzen versehen die Gouvernement in dem Bezirk des Angeklagten befindlichen Ober- und Obergerichten, welche zugleich Originalacten zugesandt werden, zugefertigt.

II Von der Vollstreckung des Urtheils.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Urtheile, welche beim Gerichte, Kriegsrath, Appellationsgericht, Senat, Obersten Gerichte und vom Senat gefällt, Alle andere Urtheile der Vollstreckung und gewisse Handlungen administrative Anordnungen betreffend, werden im Gericht im Namen des Kaiser über den Kaiser der im mittleren Theil des Gerichts aufbewahrt, vollzogen. Die gefällten Urtheile gegen die niederen Theile des Gouvernements, wenn das Urtheil vom Senate des Oberinstanzgerichts wird, gegen die Hofbehörden und Polizei, wenn das Urtheil der ersten Instanz ist. Die Gouvernements übertragen die Vollstreckung der Urtheile, müssen auf Ersuchen geschehen, sich die Landpolizei und Hofbehörden. Zur Beschleunigung der Vollstreckung der Urtheile ist es erlaubt in Ausschreiben nicht Theile der Behörde, welche Vollstreckung anzuordnen, begriffen nachdem alle aufgeführten Sachen. Die Vollstreckung der Urtheile die Behörde ist verpflichtet das Urtheil zur Ausführung bei den Beamten einzugehen, zu vollziehen in zweifelhaften Fällen, muß sie den Gerichtshof um Urtheil zu vollziehen wollen, oder von der Behörde, welche Vollstreckung ihr ist, Gutachten und die nöthigen Aufklärungen einziehen.

2) Von der Vollstreckung der Urtheile durch welche der Angeschuldigte freigesprochen worden.

Wenn der Fall befindet Angeklagte, der völlig freigesprochen worden, muß sogleich nach Eröffnung des Urtheils auf freien Fuß gestellt werden.

3) Von der Vollstreckung der Urtheile durch welches der Angeschuldigte einer Strafe unterworfen.

a) Vollstreckung eines Urtheils mittelst dessen auf Verlust des Lebens oder auf bürgerl. Tod erkannt worden. ist Tod.

b) Vollstreckung eines Urtheils welches auf Verlust aller Stände Rechte oder aller persönl. und Stände nach zugerechneten Rechte oder Vorzüge lauter. oder öffentliche Bekanntmachung der Verbrecher [illegible]

c) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Leibesstrafe erkannt ist.

Zur Vollstreckung der Leibesstrafen verordnen, die solche Strafe auferlegen, so auch Verfügung der Gerichtsbehörde, Scharfrichter vorzustellen.

Insbesondere: Wenn bei einer Leibesstrafe, die auf Stand zu vollziehen ist, ohnerachtet die Urtheilsfällung bei der Gerichtsstelle d. Gutsherrschaft zu der aufzunehmenden zugehörend bestehend derselbe nicht, daß auf Stand Verzeichnis die Urtheilsmäßige Leibesstrafe vollzogen d. Gerichtsstelle dem Urtheile nach, die f. bisherigen Wohnorte aufzuheben verordnet, in der aus der ersten Gerichtsbarkeit zu fügen zugesandt wird. Ist die Leibesstrafe nicht öffentlich zu vollziehen, so wird sie entweder bei d. Gerichtsbehörde, oder von zuständiger Gemeindegerichte vollzogen.

In der Stadt wird Leibesstrafe von dem Stadtgerichte entweder öffentlich Thore und Thorpfahle d. in der Stadt oder Folgen vollzogen zu machen. Ausgenommen Strafe öffentlich oder nicht öffentlich zu vollziehen ist. Im übrigen gelten auch für die Vollziehung d. Strafe das Stadtgesetze.

d) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Verschickung zur Ansiedlung oder zur Zwangsarbeit erkannt ist. s. d. Strafe.

e) Von der Vollstreckung eines Urtheils, worin auf Pranger der Strafe erkannt ist. s. d. Strafe.

f) Von der Vollstreckung eines Urtheils in welchem auf Galgen in der Meile oder ewiges Verbannen

g) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Kirchenbuße erkannt ist.

Ist auf Kirchenbuße erkannt, so ist d. Consistorium über d. bestehende große Verwandtschaft davon zu benachrichtigen, damit sie d. Geistlichen d. Bitt auf d. Vollzug d. Kirchenbuße auch durch einigen Schreiben d. Ausgang verordnet, benachrichtigen.

h) Von der Vollstreckung eines Urtheils in welchem auf Entrichtung einer Geldstrafe, Entschädigung der Verletzten erkannt ist.

Solche Urtheile werden nach Regel d. Rescript über d. Umfang d. Vollziehungsmittel vollzogen. Diejenige, welche eine nominelle Geldstrafe zu entrichten verurtheilt worden, die aufgefordert, die beigetriebene Geldstrafe zu entrichten zum Gerichtsarbeiten d. Selbstbindung gestellt werden.

Titel II. Von den besondern Arten des gerichtlichen Verfahrens nach Verschiedenheit der Verbrechen u. Behörden.

Hier Verschiedenheit d. Verbrechen bedarf besondre Commando Untersuchungsmittel, namentlich bei den Religionsverbrechen, Kindesmord, Vergehen u. Verbrechen durch Verschiedenheit d. die für zuständigen Gerichte zum Theil nach d. Personen verschieden.–
Im Allg. gelten nicht für die Militairpersonen die betreffenden besondern Land- u. Kriegsgesetze.

d. 29. Mai 63.

Inhalt.

Begriff u. Umfang.
Quellen.

Titel I Von dem Criminalprocesse im Allgemeinen.

Art. I Von der verschiedenen Art des Verfahrens in Criminalsachen.
Art. II Vom Gerichtsstande.
I Allgemeine Bestimmungen.
II Besondre Bestimmungen.
1) Nach dem Stande des Angeschuldigten.
2) Nach dem Gegenstande der Criminalsachen.
Art. III Von den Kosten u. Schäden.

Titel II Von dem Untersuchungsverfahren.

Art. I Allgemeine Bestimmungen.
Art. II Voruntersuchung.
I Von der Veranlassung zur Anstellung der Voruntersuchung.
1) Von der handhaften That.
2) Eigene Wahrnehmung des Richters.
3) Anträge des Procurators u. Fiscals.
4) Anzeige einer Privatperson.
5) Denunciation.
6) Klage des Verletzten.
7) Selbstanklage.
I Von dem Verfahren bei der Voruntersuchung, u. d. Ausmittelung des Thatbestandes u. Beweises.
A. Allg. Bestimmungen.
B. Besondre Bestimmungen.

III Gerichtliche Haussuchung u. Beschlag.

IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung etc.

Art. II Von der Hauptuntersuchung

Art. I Allg. Bestimmungen.

Art. II Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten u. d. Defension.

Art. III Von dem Verhör des Angeschuldigten u. d. Admonition selben.

Art. IV Von der Ausmittelung der Beweise des Verbrechens.

1) Geständniß.
2) Urkunden.
3) Augenschein.
4) Zeugen.
5) Confrontation.
6) Anzeichen.
7) Eid.

Art. IV Von dem Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung.

I Vortrag der Acten.

II Kraft der Beweise.

III Von dem Urtheil u. gerichtl. Gutachten.

Titel IV. Von dem peinlichen Verfahren.

Art I Allg. Bestimmungen
Art II Von dem Anklägen.
Art III Von dem Angeklagten u. dessen Vorladung
Art IV Von der Antwort des Angeklagten u. dessen Vertheidigung
Art V. Beweis u. Schlußverfahren
Art VI Von dem Vortrag der Sachen u. der Fällung des Urtheils.

Titel V Von der Revision in Criminalsachen.

Art I Von der Einsendung der Criminalsachen zur Revision an's Obergericht.
Art II Von der Verhandlung der zur Revision gelangten Sachen.
Art III Von der Anlegung der Criminalsachen zur Bestätigung des Ob. Gerichts.
Art IV Von der Revision der Criminalsachen im Senat.
Art V Von der Vorstellung der Criminalsachen zur Allerh. Entscheidung
Art VI Von der Beschwerde in Criminalsachen über d. Endurtheil.

Titel VI Von der Vollstreckung der Urtheile in Criminalsachen

Art I Von der Bekanntmachung der Urtheile
Art II Von der Vollstreckung der Urtheile.

Titel VII Von den besondren Arten des gerichtl. Verfahren nach Verschiedenheit der Gebiete

---

Gemeiner Civilpr.
gelesen von
Prof. Meydam
Sem. I 1865.

Cap. I. Einleitung

Begriff, Arten, Quellen u. Litteratur des deutschen Civilprocesses.

§1. Begriff u. Arten des Processes.

1) Der Staat hat die Pflicht zu vermitteln; um diese Aufgabe zu genügen muß er den einzelnen gegen die Verletzung und andere schützen, noch besonders aber auf den Pflichtstandpunkt Rücksicht auf das Interesse des einzelnen und Strafandrohung fassend, die demnach geschehene Verletzung des Pflichtstandpunkts d. Strafvollstreckung führen. Hieraus zerfällt die Processlehre od. Processtheorie in den bürgerl. od. Civilprocess (processus civilis) u. den Strafr. od. Criminalprocess (processus criminalis).

2) Der Civilprocess wird in Beziehung auf Deutschland eingetheilt:

a) in den gemeinen u. particularen, je nachdem er auf Grund der einheimischen u. recipirten Rechte in ganz Deutschland zur Anwendung kommt, od. nur auf Grund der Particulargesetzgebung nur in einzelnen deutschen Ländern, z. B. in Preußen, Hannover, Bayern u. s. w. Geltung hat.

b) in den ordentl. u. außerordentl. Process (processus ordinarius u. extraordinarius), je nachdem d. Verfahren die allgemeine Regel bildet od. d. Ausnahme, d. abweichende Verfahren eingeschlagen wird. Unterarten des außerordentlichen Processes sind: Der summarische od. der Concursprocess.

§2. Quellen u. Literatur des Processes

I. Quellen

Die Quellen des gemeinen Civilprocesses sind:

1) das röm. R.
2) das canon. R. (bisendes)
3) die deutschen Reichsgesetze. Unter denselben sind für den Process von Wichtigkeit:
   a) Kammergerichtsordnung v. 1555
   b) Deputationsabschied v. 1600
   c) Jüngste Reichsabschied v. 1654.
4) Gesetze des deutschen Bundes.
5) Gerichtsgebrauch (usus fori)

II. Literatur

Unter den neueren Werken über das Civilproc. sind ff. hervorzuheben:

1) Martin Lehrbuch des gem. deutsch bürgerl. Processes 10 Aufl. 1861
2) Sonne Handbuch des gem. deutsch. Processes 4 Bd 2 Aufl. 1804.
3) v. Linde Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses 7 Aufl. 1850.
4) v. Bayer Vorträge über den ordentl. gem. Process. 9 Aufl. 1864.
5) derselbe. Theorie des Concursprocesses 4 Aufl. 1850.
6) derselbe. Theorie des summarischen Processes. 7 Aufl. 1869.
7) Schmidt. Handbuch des gem. deutschen Civilprocesses 3 Bd. 1843-45.
8) Stelzel System des ordentl. Civilprocesses. 2 Aufl. 1863 ff.

Cap. II Die allgemeinsten Grundsätze des Civilprocesses

§3. Staatsrechtliche Grundsätze.

1) Die Leibeigenschaft ist in dem Kreise verboten.

2) Die Cabinetsjustiz ist im allgemeinen durch die Regierungsverordnung vom 26 Dec. 1844 aufgehoben und in regulärer Form noch das Cabinet des Königs Personalien besonders und das gesetzmäßige Gericht die Civilgerichtsbarkeit ausüben, die Gerichte selbst dürfen in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise, die Rechtsgebiete der Regierungen und die Einmischung in Angelegenheiten anderer Behörden gefordert werden.

3) Für die Civilsachen sollen in dem Kreise 3 Instanzen bestehen bestehen und diese Rechte in den einzelnen deutschen Ländern die Vorschriften über die Appellationssumme, die Gerichtsprivilegien.

4) Die gerichtliche Hülfe wird nicht im entgeltlichen gleichen Wege die Hülfe der Gerichte in Anspruch nimmt, sondern nach dem Gesetz: omnia fiunt sumptibus petentis nicht blos die Auslagen der außerordentlichen Gerichtsbeamten sondern auch nach Gebühren und Sporteln zu entschädigen in den Verordnungen der Besoldung für die Beamten der Gerichte bestimmt sind. Von diesem Gesetz wird zum Theil in Bezug auf die Personen abgewichen durch den Armenrecht verliehen wird. Der Gerichtshof hat Ausnahmen zu bestimmen vermag, der nicht im Land ist, unbewiesen und ohne dringende Bedürfnisse. Die Gerichtsbehörden entrichten keine Gebühren und Auslagen der Regierungsbehörden bei Verbestimmung der Namen ausgenommen gefunden. Die Gebühren werden dabei annotirt, der Selbstbau des Selbst beneficium annotationis heißt, der selbe wird stets für jeden Process selbst für jede Instanz besonders verliehen.

8 II. Grundsätze in Bezug auf die Processordnung u. das Verfahren desselben.

1) Maßgebend ist stets die Proc.ordnung des Landes, wenn d. Proc. gesetzlich nach anderen ausländischen Gesetzen, die im Auslande zu Recht gelten sind.

2) Jedem Urtheil muß die Anhörung beider Parteien vorhergehen, nach Regel: „audiatur et altera pars."

3) Im Civilprocess gilt das sog. Verhandlungsprincip. Dieses Princip, das dem Gegensatz bildet zum Untersuchungsprincip des Criminalverfahrens, findet seinen Ausdruck in folgenden Sätzen:

a) Judex non procedat ex officio. Das Gericht darf von Amtswegen nicht tätig werden, wenn die Partei das Verlangen d. Einleitung des Verfahrens zu besorgen.

Interesse

b) Judex non eat ultra petita partium.

c) Quod non est in actis, non est in mundo. Dieser Satz bezieht sich speciell auf die Thatsachen, nicht auf die Beweismittel. Gesetz, sowie auf die Notorietät d. Verhandlungsprincip wird Partei keine Beweisangebote machen, ehe sie nämlich in jedem Fall die Leitung des Processes nach den Processregeln.

4) In Bezug auf Folgen der Parteien gilt das sog. Eventualprincip oder die Eventualmaxime. Zum Zwecke der Processabkürzung ist gesetzlich vorgeschrieben, daß die Parteien, wenn sie neue Angriffsmittel zu Gebote haben, nicht hinweisen, dieselben alle auf einmal bei Strafe der Präclusion vorbringen. Die Begründung Eventualprincip liegt darin, daß jedem in nachfolgender Reihe angeführten Angriffs- u. Vertheidigungsmittel eine Frist für den Fall (in hunc eventum) gebräuchlich wird, wenn die vorhergehenden fehlgeschlagen sollten. Die Strafe der Präclusion ist darin zu erkennen, wenn die Beseitigung der Vertheidigungs- Angriffsmittel nicht im Stande sind, neuen Tatsachen, Beweismittel und Gründen entstanden oder die Partei ohne ihr Verschulden gehindert ist.

5) Das Verfahren schriftlicher Vorrede die Parteivorträge als die Verfügungen, Beschlüsse u. Urtheile des Gerichts müssen im ordentlichen Proceß schriftlich aufgezeichnet werden und darauf allein gelten. Im außerordentlichen Proceßverfahren die Parteivorträge mündlich vor dem Gericht gefallen und von diesem zu Protocoll genommen werden. Das Protocollarische Verfahren und das Verfahren vom Grunde in die Feder (recessus orales)

Theil I. Der gemeine deutsche ordentliche Civilprocess.

Buch I. Die Objecte des Civilprocesses.

§. 5. Begriff der Civilsachen.

1) Im Allg. als Civilsachen alle Streitsachen, die nach Ausschließung von dem Civilgericht beurtheilt werden, unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es muß sich um eigentliche, d. i. solche Gerichtsobjekte im Sinne gehen.

b) Das Recht muß ausschließlich verletzt worden sein.

c) Der Verletzte als Kläger muß einer der Civilgerichte unterworfene Person sein.

d) Der Anspruch des Verletzten muß auf die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Interesses, nicht auf öffentliche Bestrafung des Verletzers gerichtet sein.

2) Durch die Gesetzgebung einzelne Rechtssachen, die nach Analogie dieser Merkmale zu den Civilprocessachen gehören, aus Gründen des öffentlichen Wohls zunächst und der raschen Hilfe dieser Civilgerichten entzogen u. den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden. Diese begründen sich für administrative contentieuse Sachen. Beschl. I. N. 175. B. III. N. 148. B. IV. 152.

§ 6. Die materielle u. formelle Connexität der Civilstreitsachen.

die einzelnen Civilstreitsachen daher nicht gar hier verbleiben, weil eine andere d. i. im Verhältniß der formellen u. materiellen Connexität.

1) Eine formelle Connexität continentia extensiva heißt vorzüglich, wenn mehrere Streitsachen die zu Lösung kommen, Erkenntnißfällung derselben gleichzeitig in derselben Acten entscheidet werden. Eine solche gleichzeitige Verfolgung mehrerer Processachen ist aber im Allgemeinen zur Vermeidung der Kostenersparnis mehrfacher separirter Processführung nicht den Fall gestattet, wenn die gleichzeitige Verfolgung vorzüglich durch Einordnung im Processgange zur Folge hat.

2) Eine materielle Connexität continentia intensiva findet statt, wenn mehrere Streitsachen an Ursachen Anlaß auf die gänzliche Verfolgung mehrerer und verschiedener Personen Einer Zeitersparnis Wegen aber nach dem obigen Grundsatz zweifelnd Streitsachen beurtheilen:

a) Auch die Identität des Fortsetzungsgrundes mehrerer besonderer Ansprüche kann auch in diesem Falle von einer materiellen Connexität nur angeben. Eine continentia causarum existentiae fundamenti. Die Einrede wird von einem die actio depositi gegen mehrere Depositare angestellt wird.

b) Aus einem Conditionalverhältniß indem die Streitsache in einem Proc. die Sache in einem andern die Vorfrage beides von dem Entscheidung die Entscheidung der Sache in diesem Proc. abhängig. Prejudicialsachen. Es bildet sich hier die gleichzeitige Anstellung der rei vindicatio u. der actio confessoria die Sache über das Eigenthum der Sache in Bezug auf diesen Klag die Hauptsache, in Bezug auf die letztere Klage die Vorfrage.

c) Auf den Fall fordernden u. Beschuldigten gleich, durch eine Streitsache auf die andere Zeit. Eine sog. praeparatorische Sachen. Hierher gehört es die Klage auf Urkunden edition wenn sie gegen einen Dritten nicht gegen den Proceßgegner selbst angestellt wird, ferner die possessorische Proc. im Verhältniß zum editorischen.

d) Auf die Entscheidung indem eine Streitsache d. i. andere hervorgerufen wird sog. Incidentsachen. Es die Klage über die ehelich Scheidung u. die Alimentenklage.

Buch II Subjecte des Civilprocesses.

§7. Haupt- und Nebenpersonen des Processes.

Im Civilprocesse wird jedes einzelne Individuum als Kläger oder Beklagter, die streitenden Theile oder Partheien genannt. Das Gericht, das Obergericht, gelten die Advocaten, Stellvertreter der Partheien, die Registratoren, Gerichtsdiener etc.

Cap. I Hauptpersonen des Processes.

Abschnitt I. Die streitenden Theile.

§8. Begriff des Klägers und Beklagten.

Die Ausdrücke Kläger, Beklagter, Verklagter bezeichnen blos ein Verhältniß zwischen Kläger und Beklagter, welches entweder zwischen einzelnen Angriff gegen einander, oder zwischen Beklagten und dem Angriff, gänzlich, ohne Rücksicht darauf, ob und wie weit Kläger und Beklagter, zu Lasten der Sache Verhältnisse, 2 Personen, die mehr Verhältnisse,

§9. Gerichtsstandsfähigkeit.

Zur Gerichtsstandsfähigkeit für die Partheien gehört die legitima personae standi in judicio. Die Befugniß überhaupt als streitender Theil vor Gericht aufzutreten. Die Gerichtsstandsfähigkeit, Gerichtsfähigkeit in der Regel aufhebende Bestimmung, welche gewöhnlich und allein und nur nicht immer bei einem vor Gericht handelnden können. Es dürfen:

1) Kinder in der Regel Vertreter und Kläger nur in bestimmtem Umfange, 533.
als Beklagte können sie dagegen in der Regel ohne Mitwirkung des Vormundes, der Curator, gleich gleich die Exception, in welchem Bestimmungsgrade und gesetzlich bis sui juris gemacht sind.

2) die [illegible] Gerichtsverfassungsgesetze [illegible] 1877.

3) die Abänderungen [illegible] Gesetze [illegible].

4) die Gesetze (einschließlich der) in denen die Ehre folge einschließt als Delikte mögens durch [illegible] [illegible].

§10. Legitimation zur Sache

1) Außerdem gehört zur Gerichtsverfassungsgesetzlich und zunächst auch die Legitimation zur Sache (legitimatio ad causam) allein nach Ehrenrechtsgesetzen [illegible] in einem bestimmten Prozesse als Partei auftreten zu können. Sie besteht darin, daß der Kläger, welcher als Partei gerichtlich verfolgen will, auch ihr zulässig unwandelbar und der zu gegenüberstehen ist, gelten und geltend machen. In dieser Beziehung unterscheidet man die Legitimation einmal als legitimatio activa im speziellen einen passiven, legitimatio passiva.—

2) Allerdings ist eine Zweifelhaftigkeit der Legitimationsfrage in allen Rechtsverhältnissen [illegible] der Fall, folgt aber [illegible] daß die Gerichte bis zu rechtskräftiger Entscheidung jeweils in jedem Fall zu sichern sind, denn der dazu erforderliche Zweifel [illegible] mit dem Zweifel des Rechtes selbst in Frage kommen darf, [illegible] gewissermaßen [illegible] und [illegible] [illegible] zu machen:

a) der Angreifende Teil hat in Vorlage auf [illegible] spezielle Klage zunächst [illegible] gegen [illegible] die Gegner der in Anspruch genommen [illegible] folgt [illegible] Gegner mittels Exception der Vorlage [illegible] [illegible] bezeichnen exceptio libelli obscuri.

b) der angreifende Teil hat eine Klage [illegible] die [illegible] Gegner der Klage [illegible] der angreifende Teil den Zweifel der Klage [illegible] im Endurteil über [illegible] zu entscheiden.

§11. Das Verhältniss der Partheien im Allgemeinen.

I. Stellung des Klägers.

Die Rechte der Parteien sind gegenüber allgemeinen, einzelnen gültigen Rechtsfragen, favorabiliores sunt partes quam actores, denn:

1) Der Kläger muss durch Beweis und Urtheil seine Forderung nachweisen.

2) Der Beklagte muss bei Gelegenheit der durch seine Beweis- und Urtheilsmittel geführten Beweis fällt nur der Kläger durch die vorgebrachten Beweise seine Klage nicht, so muss der Beklagte absolvirt werden, non probante reus absolvitur.

3) Der Kläger muss sich gegen eine Widerklage von Seite des Beklagten vertheidigen.

II. Gegenseitige Rechte der Partheien.

1) Es ist den Partheien bei Strafe Verlust gegenseitig und besonders der calumniosa gerichtlich Anklage zu stellen oder sich gegen die Anklage des Gegners zu vertheidigen.

2) Sie müssen sich einer Seits einer mutwilligen Prozessverzögerung oder einer Ehrenkränkung des Gegners oder gar der Verletzung der Richter schuldig machen.

3) Der unterliegende Theil hat die Prozesskosten, sollen expensae dicuntur lites.

a) Es kann auch eine Compensation der Kosten eintreten, zwar nach der Anschauung einzelner Schriftsteller, wenn die unterliegende Theil sich nicht eines dolus oder lata culpa schuldig gemacht hat, während andere sich auf die Beschränkung, wo der unterliegende Theil selbst der geringste Grad der Culpa nicht zur Last gelegt werden kann. Es gleichen sich in der Praxis die Kosten gegenseitig aufgehoben, wenn die streitenden Theile Theilobsiegen theils unterliegen.

b) Die Entscheidung über die Kostenfrage erfolgt in der Regel in Verbindung mit dem Endurtheil über die Hauptsache, ausgenommen die Kosten im Endurtheil über die Kostenfrage, so gelten die Kosten als compensirt.

§ 12. Mittel gegen muthwilliges u. unbesonnenes Streiten.

I Gefährdeeid jus juranda calumniae.

Der Beschluß in der Versicherung einer Partey, daß sie nach reifl. Überzeugung bona fide sondern ex fraude oder dolo nicht gegründet sey, ist jus juranda generale vor Anfang der Prozeßführung in allen Sachen; nun ist jus juranda speciale durch Zuschiebung auf einen besondern Punkt, Verdachtsfall, Alles; es ist der Gegenstand der Verdachtmachung, Chicane; bei diesen vor so Umstände ist der Gegenpartey freyes Recht, die Leistung des Eides zu verlangen.

II Succumbenzgelder.

Im römischen Recht ein arbiträrer Anspruch gegen die, welche qui temere malam litem fecerit prosecutus, u. bei so andern in den deutschen Reichsgerichten in Rücksicht der Revision gegen Reichsstandungsgerichtsurtheile, auch Appellationen, Partikularklagen, Fälle, die bei den Stadtgerichten, Landgerichten u. andern, gegen die in der Sache urtheilende Partey, die unterliegende Partey einen bestimmten Satz zu erlegen.

III Cautionen.

Schlegel: Lehre von Cautionen, Reisschaff und Fälschaff, Fälschaff, Proceß.

1) Sind die Cautionen, die der Kläger oder Beklagte zu leisten sind:

a) caution judicio sisti, daß Versicherung, sich bei Verlangen des Richters jederzeit vor Gericht stellen zu wollen, oder bei Verlangen, wenn der Beklagte vorsätzlich sich der Klägerin, sich dem Gericht entziehen könnte, ferner nach derselben Ausspruch, oder zu verhindern im Begriff steht.

b) caution judicatum solvi; sie sind, daß der Kläger, gewinnt er nach Ausspruch, nach d. Beklagten sich Verfassung der Sache, oder Urtheil, oder Ausspruch, mit Grund zu besorgen ist, daß er im Fall der Condemnation nicht im Stande sein werde, das Urtheil Genüge zu leisten. Sonst caution judicio sisti und solvi, die sich bei d. Sache, die sich fortwährend verbindlich, daß d. Eben übergeht, während die Sache bei der caution judicio sisti mit dem Ende aufhört.

2) Zu den Cautionen die Klägerseits zu leisten sind, gehören:

a) cautio pro expensis. Der Beklagte kann Leistung dieser Caution verlangen, wenn er Einrede fordern will, zur Gerichtsbarkeit, Sache Unzuständigkeit und Klägers Unfähigkeit, der das Gerichtsverfahren Verzögerung, Verhinderung zur Erstattung der Kosten die Leistung der Kosten und Schadensersatz verbindet ausspricht.

b) cautio pro reconventione. Dieser Fall, wenn der Beklagte eine Widerklage gegen den Kläger fordert, der für das Klägers nicht competente Richter die Entscheidung der Widerklage auf einen andern Richter verweisen will.

c) cautio de restituendo. Dieser Fall wird der Beklagte zur Caution nicht, wenn er für die Restitution nach vorhergehender Restitution integrum die Folgen der Verzögerung möglichst abwenden, Beweis zur Leistung der Caution durch den Beklagten, die Erfüllung der Gefahr nur einzig.

3) Zu den Cautionen die den Allgemeinen Schutz Obliegenheiten gehören:

a) cautio de rato. Die gerichtlich auf Genehmigung Volumpro Inhalt der Klägers beschränkt, eine Praesumption Curatoris, die auf Grund der Genehmigung ergänzen, der Kläger sich, die Verhandlung selbst übernehmen will.

b) cautio judicatum solvi. Die Leistung der Allgemeinen der Beklagten, ob er nicht gehörig legitimiert ist, für den Beklagten aber kann nach der richtigen Ansicht nicht gleich Praesumption Curatoris, ob ihn die Verhandlung übernehmen, wenn der Kläger die Leistung dieser Caution die richtige Sache in Zweifel zur Erfüllung der Gefahr gewährt.

4) Jede Caution hat mit Rücksicht der Sicherheit (Realcaution) gleichzeitig, da aber nicht Beklagte ist, daß er eine Realcaution nicht aufbringen vermag, kann auf den Beschluß nicht Verzichten eine Caution leisten (sog. juratorische Caution). Ebenso ist es bei:

a) Wenn sie eine Schuldverschreibung den Beschluß verfassen.

b) Daß die possessores rerum immobilium oder Besitzer mit Pfand transportable Mobilien ebenfalls nicht Caution zu leisten haben.

5) Die Cautionen werden von Civilsachen nur von Ausländern geleistet, Ausländer dürfen gerichtlich, Ausländer dürfen aber jedoch ein Urtheil des Proc. Gerichtes, ohne die Gefahr einer Bestrafung, dann Ehrenrechte die betreffende Caution eingestellt ist. Wenn die Caution ohne in der von der Proc. vorgeschriebenen Frist aufbestellt wird, so wird Klägers Klage in Klagestift, das Urtheil wegen Einladung litiscontestation die Leistung Caution verlangen.

6) Wenn die gleiche Caution stattweise aufgenommen hinzufügt verlangt, so wird neue Caution verlangt, werden.

7) Die Gröse der Caution hängt von Ermessen des Richters ab.

§13. Besondere Verhältnisse unter den streitenden Theilen.

I. Subjective Klagenhäufung

1) Eine subj. Klagenhäufung liegt vor, wenn mehrere Personen sich vereinigen, jede einzelne Klagen Punkte gleich oder ähnlich zu machen, und zu Gerichtshof in einem Prozessgebiet zu machen, und wenn die Personen mehrere Verpflichtet gegen die einzelne Klagen Point und einmal angreifen, sie gegen gemeinschaftl. Verfahren in einem Prozessverfahren.

2) Eine solche Klagenhäufung sollte nach allgemeiner Theorie nur Ausnahmsweise stattfinden, nämlich in Fall, wenn eine activ oder passive Streitgenossenschaft litiscontortium vorhanden war. Aber der Begriff der Streitgenossenschaft selbst war anfangs zum Theil noch einig, die Romanisten nimmt Streitgenossenschaft bald in dem Fall an, wenn entweder Identität der Gegenstand vorliegt (actio Streitgenossenschaft) oder eine Identität der Verpflichtungsgrund aller zugleich Angegriffenen stattfindet (passive Streitgenossenschaft), bei letzten sei Streitgenossenschaft der Grund, die einzelnen Ansprüchen verfolgen.

3) Indessen neue Theorie haben dagegen öffentliche Meinung erlangt:

a) Die subjective Klagenhäufung ist prinzipiell nicht unzulässig, wenn zum Vermeidung der Prozesse die durch verbundenen Klagen in la Voraussetzung stattfindet:

α) Daß für alle verbundenen Klagen der selbe Gerichtsstand zuständig ist, im Fall der leg. forum continentiae causarum wird hiervon abgesehen (§ 18.

b) daß die Vereinigung lediglich am Anfange des Verfahrens geschehe. –
c) daß sämtliche Klagen sich zum selben Processe eignen und
d) daß bei der gleichzeitigen Führung der Klagen keine Verzögerung zu befürchten ist.

b) Die Mittel, deren die Klagen sich von selbst und sonderlich auf Anlaß des Gerichtes die gleichzeitige Führung mehrerer Klagen anwenden. Unter diesen ist Klägern in solchen besonders alle in Vorschlag zu bringen, welche auf gegenseitigen Willen auf gleichzeitige Führung ihrer Ansprüche gegen einen Beklagten dienen, während der Beklagte, vermöge des mehrern Beweises des Vorzuges, sich auf einen der Willen der Kläger bezieht, der übrigen Interessenten mittelst des exceptio plurium litis consortium ein gemeinsames Verfahren fordern kann.

c) Die rechte Beurtheilung jedes einzelnen Anspruches und der Verbindung eines und des andern wird so beurtheilt, als ob keine Verbindung stattgefunden hätte. Die Folgen aus der einzelnen Beurtheilung der Prozesse können sich für einen Theil in Verbindung eine Klage formell ist. Sie will Gesellschaft erhalten (Vorzugsanspruch) dann stillschweigend, ist aber selbst beleidigt und höre auf.

II Intervention

Unter Intervention versteht man den Fall, wenn ein Dritter durch einen Vergleich Interesse in Anspruch nimmt und seinen Theil sich in den anhängigen Prozeß einmischt. Auf Rücksicht auf 3 – 4 Einmischungen unterscheidet man Haupt- und Nebenintervention.

1) Die sogen. Principale Intervention liegt vor, wenn ein Dritter ohne Rücksicht des Interesses der streitenden Parteien einen eigenen Anspruch d. h. Zugriffsrechte gegen beide geltend macht, während sich der Beklagte auf Grund seines Verzichtes mit den Gesellschaftern beim Anspruchen d. Gesellschaft Eigentum gegen beide geltend macht.

a) Auch die Rechtslehrer, die sich nur auf Gesetze und die alte Praxis stützen, sollen eine Hauptintervention auf Gesellschaft nicht zulassen wollen, indem dieselbe eine Zulassung Adoptation einer dritten Person bewirkt, anhängigen Theil beider Gesellschaft und das Gesellschaftsprozeßverfahren, welches bei einem einzelnen Theil bei der Gesellschaft vorhanden sind. Die Adoptation ist aber das Mittel des Prozeßverfahrens und dient, überdies im Widerspruch mit dem Verfahrensprincip des Civilprocesses.

b) Die Principalintervention entsteht, wenn ein Dritter formell selbständig gegen beide Streitverfahrenden gerichtet durch die Intervenientenklage, wörtlich und die Rechtsanwälte beider Parteien bei den Beklagten beide Parteien durch eine Partei die Rechtsansprüche der Intervenienten bestreiten.

c) Gefolgt die Intervention vor der Urtheilsfällung, entscheidet der Proc. sowohl die Hauptsache als selbst, wenn auch können sie die bisherigen Parteien verlangen und Ersatz unter Festhaltung der Sistirung

d) Sind die Intervenienten auch mit der Urtheilsfällung einverstanden, so wird die Execution vorgestellt, und bei gutem Cautionen mögen Wiederrufsklage und Urtheilsgenehmigung bei einer Frist ein einstweiliges Verfahren und die Execution aufgehoben werden.

2) Die Nebenintervention besteht darin, daß ein Dritter sich einer der beiden im Rechtsstreit begriffenen Parteien beim Verfahren beigesellt, mit Zustimmung dieser zum Prozesse verfahren, sich einer accessorischen Intervention, wenn er Verbündeter mit Hauptsache durch die actio confessoria beklagten Partei gegen die Klage vertheidigen will.

a) Die accessorische Intervention setzt voraus ein indirektes Interesse an dem Ausgange des Proc. bestimmen können, Beweis gefordert wird zu einer Partei genügt nicht.

b) Wird die Intervention vom Richter zugelassen, so muß der Intervenient einen gemeinschaftlichen Anwalt aufstellen lassen.

c) Die accessorische Intervention kann nur durch eine spezielle Aufforderung Seitens einer der streitenden Parteien im Incidentwege und in Folge eines Beschlusses vom Laquin des Prozesses zu einer durch verbundenen Aufforderung zur Streitverkündung und durch eine (litis denunciatio, od. Streitverkündigung) Dasselbe in allen Evictionsfällen gesetzlich vorgeschrieben und in solchen Fällen zu dieser Regressklage einer Partei das Bedürfniß dazu vorausgesetzt worden und hat mit Beiladung und die Denunciation [illegible] Regressanspruch, [illegible] Urtheil [illegible] Dritten od. Denunciaten [illegible] Fälle. Die Denunciation muß übrigens zu einer Zeit geschehen, wo Dritter noch [illegible] mögen [illegible] Beklagten [illegible] von Seiten des Klägers und des Repliz. Obsiegen [illegible] folglich gleichgültig.

II. Veränderung der Parteien.

Hier folgen Bemerkungen über die nominatio auctoris und die reassumptio des Processes.

1.) Nominatio od. laudatio auctoris.

Wer eine Sache alieno nomine besitzt, heißt Besitzer, d. depositus. Um Aufhebung desselben und einen Ersatz eine actio beleuchtet wird, muß er sich durch das von einem Prozeß befreien, d. h. mit Veränderung der Streitsache bemühen sich, wie man auctor nennt, d. h. derjenige, in dessen Namen er besitzt. Der bezeichnete auctor wird dann zum Eintreten vor Gericht aufgefordert, in einer einer Frist, die schon gesetzten Frist, wieder erscheint, da Sache sum er ich einlässt, d. h. sich d. Streitgegenstand d. Klägers zu eigen macht, dann ab insuper nominatus und d. pedetorium vorbehalten. Die nominatio muß aber vor Ablauf d. Frist noch vor d. Endurtheil geschehen. Unrichtig ist die Ansicht, daß d. possessor alieno nomine nicht blos berechtigt sondern verpflichtet sei, sofort seinen auctor zu nennen, wenn er nicht als fortes possessor quirilis sich ausdrücklich behandeln sein wollen.

2.) Reassumptio d. Processes.

a) Man unterscheidet die Fälle der Folgen der Rechtsnachfolger, die sich beteiligen wollen, wo diese Partei ihr gelassen aufhalten.

b) Eine Reassumption ist möglich:

α) bei d. Universalsuccession.

Stirbt eine Partei während d. Proc. so wird dieser nach d. Regel sofort unterbrochen, bis die Erben sich darüber erklärt haben, ob sie in den Proc. eintreten, d. h. ihn reassumiren wollen, sog. reassumptio litis. Unterlassen die Erben diese Erklärung freiwillig abzugeben, so wird ihnen dazu auf Anlag d. Gegners ein peremptor. Frist vom d. Richter gesetzt (citatio ad reassumendum). Ein Ausnahmsfall ist nur für d. Fall, wenn d. verstorbene Partei einen Procurator verlassen, was die Vollmacht d. clausula hereditaria enthält, d. h. nach erfolgtem Actenschluß eintritt. Erscheint der Erbe nicht auf die gesetzte Citation, so wird die Reassumption als geschehen fingirt und der Proceß geht wie bei fortgesetzter Lebenszeit der Gegner vor. Ablauf d. peremptor. Frist d. Reassumption ab, so geht der Proceß für sie verloren.

Abschnitt II
Von dem Gericht.

§ 14. Begriff des Gerichts

Unter d. Gericht versteht man einen Inbegriff von Personen, zur Ausübung d. Amtspflicht angeordnete, auf die in den nachgesetzten Abschnitten bestimmte Gegenstände, und zwar in einer gewissen Form, in Gemäßheit der durch Gesetze festgesetzten Amtspflichten, mit Ausschließung aller Fremden, bei jedem Geschäfte vor allen Dingen zu erfordernden Beitritt von drey Personen, die Richter, die Partey und die Richter Functionen übernimmt.

Absch. I Erfordernisse des Gerichts

§ 15. Allgemeines.

Erfordernisse des Gerichts sind absolute, welche die vorhandene Gerichtsperson, durch Ausübung gewisser Functionen in irgendeiner Rücksicht wirkung, hervorbringen können, sind relative, welche durch Ausübung dieser Functionen in einem besondern Fall Gerichtlich. –

b) Bei d. Singularsuccession.

die Presumption kann jedoch hier nur mit d. Selbstbeziehung, und Nebenbeziehung der Verpflichtung litigiöser Partey cessiret, also nur mittelbar, wenn die Verpflichtung auf Verletzung, Beschädigung d. Illegitimen Verfügungsrechts, wenn sie die Beschaffenheit des Begriffs, oder die Folge d. Eröffnung d. Concurses einhält.

c) Die Presumption muß d. Prozeß stillschweigend in der Lage aufnehmen, wie also sich zu helfen ist, wenn sich Hindernisse finden. Nur wenn ein Fall, während d. Laufes eines Rechtsstreits, so wird der Ehe ungültig d. Rechtsfähigkeit hinfällig, so wird es nöthig, ein Zeitraum v. 14 Monaten Verzug der bey Handlung einzuräumen. –

§ 16. Absolute Erfordernisse des Gerichts.

1) Die absolute Befähigung zum Richteramt. Unfähigkeit zum Richteramt:

a) Bauern.
b) Juden, die nach d. Lo. Ge. ausgeschlossen.
c) Taube, Stumme u. Wahnsinnige, Blinde.
d) Juden die nach d. Christl. Confession verwandt sind.
e) Ehelose u. unmündige Personen.
f) Juden und die nöthigen Rechtskenntnisse mangeln.

2) Die mittelbare Anstellung zur Ausübung d. Richteramts.

a) Das Richteramt darf nur von solcher Person ausgeübt werden, welche d. Gerichtsbarkeit in privatis Justitiae von dem Amtsobersten der gehörigen Stelle, d. Verfassung d. Staates entsprechenden Form verliehen worden ist.

b) Die Verleihung selbst darf nur in legalen Wege stattfinden, unter für alle Fälle einer gewissen Zeit, die in einem Gesetz vorkommend, oder für einzelne individuell bezeichnete Rechtssachen. Im ersten Fall spricht man von einer ordentlichen Gerichtsbarkeit, jurisdictio ordinaria, im zweyten Fall von einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit, jurisdictio extraordinaria. –

c) Die Ablösung der delegirten Gerichtsbarkeit, so wie auch die Stellung für ganz Fälle von den Fällen u. Regenten ein für allemal bestimmten höheren Gerichten überlassen.

d) Die Behörde die neue delegirte Gerichtsbarkeit ausübt wird als Commission bezeichnet, der delegirte Richter heißt Commissar. Er stellt zu seiner Legitimation ein hof. Rescript, ein commissorium.

e) Die Anordnung der Commission findet gegen Verzögerung in Rechtsfällen statt, wenn alle Summarien dafür erwarten will zu sondern, Gericht d. Partei auch Geld nach und ab, für den zu entscheidenden Fall die Pflege vom zu übernehmen.

f) Bei den Commissionen ist nicht die Deputation zu verwechseln, die ordentl. Gerichte dürfen außerordentlich Jurisdiction nicht mehr an andere mandiren (lex jurisdictio mandata) vielmehr nur, falls Gerichtsübersicht ad vorläufige Verfügungen einholen, die ganz unter Aufsicht d. Hauptgerichts gestellt werden. Doch ist dem Gerichte gestattet zu Vornahme bestimmter einzelner Gerichtsfolgen (Zeugenverhör, Zeugenverfor, Gutachten) sich zu wenden die Behörde zu beauftragen; in diesem Fall wird man eine Deputation des Gerichts sprechen.

3) Die Besetzung des Gerichts mit der gehörigen Anzahl von Personen. Im Allgemeinen wird die monocratische oder collegialische Verfassung der Gerichtsbehörden einhalten, die monocratische Verf. hat 2 Vorz. vor einer Richter (Einzelrichter) der das Recht zu leiten u. Urtheil zu fällen hat u. einen Gerichtsschreiber (actuar) der das Protocoll zu führen oder auch, ob der die Folgen des Gerichts u. der Parteien Theil, sich endlich zu begleiten begnügen hat. Bei d. collegial Verf. dagegen werden für die einzelnen Gerichtszweige Senate Richter u. eine Besetzung des Protocolls wegen Secretär (Secretär) anstatt des Richtercollegium. Alle die Richter nimmt einer in Sofern eine feine Stellung ein als er die Geschäfte zu leiten hat, in jeder andern Beziehung dagegen haben alle Beisitzer gleich.

4) Die Besetzung der vorgeschriebenen Amtsstelle. Jede Richterstelle vor Gutachten Amtsstelle einer allg. Amtsstelle zu besetzen. Hier, die gleichfalls bei den Gerichten Beamte, Beisitzer, Secretäre, in angelegenen Fällen zum Commissarius ernannt wird. Die äußere Wahl zwischen den durch die Gerichtsschreiber u. Secretäre vor Amtsstellen Amtsstellen bestimmt werden.

§17. Die relativen Erfordernisse des Gerichts.

Zu den relativen Erfordernissen des Gerichts gehören die Competenz, die Fähigkeit des Richters und die Unparteilichkeit des Richters und endlich die Unverdächtigkeit des Richters.

A. Competenz.

I. Begriff u. Eintheilung.

1. Die Competenz eines Gerichts wird durch gewisse Rücksichten abgegrenzt. Man unterscheidet 1. die Competenz des Gerichts überhaupt, d. h. den Begriff des Gerichtsstandes oder forum, gegen welche Gerichte, auch die einzelnen Mitglieder des Gerichts, bestimmten Categorien von Rechtssachen, d. h. gewissen Personen, auf gewissen Theile der Rechtsgebiete, in einzelnen Fällen oder für einen Gerichtsherrn.

2. Die Competenz wird theils durch äußerliche Vorschriften bestimmt, theils auch durch Uebereinkünfte der Parteien beschränkt und unterscheidet man zunächst das gesetzliche Gerichtsstand oder forum legale von den Vereinbarungen, forum conventionale od. prorogatum. Der gesetzliche Gerichtsstand wird dann weiter nach Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu begründenden Rechte in einzelne Gerichtsstände oder forum commune u. das gesondert forum privilegiatum. Der erstere heißt auch allg. Gerichtsstand, der letztere eine singuläre Bedeutung. Ferner unterscheidet man nach Rücksicht auf die Verfolgung der Rechte und Klagen in allg. Gerichtsstand oder forum generale u. in spezielle forum speciale. Rücksichtlich des letzteren forums können hierunter Gerichte alle Rechte u. Klagen auf Grund der Personen oder nur gewisse Rechte und Klagen angehören. Endlich unterscheidet man noch rücksichtlich des Anfangs und des Umfangs des ordentlichen Gerichtsstandes forum ordinarium u. d. außerordentl. forum extraordinarium, welches letztere heißt der Kläger freien Wahl in der Art eines Theils Gerichtsstand oder Instanz zu beginnen, bei dem er seine Klage erhebt, nach welchem Gerichtsstande oder Instanz er die höhere Instanz einhebt.

II. Einzelne Gerichtsstände.

1. Fora communia generalia. Als solche gelten die Gerichtsstände des Wohnorts forum domicilii und forum originis.

a. Das forum domicilii beruht auf dem Grundsatze, daß der Regel nach jeder sich an seinem Domicil zu gesetzlichen Klagen vor den Gerichten zu verantworten hat, in dem Sinne, daß der Beklagte, wenn er nicht freiwillig sich einer andern Jurisdiktion unterwirft, bei dem von seinem Domicilgerichte ausgehenden Citationsmandate und der etwa erforderlichen Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Gerichte der Gemeinden und der Grundherrschaften und auf der Grundlage der Gerichtsbarkeit reflectirt. Der Gerichtsstand des Wohnorts erleidet Derogation durch den Stand des Beklagten, durch das Domicil mit Rücksicht auf gewisse Personen und durch das vereinbarte Forum, durch die Beschränkung der in Frage kommenden Personen und Sachen, ferner durch die Eigenschaft des Wohnortes in jedem Falle ausgeschlossen, wenn der Beklagte sich dem Gerichte des Wohnortes zu obsequiren das Ansuchen stellt, oder wenn er zwischen zwei Gerichten zu wählen hat.

b. Das forum originis begreift sich gegenwärtig auf Landstände und Landesbinden, dann auf Landesherren, Wohnsitzen in juristischen Personen und sonstige Gerichtsstände in Regel mit Rücksicht auf Wohnsitz, der Geburtsort, das Gebiet bestimmt. Der Gerichtsstand der Landesbinden aber vielleicht auch dann, wo sie gefunden worden.

2) Fora communia specialia. Zu diesen gehören folgende Gerichtsstände:

a) Der Gerichtsstand der gelegenen Sache, forum rei sitae.

Einer Ausnahme Grund begründet nicht den Begriff der Theilgegenstand zu Gute, der Beklagte, der Klage gelangen ist, ferner Rücksicht darauf, ob der Beklagte auch Domicil daselbst hat, durch das forum fundi und Praxis Curiae und auf alle Klagen nicht dingl. Klagen, auch die sogenannte Quasi-Klage auf die hereditatis petitio, auch Theilungsklagen und andere zivil. Klagen, die aus verschiedenen nominellen und Beschl. gemischten Obligationen entspringen und sogenannten in rem scriptae. Was nun insbesondere das forum domicilii betrifft, so stimmen die Ansichten der canon. Rechtslehrer und der Gerichtsbrauch überein, die neue Gerichtsordnung stimmt nicht damit überein. Möglichkeit einer Convention beider Gerichtsstände, so daß es allein dem Beklagten abhängig, von Klage verschont zu werden will.

b) Der Gerichtsstand des Vertrags forum contractus.

Durch einen neuen Zusatz ist der Gerichtsstand des Vertrags an dem Orte begründet, wo der Vertrag und der Abschluß des Contractes erfüllt werden soll. Der Gerichtsstand wird dadurch deutlich bezeichnet, die Schuldgerichte aber angehalten sein, ad Schaffung der Leistung in zweifelhaften Fällen nicht wenig Fleißes, Mühe und Kosten anzuwenden. In allen übrigen Fällen wird die im speciellen Umstande des Vertrags gefolgt werden. Da das forum contractus auch auch deutlich, es stillschweigende Unterwerfung der Parteien bewirkt, so wird der Verzug der Wechselordnung Contracten ausgeschlossen, und es auch gegen den Erben statt. Zum Gerichtsstand des Wechselstatt, d. in demselben Verfahren wie forum rei sitae so daß Klagen auf seine Art in foro contractus oder in foro domicilii seine Anspruch erhebt.

c) Der Gerichtsstand der gestörten Verwaltung forum gestae administrationis

Dieses forum beruht auf Schutz des Hofes, die fremde Geschäfte besorgen bezüglich Rechnungsablage oder Leistung besonderer Verpflichtungen, und den Ort der Geschäftsführung bestimmen können, unangesehen ihr Domicil nicht ausfindig haben, verändert und aber eine Lage an dem und nach zu nehmen gesetzt. Hierzu wird in einer allgemeinen Sache vorkommt, jedoch auch beim Mandatarius stattfinden kann. Zum foro dom. steht dieser Gerichtsstand in dem Verhältniß wie das forum contractus

d) Der Gerichtsstand des Vergehens forum delicti.

Der Verletzte kann an dem Ort klagen, wo das Delict verübt wurde. Das Delict ein Criminalgesetz folgen d. Verletzte auch adhäriren oder bei Ausschließung Civilanspruch einen besondern Proceß überlassen und seine Ansprüche bei der Criminalverfolgung mit berücksichtigt werden, der Civilanspruch allein Verfahren seine Erledigung finden im Adhaesionsprocess.

e) Der Gerichtsstand der immerwährenden Gesetzes der Person forum contractus materialis

Die alten Doctrin stellte Grundsatz auf, daß Verbrechen in einem immerwährenden Gesetzen (56) stillschweigend Vermeidung wiederkehrender Uebelstände bei diesem Verbrechen zu verfahren sei. Die neuere Theorie aufgestellt zwischen Friedensbruch und zwischen einem selbständigen Contract. Verbrechen die Person dieses nicht und Schlüsse gebraucht werden, weil sie einen Friedensbruch bedeutet.

Ein mehrere selbständige Rechtsstreitsachen dagegen auch ist die einzige materielle Connexität, eine Prüfung bezüglich der Competenz des Gerichts, nur mit Fällen, wo solche Zweifel in der Quellen d. gem. Prozesses vorgeschrieben oder gestattet ist. Sie dieses aber abgesehen von den Fällen zu letztgedachten forum continentiae causarum nur mit in ff Fällen geschehen:

a) leg. Provocationem muß der beiden Gerichten angebracht werden, welche für die Folge der Auffordergd. Provocation vorzutragen, Klage leg. provocatio Fällen competent ist.

b) Principalintervention muß bei dem Gericht stattfinden, wo die Hauptsache anhängig ist. Intervention vorzunehmen.

c) Possessorium u. Petitorium müssen auch d. gewöhnl. Anfall bei dem Gericht verhandelt werden.

d) Civilentschädigungsansprüche dürfen einem Criminalverfahren nicht adhärende beim Strafgericht erhoben werden.

e) Besoldungsforderungen der Advocaten: Klage d. Partheien auf Herausgabe d. Manuscripten können beim Gericht erhoben werden und Hauptprocess geführt werden, geführt worden ist.

f) Der Gerichtsstand der Widerklage forum reconventionis ist Factorius: Lehre d. Widerklage. Hat d. Beklagte einen Gegenanspruch auf Gegenleistung, so kann er Gegenklage reconventio ad mutuo petitio bei d. Gericht erheben, bei welchem er zulässig vorhanden worden ist, vorausgesetzt d. Klage anhängig. Gerichtsstand vor einem Gericht, so muß d. Beklagte die Reconvention bis zum Beschluß d. Verfahrens d. Vor d. Hauptklage anstellen.

g) Der Gerichtsstand des Arrestes forum arrestii.

d. Arrestes Zweck d. Klägers muß in d. Regel bei demjenigen Gerichte d. Beklagten, also zunächst in foro dom. angebracht werden. Ist aber Beklagte im Ausländer, ist er flüchtig, ist Sitz d. Streitobjekt, andere Executionsobjekte befinden sich außerhalb des Bezirks des Gerichts, welches gesetzlich, so kann Arrest gleichzeitig beim Gericht angebracht werden, wo dem Bezirk d. Beklagten sich befindet, bekommen läßt, od. wo d. Kläger Vermögen d. Beklagten findet.

Offenbar ist dabei die Frage, ob das Urtheil verhängend Gericht [illegible] Entscheidung der Sache selbst competent und durch die bisher [illegible] Verfahrens [illegible] für die Begründung dieses Gerichtsstandes [illegible] Praxis dafür ausgesprochen, daß der Forumarrest auf bloße Anfrage des Arrestes zu bestehen habe.

3) Fora privilegiata.

a) Ein gewisses Gerichtsstand [illegible] Personen [illegible]

α) der Mitglieder der regierenden [illegible] Häuser und Familien der Regenten, die als solche [illegible] Gerichtsstand [illegible] sind

β) der Mediatisirten und der [illegible] der ehemaligen deutschen Reichsstände.

γ) der Geistlichen.

δ) der academischen Bürger.

b) Eingeschränkter Gerichtsstand bestimmter Personen zu [illegible] der causae fiscales ecclesiasticae mixtae [illegible], feudales [illegible].

4) Fora extraordinaria.

Zu diesen gehören:

a) Gerichtsstand Hilfsbedürftiger [illegible] forum personarum miserabilium. Die Begründung dieses Standes [illegible] Armen, Witwen, Waisen, Geburtsleuten [illegible] gemäß. Die Streitsachen [illegible] Regeln zu [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] antiquis. Doch hat sich [illegible] Ausnahmen [illegible] Länder [illegible] Partei [illegible] die höchste Instanz [illegible]

b) Gerichtsstand der Einrichtung der Regierungen. forum contentiosum causarum.

Dieses forum greift sich nur [illegible] Verfahren [illegible] Gerichten [illegible] zu Klage [illegible] Regierungen [illegible] Verfahren die [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] gemeinsam [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Klagefundamente [illegible] Klage [illegible] Beklagten [illegible] Regierungsgericht [illegible] subordinirt [illegible] forum ex identitate personali [illegible] forum ex identitate reali bezeichnet.

3) Prorogirter Gerichtsstand forum prorogatum (ex mutuo)

Unter Prorogation versteht man die freiwillige Unterwerfung der Partheien unter ein Gericht, das an sich für sie unzuständig ist. Das forum prorogatum ist demnach gleichbedeutend mit forum arbitrium der gewöhnlichen Gerichtsstände, die nothwendigen Bedingungen dieses forums sind:

a) Es muß der Parthey eine vollständige Willensfähigkeit, d. h. Selbstbestimmung und das ungehindert Gericht anzurufen haben.

b) Die Zuständigkeit des Gerichts aus öffentlichen Rücksichten oder ein best. Gericht gewählt sein, d. h. es ist hier eine Prorogation nicht statthaft, wenn für d. Partheien es für die Beilegung ein privilegiertes forum competent ist.

c) Der gewählte Richter muß Civilgerichtsbarkeit besitzen, es ist nicht für ein best. Gericht von Partheien für Handlungen, Verbrechen etc. d. h. der Richter muß für best. Personen oder bestimmten Sachen competent sein. Die Prorogation zulässig, d. h. es kann für academische Sachen competentes acad. Gericht auch für andere Sachen competent werden.

III Concurrenz der Gerichtsstände

Bei dem gesetzlichen Gerichtsstande ist es möglich, vor der für dieselbe Partey mehrere Gerichte competent, offenbar hier nicht die Frage, welches der concurrirenden Gerichte Zuständigkeit zu beachten:

1) Der Beklagte verfällt in die Lage, daß er mehrere Beklagte aufbringen kann, hier hat der Kläger die Wahl, der Gegner muß sich vor gewählten Gericht einlassen. Haben die Klagen den Beklagten gleich nachgestellt, so hat er die Einrede, die Klage den Beklagten gleichzeitig anhängig zu machen, die exceptio litis pendentis.

2) Der Beklagte verfällt in Streit, daß jede Partey d. Kläger die Klage einbringen kann, wenn sich bei d. judicia duplicia hier kommt alle jede Klage gleich bei einem andern Gerichte anbringen. Ist die Sache in Streit gezogen, so wird unter den concurrirenden Gerichtsständen Vorrang gewährt, d. h. es ist Prozeßrecht, die Verfügung zur Berichtigung der Streitsache gebraucht hat, also nicht allein das Gericht, das Hauptgericht angerufen wird.

B. Die Ausschließung eines Richters wegen Interesses, Verwandtschaft und Verlust der Unbefangenheit.

1) Es gilt die Regel: in propria causa nemo judex esse potest. Es liegen Fälle, wo der Richter in propria causa judicis gilt, und es quasi Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Gründe, in welchen Fällen es der Richter selbst oder seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder) betrifft, die Verhältnisse und Rechte genau festzusetzen und bestimmte Entscheidung aufzustellen.

2) Liegt nun in propria causa der Richter vor, so muß er auch ohne vorangegangen Antrag der Partei ablehnen und sich zurückziehen, und darf er also auch den verlassenen Theil des Rechts nicht ausüben, und darf er also auch den verlassenen Theil des Rechts nicht ausüben, und darf er also auch den verlassenen Theil des Rechts nicht ausüben.

C. Unverdächtigkeit des Richters.

Außer dem Theilnehmen in propria causa judicis ist dem jeden Streitenden Theil freigestellt, den Richter zu billigen, ihn zu recusiren oder perhorresciren, falls er triftige Gründe hat, den Richter für nicht unbefangen zu halten. Im einzelnen gelten hierüber folgende Normen:

1) Die Partei muß einen bestimmten Verdachtsgrund anführen. Ein genauer Vergleich der besonderen Verdachtsgründe liegt in der gemeinrechtlichen Quellen nicht vor, als Beweis für die allgemeine Regel aufgestellt werden, daß Richter überhaupt verdächtig zu betrachten sei, wenn gewisse Fälle, in welchen sich der einen oder der anderen Partei vorliegt, wegen Freundschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Gegnerschaft, Feindschaft mit den Recusanten usw. oder wenigstens ein mittelbares Interesse des Richters vorliegt, zu betreffenden einzelnen Urtheil.

2) Die Vorgebrachten Verdachtsgründe müssen von der Partei auch allg. Gesetzen bewiesen werden.

3) Die Partei darf sich den verdächtigen Richter nicht bereits unterworfen haben, wenn sie den Richter recusiren, so darf er noch die Klage in der Hauptsache ohne Vorbehalt bei dem verdächtigen Richter angebracht haben. Die Beklagte, Angeklagte hat dagegen einen Recusationsantrag zurückzuweisen in Sonderheit exceptio judicis nach vorausgegangener Litiscontestation. In beiden Fällen wird dieselbe regelmäßig, daß die ohnedemal vorhandenen Verdachtsgründe ausreichend, der Partei beibringen.

4) Die Recusationsanbringung ist an Vorhand des Richtercollegiums zu richten, nämlich einzelnen Beisitzer des Gerichts recusiren, so ist der Albingbleibende Beisitzer auch dafür zuständig. Im entgegengesetzten Fall ordnet sich um die Recusation eines einzelnen Richters handelt, und der Recusationsanbringer dem recusirenden Gerichtsherrn (selbst Fällen in diesen) fällt dann die Verf. der zuständigen Obergerichtsentscheidung vorzulegen.

Die Klage dagegen ist wechselseitig folgende Selbstimmung Recusationsantrag, Beschwerde, beiden beyzufügen Abgewiesen zurückbringen. Hierbey ist die Frage, ob auch eine gewisse Frist als Beschleunigung verordnet werden könnte. Wird der Recusationsantrag von den Abgewiesenen für begründet erachtet, so delegirt er einen andern Richter auf alle, die verbotenen Widerspruch.

Abschnitt II. Verhältniß des Richters zu den Parteien und den übrigen Civilgerichten.

§18. Verhältniß des Richters zu den Parteien

1 Gemeinschaftliche Rechte des Richters und Advocaten.

1) Das Gerichtshaus muß Gelegenheit gebührende Erhaltung von Seite der Parteien. Eine Verletzung des Gerichtshauses kann vom Gerichtshofe durch Strafe geahndet werden.

2) Die Verhandlungen Gerichts geschieht in öffentlichen Gebäuden, nur kann mit Bewilligung der Gerichtshofes geschlossen werden.

3) Das Gericht darf für gerichtliche Sporteln von den Parteien verlangen.

4) Das Gericht ist wechselseitig der Partei zu Ehren, selbst wenn eine unentgeltliche Leistung verordnet worden. Das Gericht ist Regel, so daß die Partei so die quaerela denegatae justitiae zu.

5) Das Gericht muß alle Verfügungen zu Akten bringen, die für die Nämliche Entscheidung und Behandlung kommen können.

6) Das Gericht Pflicht die Justiz verzögern, widrigenfalls die Partei die quaerela protractae justitiae zusteht.

7) Es darf sich kein Partei Gerichtsstelle zu Schaden kommen. Es ist, daß zu einer solchen Beweis die Partei zum Recusationsantrag berechtigt, aber die abgelehnte Sache einer Stelle angezeigt bemerken, so steht die Syndicatsklage zu.

8) Die Gerichtsbehörde gelangen müssen die Gebühr und Auslagen gesetzlich zu bestimmen.

II. Besondere Rechte und Pflichten des Richters.

Vom Officium judicis gehört die Leitung des Verfahrens die Verhandlungsführung und die Anordnung der Execution der richterlichen Urtheile nöthigenfalls Zwangsmittel.

III. Besondere Rechte und Pflichten des Actuars.

1) Der Actuar führt die mündlichen Verhandlungen, sowie alle zur Instruktion der Prozessführung Acte in geheimer Form schriftlich aufzeichnen. In den vom ihm geführten Protocollen muß der Actuar die Form, wie sie bei Gerichten allgemein die hier Anwendung gebräuchlichen Worte auffallen sein. Die Protocolle für den Gerichtsherrn continenti zu verlesen und Genehmigung zur Unterschrift vorzulegen.

2) Dem Actuar mit zugeordnet der Aufbewahrung der eingelaufenen Schriftstücke übertragen, ferner die Führung eines Prozeßregisters wovin alle eingehenden Schriftstücke nach Tag und Stunde ihres Eingangs einzutragen sind und welches Tag und Stunde referirt, ferner die Aufbewahrung der Akten und die Verleihung und Bedingung der Akten etc.

§19 Verhältniß des Gerichtsstandes der übrigen Civilgerichten.

Die Gerichte zu den Gerichten desselben Standes verschieden zu machen und diese subordinat oder coordinirt:

1) Bei vorhandener Subordination hat der Abgerichtete zunächst ein Rechtsmittel die Justizverwaltung [illegible] Klagegesuch zu, sodann steht es ihm frei auf Anordnung der [illegible] Gerichte die Entscheidung [illegible] zu erlangen und die Gesuche der Abgerichteten an die Obergerichte [illegible] Rescripte, die Gesuche der Obergerichte an die Untergerichte [illegible].

2) Liegt ein Coordinationsverhältniß vor, so hat der Richter verpflichtet sich gegenseitig auf gesetzmäßiges Ersuchen Rechtshülfe durch Requisition literae requisitionales in Administration der Justiz zu unterstützen. Der requirirte Richter hat zwei Fälle zu prüfen:

a) Competenz des requirirenden Gerichts, in der Requisitionsschreibe muß dem Gerichte die auch die Competenz bezüglich Angaben enthalten und bestimmt sein.

b) Eigene Competenz, ob der selbe [illegible] zu [illegible] Fall competent sei, ob die Parteien die Stadt [illegible] verlassen [illegible] ob die [illegible] formellen [illegible] für den [illegible] requirirten Gerichtsstand [illegible] Fälle.

dagegen dessen die requirirte Gericht keine Cognition über die materielle Grundlage der zu vollziehenden Verfügung einzugehen, über die Begründung der Klage nur eine Willkührung an den Beklagten abhandeln. Lehnt die requirirte Gericht die Requisition ab, so hat sich das requirirende Gericht beschwerend an dessen Obergericht zu wenden.

§20. Folgen der Verletzung der dem Gerichte obliegenden Pflichten

1) Wenn es Pflicht des ihm obliegenden Pflichtes ist, so hat der gebrauchte Partei, unter der gesetzlichen Bestimmung (Appellation etc.) und Verfolgung der Umstände bei der Syndicatsklage bei der querela denegatae vel protractae justitiae.

2) Die Syndicatsklage ist identisch mit der rem actio contra judicem quitilem suam fecit. Wie sich gegen Richter hat, nur wenn Richter ein grobes Versehen in ungesetzlicher Weise zu Verfügung gestoffen, der einer Partei einen Schaden zugefügt hat. Liegt dagegen nur eine culpa levis vor, so kann der Richter der Partei keine Appellation etc. zu Gebote gegen die Urtheil. Die Syndicatsklage ist ultra vires hereditatis.

3) Die querela denegatae justitiae findet Anwendung, wenn Gericht unbedingt verweigert, ist es einfach, die nachgesuchte rechtliche Hülfe nicht gewähren wollen. Die Beschwerde einer abschlägigen Bescheids gegen das Begehren einzelner oder einzelnen Richter ist keine Justizverweigerung. Es bezieht sich nur die Frage, ob diese Klage auf Umständen wie die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde beziehen.

4) Die querela protractae justitiae ist gegeben, wenn Gericht in Gewährung der rechtlichen Hülfe unbefugt verzögert.

Cap II. Nebenpersonen im Processe.

§21. Im Allgemeinen.

Außer den zur Verfolgung und Abfuhr absolut nothwendigen Personen im Proc. im Allgemeinen noch andere, auf deren Betheiligung an dem Processe. Processfolgen abstract betrachtet eine größere Einwirkung. Man kann zwischen solchen als Hebungsorgane und Regierungsorgane und die Hebungsorgane auf Seiten der Partei, Hebungsorgane auf Seiten des Gerichts zu unterscheiden. Die Advocaten, die rechtlichen Beistände, die Gerichtsdiener, Copisten u. Gerichtsdiener.

Abschnitt I. Von den Advocaten.

§22. Begriff u. Erfordernisse.

1) Stand d. Advocaten (Fürsprecher, Beistand, Beirath) auch schon unter einem Begriffe der Beschützer und Rathgeber einer Partei vor Gericht, und stellen zwar die Advocaten in Streitsachen mündl. Vortrag zu erläutern und zu vertheidigen.

2) Zur Classe der Advocaten bedarf es der Aufnahme in die Advocatenliste (sog. Immatriculation). Aber die gesetzliche Anordnung wird durch eine Ausnahme aufgehoben (Immatriculationsschein) welche Stand erlaubt zur advocatorischen Praxis legitimirt (legitimatio ad praxin).

3) Eine gesetzl. Verpflichtung der Parteien zur Zuziehung d. Advoc. vor Gericht zu bedienen (sog. Advocatenzwang) besteht in den meisten deutschen Staaten insofern als die schriftl. Vorträge der Parteien von einem Advoc. unterzeichnet sein müssen.

§23. Pflichten der Advocaten.

Die Pflichten d. Advoc. fließen sowohl aus allg. Rücksichten auf die von ihnen vertretenen Parteien u. Clienten und den öffentl. Zweck ihres Berufs; als auch insbesondere, wenn man. Processualitäten der Advocaten gegenüber den Clienten (locator operarum ad Mandatum) zu unterscheiden sollen. Die einzelnen Pflichten d. Advocaten sind:

1) Advocat darf persönlich keine ungesetzl. Vortheile übernehmen u. die Gesetze zu dieser Verbindlichkeit erklären und zeigt sich ob sich von seiten der Partei die entlegenen Auffassungen über das Streitverhältniß zu verschaffen, und dabei in Regel die Vorsicht zu beobachten, daß er über die erhaltenen Mittheilungen keine Informationen auf Anfragen von Clienten einzugehen hat.

2) Advocat darf keine unredlichen Zwecke durch seine Hülfe verfolgen und die von ihm verlangten Beistandshülfen ablehnen.

3) Advocat darf keine Processverzögerungen, Ausflüchte und Verzögerungen, welche Sind Processverzögerungen, Ausflüchte und Verzögerungen, den Anspruch bestimmt.

4) Den Gerichtsfollen Erklärungen Gehorsam zu weisen, d.h. den Gegenpartei Clienten gegenüber das gebührende Ehrenwort zu halten.

5) Kommt sich aus dem Verhältniß Gerichtsfollen, beide vorzüglich, d.h. in dem Falle, daß die advocatorische Praxis ausübten; einer mit, klein bisch Gerichtsfollen, daß sich von diesem Verhältnisse entfernen.

6) Sei Gegenpartei Clienten zu bestrafen, wenn sich Verfehlungen ergeben, Fälle, die durch Sitten und nicht allzu gute Handhabung der Clienten, so wegen der Verbrechen der Bavarieg, wenn nicht mit Abtretung der Advocaten Gegenpartei und Auflösung des bisherigen Verhältnisses leg. patrocinium successive um ein Regel als ein Bruch der Pflichten zu betrachten sein.

7) Es muß bei Besorgung der Prozesse der höchsten Aufmerksamkeit der Fall dafür omnis culpa dolus. Dieser Fall nicht einbestellen, indem man auch Fälle, wenn sich für dolus oder culpa lata nur und wollen, ist ein nullus Liegen und Aufführung von Verlust, so fällt die Partei nicht bloß mit Regressklage gegen Advocat, sondern auch mit restitutio in integrum auf Kosten der Partei, sondern der Prozessführung der Advocaten für immer Strafe von ausgeschlossenen Gerichtsfollen und gänzlich von Gerichtsfollen.

8) Advocat muß gewisse Privatarbeiten führen (Manualacten) und dieselben seinen Clienten nach Empfang des Honorars abliefern. Unterlassung des Advocaten in diesen angeführten Pflichten Grund zu geben, die gänzliche Klage von Seiten des Clienten auf nach seinem Disziplinarpunkt (Verweis, Suspension, Remotion) im Fall mit einer ernstlichen Recurrentia abzulegen zu Grunde zu legen.

§24. Rechte der Advocaten.

1) Advocat hat einen Anspruch auf Vergütung der nothwendigen Auslagen, die er für seinen Clienten gemacht hat.

2) Es hat auf Mitwirkung einer angemessenen Belohnung fordernd (Honorar oder Discretion) diese Summe nicht direkt Gesetz der Partei vorzugsweise zu sein.

a) Das Honorar ist in Abhängigkeit von Umfang der Prozesse und dem Vermögen der Partei und Advocaten zu legen.

b) Die Größe des Honorars hängt gewöhnlich in Regel von der Advocatenordnung ab; wo eine solche nicht vorhanden ist, entscheidet das billige Ermessen des Richters, ungültig ist ein Pactum de quota litis, d.h. ein Vertrag mit der Partei, ihrem Advocaten einen Theil des Streitgegenstandes zu geben, oder Hypothekarsumme, sei es bei Geldsumme, sei es bei Liegenschaften, ebenso jede einzelne Sache für Clienten beschwerliche Consulten.

Gehalt Wohnung, die Benutzung eines Lehrgehilfen, dieser wird der Stadt eine Vergütung zu leisten im Verhältniß gleichen Dienst entsprechen.

3) Die Anstellung und Besoldung des Honorar Lehrers ist der Stadt nicht bloß eine Relation, sondern das Honorar wird executivisch durch die Schulbehörde beigetrieben, es ist ein Privilegium exclusivum des Lehrers.

Abschnitt II. Stellvertreter der Partheien

§25. Begriff u. Arten der Stellvertreter

1) In jedem Theil kommen neben zwei Vorlesungen noch folgende Sachen vor, die nicht durch eine Partheiaufforderung bedürfen, daß der Partheien ohne Beiziehung eines Advocaten vorgenommen werden können. Folgen daß die Partheien aber nicht verpflichtet, vielmehr dürfen sie dies nicht tun, auch auch ihre Sachen nicht selbst führen lassen, sondern müssen sie sich stellvertreten. Das sind Personen, welche die Partheien vor Gericht repräsentieren und zwar Stellvertreter der Partheien, Bevollmächtigte oder Beistände. Stellvertreter ist der Ausdruck für einen öffentlichen Stellvertreter, einen Mann, welcher rechtsgültige Erklärungen abgeben. Im praecl. Leben werden aber allerdings Stellvertreter und Bevollmächtigte im Sinne von einzelnen Advocaten und die Stellvertreter zur Stellvertretung ihrer Partheien (Offentl. Advocaten oder Anwälte).

2) Es ist auch die Stellvertretung beim Stellen der Partheien abhängig, das heißt Anordnung bedürfen, aber die gewöhnlichen von den gesetzlichen Stellvertretern zu unterscheiden, das sind die Procuratoren oder Anwälte, die auf Anordnung der von den Partheien erhaltenen Vollmachten handeln, zu den letzteren die Tutoren und Curatoren, die Vorsteher der Syndici und Fiscal-Schultheißen.

Absatz I. Die gewillkührten Stellvertreter

§26. Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Stellvertretung

In Anlage des Prozesses, Gegenstand der Verhandlung bildet, sind es oft nicht von Zeugen gewählten Stellvertreter bedienen wollen. Von diesen Gesichtspunkten aus ist Folgendes zu bemerken:

1) Gewisse Personen sind die Führung von Stellvertretern zum Theil gesetzlich gestattet:

a) Militairpersonen die in einem Civilprozesse als Partei oder als Zeuge vorkommen sollen, die mögen auch dabei nützlich werden, Platz eine separate Vertretungsmacht zu geben. Die Behörde die Bestellung eines gemeinschaftlichen Procurators zu fordern.

b) Taube und Stumme etc.

c) Personen die außer dem Gerichtssprengel wohnen. Sie müssen für die Insinuation der einzelnen Verfügungen einen Stellvertreter ernennen (sog. mandatarius ad insinuandum).

2) Im allgemeinen ist es der Partei nicht untersagt, sich mittelst Dritter vertreten zu lassen, wenn Gleichheit der Leistung einen gerechten Grund hat, und wenn der Gegner solche Stellvertretung gutwillig zur Verhandlung der Sache und Stellen; und die Gefährdung kann auch einen speciellen Zweck vollständig erreichen werden.

3) Die Partei kann sie oft, wenn sie für nothwendig erachtet, die Partei zum persönlichen Erscheinen auffordern.

§27. Fähigkeit zur Uebernahme der Procuratur.

Die Funktionen eines Procurators dürfen nur von dazu ausgebildeten Personen ausgeübt werden, die für solche Handlungen Gewähr bieten können. Es können nicht übernehmen der Procurator nicht sein:

1) Frauen.

2) Kinder, Taube, Stumme.

3) Soldaten, die in Infanterie Compagnie.

4) Geistliche, außer in solchen Ehesachen, welche Angelegenheiten mit Geistlichen betreffen.

§28. Form der Ernennung der Procuratoren

Die Bestellung der Procuratoren geschieht durch den gewöhnl. Mandatsvertrag, zwar ausdrücklich oder stillschweigend.

1) Wie erfolgt ausdrücklich indem der Partei beiden Geschäftsfähigkeit d. Schreiben [illegible] mündlich zu Protocoll [illegible] Stellvertreter bezeichnet, d. indem sie die Sache [illegible] Erklärungen [illegible] Beauftragten [illegible] Urkunde [illegible] Vollmacht. –

In d. Vollmacht muß enthalten sein:

a) d. Name d. Vollmachtgebers u. d. Bevollm.

b) d. Bezeichnung d. streitigen Anspruchs.

c) die begleitende Aufführ. d. Mandanten auf d. Angabe d. Zeit u. d. Art d. Bestellung.

Ist das Einzelne der Vollmacht gewöhnlich auch Clausel beigefügt von denen einige immer auch dazu gehörig vorgeschrieben sind. Es sind es folgende: die clausula indemnitatis & die clausula rati et grati. Es sind es ferner die clausula heredum u. substitutionis. Die clausula hered. enthält, daß der Procurator auch für d. Erben d. Mandanten bevollmächtigt sein soll. Die cl. subst. besagt, daß er die Befugniß zur Substitution d. Falles d. Procurator selbst verhindert sein soll. In d. Praxis wird statt dieser Clausel häufig die clausula substituendi benutzt, und d. Substitut muß sofort bezeichnet sein. Der Procurator ermächtigt wird, er fordert, selbst eine andere nach Belieben zu substituiren. Letztere gestattet vorgeschriebene Clausel. Sie müssen die Urkunden [illegible] angeführt beigebracht werden.

2) Die Vollmacht wird stillschweigend erteilt mandatum tacitum. Es d. Vorausset. [illegible] Handlungen die mit Wissen & Willen [illegible] zu bevollmächtigen ist. Es [illegible] Beispiele [illegible] Fälle ausdrücklich [illegible]:

a) wenn jemand in seinem Laden einen Diener handeln läßt, so wird angenommen daß der Herr [illegible] die stillschweigend Vollmacht [illegible] Partei [illegible] Handlung. –

b) wenn Jemand einen Namen der Schuldbriefe [illegible] die zu ihren Personalverzeichnissen [illegible] Schuldbriefe [illegible] Proc. zu führen. Dieser [illegible] mandatum tacitum ist d. sog. mandatum praesumptum, d. Klage [illegible] auf [illegible] Vollmacht [illegible] wenn diese [illegible] praesumptive Anwaltschaft zu [illegible] (Art) [illegible] in solchen Fällen [illegible] Klage [illegible] Handlungen [illegible] mandat [illegible] praesumptiven Anwalt [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Grade [illegible] Heirathsgut [illegible] Litisconsortes [illegible].

Was den Beklagten betrifft, so dessen § 13 jedes Gesetz, der die causa judicatum solvi beschränkt, d. h. Verbindung des Selbigen über nehmend d. h. Bemerkung für in Bezug auf ihn a praesumptione Querulanten beim Rade seind.

§ 29. Verhältnisse des Procurators zum Principale.

1) Der Procurator Principe gegenüber in der Hauptsache mit Mandatar zum Mandanten.

a) Er hat das Prozeßführungsrecht alle Klagen, sowie Erbieten und Verlangen, die mittelst Zu fällen und die Sache d. Principe betreffen.

b) Er hat einen Anspruch auf die gesetzlich festgesetzte Honorar. Wenn ein offenbarer Procurator so doch ein Honorar auch ohne Verabredung fordert.

c) Der Procurator haftet dem Principe für omnis culpa, dem Princip Rechnungsablage. Wenn nach Beendigung d. Mandatsklage gegen d. Procurator haftet, dem auch Mittel d. Restitutionsgebote. Dieses Mittel findet in subsidium statt im Fall d. Insolvenz d. Beklagten, wenn Klägerin als Principal procurator gehandelt hat, im mittelbaren direkten Prozeß, wenn d. Beklagten Erst. d. öffentlich procurator gehandelt.

2) Umfang d. Befugnisse d. Procurators hinsichtlich auf d. Inhalt d. dem erhaltenen Vollmacht. Man unterscheidet in dieser Beziehung generelle und Spezial. Vollmacht.

Die Generalvollm. liegt vor, wenn jemand zu Stellvertretung in einem Rechtsverhältnisse ermächtigt ist, ohne daß die einzelnen Folgen in d. Vollmacht einzeln aufgezählt werden. Eine Spezialvollm. liegt vor, wenn die einzelnen Folgen wirklich bezeichnet sind. Eine gewöhnliche Generalvollm. pflegt vorzugsweise nur eine Spezialvollm. zu sein, wenn sie nur die Befugnisse, Vergleich, Schiedsrichter, Eid d. Partei, Gestandniß, Leistung d. Calumnieeides, Einsetzung einer Zeugen, d. Restitutionsgesuch zu gewinnen, Beweis und für das Urtheil eine Sache vollständig genügend erachtet, wenn dieselben diese clausula cum libera sed potestate agendi hinzugefügt haben, d. h. Bevollmächtigte hat Befugniß über alles zu handeln, was d. Vollmachtgeber in Person thun könnte oder

§30. Das Verhältniß des Procurators zum Gegner des Principals

1) Der Gegenbeweis wird in Form einer Bestreitung der Forderung, daß der Beklagte schuldig zu Bezahlung verurtheilt werde, sich zum Procesgegner (legitimatio ad processum). Der Procurator wird in Prozessen gegen Fiscal, der Prozeßführung dieses Officiali Volmacht, gleichfalls, wenn es erforderlich, daß die Klage mit einer Beweisführung von dem Principal selbst oder dem Fiscal, eingeleitet werden muß. In diesen Fällen genügt eine einfache Hinweisung auf die bekannten Gesetze über die Gegenwärtigkeit auf der Frage der Legitimation mittelst der Exceptio defigendis legitimationis ad processum für zureichend, so daß Recht, von Seiten wegen der Beklagten zur Beweisung der Legitimation verpflichtet.

2) Der Proc. hat entweder, wenn er mit Fiscal Gegner litis contestat hat, blos für seinen Principalem Vollmacht, Vorlegung der Litiscontestation aber wird er dominus litis, hat nach der Natur der Sache in Verbindlichkeiten, welche der Proc. eingeht, als für persönlich zu Bezahlen, bestellt. Dieser sog. dominum litis folgt daß der Beklagte auch der Person des Procurators gefällt werden muß, daß dieser jus substituendi erwirbt, daß die mehrsten Schriftsätze vielfältig gemäß der Gesetze, daß die von Seiten von dominum litis entgegen sei; sie gehen bei von den Gedanken aus, daß der zeitliche Procurator in Repraesentationsstatt für den Herrn Principalem, nur bindlich sei, daß sie von denselben selbst vorgenommen werden müssen. Einige Praxualisten allgemein, wenigstens die Wirkungen des dominii litis für noch gültig, die im canonischen Rechte, aus dem Gesetz entwickelt werden. Indessen Wirkungen gehört der Substitution des Procurators, sowie die Bestimmung, daß Beklagte auch den Fall des Procurators zu stellen hat, wenn die Partei und Delegatus verstirbt.

Abschnitt. Von der Bestellung der Pflegschaften.

§31. Tutoren und Curatoren.

Die legislativen Vorschläge über Tutorium und Curatorium, mit Einrückung einiger folgenden Veränderungen aus dem Entwurfe der Gesetzes bei Gelegenheit der Protocolle sind meistens generelle Normen und es bestehen, folglich es für überflüssig, dass die Administration derzeit ist, für einen Substituten durch die Normen und in der Weise einzurichten, als es der Observanz nach geschieht, auch einigen Verordnung vorzüglich, lediglich bräuchlich, aber nur noch vorgängige Cognition zu bestätigen.

§32. Vorsteher und Syndici juristischer Personen.

Ueber die Bestimmung i. Verordnung jährlich neu festzusetzen, jedoch die Statuten und die Leistung pünktlich bräuchlich. Wird jedoch die Verordnung ein Collegium und gewählt, und dieses für die Prozessführung einen Procurator bestellen. Dieser wird actor genannt, muss er einer für einen ungelernten Prozess erequirendes war, Syndicus dagegen, wenn er bleibt und für alle Rechtsgeschäfte gewählt ist.

§33. Haustöchter.

1) Wenn Haustöchter sich in Betreff der bona adventitia regularia seiner Kinder die activa und passiva Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Falles seiner einen Procurator zu ernennen und Handelsbücher speciell nach einem Prozess, durch das Fehlen einer Gesellschaft und Handelsbücher, so bedarf der Vater die Einwilligung seiner Kinder, wenn die bona adventitia irregularia.

2) In Betreff der bona adventitia irregularia kann der Vater nur in Gegenwart der Vormund die Verhältnisse seiner Minderjährigen Kinder durch einen Procurator.

Sachsenspiegel II 27 f.
- XI 113.

Abschnitt III. Registratoren, Copisten und Gerichtsdiener

§34. Registratoren und Copisten

1) Die Pünktlichkeit, Genauigkeit und Ordnung des Geschäftsganges wird auch durch den Geschäftsumfang und die Registratoren und Archive wesentlich mit; deshalb ist gleich allen übrigen Beamten zur Verpflichtung verpflichtet, daß sie unweigerlich auf das gemäß zum Gericht gehörige Archiv zur Einsicht vorlegen und Auskünfte mitteilen.

2) Die Copisten und Canzellisten haben die gewöhnlichen Geschäfte abzuschreiben, die vorkommenden Abschriften anzufertigen, sie haben dafür zu sorgen, daß sie gleichfalls zur Verfertigung geschickt werden, so daß sie Lesbarkeit, Richtigkeit, Korrektheit und Deutlichkeit abschreiben lassen.

§35. Gerichtsdiener

Die Gerichtsdiener, Gerichtsboten, Executoren, Pedelle, besorgen die nötigen Ladungen, Insinuationen, Vorladungen und Executionen, führen während der Sitzung die Aufsicht in Zeugen und Verhandlungen und vollziehen alles, was die Gerichte zum Zweck der Verfolgung und zur Handhabung der Ordnung verfügen. Die Gerichtsdiener haben, mit Ausnahme der nach Wahrscheinlichkeit, so wird in der Praxis angenommen, ob ihre Relationen öffentlich Glauben verdienen, die sie über die ihnen zu den Akten gebrachten Publikationen, Zustellungen, Vorlesungen und Vorzeigungen, ohne daß sie Gegenbeweis im einzelnen Fall nicht ausgeschlossen.

Buch III. Lehre von der Form

1 Cap. Allgemeine Grundsätze.

Abschnitt I Verschiedene Arten

§36. Angriffs- u. Vertheidigungs-Handlung.

1) Die partielle Theilnahme bezweckt, entweder einen Angriff oder die Vertheidigung gegen einen solchen durch Theilnahme an einer Angriffs- oder Vertheidigungshandlung. –

2) Jede mittelbare Angriffsfolge muß entweder in folgenden Weisen erfolgen:

a) unmittelbar, d. h. Angriff muß sich auf einen gültigen, gesetzlich bestimmten Grund stützen, oder Angriffsfolgen müssen in einer unter gleichen Voraussetzungen zu einem Schuldbekenntniß gleichstehenden Weise

b) mittelbar, nämlich, d. h. Aufhebung der gesetzlichen Voraussetzungen in concreto nicht zulässig (Lex Gerichtsordnung). –

c) mit bestimmtem Gesetz, d. h. Bitte der Partei zu der ihr obliegenden Folge angehalten werden muß.

3) Eine Vertheidigungsfolge kann in 3 fachen Form stattfinden. –

a) Vorgegriffene Einreden, nach Erweisen lassen, daß der Angriff an einem gesetzlichen Mangel leidet, negative Gegendeduction.

b) Zweck der Folge im abbrechen zu geben, aber in der Art, daß in concreto die vom Angriff behaupteten Fakt. Verhältnisse vorliegen, von deren Leitung die Gerichtsbarkeit der Folgen abhängt (Negatives Anwendungsverlassung). –

c) Es kann neue Fakt. Behauptungen enthalten, die das Recht des Angreifers auf jeden Fall aufheben, wenn nun das aufgehoben das Fallen, die diese 3te Form der Vertheidigung zeigt, Beschränkung mit einer Angriffsfolge, welche häufig als Gegenangriffsfolge bezeichnet

§37. Wirkung der Parteihandlung.

Die Wahl der Verfahrensart ist nicht nach dem Proceßstoffe, mit welchem sie vorgenommen wird, sondern bei gleichgültig, ob man das Verfahren gegen einen Bauern oder einen Edelmann, ob man das Verfahren in einer oder zwei Instanzen durchführen, ob man Proceßgebühren zu entrichten oder die Zeugen bezahlen oder die Partheien selbst in den höheren Proceßstadien sich vertreten lassen, ob man die Sache mündlich oder schriftlich verhandeln, und von den Gerichten ringsum entscheiden wird.

Abschnitt II. Verschiedene Arten der Gerichtshandlungen.

§38. Allgemeines.

Die Thätigkeit des Gerichts zeigt sich bei Instruirung der Sache, bei Aufnahme von Protocollen, Registriren, Führung von Protocollen und Registraturen, in Beweisen und Entscheidung von Streitsachen und Verrechnung, über durch einzelne Gerichte auf Correspondenz mit andern Gerichten und Stellen und Erlassung der Urtheile.

Abschnitt I. Protocolle.

§39. Begriff und Erfordernisse.

1) Unter den Protocollen versteht man die zum Behufe der gerichtlichen Registraturen aufgenommenen Urkunden, welche die bestimmte öffentliche Beglaubigung des Inhalts, welcher in den Protocollen angezeigt wird, dergestalt zu erhalten, daß die Protocolle zur Verhütung und Erleichterung der mündlichen Erörterung der Partheien und Zeugen in Proceßsachen gebraucht werden.

2) Jedes Protocoll hat folgende Gültigkeitserfordernisse:

a) Es muß mit Zeugen und handelnden Personen, gewöhnlich Beglaubigung bei Verhandlung aufgenommen worden sein

b) [illegible] von den Anwesenden vorgelesen und von ihnen unterschrieben [illegible] Protokoll
[illegible] von Seiten der anwesenden Gerichtspersonen [illegible] die Partheien [illegible]
Protokoll [illegible] Stelle nicht zu unterschreiben [illegible] ihre Seite [illegible]
[illegible] Anlangen [illegible] Unterschrift [illegible]

c) [illegible] Protokoll [illegible]

§ 10. Beweiskraft der Protokolle.

1) Wird die ungestörte Fortdauer [illegible] Protokolle [illegible] Urkunde [illegible] Wahrheit [illegible] bezweifelt werden.

2) Hierüber ist [illegible] ob gegenwärtig [illegible] Protokoll ein Gegenbeweis [illegible] Gegenbeweis [illegible] Anlangen [illegible] für [illegible] Gegenbeweis [illegible] Ausnahme [illegible] Processualisten [illegible] Gegenbeweis [illegible] in einigen Fällen [illegible] gar [illegible] Protokolles [illegible] Verfassung [illegible] Protokolles omissio [illegible] wird.

Absatz II. Decrete.

§ 11. Begriff [illegible]

1) Bei den Civil-Decreten wird gegenwärtig [illegible] Beschluss [illegible] Urtheil [illegible] Hofgericht [illegible] Decret [illegible] genommen wird.

2) Die Decrete werden nach [illegible] in Decrete [illegible] einfache Decrete eingetheilt.

a) Decrete [illegible] Prozessführenden Richters [illegible] Verfahren über die im Decret [illegible] Sache [illegible] Decrete [illegible]

1) Definitivdecrete [illegible] Sache [illegible]

2) Interlocute [illegible] Beweis [illegible]

b) Ein einfaches Decret [illegible] Entscheidung [illegible] Auslegung [illegible] Verhandlungs- und Beweisgrundsätze.

§42. Einrichtung der Definitivurtheile

1) Die Definitiv-Endurtheile sind in Regel entweder condemnatorisch oder bei Sprechung absolutorisch. Die Bestimmung der Anfertigung dieser Urtheile ist der Sache nach dem Beschluß des Klag. bestimmt. —

2) Ihre Ausfertigung soll in Endurtheilsform so genau wie möglich beschrieben werden. —

3) In den Quellen des gemeinen Processes wird dem Richter Unmündigkeit vorgeschrieben mit Ablegung Gleichen auch Gründe, die ihn zu dem Urtheilsspruch bewogen haben bekannt zu machen, weil Urtheilsgründe ratio nos decidendi nicht diese wenigen ist Gesetzl. in den meisten Fällen die Obsicht, um Rechtsfehler des Richters möglichst zu vermeiden. —

4) Urtheilsformeln sind regelmäßig in den Formeln vorzuschreiben (§ 43). —

5) Die Gebräuchlichen solemnes formales bei Abfassung der Urtheile sind gesetzlich nicht vorgeschrieben in Praxis sind nicht so wenigen Fällen sonnen in Uebung. Was bei der Bestimmung der Urtheilsgründe betrifft so leitet die allgemeine Praxis die rationes dubitandi u. decidendi von zu fällenden Urtheilen dagegen die Urtheilsgründe gewöhnlich vom regulär. Urtheilsspruch für sich getrennt und sie dem Urtheil unter besonderer Aufschrift beigefügt werden.

§43. Bekanntmachung der Decrete

1) Die Bekanntmachung der Decrete muß allen in einer Form geschehen, daß sie Kenntniß davon erhalten. Wird dieselbe durch Gericht nicht blos zur Vermeidung der Urtheilsgründe sondern auch der Publication gebraucht, so heißt sie öffentliche Bekanntmachung (Proclam, Edictalcitation). Die geschieht in der Weise, daß Decret entweder in Gerichtsstunden vorgelesen oder in die öffentliche Gerichtsordnung aufgenommen wird. Soll Decret den Betheiligten allein bekannt gemacht werden, so wird ihnen dieselbe vorgelesen (Publication) oder ihnen schriftlich zugefertigt (Insinuation oder Behändigung).

2) Die öffentliche Bekanntmachung hat nur in Ausnahmefällen, wenn es der Zweck der Proclamation selbst erfordert, oder der Interessenten, wie dieses im Concursproceß der Fall ist, nach Gebrauch zu sein.

3) Publication allgemein für die Decisivdecrete u. vorzüglich für die Definitivurtheile die Regel bildet, jedoch findet auch die Insinuation an sein publicati statt. —

4) Die Insinuation geschieht in ordentlicher Verfahren bei den ordentlichen Decreten stets u. erfolgt die Behändigung in Regel durch Gerichtsdiener. —

§44. Wirkung der Bekanntmachung der Decrete

1) Von dem Momente der mittelst Zustellung und Decretalschreiben für's Publicum die Verpflichtung eines Decrets zu befolgen, vorausgesetzt, daß die Zustellung des Decrets vorschriftsmäßig und dasselbe von dem gesetzlichen Mittel Gebrauch machen.

2) Für Richter hat die formelle Mittheilung eines Decretes wie Folge, daß er es nicht mehr abändern darf. Eine Ausnahme tritt ein:

a) wenn es sich um ein bloßes Rechnungsversehen handelt, error calculi oder numeri Verstoß gegen die Zahlenlehre.

b) wenn ein offenbarer Schreibfehler vorliegt, wo in der Bezeichnung des Richters oder der Personen über welche kein Zweifel möglich.

c) wenn die Abänderung in der bloßen Klärung eines zweideutigen Ausdrucks besteht, die ein früheres Decret durch die Richter aufgrund der Einsicht abändern oder aufheben.

§45. Urtheil der Urtheile

1) Das Urtheil gegen ein Urtheil Beschwerde zu führen, welches sich selbst verschuldet hat, muß vorhanden sein. Es muß ferner die Procedur und zugleich Gleichheit der Urtheile vorhanden sein. Hierauf beruht das Institut der Urtheilskraft der Urtheile. res judicata auctoritas. Ein Urtheil hat rechtskräftig, wenn es durch ordentliche Mittel zu Appell etc. nicht angefochten werden kann. —

2) Nach heutiger Doctrin findet die Urtheilskraft Anwendung auf alle Decisivdecrete, sowohl Endurtheile als Beschlüsse, Interlocute, die einfachen Decrete hat die Urtheilskraft nicht statt. —

3) Die Urtheilskraft bezieht sich aber bei den Decisivdecreten auf den Streitgegenstand, der Streitsache gemäß, vorausgesetzt daß sich in den Urtheilen nicht widersprechen. Und auch hinsichtlich der Personen der Urtheilsfähigkeit oder Unfähigkeit von Einwendungen. —

4) Die Wirkung der Urtheilskraft wird durch andauernd res judicata pro veritate accepitur. Hierauf beruht, daß der Urtheilsspruch in der Sache beschaffen ist, wie er in dem Urtheil beschrieben, welches nun die Partei auch einem Dritten darlegen und Rechtsbeweis

Cellis.

Sed. Partei ein angelegt und Prüfung der allen Schuld von Seiten der öffentlichen Gewalt. Diese Schuld beschäftigt sich in der obrigkeitlichen Anordnung zwangsmittel, die auf die Executionsmittel und die Anstellung der actio judicati von Seiten der Bürgen Platz greifen, stellen in der Zwischenzeit hinaus Aufgabe die mit dem Schuldner, die Bürgen und Erben in Widerspruch stehen und mittel der exceptio rei judicatae.

Abschnitt III. Fristbestimmungen

§46. Begriff der Termine u. Fristen

Zu Zeit gehörige Ordnung der Zeitfolge der Processe kommt zum Zweck einer schnellen Abfertigung für die einzelnen Processfolgen eine bestimmte Zeit entweder durch Gesetz oder durch Anordnung des richterlichen Ermessens überlassen. Wenn der Zeitraum von der Partei nicht beobachtet, so tritt gewisse Nachtheile ein, die unter der Contumacialfolgen begriffen werden. Diese Abweichungen selbst werden bald Termine bald Fristen genannt. Unter einem Termin versteht man einen bestimmten Zeitpunkt, an welchem die Parteien erscheinen oder einen Processakt vornehmen sollen. Frist dilatio heißt dagegen jede Zeit, innerhalb welcher eine Handlung zu vollziehen ist. Beide Ausdrücke werden oft verwechselt.

§47. Festsetzung der Termine u. Fristen.

1) Die Festsetzung der Termine wird bei dem Gerichte überlassen. Ein von der Partei vorbestimmter Termin conventionelle Termine bedarf der Genehmigung.

2) Die Festsetzung der Fristen beruht theils auf gesetzlicher Anordnung (lex gesetzliche Fristen) theils auf richterlichen Bestimmungen richterliche Fristen, theils auf Vereinbarung der Parteien (vereinbarungsmäßige oder conventionelle Fristen)

3) Die Partei-Termine werden als peremptorisch bezeichnet, wenn nach ihrem Ablauf die bezügliche Handlung unterlassen wird (lex Praeclusivfristen u. Praeclusivtermine). Die Fristen dilatorisch wenn die Sache einer Partei und die Verfügung einer richterlichen Behörde zu erfüllen hat.

4) Aber es kann Termin einer Frist ein Termin peremptorisch wenn dilatorisch sein, je nach den Umständen.

a) Ob bei Anordnung d. Frist od. d. Termin auch durch Klage die Drohung anzubringen, ob die betreffende Frist im Fall der Versäumung fortlaufend ein werde, oder ob die Frist od. Termin als peremptorisch zu behandeln sei, die Praxis wird bei vielfältigen Fällen die Drohung in Anspruch die diesmalige und Kläger dazu hinzugefügt, indem dem Richter nach einem edictum pro omnibus urtheilt wird.

b) Ob die Frist od. Termin ohne Drohung d. Richters ob das betreffende Holz angeordnet so gilt um die gesetzliche Frist für eine peremptorische. –

5) Ob die Versäumung d. Frist ausdrücklich d. Gesetz noch d. Praeclusion d. betreffenden Holz bedroht so wird eine solche peremptor. Frist speciell d. Notfrist od. fatale genannt. Da bei man dann häufig die unbedingte u. bedingte Notfrist unterscheiden.

a) Eine unbedingte Notfrist fatale absolutum ist vorhanden, wenn die gesetzliche Frist auf einem gem. Vergleich beruht oder durch Decret zu den Begriffen der ordentlichen Appellationsfrist nach publicirten Urtheil. –

b) Eine bedingte Notfrist fatale secundum quid liegt vor, wenn die Partei vorher gegangen muß wie die ordentliche Appellationsfrist fatale introducendae u. justificandae appellationis d. Urtheils.

§48. Berechnung der Fristen u. Beobachtung der Termine.

1) Die unbedingten Notfristen werden de momento ab momentum berechnet, ob sie innerhalb 24 Stunden Tagesstunden ab, innerhalb welcher sie an dem fünften Tage begonnen haben.

2) Ob der Tag einer Frist nach Tagen oder nach Wochen, Monaten oder Jahren ist, innerhalb d. Frist liegende Feiertage werden dazu gerechnet oder nicht, so ist nach den Tagen derselben. –

3) Die Zeitdauer d. Termine wird nach d. Dauer d. Gerichtlichen Geschäfts d. Termine bestimmt. Häufig im Allg. Landrecht ein, wenn gesetzt, daß die Stunde d. Geschäftes nach gewöhnlichen Begriffen von Stunden d. Termine so lange dauert, daß sie 12 Uhr Mittags angesetzt werden. –

§49. Verlängerung der Fristen u. Verlegung der Termine.

Die zur Vornahme der Verlängerung, Verlegung, Hemmung, Unterbrechung verlangen bezieht sich hauptsächlich verlegt werden:

1) Die gegenseitige Uebereinkunft der Parteien wobei einerseits die nöthige Genehmigung zu machen ist und die Folgen fatale zur Anwendung der Appellation kann nicht die Uebereinkunft der Parteien verlängert werden.

2) Die richtige Verfügungen die Verlängerung, Verlegung, Hemmung, Unterbrechung der Fristen, Termine sind bei peremptorischen Fristen und der Richter der Partei zu einer Folge nöthigen fordern werden. Bei dilatorischen Fristbestimmungen ist ein Rechtsgrund durch erforderlich, wenn die Partei durch Hoffnung der Lösung nachsehen will, sonst findet die Lösung statt. Wenn sich nach Regel 2 Mal der Richter stillschweigend Gehorsam tertium edictum ist peremptorisch. Wenn sich beide Parteien die Fristbestimmung, so kann die einseitige nachgesuchte Prorogation nur durch Processgegner zu stellen.

Abschnitt II. Ungehorsam der Parteien

§50. Begriff des Ungehorsams.

Unter Ungehorsam contumacia wird im weitern Sinn jede Verletzung einer processualischen Pflicht verstanden gleichviel ob sie in der Vornahme einer Handlung oder in der Unterlassung einer gebotenen Processhandlung bestehe von Richter oder Gegenpartei zum Überrichter oder von einer Partei oder von einer andern Person zu zeugen. Im engern engeren Sinn versteht man den Ungehorsam nur für Fälle, wo eine Partei eine falsche Folge unterzuschieben oder mangelhaft nennt, die sich der Gehorsam oder von dem competenten Richter befiehlt befohlen wird. Dabei muss jedoch vorausgesetzt werden, dass die Nichtvornahme der Folge unter einer absoluten und bezüglich Partei bereits, dass die Nichtvornahme, effektiv Handlungen oder Thatsachen oder Gleichgültigkeit genügen, so treten die Folgen des Ungehorsams nicht ein

§51. Folgen des Ungehorsams.

Man unterscheidet poena contumaciae generalis von der poena contumaciae specialis.

1) Die erstere tritt ein bei Nichtgehorsam und bestehet in der Verpflichtung dem Gegner die durch die contumacia verursachten Unkosten zu ersetzen.

2) Die zweite ist verschieden nach Verschiedenheit der versäumten Handl.-

a) Bezüglich der allgemeinen Folge des eigenen Vorteils der contumax, wie die beim Appellationsexcesse der Fall ist, so besteht die Specialstrafe in Nichtigkeit des Verzichts auf die bezügl. Handlung, ohne daß sie mit der contumacia praecludirt.

b) Bezüglich der besonderen Folge der gegen ihn gerichteten Nachtheile des Vorteils der Gegenpartei so hat man zu unterscheiden:

α) Sie bestehen in Strafe und condemnatorischen Endurtheilen. Im besonderen die Specialstrafe in der quasi Execution.

β) Sie bezieht sich auf eine Anordnung, die im Laufe des Proc. getroffen wurde. Hier wird sie gesetzt, die Folgen aufzuheben und nicht vollzogene wieder sie da nach Belieben des Richters jedesmal durch neuerliche Strafe verfügen, so gilt es die Erklärung des höchsten Gerichtshofes als eine Anordnung des Rechtes.-

§52. Weitere Eintritt der Contumacialfolgen

1) Die allg. Ungehorsamsstrafe bilet keine Entrichtung der Contumacialfolge auf die besondere Ungehorsamsbeschuldigung des Gegners und die spec. Ungehorsamsstrafen stehen dazu nebenher. Ungehorsamsbeschuldigung ist Regel nicht, daß der bezügl. Beschluß noch ausgeschoben werden muß.

2) Nach der allgemeinen Praxis konnten die spec. Ungehorsamsstrafen auch die poena generalis des Ungehorsams werden ad tollendi, ut leg. per argalia contumaciae cumulatae, daß die versäumte Handl. bei zum Contumacialgutachten nachgeholt wurde, die meine Geistlichkeit gestattet und bis zu der Ungehorsamsbeschuldigung des Versäumenden abgewendet wo der Gegner die Ungehorsamsklage unterlassen hat.-

3) Der Gegner mag nicht versäumten Termin ausgenommen, auch selbst im Termin erscheinen, sein contumax contumaciam accusare nequit. Ist er selbst ausgeblieben, so hat er Anspruch die Ladung zu circumducieren oder für unbefugt zu erklären (terminus circumductus).

Cap. II. Einzelne Perioden des ordentl. Civilprocesses.

§53. Uebersicht.

Im ordentl. Civilproc. werden 4 Perioden unterschieden, deren erste Verfahren bis zur Beendigung des Beweisverfahrens, d. h. bis zum Urtheil, u. die Execution. Diese Perioden brauchen aber keineswegs alle jede in jedem einzelnen Proc. vorzukommen und zwar nur nicht die Per. des Beweisverfahrens. Denn vorgefallen kann es Theil an schon in den ersten Verfahren alle Thatsachen, Behauptungen und Gegenbehauptungen gegenseitig zugestanden haben, so daß Richter nach dem Gesetz das Urtheil sofort zum Theil fällen kann. Die Per. des Urtheils erfolgt in Theil, nach Fällen ohne weitere Untersuchungen, d. i. Theil Theil, Theil durch Urtheil, unterworfen. Die Per. d. Execution kann nicht Statt gefunden, wenn Condemnirte den Theil Folge leistet.

Abschnitt I. Das erste Verfahren.

§54. Begriff u. Inhalt.

1) Während des ersten Verfahrens werden Begriff u. Umfang beider Parteien und d. Richter einigermaßen Kenntniß davon erhält, was unter den Parteien eigentl. streitig ist. Es fallen in d. Grenzen des Streits d. sogen. Fall u. das status causae et controversiae.–

2) Zur Fällung Aufsatz d. Processualisten fällt die ersten Proc. vorkommenden Schriftsätze der Parteien aufhalten die Klageschrift, Exceptionsschrift, Replicaschrift, Duplicaschrift. In d. heutigen Praxis sind jedoch allgemeinen nur die Zahl der Schriften nicht fest bestimmt sei, und zwar einzelnen Processe bald aus mehrere bald aus mehrere Schriften bestehen kann.

Absch. I. Klageschrift.

§55. Wesentl. Bestandtheile derselben.

1) Die erste Handlung des ordentl. Proc. giebt d. Eröffnung der Klage vor Gericht, sowie d. Klageschrift, libellus actionis. Die wesentl. Bestandtheile dieser Schrift bilden d. Klagegrund u. die Gerichtsangehörigkeit d. Gesuch.–

2) Weil der Raymund wird d. Bischof ansonsten und d. Klägerischen Anspruch begründet. – Specialis Anspruch desselben ist nach d. Gesetz jure nobilitatis, quia ex fundo feudali ex [illegible] ein Antrag ist, Schade ein solcher ausmachen ist, in Lage kommt, der nicht dem Gerichtsherrn d. Klägerischen Rechten ist.

3) Die Gesetzliche Klage begreift die Anlegung d. Thatsachen Verhältnisse lex narratio facti & de facto, [illegible] ein totalis, nothwendigen Theil d. Klagschrift.

a) Die Gesetzliche Klage muß vollständig sein. Unter diesem Grunde fällt:

1) wenn ein Theil d. Grund d. Klage ist desselben gänzlich begründet werden soll.

2) wenn die Relation d. Rechtslegitimation zwar auf ein bischöflich Bericht Schreiben folgen, die Leistungen angeführt sein.

3) wenn Thatsachen ein actio personalis, sondern gleich d. Gerichtsstand nicht auf d. Rechtsbegriffe beruhen, d. Klägerischen Anspruch der Klagegrund nicht [illegible] oder [illegible] d. Gerichtsstand nicht [illegible], und auch d. Rechtsfolgen d. Rechtsstreit nicht vollständig angegeben sind, die Leistung einer Klage die Angabe d. Thatsachen nothwendig sein.

b) Im Zusammenhang mit d. Fehlen von d. Gesetzlichkeit muß auch [illegible] am Klaggrund [illegible] fundamentum agendi d. Rechtsstreit [illegible] fundamentum agendi remotum u. proximum [illegible] Fehlen d. Thatsachen begründet werden. Bei d. Vorhandensein [illegible] d. jus agendi wird die Klage [illegible] d. Klägers. Klärung d. [illegible] prod. dagegen werden d. Thatsachen vorhanden, die auch d. [illegible] fundamentum substituiren werden sollen, also eigentlich die Thatsachenerzählung. Es muß nach d. Vorschlag [illegible], die [illegible] Terminologie die d. [illegible] Doctrin angefüllt, aufgegeben, da sie [illegible] nothwendig ist, zu einer [illegible] Unrichtigkeit d. Klagschrift.

4) d. Gesuch d. petitum kann d. Thatsachen sein, Petitum, Habengesuch & Processbitte.

a) d. Petitum begreift den Inhalt d. Klage, ist daher [illegible].

b) d. Habengesuch ist nach d. Accessionen, Zinsen, Processkosten, Früchte u. Zinsen d. Kaufsumme, wenn d. Kaufsumme viele Früchte eingetragen, wenn d. Rechte auf die Accessionen durch Quittungen erlassen sind.

c) die Processbeilagen sind zunächst auf die in Folge einer Einrede erfolgte Verfügung hin zu ergänzen, in jedem Fall überflüssig.

5) Das Gesuch kann nicht weiter, nicht zu viel sein, plus petitio, ex plurium petitione nullitas, ex re, tempore, loco ad causa.

§56. Zufälliger Inhalt der Klageschrift.

Zu den zufälligen Inhalt der Klageschrift gehören:

1) Cautiones: Arrestgesuche.

2) Anbrage auf Zulassung zum Armenrecht, Beiordnung eines Anwalts.

3) Legitimation zum Process.

4) Objective Klagehäufung, cumulatio actionum, oder die Verbindung mehrerer Klagen, welche Klagen mehrere gegen dieselben Beklagten in einer Klageschrift zu Einem Zweck, die Klagen nicht immer connex sind, nicht.

a) Die Cumulation ist unter folgenden Fällen zulässig:

α) wenn alle cumulirten Klagen der selben Competenz, selben Gerichts und einzigen Verhandlungsart sind, jedesfalls ein forum prorogatum als gesichert.

β) wenn für alle Klagen dieselbe Procedur zulässig ist.

γ) wenn die Cumulation keine unnützen Weitläufigkeiten und Verzögerungen im Verfahren nach sich zieht.

b) Die Wirkung der Klagehäufung ist, daß nicht für jede Klage ein besonderer Detenbund angelegt wird, sondern alle Klagen für Zweck in einem Processgange entsprechend verfolgt werden. Die prozessuale Verbindlichkeiten werden aber für jede einzelne Klage in keiner Hinsicht verändert.

§57. Veränderung und Verbesserung der Klage.

Es ist zu unterscheiden:

1) Der Kläger hält nicht auf seine Klage, es erscheint angemessen, Hinzufügung einer Veränderung oder Verbesserung der Klage gestattet, mutatio et emendatio libelli, wenn es Klägers Interessen die Beklagten Kosten ersetzen.

2) Der Beklagte hat sich durch seine Klage und Einrede eingelassen und hier eine andere Einrede oder Verteidigung oder sonst, die Klage aus einer von der bisherigen verschiedenen Verteidigung seines Beklagten veranlaßt hat, gestellt. Handelt es sich dagegen um eine Verteidigung oder Einrede, die eine neue Verteidigung nothwendig macht, so kann der Kläger die exceptiones peremptoriae entgegenstehen wird, wenn der Kläger in seiner neuen Klage, auch schon in der Eingangsbeschwerde, auch schon in der Eingangsbeschwerde, wo nicht, so kann seine Klage rechtskräftig abgewiesen werden muß; Könnte nun der exc. peremptoria jud. statt greifen, so ist die Verteidigung unzulässig, weil sonst die Klage in die Hand geht, und der Beklagte gezwungen wird, die in dieser und einer bereits rechtsgültigen Proc. d. Gründe mit, Verhinderungsgründe alles verschaffen hätte. Könnte hingegen die exc. peremptoria jud. nicht statt greifen, so ist eine Verteidigung zulässig, und muß der Kläger die bisherigen Prozeßkosten, die der Beklagte der

§59. Wirkungen der Behändigung des ersten Decrets (Insinuation)

Mit d. Insinuation der Behändigung des ersten Decrets ist d. Rechtshängigkeit der Klage und der Einlassung beider Parteien:

1) Die Litiscontestation (Angenommenseyn d. Einlassung d. Beklagten) ist für sich nicht erforderlich.
2) Die Erhebung der Einrede der Klage auf den Beklagten.
3) Die Stellung des Fiscus possessor.
4) Die Erhebung eines Litispendens d. die Sollerung d. Competenz d. Geistl. Gerichts oder der Beklagte fordert Gerichtsstand d. d. Klage kann an das Gericht Klagen solche Dinge. Klagen fällt in solchen Fall die exceptio litispendentis weg.
5) Die Religiosität d. Streitgegenstandes
6) Stellung d. Beklagten für omnis causa
7) Die d. d. Beklagten auf Widerklage zu erheben.

Absatz II. Die erste Vertheidigung des Beklagten

§60. Verschiedene Formen der Vertheidigung

Der Beklagte kann Klage nicht nur für sich, sondern für immer aber nur wollen. Im ersten Fall stellt er d. Vorgängerinnen Einreden exceptiones dilatoriae, die der Beklagte vorschützen zweck. Im zweiten Fall dagegen bringt er rechte Gegenbehauptungen vor, wenn der Beklagte nämlich die Existenz der mit Abgrund d. Klage bestreitet, entweder eine negative Erklärung, wenn er d. histor. Klagegrund läugnet, oder endlich eine peremptor. Einrede exceptio peremptoria wenn er ein neues factum anführt und d. Aufhebung d. Klage bezweckt in der Fall.

Die Schrift worin d. Beklagte auf die Klage antwortet, wird Schrift genannt, nennen als Exceptionsschrift oder Exceptionseinlassungsschrift (Vorbeilassung) bezeichnet.

§61. Dilatorische Einreden.

1) Die dilatorischen Einreden wird der Beklagte nicht mehr Vorgängerinnen Abweisung der Klage bezweckt können auf mehr Gründen bauen. Die können:

a) Auf eine fehlerhafte Einrichtung d. Klageschrift hinweisen, sie die exceptio libelli obscuri oder auf Abänderungen der Klage auf Aufhebung bezeichnen, die exceptio facti de non petendo intra certum tempus.

c) einen Mangel in d. Person d. Klägers hervorheben, die exceptio deficientis legitimationis

d) [illegible]

2) Auf einen Frage wird Seitens des Beklagten Einwendung mit der exceptio fori declinatoriae oder exceptio litis alibi pendentis, hier aber der Beklagten Beklagtenseits exceptiones fori declinatoriae Gerichtsbarkeit und Hier aber ein Gegenstand, indem ein fremder Dilator Einwand.

3) Alle Dilator. Einwendungen und Einreden die auf Behauptungen des Klägers Rechtsgrund bezüglich sind Entlastung vorgeschlagen werden, ebenso dann, ob sie nicht, ein Einwand, ob der Beklagte ein Schuldner wurde und ob dieser Rückbürgschaft ein Bürge und Mitschuldner wurde. –

§62. Litiscontestation.

1) Auf einen vom Beklagten erhobenen Einwand (Einrede) folgt die Gegenrede der Kläger die gegen die Einrede des Klägers. Diese Begriff der Litiscontestation auch im canon. R. in den allen Reichsgesetzen festgestellt worden. Nach den Worten des Reichsabschieds 1654 heißt es Beklagte „in primo termino Klag nervose u. deutlich erschöpfende Klage ob u. wenn d. factum anderst all vom Kläger vorgebracht wäre, oder sich ereignet, verfällt, einzeln specificirt u. auf jeden Punkt allen seinen Einwänden entgegen, wie auch sowohl dilatorie als peremptorie einzuwenden haben müssen, alles auf einmal bei Vermeidung der Präclusion anbringen." Dieses ist Beklagten vorhandenes, wenn vorgeschriebenen speciellen Rechtsgrund. Es so daß die Einrede in einem speciellen Begehren und Verneinung der vorend. Klage aufgestellten Behauptung besteht.

2) In der Litis wird regelmäßig folgendes Unterschieden:

a) Die negative d. gemeinte Lit., bei der erstern widerspricht d. Beklagte allen Behauptungen des Klägers, während der beiden zweiten die Behauptung anerkennt, aber ausgeht.

b) Die eventuelle od. bedingte d. reine admittendi Lit., je nachdem d. Beklagte dilator. Einrede vorschützt oder nicht.

c) Die positive d. simple Lit., bei der jedes Geständniß von Seiten des Beklagten vorhanden gefunden, beide zweiten wird sie blos simple.

3) Die Qualität d. Beklagten soll:

a) Specialiter ob d. Beklagte selbst oder legitime mit vorzeitl. man Erb d. Klägers in Fällen besonders aufgefordert worden.

b) Ob: soll rathegorisch oder mittelst oder directe völlig Rechtserklärung in der Weise geschehen ist, nicht zweifelhaft bleibt, welche Fälle die Beklagte als ersetzt angesehen und als ein mehr nennen oder sich aus Bedenken mit Rücksicht darauf bezeichnen wollen. Die Erklärung d. Rechtsanwalts gilt als verneinend.

4) Die röm. rechtl. Wirkung d. L.C. wird gegenwärtig schon und d. Äquivalent d. Besondern Klassen richtiges Decrets gebraucht.

§63. Die peremptorischen Einreden.

1) Peremptorische Einrede liegt wenn d. Fällig. Dreiein so weit in d. Zeit vor, wenn d. Beklagte behauptet, daß d. Kläger selbst auf Zeitlang gestellt habe, daß später wieder aufgehoben sei, d. Solution schon alle auch in d. Zeit, wenn aus einer Aufrechnung und Beweis zu zwang, Leistung über und d. Wert auch die und Klage begründeten Klage verfindet wird.

2) Wenn d. Klage in Zeit d. Widerspruch den Grund seiner Klage, so hat d. Beklagten gleichen Zeit den Grund seiner Einrede darzustellen. Diese Erfindung beides in Bezug auf d. Beweis. Lasten wird der Regel ausgedrückt: reus excipiendo fit actor.

3) Die Kläger dass aus welch. Einrede beweisfähigen die vom Beklagten selbst vorgeschützt werden sich, selbst auch wenn ihre Rechtsbeständigkeit aus einem Rechtsgrund d. Verfahrens hervorrufen werden.

4) D. Beklagte darf auch Grund d. Eventualprincips Einreden cumulieren, die sich widersprechen.

5) Haben die Beklagten mehrere peremptor. Einreden zu Gebote, so muß er alles auf einmal in d. Termin vorbringen in welchem der letzte zu constituiren hat. Von dieser Regel wird abgewichen:

a) wenn die Einrede zu Theil d. L.C. noch nicht begründet war, wenn nun d. Beklagte erst später die Klage vollständig beseitigt d. Schuldschein vernichtet hat.

b) wenn d. Beklagte, nicht bestätigt, daß die Einrede ihm erst nach d. L.C. bekannt geworden wäre. Liegt keine dieser beiden Ausnahmefälle vor, so gewinnt vom Beklagten

erst nach dem das Urtheil in vorgeschriebener Weise durch das novum erworben worden, für immer formell für ihren Beschluß, nach einer rechtsmäßig vorliegenden Klage zahlt nicht die exceptio solutionis ad hoc für die gegenwärtigen Rechte, wenn sie auch andere Klagen gegenüber ein Rechtsmittel dafür bleiben mögen die exceptio compensationis.

§64. Widerklage.

1) Jeder Beklagte kann seine Ansprüche gegen den Kläger bei demselben Gericht verfolgen, wo dieser gegen ihn geklagt hat, in form einer Einrede, oder sie mit seiner Einlassung auf die Klage zugleich als Klage verbinden, also, daß er sie auf später bis zum Schluß des Beklagtenrechts vorbringt. Im ersten Fall spricht man von einer eigentlichen Widerklage (reconventio simultanea) im zweiten von einer uneigentlichen (reconventio improprie).

2) Hat der Beklagte seine Widerklage mit Rücksicht auf die Hauptklage verbunden, so heißt effectus simultanei processus eine solche Widerklage, wenn sie der Hauptklage so lästig ist, wie für die Hauptklage und diese gleichzeitig in demselben Urtheil entschieden werden. Wenn sie mit der Hauptklage zugleich entscheidungsreif erscheint, so ist ein Urtheil auszufällen. Von diesem Urtheil wird nur durch Appellation, wenn die gleichzeitige Instruktion beider Klagen das Gesetz einer Trennung im Verfahren entgegen.

§65. Richterliche Verfügung auf die erste Schrift des Beklagten.

1) In der Praxis besteht die Verfügung des Richters auf die Schrift des Beklagten gewöhnlich darin, daß er sie dem Kläger ad replicandum mittheilt, oder dem Beklagten formen bescheidlich, einfach oder doppelt einlassen.

a) Der Beklagte hat eine dilatorische Einrede vorgeschoben, so ist auch der Kläger zu hören, wenn die fragliche Einrede durch Beweis oder Eid oder sonst erledigt werden muß, in entgegengesetzten Falle der Beklagte zur Fortsetzung der litis contestatio aufgegeben, wenn abgeschlossen, so muß peremptorisch zur Endurtheilung gefordert werden.

b) Der Beklagte hat eine negatiam litis contestationis. Hier kann nur die Rüge der Verhandlung, die Verhandlung ist der Klage nur ad notitiam mitzutheilen, weil der Beklagte gegen die Klage nur Einwendungen der Klage entgegenstellen kann.

c) d. Beklagte hat dem contestata zugleich peremptor. Einreden vorgeschoben. In diesem Falle muß die Einrede der Klage ad replicandum mitgetheilt werden.

d) d. Beklagte hat mit seiner Replik eine Widerklage verbunden, so wird die Klage vorher erörtert, und die Widerklage [illegible] ist, so wird sie der Klage ad excipiendum beigemacht, das sich mitgetheilt, welche ihr in der Klage in conventione ad replicandum gemacht wurde.

2) Nachdem ist der Zweck hiervon es überhaupt eine Verfügung auf die in Schrift d. Beklagten Beschaffenheit zunächst eine Commission Verfügung zu halten Vereinigung der Partheien zu versuchen Gütlich ad bonum vel similem amicabilis compositionis Inzwischen Schriften. Sollten sich diese Güterversuch fogos zu Stande gemacht zu werden blos vor die Lites contestatio und auch in quocunque parte judicii.

Absatz III. Weitere Schriften der Partheien u. Actenschluß.

§. 66. Replik.

1) Nach der Replik oder Repliksschrift wird gegen nöthig dem Vortrag d. Klägers [illegible] d. welchen [illegible] Klage gegen die Einwendungen d. Beklagten [illegible] zu erhalten [illegible].

2) Hat der Beklagte zugleich eine Widerklage erhoben, so hat der Kläger diese gegen die Klage in seiner Repliksschrift ebenfalls zu erhalten, und der Beklagte in seiner Vertheidigung gegen die Klage, jedoch soll dabei die Scheidung reconventio reconventionis non datur, denn eine Widerklage gegen die Widerklage ist unzulässig, also die Widerklage auch durch den Beklagten abgeleitet wird, sondern die Widerklage [illegible] ist.

3) Die Repliksschrift muß nach Praxis [illegible] d. Beklagten ad duplicandum mitgetheilt werden.

§. 67. Duplik, Triplik u. Quadruplik.

1) In der Duplikschrift [illegible] d. Beklagte [illegible] gegen die Einwendungen d. Klägers zu vertheidigen, indem er die Einwendungen, der von d. Kläger vorgeschobenen Replik [illegible] hat [illegible] sich d. Beklagte [illegible] ad materiales Gegenangriffe bedient (Duplik in [illegible] Sinn)

Klage über d. Sprüche d. Rel. u. Widerklage, wie auch Widerklage, wo solche [illegible] gleichzeitig [illegible] worden, Klage u. Widerklage, gehörigen Exceptionen, Replicen vorbringen.

2) Hat der Beklagte in d. Duplik, Duplik, Duplik,

b) Der Beklagte hat einfach dilatorische (gemischt mögliche) Einrede vorgebracht, welche eventualiter conclusio Hinsicht Fall möglich:

a) die Einrede erscheint als begründet, liquid. hier muß der Kläger auch mit Beweis abgewiesen werden, gemäß die Einrede ihm Beklagten nach nicht schon in diesem Verfahren abgeholfen werden kann, so excepto plus petitionis tempore kann zugegeben die Einrede schon jetzt abgeholfen werden, wie der exceptio deficientis legitimationis ad processum. Es wird dem Kläger solches zu Ihm aufgegeben, zugleich eventuell die Gerichtskosten in der Sache zu kennen.

β) die Einrede erscheint als begründet, bedarf aber einer Beweisung. Hier wird dem Beklagten Beweis gemäß aufgelegt, zugleich eventuell in der Sache zu kennen.

γ) die Einrede erscheint als unbegründet, kann mit einer Verweisung derselben der Gleichung in der Sache verbunden werden.

c) Der Beklagte hat keine unbedingt ohne dilator. Einrede vorgebracht, auch die Klage einfach bestritten, muß Rücksicht über alle Streitpunkte erkennen, ob sie in der Klage oder über die peremptor. Einrede, Replik, Duplik u. s. w.

2) Der Schluß ist in der Sache selbst, kann bald ein Beweisurtheil, von dem einen oder Endurtheil sein, man muß die Parteien gegenseitig die Tatsache vollständig zugestehen, aber die Aussagen stellen, Akten, nach Prüfung sind, bald dagegen ein bloßes Interlocut auf Beweis, man nämlich ein erhebl. factum unter den Parteien streitig ist. Bei dem Beweisinterlocut sind 3 Fälle von Wichtigkeit: die Gegenstände des Beweises, die Beweisfrage, die Anstellung des Beweises.

Titel I Gegenstand des Beweises.

§50. Allgemeines.

1) Der Gegenstand der Beweisführung ist die facti. Behauptungen der Parteien, nicht Rechtsfragen, welche der Richter von Amtswegen beurteilen sind. Die facti. Behauptungen dürfen nicht unerheblich sein, sonst müssen sie, wenn nötig, die Feststellung haben.

2) Besonders Gegenstand formeller Leistung sind die Richter von Amtswegen nicht kennen Gesetze. Rechtsgut, ebenso die Leistung eines ausländischen Gesetzes, sofern die Richter dem dort geltenden Recht anzuwenden, doch gelten auch hier die nötigen Darstellungen selbst anzufertigen.

3) Bei den relevanten Behauptungen, die der Beweis bedürfen ist gleichgültig ob sie affirmative oder negative lauten, ob sie dem Beweis Positives gelten oder nicht. Ist die letzte Grund gelegen, wodurch indirekt Abstellen von der ganzen Aufstellung entgegen beweisen wurde, ob dieser eine Negation sei, ist nicht möglich. (negationis nulla est probatio.

4) Die relevanten Tatsachen Behauptungen bedürfen nur dann Beweis zu werden, wenn nach Ablauf der Verfahren ein Ungewissheit in Bezug auf sie für den Richter vorhanden ist. Die Ungewissheit fällt dann weg, wenn entweder schon die Gewißheit eine Behauptung vorliegt oder für die fragl. Tatsache eine Beweismöglichkeit oder die Notorietät spricht.

§51. Geständnis.

1. Begriff und Arten.

Unter Geständnis versteht man die Äußerung einer Partei, nicht Dritten, durch die ein Zeugnis vor, mit der sie eine facta als wahr anerkennt, welche die Gegner zu seinen Gunsten gelten und machen muß. Dasselbe kann zurück und widerfolgen oder nicht eine Beschränkung (sog. qualifiziertes Geständnis) erfolgen. Die Wirkung des Geständnisses ist eine verschiedene, je nachdem es gültig oder ungültig ist.

II Gerichtliches Geständniß.

1) Ein gerichtl. Geständniß confessio judicialis liegt vor, wenn d. Partey in demselben Stocke vor dem Gerichte abgelegt worden war, bey welchem d. Rechtsstreit anhängig ist. Ein solches Geständniß hat folgende Wirkungen und Beschaffenheit:

a) die freie Dispositionsbefugniß auf Seiten des Gestehenden dahin, daß das von einem Handelnden oder d. Vormund abgelegte Geständniß ungültig.

b) Ein dauerhafte Erklärung, die auf Erinnerung benutzt, und Rücksicht wird in einigen Contumacialfällen d. Abl. Abschwörung des Geständniß betreffend. confessio ficta)

c) die rechtl. Möglichkeit über den streitigen Gegenstand über das Privatwillkühr zu verfügen, deshalb daß kein besond. Privilegium auf Grund einer angeborenen Hindernißes getrennt werden. d. Acceptation des gerichtl. Geständnißes, wenn solches die höchsten Vortheil bewirken kann, wird dagegen von den Doctrinen nicht erlaubt; ebenso ist es gleichgültig ob das Geständniß zerstückt oder dem Ganzen vollständig abgelegt worden.

2) Was die Natur des gerichtl. Geständnißes anlangt, so ist es eine Willenserklärung des Richters bestimmt und Beweismittel indem es gegen den Beweis mit mündlich und eine Verzicht auf den Beweis bey willkürlichen Disposition über das streitige Recht. Das Geständniß wird aber nur für einen Theil bestimmt, nicht aber für beide Theile, wenn es auf beiden abgelegt wird, Theil des Streites mit dem Geständniße übereinstimmen muß.

3) Das gerichtl. Geständniß dem Widerrufen werden zu können, Widerruf:

a) nur in folgenden Beweis, ob es das Beweis einer Partey im Streite von dem Advocaten abgelegt wird (dabey nur binnen 3 Tagen).

b) nur in d. Weise stattfinden, daß der Beweis einer Partey im Streite gegen den Gegner geführt wird.

III Außergerichtliches Geständniß.

1) Ein außergerichtl. Geständniß confessio extrajudicialis liegt nur dann vor, wenn d. Geständniß außerhalb vor Gericht und auch in Fall, wenn es zwischen Gegner gegenüber, auch durch Gegner gegenüber, oder in einem andern Streit abgelegt wird, als in welchem es gelten gemacht werden soll.

2) Ein solches Geständniß hat die Beweiskraft eines vollständigen Beweises, wenn es die meisten Umstände desselben die einzelnen Tatsachen, seine Beweiskraft haben vollständig, wenn es animus confitendi als Beweis vorausgesetzt werden kann, wie wenn Jemand seine jetzigen Vorlegungen in einer Schrift. Verbrechen d. Nachfolgenden Thatsache zugestanden hat. Es fehlt dagegen d. animus confitendi, auch es wenigstens zweifelhaft, so heißt das außergerichtliche Geständniß gar keine oder wenigstens keinen vollen Beweis.

3) Das außergerichtliche Geständniß muß stets bewiesen werden. Es kann in jedem Fall d. der Beschuldigte Gegenbeweis, d. Objekt. Unwahrheit des Geständnisses entkräften werden.

§. 52. Die Beweismittel.

1) Der Beweis kann durch Indicien, Urkunden, Zeugen, Sachverständige und auch durch Geständnisse bewiesen werden, welche aber nur auf die Existenz der behaupteten Thatsache gestattet. Das Resultat einer solchen direkten Beweisführung kann nur die volle Gewißheit der behaupteten Thatsache, d. h. d. Beweis, Wahrscheinlichkeit sein. Im letzten Fall müssen wir von Vermuthungen praesumptiones ad indicia. Die betreffen die Partei nicht, wenn Verbindlichkeit der Beweisführer zu liefern, nur wenn die positiven Thatsachen d. Gegenpartei betreffen. Beispiel aber vorzüglich bei den Vermuthungen praesumptiones juris de Jure.

2) Die Vermuthungen die von d. Beweislast befreien, d. sogenannte Beweislast praes juris. Beispiel in vielen mannigfaltigen Gegenbeweis gestattet ad praes juris et de jure vermuthung letztere ausgeschlossen ist. Zur ersten Classe gehört die Vermuthung pater est quem justae nuptiae demonstrant. Zur zweiten Classe gehört d. Satz, daß Jemand erklärt ein Kind über 10 Mon. nach dem Tode seines Mannes geboren hat, muß wenn dieses erwiesen sein kann.

3) Im Gegensatz zu den Vermuthungen begründen wenn die übrigen als facta existent praesumptiones facti ad judicis.

§ 53 Die Notorietät.

d. Einrede Notorietät ist gleichbedeutend mit jeder Tatsache, welche einer solchen Tatsache bezogen die offenbar nicht blos gerichtlich sind, sondern solche Tatsachen bekannt sind, daß sie Begleitungen aus allgemeine bildende und Kenntnisse bezüglich dieser Tatsachen und in canon. Rechtsregel aufgestellt: notorium non egel probatione. Häufig wird in Beweis als Erlaß der Notorietät unterschieden die Offenkundigkeit, Gleichkundigkeit, Allkundigkeit, Gerichtskundigkeit. Die letzteren erfreuen sich auf alle Tatsachen die dem Gerichtsbeweis durch bekannt sind. Analogisch in diesem Sinn gehört die existenz d. gem. R. d. formal. publ. Gesetze u. Verordnungen, ferner jede gerichtl. Verfügung u. öffentliche Bekanntmachung wie z. B. Concursproclama, Prodigalitätserklärungen etc.

Titel I Beweislast.

§ 54 Die beweispflichtige Partei.

1) Die im Beweisrechte ist durch gehende Verbindlichkeit zur Beweisführung nach d. Beweislast d. einzelnen verpflichteten Partei: durch (onus probandi).

2) Die Frage, welche Partei damit belastet wird im röm. Recht d. d. Verb. beantwortet: ei incumbit probatio qui dicit non qui negat. Nach d. Satz: „necessitas probandi lex incumbit ei, qui agit." Hiernach ist jede Partei die einen selbstständigen Angriff z. B. Klage od. Widerklage od. einen selbstständigen Gegenanspruch z. B. einen dem Kläger entgegenstehenden Gegenanspruch, nachweisen und zur Begründung des Angriffs od. Gegenangriffs notwendig ist. Die Beklagte insofern bezüglich der Einrede und dem Gegenangriff nicht stadt, wenn durch Klage od. Angriff durch nicht hat beweisen können, daß Gericht muß d. d. Verb. ausgesprochen: actore non probante reus absolvitur."

Tit. III §. 5. Die Fassung des Beweissatzes

1) Unter Beweissatz thema probandum versteht d. Inbegriff d. Thatsachen, deren Wahrheit d. Beweisführung dargethan werden soll.

2) Die zu beweisenden Thatsachen werden durch einzelne rechtl. Behauptungen, nämlich entweder:

a) Ganz generell d. Bejahung auf die Klagefrage d. Vorhandenseyn d. Worte: Klage habende Grund seiner Klage u. Beklagter den Grund seiner Einreden somit solche geleugnet worden sind binnen bestimmter Frist darzuthun ad:

b) Specielle insofern, als d. Inhalt der Bejahung genau umrissen wird, worauf geklagt worden ist d. E. d. Einrede aufmerksam d. Beklagte berufen hat, so die exceptionis ad:

c) Ganz specielle in d. Art, daß alle die fact. relevanten Behauptungen aufgeführt werden, die noch bestritten sind u. von denen Wahrheit d. Zuerkennung des darauf begründeten Anspruchs zunächst abhängt.

3) Von diesen d. Formen des Beweissatzes hat sich die letztere am meisten empfohlen, u. dieselbe ist d. Grundsatz d. Eine specielle Bejahung der Thatsachen kann jedoch durch Verfügen von Seiten d. Partheien vorgebeugt u. möglichst Verzicht einer Klagerweiterung verhindert werden. Dabei sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Wird von d. Klager als d. Beklagte d. Beweisauflage, so muß d. Beweisführung in d. Ordnung erfolgen, daß dabei nicht d. Grundsatz actore non probante reus absolvitur nicht verletzt erscheint.

b) Hat d. Beweisführer einen Anspruch aus mehreren Gründen, so darf er von denselben nur einen und zwar von den Ansprüchen zu erst vorbringen, so auch d. Beweisfrage alternativ auferlegt wird.

4) Die Regel wird von d. Richter zur Leitung des Beweises ein peremptor. Urtheil in d. Interlocut. bestimmen. –

Abschnitt I. Die Periode des Beweisverfahrens.

§56. Inhalt des Beweises im allgemeinen.

Während dieses, dann im Allgemeinen aus principiellen Erwägungen [illegible] Verfahrens und der Beweisführung [illegible] wird, teilt sich [illegible] Beweis [illegible] vor die beiden Arten des Prozessverfahrens zwischen gesondert [illegible] zu überwinden. Hat der Richter nämlich im 1. Verfahren [illegible] Abgangung und Wahrheit der besonderen Thatsachen [illegible] und der Thatsache [illegible] so beginnt im 2. Abschnitt des Verfahrens [illegible] wird nun [illegible] besondere [illegible] Abgangung hervorzubringen [illegible] Richter hat nun [illegible] zu [illegible] und [illegible] Beweis [illegible] und nicht [illegible] Regel die [illegible] Tatsachen [illegible]

Absatz I. Begriff u. Einteilung des Beweises.

§57. Begriff.

Das Wort probatio wird in den Quellen in verschiedener Weise gebraucht.

Einmal bezeichnet es die Beweismittel, instrumenta seu leges probandi, [illegible] von einer Partei gebraucht wird um den Beweis zu führen, [illegible] argumenta probandi [illegible] bei dem Versuche [illegible] übergang zu erklären [illegible] Beweisführung [illegible] auf Grundlage des juridischen Urteils [illegible] Beweisen), [illegible] Resultat der Beweisführung [illegible] Abgangung [illegible] von Wahrheit einer von Partei in dem Proc. aufgestellten Thatsache [illegible]

§58. Einteilung des Beweises.

1) Das Wesentliche [illegible] Beweisführung [illegible] Beweismittel [illegible] probatio in specie in den Gegenbeweis und den direkten Gegenbeweis: probatio:

a) Der Gegenbeweis dient dazu, die Behauptung der Partei einzelne abzuleugnen und [illegible] Wahrheit einer von der aufgestellten Behauptung zu widerlegen.

b) Der direkte Gegenbeweis wird von einer Partei unternommen, wenn sie von dem Gegenbeweis [illegible] Beweisführung dadurch [illegible] Wahrheit der gegnerischen Behauptung und [illegible] Beweisführung zu entkräften.

b) d. Hilfsbeweis kann nur nothwendig und eventuellen sein. Ist ein solcher Hilfsbeweis nämlich Gegenstand d. Prozesses, so ist er Gegenstand abhängig und daher bei d. Beweis d. Klagegrundes d. Hauptsache. Es wird dagegen eventuelle Beweisführung nur d. Beweis der Hauptsache betrifft, die allgemeine Gegenangriffe erst in d. Sache selbst kommen, nämlich die solche Beweisführungen Gegenstand (d. Beweis d. Klagegrundes d. gleichzeitigen) d. event. Hilfsbeweis wird auch beweis eine d. indirekte Gegenbeweis genannt.

c) Es ist ein Gegenstand d. Gegenbeweis wird gewöhnlich d. Regel aufgestellt, es wird derselbe nicht allemal ein Gegenbeweis gefühlt werden dürfen (reprobatio reprobationis non datur). Diese Regel hat aber nur eine Consequenz d. allg. Grundsatzes, es nämlich ein perempt. Beweis bestimmt ab gedrängt werden kann, einen Beweismittel über den Beweis nicht gegen werden dürfen, ist er selbst d. Beweis bereits angetreten worden, was in Regel der Fall sein wird, nämlich ein solcher und d. Gegenbeweis gegen Beweismittel bestimmt d. wirklich angestellt werden soll.

3) Bei Rücksicht auf d. bei Herstellung d. Beweis beobachteten Verfahren unterscheidet man die formelle Beweisprobatio solemnis und die materielle Beweisprobatio minus solennis. Ersteres ist nun der Beweis bei allen alten Prozessformen, wegen Formen beobachtet werden müssen. Letzteres dagegen bei den neuen Prozessformen, wo es bei dem einzigen Formen abgründlich ganz mangelnd wird. Es hat bei dem arischen Zeugen d. Selbst. Die materielle Beweisprobatio wird als Befreiung bezeichnet d. Befreiung bildet einen Ausdruck der Begriff d. sum. Cognition hervorgegangen und exceptionelles Institut. Es kommt nach und die positive Befreiungen gemischt Beweistheorie positiv. In d. Stellung nämlich wird von einer Partei nicht nur Verneinung d. Beweis, sondern d. materiellen Thatsachen selbst zum Beweis selbst nach d. Verneinung sich d. einzelnen Tatsachen selbst für d. Gegenpartei beibleibende Beweisthatsachen, welche Abweichungen gegenüber für einer einzelnen Person nicht ausgeschlossen, vielmehr genügend Beweis einer unverdächtigen Person zu Beweis d. Wahrheit bestimmen. —

Hier kann somit Rücksicht nur bei dem unvollständigen Beweis d. Schwierigkeiten, Hilfsbeweis d. auf gestützten Anklage mit Hinweis Fälle wo eine nicht Verneinung auf einen solche Befreiung erfolgen muß, bei d. Beweis d. Widerspruch, d. Beweis von Einwendungen.

3) Mit Rücksicht auf die Art der angelegten Beweismittel ist die Diskussion über die Übergangsfrage zu regeln und wird dann auch unterschieden werden müssen zwischen Übergangsfällen im engeren und weiteren Sinne und zwischen Übergangsfällen im engeren Sinne.

4) Mit Rücksicht auf den Grad der die Beweisführung herbeiführenden Übergänge wird die vollständige Beweis probatio plena, die unvollständige Beweis probatio minus plena auch effindes. Bei letzterer wird wieder weiter Abstufungen zu unterscheiden sein, die halbe Beweis probatio semiplena, das mehr als halbe Beweis probatio semiplena major, die weniger als halbe Beweis probatio semiplena minor.

5) Mit Rücksicht auf die direkte oder indirekte Beweisführung unterscheidet man natürliche Beweis probatio naturalis oder die künstlichen oder probatio artificialis.

6) Mit Rücksicht auf die Stellung der Beweisanordnung ob dieselbe innerhalb des Beweisverfahrens stattfindet oder nicht, wird unterschieden Beweis probatio ordinaria oder außerordentliche Beweis probatio extraordinaria. Letzteres ist entweder eine antizipierte oder eine nachträgliche Beweis, je nachdem es vor oder nach Abschluß des Beweisverfahrens geführt wird:

a) Die antizipierte Beweis kann im Prozeß selbst auf zweierlei Weise angeordnet werden:

α) entweder in Form einer antizipierten Beweisführung wird ein erster Theil von dem Beweis genommen, wenn er vollkommen gelungen ist, wenn er mißlungen, so muß in Beweisverfahren aufbestand Beweis wiederholt werden.

β) die außerhalb des Prozesses genommene Beweisführung oder Beweis im zweiten Gedächtnis probatio in perpetuam rei memoriam findet Anwendung wenn die Beweisführung wegen Gefahr eines Verzuges oder Verlängerung zu befürchten ist, oder die Gefahr eines Verlustes der Beweismittel für den Fall, daß der Beweis erst bei Abschluß des Prozesses geführt wird, oder die Erschwerung der Beweisführung zu befürchten ist.

b) Die nachträgliche oder spätere Beweis probatio subsequens ist in der Regel unzulässig, wenn die Beweisführung peremptorische war, jedoch dürfen auch die Parteien auf Antrag des Richters nach Beweis-Gegenbeweismittel angeführt werden, wenn dieselben, welche sie nachträglich beibringen, zwei Gründe für die Wiederholung der Beweisführung gefordert haben oder wenn gegen Ablauf der Restitutionsfrist geführt werden ist.

Abschnitt II. Die Beweismittel.

§79. Allgemeines.

1) Es hat der Beweis nicht auf die absolute oder materielle Wahrheit, sondern nur auf einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit, nämlich der sogenannte formelle Wahrheit, zu richten, insofern es die Bestimmung der Rechtsbeurtheilung, nicht jedoch dem wirklichen Zustande gemäß erkennen zu können, die Urtheilsfolgen normirt, und daher die Zeugenaussagen, Urkunden, Parteiverhöre, alle Beweisgründe, für die Richtigkeit der Thatsachen als Beweismittel gelten sollen. Es hat man aber in Fällen die Bedingungen der Beweiskraft festzustellen, und es Vorsorge zu treffen, daß nicht beweisbare Behauptungen zu prüfen, indem nicht das erforderliche Material und Thatsachen aufzugenommen.

2) Als Beweismittel gelten im Allgemeinen:

a) Zeugen.
b) Richterl. Augenschein.
c) Aussage d. Kinder d. Mitschuldigen.
d) Urkunden.
e) Eid.
f) Einzelne Geständnisse.

Die Beweismittel sind durch Rücksicht der im §51 bestimmten außergerichtlichen Geständnisse sowohl bezüglich ihrer materiellen Eigenthümlichkeiten als auch insbesondere durch die bei ihnen zu beobachtenden, Verfahren zu behandelnden formellen u. materiellen Beweistheorien.

Titel I. Die materielle Beweistheorie.

Art. I. Zeugenbeweis.

§80. Begriff des Zeugen u. Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses.

1) Unter Zeugen versteht man solche bei d. Ausgang d. Proz. nicht betheiligte Personen, welche den Richter d. Thatsachen unterrichten, von welchen man sagen kann, daß sie als öffentliche Zeugen, wenn die Mittelsperson eines Sachverständigen oder öffentlichen Beamten, welche Wahrnehmung erfolgt, als Privatzeugen anzusehen sind.

2) In Regel ist jedermann verpflichtet, gerichtlich zu Zeugen zu erscheinen und die billige Vergütung der ihm durch das Zeugniß verursachten Kosten zu fordern. Ausnahmen dieser Pflicht zum Zeugniß gerichtlich:

a) Solche Personen, bei denen die Gefahr der Compulsation einleuchtend, nämlich Ehemänner, Weiber, Ehegatten, Verlobte. Sie brauchen nicht gegen einander zu zeugen.

b) Solche, die gegen propriae hospitium oder eine ähnliche gemeinsame Schlafstelle über Verbrechen derselben aussagen müssen.

c) Mandatare, Advocaten, Anwälte, Notare, sind sie als Mitglieder gesetzlich gehindert, sich auch beide Fälle in Zeugniß fordern.—

§81. Erfordernisse des Zeugenbeweises.

I. Persönl. Glaubwürdigkeit des Zeugen.

1) Hat jeder Grad der subj. Glaubwürdigkeit, welche die Zeugen ad classic. testes classici ad testes omni exceptione majores. Wovon die unfähigen testes inhabiles u. d. verdächtigen testes suspecti. Die Unfähigkeit d. Zeugen kann eine absolute oder relative sein.

2) Unfähige Zeugen sind:

a) Wahnsinnige, Blödsinnige, Taubstumme.

b) Jede Minderjährigen.—

c) Verbrecher.—

d) Zeugen, welche, wenn sie Glauben und Gewissen nicht kennen, gemeinwandelbar.—

3) Relative Unfähigkeit:

a) Ascendenten in Deszendenten, Deszendenten in Ascendenten, und ihnen in direkter Linie verwandt.

c) Lezterer bezüglich Blutsverwandtschaft, der vorher bezüglich ihnen zu wählen jetzigen ehemaligen Eheleuten ausschließlich Schwägerschaft.

d) Geistliche, Ärzte und Hebammen, welche durch Berufsausübung anvertrauten Verzicht Geheimnisse, sowie Verschwiegenheitspflichtig.

e) Personen welche wider den Gegenstand, welcher ihnen zum Beweis auferlegt worden, haben Pflichten leisten müssen, im Ausgang des Beweis, im mittelbaren Interesse sind.

4) Als verdächtige Zeugen gelten:

a) Eigentliche Verwandte, Verwandte Verschwägerte Personen, und Praxis wird jedoch bei Verwandten ein Verdacht gleich über 4tes Glied, bei Verschwägerten nicht über 3tes Grad hinaus statuirt. Verdächtig sind Verwandtschaft halber, wenn Zeuge von der einen und der andern Partey vorgeschlagen wird, es gegenüber Personen, welche aus Haß oder Gleichgültigkeit verwandt oder mit Ehrsachen, bezüglich der Person der Verwandtschaft betreffend sind.

b) Personen die mit Partey in einem Lehnsverhältniß, oder Abhängigkeit wechselseitig stehen, analog Anwendung der bei Verwandtschaft angeführten Ausnahmsfällen. –

c) Personen die Freundschaft und enge Feindschaft leben, dingen oder Zeugen von Partey selbst vorgeschlagen sind, es für sich ausschließt. –

d) Personen denen Glaubwürdigkeit durch Urtheil oder sonstige Lebensverhältnisse geschwächt wird (Fremdenhändler, Falschspieler, Vagabunden etc.). –

e) Personen welche mittelbar im Ausgang des Beweis betheiligt sind, die Regreßpflichtigen etc. –

II Anzahl der Zeugen.

Es ist gesetzlich zur Herstellung eines vollständigen Beweises 2 Zeugen erforderlich. Als Zeugniß eines Zeugen genügt nur mit Eid, wenn Umstände über sich eine Wahrnehmungen oder Verfügungen enthält.

III Grund der Wissenschaft.

Die Zeugen müssen das, was sie bekunden, aus eigenen Sinnen wahrgenommen haben. Zeugen v. Hörensagen testes de auditu im Gegensatz zu testes de proprio sensu sind unzulässig, wenn es sich um Dasein der Person handelt. Es sind im Gegensatz zum Dasein der Verwandtschaft als Zeugnißfähig zu erklären.

IV Beschaffenheit der Aussagen.

Dabei ist Aufgabe zu beachten, ob sie sich auf das Factum beziehen und ob sie wahrheitsgemäß und deutlich bestimmt sind.

V. Geldstrafe

die Zeugen müssen ihre Wahrnehmungen zur Unmittelbar dem Gerichtshof od. der von diesem requirirten Behörde mittheilen und müssen vor Ablegung beeidigt werden (promittere lid). Die Beeidigung unterbleibt nur dann, wenn alle Beteiligten einer Einwilligung sich erklären und eine Partey über eine neue Wahrnehmung zu Verhör anbietet.

Art II. Richterlicher Augenschein

§82. Begriff u. Bedingungen desselben

1) Richterl. Augenschein inspectio ocularis verschiedenartig über die Untersuchung d. Richters od. eigenen Wahrnehmung besonderlich dabei ist Richter der Thatsachen d. Augenscheines ohne Beihilfe von Sachverständigen richtig auffassen u. beurtheilen können; wo dies nicht vermag bleibt kein weiter Augenscheinbeweis vor.

2) Der Augenschein kann d. Richter in jeder Eigenschaft vorgenommen werden (persönlich u. bloß Zeugenbeweis).

3) Die Frage ob Richter den Augenschein zu jeder Zeit ex officio vornehmen können, wird durch Rücksicht auf Verhältnismaxime bejahend verneint.

Art III. Beweis durch Kunst- u. Sach-Verständige

§83. Begriff desselben u. leitende Grundsätze

1) Es ist Beweis durch Kunst- und Sachverständige Art Beweis, welcher in Fällen, wo Richter und Rechtsanwalt auf Antrag oder ex officio zur Beurtheilung der Sache Beweis von Sachkundigen durch Darstellung der Beschaffenheit desselben vornehmen lässt, die sich von gewöhnlichen Menschen, einer Sache, technische od. d. die gewöhnlichen Erfahrungen übersteigen, besitzen Kunst- u. Wissensverständige, Sachkundige, experten, artis periti.

2) Gutachten der Sachverständigen judicis facti dürfen nicht wie Zeugen durch gerichtlich geschriebene Aussagen der gelehrten Zeugen vorgetragen werden.

2) Die Aussagen der Zeugen müssen schriftlich abgefasst werden, und können legitimirte Personen durch Beifügung mehrerer, einander widerstehende gegen sie vorliegend.

3) Sie können auch durch Ausschreiben an den zu Erlangung eines Urtheils oder Spruches gezeugen werden, wenn sie dazu bestimmt sind.

4) Sie müssen vereidigt werden, wenn sie nicht für alle Fälle Pflicht beeidigt worden sind.

5) Auch ist auf die Zeugen bei Beurtheilung ihrer Aussagen und Gutachten Rücksicht zu nehmen. Zum Beispiel: Wenn auf Urkunden mit Ausschreiben und Urtheil ihre Echtheit bei einer Gelegenheit einzuholen, Sich für die Urkunden zu entscheiden, Handelt sich speziell um eine Legation, so hat es den Beweis zu nehmen.

Titel IV. Beweis durch Urkunden.

§84. Begriff und Arten der Urkunden.

1) Das Wort Urkunde bedeutet im weiteren Sinne alle gesetzlich zulässigen Beweismittel, im engeren Sinne jedoch nur die Urkunden von Menschen und verfasst. Gegenstände, welche durch Schrift (Zeichen) mit Gedanken, Erfindungen, Begebenheiten, Bemerkungen versehen und dadurch ausdrücklich sind.

2) Die Urkunden in diesem engeren Sinne können seyn:

a) Öffentliche und Privat-Urkunden, documenta publica et privata, je nachdem sie von einer Behörde oder öffentlichen Person oder von Privatpersonen ausgestellt sind (so öffentliche Bücher, Protocolle, Formularien über Geburtsacte, Notariatsacte etc.) es giebt auch öffentliche Urkunden, welche Urkunden der letzten Art, die jedoch von Privatpersonen herrühren, mit öffentlichen Zeugen mit öffentlichen instrumenta quasi publica genannt.

b) Originalien, Abschriften, autographa und Copien oder Abschriften, exempla et apographa. Urkunden nehmen verschiedene Arten an, die bei dem Ursprung Originalien oder Abschriften genannt werden, als auch die Nachbildungen bei denen die Ursprung Originalien oder Abschriften selbst genannt werden (Duplicate). Abschriften und Nachbildungen ohne Wiederholung Originalien sind dieselben und Zeugnisse einer Behörde oder einer öffentlichen Person über sie, als sie mit Original übereinstimmen oder sie beglaubigt sind. Abschriften copiae vidimatae (vidimus) oder copiae fidematae (fides). Im letzten Fall einfache Abschriften copiae simplices.

§15. Beweiskraft der Urkunden.

Es ist Frage zu entscheiden:

1) die Existenz der Urkunde selbst bildet ein Gegenstand der Untersuchung. Hier wird die Vorlage der Urkunde in vollem Sinne zugestellt, vorausgesetzt, daß keine Fälschung stattgefunden hat.

2) Zweitens: Existenz der Urkunde selbst, sondern auch Echtheit für deren Aussteller die Urkunde selbst ein Gegenstand der Untersuchung. Hier kommt der Beweis der Urkunde von seinem Inhalt in folgender Weise vor:

a) die Urkunde enthält ein Geständniß des Ausstellers selbst, welches bestätigt wird durch ein Geständniß, das aus einem Angriff von seinem Inhalt, die Urkunde öffentlich in Verwahrung bei Sonderungsgericht. Urkunde vollen Beweis, die Privaturkunde gilt Regel scripturae privatae prosribente non probat. Ausnahmen von dieser Regel sind die oben angeführten Fälle.

b) die Urkunde enthält ein außergerichtliches Geständniß des Ausstellers. Hier gilt Regel scripturae contra scribentem probat. Von Beweis der Urkunde vollen Beweis, wenn animus confitendi sich dabei deutlich manifestirt hat. Gegenbeweis gegen die negativen Thatsachen ist jedoch stets gestattet.

c) die Urkunde enthält die Verwahrung eines Dritten und einen Angriff des Ausstellers. Hier dispositive Urkunde mit Testament, Schuldbrief, Pfandbrief, Urkunde über Leihen. In diesem Fall gewinnt die Gerichtsbarkeit vorzüglich vollen Beweis über die Existenz dieser Urkunde der getroffenen Verfügung. —

§16. Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunden.

Die Urkunde erlangt Beweiskraft unter folgenden Voraussetzungen:

1) Es muß der Aussteller außer Zweifel gestellt sein. Es muß gewiß sein, daß er wirklich am Leben gewesen, als er die Ausstellung bezeichnet. Es findet aber Ausnahme statt:

a) handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, welche die Form der legalen Ausstellung enthält, so reicht hier zur Beweiskraft die Anerkennung. Es wird in diesem Falle durch Anerkennung Recognition erlangt, wenn der Urkunde selbst zu klarem Ausdruck gelangt (arrangs Urkunden vel inspicienda). Selbst die Urkunde für echt, so lange sie der Beweis der Fälschung ab. —

6) Handelsleute müssen auch Preis-Courant oder sonst Instrumentum qualificatum sowohl die Qualität der Producten zugleich vorzeigen und mit Aufforderung sich darüber zu erklären, ob sie recognoscirt oder diffitirt seyen und die Sorte deutlich alle Zeichen (Recognition oder Diffition der Guarantirung).

7) Die Recognoscirung und Diffition oder Condemnirung geschieht durch Probirung, Glas zerschlagen, ob die Glasschiffe rauch, zu nach Gutfinden subscriptio Lenel, subscribentes, jedoch selbige bei der Commission die Versicherung ablegen müssen.

8) Alles Product ist der vorgelegten Glas unterworfen, ob es sie auch selbst diffitirt die Glas solange das Product ist dasselbe zum Diffitiren, ob es auch die Qualität der Glas unterworfen recognoscirt oder diffitirt wird, das Product zu Glas zu legen, ob das Glas von den angeblichen Kriegsfällen verursachet oder geschrieben oder unbeschrieben ist, auch ob es auch Wissen Wellen, Raunen und Unreinigkeit geschrieben oder unbeschrieben worden sei, die Wahl der gleichen Fehler bestehet darin, ob es Glas oder Glas und wiederlegt gilt, das Product brauchbar oder unbrauchbar, ob es Glas oder nicht, auch allen Fällen geschworene Probe Product ist auch zum Diffitiren Commerzdeputirten und der Qualität führen. Es braucht dies die gewöhnl. Commissionsgebühren mit unumgänglichen Zeugen, die gesehen haben, ob das Product die Glas zerschlagen oder unbeschrieben oder von Product die Qualität der Glas oder Glas oder unbrauchbar worden ist. Die Glas-Schiffe-Anzeigung comparatio collatio litterarum genügt auch zum rollen Lauf der Sache bei Glas, ob die Glas oder Glas und auch die Schiffzeugen mit solchen Glas verglichen sind, die vom angeb. Kriegsfalle herrührt.

2) Die Fuhrleute müssen relevant sein, auch Stat übereinstimmen, das der Gegenstand der Lauf nicht vorlegen muß. Begriffen das product. Glas die zu nennen, sonst die Letter selbst vorzulegen und das dazu documentum relatum, wenn ein product. Glas ad dan. documentum referens nicht beiläufig in Lage stehend Fuhrleute der Glas. erwähnt wird, gewöhnl. Glas documentum referens sine relato non probat.

3) Die wolfmeid. äußl. Sämtlichen müssen insgesamt Glas Laborschiffe sein. Es das Schiff unumgänglich die Glas auf Kriegsfall Glas. Bei offenbare Glas übrig ist bei dieser Glas offenbare Regel aufstellen.

2) Die Urk. muß im Original producirt werden; oder eine Abschrift wörtlich collationirt, und jedesmal das Original gleichzeitig.

Abt. IV. Der Beweis durch den Eid.

§87. Begriff u. Eintheilung.

1) Der Eid juramentum, od. jus jurandum, ist eine feierliche Anrufung Gottes als des Zeugen der Wahrheit, eine Betheuerung, die von einem Menschen mit Gottesfurcht (Aufrichtigkeit, jus jur. promissorium) od. der Wahrheit eines Thatsachen (Versicherungseid, jus jur. assertorium). Der Eid ist immer Beweismittel, gewöhnlich im Processe, nur die Gelübde von Ausgewanderten, welche eine juratorische Caution stellen. Was d. Versicherungseid betrifft, so gehört er zu den beiden Arten des gerichtlichen und des gerichtlichen Eides.

2) Der gerichtliche Eid kann sein:
a) jus jurandum voluntarium, litis decisorium (Schiedseid od. freiwillige Haupteid)
b) juramentum necessarium (Nothseid od. nöthiger Eid)
c) jus jurandum in litem (Wundeseid; juramentum Lenonianum (§96 Paul). –

§88. Freiwillige Haupteid.

I. Begriff.

Der Schiedseid oder Delation des Haupteides entsteht durch Erklärung des Beweisführers, der Differenzen über den juristischen Beweis durch den Ausspruch eines Andern zu entscheiden, der selbst endlich ablegen muß. Die röm. Juristen fassten die Eidesdelation als species transactionis auf. –

II. Personen, den Schiedseid deferiren können.

1) Fähig zur Eidesdelation ist nach d. gemeinen Recht, ohne Unterschied, ob Einzelner oder Processgegner, auch Deputation befugnißlos. Für Pupillen handeln die Vormünder. –

2) Freiwillige Vertreter bedürfen zur Eidesdelation einer Specialvollmacht, es müßte denn procurator omnium bonorum sein oder eine Generalvollmacht cum libera habend. –

III. Personen denen Haupteid deferirt werden kann.

a) Zuerst kann in Regel eine Gegenpartei selbst angehalten werden, persönlich und mittelbar durch Mandatar den Eid abzulegen, nur muß man in diesen als auctor ad Eidesfähigkeit der Gegenpartei beziehen. Ob erstere, wenn sie nach Ermessen des Richters unfähig wäre, durch Curatoren zu Ablegung des Eides delegiren, stehet dem Richter zu, wenn sie von der zu Ausführung eigenen Bemühungen fähig, die unmündige Gegenpartei in keinem Falle zum Eide zugelassen.

IV. Personen in denen die Eidesdelation stattfindet:

1) Im Eidesantrag ist in Regel in allen Civilsachen zulässig, nemlich auch in Ehestandsfällen und Verlobnißsachen.

2) Nur in Ehestandsfällen, wo sich nach der Wahrheit erklärung des Beschädigten Ehegatten die Eidesdelation ausschließt.

V. Thatsachen worüber der Eid deferirt werden kann.

1) Die Thatsachen worüber der Eid angetragen wird, müssen angeben seyn unmittelbar und immittelbar zum Vorwurf gehören.

2) Ausgenommen facta interna und Eid differirt, wenn auch die Thatsache bestimmt, die mit Dimmen des Gegenpartei vorgegangen ist, dolus animus injuriandi etc.

3) Ulpianus postulat negat. Theorie, die nach Anfang der Beweisung vom Delatar selbst aufgegangen sein soll (factum proprium, daß Eid auch Abstreit angetragen werden kann juramentum de veritate, Ulpian und Thatsachen die Delat nicht zu kennen beschränkt (facta aliena) kann sich der Gegenpartei differirt werden (juramentum ignorantiae,

4) Beispielen ist ob bei facta aliena Eid ausgeschlossen subjet. Uebergang des Gegenpartei auf Glauben? Die Fälle deferirt werden können (Glaubenseid, juramentum de credulitate, die Praxis entscheidet in Regel für Thatsachen Eid Ausgeschlossen.

VI. Wirkung der Delation

a) Delat muß sich im Fall der Eidesschiebung darüber erklären ob er den Eid annehmen und deferiren oder sein Gegenpartei Beweis antreten wollen (Acceptation oder Delation des Eides u. Gewährsmannsabtretung):

1) Die Acceptation des Eides hat für den Delaten die Wirkung daß er nach zu Relation auf Gewissen verbunden zum Referendum.

2) Die Relation schließt den Eid beyseit in der Klage. Der Delaten Referiren die Wahrheit der Beschuldigung über sich zu schweren oder von der Eidesleistung des Defuncten (Relaten) abhängig machen, es wollen. Der Eid wird in einigen Fällen Sonnabendsnach Vaglaus verwiedert, zum geschoben. Die Relation ist im Fall, wenn der Defunct von Gelübden oder Eid angeklagt ist, nicht im Stand Statt, weil nur a cjus Eidy der Delaten Sorgt kommt.

3) Eidy Gewissens verbindung probatio pro onerando conscientia ex parte, wenn der Gelaten der Delaten, der den zu beschwerenden Eid Sacrum Sacramentum Eidschwur wollen, der Delat nicht in diesen Fall der Eid bey Verlust seyn, und nicht, wie es nicht Eid ein andres Sacramentum verbindlich gemacht werden können.

VII. Recusation des Eides

Wenn gleich der Delat die Leistung des Eides nicht allmählig angestellt, so kann der Eid doch die poena recusati juramenti eine (poena confessi) -

VIII. Folgen der wirkl. Leistung des deferirten und referirten Eides.

Die besseren Beweis gilt als formal. Wahrheit, Gewissheit, und es ist Sache, ob man es mit Eid zu schwören wird, Accusant aber es Sache des Eides nicht d. object. Wahrheit, als ein feind. Verfährt und Anfechtung (sogar durch gestohlen und nach Anfechtung) Kirchen Eid erklärt der Accusant durch nicht Mainaidsschwören. Kirchen Eid Legatorisch und eine Entnahme Fall, der dann d. Folge nach, alle Fälle einer unwillkürlichen Meineids auch gleich mordwich Weiligkeit ebd. Eid gleich ist bestraft, wenn d. Partey, welche beyd. accepti Fall d. Eid und nicht Ablegung verfindet wird, während ein Eid Schuldfall. Auf vorsätzlich mortem loco juris jurandi esse" und der Progressuden Fürsten verneint.

§89. Der nothwendige Eid.

1) Der Kläger wird entweder zu einem Supplemente, als Ergänzungseid, juramentum suppletorium oder zu einem Purgationseide, juramentum purgatorium verhalten. Beide Eide werden dem Kläger entweder durch den Richter auferlegt, oder vollständig vorgeschrieben.

2) Dabei wird der Kläger auferlegt, so heißt dieser Eid eine Zuschiebung.

3) Der Kläger kann auch einen Nothe darbieten, wenn die Sache gefährlich ist.

4) Hat der Beweisführer nur halbe Beweise (probatio semiplena major), so ist er zum Supplemente zu belasten. Hat er weniger als halbe Beweise (probatio semiplena minor), so ist dem Beklagten der Purgationseid auszulegen. Ist halbe Beweise (probatio semiplena) so heißt es, wenn der Kläger ab, und sich selbst eidlich verneinen soll.

Titel II. Die formelle Beweistheorie.

Act I. Beweisverfahren im Allgemeinen.

§90. Abschnitte des Beweisverfahrens.

1) In jedem Beweisverfahren lassen sich 2 Abschnitte unterscheiden, die Ausführung des Beweis- und Produktionsverfahrens im engeren Sinne, und in einigen Fällen noch das Verfahren des Schlußverfahrens.

2) Die Beweisausführung ist die Thätigkeit, welche die Parteien entwickeln, um den Richter von der Richtigkeit ihrer Behauptungen zu überzeugen, und wird durch die Anzeige seiner Beweismittel die Sache zur Entscheidung gebracht.

3) Das Produktionsverfahren im engeren Sinne besteht in der Vorlegung der angezogenen Beweismittel, wonach das Produktionsverfahren beendet ist.

4) Die Vorlegung der Beweise ist entweder nach canonischen Vorschriften geschieht, in der Vorlesung selbst, oder es geschieht durch die Schriften.

d. Product, begründet d. Impugnationsschrift nur in d. Form, speciell Gegenstände mit Klagen ad. [illegible] d. Kläger, [illegible] folgt d. Salvationsschrift d. Producenten [illegible] Vorbringen [illegible] d. Beweis [illegible] auch bei [illegible] complicirten Verhältnissen [illegible].

Titel II. Das Verfahren beim Gebrauch der einzelnen Beweismittel

§91. Verfahren beim Zeugenbeweis.

I. Allgemeines.

Der Beweis d. Producenten wird durch Zeugenbeweis [illegible] (Gegenbeweisschrift im engeren Sinn) [illegible] zu [illegible] d. Beweis, [illegible] d. Bezeichnung d. Zeugen de nominato testium [illegible] d. Zeugen [illegible] [illegible] directorium d. Beweisschrift [illegible] d. Producenten zur Abgabe seines Beweisantrags [illegible] zur Beleuchtung [illegible] von Zeugen [illegible] interrogatorio [illegible] zur Aufstellung d. Zeugenbeweises [illegible] [illegible] Beweisthemas [illegible] [illegible] so wird ein Termin zur Zeugenverhörung festgesetzt, wozu d. Parteien [illegible] Zeugen vorgeladen werden. In diesem Termin werden die Zeugen [illegible] (producto testium in ungefähr Sinn) [illegible] einzeln vernommen, [illegible] d. Zeugen [illegible] verpflichtet [illegible] Eröffnung d. Protokolls ein Termin festgesetzt [illegible] zum Offenbarungseid [illegible].

II. Beweisartikel.

1) Wenn [illegible] Beweisartikel einzelne Fragen über die zum Beweis [illegible] Thatsache [illegible] über solche Fakta die mit [illegible] in unmittelbarer Verbindung stehen, [illegible] [illegible] Hauptthatsachen [illegible] [illegible] Beweisartikel [illegible] die Wahrheit dieser oder der Nichtwahrheit [illegible] zu [illegible] berechtigt.

2) Die Beweisartikel werden mit Nummern versehen [illegible] [illegible] mit d. Worte „wahr das" [illegible] und d. Worte „nicht wahr das".

3) Von Amtswegen sind die Beweisfragen nach den beiliegenden sog. Additionalacten.

III Beweisinstrumente.

Die Beweisführung geschieht durch Urkunden, Zeugen und Sachverständige, zum Teil durch Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Zeugen. Die Zeugen der Beklagten können unbedenklich bei zum Beweis zugelassen werden. Die Einwendungen contra personas testium sind zum Teil zum Ausschluß der peremptor. Einrede vorgebracht, falls sie nicht schon ausgeschlossen sind.

IV Fragestücke.

1) Zu erwägen ist, ob die allgemeinen Fragestücke (interrogatoria generalia & specialia) die erforderliche Gewähr bieten, zu Gut Eigenschaften: Vorhandensein der Zeugen zu Hand, Alter, Lebensverhältnisse, Gemütsbewegung, Umstände, die einen Zeugen im Zeugen verdächtig machen, Verwandtschaft, Verlust, Abneigung gegen die eine oder andere Partei; die Fragestücke müssen klar, deutlich, nicht zu lang, nicht zu engen Sinn erhalten, Inhalt der Fragestücke, Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen, Erforschung der Gründe der Wissenschaft der Zeugen, zusammenhängende Darstellung der Zeugen, wenn nicht, ob die beigelegten Fragestücke genügen.

2) Die Fragestücke müssen auch qualifiziert werden, wobei die Zeugen einzeln zu Zeugen gehen müssen: interrogatoria criminosa & turpia zu ab Zeugen, sogl. Abend nicht beantworten zu lassen, wenn nicht geschehen habe.

3) Die Fragen müssen klar, Einwendungen die Pflicht zur Wahrheit zu erinnern, Strafen der Meineidsbestrafung (Leg. ungefähr & impertinente Fragestücke).

4) Die Fragen sich nicht auf zu weitläufige Thatsachen beziehen, nicht auf Urtheile, Vermutungen, Urtheile der Zeugen, Folgerungen schließen (irrelevante Fragestücke).

5) Die Fragen auch vorläufig sein captiose Fragestücke.

6) Die Fragen auch von den Parteien & Procuratoren mitgetheilt werden.

V Der Productions u. Vernehmungstermin:

Es kommen hier in Betracht:

1) Die eigentl. Production der Zeugen.

2) Die Leistung des in Gegenwart beider Parteien u. Anwälten vorzunehmenden Zeugen wird aufgenommen werden

3) d. Verfor. Es steht es mit jedem Zeugen einzeln und in Gegenwart der Partey allein d. Commissarius die Vorzeichnung und Notari vorlesen.

a) Den Zeugen werden zuerst die allg. Fragstücke zur Examination vorgelesen, d. Examination in d. Beantwortung in welche sie vom Producenten aufgefordert, d. Antwort zu jedem Artikel die besondere gehörigen Fragstücke, Rücksicht dabei v. ausführlich Artikel welche der Zeugen nicht recht verständlich durch an zu erläutern, zu gleichmäßig, vorläufig, den Zeugen die Sache die Gründe sie vorzeigen. Ueber die Fakta, die Artikel zu verdüngen Aufvorlesung Zeugen die Leiter Fragen zu beifügen und d. Fragen von Auch vorgelegten Fragen, welche die Glaubwürdigkeit d. Zeugen betreffen, muß sofort antworten. Die Antworten werden in ein Verhaltungsbuch eingetragen.

c) Nach d. Ablegung dieser vorgelesen werden muß, und ihm Nachfragen anzulegen.

d) Es steht d. Commissarius d. peremptorisch d. producenten dem Teile gleichen nicht mit Traductionskommissarius, d. Recht d. Zeugen zu folge; bleibt beim Fortgang d. Verhörs d. Memoria ist nur durch.

VI Zeugenprotokoll.

1) Man verfertigt darüber ein ins Reine d. Verhandlungsprotokoll, an welches d. Commissarius, wenn alles vom d. Zeugen über den Artikel d. Ihm Fragstücke abgefragt haben, zu fertigen gestellt wird.

2) Zur Publication d. Zeugenprotokolls wird ein eigener Termin angesetzt.

3) Nach d. Publication über die Frage, wenn Beweis mit Zeugen genommen worden sind, kann Zeugen vorgeschlagen werden, welche man d. Commissarius peremptorisch genehmigen muß. Diese Zeugen können aber allerdings zur Ergänzung eines unvollständigen durchaus zugelassen werden. Verhör nochmals befohlen werden.

§ 92. Das Verfahren beim Urkundenbeweis.

I. Anbietung des Urkundenbeweises.

Die Anbietung geschieht durch Vorlage der Produktenurkunde mittelst Ueberreichung des Original der Urkunde oder mittelst Abschrift derselben oder bei sehr umfänglichen Documenten durch Auszug oder Extract.

II. Richterl. Decret auf die Anbietung.

1) Die Partei hat sofort eine peremptor. Productionstermin-Frist zur Vorlage des Original und Production bei Privaturkunden ad recognoscendum vel diffitendum. Bei öffentlichen Urkunden ad agnoscendum et adspecimendum.

2) Effectuirt die Production nicht, so wird in der Frist die vorgelegte Original-Urkunde in den Prozeßgebrauch genommen, vorausgesetzt, daß sie nicht schon früher zu Gelten gebracht für Versäumniß der Production, so bestehen die poena recognitionis oder die poena agnitionis.

III. Verhandlungen im Productionstermin.

Effectuirt die Partei, so die Sache auf zwei Verhältnisse zu unterscheiden:

1) Die Production bringt Thatsachen und vor vermöge deren gesetzlichen Erklärung über die Echtheit der Urkunde. Und die vorgebrachten Einreden liquid. d. h. beweisbar. Die Echtheit der Urkunde gänzlich oder bis zur Unerheblichkeit unwichtig. In außergerichtlichen Fällen wird die Einrede in der Form der Einrede der Unechtheit oder der Unechtheit in contum erklärt.

2) Die Production widerspricht der Echtheit der Urkunde:

a) bei öffentlichen Urkunden ist ein Beweis dieses Widerspruchs irrelevant, es müßte vielmehr zuerst die Verfälschung bereits erklärt, zur Entlastung der Urkunde eine peremptor. Frist gesetzt.

b) bei Privaturk. fragt es sich ob die Production ist zu den von der Partei angebotenen Beweisartikeln kommen oder nicht. In ersten Falle ist die Partei gleich im Productionstermin zu lassen, im andern Falle ist die Production der Partei einen Beweisbeschluß, nicht ein Incidentverfahren zu erteilen.

IV Verbindlichkeit zur Urkundenedition.

1) Der Besitzer einer Sache muß in Besitz einer Urkunde, die sich zum Beweis der Sache bezieht, oder die Urkunde selbst, wenn sie die Gegenstände oder Theile von allen oder Theilen verlangen, welche sich auf einen spec. Grund die Herausgabe oder Mittheilung einer andern Partey oder Dritte.

2) Die Partey soll die betreffende Urkunde so beschreiben oder Abschrift beifügen, wegen welcher der Besitzer die Urkunde zur Edition verpflichtet ist.

3) Wird der Gegner die Urkunde herausgeben oder mittheilen, verweigert dieselbe, so heißt die poena confessi eintreten, die der Urkunde beweisen sollen.

§93. Verfahren beim Beweis durch Augenschein.

1) Die Entdeckung der Beweisstücke ist ein Gesuch der bezüglichen Partey, worin sich der Gegenstand des Augenscheins genau beziehen und die Personen und Urkunden bezeichnet.

2) Der Antrag der Producenten wird durch Decret zur Vorbringung seiner etwanigen Einwendungen mitgetheilt, dieselben durch Beziehung der Umstände als grundlos oder als irrelevant abgewiesen.

3) Durch Nichtbeachtung der Einwendungen wird der Beweis zum Vorzeigen des Augenscheins und soll es sofort die Partey zum Erscheinen auf die Ladung erfolgen. Regel monitorisch, wenn mehrere zu besichtigende Gegenstände vorgelegt werden müssen, und sie gerichtlich peremptorisch Termin Ladung durch Producenten angesetzt wird, so wird selbst ein Erscheinen nothwendig, wird Lauf des Augenscheins selbst angesetzt. Nach Umgehung der Producenten Vorzeigen des Augenscheins unmöglich, so gilt die Beweisführung als Nichtbeweis.

4) Über die Augenscheinsverhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, das Augenscheinsprotocoll dieses und Publicandum zum Gleichverfahren und Regelung zur Aufsicht der Partey mitgetheilt.

§. 94. Verfahren beim Beweis durch Zeugen u. Sachverständige

1) Alle mündlichen Zeugen- und Sachverständigenfragen sind, soweit sie nicht zur Aufklärung der Sache dienen, durch den Richter, Beisitzer oder Sachverständigen bestätigende Fragen, wenn die Sachverständigen zu verbinden damit, zu geeignete Fragen.

2) Die Frage wird durch die Gegenpartei entweder, durch sie ihr etwaigen Einwände gegen die Zeugenaussage gegen die Person des Zeugen oder gegen die vorgeschlagenen Sachverständigen vorbringen, oder eigene Sachverständige vorschlagen.

3) Sachverständige sind, wenn es die Zeugen von Aussagen Sachverständige, für nothwendig, so erklärt zu sein. Beweis vorzu. die Nothwendigkeit der Zeugenaussagen oder Sachverständigen, die Zeugen, die Sachverständigen auffordern, einzelne Punkte derselben vorzuschlagen.

4) In beiden Fällen steht dem über die etwaigen Einwände der Partei gegen die Zeugen oder Sachverständigen Ermessen der vorgeschlagenen Sachverständigen zu entscheiden.

5) Auch im Falle der Ladung der beeidigten Sachverständigen erhält Richter mit Beisitzer von Partei zu vorgelegten Antrag ein, wegen Ausbleiben Entschuldigungsgrund, dann in Verzug, die Zeugen mit Geldstrafe und Verhaftung zu belegen.

6) Die Zeugen haben ihre Entschädigung entweder sofort einzufordern oder nach Prüfung zu geben.

7) Die Entschädigung wird durch Partei abgeschätzt, entweder durch Beweis oder durch vorläufige Summe.

§. 95. Verfahren bei dem Beweise durch freiwilligen Haupteid

1) Die Aufforderung zur Leistung des Delations-Eides, wobei die Bestimmung der Eidesformel selbst, aber nicht nothwendig beizufügen braucht.

2) Die Eidesformel wird dem Delatus mitgetheilt, und zwar nach folgender Fassung:

a) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eidesdelation kommen über dieselben in einem Incidentverfahren entschieden werden.

b) Nach der Delation der Zeugenaussagen, so wird zur Ausführung der Beweis kommen peremptorisch gesetzt.

c) Referat der Delation, so kommt der Eide, so folgt die Eidesformel, welche einer Person zur Leistung der Abschwörung bei dem Tribunal Delation Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eide müssen beide Parteien die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eidesformel vorbringen.

d) Hierauf Delation, so kommt auf Verlesung der Eidesformel, welche beide Parteien mit Eidesleistung zugleich gegen einen peremptorischen Beweis Einwendungen, bis zu diesen Einwendungen können die Parteien ihre Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eidesformel vorbringen.

3) Effectuirung des Beweises, so wird nach geschehener Verwarnung der Eid von dem Eid durch deferentem vom Gegner geforderte Gelöbniseid, hierauf durch Delaten Eid, die Gegenwart der Deferenten abgenommen.

4) Impugnations- Delationsstreit, findet hier nicht statt, sondern der Erfolg bloß die Definitivurtheil, sonst gesetzt, ob die Hülfseidesleistung von Eidesabzüglichkeit oder Eidesurtheil auf die Bedingung einzelnen von letzten Theil erfolgt bloß mit Publication des im Abrede ergangenen aufgenommenen Protocolls.

§96. Verfahren bei zusammengesetzten Beweisführungen.

1) Der Beweisführer hat es über das Ob fünfig principaliter die gesammte Beweismittel der Zeugen von, eventualiter aber die Eidesdelation. Hier fängt er von der Formel der Eidesleistung ab oder der Verfahren zuerst nach principaliter zu gestatten, und die Probation zu dieser auffordern will sie über den deferirten Eid zu erklären.

2) Ist der principale Beweis gesichert worden, so kommen von den eventuellen Eidesleistungen Eide weg, man nehmen sollen, die zu Gunsten der Probanten ausfallen, der Probanten auffiel, man nach, es sei ja der Fall, daß gleichsam durch den Beweis regelmäßig einer der Hoffnung ist. Wenn aber nach Beweis, so muß dem allerdings auf die eventuell zugestandenen Eide Rücksicht genommen werden.

Abtheilung III. Von dem richterl. Erkenntniß nach beendetem Beweisverfahren

§97. Das richterl. Erkenntniß bei nicht concurrirenden Beweisen

Hat der Beklagte Einwendungen zur Klage, so muß er zuerst in einem Schriftsatze die Einwendungen zu begründen versuchen, und es folgt nun die Beweisführung. Es kann nämlich der Beweis im Beweis des Klägers, oder beim Beweis des Beklagten, oder beim Concurrenz beider Beweise, also 3 Fälle möglich:

1) Der Beweis vollständig hergestellt worden; hier muß der Richter Gründe der Beweisführung anführen.
2) Der Beweis blos unvollständig geführt, in diesem Fall muß der Richter bei unvollständigen Beweis der Producenten die Gründe bei unvollständigen Beweis der Producenten Reinigungseid auferlegen, zugleich die wirkliche Beweisführung beifügen.
3) Der Beweis gänzlich mißlungen; hier ist gegen den Beweisführer zu erkennen.

§98. Das richterl. Erkenntniß bei Concurrenz der Beweise

1) Bei Concurrenz mehrerer Beweise kann entweder entweder auf einmal auf in Beziehung auf dieselben auftretende Thatsachen (Collision der Beweise und direkten Gegenbeweises) oder nach einander in Anlehnung der verschiedenen Thatsachen – die Klage und Einwendung oder durch gänzliche Replik und Duplik oder Replik (Concurrenz des Beweises u. indirekten Gegenbeweises).
2) Bei Collision der Beweise und direkten Gegenbeweis gilt der Grundsatz, daß Beweis und Gegenbeweis gleich stark sind, daß in Folge dessen in Aufhebung derselben Beweis collidirend sich gegenseitig aufheben. Daher entscheidet man:
a) wenn Beweis und Gegenbeweis gleich stark, Nichtgestattung eines definitiven gegen den Beweisführer entschieden werden (actore non probante reus absolvitur).
b) wenn Gegenbeweis stärker,
c) wenn der Beweis stärker, kommt es auf die Gestattung des Reinigungseides an.
3) Bei Concurrenz Beweis und indirekten Gegenbeweis gelten folgende Grundsätze:
a) Der Richter muß jedesmal untersuchen, ob der Beweis und indirekte Gegenbeweis gleichzeitig vor sich einander zu prüfen und vorzunehmen seien. Die Prüfung kann jedoch in Anlehnung an indirekten Gegenbeweis unterbleiben, wenn der Beweis schon gänzlich mißlungen, und

In diesem Falle und wegen der actione non probatae ist der Beweis [illegible] und [illegible] Beweis [illegible] vollständig beigebracht worden, so müssen die [illegible] Gegenbeweis allerdings noch [illegible] werden, [illegible] bei, ob der Beweis vollständig geführt ist, so muß [illegible] ohne [illegible] der Beweis [illegible] werden.

b) Wo Beweis auf beiden Seiten unvollständig ausgefallen, so [illegible] Umstände [illegible] beiden Parteien [illegible] Eid [illegible] auf zu legen.

Abschnitt III. Periode der Rechtsmittel.

§99. Begriff u. Eintheilung der Rechtsmittel.

Jede Partei hat das Recht, [illegible] Rechtsmittel [illegible] Gerichtshöfe [illegible] Rechtsmittel [illegible] Rechtsmittel [illegible] folgende:

1) Die verweigerte u. verzögerte Justiz die querela denegatae et protractae justitiae.
2) Die eigentliche Rechtsmittel, d. h. die Appellation oder den Surrogat (Revision, Läuterung, Supplication etc.).
3) Die Abbitte [illegible] Ehrenkränkungen [illegible] Injurienklage.
4) Die Verletzung der Form und [illegible] Appellation [illegible] Nullitäten)
5) Die [illegible] Vergleichung der Urtheile beim Obergericht [illegible] Umstände der Injurienklage.
6) Im Fall materiell ungerechtfertigt ohne Verfolgung des Rechts [illegible] Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Unter diesen Mitteln werden die ordentlichen Rechtsmittel [illegible] Aufhebung oder Abänderung des Urtheils [illegible] Rechtsmittel [illegible] Appellation, [illegible] Surrogat [illegible] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die übrigen Mittel werden einzeln [illegible]:

1) Ordentliche und außerordentliche Mittel. Die Ersteren begreifen:

a) Die [illegible] Rechtsmittel [illegible] Appellation, [illegible] Urtheile [illegible] Urtheile [illegible] Mittel [illegible] Urtheile [illegible] vorigen [illegible]

b) Dennoch sei keine Appellation zulässig, wenn die Appellation
a) Sachen über solche Zwischenurtheile, welche weder die Sache selbst
noch die Person des Richters betreffen.

2) In den Devolutiv- und Nullitätsmitteln bei dem Rechte wird die Prüfung der Zulässigkeit
der Sache nach einem höheren Richter gebracht. Bei den letzten dagegen steht die Prüfung durch Gericht
d. eines Friedensrichters im Fall der Aktenversendung zu.

3) In den Suspensiv- und Nullitätsmitteln, ist nachdem sich der Vollzieher des angefochtenen Urtheils
der Vorfrage von Handlungen enthält.

Absatz I Appellation.

§100. Begriff der Appellation

1) Appellation heißt nach dem Wort der Mittel, welches ein höheres Gericht aufgefordert wird
ein von einem untergeordneten Gericht erlassenes Urtheil zu prüfen und zu verändern, die dem höheren
Richter anhängende Sache wird Appellant, der Gegner Appellat genannt.

2) Die Mittel der Appellation sind devolutiv, im ganzen Fall, und nullität, vorzüglich nach dem canon
wenigen dem römischen abgleichen Bestimmungen vielfach mündlich und diese Mittel angewandt
worden sind.

§101. Zulässigkeit der Appellation.

Die Mittel der Appellation können nur unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

1) Es muß ein beschwerendes Urtheil vorliegen. Die Appellation wird nicht gegen ein Urtheil stattfinden
die nach gemeinem Gerichtsgebrauch publiciert werden (Agrosamen fulciren)

2) Die Urtheile müssen nach Beschaffenheit des Appellanten für ihn oder gravamen auffallen.
Es sind 2 Fälle möglich:

a) die Partei erleidet durch Urtheil einen Eingriff, wenn sie Partei in procedendo oder
bei der Sache selbst und in judicando in Bezug der materiellen Entscheidung
der Streitsache selbst.

b) Der Richter hat die Urtheilsfällung auch einem Dritten, der für materielle Angelegenheiten
sich dieselbe keinen Vorwurf machen kann.

Diese Fall hat nun beide appellatio ex capite novorum, d. i. wenn die Partey auf neue Beweismittel, welche d. Richter Ihme nicht erlaubt hat, ad producendum, oder auf neue Einwendungen, welche der Ueberzeugung, selbst die Sache gutlich gethan haben, gestützt, dann die Appellation gilt nur in einer einzigen Hinsicht, d. i. wenn die Partey sich ihrer Sache sicher und rechtmäßig bewiesen, und d. Appellat. dadurch zu Schaden kommen wird, als beneficium novorum und als beneficium non dum probata probandi legandi. Vorausgesetzt wenden da bei, als neue Thatsachen, Momente, oder neue Beschuldigungen, oder neue Einwendungen, Replicationen, oder neue Beweismittel nicht etwa bloß neue rechtliche Deductionen, oder neue juridische Argumente, die bey Gelegenheit d. Urtheils, entweder die Partey selbst noch nicht bemerkt hat, oder die Richter selbst übersehen hat, sondern lediglich neue Beweismittel vor. Wird aber eine Appellation ex capite novorum verfolgt, so muß der Appellant endlich bekräftigen, daß er von den vorgebrachten Thatsachen Momente in der Sache, die ihm bisher unbekannt gewesen, oder sie nicht haben vorbringen können, oder vorzubringen nicht für zulässig erachtet habe, sey Appellationseid.

3) d. Verfügung der Appellation muß entweder freywillig seyn, d. i. freywillig Kläger oder Partey, oder d. Richter, oder wenigstens gehörig Vorbescheid d. Kläger oder Partey, oder d. Richter, oder Beklagten, oder d. Beklagten oder d. Richter, oder d. Kläger oder Partey, oder d. Richter, oder d. Beklagten,

§102. Appellationsverfahren

1) Die Frist, innerhalb welcher eingewendet die Appellation stattfindet, wird, judex a quo fall mit namentl. die Eintragung d. App. statt von dem judex ad quem, oder dem Abwesenden, wie namentl. die Einsetzung d. Einsetzung der Appellation.

Siehe Fortsetzung v. §103 pag. 95-103.

Abschnitt Außerordentl. Rechtsmittel

§104. Nichtigkeitsbeschwerde.

1) Obwohl aus Grund gesetzlich in Anspruch d. gerichtlichen Verfahrens u. einzelne Entscheidung für so mehrere d. nur durch Rechtsgebrauch worden waren u. d. Entscheidung zu Nichtigkeit kommen können, wenn auch die bestimmte Frist nicht durch appellabel. Urtheil. Dies ist der Fall sententiae quae sine appellatione rem iudicatam faciunt. In d. Rechtsmittelsachen wurde sie als sententia nullae bezeichnet im Gegensatz zu d. sententiae iniquae et iniustae, die zwar auch ein Urtheil enthalten aber durch appellation aufgehoben werden, wenn durch ein ordentl. Rechtsmittel gebraucht wurde.

2) Die Fälle wegen welcher eine sententia nullitate sowie gültig sein sollte, sind folgende:

a) auf d. Seite d. Richters. Hierher gehört die Unfähigkeit zu Ausübung d. Richteramts, d. Incompetenz, ratione loci oder d. Person d. Verletzung desselben.

b) auf der Seite der streitenden Theile, wie wenn auch d. Mangel d. legitimatio ad processum d. Unfähigkeit zur Gerichtsbarkeit d. Mangel an gesetzmäßigen Beistand d. gesetzmäßigen Vertretung bei Personen die nicht Vormundschaft stehen, wodurch Seite d. Rechtsfreiheit sich ihnen Nachteil entgegenstellen.

c) auf d. Form des gerichtl. Verfahrens. In diesen Hinsicht ist ein Urtheil nichtig, wenn d. gegen einen Abwesenden ohne Beobachtung d. gesetzlichen Contumacialverfahren, od. wenn d. Urtheil d. gesetzl. Form, in Abwesenheit einer Partei ergeht, im Allgemeinen kann d. nur auch öffentlich rechtigt werden.

2) auf d. Fuß d. Klage-Schreibens, wenn gegen ein Urtheil d. Gesetze contra juris manifesti formam ad gegen ein in d. Sache ein Argument rechtskräftiges Urtheil ad infinitum an sich unmöglich erkennt.—

3) d. canon. Rechte nicht auf diese Sachen, sondern auf solche, welche ausser d. selben vorkommen, die allein Practicer vor ein fällig erachten. d. Zeit d. Christlichen Regierung in dem Stande d. Gerechtigkeit sententias in iqua & nulla scriptas & nullas rendirt, und sich mit d. Ausspruch von Römischen Kaiser Rudolphi zu helfen: Nullitates sec. juris naturali et gentium seq. defectus insanabiles & ex jure positivo seq. defectus sanabiles.—

4) Die Vermehrung der Nullitätsgründe hat zur Folge, daß fast kein Urtheil vor d. Revision d. Schwerfälligkeit d. Nullitätsquerel ungefällt, und der Contrarevisionistischen war. d. Fiat Revision wegen allzu merklicher Fehler d. Urtheile „da vielfältig darüber geklagt worden ob eine sententia nulla ob defectum in iqua sententia wegen aus dem Grunde weil a sententia nulla in 30 Jahren d. Klage prosequirt, a sententia iniqua aber intra decennium appellirt werden müsse, so solle zur Verhütung dieses Streites in beiden Fällen das fatale interponendae appellationis beobachtet werden". Hierauf schlägt d. Kaiserl. Reichshofrath vor 1712 d. 30 Sept. „dass nach Ei solcher Nullitäten die insanabilitas de facto und Person der Richter, ad d. Partheien aus den substantialibus des Proc. nach sich führen die 30jährige Frist Klagzeiten solle".

5) Ausgeschlossen diese Erläuterungen d. Kaiserlichen Reichshofraths d. Sorgen, welche solche unmittelbar defectus insanabilis mit sich führen. Was für die insanabiles defectus in d. Person d. Richters d. Partheien betrifft, so hat d. Reichshofr. 1654 offenbar d. Nullitätsgründe der römischen Kaiser. Um so leichtlich ob und substantialia d. Proc. bloß d. Anfrage Sonnen d. gerichtlichen Verfahren? nach Spiel d. ob rechtl. d. materiellen Urtheils d. Gesetzes in d. Stelle d. Nullitätes defectus substantialium begründet. Neu einfliessen wird d. Begriff d. Substantialien d. Processes auch die mitte Sonnen d. gerichtl. Verfahren also auch d. Fehler in procedendo hoffentlich.

Ebenso hier jedoch jede Heilung des selben Mangels ausgeschlossen durch die Verzichtleistung
selbst sowie durch die Verjährung, durch die gerichtliche Verfahrensordnung und durch Ablauf
nicht erreicht werden können. Die Heilung aus Klage oder positiv Vorschrift des Gesetzes
berechtigt wird aber auch hier sowie bei quasi nullitas.

6) Die Zulässigkeit der quaerela nullitatis selbst muß nach den Revolutionsjahren
die Lehre unter bei den obenanführten Umständen selbst erhoben werden, da dieser
die Gerichte zu erledigen hat.

§105. Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

a) Es muß ein casus vorhanden sein, der Supplicant muß zeigen können, daß er rechtzeitig Supplicant
etwas versäumt oder aufhalten gelassen worden ist und daß ihm ein unzureichender Nachteil erfolgte
oder wenigstens billiger Weise zu befürchten gewesen ist. —

b) Es muß ein justus causa restitutionis vorliegen. Hierfür ist vorhanden:

α) wenn gegen Minderjährige, Kirchen u. milde Stiftungen versäumt wurde. —

β) wenn gegen einen Abwesenden ein condemnatorisches Urteil erfolgt, vorausgesetzt
daß die Abwesenheit d. hinzutretende Grund der absentiae reipublicae causa aufgehoben
ist wird.

γ) wenn das Urteil wirklich auf die Aussage betrogener Zeugen od. verfälschten Urkunden
beruht. —

δ) wenn das Versäumnis auf Grund eines gerichtlichen Hofrechts geschieht und die
Lasten unter einer Dreimittel und das, welche es, wenn es nicht so hätte
geschehen hätte, ein günstiges Urteil hätte bewirken können.

ε) wenn ein Partei ersteht Schaden und eine Dreimittel aufhebt und zugleich
auch ein Urteil über den Entbehrungen einer Urkunde gefällt und dann
es zur Prüfung dieses Urteils beitragen hat. —

2) Die Schuldner soll dann [illegible] Schuldner gegen die [illegible] Schuldsumme [illegible] Restitution [illegible] Restitutionsgesuch binnen 14 T. anzubringen, die sich begründet hier Grundsätzlich aus auf den Civilprozeß Vollziehung bezieht.

3) Die Exh. Frage ist nun Rechtsnachfolger und findet nicht Wolf. ab der Klage, [illegible] aber nicht Theil nicht. Rechtsgesetz durch nicht Vollzug d. Execution zwar, so hat d. Creditor allerdings die Suspensiveffekt, nur nicht aber Grund für Nullität, vorliegend ist d. Implorant selbst um zu Vorgang d. Prozesses offen habe. In solchem Fall und Auftrag d. Richter eine Caution von Klage verlangen d. Im ungeachtet d. Rechtsstreit mit d. Execution fortfahren.

4) Durch Devolutiveffekt d. Appellation nicht in dem Beidung Rechte angebracht wird, und solchem [illegible] Theil vorbehalten ist.

5) Durch d. Implorationseffekt d. Rechtsgesetz durch [illegible] Sicherung [illegible] zugleich d. [illegible] Theil in d. Schlage [illegible] verbunden.

Abschnitt IV Das Executionsverfahren

§106. Begriffe u. Voraussetzungen

1) Der d. Condemnaten rechtskräftig zuerkannte Theil [illegible] Folge, so kann d. Richter auf d. Anleitung [illegible] Zwangsvollstreckung gegen sich anordnen. – Dieses Zwangsverfahren ist die Executionsvollstreckung.

2) Die Voraussetzungen [illegible]:

a) Der [illegible] d. Schuldigkeit bereits rechtskräftig zuerkannt. Die Exec. kann nicht eintreten solange noch über ein [illegible] Theil verfahren wird. –

b) Die genaue d. Leistung muß in Rücksicht d. Quantität, Qualität genau festgestellt sein. Ist d. in d. Schuldtitel und [illegible] Schuldtheil, so muß durch [illegible] und Liquidationsverfahren eingeleitet, [illegible] rechtskräftig bereits [illegible] Theil [illegible] vorliegen. Erhält d. Gläubiger [illegible] Prozeßkosten d. Klage d. Betrag d. [illegible] zu [illegible] Höhe über Größe d. [illegible] Schadensersatzes ein Theil d. Landesgesetzbuch liquid, so kann in Rücksicht d. Theilen die Execution [illegible] stattfinden.

§107. Hülfsgesuch u. Hülfsprocesse.

1) Die Entscheidung der Zwangsmittel sind nicht von Amtswegen auf Anordnung des Richters oder Vollstreckungsbehörde in Form eines bloßen Hülfsgesuches bei dem Gericht vorzulegen und der Antrag der zu exequirenden Theil zu stellen ist.

2) Alle zur Hülfsleistung erforderlichen Fälle, welche der Vorschriften zu handeln, beziehungsweise unverzügliche Anordnung der Ausführung der Hülfsprocesse, man dabei executionis. Gesuche der Impetranten unter Vorschrift der Fälle, die in diesen vorzugsweise Rücksicht zu berücksichtigen, wenn zur Sicherung der Forderung des Gläubigers ein neuer Hülfsprocess eintreten, Gleichzeitig auch Fall der Hülfsleistung der Zwangsmittel in Anspruch.

§108. Anwendung der Zwangsmittel im Allgemeinen.

1) Kommt Impetrat der zum Hülfsprocesse nicht gehörigen Verbindlichkeit nicht nach, so erlässt Richter durch Aufforderung des Impetranten in Form der Zwangsmittel zu handeln, die Hülfsmaßregel im engeren Sinne und hierauf entscheidet die angedrohten Zwangsmittel gegen Impetraten wegen Widerstandes im Leistungsbetreffenden Auftrag.

2) Die Zwangsmittel dem Richter bei Widerstand Fälle bedienen kann:

a) Wegnahme und Verkauf der Gegenstände der Schuldner verpflichtet ist zur Entschädigung des Gläubigers.

b) Auferlegung einer Strafe des Vermögens des Schuldners zu Befriedigung des Gläubigers dient.

c) Kurzer Gefängniß zu Geldstrafe.

d) Haftung einer Person.

e) In manchen deutschen Ländern auch noch Zwangsarbeiten des Schuldners.

f) In Fällen wo die Vorschriften einer gewissen Zeit des Schuldners in Frage kommt. Aus den Vorschriften nach Verschiedenheit Fälle entsprechend der Fällen Schuldner bezüglich der Gläubiger Fall auf Kosten des Schuldners überlassen werden.

§/109. Anwendung einzelner Zwangsmittel.

Es ist hier zu unterscheiden:

I. Zwangsmittel in Beziehung auf Beitreibung eines Geldschuldes.

1) Handelt sich um Beitreibung eines Geldschuldes, so erfolgt die Exekution bisweilen unmittelbar, wenn angenommen wird, daß der Schuldner zahlen kann, also nur Mangel der Fähigkeit zur Erfüllung, gerichtlicher Beschlag und Verkauf des Vermögens des Schuldners. Die Beschlagnahme kann, wenn sich nicht etwa baares Geld im Besitz des Schuldners befindet, selbst schon nicht zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden. –

a) Die gerichtliche Entscheidung. Richter belegt in diesem Falle Person des Schuldners mit Beschlag und bestellt den Gläubiger dazu, auf ein Pfand, wenn es dann nur Geld, einen dem Schuldner zu Wiedereinlösung zu gewährenden Frist, auf weiteren Antrag des Gläubigers zum öffentlichen Verkauf des Pfandes. –

b) Die Beschlagnahme und gerichtliche Beitreibung von Einkünften des Schuldners. –

c) Die gerichtliche Sequestration von Gegenständen, wenn der Schuldner nur die Benutzung gehabt (Usufructus, Fidei commissgüter). Gläubiger wird hier aus den aufgezählten Mitteln befriedigt.

2) Die unmittelbare Befriedigung des Schuldners aus Familienverhältnissen, wenn die Forderung unentgeltlich herrührt, ist nicht gegen die Tochter. Die Gewährung welche den Schuldner zum Unterhalt der Familie unbedingt nothwendig, wird nur im Notfalle angegriffen.

3) Die Zulässigkeit der Vollstreckung und der Schuldner kann sich auf das beneficium competentiae berufen und in Rücksicht particularen Verhältnissen ist es besonders, ob das Gehalt der öffentlichen Beamten zum Theil nach Beschlag belegt werden darf.

4) Leiden Alles Gegenstand der Pfändung zunächst die Mobilien, und dieses auch bei Pfändung zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden kann, als die Mobilien vorzüglich unterliegen bei geschlossenen Schuldnern die Ausnahmen auf nach Immobilien bei minderjährigen von den Immobilien auch gerichtlich. Ist aber der Anspruch des Gläubigers auf Beitreibung eines öffentlichen Gesetzes, so erfolgt die Befriedigung zunächst aus den verpfändeten Pfänden. –

5) Letztl. [illegible] Gegenstände zurückfindig d. Gläubiger, so kann [illegible] Verlangen des Schuldners d. Offenbarungseid abgenommen werden, jus jurandum mani fidelitatis [illegible] Gläubiger [illegible] Vermögens genau anzugeben.

II. Zwangsmaaßregeln in Betreff auf die Herausgabe andrer verhaltener Gegenstände od. individuell bestimmter Sachen.

1) Ist d. Schuldner zur Herausgabe d. bezeichneten Sache od. solcher verhaltenen Gegenstände verpflichtet, die nicht baares Geld sind, so wird d. bezügl. Befehl, wenn sich bei ihm vorfinden vom dem Gerichtsvollzieher d. Gläubigers [illegible] sondern sich dagegen nicht nach vorgängiger Leistung des [illegible] d. Schuldners (falls d. Gläubiger den Eid verlangt) zur Sicherstellung der Urkunden und Wechselbriefe od. d. Pfandscheine od. d. Würdigung [illegible] d. Gläubiger abgefordert [illegible] Geldstrafe beizutreiben.

2) Ist d. Schuldner zur Herausgabe d. Pfändung eines Gutstheils verpflichtet, so erfolgt die Vollstreckung d. Exmission d. Schuldners durch Immission d. Gläubigers.

III. Zwangsmaaßregeln bezüglich der Vornahme od. Unterlassung von Handlungen.

1) Ist d. Schuldner zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, so ist zunächst [illegible] od. d. Grade Taxation d. Richters ihr Vornehmen [illegible] Frist d. Richters [illegible] Partikularstrafe [illegible] Weiteren und bei [illegible] Vornehmen [illegible] d. Schuldners [illegible] Einladung eines Arztes od. Chirurgen u. Geldbeitreibung [illegible] angestellt. Bleiben diese Zwangsmaaßregeln ohne Erfolg, so wird d. Vornehmen der Handlung einem Dritten, oder dem Gläubiger selbst übertragen, d. d. Kosten [illegible] d. Geldstrafe beigetrieben; kann aber die Handlung von niemand anderem nicht [illegible] Erfolg vorgenommen werden, so ist die Leistung d. dem Gläubiger durch zugeschobenen Schadens jus jurandum in litem od. auf andre Weise zu ermitteln und von dem Schuldner d. Geldstrafe beizutreiben.

2) Liegt dem Pfändungsantrag eine Unterlassung ob, so kann die Frage abgehandelt werden d. Beibringung eines Attests von demselben zu befehlen und es cautio demonstrationis plurium tempore, wenn das dem Verbot zuwider geschehen sollte. In diesem Fall wird nämlich die altera auf d. Contraventionsfall angedroht. Gerichtsbeigeladene, d. Caution zu geben und Geldstrafe einzugehen, die Bestellung einer höheren Caution aufzuheben oder einer höheren Geldstrafe dem Condemnatus angedroht.

§ 110 Hindernisse der Execution.

1) d. Cautionsverfahren wird auf folgende mannigfaltige Weise:

a) d. die Einrede der unfähigen Zulässigkeit des ganzen Proc. oder d. Fortsetzung d. auf Grund d. Pfand d. Execution beantragt worden, wenn es sich dabei die Einrede so liquid ist, ob doch eine unerhebliche Sache d. droht.

b) d. processual. Einrede d. Pfändungsantr. die sich auf d. Mangel an d. nöthigen Bedingungen d. auf einem Mangel in d. Form der Execution sich bezieht.

c) d. so fort liquide peremptor. Einrede die die ganze oder doch theilweise Tilgung der Forderung betreffen. Illiquide peremptor. Einrede wird zur bes. Berücksichtigung verwiesen.

d) Das d. Pfändungsantr. in Concurs verfällt.

e) Eine von Regierungen erlassene Aufhebung oder Moratorium

f) Eine für d. Gläubiger abgeschlossene Stundungsverlag.

g) d. wirkl. Geltung von Zahlungsbriefen

h) d. Geltendmachung des Vorzugs oder eventuellen Zurückforderung d. Streitobjekts, die Bestellung vom Gläubiger zu verlangen.

i) d. Einwendung zulässiger suspensiv Mittel wider d. Executionsverfahren.

k) d. principaler Intervention eines Dritten, die Eigenthum oder ein andres Recht am Executionsobjekt Anspruch nimmt.

2) Es soll die Condemnate die mit andern dieser Einwendungen sowie auch die Einstellung zu beurtheilen Friedensbruchs verbunden, so wird der Execut. Theil zu gehörl. Sorgfalt zur rechtlichen Entscheidung der Einwendung auf Dauer d. Executionsverfahrens, indem Dauer d. Gläubigers dem zu Pfand verhafteten Theil auf Befriedigung sofort auf andere Pfandobjecten suchen und in Fall d. blossen Hemmung d. Executionsverfahrens einstweilen unter Sequestration zu stellen u. die Nutzung auf zu gerichtl. Depositum zu nehmen.

d. 28. Mai 65.-

Fortsetzung zum § 102 pag. 87.-

I. Einlegung der Appellation interpositio appellationis.

1) Die Befolgung d. Fortsetzung der Fortsetzung, daß die gegen d. Theil appellirende wollende die Erklärung binnen a. mündlich sofort nach Publication des Urtheils d. öffentlichen Appellationsschreibens, schedula appellationis od. libellus appellatorius innerhalb der nächsten 10 Tage entra decendium zu folgend. d. Decenium gehört zu den unbedingten Nothfristen.-

2) Die Interposition geschieht gewöhnlich vor dem Unterrichter, kann aber auch vor einem öffentl. Notario u. 2 Zeugen stattfinden. Vollzieht man in letzterem Fall gleich d. Suspensiveffect eintreten, sowie d. Appellant den Unterrichter zugegen von d. Interposition machen.

3) d. Appellant muß zugleich binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt des Urtheils Verkündigung gerechnet eine Certificat, sog. litteras dimissorias od. apostoli von dem Unterrichter bei dem Gericht d. Interposition geschehen, widrigenfalls die Appellation als desertirt gilt, (sog. fatale petendorum apostolorum).-

4) Sodann soll der Appellant binnen 30 Tagen vom Tage der Interposition gerechnet gleichfalls bei Strafe der Desertion d. Mittelrichters die Acten requiriren oder Einsendung an d. Judex ad quem bitten. (sog. fatale requirendorum actorum) sodann der Appellant auch bitten um d. Ertheilung Certificat zu d. Uebersendung d. Acten sofort mit d. interpositio appellationis verbinden.-

5) Der Richter hat hierauf zu prüfen, ob die Appellation an sich zulässig ist u. ob d. Appellant alle Formalitäten beobachtet habe oder nicht. Im 1ten Fall ertheilet er Apostoli reverenziales ohne Decret, worin begründet wird, daß u. wenn d. Appellant d. Mittel interponirt u. um die Apostel u. Actenmittheilung gebeten habe u. daß d. Appellation in honorem judicis superioris deferirt worden sei. Die Acten sind gegenwärtig erst auf Eingang der sog. Compulsoriales an d. Obergericht einzusenden. Im 2ten Fall wird im Decret unumwunden bemerkt, daß die Appellation aus den im Decret angeführten Gründen nicht deferirt werden könne (sog. Apostoli refutatorii) jedoch ist d. Appellant in d. Befugniß des Mittels und Beirechts gehindert. –

6) Das Decret wird beiden Theilen dem Appellaten nunmehr unter Beilage d. Interpositionsschrift communicirt.

II Einleitung der Appellation. Introductio appellationis.

Diese erfolgt vor dem judex ad quem. Es steht beim ersteren mit d. Einleitung der Sache, d. gemeinen Fond. Blatt in d. Ausmeisen der gesetzlich beobachteten Tatalien u. der Einzahlung der Sportenmittel. In dem Falle, wenn bei d. judex a quo. Nach d. Praxis wird die Einleitung erst von dem judex a quo in dem Apostelen ertheilt, hoffentlich vorgeschrieben (sog. fatale introducendae appellationis). Findet d. Obergericht, daß d. Appellant die Tatalien u. Formalien beobachtet hat, so hat er innerhalb einer Frist zur Verfertigung d. Appellation. Nach röm. u. canon. R. vor dieselbe Frist gesetzt bestimmt u. beträgt in d. Regel 1 Jahr. Im Fall dagegen d. Richter die Appellation unzulässig wegen Nichtbeobachtung d. Tatalien u. Formalien, so erfolgt sofort Ablehnung d. Appellation u. Einforderung d. Acten mit sog. Abschlagsdecret (Rejectorium). –

III. Ausfertigung der Appellation. Justificatio appellationis.

In der Ausfertigungsschrift d. Appellationsklage libellus gravaminum od. libellus justificationis hat d. Appellant die Beschwerdegründe anzugeben und zu führen. Da sich es auch ganz gefallen, wenn er keine Nova vorzubringen hat, sich auch einfach auf die Vorachten bezieht ad acta zu submittiren. Kommt es aber Nova vor, so muß es sich schon in d. Ausfertigungsschrift zur Leistung d. sog. Appellationseides bereit erklären. Nach d. Verfügung d. Obermeisters (sog. Relevanzbescheid) für die Justification anlangt, so muß Rücksicht auf d. Werth der erhobenen Beschwerde ff. d. Sollen unterschieden werden:

1) Die Beschwerden erscheinen schon jetzt als offenbar gegründet. Hier verwirft d. Obermeister sofort ex defectu materialium.

2) Hier offenbare Unerheblichkeit der Beschwerde, die nicht vorhanden. In diesem Fall wird d. sog. Appellationsprocess kurz, oft wird die Einleitung zur weiteren Verhandlung getroffen.

3) Die Beschwerden sind so offenbar begründet, daß eine Abfertigung d. Rechten nicht Statt hat, immöglich erscheint. Hier erläßt d. Richter sofort ohne d. Appellaten vorher zu vernehmen eine sog. Ordination od. Rescriptum decernendo vel tollendo gravamine. Hier ein einfache Ordination sollen die Parteien nicht belastet werden, wenn d. Appellant nova aufgebracht hat. In diesem Fall tritt nämlich eine der Prozeßordnung analog weitere Verhandlung zwischen d. Appellanten u. Appellaten ein.

---

§ 103. Wirkung der Appellation.

Die Wirkung der App. ist die Suspensiveffect u. Devolutiveffect u. commune appellationis

I. Suspensiveffect.

1) Der Suspensiveffect besteht darin, daß der Judex a quo vom d. Augenblick der interpositio appellationis mit d. Executionsmittel Verfahren einstellen muß. Die Exequirung provisorischer Mittel, Sicherungsmittel, Legalhypothek u. Ausmittelung von Cautionen ist aber gestattet.

2) Verfügungen des Unterrichters die dem Suspensiveffect widerstehen, heißen Innovationes u. werden für ungültig erklärt.

3) In gewissen Fällen darf der Richter trotz der geschehenen Interposition der Appellation mit dem Vollzuge des Urtheils bis auf Weiteres vorfahren u. zwar:

a) wenn er vor der Interposition noch nicht beweisrichtig ist, indem dieß beim Notar stattgefunden hat.

b) In Handels- u. Wechselsachen.

c) Wenn die Appellation von dem Endurtheile also pro sententia interlocutoria stattfand.

d) wenn Gefahr im Aufschub ist.

II. Devolutiveffect.

Derselbe besteht darin, daß vermöge der Appellation die causae cognitio von dem Unterrichter auf die Appellationsinstanz übergeht.

III. Communio appellationis.

1) Mit d. Moment der introductio Appellationis ermirbt d. Appellat d. Recht, die Appellation zurückzuziehen gegen den Willen des Appellanten, bessere zu erhalten. Da d. Obrigkeit soll sagen von Amtswegen seine Interesse beurtheilen. Hierauf ist der Mittel communio appellationis d. d. beneficium abstinendi d. Appellaten. Die Grundsätze dieser Lehre beruhen auf einer Verordnung des Kaisers Justinian in d. Lex 39 Cod. f. 61. in welcher die mater Doctrin in ff. Weise aufgestellt wird:

a) d. Appellat soll nur dann d. Befugniß zu adhariren erwerben gegen den unterlegenen Theil, wenn beyde und gegen ein solches Urtheil, welches zu einer Veränderung seiner Interessen d. führt.

b) der Obrigkeit nur in dem Fall vorzustellen von Amtswegen d. Interesse d. Appellaten zu machen, wenn er sich keine Gelegenheit zu geben hat seine Interessen d. vorzubringen.

2) In Folge dieses Mittels ist die Befugniß d. Richters auch in pejus zu reformiren sog. reformatio in pejus, ein für den Appellanten nachtheiliges Urtheil zu fällen, als d. angefochtene Urtheil d. vorigen Instanz war.

3) Wenn der Appellaten gestorben, verloren, muß also d. Appellant nach geschehener Introductio appellationis auf d. Mittel verzichten.

4) Die Befugniß neue vorzubringen steht dem Appellaten wie dem sog. Adhaerenten unter der Voraussetzung wie dem Appellanten d. sog. Adhaesion zu.

Appellation gegen einfache Decrete [illegible]

1) Gewöhnlich kann hier und einfach das Appellant nicht für jedes Decret beschwert sein, sondern die Beschwerde nicht nur nach Publication des nächsten Schreibens in Gestalt eines Rescripts gegen das Schreiben gültig gemacht, sondern auch sofort selbständig und ohne Rücksicht appelliren.

2) Wegen Mangel der Appellation kann ist die Appellation gegen ein einfaches Decret dann nur zulässig, wenn die Gegenstand über [illegible] die Appellation [illegible].

3) Da der judex a quo berechtigt ist ein einfaches Decret abzuändern, so hat er hier nicht nur über die Zulässigkeit [illegible] der Appellation, sondern auch über die Gesetzlichkeit der Beschwerde gegründet sich zu cognosciren. Helfen der Beschwerde vollständig ab, so ist die Sache der Appellant [illegible] die Sache devolvirt. Im entgegengesetzten Fall [illegible] die Sache [illegible] zum Eingang der Litis [illegible] inhibitionales [illegible], die Beschwerde soll aber einem Obrigkeit [illegible] Gesetz, in Vergleich eine in solchem Fall [illegible] werden, wo ein [illegible] Schreiben droht.

4) Die Appellation ist an die 10 tägige Frist nicht gebunden, muß aber schleunig angewendet werden, die Beschwerde angegeben werden.

5) Die Stellung aus von all den bei den Einwendungen gelten gemachten Beschwerdegründen ist bei der Pflicht [illegible] der Vorbringung neuer Thatsachen in Berufsmittel aber ausgeschlossen.

6) Vollständige Appellation [illegible] nicht leichtes Formel, sondern wird gewöhnlich, wenn die Appellation nicht wegen Unzulässigkeit oder Formwidrigkeit verworfen werden muß, in Beschreiben eines Rescriptum de tollendo gravamine sed emendando processu die Beschwerde gehoben

ad die angegriffene Verfügung unter Verfeilung der Appellantenkosten dahin abgeändert werden.

b) Wird Prüfung und Relevanzbescheid aus den Gründen der Unzulässigkeit vollständig appellabel machen. In diesem Falle muß dann das neue Suspensive Mittel falls ein solches überhaupt noch zulässig ist innerhalb 10 Tagen eingewendet werden.

Surrogate der Appellation.

Die Revision und übrigen Surrogate.

1) Zur Zeit des deutsch. Reichs kommt subsidiarisch eine Revision solcher Urtheile der Territorialgerichte zu Gelten, welche gegen welche wegen Mangel des Appellsumms nicht an das Reichsgericht appellabel waren, das heißt. Diese subsidiarische Revisionsgesuch kommt particularrechtlich nach Umständen in den deutschen Ländern vor. Die zu einem gemeinschaftl. Oberappellationsgericht vereinigten. Die Partheien werden als Revisionskläger aufgeführt. Das Mittel muß, da es Suspensivkraft besitzt, innerhalb 10 Tagen eingewendet werden. Es heißt rechtl. Nullitätsbeschwerde und kommt aus der Versendung der Acten an die Dicasterium (Spruchgericht) zu und einige auch Entschädigungsbeschwerde transmissio actorum in vim revisionis). Gesuch um Appellation und Actentheilung finden nicht statt, also keine introductio des Mittels. Die Einwendung folgt mit mehr oder weniger kurzer Fristbestimmung innerhalb der vom Richter festgesetzten Frist. Die Begründung ist nur wie bei der Appellation gestattet.

2) Haben diese vom subsidiarischen Mittel kommen in einzelnen deutschen Ländern folgende Namen: Klärung, Klarlauterung, Supplication, nicht subsidiarische Revision usw. Sie unterscheiden sich von der subsidiarischen Revision dadurch, daß sie nicht blos da zulässig sind, wo die Appellation wegen des Mangels der

Appellationsfrist einhaltbar ist, sondern sogar nach d. Wahl des Berufenen mit d. Appellaten concurrirend könne d. Ad Surrogate der Appellation behalten sei also Wirkungen derselben mit einigen Entschuldigungen d. Devolutiveffectes.–

Gemeines Criminalr.
gelesen von
Prof. Siegel
Sem. I 1865.

176

§1 Begriff u. Umfang des Strafprocesses

Was sind zu Tage die Aufgabe d. Staates, d. Ausgestaltung und Mittel zu Schutz und Sicherung der Rechte, die Gewährung zu gewähren und ursprünglich vermöge d. Selbsthilfe durch einzelne überlassen, d. gemeinsame Verfahren, die Mittel und Gesetzmittel der Selbst-Ausübung dieses bedürfen jedoch, der sich auch selbst verschuldigen Mensch d. bes. Schutzes und wenn gemeinsam auch d. Selbstbestimmung nur Gewalt verhalten werden muß. Allein nur d. Zweck und d. Verbrechen, die Verletzung der öffentlichen Ordnung bildet, erfordern allmälig die Eigenmacht, Privatverfolgung und an Stelle d. Rechtes d. Verletzten die Vollziehung der Strafe zu übernehmen. Da nun die regelmäßige Selbstmittel d. Verbrechen d. Strafe ist, bei der nicht blos der Zweck der Strafe, d. Motive, d. Verletzung, die Tödtung, Strafe, sondern auch d. Grad der Verschuldung, d. Folgen, d. Folgen zu berücksichtigen, Strafmilderungen zu erwägen, kommt d. Strafprocess (ordo judiciorum criminalium) der Inbegriff der gesetzl. Regeln, nach welchen Verbrechen untersucht, bestraft werden. Als Gegenstand d. Strafprocesses erscheinen alle rechtswidrigen Folgen, Uebel, Nachtheile, die mit Criminalstrafen bedroht sind. Zu beachten: 1) Nicht die Strafe in concreto und die in d. mit Criminalstrafen bedroht sind, die in thesi enthaltene Verletzung angedroht, bildet das Objekt d. Strafverfahrens. 2) Kein Strafprocess bedarf begründet d. Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, sofern sie allein durch Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten bestehen. 3) Die Untersuchung über die Befugnis der Gerichte, zu Zeiten ihrer Pflichten bestehen. 4) Der Fiscus in übrigen sei fiscalische Process, zu ihr gehörenden Fall d. Strafgerichte, wenn Selbsthilfe wegen Verletzung d. Staates bestand, d. Fiscus, wegen einer Selbsthilfe wegen Verletzung d. Staates bestand, d. Fiscus die gerichtliche Untersuchung zu inquisitorisch geführt wird, d. Fiscal als öffentl. Beamter im Namen d. Regierung die Anklage führt, d. ordentl. Denunciant, oder d. Privat-Denunciant, Process ein gemischter Process mit accusatorischen u. inquisitorischen Verfahren.

Cod. d. 9, 31 constituti
Sicut Gesetzordnung
dat. 99. 201
Schwarze Ind. Buch
N. 1454.
Gesetz d. Adhäsionsproc.
1864 S.
Blanck Syst. des Civilr.
pag. 936.

5) Wird der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch behandelt, so entsteht die Frage, ob der Begriff des materiellen Connexitätsprinzips, welches bereits auf den Schadensersatzanspruch im Wege des Strafverfahrens erfolgen könne, dahin zu verneinen sei. Es ist allerdings ein Strafprocessualmittel, das Adhäsionsverfahren, welches die Gelegenheit verleiten, das Strafgericht den Entschädigungsanspruch auf den Weg des Strafverfahrens zu bringen, im Fall die Exekution vollzieht, welche Folge der Haftanwendung nicht ex officio sondern auf Antrag des Beschädigten Schadensanspruch, welche dessen nach gleichem Verfahren des Beschädigten auffallend. Stimmen mit Adhäsionsverfahren, so werden zwar die Akten Korrespondenz mit Strafverfahren angewendet. Allein ist der Adhäsionsprozess eine Gattung des Strafprozesses, eine Mischung Civilprozess. Linde Civilprozess § 364 behauptet, welches auf folgende Gründe: Erstens die Form sei zwar gemischt, Verfahren aufgefasst über Strafe, aber rechte Entscheidung des Streites selbst, Streitsache von den realen Prinzipien, die darin angewendet werden. Nun ist Gegenstand des Schadensersatzes unzweifelhaft civilrechtlich, weil Wert Verfügung des Verletzten zugegeben, während die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Dies wird in Ausführung der Beschädigte, welche adhärierende verfolgt und den Beklagten die Indesdelation gestattet, Gestündnis begründen wollen. Bereits (Mittelpunkt) Anspruch des Schadens zu einem Strafgesetz, welche Italien Bereichen mit im Civilprozess auf den Schadensersatz bezogen und die Bildung der Elemente Anwendung nicht begründet werden. Endlich kommen die Abnutzung für Anwendung die neue Einführung Civilprozesses zu lästig sein wie Erläuterung Revision. Das Resultat, falls es ist der Adhäsionsprozess zum Civilprozess gemischt werden muss, rand wie ein mildes Strafverfahren eine ähnliche Gestalt hat.

§ 2 Unterschied des Verfahrens u. Verhältnis präjudizieller Sachen

I. Das Strafverfahren unterscheidet sich vom Civilprozessverfahren in folgenden:

a) Dieses Civilprozessverfahren ist abgeleitet der Gesetze, die Convention der Ehe, Unterschied auf Interessen beruht, daß dann Verzicht gültig.

Lig. 1. 8. 1. 31 § 7

b) Die Theorie des Strafproc. muß blos subsidiarisch anwendbar seyn, sie muß in jedem Fall ausschließlich beobachtet werden.

c) Beim ganzen Process müssen Strafsachen allein auf öffentl. R. ; Privat erst durch Civilpunctum zu machen. Die Verbrechen sind in Eigenschaft als Privatsache, alle übrigen Theilnehmer beim Verbrechen handeln unter einem ganz bürgerlichen Pflichtlauf.

II. Bei einem Strafproc. ungleich mehr als Civilsache ist die Zulässigkeit der Civilklage nöthig exceptio, praejudicium, denn gilt die Regel, der Crimproc. muß gleich suspendiren, bis der Verbrecher als Civilpunctes der Sache als Verbrechen constatirt wird.

Polep. Fälle Commentor:

a) Bei Klagen wegen Veruntreuung eines Depositum, wenn dann w. Depositum überhaupt läugnet.

b) Bei Klagen wegen Lebendigen Entwehrung, wo es die causa possessionis vorzüglich erledigen muß. Hier nur das Besitz gegen andere zu vertheidigen vorzüglich, während der Klagen wegen eximendi vis bei angeb. Besitz d. Angeklagt. Eigenthum d. Klägers. Cod. VIII 2 cons. 2.

Cod. IX 20 cons. 5.

Constitut. d. Strafverfahren bis zur Zulässigkeit der Eigenthumsklage. vgl.

c) Bei Verfolgung des Bankerotts als Verbrechen, wenn erst d. Civilgeschäft vollständig muß werden muß, ob ein wahrer Bankerott vorliegt od. nicht.

§3 Unterschied zwischen Civil- u. Strafprocess.

Der Civilproc. hat nur die freie Verfügung d. einzelnen im Interessen. Privatsachen zum Gegenstand. Der Kläger hat hier nur im Allgemeinen bestimmt, daß den streitenden Theilen die erforderl. Mittel zur Verfolgung ihrer Ansprüche dargeboten werden, während die Beurtheilung dieser Mittel von ihrer Willkür abhängt, dagegen ist Gegenstand d. Strafproc. die Verfügung der einzelnen entgegen öffentl. R., welches d. gerichtl. Verfahren sein muß. Anfang nach Gutdünken gebracht werden soll, der mehr schuldige soll die meisten Strafe, der Unschuldige aber keine Strafe erleiden. –

Dig. 48, 19 f. 5 pr.

die Folge davon ist, daß der Civilproc. nur zur formellen Seite der Criminproc. dagegen ein öffentliches Interesse zur materiellen Seite hat. Es hängt hieraus, wie der Ausgang des Civilproc. von dem Anklageprocesse nicht abhängig ist, ob gleich mit ihm auch häufig Civilproc. verbunden (Anklägers Angeklagte) gegen einander handeln, so geschieht doch von der Anklägerin im Interesse des von ihm verletzten Rechts, daß er zur Folge erhalten, aufzugeben, als die Pflichten als der Kläger im Civilproc. hat, wenn bloß der eine Anklage auf seine Anklagepflichten

Geschichte des Strafprocesses.

§5. I. Römischer Strafprocess.

a) Ursprünglich waren die Strafsachen der Gerichtsbarkeit der Volksversammlung, quaestores parricidii capitalis, auch brachte der König in Anfall für Verbrechen, und wurde die comitia curiata. Zur Zeit der Republik fallen die Comitien die Strafgerichtsbarkeit anfangs über alle Verbrechen, die nicht unmittelbar gegen Staat begangen wurden. Nach einem Gesetz Sullas blieben die Volksgerichte nur für die Verbrechen in Folge der leges Valeriae und die Volksherrschaft appellirten. Allein die 12 Tafeln wurden das Comitiat Gerichtsbarkeit über alle Capitalverbrechen entzogen, zugleich ihre Jurisdiktion so beschränkt, daß sie nur noch Geldstrafen mulctae verhängen konnten, zuletzt ganz aufgehoben. Allein konnte ihnen das Recht durch senatusconsultum Pacilianum alles Strafgericht übertragen.

Liv. 1, 49. Geist. Gesch. des röm. pag. 21.

Liv. II, 5. Cic. de rep. Dig. I, 2, fr. 3 §. 16, 2.

Cic. de legib. II, 35. Gellius XI, 1.

b) Alle Processe de capite civis Romani scheiden die ganze Gerichtsbarkeit über Verbrechen, wenigstens für die 12 Tafeln noch das Volk, welches darüber in den Centuriatcomitien entscheidet, die capite civis Romani, nisi per maximum comitiatum, nequeunt. Neben diesen Gerichten erscheint noch als leg. quaestores parricidii, Strafgerichte, welche die Untersuchung der Verbrechen führen, durch welche und andere magistratus allein die Last der Anklage haben müssen; daneben war es Pflicht des Volkes, einzelnen Bürgern, leg. quaestio ordinaria, die Pflicht, öffentlich auf das Volk unter dem Vorsitz der Magistratus wurde die Führung des Anklageprocesses übertragen.

Cic. de legib. III, 19. Sallustius.

c) Die Verantwortlichkeit der Jurisdiction über alle Verbrechen, welche anderweitig nicht besonders nicht bestimmt waren, jedoch fällt es in Competenz über die Verbrechen gegen die Magistrate über Amtsmißbrauch, Magistratum, beschränkt wurde die Jurisdiction der 12 Tafeln, wobei es aber doch blieb über Laterani und Peregrini Capitalverbrechen gegen Staatsverbrechen aufzugeben, allein die Kaiserzeit bis Trajan, constitutionelles Mittel zu setzen, allmählich hinzu setzte, allein das Recht der Rebellen den Tod, auch Mord und Hochverrath, Decretalen der Kaiser alle Strafgerichte übertragen.

Liv. V, 50. XXV, 1. Sallust. 52, 53. Ca.

d) Außerdem fallen noch Strafgerichtsbarkeit bei der Provinz d. Feldherrn, in den Provinzen d. Praetides in forensi Verbrechen unmittelbar gegen d. Strafgesetze. In den Municipien die entsprechenden Behörden, in Rom d. praetor peregrinus über Fremde forensi Verbrechen nach einem Strafverfahren, nach d. Strafsystem noch ergänzt durch d. gesetzl. General d. Vater über sein Hausgesinde imperium domesticum d. d. Herrn über seine Sklaven d. d. Ehemann über die Ehefrau, relevant in d. Fremdenstrafrecht, d. d. Jurisdiction d. Pontifex über die zum Heiligthum Gehörigen. d. d. Strafgewalt d. Censor entzieht. Die Verfassung von d. Geistlichen mit Regel accusatorisch, von d. Volksmassen aber nur die Magistrate e tribunis plebis sublatae, von den Bundesgenossen jeder Stand unter d. Beistand eines röm. Patrons. Die Verfassung ist ferner mündlich öffentlich, Rechtsmittel auf Grund eigener unmittelbarer Anschauung der unmittelbar gelebten Gesetzes Theil fällt. Ebenso d. Verfassung öffentlich, besonders Gerichtsverhandlungen in forum, ferner einmal Entscheidung jedem Theile mit Ausschluß der Sklaven und Bürgerstand, bei Fremden Gegen Stand (Peregrines gegen Verbrechen nach auch Theil ergriffen in andern Formen d. Bundesgenossen. Amtsorgane ex officio unter etwa d. Glieder Gesetzes Verwalt. d. Censoren in drohenden gefährlichen Fällen.

Dig 225 fs 13

Val. Maximus II, 1 f
Cicero Rhet. II, 16.
pro Clu. Cap 17.
Liv XXXIX, 8.

§6. Römischer Strafprocess. (Fortsetzung)

Die Entwicklung der Strafrechtspflege d. Comitien: Sonst fehlt. mit Ausnahme Stellungnahme der Verbindung der Gesetzgebung: Rechtsprechung d. Ober-Gerichtsbarkeit der Comitien, Stellungnahme der gesetzlichen Verfassung d. Tribunat: seine Fortschritte, gegen d. Comitien fehlt. Effekt: Bedürfnis mehrfach in dringenden Fällen die Rechtsprechung Gesetzgeber zu trennen: zu d. Gesetz Romanus zu bilden, dies geschah d. d. quaestiones perpetuae d. d. ständigen Volksstrafgerichtskommissionen. Organisation d. Gerichtsverfassung: Die d. Richter und Magistrat, durch die ganze Verleihung d. Strafrechtsprechung potestas cogendi, consilii exercendique judicii (Stellung größtentheils Praetor cui haec vel illa quaestio obtigerat (praetor quaestionis) durch Ernennung unserer Quästionen über Tagesordnung d. d. d. d. Volksversammlung Tribunen Stellung fehlt. d. exercitus hat imperium morum.

Cicero Verr. I 8.

Schwierigkeiten von einigen quaestionis welche die vom Praetor eingeleitete Untersuchung
oder Verursachung der Zeugen oder Einsicht der Documente die Lösung der Partheien dirigiren müssen. Als
gemeiner mittlerer Stand der Criminalcommission erkennen die judices welche allein Fragen
über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten beantworten, unterscheiden sich bellum Censorum
gewählt werden in eiusmodi Orte von mannigfaltigen Schaaren der judices manchmal gar ist. Decu-
rien abgetheilt und jeder Decurie concurrirt zur Untersuchung eine gewisse Anzahl
welche durch Loos bestimmt (sortiri judices). Was das Process selbst anbelangt so beginnt es mit der
Anklage, es muß entweder accusatorisch der Kläger mündlich eine schriftliche Anklage beifügen
oder beifügen nach welcher lex judicii publicii er seine angestellte haben will. Der Theil der Anklage
welche speciem facti enthält sind inscriptio. Hallen sich mehrere Anklägen gemeldet so
müssen sie zusammengeschlossen werden von Anklägern bleiben sollen (divinatio). Offenbar das Resultat
daß nur einem Ankläger sich haben mehrere subscriptores zu stehen. Jeder Ankläger muß sich bei der
Einreichung der Klage der lex subscriptio in crimen subjungen welche eine Formel enthält
worin, daß der Ankläger dieselben Gesetze leiden wolle welche er durch eine zugedachte Person ab dem
Angeklagten auf Lebenslänge gelitten habe. Wirkungen dieser Einreichung sind folgende:
Zum erstenmal muß der Ankläger so bald er subscribirt hat eine Bürgschaft stellen, die nachfolgende Person
alle Tumulten abwarten wollen oder wenn keine sind in Gefängniß gehen (custodia libera)
sondern muß er sich zum Tumulten stellen und bei Tag und Nacht
seine Civitas bekannt lassen. Auch muß er die lex Remmia de poena calumniae stellen di poena
gallionis leiden. Außerdem muß jeder Ankläger das jusjurandum calumniae leisten nemlich es
nicht erlaubt sich allen Tergiversationen und Prävaricationen zu entziehen; tergiversari heißt die
Anklage verbalten oder Abolition liegen lassen, praevaricari das Anklagen scheinen
ihm gemeinen Vorteil machen. Die Abolition ist Aufhebung der Anklage vor erfolgter
obrigkeitlichen Entscheidung. Man unterscheidet eine publica, privata und ex lege.
Die publica ist erfreulich Verordnungen von Obrigkeiten, Regierungsstellen, für Bauern
Loos öffentlich Verbrechen, bei welchen Anklagen gebunden sind Personen welche Gelegenheit
Die privata ist causae cognitio von Seite auf Befehl des Gegenteil, das nicht über sich
habe.
Die ex lege wenn der Ankläger nicht Loos abgeht, oder sonst eine ihm zugemessene Person
verhindert wenn die Klage fortsetzen. —

inscriptio

Dig 22,5 fr 13.
" 48,16 fr 12.
Cod 1,9 const 12.
" 9,46 const 3.

Dig 48,2 fr 3, §4.
" 48,16 fr 10 pr.

Dig 48,1 fr 11. Cod 9,49 cond. 931. Wenn die Vorbereitungshandlungen soweit d. Anklage in d. Anklagezustand (reatus crimen) ? d. Sache vor das judicium publicum begonnen. d. Praetor bestimmte einen Termin, an welchem
Dig 48,1 fr 13. Cod. 9,2 cond 15. Ankläger ? Beklagte erscheinen sollen, wo sie beide vom praeco vorgeladen wurden. Wenn d. Ankläger nicht ? falls sich dieser nicht entschuldigen konnte, so wurde d. reus sogleich freigesprochen, wenn d. reus nicht, so wurde er verurtheilt ? wenn er beide nicht, so wurde d. Termin auf einen andern Tag verlegt. Hoffnung aber beide Theile, so konnten zwei Bedrn auf causa
Dig 2 or. 1,8. rum patroni defensores über die nos laudatores die die Vertheidigung der Rechte anzuordnen. Die Sache durfte aber nicht eher zum Endurtheil gebracht werden, sondern sie konnten auch Zeugen stellen. Die Zeugen konnten nur bei den crimen majestatis ? perduellionis
Cod 9,41 cond 1. wenn aber Sclaven zeugten ? ihre Aussagen mit übereinstimmen, so konnten sie auch ? Folter gebracht werden. Die Vernehmung der Zeugen geschah d. Ankläger ? Beklagten d. judex quaestionis. Auf Blosse Gerüchte legt man wenigen Werth. Auch sind d. Tag ? nur d. Beweisführung
Dig 48, 18. fr 16 17, 27. gänzlich selbst nicht berechnet. Wenn nun beide Theile die Beweise auf einmal vorgebracht, so wurde die Sache an d. Richter ? die Richter consultirten über die zu fällende Entscheidung
Geib röm. Crimprocess pag 74. judices mittuntur in sententiam. Allein oft schien es nöthig einen andern Termin zu bestimmen, weil die Beweisführung nicht vollständig sei. Die Aufbewahrung hat
comperendinatio ? Dann vor es die gerichtl. Entscheidung erfolgt; d. ganze Process wurde in 2 Theile in die actio prima ? secunda dergestalt getheilt, daß zwischen beiden mehrere
i in Ver. 1,18. ein freier Tag in d. Mitte liegen mußte. Wenn die Sache zur Entscheidung reif ? sein, so war
ad Div. 8,8. pro Cluen. 27. jedem Urtheil absolute Norm unerläßlich. Die Richter gaben nach Vorschrift der leges tabellariae (Lex Gabinia 615 für Magistratswahlen; lex Cassia 617 ? lex Caelia für Volksgericht 647)
Dig de leg. 3,16. Cornelius Cap 12. ? lex Papiriae 621 für Gesetze) ihr volum schriftlich ? geheim ab. Wenn die meisten Stimmen
mit absolvo ? condemno abgegeben worden, so erfolgte dieser Ausspruch d. Formel
i in Ver 2,38. fecisse videtur, non fecisse videtur. Das Urtheil non liquet wurde d. Ausspruch amplius (scilicet cognoscendum) vor. Dieses Urtheil hatte eine amplatio. Die
ad Atticum 1,16. Zweifel der Richter die Entscheidung im Verfahren mußte dann nochmalige Untersuchung
i in Ver I 29. pro Cluen. Cap 28. die Sache gehabt werden. Die Freisprechung des reatus durfte in einem solchen Fall für noch nicht ausreichende Folgen vorbestimmt werden, wie d. reus nicht ambire konnte.

Gem. Crimprocess.

Wird dagegen d. Angeklagte für schuldig befunden, so muß die Verfolgung d. Strafe mittelst Strafe 221 geschehen, die poena legitima wird nach Willkür d. Richters durch den Praetor zur Cognition übergeben. Die Verfassung kommt aber v. durch Zuruf der Quaestiones in einzelnen Fällen vor. Dig. 48, 19 fr. 11 princ. fr. Voll provocirt zur Wahl zu Caesars Zeit sehr häufig, allmählig fällt immer mehr provocatio ad imperatorem übergang.

5. Römischer Strafprocess Schluß.

Die Verfassung von den Quaestiones perpetuae bald d. durch den ordentl. solemnen Crimprocess od. judicia publica oder d. judicia ordinaria. Um d. Mitte dieser von Sklaven zu entlaufenden Verbrechen crimina ordinaria od. legitima nach d. Gesetzen über d. leges violatae u. d. leges Corneliae, d. leges Iuliae genannt. Allein mit d. allmählig Ausdehnung d. bürgerl. Freiheit besonders Tiberius wurde d. alte Strafprocess erfüllend. Die Wirkung theil d. Quaestiones perpetuae wurde zum Theil nach dem vollständigen d. Kaiser, dem Senat u. nach d. Prätor. Beamten übertragen. So ist d. Strafgericht d. Kaiser d. Senat besonders praefectus urbi, gewisse Verbrechen, praefectus vigilum, in d. entfernteren Provinzen Italiens vom praefectus praetorio u. vielen Consulares genannt wurden. Neben Komödien und Pros. die Verantwortlichkeit d. Praesides für d. Ruhe u. Ordnung d. Land mit d. Leibstrafe d. crimen accusator. Verfassung muß besser Leugnen Verbergen, die Strafe eine Klage genannt für notwendig, wie durch die Delikte d. Raubes, Sacrilegii, Plagiati und Quittungen verfolgt u. bestraft wurden. Die späteren Kaiser definirten auch auch Verbrechen die wie auf Gemeinschaften u. Gutsherrn, Fortsetzung Gordian verordnete. Ebenso Classe Denunciation extra solemnia accusationum zum Aufstreiten, wie auch Constantin Verfassung gegen d. reus sofort eine Untersuchung quaestio erfolgen. Die nächste Folge davon war, daß auch die Verfassung d. Verfassung und erfolgten Klage nicht mehr wird Mitwirkung d. Klägers abhängen kommt, und Constantin dieses ausdrücklich bestimmt. Denn alle nach d. Klägers u. Beklagten gründlich nicht also mancherlei adversus nocentem in quaestione facta die gründliche Strafe vollzogen wurden. Ueberhaupt ist geboten mehr u. Ueberhaupt wie die Irenarchae (qui disciplinae publicae praesunt), welche über die öffentliche Aufsicht, und die stationarii u. curiosi (qui corrigendis moribus praesunt)

d. Denunciationen o. Privatgerichten (delatores), Romanen während d. Kaiserzeit häufig vor.
dies Rom, d. Anzeiger d. Sollen als ein Wasserfallversicherung, mittel, selbst anfangs aus
C. 2 q. 8 c. 1 vel 3 §. 1. gegen Personen, gänzlich d. Kaiser auf gegen Kaiser übl. wurde. Allein d. Anklageprocess
wird selbst in Sünden Zeit nach d. Grundsatz d. Anklägers kann nicht also die Strafe d. Delicts
zugleich d. dolus d. Klägers.

§. 8. II. Canonisches Recht.

die röm. Kirche nimmt schon früher ein Strafgericht über Abweichungen, Verletzungen der Disciplin zu stellen,
über die Geistlichen zu der weltl. Strafe über die Laien bis zu Gesetz d. Anklageproc. nur Ausnahme
Simon IV. causa 1 quest. 1. in d. gen. Geistlichen die regelmäßig die gewöhnl. modus procedendi ordinarius, die inscriptio
in crimen d. Strafgesetz, Anzeigen, die Beweis, Gesetz d. Anklägers sind dem röm. Prozeß ver-
gleichen. Allein die blosse accusatio vonseiten d. Menge, Anzeigen, die Gerüchte
Simon I. §. 1 causa 1 q. 7. gegenüber nicht genügend sind, sondern Verfahren von Anklägern in 3 Fällen, nämlich:
1) bei den offenbaren Verbrechen (delicto manifesta et notoria, bei welchen die Erhebung einer
Anklage nicht nöthig war (judiciario ordine non requirunt) Bonifacius VIII
d. Gesetzbuch Bücher Decretales notoria legen zu haben. Bonifacius VIII verordnet
d. Strafgesetz, Verbrechen d. Strafe zu vollziehen, ohne weitere Frage, auf die Mängel in der
Simon 15. c. 2 q. 1. Untersuchung.
Simon 3, 16 c. 2 q. 5. 2) bei der informatio die auf bei der in mala fama, diffamatio, infamia. Fällt der Verdacht
von Geistlichen den Gerichten, welche in der einzelnen d. angeführten Fällen einzelne Sachen in d.
materiellen Glaubwürdigkeit, welche d. Aufführung, gleich Schuldner, Strafe, Verfolgung gemäß, ist
dem Volke mit d. infamatus d. Reinigung, d. Aufführung, Verfolgung, Leidenschaft
dessen nicht zu fand. Ist bei einem Klager, Vom Feind, Anklägern, so würde er zu einer angy-
mischen Lüge aber nicht zum poena legitima verurtheilt.
3) bei den Landgerichten welche d. Bischof bei jährl. Umgang in d. Diöcese Fälle gegen
nicht blos gegen Geistliche, sondern auch gegen Laien, welche gemäß d. Gesetz d. Synodalgesetz
die infamatio d. Einlage d. Synod als gleichwürdige Mauer, die d. Bischof
seinen Anklägern, welche mit d. Gerichten, welche in d. aufgezählten Sachen
alles d. zu gehörigen Verbrechen, welche durch die Kirche fallen, entweder leben müssen.

[illegible] und der Gehalt, welcher [illegible] infamia d. Papst Innocenz III im Anfang d. 13 Jahrh. (1215). Auch [illegible] seine Befreiungen sollte jedoch nur vorläufig. Cognition über das Dasein einer wohlbegründeten diffamatio vorhergehend. Und Schlüsse begründet erst aber [illegible] Beweis erforderlich war. Bloß Aufsagen von Augenzeugen nicht hinreichend, sondern es fand gegen den eine inquisitio eine der Untersuchung [illegible] gegen den Beschuldigten vor allem die Capitula [illegible] über die [illegible] Beweis angeführten Fälle vorgelegt wurden. Hatte nun die inquisitio zum Gewissheit, so kam dieselbe [illegible] Urtheil eine neue accusatio, sondern [illegible] Beschuldigten an das Gewissheit [illegible] dass der vorhandene Verdacht widerlegt war, so wurde nun ein Reinigungseid [illegible] Dieses nahm Innocenz III zu Gute Institut, d. Inquisitionsprocesses, welchen jedoch [illegible] accusatio weichen musste, [illegible] als ein modus agendi extraordinarius galt, fand in der 2te Hälfte d. 13 Jahrh. auch in d. weltl. Gerichten allgemeine Einführung, [illegible] d. Glossatoren d. canon. R. u. d. italienischen Parlamenten zum Theil [illegible] Dafür gehört die Unterscheidung zwischen inquisitio generalis u. specialis, das nicht mehr eine Beschuldigung erfordert wird, [illegible] auf die rolls oder [illegible] zu richten, d. die vom weltl. Gerichtsherrn [illegible] Gehörsinstanzen und die weltl. Uebergangung beseitigen sollten.

§9. III. Deutscher Strafprocess.

Bei d. Germanen galt ursprünglich nur in Rom d. Gesetz d. nullum Klage, das Klagerecht, die Vollstreckung d. Gleichheit der freien Bauern auf Verfolgung einzelner und mittelbar d. die einzelnen Beamten (praejudicates principes) welche über Leben und Tod über [illegible] Verbrechen nicht [illegible] (Licet apud concilium accusare et discriminem capitis intendere. Tac. Germ.) Nach der Volksmundung praesidiatum die freien Könige [illegible] Volksversammlungen, [illegible] Königshofgerichten [illegible] Hofbeamten des Königshofes fanden. Unter den Königen [illegible] Hofgerichtsbarkeit vom Heerbanne über [illegible] Grafen (comes) [illegible] die centenarii d. Centgrafen d. Grafen [illegible] Volksgerichte im Gaugerichte (Grafending).

Gleichheit des Vorsitzes verbunden, vollzog das Urtheil als ausschließlich competenten Gerichts. Auf Karl des Großen Befehl zu diesem Gerichte (certus ungebotenes Ding) alle freien Gaubewohner kommen, aber auch die Aufsicht die von den Bramlanen, Mallen, Landgrafen und Schöppen und Schöffen (gebotenes Ding) zu finden und die gistel Gerichtsmannschaft der Volk. d. Volkbeweis Bauer, auch d. Schwabenspiegel. Auf d. Tage der alten Freiheiten, Gemeinde-Verfassung, die blos Auflage, dann freie Bauern begründet, Schwaiman bedeutende Verdienste, Burgmannschaft, dann von freien Sachsen Gebrauch machen, die auf die Bauerschaften Gerichtsbarkeit, welche ihnen Abgabe compurgatores consacramentales directi de vitale, quod de medietate Schwaben, nach Franken zu gerichtlich zu tödten (biackla). Auch Fall d. Verdächtigen mit d. Eid reinigen, so kann er zu den Gottesurtheilen, d. Wasser, Feuer, Kessel-Probe etc. Im Fall der Schöffenbarkeit sind Erfordernisse nöthig: d. Angeklagte muß auch auf d. auf d. Leichnam ergriffen sein, muß wohnen dasselbe Tage vor der Gerichtsstätte, muß das Gericht, wo es stattfand, d. Gut zum Eigenthum demonstratio gebracht werden und bis müssen vor Gericht stehen, vorein Fehler erfolgt, so die Sache noch einmal zum Anfang vorführen. Die Beisitzer allein bei den Schöffen mit Urtheilfindung ohne Verhandlung pro, so daß nicht, nicht immer ein Urtheilfindung stattfindet, oft aber auch ohne Urtheilfindung, wobei die Urtheilfindung aber mit Verhandlung (Albi Viel gesucht, der Beisitzer Hungerzeichen, bei der Beisitzer Gerichtsverwaltung Kommen die Urtheile. Nicht finden es oft stattfinden Majoritäts-Sache und um mit Ablehnung bei einem höheren Gericht gebeten, und finden Urtheil d. Urtheil bestätigen werden. Dann finden mit Verhandlung und Abgangnicht statt, wobei der Kläger und die Rosen hingegen müßt, folgende Folge (d. Urtheil) bei und Königshofgerichten, zu bis zu Gottes und Fuß gerichten Urtheil Dämpfer mußt. Auf Geschworenen und gefunden, nach der Ladung beim Gericht gleichstehen wird, zu Fuß Urtheil Brauch regelmäßig, so bleibt in Criminalsachen die Verurtheilung in der Urtheil Brauch und die Urtheil Folgerung, (Verlust zu der Lebensstrafe zu zeugen, Klagen zu zurückziehen). Nimmt der Verurtheilung solchen Fehler, folgen, jedoch angedeutet von Gericht führen. Im mittelbaren Modification der Urtheil Strafprocesse Fall Brauch die allmählig entstehenden Lehnsverfassungen, die westphälischen Freigerichte, welche bei d. Anarchie im Reich und bei d. Unsicherheit der übrigen Gerichte im hohen Ansehen standen.

Sozomenus speculum I. 1. f. 18.

Spec. Sax. I 69.

Saxonicum Geschichtsbuch von Wittekind III 208.

Vigand. Schmidt Westphalen 1813.

Das Verfahren war: Wurde geschrieben die Anklage, nach welcher aber auch Bürger und Beisitzer d. Landgerichts Urfehde, so fand die gerichtliche Verteidigungsmittel (Eidhelfer) ihr Amt Mittel, so Urfehde wurde dem Angeklagten überschrieben wurden (die Angeklagten Eidhelfer) Wenn d. Schöffen Immunitätsrechte verlangen, so konnte d. Fürstbischof Gericht constituieren, ruhen d. Stadtrichter gottesfurchtig die Citation wurde feierlich und heft an die Thür angeschlagen; wurde dreimalige Ladung nicht erfüllt, wurde nach einmal zu wiederholen und Strafung die feierlich Acht geladen, erscheinen auch dieses mal nicht so wurde er verfestet d. Das Schöffen zu Urtheil gegeben d. Verfall d. Sache ist abzuhalten allmählig von d. Ehre abhängend. In d. 2te Hälfte d. 15 Jahrh. wurden viele Klagen gegen die gerichtl. Schöffen bestimmen Beisitzer zu Bildung Gerichtlich wurden auf die d. neuen Geist im 16 Jahrh. d. gerichtl. Gericht wurden.

510 Deutscher Strafprocess (Fortsetzung)

Dieses d. Geistlichen Gerichtes Fortsetzung d. Stadtrichter, ganz d. Gerichtsbarkeit d. Reichsadvocat, dessen d. Klammer ed. bei Urtheilen wurde auch bei Landgerichten d. Stadtrichter Fortsetzung und d. Schöffen. Allein d. Richter fuhren aus Vorsitzen nach allmählig und Entscheidung Theil, jedoch die Urtheilsgerichtsfall fm. den Schöffen gegenüber Fortsetzung d. Sachen d. Urtheil zu d. Schöffen wurden nur nach Zeugen d. gerichtlichen Entscheidung d. mündlich Verfahren ging in d. schriftlich über. Unter Maximilian I. im J. 1495 wurde d. Fehde d. d. Landfrieden aufgehoben, d. Rechtsverfassung nicht, d. Rechtsprozeß eingeführt, der Bamberger modificirte Carolina vom 1532.

Die Reichsgesetzgebung eine Strafprocessordnung ist keine neue Legislation, beschränkt alles Particularrechte, ihre welche allg. neue Grundbestimmungen nicht widerstreiten. Da ist nicht zu entscheiden welche Schicksal gelitten auch den Weg d. Gesetzgebung folgt wurden welche sich allmählig gebildet haben auf den Weg einer gemeinen nationalen Uebergangung also d. Grundsätze d. Gerichtsgebrauchs wofür die Absolutio ab instantia, Confrontation d. remedium ulterioris detentionis gehört.

Es beziehet sich die Carolina die damals im Gebrauch der Gerichten herrschenden Mißbräuche in Strafsachen durch strenge Bestrafung der Verdächtigungen und Zauberei, Mittel, die macht ein Unfug, auf die offenbare Mordthaten die Obrigkeit verordnen, solche alle Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. Hiemit stellen sich die verschiedenen Personen als inquisitor und accusator.

Processen in Deutschland die gelegene Verfahrungsart, welche gegen verdächtige Personen, als delinquenten oder auch schwere Verbrechen zu angeschuldigen zum Behufe der Verhaftung derselben oder zur Erlangung von Indicien oder von Hoff zu nähern Verhaftungen und während in einem Lehrer zb in Göttingen, den Bibelfeldern Büchern, die Pfeffer Rh. Grundlage bildet, die subjectiv Verfahrungsart als Form reformiert, während in einem andern Lehrer wie zb an der Bigamie den Indicienbeweis, die Carolina Form Anwendung soll, Form der Stellen andere, wählt die subsidiäre zur Anwendung zb in Lehre der Verfassung und Bildung gebildet bestimmte Hanfen, der Anfangsgründe der ziemlich Gerichtsordnung nach, und die Eigenthümlichkeit der alten deutsch. Gerichtsformen, wovon noch einige Handlungen pares der Angeklagten als Urtheil finden können; als Grund vom Beweis, die Reichsgesetze verweisen in andern letztgelaßten Massen vorant, also wurden die Criminalsachen nur Gerichten und Schöffen und Assessoren gebildet. Die Carolina hat ausdrücklich von Anklagen der Verfahren vom Anklage Ministerialprocess und Anklageprocess ist der modus procedendi ordinarius. Klage nur eine beschränkte rechtl. Thätigkeit zu und es auf die Verfahrungsarten bezieht. Bei Einzelnen Fällen werden die Akten hinsichtlich der Grundsätze der Verfahren auf die Art der Verfahrungsart verwiesen. Die Form von Anklagen (Inquisitionsprocess) ist der gültige, wo sich keine Anklägers findet, zb beim Diebstahl.

§11. Deutscher Strafprocess (Schluß)

Untersuchungsprocess (inquisitor Princip)

Der Untersuchungsprocess, selbst ohne Rücksicht auf Anfang, sobald der Verbrechen nachstehende Anzeige über dieselben folgt, ist, wenn Denunciation und oder Klage mittelbar beim Untersuchungsrichter, sonst auch bei jeder andern Gerichtsperson, zur Anzeige kommen. Eine unbestimmte Anzeige die von Ungenannten, Ungleichen oder Nachbarn oder zum Zeugniß unbeweglichen Sachverhalt, begründet keine sofortige Eröffnung der Untersuchung

die Angeber selbst und die Denunciaten zu vernehmen, auch Beweis zu beschließen und zu bringen, die Untersuchungskosten, die Pfand- und Gefängnißkosten fordern, ist die Verfassung, soweit dem das nöthige gestattet, allerdings die Vertheidigung die Angeber kennen muß gebieten, die Untersuchungsprocesse geheim, die Untersuchungsverhörs bemerkenswerth.

1) Die Uebung dieser Befugniß gestattet canon. 8 zwar einen Gemuth über ein verübtes Verbrechen entstanden, und ein solches eine objectiva denuncia, wenn es auf alle Denunciaten Angeber ist, so wird die Gemüth verbunden an Treu und Glauben, ob sich ein Treuverfassung genügend bewähren, nur ein und in einzelnen Fall die Verbrecher wäre, dies wird die Generalinquisition in einzelnen Fällen die Verdachtsmomente wird ein Anklageproc. d. Libell wie im Civilproc. articulirt abgefaßt. Dies wird zu auf d. Untersuchungsrichter in Rat übergeben, der hier abermals wenn sich die Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum wendet, die Inquisitionsartikel in articulirter Form zur Beurtheilung vorgelegt wird. Es dann noch neue Inquisitionsverfahren erstellt sind eine Resultat mit der Anklage.

2) Etwas anders wird es bei der Specialinquisition aufgefaßt indem man die Verdächtigen nach d. articulirten Verhör nicht etwa bloß als Zeugen sondern als Angeschuldigte vernimmt und die summarische Vernehmung der Zeugen vorzieht und auf Generalinquisition ebenso wie bei Individuum gerichtet wird in Allem einfachen Verfahren zum vollständigen Beweis geführt. Nun nehmen man eine Specialinquisition auf, wenn der Richter d. Resultate d. vorherigen Untersuchung in einzelnen Artikeln zählen entfällt. Die Angeschuldigten zur nochmaligen Vernehmung vorgelegt; die Specialinquisition in diesem Sinne also gleichbedeutend mit articulirten Verhör. Wenn man die Zeugen d. articulirten Verhör in d. Beweisung und Gegenüberstellung in d. Wiederholung. Bestimmten Bejahung derselben bestätigt und die Specialinquisition dazu alle in d. Acten zerstreuten liegenden Momente für die Schuld d. Beschuldigten und d. Individuums zusammen. —

3) Somit ist die Entscheidung zwischen General- u. Specialuntersuchung im Inquisitionsverfahren einer Entschließung Dillmann's gleich zu setzen, indem er die Frage von der Inquisition verneint. Denn von dem Umstande, daß die Vorbereitung sowohl Verdachtsgründe gegen einzelne Individuum zwecks angeben zwecks besond. die Zeugenfrage bes. Proceßhandlg. als auch die Realisation, Notwendigkeit, außerdem Fall dem Angeschuldigten in summar. Verhör Gelegenheit gegeben werden, Stoffe mit zu der Besitz gefallenen Beweis zusammenzutragen, dann andere Verdächtigen zu entdecken. Hieraus folgt daß die Vorbereitung ~~zur Sache~~ Proc. gegen unbekannte.

Buch I Von dem Geschworengericht.

§12. Wesen des Geschworengerichts

C. Nicholson 1884.
Brienner Vergl. Gesetz 1851.
Dillmann Leitfaden d. Strafr. § XIII. Bd. pag. 103.
Daniel: Ursprung u. Wesen der Geschworengerichte.
Dillis: Verdeutlichung des Inquisitionsverfahrens §22 u. 1844.
Allmayer: Erfahrungen über d. Wirksamkeit der Geschworengerichte 3 Bde 1865.

Die Wahrheit des Geschworengerichts beruht darin, daß Thatsachen die Verurtheilung nur dann zugeben sind, wenn Zweifel bei Beurtheilung bei Entscheidung und Urtheilen bestehen werden, die nur mittelbar Beweis zur Beleidigung kommen. Die Entscheidung erfolgt durch das öffentliche mündl. Verhandlung über die Frage ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht ohne alle Vorurtheile, ohne Angabe von Gründen bei völliger Abstimmung gleich der Geschw. Hilfsfalten wird Geschworenenpflicht dem zum Vollbringen zu schreitenden Fall allein mit Ruhe, dem Vollbringenden, nämlich bei Angeschuldigten Komm. u. Gemeinen Kenntniß der Sache in welchem durch persönl. Vollmacht dieser Repräsentanten der gegen Verbrechen Hilfe leisten. Das Hauptgericht entgegengesetzt sich mit der modernen Gestaltung die öffentl. Urtheil nicht nur Abgesetzt über Strafe urtheilen. Von beiden Arten der Gerichte unterscheidet sich Geschworenengericht dadurch daß sie die Verbrechen nur zweckmäßigen Gerichten zuzuteilen sind mildernden in Urtheil Fällen, Geschworenengericht ist also nur bes. organisirte Form zur Feststellung der Voll- und Entschuldigung der Strafmäßigkeit. Wenn man aber genau in Fall das die zweckmäßige Geschworenen Stellung, die Abgesetzten Rechte die Pflicht zu entscheiden gelten soll dann unmöglich, denn nicht das Verhältniß von einzelnen Fakten (und Folgen) zu einem Folg in zweckmäßiger Form Urtheil: Urtheil eines Individuum oder einer Gesellschaft

Zu den Geschworenen gehören:

1) Männer aus dem Volk, die nicht als gelehrte Juristen bezeichnet werden, oder dieselben nicht ausübend gewesen sind.
2) Die Geschworenen sollen nur regelmäßige Richter.
3) Der Angeklagte kann gegen die Geschworenen d. Recusation ausüben, so daß er sich in gewissem Sinn frei mitzuwirken.
4) Die Geschworenen entscheiden durch Stimmenmehrheit der von einander getrennten Abstimmungen, die sie dann wieder neuen sich zu einer Erklärung vereinigen und entfalten.
5) Die Geschworenen entscheiden nach ihrem Gewissen über die Frage über die Schuld des Angeklagten während die Gesetzesfragen d. Richter nach Anhörung des Resumés d. Geschworenen den Gesetzen subsumiren.
6) Der Urtheil der Geschworenen bindet die Staatsbürger.

§13. Wirkung des Geschworengerichts.

Die Jury ist nun mehr gerechtfertigt, d. Geschworenen Entscheidung d. Wahrheit zu entdecken und heilige Gerechtigkeit zu pflegen, und die Rechte d. Volkes zu schützen und den Gang der Regierung Reichsgewalt wieder herzustellen, das Gesetz zu handhaben. Die Gesellschaft zunächst im Gemüthe auf die Natur d. Strafgesetzes, welches zugleich die Entdeckung der wahren Uebertretungen e. Gemeinwohls d. Volkes sein soll, dann auch die Gesetze mit ihren Gebrechen immer vollkommener oft zu machen gefähig, sie lassen die Geschworenen auch die gründlichen Quellen d. nationalen Bildungsmittel bilden. Die Unvollkommenheiten d. Verfassungen dieses Theils im öffentlichen Interesse beseitigen und dabei das Volk Kenntniß bei der Leitung zum Excesse d. Volksgeistes, selbst bei d. Gegenstandsbetrachtung. Es sollen Vertreter d. Volkes in die Angelegenheiten d. Staatsbürger und die Staatsgewalt auch an öffentlichen Verhandlungen, die Volksrechte gegen die Willkür der Verfolger, besonders zu schützen, die Stellung d. Staatsbürgers allein durch Volksgesetze belebend, befördernd, bestärkend. Es die Geschworenen über die Schuld d. Angeklagten nur auf ihrem Gewissen Urtheil entscheiden müssen und es ausschließlich von den Gründen abhängt, die sie bewegen, das höchste Gut der Menschheit zu beurtheilen, so ist es ein hohes Gut, das Vertrauen zum juridischen Urtheil zu machen, wenn aber die Verurtheilung d. Verbrechens objectives Maaß d. Urtheils bedingt und den Entscheid d. Geschworenen überlassen ist, so bietet dagegen die Vorsicht, daß d. Entscheid d. Geschworenen unmittelbar sein muß, das Angeklagten eine gewisse Garantie gegen Willkür der

Im einzelnen schon bemerkt, die Vorzüge der Gottesvorstellung liegen:

1) in der Aufhebung der widerspruchsvollen Auflösung der Unbedingtheit über sich in die fortwährende Begründung der Unbedingtheit verschwindet, durch die Bewegung nur auf Setzung der Unendlichkeit formal allgemein ein Unbedingtes verfolgt wurde, sowie die Rücksicht in der Vorstellung auf das Andere der Theil, nicht in auf die Erfassung des Gemüthes vorhandenen besonderen Bewusstseins und das, was es ist, nach einer Uebergangung von der Wahrheit desselben vorhanden ist. Die Gewissheit, welche ein eigenthümliches Wahrheit, das ein Gegenstand der Unbedingtheit über das Sein und Uebergangung der Sinnenwelt ein Gegenstand der Subjectivität und der Rücksicht der besonderen Aufhebung, die Einfachheit seiner Begründung zu einer solchen wird durch die Form der Heiligkeit, Vollkommenheit und Unendlichkeit unterstützt. Die Verletzung in der Anklage fand erfolgt. –

2) In dem Beweis verfahren der Existenz des Gewissens der Angeschuldigten, aber zugleich die volle Gerechtigkeit, Grundlichkeit, immerwährende Beweisführung des Gottes für die Wahrheit und Urtheil, und nach dem Beweis für die Gewissheit einer Nichtübergangung der Sünden, Sollen, Gesetze, die Gründe selbst in dieser Beziehung Argumentum argumenta probationis. Die Thatsachen und durch die Beweisgründe abgeleitet, werden Beweismittel media probandi. Es ist Pflicht, die Anklage mit Beweismittel dagegen zu führen und die Anklage der Heiligen gleichzeitig macht ein Beweisgrund die Beweisführung und Thatsachen in Beziehung der Beweismittel zum Zweck der Urtheilfällung. Durch die zum Beweis erforderl. Gewissheit Beweis absolute und apodiktische und bloß empirische und historische, sind endlich die rationale und mathematische gewissheit hat den Charakter der Nothwendigkeit, bei Gegenstand der Erfahrung dagegen immer nur eine empirische und historische Gewissheit gegeben sind. Die Möglichkeit der Gegenstand die Möglichkeit zu einer festen Wahrnehmung oder einer festen Mittheilung der Wahrheit nicht ausschließend, durch sich aufdrängt, bewegt, Studium vom durch erfahrenden Lauf der Dinge zugestanden. Wenn der Gewissen der Urtheil rechtfertigen, der etwas nothwendig sei. Es ist jedoch wegen der Möglichkeit der Gegenstand so lange sie eine bloße Möglichkeit bleibt die Wirklichkeit eine Hilfsmittel und Begrenzung fehlend, so viel auch in Erfahrung hinzugefügt Gewissheit vorfindbar, es dann ein Urtheil sich anderes wenn für die Möglichkeit und andere Gründe fordern mögl. die Form widrige allmählige Anfalle der Angeschuldigten, Abforderung Zeugen, und durch Verhandlung nach die Wirklichkeit erleichtert lässt.

der Beweis in Civilsachen allerdings ein historischer, sein solle, da immerhin die Thatsache bestehe,
liegt diesem Beweis zum Fehl zwei Dinge, nämlich einmal der äußere rechtsverbindende Zwang
und andere Willensbestimmung eines Individuums. Allein gerade im Beweise als rechtsmäßigen
Willens liegt die Verschiedenheit von jenen Gedankenäußerungen, die Römer zweifelten nicht an der
Rechtsgültigkeit der Urkunde, sie machten keinen Unterschied zwischen dem Gedenkbuch der Gemeinde
Beweismittel nicht Augenzeugen, Urkunden, Zeugen, und legten sie dem Gedenkbuch nicht
ohne weiteres Glauben bei, welches nicht gilt Beweismittel nur glaubwürdig sein, d. h. der
Beweis d. Thatsache unterstützen würde. Und wenn die Thatsache d. Angeklagten Wand und
Mittel Engelsen werden könne so sei die Sache zur Klärung eines Beweismittels d. Sachen Dig. 118, 18 f. 1 § 17, 27.
allein außerordentlich Maßregel zur Aufsicht d. Hof in Anwendung zu bringen. Ganz Dig. 112, 1 f. 8.
anders nach christlichem Recht wäre die Urkunde Consens, der Beschluss Dig. 115, 8 f. 8.
d. Einrichtung der Kirche d. Verbrechen begründet. Zu Folge dessen wurde, daß die
Zeugenaussagen Glaubwürdigkeit hinzufügen, auch hier Gewissheit gewissen,
daß nicht d. Angeklagten freie Gebärden d. Angeklagten für bewiesen müsse, damit d. Richter
über Schuld d. Unschuld d. Angeklagten urtheilen könne; es folgt aber nicht vollkommen freie Gebärden
so finden die Germanen d. Stelle im Lied, freie Volksgenossen, welche die Pflicht d. Zeugen d.
Angeklagten bekräftigen, ja im Allgemeinen jeder freie Mann Germanen gewissen ein
Zeugniß d. Beweismittel dargeboten die Sache nur Gültigkeit in England d. Beschr. Verbrechen
d. Gemeinde allegen, welche durch Verursachung d. d. Angeklagten aufzeichnen Leid
und Wirkungen offenbaren, die jener anerkennen sollte. Man sieht d. Stelle d. Vorstellung d.
Ehre d. Angeklagten d. überhaupt alle materiellen Beweismittel für die Gemeinde
verbale gewissenmäßig Handlungen, so wenn so Stelle Urkunde d. Angeklagten
gegeben wurde d. ihr schuldig "das Gedenkbuch d. Angeklagten verbrach durch vorzüglich
die Zeugen Gesammtbürgschaft d. Beigelegt zur Seite England in zum Begriff d. Gemeinde
die Zeugen Gesammtbürgschaft d. Beigelegt zur Seite England in zum Begriff d. Gemeinde
durch jede die verübten Verbrechen Schaden d. Stadt vor Gericht stellen müssen, aber
in Gemeinde wirkte sie auch die Geschworenen, welche sich von d. Worten scabini judices
dem unterscheiden, daß sie ursprünglich die Stelle zu gewissen d. Regel sich stellen
d. auch waren, überhaupt ganz Stellung finden sollen, welche an Stelle Gericht gelangen
konnte, wegegen Geschworenen nur über Schuld d. Unschuld d. Angeklagten entscheiden
ihr Urtheil mein, im Mittelpunkt d. Wahrheit d. Geschworenen verbreitet d. Strafen
d. ruhig. Beispiel d. d. Allgemeinheit, zu d. öffentl. Gewissen, a. Stelle und den Gedanken
d. ruhig.

der Gleichheit der Angeschuldigten (Gewissensanspruch) auf gleiche Rücksicht und dem selben unmittelbar der Gesammtresultat geht dahin: das polit. Wohl der Gesellschaft, sich in innigen Causalzusammenhang setzt, sich höhere Bildungsstufe erwirbt, als die einfache Wohlfahrt ad. Staat geht.

§III. Organisation des Schwurgerichts

In Beziehung auf die Zusammensetzung der Urtheils-Behörde sich zwei Systeme gegenüber:

I. System gesetzl. Festsetzung von Bedingungen sich nach d. Vermögen ad. geistiges Capacität so daß nur die gewählten auf die Liste kommen.

II. System der allgem. Wählbarkeit wonach alle die nur gewisse Alter haben und unbescholten sich auf die Urtheilsliste gelangen können.

I. Das erste System basirt sich in der anfangs angeführten Art:

1) auf d. Census: d. Zweck Lasst nur gewisse Vermögen, wonach nur für die Lebensdauer die Verwaltung d. Wählbarkeit, spricht nur den Willen aus daß die, welche mehr Gegenstände besitzen auch größere Garantie gewähren. Dabei bezweckt auch, nur ein gewisses Bestehen und alle mittelbare Rückschlüsse nach welchen die Ausübung gleich Ist nur eine Folge d. Wohlstandes ist, durch die Intelligenz, Erziehung, Charakterstärke gewährt Reichthum d. Lebens keine Garantie. Ist d. Census, wie man verlangt, Bedingung so verlangt die Gesetzgebung d. Verbrechen zu den Geschworenen, weil man glaubt daß nur die Bessergestellten über die wichtigsten Güter der Bürger urtheilen sollen, ist dagegen d. Census unbedingt angestellt so muß er nicht, weil wieder neue Beschränkt. für den Besitz d. nöthigen Eigenschaften und Geschworenen geben kann.

2) auf d. Capacität: in Verbindung mit d. Census so ist unbedingt d. Besitzer d. Lebensdauer ein sicherer Beweis der Intelligenz gebildet wird. Als capaces gelten nicht allein diejenigen die Universität und auch die die technische Studien genossen haben, denn sonst, würde eine große Zahl tüchtiger Menschen ausgeschlossen. Und die verwirrigl. Census u. Capacitätens-System ist noch das vorzüglichste, denn Beschränkt. setzen nicht die Mittel sich Charakterbildung zu verschaffen und ein Interesse an der Aufrechterhaltung d. öffentl. Ordnung; bei d. Bildung zweifelhaft ob sich einen Gebildeten keine Ausnahme.

3) auf Wahl beruht auf Wahlmänner oder Wahlcollegium muß die, welche auf die Wahl Einfluß haben sollen. Allein bei solchen Wahlen wird nicht oft die politisch-religiöse Partei den Ausschlag geben. –

II. Die 2. Hälfte der allg. Heilmittel bezieht sich auf die Verwaltungsmaßregeln, welche zur Abhilfe der Übel (30 f.) Beschaffenheit d. Gemeinde ein gewisses Ziel sind fordert; und zerfällt dieser von d. Gesetzgebung sind folgende:

1) Alle die gegenwärtig Unbescholtenen bei Wahlen, Amtsfähigkeit, sowie auch zu behandeln sind.

2) Alle die keine Verbrechen mündig. nicht einmal hängig, gerichtlich, von Übertretungen lebend, in Concurs befindlich, nicht wieder rehabilitirt sind.

3) Alle die wegen ihrer Verfassungsbestimmungen Verwaltungsmaßregeln nicht die nöthige Unabhängigkeit haben wie z. B. die Administrativbeamten.

In der Justizstaatsordnung herrscht keine Uebereinstimmung über die Frage ob die Advocaten, Richter, Officiere von der Gesetzgebung ausgeschlossen werden, od. ob sie sich zu entschuldigen und d. h. haben sollen. Vorläufig wichtig ist auch die Reduction der Urliste, ungeachtet der Reduction, wie in Baden bis 1848 übliches, wenn Obervorstandsbeamten zu Geschworenen ernennen, weil die Behörden reich, d. h. und politisch Ausschuß gleichen, wenn sich dann Bürgerschaft in England d. Sheriff die Pflicht, die Geschworenen zu bilden hat, sich auch nicht zu entziehen. Gerichtspräsidenten die Reduction zu übertragen, welche aus die Bürgerschaft zu conduciren hat. Auch scheint es noch wenig wie in Baden seit 1848, denn in Bayern, Baden, Hessen, Sachsen und Würtemberg gewählten Lehrer der Unterschule übertragen und Gemeinderathsmitglieder, Collegium der Polizeibehörden, Landrath, Bezirksrath, Bezirksausschuß die zweite Reduction übernimmt; die allgemeine Liste gelangt dann wieder an den Präsidenten des Appellationsgerichts.

---

§15. Von der Verwerfung der Geschworenen.

Das Verlangen zum Urtheil der Geschworenen ist nun so wenig begründet, als es auch die Recusation begründet, so daß die Geschworenen gleichfalls als Richter erscheinen, welchen sich der Angeklagte gleichfalls freiwillig unterwirft. Die Abkommenschaft hat aber nun drei Arten zweckmäßiger Geschworenen, die wegen Tüchtigkeit, welche in beiden Fällen der Verbrechen als Kläger und Angeklagten nicht entgehen sollen, zwei Systeme:

1) Englamerikanisches nennen wir nun jene Recusation gültig, wenn es gegen die ganze Liste geschieht, wenn der Scheriff bei der Bildung der Jury zu gleich verfuhr, durch die Ablehnung einzelner Geschworenen, als zwar eine moralische aus den Gründen, ad universum gloriosis schon alle Anklage a Gründen; der Kläger und Angeklagte durch moralische Ablehnung mit ähnlichen in bedeutenden Fall beweisen, wo gegen peremptor. nur durch Angeklagten zwar bei Geschworenen Verbrechen geschehen.

2) Französisches nennen die moralischen Ablehnungen vollständig aufgehoben, wie auch die peremptorischen Angeklagten Gründe nur namhaft sind, außer Abkommenschaft und Recusationsrecht. Die deutschen Gesetze schließen sich mehr an das franz. System an, allein wir wünschen auch für den Geschworenen das gegebene Zuschauungsrecht, sobald es allein das Verhältniß es erfordert, welches nun der Kläger und Angeklagte für bekannt machen, die Ablehnung erfolgen.

§16. Verhältniß der That- u. Rechtsfrage.

Bisher nahmen wir an, daß die Geschworenen nur über die Thatsache, die Schöffen nicht aber über Rechtsfragen zu urtheilen haben, allein diese Entscheidung ist irrig; die Richter entscheiden die Rechtsfragen, denn selbst nach dem Gesetz, allein die Geschworenen entscheiden nicht blos über die Thatsache, sondern auch über die Wahrheit und Gewißheit der Thatsache, die vorliegende Anklage. Die entscheiden auch der Angeklagte ist freigesprochen schuldig, also vorgeschrieben, das Verbrechen ist nicht verübt worden und die Thatsache des Verbrechens existiert nicht, oder über Rechtsfragen. Es ist nun ein Unrichtiges, wenn es heißt, die Geschworenen entscheiden nur über Thatsachen, es ist ein Irrthum, es ist ein Gesetz, aus welchem Verlust bestimmt, daß die Geschworenen, die Schöffen, die Richter, sind und die Urtheile der Vollstreckung, aus welcher Quelle die Geschworenen die rechtlichen Rechte schöpfen sollen.

[illegible]

8tes Capitel der Abstimmung

[illegible]

§ 18. Entscheidungsnormen der Geschworenen.

Die Geschworenen sollen in allen Fällen von rechtlicher Natur nur über die Thatsache der Zurechnungsfähigkeit einzelner Beweismittel die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidung, die Thatbestand des Verbrechens, die Lebensfähigkeit von Verdacht, Beihilfe, Begünstigung oder bei den Polizeifällen Uebertretung suchen und nur unseren Gegenstand der Beweisführung, zweifelhaft und engl. Frage, Raum in Anspruch nehmen, wenn die Geschworenen ohne den gesetzlichen Beweisregeln durchaus zu entscheiden, die französischen Geschworenen nach ihrem Gewissen, ohne Uebergangung zu entscheiden, ja sie werden aufmerksam gemacht, sich durch Beweisgründe bestimmen zu lassen. Engl. Beschluss: das Recht, gesetzliche Beweistheorien, beim Laufe der Zeit haben sich die Geschworenen Frage nach Beweisregeln gebildet, welche die Geschworenen nicht binden, sondern sie aber belehren, wonach sie der Praxis deutlich machen, die Geschworenen auf diese Beweisregeln aufmerksam. Das Resultat der Verschiedenheit größere Rücksicht für begründete Verzichtung der Geschworenen, sie beseitigt einen Nachtheil, daß die Geschworenen ohne genaue Prüfung der Beweise, ob in die Sidesformel nur auf die Gesetzlichkeit entscheiden. Und die Aufgabe der Geschworenen ist eine rein rechtliche logische Operation, sofern von einer Zurechnungsfähigkeit vom Urgrunde abhängig zu setzen, das Beweismaterial nach negativen Seite zu prüfen, sodann haben sie das Material zu einer individuellen Gesammtanschauung zu vereinigen und Gewissen zu übernehmen. Es ist dieselbe der Vorschlag Bernburgs, Wahl der Schwurgerichte (§ 66 III) zu verwerfen, nach welchem die Grundsätze der Entscheidung der Geschworenen zu leisten, dieselben vorher motiviren sollen, zu diesem Behufe, einer ausführlichen Frage, beantragt zu verneinen und sich ferner das Gerichtsbuch beraten und in die Redaction zu übernehmen. Dieser Vorschlag ist nicht zu billigen, weil dann über die einzelnen Gründe abstimmen müsste, weil Schwierigkeiten für die Geschworenen entstehen, die Redaction der Entscheidungsgründe leicht einen verderblichen Einfluß ausüben könnte.

§19. Verhältniß des Wahrspruchs der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern

Der Wahrspruch der Geschworenen gilt überall in allen Gesetzgebungen für unumstößlich, weil sein Verfall Freisprechung um so mißlicher ist, da Bürgschaften für die Gemeinheit dieses Urtheils zugleich Mittel zu besorgen und einen Beitrag der Geschworenen zu gewinnen zu diesem Mittel gefunden:

1) Das Gewissen der Geschworenen mehr heraufzunehmen, minder gründlich und weniger ihr Urtheil dunkel, unvollständig, minder richtig und rechtsgrundend ist, das Mittel ist nicht so allgemein, weil oft und der Anlaß für Verfall der Richter entfällt, aber es ist zu bemerken, daß nur wegen Unrichtigkeit der Urtheilsfindung erfolgt die Geschworenen ihre frühere Urtheilsorten auf die andere Frage und nicht verwerfen dürfen, weil ihr Urtheil rechtskräftig für den Angeklagten besteht.

2) In manchen Ländern mag in Bezug stehen die Einrichtung, daß man die Geschworenen aus mehreren Bezirken als Schuldigsprechen, die Geschworenen über Beraten müssen, daß man die Meinung der Mundgabe der Geschworenen der Mehrheit der Geschworenen angenommen wird nach Befinden der Lossprechung entweder allein, so lagen ist die Einrichtung schlecht, weil auch der Erfahrung keine conventionelle Mehrheit einzelne die Verantwortlichkeit von sich auf die Geschworenen wälzen will.

3) Die Einrichtung, nach welcher der Geschworenen Meinung über zweifelhaft daß der verurtheilende Wahrspruch unrichtig sei, die Sache an die nachfolgende Jury gehen, an welche die vorhergehenden Geschworenen Theil nehmen müssen, der Verfall der zweiten Geschworenen gleichfalls unfehlbar.

4) Die Befugniß des Präsidenten der Geschworenen, die Sache an das höhere Gericht zu bringen, wenn er glaubt, daß die Geschworenen über einen Punkt irrten, das Urtheil vorzugsweise in England Brauch, da im Gesetz vom 21 Aug. 1848 ist dieses Recht in Fall so gezogen, daß der Richter die Entscheidung über die Frage mit in auch das Urtheil über den Angeklagten entfällt.

5) Die Cassationsmöglichkeit ist nothwendig, um das, was Urtheil zu nennen incompetente, ad nullitatem Gesetzen gefällt wurde, ad ius, das Urtheil unrichtig entlasten, zu vernichten, das Urtheil zu nullifiziren überhaupt wo in der Sache und im Urtheil Fehler vorkommen.

Die Criminal- und Civil-Senate des Gerichtshofs bestehen nach Maßgabe aller Gesetze in Hinsicht der Klagen und dem Cassationshof bei denselben sich zu angestellen. Civil- und Criminal-Sachen in Summa Partei-Sachen zu behandeln, und speciellen Vollmacht bedarf es nicht, ebenso die Pflicht alle Verteidigungen zu übernehmen welche ihnen Audienzen überlegen werden.

1) Das Verfahren. Die Urteile des Cassationshofs sind öffentlich zum Druck und mit Gründen bei verschlossenen Thüren abgefasst, und die Gesetzstelle, die Verhandlungen und die Urteile verlesen werden müssen. Der Vorsitzende mit den Assessoren, Commissarien und Vorsitzenden der Vorbereitungs-Commission sind gegen die Hinsichtlichkeiten und gegen die Hinsichtlichkeiten und zwar die Hinsichtlichkeiten und die Hinsichtlichkeiten in der nächsten 10 Tagen eine Schrift hinterlegen, worüber der Cassationshof einen Monat für seine Entscheidung fällen muß. Die Entscheidung des Cassationshofs gegen die Hinsichtlichkeiten und die Hinsichtlichkeiten

[illegible]

Buch II Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwalt

Cap. I Von der Gerichtsverfassung

§21. I. Röm. Recht

Zu Zeit der röm. Kaiser allmählig die Amtsgewalt, potestas der Magistrate vom Volk abgelöst, [illegible] daher nun in dem Umfange aufgezählt werden, in welchem sie verliehen worden sind. Allein die Gewalt, welche ihnen beschränkt und ausschließlich vom Volk herrührend, [illegible] Kaiser hat die Rechte der öffentlichen Gewalt, über ganze Classen Magistrate, als die zur Handhabung [illegible] zu besorgen haben, [illegible] Kaiser [illegible] Republik [illegible] öffentlichen [illegible] Volk [illegible] Kaiser [illegible] Verwaltung [illegible] Inhaber [illegible] Regierungsgewalt vollständig [illegible] Allein daher [illegible] Gesetze [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gesetze [illegible] Instruction [illegible] Anwendung eines Gesetzes [illegible] Volk [illegible] Magistrat [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

[illegible] Privatanklage gegen [illegible] Beleidigungen auf d. Gange des Verfahrens dagegen [illegible] mit der Folge d. Wirkung, daß d. Beamten Theil von d. Verfolgung d. öffentl. Gerichts, d. Wiederstellung, d. Lossprechung d. Verdächtigen, aber [illegible] Klägers d. Ersatz, die einer besondern Klage vorbehalten, in beiden Fällen bezüglich d. Strafe, und die Entschädigungsfrage hat für die Gerichtsbehörden verbindliche Kraft, auch die verfassungsmäßige Gesetzesverwaltung d. Behörden, finden also sowohl gegen die verantwortlichen Beziehungen d. Unzulässigkeit auf die dolosen Folgen ihrer angeführten Gründe keine Anwendung.

§22 II Deutsches R.

Im d. Reichsgesetz schreiben den Landesherren eine bestimmte Art vor, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Hiernach soll:

1) von den Obrigkeiten zur Vermeidung d. Strafgesetze für die Anordnung von Ober- u. Unterbehörden gesorgt werden. Als dieß Anlaß besonders ebenfalls die Reichsgesetze u. im Regulationsabschied wird für Sachen, deren Strafe vor die Reichsgesetze nicht d. Appellation gelangen können, d. Mittel d. Revision mit Verfindung der Acten angeordnet.

2) die Gerichte sollen mit qualificirten Personen und Vorsitzenden besetzt sein, so wie in d. Gesetzg. d. Königl. registrirt soll gegen die Mitglieder nicht gebührender Strafe vorgegangen werden. Hieraus folgt, daß die Bestrafung d. Strafgesetze durch Behörden geschehen soll, welche für alle Fälle vorkommender Verfassungen angeordnet, welche unabhängig sind, die Kommunisten abstrafen, die Acten verfinden, und daß die Kommunisten nur nach dem gehörigen ordentlichen Instanzenzug abgeändert werden können, daß sie nur einzelnen Fürsten, die Landesherren, denen nicht gehörig constituirten Behörden in die Entscheidungen Verfassungen für unzulässig erklärt, gefallen. Daß daher Gesetzgeber [illegible] Regierungen auch in d. Stellung von Commissarien, besonders, denn dieselben bei einer [illegible] in mehrfach [illegible] Gerichtsstellen, [illegible] Abgeordneten Regierungen welche Fall Anstand also im Namen d. von ihnen mitten Gerichtsbarkeit, wo es d. Mitwirkung d. ganzen Gerichts nicht bedarf, die Commissarien kommen wird aber nur durch [illegible] verwaltet, [illegible] Folgen zu soll [illegible] sind, [illegible] Commissarien d. particulare Verfassungen [illegible] Grenzen gegeben werden. Dieß geschieht:

Verwaltung.

a) wenn es [illegible] oder die Gericht selbst,
b) wenn der Angeklagte selbst um einen Commissar bittet,
c) wozu Verunfreuung der Verfahrens, welches aber auch Gerichten Statt finden muß, um Gericht d. Commissarius competirt wird.

Arten der Gerichte. Die Ausübung der Hofgerichtsbarkeit, d. h. d. Befugniß formaler Gerichte, ist die besondere angestellt sind, worauf. Alle Gerichte sind entweder:

1) solche welche im Namen des Landesherrn allein von seinen Beamten, besonders die Gerichtsbarkeit ausüben
2 solche welche die Gerichtsbarkeit allein oder vom Angeklagten wenn es auf Hofgerichtsbarkeit an die [illegible] Patrimonialgerichtsbarkeit f. 3 Es sind auch in d. Deutschen Landen Gerichtsbarkeiten Patrimonialgerichte:

a) Standesherrlichen, oder Mediatisirten, welche die Befugniß in d. Landtheile begründet, [illegible]
b) Die mit quasi Güter verknüpft oder den Besitzern quasi Güter persönl. verliehene Gerichtsbarkeit welche auch in [illegible] bei Veräußerung vorkommt.
c) Die Gerichtsbarkeit welche quasi Corporationen [illegible] wie die städtische.

Bei allen Patrimonialgerichten kommt die innere Verfassung nothwendig von d. Hofgerichtsbarkeit, wenn es auf die Fähigkeiten, welche Gerichtsbarkeit zum Beruf [illegible] der Bürgerl. Ge- gegen (Rügen, Bruche [illegible] jurisdictio criminalis [illegible] inferior) auch die Qualität qualificirte Personen sein, daraus folgt die Prüfung: Befähigung, welche dem Dienst [illegible] kommt. Hieraus folgt aber nicht [illegible], ohne zweifel [illegible], wenn es solche Gerichtsbarkeit [illegible] Mandat [illegible] wird, es solches Mandat für unwiderruflich zu erklären. Die Verfassung eines solchen Justitiarius [illegible] Magistratsbeamten gleichgestellen endlich [illegible] alle Patrimonialgerichte gegen die Obergerichte völlig im Verhältniß der Landesherrlichen.

3) Die Hofgerichtsbarkeit unterscheidet sich von der folgigen Gerichtsbarkeit also:

Die Hofgerichtsbarkeit ist die Analogie, die zur Untersuchung, Entscheidung und Verbrechen die nöthigen Acte vornehmen können. Hierin liegt [illegible] Vorschriften [illegible] Beweis (constitutio es Urtheil) [illegible] der Vollziehung des Urtheils. Die Hofgerichtsbarkeit gilt also überall für einen bestimmten öffentl. Gerichtshof, sie muß ursprünglich auch den Namen des Hofgerichtsbarkeit [illegible] Hand, von dem welche Leben und Leibesstrafe, öffentliche Urtheile [illegible] und gefällt, der Angeklagte [illegible] die Angriffe [illegible] in Deutschen Gerichten [illegible] die Befugniß die Untersuchung zu führen aber nicht [illegible] [illegible] welche [illegible] Gerichten [illegible] Juristen [illegible] Beisitzer [illegible] übertragen bleibt.

Die Ausübung dieser Einrichtung liegt drin, daß schon im Mittelalter in den wichtigeren Fällen die Gerichte von einem Obergerichtshofe belehrt werden sollen. Dies beschränkt die rein Gerichtlichen Particulargerichte, denen es allgemein auf die Untersuchung auch, weil dies gewöhnlich schwer mit rechtsgelehrten Beisitzern besetzt, u. d. Leute, beim Beschlußfassen wenn die Folgen [illegible] Folgen [illegible] begreifen. Auch solche Vergehen welche von der Polizei beschwerlich vermöge die ihnen zustehenden Strafen zu ahnden, werden können; d. Verfahren selbst ist nicht an die Form in Strafsachen gebunden u. die Strafbestimmungen in Geld u. Wunsch Strafen. In solchen wird die Folgerung. Vergehen selbst bestraft u. besonders Verbrechen zu verfolgen und [illegible] sie unabhängig selbständig von der Criminalgerichtsbarkeit sind, [illegible] sie vor wilden Verbrechen Angeklagte nach in [illegible] Lebensmittel [illegible] Verfassung d. Strafen gefordert [illegible] In dieser Beziehung [illegible] Criminalpolizei u. gerichtliche Polizei welche [illegible] zeigt, daß ihre Thätigkeit um ein Theil d. Strafgerichtsbarkeit [illegible] Gründen von dieser getrennt wird. Ihre Stellen können sie auch die Grenzen [illegible] bestimmen, [illegible] d. Criminalpolizei soweit gehen, daß sie die ganze Criminaluntersuchung überlassen bleibt. Die Gattung können nach dieser Fiscalvorgehen bald [illegible] bei welchen d. Fiscal entweder wegen d. Anstoßes über d. Hauptmittel od. wegen d. Regalien Abgaben d. [illegible] wegen d. [illegible] Geldstrafen d. Klage [illegible] od. die Untersuchung [illegible] Allein man [illegible] sie als eigen eigenen [illegible] und [illegible] bei [illegible] ein besonderes Verfahren [illegible] od. d. Landes welche die Untersuchung führen [illegible] besondere ist. –

§23 Deutsches R. Fortbildung. Idee der Staatsgewalt

Der Hauptzweck der Criminalgerichte liegt im Rechtsgefühl, indem nach geschehenem Verbrechen das Verbrechen auf Leidenschaft und andere Verhältnisse geschieht, allein Verbrechen drohen [illegible] ganz oder zum Theil [illegible] Strafe.

1) Hauptzweck der Criminalgerichte zu beleuchten: Sie selbst beleuchten d. Hauptzweck [illegible] bei allen Lebensverhältnissen selbst bei allen [illegible] Umstände (worüber [illegible] Gerichtsverfahren abgeleitet ist)

2) d. Regeln sind aber vorhandenen Beleuchtungen:

a) Abolition oder Nachbeleuchtung des ganzen Strafprocesses vor Beendigung d. Untersuchung [illegible], allein aus zwingenden Gründen ist dies in neueren Gesetzen beschränkt, worden.

b) Die Begnadigung (indaggratiandi indulgentiae), welche in gänzlicher oder theilweiser Nachlassung der ausgesprochenen Strafe, jedoch mit Verwandlung der Todes- oder Leibesstrafe und der Strafe von vollzogenen in nach bereits vollzogenen Kerkerstrafe bestehen kann.

c) Die Amnestie, für ein begangenes Verbrechen gegenüberstehend.

d) Restitutio famae, die Wiederherstellung der Ehre, welche durch eine Bestrafung aufhört, in ihrer vollen Wirkung wieder zu bestehen, wenn der Verurtheilte nach Verlauf einer gewissen Zeit bei einer Bestrafung, weil hierin solche eine Entziehung der Gerichtsbarkeit enthalten sein würde.

524. Deutsches R. (Schluß) Anstalten zur Bestrafung.

In der Regel hat jedes Urtheil auch die Vollstreckung zu vollziehen, weil die Execution ein wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit ist, daher steht die auch den Patrimonialgerichten zu, allein der Gerichtsstand zu welchen eine Privatperson nicht berechtigt ist, weil die Ausübung solcher Rechte, nach als bloße Vollziehung einer Strafe sind.

Hierher gehören alle Rechte zur Vollziehung öffentlicher Urkunden, und das Commissionsgesetz nach muß jeder eine Ausfertigung erhalten, die bei solchen Urkunden auch der Privatperson die Verurtheilten in der Strafe, der Strafe ablieferung, oder auch die Strafe auch in Haft unterhalten, dagegen begnügen sich die Patrimonialgerichte mit allen Vorteilen, sowohl die Localvorteile der Strafe, sowohl die Strafe in Sicherheit der Strafe. Regelvorschriften zu diesen Localvorteilen werden Geldstrafen und alle, welche gerichtlich erfolgen und dann dieses, wenn die Strafe auf deutlich den Strafe oder eine bestimmte Strafe, die festgesetzte Strafe zugeschrieben wird. —

525. III. Neues R.

1. Untergerichte.

Die Untersuchungsgerichte besonders Verbrechen, welche den Untergerichten (Regierungs-Instructionsgerichte, Inquisitoriate) zu, und Aufsicht der besonderen Gerichtsbarkeit, Theil der landes Fürsten die Hofe, die Handelsleute und die übrigen exemplen unter Classe zu Militairgerichten, welche sich auch auch Vergehen begehen, die vorsätzlich begangen worden sind, sofern sie auch nach dessen zur Untersuchung kommen.

der Untersuchung sich unverzüglich selbständig zu verfahren und zu urtheilen ohne sich
etwa von einem höheren Gerichte Rechnungen erholen zu müssen. Es hat die Einstellung
der Untersuchung zu beschließen wenn keine gegründete Verdachtsgründe gegen einen Beschuldigten
vorhanden, auch nicht zu erwarten sind, oder weitere Aufklärung ergeben wird. Es hat
über die Verletzung in der Ausübung zu bestimmen, wenn das angeschuldigte Vergehen
nur mit Geld oder Gefängniß bedroht ist, wenn hinreichende Gründe vorhanden
sind für die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Person sich des Verbrechens schuldig gemacht habe
und Wahrscheinlichkeit der Umstände und Verdunkelung abzulehnen bei
einem vor Gericht geführten Vergehen oder einem außerordentlichen Gefängniß
(correctio extrajudicialis) auf glaubwürdige Aussagen von Zeugen ad Augenschein
und Besitzung von einem Sachverständigen, und wenn es die Schwierigkeit der Untersuchung
in Anspruch nimmt nur in Fälle der regulär Anklage oder der Privatanklage, im Falle der
Anklage oder der Verletzten wird dann Inquirat Anklage zugleich Angeschuldigte vor
gerufen in Gegenwart derselben die ihm angeschuldigte Thatsache und sind die Beweismittel für die
Anklage und Vertheidigung zu hören so fällt das Urtheil gemäß und Falle die Untersuchung
zu führen und Urtheil zu fällen. Bei Untergerichten wird Verhandlung Termin abgehalten
auch nach dessen Anklage und Erscheinung des Verfahrens und die übrigen Weise
ohne weitere Verfügung Fall, aber über Privatrechte ist nur dann zu verhandeln
zu können wenn der Beschuldigte im Verfahrenstermin ad Concil von einer dermaligen
Anklage Fall. Wenn Untersuchungsrichter außerhalb des Gerichtslocals ad Gerichtsbezirks Fall
finden müssen so geschieht es auch dann erst im Verfahrenstermin ad Concil oder die
Requisition, mit Ausschluß der Jagd, Forst- Fischerei Vergehen, sowie Feld, Garten
Frevel und das Mandatsverfahren nur wenn, wenn die Anklage nach der eigenen
auch Wahrnehmung einer zur Anzeige Verpflichteten ad Gemeinderathmitglieder
in solchen Fällen hat die öffentliche Anklage der Anzeige mit den zugehörigen Anlagen beim
Untergerichte einzureichen in dieser Frist die vermutliche Strafe mit dem Bedenken und ob
die Angeklagte sich das Urtheil gefallen lassen oder ob Einbringung eines Verfahrens
ad die Vollziehung des Urtheils zu bewerkstelligen sei.

§26. Äußeres R. (Fortsetzung) Obergerichte.

a) Bei dem öffentl. mündl. Verfahren überhaupt.

Wo das Inquisitionsverfahren erfolgt, findet die Verhandlung in öffentlicher Sitzung in der Regel statt, und der Beschuldigte muß entweder selbst persönlich vorgeladen, aufgefordert u. über persönl. Verhältnisse vernommen werden; hierauf giebt der Staatsanwalt den Gegenstand der Anklage an, der etwa anwesende Beschuldigte stellt seine Rüge, fodert Zeugen auf u. muß aber bis zu ihrer eigenen Abhörung durch den Richter gehen. Urkunden sind von nun an der Beschuldigte über den Gegenstand der Klage zu verhören, der Staatsanwalt vorbereitenden Verfahrens, seine dreimalige Angabe vorzutragen. Die Mitglieder des Gerichts können d. öffentl. Anklägers Fragen gegen Angeklagten stellen. Ganz ebenso wird gegenseitig verfahren, welche für die, von anwesenden Personen, Aufklärung u. Rechtfertigung stattfinden haben. Zwischenmittelst der Beschwerde wegen einer Unmöglichkeit und in d. Gerichtsverfahren noch in den vorbereitenden Verhandlungen statt. Folgende Gründe, ob nicht der Angeklagte Zeugen oder Sachverständige, so gesetzlich solche in seiner Gegenwart; ist doch dieselbe Ordnung der Verhandlung, so lange auf Beschluß des Gerichts nicht zeitlang und ganz Sitzung aufhebt u. ihn durch d. Verhalten seines Gerichtsdeputirten verhindert werden. Zuletzt wird jede Zeug. angeh. in d. Sitzungsprotocoll gerufen u. abgehört; dieselbe hat seine Aussagen so viel als möglich in freier fortlaufender Erzählung abzugeben u. die zwischen gestellten Fragen zu beantworten. Sie müssen auch vorzulesen zu dulden, ob sie Sitzung abschließen hat und zu sagen habe, so kann der Richter auch offenl. Anklägers Beschuldigten Lehrsätze Entscheidung d. weiteren Verfahren gegen sie anordnen, sowie dagegen falls die Abhörung Sachverständiger in d. Gerichtssitzung nur auf die dringlichen Verlangen d. Angeklagten, Anklägers u. Beschuldigten einholen u. in der Regel die Schätzung schon im Vorbereitungsverfahren geschehen Gutachten genügend.

b) Bei dem Strafverfahren in Schwurgerichten.

Der Assessor wird gebildet aus einem Präsidenten des Präsidium d. Landgerichts, einem Beisitzer aus dem für d. Criminal d. Obergerichts bestellten Hauptmann u. einem Secretair d. Obergerichts

der Praesident selbst zur Entwickelung des Acts u. Verhalten der Angeklagten alle geeignete Mittel anzuwenden, u. dann das es Vorsitzenden beliebe, jedem vorfordern, vernehmen lassen, ebenso alle vorgefundene schon vorhandenen Beweis Stücke Anlegen und zur Einsicht bringen und bei Verhandlung Herangezogen Angeklagten Staatsanwalt einwilligen, so können diese Personen auch noch als Zeugen eidlich vernommen werden; der Praesident muß selbst beständig wohl die öffentliche Verfassung vorzüglich kennen, es sich mit Pflicht die Polizei zu handhaben, allein ob den Gesetzen, die Verfügungen nach sie zu beachten haben, und wie weit zu die Reihenfolge auch denen zu bestimmen welche zu reden haben.

Cap. II. Von der Staatsanwaltschaft

§27. Von dem Staatsanwalt.

Die meisten Verbrechen bestehen nicht blos Verletzungen des Individuums sondern auch zugleich öffentliche Störungen der Staatsanwalt hat, daß die Gesetzbücher im Interesse des Staates zur Verwirklichung der Schuldigen zur gerechten Anwendung der Strafgesetze nach seinem eigenen Ueberzeugungsgrunde verlangen, weil dieses nicht in der Legislatur, als Verwaltungs sondern Rechtsbeamten beruhen.

Es bestehen jedoch:

1) Es wollen die zu klagenden Anzeigen, wenn sie erheblich erscheinen, alle zu seiner, nämlich gelangten Kenntnis mittel durch gründlichen Untersuchungsrichter untersuchen und zu seiner Anklage zu stellen.

2) zur Entdeckung unbekannter Thäter die Aufsuchung der einlaufenden Anzeigen nicht unterlassen.

3) während der Untersuchung darüber zu wachen, daß die Rechte der gesetzmäßigen Gegenpartei, d. h. Beschuldigten gewahrt, in beiden Beziehungen auch Anklage zu stellen.

4) In Uebereinstimmung der Untersuchungsrichter, Zuziehung, Handhabung, Visitationen und Acte der Verhaftungen Beweismittel und Personen selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protocolle der Untersuchungsrichter im Vorverfahren nicht zu stellen.

Die Verwaltungs-Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezüglich Anklage zu stellen haben, werden durch den Staatsanwalt, der Staatsanwalt, der Staatsanwalt, der

Staatsanwaltschaft [illegible] zu jedem Theil von den Stande der anhängigen Sachen, Untersuchungen und Einsicht der Akten Kenntniß zu nehmen, es sey dieselbe durch den Vorsitzenden zu verlangen oder jedes Verfahren durch gefallen machen darf; ist berechtigt bei der Vornahme der richterl. Untersuchung und Entgegennehmung gegenwärtig zu sein und Fragen zu stellen oder zu begehren, daß solche vorgelegt werden will; dagegen steht die Verfügung der Untersuchungsrichter oder Zeugen der Untersuchungsrichter ohne Beisein der Staatsanwaltschaft. In Ausnahmsfällen bei sonstiger Verfügung der Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft die Aufhebung zu Protokoll hält verfügen oder gegen dieselben, sofern auch gegenwärtig ist, einen Vorbehalt erklären.

1) Wenn die Angeklagten selbst oder mittelbar oder durch Stellvertreter oder dritte öffentl. Anklage oder öffentl. Anfrage begehren wird.

2) Wenn das Urtheil nach Stand mit Rücksicht auf [illegible] Beschwerde und auch auf eine Strafe zu mildern oder Gegenstände auf Stand bleiben wird.

3) Wenn sich selbst der Verbrecher bestraft, oder gegen den einen Verbrecher über ist [illegible] auch Klage angestellt, oder allein Urtheil, [illegible] der Klage [illegible] gewisse Theil auch polizeilich Auflösung [illegible] Klage und Urtheil in Einzelfall oder bei sonstiger Verfügung der Untersuchungsrichter Sicherung verfügen einen Vorbehalt erklären:

a) wenn [illegible] der Beschuldigten oder einen Angeklagten oder Verbrecher [illegible] wird, der Rückbehalt [illegible].

b) bei [illegible] Verbrechen, wenn zu besorgen [illegible], der Verdächtige [illegible] Verbrechen [illegible].

§ 28. Verhältniß des Staatsanwalts zu einzelnen öffentl. Behörden.

Die Staatsanwaltschaft, [illegible] Stellvertreter und [illegible] Vertreter [illegible] sind vom Richter und Abgeordneten, Beisitzer oder [illegible] im Kreise der Untersuchungsrichter der Referenten und Commissarien der Staatsanwalt, [illegible] Gerichts, [illegible] Verfolgung folgen, [illegible] Staatsanwalt [illegible] Richter. [illegible] man, [illegible] Verbrecher [illegible] Beschuldigten [illegible] Verfahren [illegible] Verfolgung [illegible] Beschlüsse [illegible] Urtheil [illegible] Staatsanwalt [illegible] Verfahren [illegible] Richter [illegible].

die Pflichten des Marktmeisters zu öffentlicher Kenntniß bringen.

1) Die Polizeibehörden haben den Marktmeister in Untersuchungssachen, Feststellung des Thatbestandes der Verbrechen und Vergehen, Ausforschung der Thäter, Verhaftung der Verbrecher und Vergehen, Verhütung und Abwehrung der Gefahren, Sicherung der Beweise und Gegenstände, die Verhaftung der Personen, welche wie Verbrecher gelaufen sind, bis zum Vorhandensein der Augenscheins und Verhaftung der Personen, die Umstände, die aufgefallen begangenen Verbrechen und Vergehen, Protokolle welche sie ohne Verzug dem Marktmeister mitzutheilen.

2) Die Untergerichte dürfen in einigen Fällen außer der Leitung des Marktmeisters Maßregeln, die zur Feststellung des Thatbestandes, die zur Verfolgung, Verhaftung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, müssen aber davon dem Marktmeister zur Wahrung seiner Rechte einen Bericht machen, falls es Umstände auf Entdeckung eines Verbrechens hat, die Untersuchung auf Leitung und Beurtheilung, ob die Untersuchung einzuleiten sei, kommt der Untersuchungsrichter, Angeschuldigten Untersuchung vorzubringen, der Marktmeister entscheidet ob die Untersuchung weiter zu führen, auf Verzug Fortsetzung, zum vorläufigen Beweis dabei einzelne Personen vorgenommen, die vom Marktmeister ausdrücklich vorgenommen und Folgen zur Begründung wie wiederholt angeführt. Wird der Angeschuldigte verhaftet, die Untersuchungen vorläufig vorgenommen, Untersuchungsakten mit Fortsetzung des Marktmeisters der Sache dem Richter übergeben, die Untersuchungen vorläufig vorgenommen worden sind. Untersuchungsrichter kann auch den Antrag die Personen einzelne zur Folgen übergeben, Marktmeister wird den Vorbringen welche Untersuchungsrichter in gleicher Weise den Bericht über den Hergang aufzeichnen, Untersuchungen wörtlich Protokoll, er kann dieselben verwerfen, oder dem Antragenden Verfahren einzustellen, nach gesetzlich Verdacht Beweis gegen Jemand vorhanden, wie sich einer bestimmten Angeschuldigten, oder Beschuldigten einzelnen Verfahren angestellten Fälle, so muß die Entscheidung des Bezirksrichters zu Grunde gelegt werden. Ganz allein so soll nach Marktmeister die Untersuchungsrichter über die Entdeckung des Verfahrens aufgestellt sind.

§ 29. Fortsetzung. 3) Obergerichte

d. Staatsanwalt stellt unter Vorlage d. Untersuchungsakten die nötigen Anträge bei d. Anklagekammer, welche nach besonderer Prüfung eine Entscheidung darüber trifft, ob die Untersuchung beschlossen werden; denn ist die Anklagekammer der Ansicht, daß wegen Unzulänglichkeit d. Beweise keine Verurteilung zu erwarten sei, so ist die Sache mit Beschluß zu verbinden, d. h. die Sache ist ohne Hauptverfahren zu beenden, sofern kein Grund zur Weiterführung des gerichtl. Verfahrens vorliegt. Gegen diese Untersuchung aufhebende Beschluß d. Anklagekammer hat d. Staatsanwalt binnen 8 Tagen d. Beschwerde d. Hauptverfahren und d. oberste Gerichtshof mit aufhebender Wirkung. Entschließt sich Gericht zur weiteren gerichtl. Verfolgung, so verweist die Anklagekammer die Sache und die Akten zugleich den Staatsanwalt mit Einholung weiterer Verweisungsbefehl d. Akten zugleich mit Verweisung d. Aufhebungsbeschl. d. vorgesetzten Gerichtshofes.

Hierauf hat sich Angeklagte mit Verteidiger schon bei einer Gerichtsverhandlung, wozu er jedenfalls d. Ladung einer Gerichtsvollzieher zugestellt worden, nicht gestellen können. Wird gegen Verweisung von d. Aufhebungsbeschl. keine Beschwerde erhoben, so hat d. Staatsanwalt binnen 8 Tagen die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Obergerichte einzureichen. Die Anklageschrift enthält:

a) Eine Darstellung der Thatsachen, worauf die Anklage zu richten beabsichtigt, und mildernde und für die Strafzumessung erheblichen Umstände. –

b) die Aufführung d. Gesetzes für d. Thatbestand und für die Schuld d. Angeklagten vorliegenden Beweise.

c) die Bezeichnung d. Verbrechens sowie d. Gesetzes, wonach es zu bestrafen ist. –

d) die Anträge d. Staatsanwalts.

Dem Angeklagten wird die Anklageschrift nebst der Liste derjenigen zu hörenden Personen und der Vorladung zur Hauptverhandlung mit d. Aufforderung zugestellt, innerhalb 16 d. Beschlüsse die Einrede d. Unzuständigkeit sowie die gesetzlichen Beweise zu benennen. –

§ 30. Gesamtresultat u. Schluß.

Somit können die Funktionen des Haarmannschen Apparats folgendermaßen angeordnet werden:

Der Haarmannsche Apparat ist zum Vornehmen einzelner Untersuchungshandlungen in denjenigen Fällen, wo Entzugsaufklärung, Ablenkung, Untersuchung, die Beleihung Entzugsleistung, bei Untersuchungsrichter und bei Beschuldigten Auflagenommen, der Verhaftung, Auflagen und Aufsichtshandlungen, die in jedem Stadium zulässigen Mittel zu ergreifen. Die zweite Folge ist dem Haarmannschen Anordnungsrecht, wenn der Untersuchungsrichter verhaften ein rechtskräftiges Urtheil der Behörden fordert, so liegt die eigentliche Leitung der Ausgleichung im Interesse der bürgerlichen Freiheit. Schuld des Haarmannschen von Amtswegen ein, so daß die erhobenen Auflagen einstweilen zurückgezogen werden, die Angeklagten im Interesse der Gerechtigkeit und der Angeklagten und der Verbrechen verlassen. Geschieht dies, so ist dieses die Folge eines Vergehens und die Anzeige der Verletzten vorauf, so kann der Privatanklägerin auf Strafe verzichten, wenn der Haarmannsche in Uebereinstimmung mit der Behörde Beschuldigten urtheilen darf.

210. Mai 64.

Buch III. Von dem Beweise

§1. Einleitung.

Zu den Hilfsmitteln, die sich in den Gerichtshöfen des Mittelalters vorfanden, gehört auch die billigende Beweistheorie, nämlich Quellen und Beweismittel von Strafen, zwar zwei, als Folter von Indizien, die Wahrsagerei, daher dieselben Gründe, in Folge die Contumacia welche nach den Deutschen Land vollständig angelassen sind. Da nun die Carolina als Proceßordnung des Landes, neben die Hilfsmittel der Strafe möglichst zu entgegenstehen, somit für Richter die Quell, jure Wirk. d. Verantwortung näher bezeichnet worden, die sie auch manchmal Beweis der richtigen Strafen erlangen könnten. Hierzu bildeten die deutschen Schöffen, assessores cum voto, nach neuer Form. Schwarzenberg die Beweistheorie, worin er sich der röm. phil. Philosophen, als Cicero, Quintilian, Quintilian, sich in der Form vollzog, die aus Beispielsweise rede; welche Einwürfe im Gegensatz der Schöffen der secundum recipiendum Art. Leitung; insofern in d. CC, Art. 22 und Art. 23 dargestellt sind, nach einigen Fällen die allg. Vorschriften der Logik als unumstößbar betrachtet, so offenbar der Beweis Theorie nach dem Schöffen d. Carolina aus, also auch gewöhnlich man Schöffen die Grenzen der Civilproceßordnung zu überschreiten. Die richtigen zwischen Civil- und Criminalproc. stattfindenden Unterschied dieselben sind:

1) In Rücksicht der Hülfsmittel einiges Beweismittel quelle, und im Criminalproc. ist d. freiwillige Geständniß selbst im accusator. Proc. allgemeinen Denunciaten, Denunciaten Geständniß, jedoch im Criminalproc. freiwillige Geständniß d. auch als praesumptiones juris in Strafsachen, manchmal sie als einfache u. als praesumptiones juris de jure betrachtet. Selbst die praesumptio doli, welche als einfache Vermuthung angesehen wird, aufhebt durch gemischt, durch Hinzutritt der Umstände der einzelnen Beweis oder d. dolus aus richtiger Schlußfolgerung dabei hervorgehen, das nicht.

Endlich kann man bezüglich des Crimen proc. gar keine völlig zulässige Zeugen vorfinden, und man bedient sich daher des unglaubwürdigen des Schlosses und Mitschülers und selbst des Hofs zu einem Kaffeeschenke zu gelangen, und der argumentum a luto ein Beweis der die angedeuteten Beweisgründe keinem Zweifel unterliegen.

2) Ein fernerer Unterschied zwischen Civ. Crim. Proc. liegt in den zulässigen Beweisgründen, nämlich der Erforderniß von mehr Glaubwürdigkeit abzeugen, die die betreffende Sache der Gebrauch, Gut befinden in materiellen Vermöthungen zu erhalten, ist die gerichtliche Gefängniß gehören, die nun im Crim. Proc. glaubwürdiger sein müssen, ebenso verlangt der Crim. Proc. Aufsehen, welche ein Verbrechen überhaupt, wenn dieselbe die Zeugen 20 Jahre alt, was im Civ. Proc. nicht nöthig ist. Die Aufsehung der Zeugen ist aber für den Crim. gerichtlich verbunden, daß die dazu gerufenen Zeugen vor gerichtlichen Gerichtsbank erfolgen. Hieraus folgt, daß Schlosser und Mitschüler, wenn sie nicht formlich eingeladen worden sind, im Crim. proc. nicht gehört werden. Daß dieselben vollständigen Character vom Gesandten zu Zeugen stellen, hat man Ursache anzunehmen, daß es genügend, um die erforderliche Form zu beobachten, eine Wiederholung erfolgen muß.

3) Endlich ein Unterschied zwischen Civ. Crim. proc. durch Aufsehen des Schlosses und Mitschüler zulässigen Beweisgründen sichtbar. Beyde stellen beiden Procesarten eine absolute und mathematische und eine zweifelhafte Gewißheit vor. Allein die Wirkung eines vollständigen Civ. Beweises ist dem eines relativen, dieser in Hoffnung des Beweises, dieser nicht, weil hier der Einfluß der Schlosser auf die Beweisführung gänzlich aufgehoben gelten ist, welche im Civ. proc. Beweisführung auf andere Mittel der Vergleichung, nicht als vollständige Zeugen, allein sie haben jedoch unter gewissen Umständen die Kraft, einen halben Beweis zu setzen. Außerdem haben auch die Verfasser die Stelle eines Beweisgrundes und Indizien aufgestellt, als im Civ. proc. dem Urtheil der Fama den Grund ein höheres Werthbeigelegt, dennoch ein Verfahren gründen zu können, während dieselbe im Civ. proc. blos zur Einleitung des Beweises dienen kann. -

Hauptbed. Presumptions jure Zeugen 107. gerichtl. Geständniß. Form. jur. Gewißheit. famae.

§2. Begriff des Criminalbeweises.

Beweis im weiteren Sinne heißt der Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache und gemeinschaftlich heißt für die Gewißheit einer Thatsache für die Überzeugung des Richters, wie angeführt wird, die Gründe aus der Erfahrung, wo seine Gründe vollständig vorhanden sind. Die Gründe selbst in dieser Beziehung heißen argumenta probationis, und die Thatsache, auf welche man die Beweisgründe abzielen, werden heißen Beweismittel media probandi. Was heißt das Geständniß Beweismittel, sondern insbesondere für sich besondere Aufmerksamkeit in Anspruch, dagegen heißt die Urkunde, ebenso die Zeugen, keine Beweismittel, aber doch wird die Aussage der Zeugen glaubwürdig, nach Beschaffenheit der Beweisgründe, die Beweisführung und Beschaffenheit der Beweisführung der Zeugen zum Beweis des Beweises.

§3. A. Von dem Geständniß.

I. Begriff u. Wesen des Geständnisses.

Grundsätzlich zwar vorsätzliche Äußerungen des Beschuldigten, sobald sie Folge des Verhörs des Richters in rem a reo ingenuae sind, Beweis und Beweismittel, Proof sind, aber Lig 22, 5 §. 10.
sie können nur unrichtige gemischte Thatsachen begründen, und es verhält sich dagegen mit der Aussage und Angabe und die vorgebrachte Entschuldigung ebenso wie die wahrhaftige. Thatsache, sie nach einzelnen Theilen des gerichtlichen Geständnisses, confessio in iudicio. Quelle des Wahrheitsbeweises. Die Beweiskraft des Geständnisses hat im Strafverfahren einen ganz andern Sinn, allein Civilprocess. Im letzteren zieht der Beweis mehr formelle Thatsachen und Tatsachen vorzüglich heran. Im Strafverfahren dagegen Beweis zu erhalten, um die innere Glaubwürdigkeit des Geständnisses Beweis verleihen. Paulus sagt: quodammodo sua sententia damnatur. Es ist selbst auch, auf der Kirche bei der Verurtheilung die ausführliche Beweisführung, es folgt selbst selbst zu erlangen, wo bereits sonstige Beweise vorliegen. Im Beweis

d. Verbrechens bleibt zugleich die Einrechnung des Schuldes d. der Gerechtigkeit der Kreis-Obrigkeit Augsburg vorzubehalten, gemäß welches Urtheil dann die Verbrechen genugsame Ausübung zu geben, d. i. d. Geb. vorum der Gefängniß über alle Verbrecher durchaus conscientia regendi et probationum.–

II Geschichte des Gefängnisses.

Bei d. Römern wurde schon frühzeitig d. Gefängniß bereits jedem bedeutsamst Kraft beigelegt, dieser Gedanke gestellt noch im Anfang der Imperatoren allein bereits die elastischen gingen dann dahin, daß einem Gefängniß auffolgend mitel gegläubt werden können, daß nicht jedes Gefängniß ungeschwächt zu sein d. Lebens d. Strafe anbefohlen werden müsse. Als Mittel, um Sicherung einer Gefängnißes und die Folter als eine außerordentl. Strafe gelten Ausdruck d. Strafe zunächst beim crimen majestatis heimsuchungen Gefängnißstrafen zu bestimmen die Strafe d. Gefängnißes und d. eigentlichen Strafmittel der gestandenen Count. Strafstrafe, CC. Art 22 d. Halsgerichtsordnung mit dem Bemerken auf gleiche Stufe und Lage dienen und dürfte Gebrauch d. Gefängnißes die regenda probationum bestimmen.

§4 B. Erfordernisse zur Gültigkeit des Gefängnisses.

Die Gesetzmäßigkeit des Gefängnißes beruht auf Voraussetzungen, daß d. Delinquent die Wahrheit sagen müssen, wollen, somit müssen:

1) d. Delinquent zur Zeit, wo sich die von ihm bekannten Thatsachen zugetragen in einem Zustande befunden haben, daß er einer zurechnungsfähigen Handlung fähig war. Alles Gemüthszustand d. rechtl. d. Unzurechnungsfähigkeit und d. alle Primaschuldfähigkeit der Gesetzmäßigkeit des Gefängnißes.–

2) d. Lebensmittel müssen zur Zeit seiner Entfernung die Pulsadern bei
liegen ohne welche es möglich, dass anfänglich aufgehobene vorhandene
Fäulniß entweder zu verzögern oder gänzlich zu hindern, ein
Grad d. Gedünstet.

3) d. Geruch d. Lebensmittel muß seine Stelle seyn, zu dem Verbrauchen
nicht beschränkt, nöthig. Die ist d. Grad, wenn gleich d. Selbst und die
Lösung d. Lebensmittel oft nicht für hinlänglich bemerkbar wird, und
davon abgesehen nach einem Theilstrich, worüber d. Lebensmittel sich
äußert, oder seine zur Handlung selbst, ist eine wirkende abschreckende
Wirkung, ist eine sonst erlaubte Speise nicht, ist d. angelegte Sinne
gegründet, ist Mißbrauch d. Gebäude, ist eine Sache.

4) d. Gefäßes, die nicht durch vorhergehende d. capitaine Lagerstätten
Stoffe, die gemischt, umbedeckt. – Sie sorgt nur ein, daß es in der
Stadt, ist d. Aufstellung bloß bis nachdem wird.

5) d. Lebensmittel müssen vor dem ganzen bestimmten Strafgesetz abgelegt seyn
d. äußerst Lebensmittel soll sich und selbst verlaufen.

6) Ebenso sind alle Strafgesetze, daher sich manche d. Confrontation, dabei
zu suchen. Gefängniß für Aufsicht unmittelbar. –

7) Der Nutzen d. Lebensmittel d. Gefängnisse. –

8) Die Mittel, die Gesundheit d. Lebensmittel und angelegten Stoffen
zu prüfen, werden das nachbarnerdes, wenn dem Rauch
die Stunden beim Lebensmittel vorhanden sollen.

9) Obgleich die bloße Möglichkeit, daß d. Fäulniß Lebensmittel d. Stoffe
nachteilig zu sagen nicht beurtheilt werden kann, so ist doch
im Gemüthe d. Rauch nach sonstigen Verhältnissen und
ein Grad vorliegend, und es kann aus ihm erschließen, daß d. Ge-
stände aus solche Ablaufe nach zu schließen bei zu Personen
vor, Lebensmittel.

§5. C. Von dem qualificirten Geständniß.

1) Es kann der Angeklagte einige nothwendige Thatsachen zugestehen, daß die Wirkungen dieses Geständnisses auf die Alles dasjenige beigefügten Theile zu beschränken sey, was ein qualificirtes Geständniß war, und der Beschaffenheit des Theils, welche es allein erweiset, oder Beweis leistet. Aber nicht es kann ein Unterschied darin eintreten, wenn es liegt es eine partielle negative Litiscontestatio, weil die Ausführung eines in beiden Fällen alles möglichen Beweises erbringen muß. Außer diesem muß es hoch erfordert werden, daß vollständige Beweise an Einer Seite dieses entweder die objectum materiale Gesetzmäßigkeit desselben, welche durch abgeführte, das Daseyn widerfahrender Thatsachen nachfolgende Ob. vielmehr auf selben Thatsachen fußende übereinstimmen, welche der Beklagte und angestellte Klagsfelder muß in sich Dauer.

§6. D. Von dem Widerruf des Geständnißes.

Ein beschmerzlicher und Glaubwürdigkeit abgelegten Geständnisses kann bis zu dem Urtheil der Widerruf geschehen, wenn es zwar wird aber dieser widerfahrende abgelegte Geständniß, durch mündlichen gemäßen Grund aufgehoben werden. Vorallem ist es klar, daß Revocant alles Recht erhalten muß, die ihm falsche Geständniß entstanden, sehen es muß widerrufen, der gegen wär. Der Grund die Wahl, d. h. Einfluß, der Widerrufenden von den Gründen ab, wenn dieser unrichtig und hierüber kann nur entscheiden auf Inquirent und Obrigkeit. Dahin ::

1) Jeder Widerruf die Wirkung, daß die Ehe rechtsverbindlich gesetzlich werden muß.

2) Nach erklärtem Widerrufung sogleich ein und Verfassung des Revocation verzichtet werden, in diesem wird der Widerruf zuerst nach der Verordnung zu Pfarrer zum Widerruf gebracht.

3) Was der Umfang des Eheverbots betrifft, so muß dieser zwischen einem Widerruf unterscheiden, welcher der Grund gerichtlich wird, zweiten einem Widerruf, der in dem Fall, wo ein vollständiger Nichtbestand der Ehe nachgefolgt und der Grund zum Lösen nicht wird. Hierbei 2 Arten:

a) Gründe die von Seiten Ehegatten, wenn sie zugleich revocable Gründe sind, Behelfen, hier bezieht der Widerruf und Einwilligung in Rücksicht der Sachen zu stehen, der bisher ein gelandet hat, so lange, bis der nun mehr behandelt wird d. Sache gerichtlich zu richten. Alles fängt hier dann ab, wo der Beschluß der Sache für nicht behandelt wird.

b) Gründe, wo der Lebensumstand die Unmöglichkeit gedauernden Sachen selbst, allenfalls einen Sachen in Rücksicht dieses Beschluß, aus Lebensmittel dafür ausschließt, in einem solchen Fall muß der Gegenbeweis geführt werden, wo der Widerruf gerichtlich fortlist werden soll.

---

§7 Vom Zeugenbeweis.

I Juristischer Werth des Zeugenbeweises.

1) Wer Zeugen stellen will, soll Gewißheit haben soll, so müssen nur glaubwürdige Personen abgehen, die beeidigt sind und müssen der Eideszeugen falsch schwören, offenbar Zeugen, die auf ihren Amtseid vernommen werden, sodann bei verdächtigen Zeugen, die im Verdacht der Mitschuld stehen, welchen Falle nach Erkennung des Verdachts die Beeidigung wegfällt.

2) Wenn im Allgemeinen classische und genugsame Zeugen d. i. unverdächtigen Personen und Personen von ansehnlichem Stande, denen dignitas gravitas, fides mores d. Ansehen beizulegen sind, oder solche Zeugen gegen deren Tüchtigkeit d. Wahrheit sprechen kann, verdächtige und schlechte, mittelmäßige Zeugen inhabiles denen die Tüchtigkeit nicht zugetraut werden können.

3) Im Verhöre sollen nur die einzigen Zeugenaussagen abgehört werden, sondern auch allen Beweis bilden.

4) d. Causalzusammenhang.

§81 Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit

1) Gründe der absoluten Unfähigkeit u. Verdächtigkeit sind:

a) Jugend u. Alter. (impuberes). Perf. die Pubertät 14 J. 18 f. M. 20 J.
b) Wahnsinn, Blödsinn, Raserei.
c) Geschlecht, Armut, Gläubigerschaft, Zeugnißlosigkeit, Taubheit
d) Religion. Irreligiösität macht Zeugen verdächtig.
e) Ehrlosigkeit u. begangenes Verbrechen
f) Fremde u. Unbekannte.

2) Gründe der relativen Unfähigkeit u. Verdächtigkeit sind:

a) Personalverhältnisse.
b) Verhältnisse der Abhängigkeit
c) Freundschaft u. Feindschaft. —

Einleitung

§ 1 Begriff u. Umfang des Strafprocess.
§ 2. Unterschied des Verfahrens u. Verhältniß praejudicieller Sachen.
§ 3. Unterschied zwischen Civil u. Strafprocess.
§ 4. Accusations u. Untersuchungsverfahren.
§ 5-11. Geschichte des röm. canon. u. deutsch. Strafprocess.

Buch I Geschworengericht

§ 12 Wesen des Geschworengerichts.
§ 13 Werth desselben.
§ 14. Organisation desselben.
§ 15. Entscheidungsnormen der Geschworenen.
§ 16 Verhältniß des Wahrspruchs der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern.
§ 17 Von der Verwerfung der Geschworenen.
§ 18. Verhältniß der That u. Frage
§ 19. Art der Abstimmung
§ 20. Cassationshof.

Buch II Von d. Gerichtsverfassung u. Staatsanwalt.

Cap. II Von der Gerichtsverfassung.

§ 21. Röm. R. Amtsgewalt, der Magistrate der Republik u. später d. Collegium.
§ 22. Deutsches R. Anordnung der Behörden u. Arten d. Strafgerichtsbarkeit u. Polizei. ~~Schöffen~~
§ 23. Stelle der Staatsgewalt.
§ 24. Anstalten zur Bestrafung.
§ 25. Neueres R. Untergerichte. Competenz u. Beweise.
§ 26. " " Obergerichte. Öffentlichkeit u. Verfahren; Strafenfolgen u. Schwurgerichte.

Cap. I Von der Staatsanwaltschaft.

§ 27. Staatsanwalt.
§ 28. Verhältniß d. s. zu den einzelnen öffentl. Behörden.
1) Polizeibehörden.
2) Untergerichte.
3) Obergerichte.
§ 29. "
§ 30. Gesammtresultat u. Schluß.

Buch III Vom Beweis.

§ 1. Einleitung
§ 2. Begriff des Criminalbeweises.
§ 3. Geständniß
§ 4. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnisses
§ 5. Vom qualificirten Geständniß.
§ 6. Widerruf des Geständnisses.
§ 7. Zeugenbeweis.
§ 8 Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit. -

Provinzielles Privatrecht

gelesen von

Prof Brunnel

Sem I 1865

Vorbemerkungen

Wir wollen also beginnen auf unserem provinziellen Privatrecht. Es besteht gemäß der Regel: nascitur ius pro natos habetur etc. Alter Grundsatz. Es sind einmal auf Prov. R. die Ausländer, dann wieder auch Inländer. Es handelt in gewissem Sinn zu verstehen. Im Prov. R. Privatrecht, daß Ausländer jedenfalls dem Prov. R. unterstellt werden. Die allgemeine für Ausländer gilt, die Unterscheidung größtenteils einzustellen. Es handelt sich nur um einen Punkt bei einzelnen Fällen, einzelnen Fragen auf. Die Öffentlichkeit auch auf das Priv. R. Nur in dem beschr. Prov. in Allg. über die rechtliche Stellung der Juden gilt es dem ganzen R. entnommen worden. Gebiet Prov. R.

Bungeti Competi

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehre auf die Rechtsfähigkeit

Der Grund der ganzen Stellung. Es ist die Bedingung einer Reihe einzelner Rechte, welche sich das öffentliche Recht dem Privatrechte vorbehält. Die Entziehung oder Schmälerung dieser Ehre bewirkt nicht eine Schmälerung der Rechtsfähigkeit. Das alte Recht angesehen. Es konnte abgesehen von der Friedlosigkeit dem Verlust aller Rechtsfähigkeit. Jedoch mit jenem unterscheidenden Gesetz der Schmälerung der bürgerl. Ehre. Ehrlosigkeit. Infamie. Infamie. Die Begriffe sind dieser Begriffe zu. Daß man in der röm. Infamie eine Wiederholung zu erkennen glaubte. Man beruft sich sowohl in diesen Lehrsätzen, wenn auf das römische Zivilrecht bezieht, auch auf mittelalterliche Institute. Die röm. Infamie aber kennt. Es wird durch zahlreiche Stellen nachgewiesen. Die röm. Nationalität auf überdauernd Geschwunden. Es aber auch die beschränkten Entziehungen oder Schmälerung der bürgerl. Ehre wird von Seite der mittelalterlichen Quellen, das Mittelalter begriffen bei Zeiten auf ablaufen. Folge. Dieser jenen alte Verfahren von Kaiserl. Gesetz auf die Gestaltung dieser Lehre zum Teil auch fabrizieren. Der Grund der Folge jener Verfahren auf andere Verordnungen. Es gebildet sich ein Verfahren, welches dann, daß sich auf die alten Gesetze über Schmälerung. Welche der Ehre einig verbunden. Im engeren Gebiete sind die Rechtsfähigkeit und unter die Rechte der Rechtsfähigkeit. Es ist die Entziehung der bürgerl. Ehre, daß aber auch Lebensbedingung der vollen Berechtigung im bürgerlichen Gemeinleben. –

Buch III Vom Beweis.

§ 1. Einleitung
§ 2. Begriff des Criminalbeweises.
§ 3. Geständniß
§ 4. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnisses
§ 5. Vom qualificirten Geständniß.
§ 6. Widerruf des Geständnisses.
§ 7. Zeugenbeweis.
§ 8. Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit. -

Provinzielles Privatr.

gelesen von
Prof. Brunnemann
Sem. I 1865

Vorbemerkungen

Wir nehmen also beginnend auf unserem provinziellen die persönlichkeit gemäß der Regel: nascitur non fit
nato habetur ut civis. Unter Bundesstaat sind einmal nach proc. R. die Ausländer, dann wieder die Inländer
Inländer oft Bundesstaat im gewissen Sinne zu verstehen. Im Proc. R. spricht man das Ausländer jedenfalls
dann R. Bundesstaat, wenn es allgemeines für Ausländer gilt, die Unterscheidung geschieht nur einmal
? Bundesstaat wie andere Dinge beruht nicht auf proc. Standpunkt, sondern auch auf
d. öffentl. als auch d. Privat R. Nat. in der allg. Prov. im Allg. über die rechtl. Stellung der Fremden gilt
dem ganzen R. entnommen worden. ad Gebiet Privat R.

Bundesstaat Compete

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehre auf die Rechtsfähigkeit

Der Grund der selben Stellung. Ehre ist die Bedingung einer Reihe einzelner Rechte, welche sich der öffentl.
R. Gesetz den Privatrechten fordert. Die Entziehung u. Aberkennung dieser Ehre bewirkt nicht eine Aenderung
der Rechtsfähigkeit. Das alte Recht kannte abgestufte von der Friedlosigkeit durch
Verlust aller Rechte bis zu jedoch mit strenge unterschiedenen Rechten die Aberkennung der bürgerl.
Ehre d. Ehrlosigkeit, Ehrlosigkeit? d. Infamie, d. Allgemeinheit dieses Begriffs leidet zu
daß man in der röm. Infamie nur die Wiederholung Magnanimen zu erkennen glaubte
? man beruft sich sodann in diesen Lehrsatz nur auf das römische äußerlich bestehende mit
mäßige Institut. Die röm. Infamie aber kennt alle und durch zahlreiche Rechtsnachteile
entsprechende Verfassungsinstitut. Schon nach d. röm. Nationalität nicht übereinstimmend. Es fordert
aber auch die bestimmte Entziehung u. Aberkennung der bürgerl. Ehre und zwar durch
mittelbare Quellen, das Vergehen bezieht sich bestimmt auf Leute nicht ablaufbare Folge. Daher
jenen alle Strafen von Tarquinius mittelbar durch die Gesetzgebung dieser Lehrgemeinschaft
auch fabrikate der Gemeinde der infolge jener Strafen und Aberkennung
neue Rechte sich gebildet, welche verloren, wollen lassen, das hängt mit der alten Gesetzgebung
über Aberkennung? Entzieh. der Ehre eng verbunden. Im engeren Sinne ist
Ehrlosigkeit Folge und unter R. d. Institut der Ehrlosigkeit ausgebildet. Das ist die Entziehung
der bürgerl. Ehre, die aber eine Lebensbedingung der vollen Verpflichtung im Politischen
Gemeinleben. –

der Wirkung der Schuldfähigkeit ist daher eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit; der Wirkung selbst aber eine Grenze, wo die bürgerliche Ehre nicht als eine bedingende Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit ist. Die Wirkung besteht eine volle Zurechnung nicht statt. Gemäßigt aber bewirkt dieses eine Abmilderung derselben nur in den Fällen, wo die Schuldfähigkeit ungemein vermindert wird, bei schweren Verbrechen dagegen ist dieses Grund, wenn die Schuldfähigkeit fast aufhört, eine Lage des Menschen, die sich aber die Schuldfähigkeit nicht entzieht, als direkte Strafe für ein Verbrechen oder lässt die Schuldfähigkeit als Folge eines anderen Strafe durch Verschuldung mit der letzten Wirkung des Strafes in Widerspruch steht.

Die Strafe der Gefängniß freiheit besteht in der Gefängniß Strafe in der Zuchthaus Strafe gründet nothwendig mit dem Verlust der Staatsgesellschaft. Nach Entziehung aller Handlungen verbunden sind mit der Todesstrafe auch einige andere in die bürgerliche Verbindung bürgerlich genommen sich eigentlich nicht die nicht eine Handlungsfähigkeit in Sinn der allgemeinen Ehre eine ganze Vernichtung der bürgerlichen Ehre und eine, wenn auch der Vernichtung sehr nahe kommende Aufhebung der bürgerlichen Ehre begründet. Also eine Entziehung aller bürgerlichen Rechte, Vorzüge sowohl der einen Vernichtung, sondern auch der Personen Stand nach ihr zugezogen. Gleichwie dieses bestimmte Verlust einzelner dieser Rechte, Vorzüge stets gleichfalls in Beziehung zur bürgerlichen Ehre, indem eine Schmälerung oder Minderung derselben bewirkt, indem sie in Fällen größerer in letzteren geringeren Umfange.

Anm. Es soll nun noch bestimmt werden, wie diese Strafe nicht genauer in der Verbrechen gilt, auch auf Verbrechungsorte als Beubjeh, indem gewisse Regeln durch die Strafe maßgebend sind. Es bleibt jedoch immer allen diesen Wirkungen bestehen, wenn der unschuldige Angeklagte dadurch wirklich folgt. Welche Beobachtungen sind bei Anwendung in Betracht auf den Fall.

Die Unzurechnungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit als allgemeine Rechte, ist die Folge gewisser Eigenschaften (nicht Handlung) eines Menschen. Welche Eigenschaften waren:

1) Unehliche Geburt.

Die Wirkung der dem liegenden Stammesrechte zu Gute kommenden Anwendung der Unehelichkeit zum Nachtheile und Schutze zur Erwerbung der Bürgerrechte, d. h. der Legitimation, geschieht nicht und Alles gleich wurde die in einigen in den Quellen vorkommenden Stellen vorkommenden Stellen gleichgebrauchten und allerdings Zweifelhaften in dem Buch in der Praxis nicht mehr berücksichtigt und andere Theile des Rechts erfahren sie zum Theile in Folge neuer Gesetze eine Anwendung so zu sagen lediglich der Unehelichkeit in die Schranke, der Erwerbung der Bürgerrechte.

2) Das Gewerbe des Albeuders.

Die Verwerflichkeit mit der vom Vagabunden zusammenhängend ist nicht an einzelnen speciellen Beschäftigungen gebunden sondern ist die Folge einer Verwahrlosung der öffentlichen Meinung, wodurch die Unfähigkeit, ein mündiges Lebensmittel zu erwerben, ob der Fahrende, Bettler, Vagabunden, Zigeuner, Bauernfänger etc. Obschon sie also nicht an einem Stande haften und rein facultative sind, so fällt sie dennoch bei der Wirkung und die Bemühungen zurückführung und Beschränkung der Ehrlosigkeit in allen den Fällen in welchen Nichtes auf die moralische Gegenwärtigkeit der Person Rücksicht zu nehmen wird bei den Zeugnissen bei der Ausfertigung der Urkunde, bei der Wahl der Vormundschaft, Vorrecht sie auch aufgestellt als ein Hindernis für den Eintritt in ehrenhafte Gewerbe auftreten. Es wird sie namentlich als ein Hindernis der Erwerbung der Stadtbürgerrechte behandelt, ebenso der Zünfte und Aufnahme, die Aufnahme in die Matrikel, der Urkunde in ein gerichtliches Amt in ein Amt übertragen. —

Juristische Personen.

Die Wichtigkeit der Rechtsfähigkeit dieses Subjekts, [illegible] Rechtsfähigkeit der Individuen, [illegible] Volk mit Lebendigem [illegible] Rechtsfähigkeit [illegible] Kirchenbau mit Theorie der juristischen Pers. [illegible] Weg bestimmen, [illegible] der Entwicklung der Rechtsgemeinschaften, der Bürgergemeinden, der [illegible] Leben [illegible] Anerkennung [illegible] Leben [illegible] Gemeinde [illegible] Begründung [illegible]. Die Geschichte der [illegible] Rechtsverhältnisse [illegible] Rechtsinstitut [illegible] Veränderungen [illegible] Instituts [illegible] Rechtsverhältnisse der Corporationsglieder [illegible] Rechtsverhältnisse [illegible] Rechtsfähigkeit [illegible] Gemeinde [illegible] Rechtsverhältnisse [illegible] Rechtsfähigkeit

Buch I Familien R.

Titel I Von der Ehe.

Ehe Ehe. v. 6. Dec. 1822. Während über die einzelnen Gebietsteile in den Ostseegouvernements verschiedene zum Teil veraltete Landesgesetze gelten, bringt die Lehre von der Eheschließung und Auflösung die Ehe vorzugsweise durch kirchenrechtliche Quellen, also mittelbar auch durch Religionsbekenntnisse und die sich daraus ergebende Verschiedenheit, ohne auch eine Ausnahme der Fall zu bringen, daß die Bewohner der Ostseegouvernements welche zur griech.-russ. oder römisch-kath. Kirche gehören, einzugehen, über die Ehe sich mit der einheimischen provinzialrechtlichen Quellen zu verständigen, gleich den nachfolgenden Bestimmungen des Zivilstandes als der bei mitangeführten Teil des Rechts zu verstehen werden. gl. Bunge § 241.

2) Quellen. Die neuen Gesetze für die evang.-luth. Kirche im gesamten russischen Reiche sind auch für die Ostseegouvernements gl. Bunge § 242.
Es, die Gültigkeit der bisherigen Quellen der provinziellen Kirchenrechte und Kirchenordnungen aufgehoben worden. Die neuen Kirchenordnungen welche am 28. Dec. 1832 die allerhöchste Bestätigung erhalten sind:

1) das Gesetz für die evang.-luth. Kirche in Russland.
2) die Instruction für die Geistlichkeit: die Beschreibung dieser Kirche.
3) die Agende für die evang.-luth. Gemeinden.

Zunächst für die evang.-luth. Glaubensgenossen erlassen, sind diese Quellen der Kirchenrechte bestimmen sind, Ehe betreffend auch für die Reformierten geltend.

Erfordernisse einer gültigen Ehe.

Zu demselben gehört eine gültige Ehe über welche Personen die sich verehelichen wollen, vorab Bunge § 243.
Vollziehung zu belassen, sondern existieren sich zu übergangen folgendes:
übergangen und die Verbindlichkeit Ehe kann Hindernisse entgegenstehen gesetzt:

1) die dauerhafte Gebrechen bei einer Verehelichung beider Teile. Diese dürfen sich bei
nicht etwa in einem Zustande befinden, welche keine Willenserklärung fähig sind, sehr Verhältnis
rechtlich dafür erklärt werden können, solange nicht diese Fähigkeit in gültiger Weise aufgehoben.
2) Verwandtschaft nach § 221. Lebensjahr noch unangetastet durfen sie solange sie unter elterlicher
General Bevormundung ihrer Eltern und Vormünder stehen sie einander und Vater
Mutter und ebenso Kinder und Geschwister und auf Consens der Eltern.
Ausnahmen die Mutter und Kinder, sind Konsens dieser erforderlichen genügend.

Allein jenen großjährigen im väterlichen Hause befindlichen Kindern können die Eltern die Einwilligung versagen, jedoch nur aus folgenden Gründen. Diese Gründe sind:

a) Wenn der Sohn mit welcher sich Tochter zu verehelichen will zu einem Ehebruch oder zu einer mit Verlust der bürgerlichen oder der Stand verbundenen Strafe verurtheilt ist.

b) Wenn dieser sich unwillkührlich Diebstahl, Liederlichkeit, ungewöhnlichen Verschwendung oder andere Laster zugezogen oder mit einer ansteckenden Krankheit oder der Fallsucht behaftet ist.

c) Wenn derselbe ihre Eltern oder Großeltern oder die Eltern oder Großeltern des andern Theils gröblich oder wiederholt beleidigt oder ihre Verachtung erlangt hat.

d) Wenn die Kinder ohne die Einwilligung der Eltern oder Vormünder sich heimlich verlobt oder die Hochzeit ohne vorhergegangene Bekanntmachung der Eltern oder Vormünder vollzogen haben.

e) Wenn der andere Theil schon vorher in den Ehestand treten will, für schuldig erkannt worden.

f) Wenn der Unterschied zwischen der Leibesbeschaffenheit allzu groß und augenscheinlich hervorstechend.

g) Wenn der andere Theil sich zu einer nicht christlichen Religion bekennt.

Die Eltern müssen solche Gründe nicht unwillkührlich verwerfen, sondern sie müssen solche auf etwanige Klage der Kinder der competenten Behörde welche die Entscheidung zu treffen hat, vorlegen.

3) Ehemalige Bindungen bedürfen zur Eingehung der Ehe keiner Einwilligung der Vormünder, welche jedoch dieselben aus den Gründen verweigern können, aus denen die Eltern die Verfügung des Consuls und die großjährigen Kinder gestatten.

4) Personen die in der Leibeigenschaft, im Militairdienste oder im Civildienste dieses Landes sich befinden, müssen ohne die Einwilligung ihrer Herren welche dieselben nachzusuchen und nicht willkührlich zu versagen sind, nicht heirathen.

Verordnung § 244. 5) Die Ehenachbarschaft und Ehehindernisse, welche aber wegen welcher die Ehe verboten ist, sind folgende:

a) Zwischen Personen der jetzigen Zeit die Blutsverwandtschaft, ist für den Mann bis zum Grade des Vollendes 18 für den Weibe des Vollendes 16. Lebensjahre. Zugleich müssen beide Theile bei vollkommenen Verstande gesund sein.

b) Auch zu einer Vormundschaft, Pflegschaft, die jemand aus einer rechtmäßigen Ehe aus einer unehelichen Verbindung auf andere Weise erhalten, ist die Fähigkeit da.

α) Wegen natürl. od. Blutsverwandtschaft.

1) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie sowohl Descendenten als Ascendenten.

2) Zwischen leibl. Kindern und Eltern, wenn auch von verschiedenen Müttern. Für diese zwischen Geschwistern bestehen keine Verbote, ebenso auch keine für die zwischen ge- sowie ungebornen Kindern.

3) Zwischen den Geschwistern und leibl. Vater und Mutter, sowohl vollbürtigen als

4) Stiefmutter und leiblichen Kind.

β) Wegen erworbener Adoption und Adoptivkindern und Adoptivkindern, solange die Adoption nicht gehörig aufgehoben ist.

γ) Wegen Schwägerschaft.

1) Von gültigen Verlöbnissen, Verlobten, Verlobten, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegermutter, Schwiegersohn, wenn auch die Ehe aus welcher die Schwägerschaft entsteht durch den Tod oder gerichtl. Urtheil aufgehoben ist, von derselben Kinder vorhanden sind oder vorhanden waren. –

2) Die Ehe mit Willen des leibl. Vaters oder Mutter. Es muß Willen und die einfache Ehe zu verstehen ist, geschieht Wenn die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde, sowohl die Verbot gleichfalls.

Die Ertheilung der Dispensation der Geschwister nicht verlangend. Wo sie dagegen bloß die Concubine des Geschwisters einer Person gewesen, sie zwar einfach, der Begriff des Willens, demnach fällt die Ertheilung der Dispensation weg und sind verboten mit der Ratio der Leibes Schwägerschaft begründet.

c) Ein Vormund darf den Kinder dieses nur Ehe mit Zustimmung alterl. Einwilligung des Vormundschaftsgerichts mit, der ersten Mündel eingehen. –

d) Vormund darf in einem nur Ehe treten, wenn die vorige Ehe gerichtlich mit der Tod des Ehegatten oder rechtskräftige Scheidung aufgehoben ist. –

e) Dagegen Theil welcher die Ehe treten will, hat sich dessen zu enthalten, ehe er mit der Frau eine neue Ehe eingehen darf.

f) Religions verschiedenheit auf die zur evang. lutherischen Kirche gehörenden Ehe mit Heiden & Muhammedanern bedürfen eine Dispensation verboten. –
Zwischen Protestanten und andern gläubigen Christen ist die Ehe gestattet. –

g) Gebrechen und Krankheiten behaftet & an ansteckenden, ekelhaften leidenden Blödsinnigen & überhaupt allen zur Ehe physisch Unfähigen ist dieselbe untersagt verboten. Ob Unfähigkeit nach vorgängiger Untersuchung & Zeugniß constatirt worden ist, dessen auf Begehren Partei mit einer Familie einsehen können. Die Fähigen sind nicht ausgenommen dergleichen von dem Entschluß in die Ehe abzustehen.
Einwendungen angegebener Hindernisse können nach Belieben zum Theil einer Aufschiebung, zum Theil bei Trennung & bei d. Ehe. Von den angegebenen Hindernissen können einige d. Dispensation aufgehoben werden, die bloß zufälligen & aufschiebenden Hindernisse nach d. Wegfallen d. Grundes & d. Verhältnisse. Die Dispensation ertheilt die Generalconsistorium für die Ehe mit d. Leibeigenen, mit d. Willen d. Leibeigenen & Mutter Bruder, auf Vorfall d. Oberamts & auch Beiziehung und Einsicht d. Amtes die Dispensation ertheilt Consistorium für die Ehe mit Muhammedanern & Hebräern.

Von dem Verlöbniß.

Bunge S 246.

1) Die Eltern & Verlöbniß. Zur Gültigkeit d. Stellung & Gebot des Sohnes & Verlobenden in keinem Stande befindlich, in denen Ehe verboten ist, jedoch ein Verlöbniß in Anwesenheit & Einwilligung d. Eltern & Vormünder, Ehe bei keinen Vorhandensein dispensable Ehehindernisse & die gültig zugesehen. Nach d. Verlöbniß beschließen Verlöbniß stattfindet bei die sich Verlobenden & Eltern & Ehemündigkeit & d. in Dienst stehend Leute eigenen die Einwilligung ihrer Herren & ein Schriftzeugniß nachgesehen sein.
2) Das Verlöbniß ein Fest & nicht ein erlaubt. Es Fest ist nach Gebrauch über Verlobung & bestimmt, & ein Verlöbniß bestehet in d. mündl. & schriftl. Versprechen in Gegenwart einiger Zeugen, wobei die sich Verlobenden die Hände sich reichen & Ring wechseln.
3) Dem Verlöbniß können auch Bedingungen hinzugefügt werden, die alle andern mit ihm verbundenen Abmachungen nach Regeln über Verträge beurtheilen, & sein Verlöbniß kann nur in Bedingungen sein innerhalb eines Jahres in Landstädten innerhalb 4 Monaten nach d. Eingehen erfolgen widrigenfalls d. Verlöbniß auf einseitiges Verlangen einer Seite gebrochen werden kann.

Weidungen des Verlöbnisses.
Siehe Prunge § 247.
Aufhebung des Verlöbnisses
Siehe Prunge § 248.
Schliessung der Ehe 1) Aufgebot.
Siehe Prunge § 250. u. § 251.
2) Trauung.
Siehe Prunge § 252.
Aufhebung der Ehe.
Siehe Prunge § 254.–260.
Gemischte Ehen.
Siehe Prunge § 261.

Hauptstück II. Von den aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechten u. Verbindlichkeiten.

Art. 15. Familienzeichen, Geschl. u. Standesgleichen, Ehrenprädicate (d. Adels, Barons, Grafen etc.)

Art. 16. Ehe und Verlobung im Reciprocitätsfall. Im Verlobnisse bestehen verschiedene Differenzen zwischen d. Ch. in d. Entstehung aber und hinsichtlich der Ehebeständigkeit. Wirkung ?

Art. 17. Einwendungen zu untersuchen und zu beziehen auf Fälle des Ehehindernisses, so wie alle Fälle von Ehetrennung in der Weise wie oben angegeben. Natürliche Lossagung, heilige Lossagung, Gesetz. Polit. Verträge etc. können durch einige Umstände auch in Anwendung kommen, wenn die Gesetzgebung, für einige räumliche Trennung nöthig. Entscheidung auch d. Einsegnung, wo d. Ehe angezweifelt wird, daß d. Beisammenleben und Wiederbeschaffung (gesetzl. Decretirung der separatio quoad thori, Grundbesitz, Praecedenzien).

Art. 9. Rechte des Mannes. Die eheliche Vormundschaft (Obervormundschaft) steht vorzüglich in d. Hauptstücke Art. 11. zu, da sie doch zunächst d. Person betrifft, zu Vermeidung aller Mißverständnisse aber hier noch einmal ausdrücklich wiederholt wird.

ad 1. Wo die Forderung d. Mannes, die Übergabe d. Mannes und die Haus- und Familienrechte betreffend.

ad 2. Landesherrliche Gerichtsbarkeit (Jurisdictio) d. höchsten Landesherrn in Ehesachen.

ad 3. Mitbesitz, Sondern Alleinbesitz, Teilung und Teilung der nach dem Tode der Frau gemeinschaftlichen Güter, Landschaftsschuldigkeiten, Zinsen und Renten (Dividendum mobilium).

ad 4. Die Frau ist nur zur Folge der Ehe verpflichtet, denn muß der eheliche Beirath durch mandatarius praesumptus vorgestellt werden. Daß Schulden aus Folge d. Erbes.

Art. 9. ad 1. 2. 3. Klemmen hier und anderwärts Beweggründe, die Ehe einzugehen, und Kirchenagende, Formular über die Trauung ad 1. nur Gesetz und Agenda (Formular) sind. Doch mandatarius soviel in Kraft. Hoch und Niedrig Stände sind gemischt eingeführt, die beiden Stände zu Gleichheit, welche macularendes Stammen zu, denn in Preußen die Gegenwärtigen Bezüge zu Bauern, wo unter der Herrschaft, Gleichheit vorzüglich. Die Landleute [illegible] Herrschaft, die Stammschaft [illegible].

Hauptstück III. Von den ehelichen Güterrechten

Abth. I. Allgemeine Bestimmungen

Von Teilen 2 Abschnitten: 1. Gütergemeinschaft 2. Gütertrennung. Teilung der Gütergemeinschaft in diesen Zeitabschnitten Abschnitt 1. Bunge. Preußischer Landrecht, aber Teil hier abgeschrieben.

Art 11. Vormund, sein mit Curatel gebraucht Bezeichnung d. Curatel, jedoch gehört auch hierher Theil an, weil der die selbst Vormundschaft ein ausgang aus dem Pupillengericht, ist, die mit der ausdrücklich genuß genommen hat. Daher ist richtiger d. Bezeichnung Pflegen zu lassen statt d. Wort „selbst Assistent".

Art 12. Die Frauschaft Vermögen ist nicht durchgang und Anspruch der selben Vormundschaft durch Freiwillig und Vermögen hat er auch schuldig d. Zu verwaltende besorgt. Sowohl in d. Gebrauch Gebrauch, sondern d. Mitgebrauch zu unterscheiden, die Kan bringt Mitt. in Vermögen und d. Ehe aber hier bringt nicht mit mit Mitbleiben d. Receptorium d. von d. Verwaltung d. Kammer Curatel geschlossen. Durch d. Tod d. Ehe ist kein gewaltsam. Also hier auch richtiger „mitgebracht".

Art 13. besonders d. Ehe, auch Eheleute.

Art 14. Illaten Summe, aus erworben d. Besitzer der Ehe begründet, d. mit Ehe und Ehe d. Ehe d. Ehe, in d. Ehe gebracht, zu Fall d. Vermögen auch d. Illaten erworben d. Ehe.

Art 15. Dieser Begriff der Ehe Eheleute auch mit d. Eltern Kinder übereinstimmend.

Art 16. Mitgabe Summe nach bisher Kraft Effecten, jedes Erbschaft und d. Erbschaft d. Antritt d. Erbschaft d. Erbschaft gemeinsch. Gut Mitgabe gilt hier sein nach dem gemeinsch. Gut. Daß und auch Erbschaft Mitgabe ist.

Art 17. 18. 19. 20. Die Bestimmungen unterscheiden sich so stark vom allgemeinen Recht d. Ehe zur Entfernung d. Tochter Eheleute und nach Tode d. Ehe Fall. aber so lange Kind d. Tochter noch kein Erbe fallend. Die Praxis derogat. Schwanken Theil d. Bestimmungen, nämlich Theil bestätigt nach d. Art 20 ungefähr Bestimmung, welche d. Praxis hat bestätigt.

Art 25. Die in dem 4. Beschluß Entmündigung begriffen nach d. Zeit d. Tod d. Ehe auf die vorher erwähnten Fälle (Art 22-24) d. Entmündigung Tod Kind und Tod Ehe nicht übereinstimmend, welches an d. Ehe „aus gutem Willen" hat.

Art 26 F.

Art. 27. bonores "bezeichnen richtiger mehr die Art des Gutes und vergleichbar mit Art. 24 gl. Art. 27 nur nimmt die Verwaltung u. Nutzung des Mannes aufgehoben wird, und 2) operae liberales d. i. unter der Form der Leistung freier Dienste d. i. Gewährung der Vormundschaft, deren Verwaltung u. Nutzung ihr zusteht.

Art. 28. gl. Morgengabe nach einheimischem Gewohnheitsrecht, die bestimmt sein gemäß der einheimischen Sitte festgesetzt werden.

Art. 30. In gem. Fällen ist die Frau der Mannes Miterbin geschlossen.

Art. 31. 32. F.

Abth. II. Von den Eheverträgen.

Art. 33. 34. 35 F.

Art. 36. Anm. „Bekanntmachung" stimmt mit d. Termin des Civilrechts d. Rheinbundes (Art. 65) überein. Die nach dem Rheinbundsrecht die in Art. 36 angegebenen Bestimmungen hinzuzufügen.

Art. 37. „wesentlich" entspricht d. Rheinbundsgesetz, hat auch eine andere Bedeutung d. d. Kinderzeugung.

Art. 38. nur beliebig und engst beschränkt werden müssen die Gleichheit auch gesetzlich. Ehemännlichkeit Art. 37 und d. Vermögens d. Disposition beschränkt. Durchbrechen d. gesetzl. Verhältnisse sind die Gesetze bei der comp. Gemeinschaft angegeben. Der Wert der Sache nach überflüssig.

Art. 39. 40. nicht auf den Vertrag, sondern begründet, nicht aber auf Dritte gehen. Beigen."

Abth. III. Von den gesetzlichen Rechten der Ehegatten auf d. gegenseitige Vermögen.

I. Nach dem Preuß. Allg. Landrecht, Curländischen Landrecht u. Stadtrecht.

A. Verhältnisse während bestehender Ehe.

Art. 141. Fall. Nießbrauch technisch besser „Nutznießung"

Art. 142. Frauengut, ist nur zur nach. Bezeichnung und d. Vorzüge in dieser Bezeichnung nicht begriffen.

Art. 143. Also alles in die Art genommen. Frauenvermögen und Stammgut bleibt verändert, nur sind andere. Wenn auch das Nutznießungsrecht beschränkt und festgestellt, so bleibt aber so viel Colorbuch die Veränderung etc. d. Ehemanns. Frauenvermögen und der unzulässig wenn alle der Frau aus ungewissen Schulden zu zahlen, wenn alle der mod. Frau sich ausdrücken, die Veränderung vermindert. Es hier an auffindenden Mangel der Bestimmungen des Prozesses vorhanden.

Art. 144. Schuldforderungen haben „zu ihrer Sicherheit" hier wohl gemeint alle erforderl. Mittel zur Erhebung mit Rücksicht der Erhebung selbst zu thun.

Art. 145. Die verschiedenen Nießbrauchsrechte der Ehegatten sind d. Sache nach alle unbeschränkt.

Art. 146, 147 F.

Art. 148, 149, 150, 151 ganz unrichtig bestimmt.

Art. 152, 153. Die in Rücksicht auf die rechtl. Hülfe und Hinweis nicht ausgeschlossen sind und Stamm gänzlich zu Zahlung verpflichtet.

Art. 154–157. Unter die Delictsschulden gehören demnach auch die obligationes ex delicto in diesen Zustand obligationes. —

Art. 158 F. —

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten.

Art 59-66 F.

II. Güter Stände der nicht zum Adelgehörigen Landgeistlichen.

Art 67. Anm. die hier Landgeistlichen besonderlich dem hier nach Verordnung geschieht und nach Landrechtlichen Art 68-78.

III. Nach hier Stadtrechten.

Art 79 dieser Art ist in so fern bindend, als die Tochter und Handlohn die der aufsteigende Gegenstand beibringt.

Art 80 81 ad 1) hinzuzufügen sind, daß wenn d. Immobilien einem fremden Landgerichtsbezirk liegt, die selbe alsdann nach Landrechtlichen Art beurtheilt wird, und wenn Immobilien aus fremdem Landgrund liegt, das nach dem Landrechtlichen Art beurtheilt wird auch die Immobilien wo die Scheidung geschieht.

Art 82. Art. 8 der Verordnung aufhängt auch hier auch der Ehewegleichsch.

Art 83. Addlein Rubrum Anbetung der nie Art 84 aufhalten Regel. Theil. Sind d. Güter die d. Eltern durch Testament od. wenn d. Art fallen nach der Bestimmung d. Art 83 aufgenommen.

Art 85. 86 dieser Art Verordnung Rubrum d. Art 85 bilden, wie d. Pondergut aufnimmt d. Güter genau aufzählen begriffen ist.

Art 87-90 sind Abweichungen vom bisherigen Rt.

Art 91-95 F.

IV Nachehel. Stadtrechte

Art 96–109. I.

Abth. IV Scheidungsgründe der Ehegatten.

Art 110–112. „beide Ehe" „wo Kinder da sind", „Erbgüter" Begriff in die Ehe mitgebracht, in Liegenschaften, Mobilien, in Geld, ganz Erbgut. Es auch, wenn erworbenes Vermögen die Erhaltung der Kinder nicht völlig sichert, nicht gesagt, wieder noch nach den Grundsätzen des Ehestandes verschieden zu beurtheilen sein.

Rechtliche „Trennung der Ehe" gegen Rechtsgleichheit sonstiger Gesetzgebung gleich.

Art 121. Auch Frau Beschränkt. Vermögens.

Art 129–31. Dann auch Vervollständigung der Bestimmungen des Kirchengesetzes.

Art 132. „ehelich" legitime Kinder zu „geboren".

Art 138. Rechtliche Stellung „Vater" Ehemann.

Art 140. Zur „Scheidung" Klagen nur „Fall" andern Fall, wo die Ehe durch Ehebruch gelöst wurde.

Art 141. Fall, bitter „rechtlich" Scheidungsgründe.

Art 144. auf die „volle" Beweisführung zur Verpflichtung des Ehemannes.

Art. 145. Dieser Fall der Ehebrüchigkeit, Konkurrenz dann ausschließlich nach dem Strafgesetzbuch zu gehen, absolut anzunehmen, daß der Ehemann eine Ehebrüchigkeit begeht.

Art. 146. Auf die Kirchenbücher und die Gebäude Taufe auf Fall der Kirchenbücher nicht vorhanden sind, die Zeugnisse der Geistlichkeit, die Taufe vollzogen, der Eltern, die zur Zeit der Geburt mit der Ehe verbunden gelebt. ?

Art. 147. Die „rechtlichen" Ehe für nichtig und die gesetzwidrige Hinzufügung der Gerichtsbarkeit der Stadt die gesetzmäßige Ehe der rechtlichen Gerichte auch durch zu stellen, allein Entscheidung und Urtheil über Ehe folgen sollte. Das Projekt ging nicht, die entgegengesetzte Fassung des Gesetzes aus Rechtsstaat.

Art 148. Das Einführungsgesetz 590 stellt eine Beschränkung der Bestimmung auf die aber im Preußischen Geltung findet.

Art 149. Die angeführten Artikel des Einführungsgesetzes gelten auch zugleich die Procession der allg. gültigen und Bestimmungen.

Art 150. Genommen: die deutschen gesetzlichen Familienrechte.

Art 151. Auf jeden Beispielsfall dieser Wirkung zu stellen muß die Wirkung ebenso die in §148, §149 angenommenen Fällen.

Art 153. das Prinzip Grundsatz natürlich nur subsidiär.

Art 154. ad 2) stellen Widerspruch mit Art 152 dar so zu streichen ad 3) nicht eine Ausbedungen sondern Aufnahme abstand, zu gesagt, zu Lieferl. Belohnung darüber Pflicht und aber auch in diesem Fall Vaterländische Verfügung (zu Art 151) führen.

Art 155. Rechts Fall und Superator rechtsverhältnisse nur zu sind und Scheidungsurtheil und und Scheidungsgesetzes.

Art 160 und 161 d. Einführungsgesetz und Gemeinschaftsrechts.

Abschließung und Scheidung ebenso wie Bezüglichkeit und Art 8 und 9 in d. 4. Abtheilung verschiedene Fällen begründet Fälle. durch Rechtsverhältnisse d. Fällen Fälle begriffen.

Art 165. ad 3) Es muß durch nicht unterschieden ist, daß die Gleichzeitigkeit d. Ehe legitimation concubatorium Fall. bei Eheschließung Prozeß allg. Geltung hat und nicht in deutsch Recht, sich darauf die Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts als Quelle für die Bestimmungen unzulässig.

Art 166. Der Verlust der Staatsrechte und Familienrechte des Vaters ist weiter hier nicht aufgehoben, nur der Verlust der Kinder ist eine praecisirende Bestimmung hinzugefügt. Trägt d. Bruder d. Kinder aus der Familienrechte, wie oft d. ausgeschl. Kinder kann nur zu nehmen berechtigt sind.

Art. 167. 168. Bey Allmente können Rückforderungen statt haben, nicht aber auf andere Erben.

Art. 170. die Erbschaft wird einem solchen Verschollenen heimbrüchig geblieben.

Art. 171. „Dermächtniß" heißt die Legate auf Testament.

Art. 173. Diese Artikel lassen einen Zweifel übrig, ob gerichtlich geschehen sey allein die Legitimation geschehen sey, oder ob diese Art der regulirten Zahlung auch bey Priv. R.

Art. 174. hier sollte nachstehend gemacht, wo kein Zweifel auf Legitimation geschehen ist, und Alle erhebt und Erbschaft verabfolgt ist.

In allen diesen Erörterungen sind noch einige Fragen offen gelassen, wo kein Zweifel welche mit Gutachten zum Theil Auslegung gefunden haben.

Art. 175-189. sind gemeinrechtliche Erörterungen. Viele Erörterungen des Civil-Prozesses bezieht für die Adoption allein die Codification ung, indem die Civilschen Einrichtungen die Pflegschaft, beruht ganz auf gemeinem R.

Die Erörterung dieses Prozesses besonders einiger Fragen die Vorlesung bloß in allgemeinen und bloß in näherer der Prozeß fehlende Aufgleichung zu Hand gebracht, die alte Generalisch Rücksicht bey mir Rücksicht von potestas für die Eltern vom unitas personarum und Eltern zu Kindern fehlt. Alle im Prozeß nicht gefundene einzelne Erörterungen und Auflösungen sich bey gemeinem R. hätten für Land Beurtheilung gefunden (zb die Erörterungen der Religion Unterschied, Konversion der Eltern, Konversion der Eltern gleiche Religion (zb Kirchengericht) Konversion der Prot. Rel. sind (zb Gewerk).

Art. 200. ob die Kinder nicht erschlagen, so liegt dem Vater allein die Pflicht der Alimentation außerordentlich unvermögend ist.

Art. 201. Fall, Kinder besser dienst, im Hinblick Konferenzen und Erziehung aufgeschlossen sind.

Art. 203. Unter Drillen ist auch die Unterbringung in Werkstätten, öffentlich Anstalten verstanden.

Art 206. Wo unmündige Kinder vorhanden sind, da gelten die Bestimmungen Art 215 hier entsprechend zwischen Vormündern und unmündigen Kindern entsprechend auch am Pflegschaft.

Art 207. Heiraths-Verbot, daß die Eltern bei großjährigen Kindern die Verbindung nur allein Betrug und Verführung und Verbrechen nicht haben (vgl. Strafgesetz).

Art 209. Aus Verletzung dieses Verbots entspringende Nachtheile, so daß in gewissen Fällen solche Kinder von der Erbschaft ausgeschlossen werden können.

Art 210. Gerichtliche Vormundschaft kann nur in einem Falle, wenn die Eltern gänzlich verschollen sind. Bei gewissen Umständen sind Civilbehörden und andere (vgl. Reichsrecht) in solchen Fällen etwa für einige Zeit eine Provisorische Vormundschaft.

Art 213. Adiration und Cessation personarum ist dieser Bestimmung entgegen für den Vormund der Vormundschaftlichen Curatoren.

Art 214. Concurrirt bei der Abgabe die Eltern, so soll für sie der Vormund oder Curator ein gl. l. Accedentium.

Art 216. Die Eltern Vormund aber sind auch Eltern und Vormünder Bundes Genossen die Eltern und der in Erziehung führende Beförderung auf keine Weise Verletzung zu lassen.

Art 217. Bei Streit d. Verhältnisse bei unbeweglichen Vermögen zu einer Scheidung aus Bundesrechtlichen freien Verwaltungsbefugniß fällt.

Art 218. Fall Trennung rechtlicher Entscheidung.

Art 220. Auf diese wird d. folg. in dem vorhergehenden Verlangen bis zum Aufhebung der Gemeinschaft perculum nachsuchen.

Art 221. Falls zu Streit vermögen rechtlicher gesetzlich Streitsache d. Bonifacium compromittiren (offiziell Streit) sowie vorbehalten, ein einander Standes in Streitsachen beizulegen zu können.

Art. 225. Durch den Tod der Eltern wird das Kind selbst.

Art. 226. Soll nach dem Gesetz sein allein noch lebender Vater Gewalt die sog. emancipatio germanica d. i. aus dem Römischen, aber auch in den Stellen vorkommen, sondern mit der emancipatio ex separata oeconomia erschöpfen und sich ähnlich.

Art. 234. Die hier enthaltene Abänderung erscheint sowohl vom bürgerlichen processualischen ganz und gar. Das bürgerliche Gesetz im erlöschen Sequestel: der Unterhalt aus eigenen Mitteln Wandauschen, eigene Wirthschaften erfüllung Jedoch und gar der Vater abgesondert.

Die Angaben des Titels beziehen sich auf römische Strafgesetze Unmöglichkeit, in denselben einander und der Tag der Strafe beurtheilt worden.

Art. 248. Deutsche canon. Berechnung sind kein Unterschied.

Art. 256. Bleiben ganz zweifelhaft auf gegenseitige Leistungen nach Stand vor der Ehe einzelne Verwandschaft durch Verhältniß aber nur in den Stellen, nur in Bezug auf die Aufhebung von Ehe Gesellschaften in Wirkung.

Art. 268. Von seit 1655 hat die Gesetzgebung aufgehört zwischen Adel und Bürgerstand Unterschied gemacht. Es gilt nur eine Formenschaft, die Adelsvormundschaft. Durch Adelsbriefe wird 21 J. erlassen, dann auch prozessirende Bestimmungen in angeführten Fällen allerdings nach Adelsrecht.

Art. 276 nicht nur Tod sondern auch Ausscheidung aus der elterl. Gewalt.

Art. 278 u. 279 haben das bisher bestehende Recht aufgehoben, sie auf Grund des Gutachtens der Provinz gegeben und das Bewusstsein nach dem Alter sondern nur Nichtstellung der Integrität. Aber auch die Abstellung sollen nur Stellung Rechtsstreit der Kinder aus dem Vermögen der Mutter verfordert werden.

Art. 280. Sie nicht Vormünder und sind Curatoren.

Die Angaben der Mutter zu den unehelichen Kindern haben hier keine Berücksichtigung gefunden.

Art 290. Litt. d. letzt Vorm. giebt Anspruch, als die hier angeführten Fälle, die bisherigen Praxis bei der Alimentation dieser Frage nicht entscheiden.

Art 291. ergänzt Schweizer Lit. d. vorigen Artikels Rücksichtlich Cadetten Familien jüdischen Glaubens und gebraucht Wunsch zu Anwendung der erwähnten Stelle (291)

Art 296. d. Fr. Bestimmung ist rechtlich zweckmäßig.

Art 298. die Stelle in dem d. Gesetz einer Vormundschaft nicht für Familienrath aufgehoben.

Art 314. d. Art. d. „Schlesischen" hier noch gleich absolut. Also durch zostawienie der Kategorien nicht zu Art 322, 328.

Art 315. richtiger „Personenstand" wegen Anspruch d. Geburtsadel und daraus folgende.

Art 316. Mutter in Gesammtheit soll die gemeinschaftlichen Kinder führen, wie die Vormundschaft vermöge der elterl. Gewalt führen. Grund, als die 324-327 angeführten Fälle d. Vormundschaft beruhen lediglich relativ, auch sind die Verhältnisse Gläubiger und Schuldner im Leben Christ.

Art 330. Armenschutz durch Gleichstellung bei Fest Mittel absol. Grund, nur in Stelle von d. Vormundschaft der Armen verhindert wird, für d. eigene Familie zu sorgen u. daß zur Erhaltung einer unverschuldeten Dürftigkeit bedarf.

Art 335. in dem Lit. c. statt Beförderung, Fürsorge d. Beaufsichtigung nicht Suspension statt.

Art 348. der letzt. Satz ist nur so zu fassen, daß die Waisenbehörde dem Vormund Erleichterung Schuldenzahlung, Gewährung Darlehen an Pflegekinder etc.

Art 353. Mit diesem Satz dürfen die Bestimmungen des Gesetzes nicht übereinstimmen, durch die Klagegegenstand Satz. Satz gemeinrechtlich unterscheiden zwischen dem Alter der Kinder und allerdings die ersten Jahre zwischen der Minderjährigkeit, welche in jenem Zeitraum einer rechtlichen Willens erlischt.

Art 356. „selbständig" nicht nur unabhängig vom Waisengericht, sondern auch befugt ohne Bestätigung die Kinder zu handeln (die gemeinrechtliche Bestimmung, daß Fälle Vormundschaftsgerichts.

Art 359. die Minderjährigen mangelt also d. jus standi in judicio.

Art 348. Es müssen noch mehrere Gründe hinzugelesen und die Fassung hierbei zu prüfen.

Art 349. Proclama e Edictalladung. –

Art 350. Letzter Satz: statt wird am Schluß des Satzes das Wort Ablegung der Vermögensstandserhebung einzuschalten.

Art 353. Wörtlich „gemäß" ist nicht deutlich gesagt, wenn Gleichstellung von dem gesetzlichen Verlauf der Lehre in Anspruch genommen werden, denn sie im Stande sein müssen, im Falle Einspruch zu thun.

Art 385. Offentliche Versteigerung „Schmuck" in Gleichlautung mit Art 383, möglichst vorteilhaft.

Art 387. Beim Verzeichniß Vermögen, Schulden, Schaffen oder wider d. Willen d. Mündel geschehen, gleichzeitig sei durch d. Vormund wie durch verantwortlich gemacht werden können, Verlust bleibt bestehen, die Schuldner dem Pupillen d. Auflegung der gemeinen Zustellung zur Kenntniß Stattfindet sind [illegible] gleichen, dem nach [illegible] (Frisch. [illegible]).

Art 389. Statt Vormundschaft ab wall sein Mündigkeit.

Art 390. Wie es scheint, regulär für culpa levis in concreto (auch sagen in abstracto)

Art 392. Verfahrensordnung etc. verfehlt noch von selbst.

Art 396. In Delete letzter Satz, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art 397. Unter Risico „sein" noch etwas zu schreiben, nach Art. d. Kategorie der gewaltigen Gesch. fällt. Für Risico bei Schenkungen d. Hand. Geschäftlich die Fälle genau in Rechte Bestimmung begriffen, sind unter allgemeinen Prinzipien aufgestellt, worden (vgl. Arndts Pandekten)

Art 404. Privathypotheken, darunter auch Privatmobilienhypotheken verstanden. Zu erörtern, auch das Pupillenkapital und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vom Vormund für sehr [illegible] (Gesetz) hier regelmäßig [illegible] Mündigkeit angenommen sind. –

Art 407. „unsicher begeben" [illegible] „unsicher" [illegible].

Art. 408. In Schwed. Gesetzbuch nur angeführt, daß d. Vormund in Stelle d. Capital unter die angeführten Bedingungen bezahlen pfl. d. gemeinrechtl. Bestimmungen.

Art. 412. Welches Inventar d. Rich. Vormünder gemäß?

Art. 413. Gesetzliche Hypothek für d. gemeinrechtl. Adjutor die hier gemäßigt.

Art. 414. Kurzschüsse oder Deficits.

Art. 420. Äußerungsrechte des Rechnungsführers, wofern tabellarische Übersicht des Vermögens, ferner andere Mittheilungen über sämmtliches Vermögen der Kinder zu fordern, die der Waisengerichtsbarkeit unterworfen.

Art. 426. Rechtsbeilegung Commission d. Gerichts.

Art. 427. von den neuen Einkünften von d. Praxis entscheidende Grundsätze.

Art. 429. Durch d. Bestimmung die frühere Controverse entscheidet ob der Vormund mit er. auf Ablauf der Vormundschaft Abzug für Unterhalt u. die jährl. Einkünfte der Kinder zu d. Capital zurückzuerstatten.

d. Lehre von d. Verantwortlichkeit bezieht größtentheils auf den gem. R. der ganze Abschnitt von den äußeren Vormündern bis einschließlich auf den gem. R.

Art. 459. für „Unbeweglichkeit" richtiger „Unkörperlichkeit" denn es auch dolose und culpose Pflichtverletzung verstanden.

Art. 466. gemeine Schuld „oder unpriviligirte Schuld. –

Art. 468. auf d. Art. 1) kommt bei d. Bestimmungen betreffend unentgeltliche Handlungen noch hinzu die Anzeige dieses erfolgen muß.

Art. 470 2) gleich excusatio 3) = remotio.

Art. 476 „sind dafür oft gegründet, Lieferanten ausgeschlossen

Art. 482. Einwendungen Ehrenschuldner zu statuiren, wenn alle bei Vormundschaften

Art. 493. Stammvermögen, ist die Waisenbehörde selbst factisch eine, nicht aber bedürftige.
Art. 496. Aus dem Vermögen, sonst vom Jahresertrag nommen.
Art. 497. Diese Art gehört nicht hierher.
Art. 506. eine wunderliche Definition. Also betreffend: Teuff. B. III.
Art. 509. Die Analogie mit dem Geistesverbrechen nicht ganz zutreffend.
Art. 512. nicht nur eine Jungfrau eingenommen Mann, sondern auch die Weiber, also ist Gefängniß unverhältnißmäßig.

Buch I Sachenrecht.

Hinsichtlich der Sachencomplexe fehlen eine Gesetzgebung.

Art. 552. Wahrheit im Sinne der Realitätsgesetze und Gesetz nicht in jeder Beziehung auf das angeführte Realitätsbezug.

Art. 555. Die Indispensabilität gilt den Schwerkranken, Altersschwachen, Schwangeren, Wöchnerinnen zur Heilung gehörenden Personen.

Art. 564. Diese Satz ist nicht ganz richtig und Neubelehnung, Heimfall, Heimfallsrecht, die angegebenen Rechte zu den Zubehörungen rechnen.

Art. 571. Volle Gemeinschaftsgefühl sind, die Satz hat aber keine Basis für die gemeinrechtliche Norm.

Art. 585. Allgemeine Satz über Entscheidung der Pfandrechte Wert. Kommt d. gemeinrechtlich. Bestimmungen nicht gehörig zum Ausdruck. Wert. Gesetz auch d. Begriff des Verkehrswertes ganz bestimmt, gleichsam das generelle zu Grunde legt.

Art. 590. Die unrichtige Einteilung nach Lehen und Eigen, das praktisch vermieden. Hofrecht Einteilung, die prinzipiell und die Eigenschaften und die Satz in behandelt, nicht berücksichtigt die wenigen für das Rechtsmittel. Einteilung von Wesentlichkeit. –

Art 591. Die Unterscheidung zwischen herrenlosen Personen, solchen die einen Herren haben, heißt Geltung für unbeweglich Personen, für unbeweglich dasselbe, nicht mehr, Vieh und andere Haus-Hofgesind von Derelinquirten Herrschaften.

Art 594. Die Gesetzgebung für d. Rechte der Corporationen ist Reichsgesetz, ganz ausreichend Prov. Rechte. Es sind zu unterscheiden Landgüter und ritterliche Güter und in einander Vieh. Die Landgüter die eigentl. Güter. Die Bestimmungen des Landrechts gelten nicht mehr ganz für unsere Zeit, es muß nur nicht die über d. Bauernland, die Abtheilungen von Parcellen vom Gute.

Art 597. Die unter 5) angeführten sind Landgüter und ritterliche Vieh, die unter 1, 2) genannten Landgüter und ritterl. Vieh, die unter 3) Bauernbesitz, die unter 4) Bauernfelder Bauergüter sind.

Gutsabtheilung ist jetzt nicht mehr gebräuchlich. Es rechtfertigen sich die Gründe nur von den Gesetzen, das Bauernlandes, die Landzellen aufzuheben und Gut abzutheilen worden sind.

Art 636. Handlungen können die 2 Requisite des Consensus nicht mehr Theil genommen werden (Art 660)

Art 693. Die Hervorhebung der Gewalt ist überflüssig. Es liegt das schon in dem Begriff „Eindrang".

Art 696. Das Recht ist nur mit Consens Eigentümer d. h. exclusive mit

Art 705. Wichtig. Prov. Gesetzgebung, indem anzuführen sind Bergbaurechte gültig.

Eigenthum

Es sind die Gegenstände nicht aufgeführt, welche den Verkehr entzogen sind. Es sind auch durch gemeines zu ergänzen, indem dies eine offenbare Lücke des Gesetzes.

Ueber die Beschränkung des Eigenthumserwerbes durch die letzten Hand Handelsverträge (Art. 8) siehe oben zu Art. 54 ebenfalls.

Art. 54 ebenfalls.

Art. 60 ff. Durch Art. 60 bis 62 und Verordnung, der Rheinischen Gerichtsordnung zu ergänzen.

Art. 55. Das hier angeführte Gewohnheitsrecht auch in Lippe aber für Lippe nur rücksichtlich gültig bleibend.

Art. 809. Die Corroboration ist ein Unterabschnitt des alten Grundsatzes, gerichtliche Aufnahme der von jeher ausschließ. Prov. von Geltung war.

Der Eigentümer wird auf immer mit Ausnahme zu Urkunde zu schreiten falls abmüßt. Daher heißt: das Eigentum d. resp. der Mutter, nicht gesetzlich Urkunde.

In der Prov. Land u. Stadtrecht d. Corroboration aufhebende Gesetz von einander ab.

Art. 812. Hier soll die Sache Eigenthum werden nach Verzeichnung nach Art. 809 u. 813 schon nach Verfügung der Behörde, d. Richtig. ist noch d. Erben, also Aufschub der Verfügung.

Art. 813. „es darf kein Eigenthum" darnach soll einmal der Interdiktenschutz des Besitzers Privat R. zu über d. Sperrung und das aufhängende Tragen

Erwerb durch Ersitzung

In vielen Städten herrscht, nicht mit denjenigen gesetzlichen Statuten des Röm. R. die ganze Lehre d. Ersitzung auf Grundlage (jedoch nicht erfolgten Zustand gegeben hier sollte) ist ein Gebiet, das mit der Codification Lehrbuch (ist nur ein Memorialsatz geworden) in den Rechtsstreit eingelegt.

Art. 825. Auch scheint die Lage und von dem canon einstweilen für Personen gilt, die nach bisher. R. d. Ehe zu urtheilen, gleichbrauchlich nur auf Vollendung sind, zum Theil unter d. Stadt. Corporationen zu subsumiren, dem wäre jedenfalls d. Stellung nicht praecis, wenn sie nicht erscheint als einziges Gesetz.

Art. 824. Unklar gefasst.

Art. 859. Unser gemeinr. Gerichtsbezirk in ehem. des Eigenthum sind forum personale rep. rei sitae falls. Die absolut. d. heiligen Stände und andere als die d. Römer.

Art. 861. Unser gall. Ehe-Gerichtsbarkeit d. Landes nur in d. Kraft. als Gesetzung anzuschliessend, als das ein justitium existirt.

Es zweifelhaft, welches d. Obergericht für d. Ehesachen (Streitgericht od. Kirchspielsgericht, d. Zivilgericht ist, allerdings d. 2te Instanz nach Kirchspielsgerichten aber einigen Regulegesetzen auch Gericht erster Instanz. d. Zivilgerichtsbarkeit d. Ehe. Dieses ergiebt sich daraus nicht, in dieser Codification d. Landesrechts enthalten ist.

Art. 868. Auch noch andere Gründe als die Verbindung in Ehe, Zahlung b) eine vollständige Entschädigung enthalten, wenn auch nach R. d. Eigenthümers besser entschädigt als nach andere.

Art. 870. Demnach bestehen gewisse besondere Fälle eine d. Eigenthümer Fall d. Immobils zu entäußern, d. Werth d. Immobils zu begnügen.

Art. 878. Sein Domicil, aber doch d. malitia d. Eigenthümers in Betracht.

Art. 881 u. 882. Das hier entfallend muß subsumiren unter den unter d. allg. Art. d. Eigenthümer und Immobilien, indem demnach Art. 6 d. Rubrik nicht enthält, auch nicht alles das gehörige Erläuterungen.

Keine Beunruhigung hat, wie die Erhebung über d. Vorteile der Gutsherrn und der Pfarrkinder gefunden, wahrscheinlich von der Repartition d. Abgaben und der Hofleute Befreiung. –

Art 888. Städt. Corporationen ist zwar nur provisorischer Ausdruck: Städte.

Art 891. die Gutspolizei gehört nicht zu d. allg. Privat-Rechten sondern ist eine öffentl. Norm.

Art 917f. Die Ersitzung des Pr. R. begriff sich eigentlich nur auf die publiciana in rem actio nicht auf die rei vindicatio.

Art 923. Eine wichtige Einrichtung vom gemeinen Rechte d. Eigenthumsklage, durch die mehre Eigenthümer nicht zu jeder Zeit klagen und Hand und Mund haben, wenn einer seinen Glauben verloren hat, darauf nicht wieder machen. Nicht richtig ist das, die Eigenthumsklage fällt ganz weg, denn fällt sie ganz weg, so könnte auch kein Eigenthum erworben werden, weil das Gemeinschaftsverhältniß wieder sich ist. In d. That fällt sie auch gar nicht ganz weg.

Art 925. 926 gleichfalls Einrichtungen.

Art 931, 932, 933, 936 sind Einrichtungen.

Die ganze Unterscheidung zwischen Ober- und Nutzungseigenthum beruht auf einem Irrthum in d. Auslegung der Glosse. Friedrich Wilhelm III. hat 1810 d. f. Unterscheidung acceptirt, hat die Veranlassung gegeben, daß diese Lehre noch jetzt beibehalten wird, während sie gar ein recht lächerliches Kasteel ist.

Art 942. Nicht ganz richtig ist es, weil nicht die Fürsorge d. Nutzung gemeinschaftlich.

Art 945. Richtig ist es, die Reichsabgaben als Obereigenthum anzusehen und zu bezeichnen, sind aber Privatrechtl. Reichsregalien nicht.

Art 960. Der Begriff d. Gebäudes ist hier nicht gesetzlich, so daß Streitigkeiten darüber, wo das Gebäude anfängt und wo es aufhört, sondern bald nur auf Ansehen der Leute bald nur auf einer Feuermauer, Feuermauer stattfinden, der Streitigkeiten.

Art. 961. Gesetzliche Erben bis auf den gesetzlichen Theil, die erst im Augenblick der Verfügung für den Eigenthümer die nächsten gesetzlichen Erben waren, falls die gesetzlichen Erben gewesen wären, wenn er in dem Augenblick der Verfügung gestorben wäre.

Art. 962. Der letzte Satz dieses Artikels und die angegebenen Gesetzesbestimmungen finden auch auf andere Fälle gleichlautender Bestimmungen, wie Art. 960 in sofern nicht überwiegende Gründe in dem § 960 Fall angeführt werden müssen, daß d. vermögende eingelöst. Gütergemeinschaft.

Art. 978. Gewisse Erbschaftungen finden auch in Fall, ist Erbschaftsantritt (Pflichttheil Verzichtung).

Art. 981. —

Art. 1004. Es ist von d. Güter und Eigenthümer und d. Wiederkehrsrechte zu legen und Contingent in den angegebenen Zeitraum Verzeichniß zu Abgeben.

Art. 1006. Feldraine sind die im Allgemeinen gebliebenen Streifen die zur Grenzzeichnen Bonnfeldern dienen.

Art. 1015. Es finden in Anwendung Bestimmungen Fall.
Im Allgemeinen ist die ganze Abschnitt auf Eigenthümer und Grundstücke die Wiederkehrsrechte Fall finden Bestimmungen auch auf Erbrente Gesetzbuch die nicht Eigenthümer sind, Anwendung.

Art. 1016-1341 fehlen hier siehe Seite.

Vom Pfandrecht.

Art 1341. „das dann nicht weiter gehen ist, sein nicht auf Alimentenfang, sondern auf Zahlung zielen.

Art. 1354. der Artikel „Pfandgläubiger" sein nicht richtig gebraucht, beim Pfandbriefe d. Pfandgläubiger nicht mit dem Gläubiger zu nennen, sondern mit dem Schuldner. Allerdings wird in gewissen Fällen d. Pfandgl. so zu verstehen sein.

Art 1370. Die Gewährleistung für die hier angegebenen Fälle ist die Lehre von d. Gewährung.

Art. 1377. Das Recht dieses Art. kann Verwirrung mit dem Artikel vom Rückerwerb. Auch Artikel der Gerichtsordnung ist insoweit nicht richtig als im Artikel vom Rückerwerb nicht von der Sache, sondern in Geldsumme bestehen.

Art 1379. Generalhypothek ungenau. Die richtige Bezeichnung „Universalhypothek"

Art 1390. Die Bestimmungen über vom Klosterbruder nicht genau und sorgfältig genug.

Art 1394. Die wenigstens gesetzlichen Pfandrechte gelten, Vorrecht des Gesetzes sondern Vorrecht und Gesetz nicht so bestimmt wie vom Art.

Art 1400. „Es muß die Präsumption dafür sein, daß folgende Verhältnisse der Frau zum Brautwerber, der alles angegebene Vermögen mit Ausnahme alles Landgut sofort, wie das Vermögen des Bräutigams.

Art 1401. Was bisher unter den unter angegebenen Quellen für das Nichtvorhandensein gilt, ist hier Bürge auch auf Nachlaß auch Landwirthschaft.

Art 1397 f. 1408 daß hier angegebene gilt bisher von der Curatelrechte.

Art 1416. „bei einer Clause Novation ohne Gläubiger beide einfachen Gläubiger zu cumulativen u privativen

Art 1428 ff. Hier sind auch für mehrere gemeinschaftliche Sachen, welche bei den gemeinschaftlichen Quellen und Bestimmungen nicht ganz übereinstimmen.

Art 1501 ff auf Testamentar Art Pfandbesitz erworben wird.

Art 1501 Diese Definition entspricht ganz der von Ch. de Lamoignon aufgestellten über d. Inh.
der d. folgend. übersetzt ganz wörtlich Loisel über die Verordnung v. 24 Dec 1511
1514; hier wird im 2ten Theile d. Arts ein offenes Widerspruchsrecht der Art 1501
bemerkbar der doch, wie solches gewöhnlich vorkommt gesetzt wird. –

Einleitung.

§1. Der heutige Zustand in Deutschland.

Die zum deutsch. Bund gehörenden Landestheile bestehen aus Gebietsteilen der Rheinbundsmitglieder.

I. Die erste Classe bezeichnet die Länder, wo durch Gesetzbücher nicht blos die gemeinen fremden Rechte (römisches u. kanonisches) sondern auch die bei der Einigung geltenden einheimischen Partikularrechte aufgehoben worden sind. Dies sind:

a) Kaiserthum Oestreich.

b) Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz und der Bezirke von Ansbach u. Bayreuth.

c) Die Landestheile wo das ganze Gesetzbuch gilt, nämlich die deutschen Gebiete auf dem linken Rheinufer (Pfalz, Preußische Rheinprovinz, Hess. Gross. Baden).

II. Die zweite Classe bestehet aus den deutsch. Landestheilen, wo zwar ein neues Gesetzbuch allgemeines Recht ist, die Rechte des römischen u. kanonischen Rechts aber daneben die vorfindlichen Particularrechte bei Kraft geblieben sind. Dies sind:

a) Königr. Preußen, jedoch mit Ausschluß der Rheinprovinz und einigen andern Theilen.

b) Die zum Königr. Bayern gehörenden Bezirke von Ansbach u. Bayreuth in denen das preuß. Landrecht. –

c) Im Königr. Hannover das Fürstenthum Osnabrück u. das Herzogthum Lauenburg wo gleichfalls das preuß. Landrecht als subsidiäres Gesetz anzuwenden ist.

III. d: Die Theile b & c der übrigen deutsch. Landestheile und die fremden Rte. auch gegenwärtig als gemeines subsidiäres Recht neben den einheimischen Rtsquellen praktische Anwendung finden. In Bezug auf die einheimischen Rtsquellen selbst bestehen noch mehrfache Verschiedenheiten.

a. Die gemeinschaftl. Landr. für das ganze Gebiet bestehenden und der hiesigen gehörenden Länder von Württemberg. Das bezügl. Landr. stammt vom Jahre 1610.

b. Sodann mehrere Landesgesetze als nur Landesverordnungen und Landr. für einzelne Landestheile, z. B. Hannover, Hessen, Oldenburg, Grafschaft u. Herzogl. Sächsische Länder u. in Nassau.

c. Einige hiesige gehörende Länder haben nur Stadtrte. u. einzelne Verordnungen wie d. Königr. Sachsen, Grafsch. Mecklenburg, Herz. Braunschweig etc.

d. Endlich sind noch einzelne Länder eigenthümlich dadurch in ihren nach d. Sachsenspiegel als subsidiäres Recht vor den fremden Rten. geltenden, bei denselben gehörenden d. Königr. Sachsen u. die Grafsch. u. Herz. Sächsischen Länder, Fürstenth. Schwarzburg u. Reuß, wie auch zu erkennen für dieselben auch speciell als die Länder des sächsischen Rts.

§ 2. Begriff des gemeinen deutschen Privatrts.

1) Das Rt. vergangener Zeiten war ein Gesetzbuch oder ein Gesetzcomplex in deutscher Sprache verfaßt, die ein gemeinsames Autoritätsrecht für alle deutschen Territorien hatte. Das Handschriftlich geschriebene Rt. konnte daher nicht von einem gemeinen deutschen Privatrt. sprechen, es waren daher nur verschiedene partikulare Territorialrte. gefunden worden.

2) Dagegen muß man nun in der Gegenwart allerdings nicht die Existenz eines gemeinen deutschen Privatrts. leugnen, das deutsche Volk wird ganz äußerlich nach dem gemeinsamen Recht repräsentirt, sondern bildet eine größere Zahl von mehreren selbständig neben einander bestehenden Rten. –

Aber die Fortbildung hat keineswegs das Gesetz allein, sondern das Prozeßrecht verwirklicht. Vielmehr ist dasselbe durch die Gegenwart, gleichzeitig zu Zeit der Bestehung des deutschen Reichs auf dem Gebiet des Rts. tätig, indem das Bestehen des Rts. selbst fortwährend, durch neue Normen fortgebildet.

der Wiederfolg der Bilder und Halsgerichtsordnungen Volkes ist das gem. deutsche Privatrecht
der Gewohnheit und das heutige Recht des deutschen Volkes begreifen und erklären.

3) Das deutsche Privatrecht hat es gehabt von einer andern Seite Interesse zugleich einige Fa-
cher deutscher Sprachwissenschaft Rücksicht auf Glossen zu richtigen Auslegung und
auch zur Begründung der im geltenden deutschen Partikularrechte herrschenden Bestimmungen
beizutragen. Das gem. deutsche Privatrecht von einigen Germanisten verworfen und verdam-
mt wurde, hat sich das Resultat die formelle Sanction abgesprochen, der Einwand aber
übersehen ist, daß das deutsche gem. Privatrecht das Product der Rechtsanwendung des deutschen
Volkes die Frucht der Gewohnheit ist, einer Gesetzgebung nur spec. Anwendung
d. Rechtsgewohnheit garnicht bedürfe.

§ 3. Quellen des deutschen Privatrechts.

1) Die Quellen des gem. deutschen Privatrechts sind theils ursprünglich theils verarbeitet.
Zu letzteren die ursprüngl. Quellen werden die verschiedenen in d. deutsch. Rechtsgeschichte
zwischen dem Stellen des Rechtsbuches und dem Ende des gem. Deutschl. (Lex
Barbarorum) die Gesetze fränk. Könige, deutsch. Kaisergesetze, die Rechtsspiegel und Rechts-
bücher, die Weistümer, die Landes- und Gesetze, Landesordnungen d. deutschen
Bundes.

2) Zu den verarbeiteten Quellen gehören
a) die Schriften der Juristen über das heutige deutsche Lehrbücher, Monographien und
Gutachten über einzelne Fragen.
b) Außerdem die deutschen Gerichtshöfe. Einen bedeutenden Theil derselben liefert von
dem von Heuser Prof. in Würzburg begründeten und nach Tode des Verfassers
Prof. Gugenwärtig von Freiherr Forstgelehrten Archiv für Civilrechtspflege
der Gerichte des deutschen Staaten 16 B. 1828 ff.

§ 11. Literatur

1. Eine der Zahl der Schriftsteller in welche die Stellungen des gem. deutschen Privatrechts gegeben haben, erscheinen folgende:

a) Runde Prof. in Göttingen gest. 1807: Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts 1791 5te Aufl. 1829

b) Eichhorn Prof. in Göttingen u. Berlin gest. 1855: Das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts 1823. 5te Aufl. 1845.

c) Mittermaier Prof. in Heidelberg: Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handel- Wechsel- u. Seerechts. 1824. 5te Aufl. 2 B. 1847.

d) Philipps Prof. in Wien: Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts 1828. 6te Aufl. 1846.

e) Beseler Prof. in Berlin: System des gem. deutschen Privatrechts. 3 B. 1847. 1855.

f) Gerber Prof. in Leipzig: System des deutschen Privatrechts 1848. 8te Aufl. 1863. Reichs.

g) Bluntschli Prof. in Heidelberg: Deutsches Privatrecht 1853. 2te Aufl. 1860.

h) Walter Prof. in Bonn. System des gem. deutschen Privatrechts. 1855.

2. Einzelne Schriften sind noch zu nennen:

a) Brauer Prof. in Göttingen als Herausgeber einer kritischen Chrestomathie der Quellen des gem. Privatrechts und seine Gedrängte Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 1830 4te Auflage 1876.

b) Zenglein Prof. in Erlangen wegen der im 1. Lehrbuch des deutschen Privatrechts 1854 ff. Jahre aufgestellten dreifachen Theilung der neuesten Controversen des deutschen Privatrechts.

c) Regelsberger Prof. in Tübingen Advocat in Karlsruhe u. Prof. in Giessen gest. 1856 als Herausgeber der Zeitschrift für deutsches R. 1839, die mit dem 20sten Band 1861 beschlossen wurde.

I. Buch. Die allgemeinen Grundlagen des deutschen Privatrechts.

Cap. Theorie der Rechtsquellen.

I. Rechtsquellen nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit.

§ 5. Gewohnheitsrecht.

vgl. Puchta Rechtsbuch in Berlin gg. 1845. Gewohnheitsrecht 2 Bd. 1828–1837.

1. In der älteren Lehre wird unter dem Gesichtspunkt des Rechts das, das längere Uebung, d. faktische Gewohnheit angezeigt wurde. Dagegen erhebt sich die neuere Theorie nach dem Vorgang von Savigny, Hugo, Puchta in der Gewohnheit der Ausdruck des allgemeinen Rechtsbewußtseins in den Volksüberzeugungen und gewinnt Rechtsbegriffe im Sinne, so daß es auf die Gestaltung der Volksüberzeugung ankommen. Die äußere Gestaltung der Gewohnheit ist aber das Gewohnheit, das Herkommen, usus, consuetudo, d. die längere Uebung als Gewohnheit wurde. Daher Rechtssätze nicht erzeugt sind durch gewohnheitsmäßige, die im nationalen Bewußtsein vorhandenen Rechtssätze rufen auf die Gewohnheitsrechte, nur in den Fällen, wo das Gewohnheitsrecht an sich gleichgültig ist, aber doch der Sicherung bedarf, bei welchen es gleich bei der Entstehung Rechtsbestimmungen, die wir in Form von Gesetzen finden. Es kann die Gewohnheit verdunkeln. Es gibt die Fälle dieser Art unter den Begriff von Herkommen zusammenfassen wollen.

2. Die Gewohnheitsrechtsquellen zu unterscheiden:

a. Das gemeinschaftliche Bewußtsein voraussetzen, die längere Zeit und Dauer der Fälle. Von allen Juristen wird auch die Angabe der gleichförmigen Fälle und auch Fälle die Länge der Zeit auf 10–30 Jahre festgesetzt und die beiden Fälle müssen vielmehr die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

b) daß die Gesetzgebung Recht und Billigkeit zu einer Sache nur mit der Hand nicht blos auf Gesetze, sondern auch Beurtheilung, Erfahrung und Urtheil (opinio necessitatis).

c) daß die Handlungen gegen Vernunft und die guten Sitten verstoßen.

3. Rechtsverhältnisse Lorenzi mit der Gemeinschaft Bigellen:

a) Rechtsgewohnheiten, die mit billigen als der Gemeinschaft Bigellen Bindung behaftet und Können, also vorzüglich die Rechtsgewohnheiten der Kaufleute und zur Handel Gewerbe und Corporationen und sich mit dem Gemeinschaftshandel beschäftigen, z. B. die Pareres Schätzungen der Kaufleute über Handelssachen.

b) Gewohnheitsrechte, wovon ein ganzer Theil als Rechtsquelle angesehen worden ist.

c) Alte und neue juristische Schriften, wovon die Regentschaften mit den andern Bigellen verarbeitet worden sind.

d) Rechtsworte, die im Grunde des Volkslebens, jedoch sind sie nur großer Vorsicht zu benutzen.

§ 6 Gesetzgebung

Eine zweite Sache zur Erörterung kommt, ist die Willensäußerung, die zu der Gesetzgebung mit der rechtmäßigen Gewalt bekleidet sind. Das Gewalt kann die öffentliche Gewalt des Staates oder eine Provinzialgewalt so beschränken auf das Verhältniß der eigenen Gesetzgebung von der Autonomie.

I Gesetzgebung im eigentlichen Sinn.

1. Unter dem Gesetz wird ein solches Ausdruck des Staatsgewalt verstanden welches eine Regel enthält, welche eine gesetzmäßige Allgemeinheit von Fällen und Personen und Fälle begreifen über die ihre Anwendung nicht hervorgeht, die mit normale Privilegien, Dispensationen

a) Concessionen dürfen nur durch Gesetze ertheilt werden und nicht durch Reskripte.

2. Das Gesetz hat folgende Gültigkeitsvoraussetzungen.

a) Es muß der Wille des Souverains, durch das Gesetz kundgegebene Gesetz sein.

b) Der Wille muß auch die Verfassungsmäßige Weise ausgesprochen sein (adpacisum, ad Sanctionem des Gesetzes)

c) Das Gesetz muß bekanntgemacht sein (Publication od. Promulgation des Gesetzes) die Art der Publ. wird durch Verfassung bestimmt.

3. Die Interpretation des Gesetzes bildet eine Quelle des Gesetzes und das Gesetz muß dann, wenn es Lücken hat, durch die Rechte der Analogie ergänzt und Normen dabei aufgestellt werden.

a) Auf die Existenz des Gesetzes: die Gesetze müssen nach außen klar sein (keine Dunkelheit, sonst sind Gesetze nur durch die verfassungsmäßigen Behörden erklärt oder gültig publicirt sein. Die Unterscheidung der Rechtsquellen und die ordnungsmäßigen Publication des Gesetzes gehört nur bei den Alten zu Theilen der Rechtsordnung die Einführung verfassungsmäßigen Einführung des Gesetzes (Sanction) von einigen Schriftstellern und Rechten abgeschrieben vgl. Zeyß Arch. Bd. 1. Heft 250.

b) Auf Grund des Gesetzes: die Auslegung, Interpretation des Gesetzes muß nach den Regeln der Hermeneutik erfolgen.

4. Das Gesetz kann mit einer bestimmten Zeit, in Verbindung zu gewissen Regeln von der Publication, ausgehen.

a) eine Variation des Gesetzes ausgeordnet, oder der Anfang der Verbindlichkeit des Gesetzes auf eine bestimmte Zeit hinausgeschoben werden ist.

b) das Gesetz ein sogenanntes deklaratorisches, oder eine authentische Interpretation eines früheren Gesetzes enthält.

c) dasselbe auch durch die sog. Clausel der rückwirkenden Kraft eines Gesetzes hinzugefügt ist. Wenn die rückwirkende Kraft des Gesetzes bei gewissen Fällen ausgenommen, die Klage und Verfahren anhängig sind, wie die Appellationsinstanz, Streitsachen und Verfahren.

II. Die Autonomie

Träger der Autonomie waren die Gesetzgeber, nach den äußerlichen Bestimmungen desselben stehen drei Personalkorporationen:

1. Die Corporationen, in denen sie die Gesetze zu erlassen hatten;
2. Die Bischöfe und Landstände;
3. Die familiengenossenschaftlichen Adelsverbände.

III. Das Juristenrecht.

Das Juristenrecht und seine Entwicklung in doppelter Weise: 1. Die Bearbeitung des Stoffes in einzelnen Fächern und Abschnitten, 2. Die Herausbildung des Autoritätsrechts unterscheidet die Doctrin und die Praxis.

I. Doctrin.

1. Die Doctrin nimmt das Recht als selbstständige Quelle angesehen und es muß als rezeptiertes Recht auch praktisch anerkannt werden.
2. Das rezipierte römische, wie das deutsche Gesetz überlieferte Recht erfährt auch eine Umbildung und die rationellen Gründe der überlieferten Rechtssätze werden einer Verbesserung unterworfen.
3. Die Doctrin übt dagegen an der Stagnierung Kritik und zwar:
a) die Rechtssätze auf logischem Wege der consequenten Weiterfolgung aus den gegebenen Grundsätzen angeht;
b) und im bunten Verlaufe sich entwickelnden Leben nach Maßgabe des juristischen Bildungsniveaus.
4. Die Doctrin ist von der Bedeutung in allen den Fällen, wo sie allgemeine Meinung communis doctorum opinio zu stellen. Man versteht darunter die übereinstimmende Ansicht der juristischen Schriftsteller über einen Rechtsgegenstand. Solchen Manifestationen allerdings keine formelle Autorität zu, vielmehr der Richter durch sein Urteil für Anerkennung folgend, die dieselben als übereinstimmende Äußerungen der Rechtsgenossen kennt. Jedenfalls die Verwendung der Richter für sich hat. Die mittelalterliche Rechtsprechung richtet an die gemeine Meinung gebunden zu sein, falls

[illegible] d. Richter sich nicht mehr befugt sein, bei einer Abweichung gegen die allgemeine Meinung communis doctorum opinio gelten zu machen.

II. Praxis.

1. Da die rechtlichen Entscheidungen der Gesetzgebung und die Operationen der Gerichte, wie dieses Werk bereits aus der Praxis bei Gelegenheit gezeigt haben, nur insofern vorhanden sind, als die Praxis nach Vorzeichnung öffentlicher Autorität beschließt, so kann sie ihre Resultate nicht bloß aus Gesetzen und Gewohnheiten vermittelst vermag. Nun aber sind die Entscheidungen der Gerichte in Beziehung auf einen Rechtsgegenstand, sowie die Urtheile und Meinungen der Gerichte nur insofern und so lange nur Autorität bei, insofern als der communis doctorum opinio.

Auch diese auch für die Autorität nicht für mir absolut, bindend angesehen werden, obgleich Gegenstand häufig in allem Fall beibehalten werden muß, und muß ich jedes Gerichtsmitglied von neuem bei wiederholter Prüfung der Rechtssache zu einer von der bisherigen Praxis abweichenden Meinung gelangen können, bedarf Abweichung zu folgen, daselbst die einfachen Entscheidungen verlassen Blanketts, indem sie zur richtigen Cognition gelangen, die Urtheile aufgeben.

2. Eine Modification dieses Gesetzes findet sich in einzelnen deutschen, namentlich Preußen, Bayern, hier nämlich die obersten Gerichtshöfe zu Abfassung Generalbeschlüsse befugt, [illegible] Entscheidungen über streitige Rechtsfragen, welche von den [illegible] Mitgliedern obersten Gerichtshofes zu durchgehen sind, um bei künftigen Urtheilsprüchen dieses obersten Gerichtshofes gleichgesetzt Normen Anwendung zu finden.

II. Abschnitt. Das Verhältniß der Rechtsquellen und deren Anwendung

§8. Bei Rangordnung der einheimischen Rechtsquellen.

1. Das neue Recht geht dem alten vor. Diese Regel gilt nicht bloß von dem neuen gesetzlichen Recht gegenüber dem alten Gewohnheitsrecht, sondern auch neue Gesetze dem neuen Gewohnheitsrecht im Verhältniß zum alten Gesetzes, die Aufhebung einzelner Rechtsstellen. Ob d. alten Gesetzes Tatsache Gewohnheitsrecht aufgehoben werden kann, ist noch streitig, dagegen auch allerdings

~~ne~~ d. Juristen Fakultäten zu Erlangen und Tübingen, mit dem Gesetz-Gerichtsamt Widerspruch gerichtlich stellen hat um die Frage aus d. Gesetzlichen u. Gerichtlichen Anzeigen und Urkunden.

II Das Sechste Capitel nach besonderen Gesetzen d. Gemeinde Umfang als besondere von Gemeinde Gesetzen Beziehung des allg. R. vor. Es kommt daher zuerst das nächste Local R. für Gemeinde, dann d. engere Particular R. und d. gemeine subsidiäre R. der Ordnung und d. Rechtsverhältnisse bezeichnet. Nämlich Stadt R., Stadt Bezirk Land R., Land Bezirk gemeines R.

§ 9. Das Verhältniß der einheimischen Rechtsquellen zum auswärtigen R.

I Das Gerichtshandeln, welches nach d. Grund Land R. dem Regel unterliegt, nur in Fällen einer Modification vorkommen vor dem einheimischen Gerichtsmagistrat solcher Betrachtungen zu beurtheilen sind, die eine erstreckende Zuständigkeit nach einem Orte haben, in welchem ein andere Rechtsgültigkeit hat, oder auch wenn ein Unterwürfiger Fall d. einheimischen Gemeinde Domicil.

II Die Frage wann d. auswärtige Rechtsverhältnisse vorzugehen habe, läßt sich nicht durch genaue in Schema Form aufstellen, obgleich es wohl eine u. andere Gleichstellung vorkommen, welche sich auf die Individualität der einzelnen Verhältnisse stellen und erläutern:

a) Die Personen inländischen Eigenschaften und Fähigkeit, Handlungsfähigkeit, Bürgerrechte betreffend, wird nach den Grundsätzen der Wirkungen nach d. Wohnsitz der in Frage kommenden Personen zu beurtheilen (lex domicilii).

b) Die Sachen, die nicht in Sachen im Land R. d. Orts, wo die Hauptsache (der Ehemann, später, Mündel) ihren Wohnsitz hat.

c) Personen, die als Einzelnen Lebensverhältnisse, sind nach d. Rechte des Orts, wo sie liegen lex rei sitae.

d) Für Obligationen ist d. Rechte Erfüllungsort d. maßgebend. Als Erfüllungsort gilt aber nicht es von der Parteien nicht ausdrücklich bestimmt ist, wo nach der Beschaffenheit d. Verhältnisse d. Erfüllung erwarten ist.

c) für die erbrechtlichen Verhältnisse ist das Gesetz maßgebend und es bleibt der Zeitpunkt des Todes ausschlaggebend.

Cap. II. Von den Rechtssubjekten.

Abschnitt I. Die physischen Personen.

§ 10. Der Anfang der Rechtsfähigkeit

1. Die Rechtsfähigkeit der phys. Personen beginnt mit vollendeter Geburt d. h. mit dem vollständigen und unversehrten Austritt.

2. Entscheidungsfrage ist dabei, ob ein Lebensfähigkeit bereits eingetreten ist, so kommt es darauf an:

a) Zeugen, welche angeben, ein Lebenszeichen wahrgenommen zu haben,

b) Kindspechsprobe (Gerichtl.) vgl. Seuffert Bd. II. No. 124.

c) die bloße Angabe in der Pfarrmatrikel genügt. Hofbräuche an den drei Tagen Nonnen und Ende vollzogen werden gilt nicht als genügender Beweismittel.

§ 11. Das Ende der Rechtsfähigkeit

1. Die Rechtsfähigkeit dauert bis zum Tod der phys. Person. Dieser muß in jedem Falle von den zuständigen Behörden werden durch den Abzug. Maßgeblich ist nach

2. Wie es sich mit gewissen aber auch in rechtl. Beziehung der Tod. Es kommt vor bei den Verschollenen, d. h. den Personen, die aus gewissen Gründen ohne alle Nachricht von ihrem Aufenthalt abwesend waren. Solche Personen können nämlich auf Antrag ihrer Angehörigen für tot erklärt werden.

3. Die Feststellung des Todes erfolgt durch Aufgebot. Es sind zwei verschiedene Quellen nicht bekannt. Das Recht der alten Praxis mit Rücksicht auf die Worte des Gesetzes „Unser Leben reicht hoch 70 Jahre, wenn es hoch kommt, so sind es 80 Jahre" die Vermutung auf das Jahr nach erfolgtem Ablauf gesetzlich Lebensjahr, wenn es aber höher als 80 Jahre, so kommt jedesmal noch 5 weitere Jahre vor der Tod.

dabei ausschließende Heirathungen verschiedenartiger Stände, von welchen Ausgang bald die Wirkung dieser Verordnung zu beginnen habe. Hier theilt der Pfarrer allen Anfänglichkeiten, daß die Verordnung zum Einhalt d. Ehen gegen Allerhöchstem mißfällig zu Todt erklärt Verordnung gelt, während aber der Todt d. Abwesenden erst von dem Augenblicke des Erscheinens in Rechnung wollen, wo die Todterklärung am Orte d. Wohnsitzes erfolgt.

§ 12. Der Einfluß natürlicher Zustände auf die Verhältnisse der Personen.

I Das Geschlecht. Die Bedeutung, welche der viel Geschlechtsverhältnissen durch Römerlag ist der Einfluß d. röm. Rts. die verschiedenen Lebensverhältnisse allmählig beseitigt zu werden, zum ungeachtet Spuren der selben haben sich particularrechtlich erhalten, wie namentlich d. Geschlechtsvormundschaft cura sexus u. die Beschränkung der Frauen von der Succession in Stammgüter, Familienfideicommisse u. Lehen.

II Die Gesundheit. Während nach allem Rechte körperl. Gebrechen mit keinem Einfluß auf die Handlungsfähigkeit der Personen sind, wird sie heutzutage nur Blindheit, Taubstummheit, Gegenwärtigkeit nämlich in Bezug auf Gesundheit überhaupt (Körper u. Geistige) der Gehalt d. röm. Rts. maßgebend, ferner und speciell und hilflose Hingebung u. Auflösung der Ehe in Betreff d. Lebensmittel u. protestirt Klagelust.

III Das Alter. Die Bestimmungen d. früheren Rts. über d. Alter haben sich nur zum Theil in Lehnrechten u. den Landgesetzen d. deutschen hohen Adels erhalten. Im Allg. genommen sind die Gehalte d. gemeinen röm. Rechts, nur der dem bestimmten Volljährigkeitstermin ist particularrechtlich nicht selten modificirt, wie z. B. im Preußischen Bereiche wo er auf d. 24. J. in Sachsen und Bayern, wo er auf d. 21. J. herabgesetzt ist.

§ 13. Der Einfluß der Standesverschiedenheit auf die Verhältnisse der Personen.

I Die dreifache Lehre von den zwei Ständen (dem Adel, Bürger- u. Bauernstand) hat gegenwärtig zum größten Theile ihre Bedeutung eingebüßt. – Hinsichtlich d. Adels gewinnen vorzugsweise hohen Adel zwei nachmals singuläre Bestimmungen. Man bezeichnet die auf den hohen Adel bezüglichen Best. Normen als d. Privatrecht des Rts. jus privatum principum und

jus personarum illustrium das gehören die Befugnisse über die Eingehung von Ehemänner, über die Verleihung des Eigenthums, Adel und Titel, Wappen und Ehrenzeichen, über die Legitimation unehelicher Kinder, ob bei der Frage von Billigkeit und Gerechtigkeit, Fortsetzung der Familienfideicommisse, Stiftungen, Hilfe, Fortsetzung der Familienhaus und Ehrenrechte.

II. Ein größerer Bedeutung für Privatrechte gegenwärtig die Entstehung und Beschäftigung characteristischen Berufsstände.
Immer mehr verdient der Obligationenrecht des Handelstandes eine eigentümliche Ehrenbildung.

§ 11. Die Modificationen der Rechtsfähigkeit d. Entziehungen d. Schmälerung der bürgerlichen Ehre.
Eine Modification der Rechtsfähigkeit tritt ein in Folge der Ehrlosigkeit, Unmündigkeit und Verschwendung physischen.

I. Die Ehrlosigkeit.
1) Unter derselben wird Entziehung der bürgerlichen Ehre verstanden. Die Strafe ist eine schwere Strafe, zwar entweder direkte Strafe oder Verlust oder Folge einer andern Strafe ist der Zuchthausstrafe.
2) Die speciellen Wirkungen der Ehrlosigkeit sind:
a) Unfähigkeit zum Militärdienste von Staat u. Gemeinde Ämtern.
b) Unfähigkeit zu Advocaten u. Procuratoren, sowie zum Notariat.
c) Verlust der politischen Rechte d. Bürgers, Rechte der activen u. passiven Wahlrechte.
d) Ausschluß von Zünften u. Corporationen, die der Besitz der bürgerlichen Ehre voraussetzen.
e) Zurücksetzung in den Fällen, wo d. einzelnen Personen die Individualität Personen in Betracht zu ziehen sein ist beim Zeugniß.
f) Anfechtbarkeit testamentarischer Verfügungen, welche zu Gunsten ehrloser Personen getroffen sind.
3) Aufgehoben werden d. Wirkungen d. Ehrlosigkeit durch restitutio famae von Seiten des Landesherrn. –

II Die Anrüchigkeit.

1) Rührt der Unehelichkeit und die Schwängerung der Bürgerl. Ehe in Folge eines lasterhaften Zusammenlebens Personen verschiedenen Standes, das Gewerbe des Abdeckers (Caville) betreibt, beim Kriege als solche Stabsoberbefehlung anzusehen als der Chef. Inhaber der Cavallerie gewesen ist.

2) Der Unrüchtige ist von Schulehren und handwerklichen Zünften, Corporationen ausgeschlossen, die Unbescholtenheit der Ehe vorausset. Beschränkt ist er bei den Verfügungen zu Gunsten eines Unrüchtigen aufgehoben, wenn die Frage wird an rechtlichen Verwandtschaft, weil sie keine moral. Gleichheit, die bei d. Ehelosen vorliegt.

3) Gänzlich wird die Unrüchtigkeit durch die Landesherrn zustehende Ehrenhaftmachung.

4) Zu den unrüchtigen Personen werden gewöhnlich auch die unter der Ehe geborenen gerechnet. Es hängt dies mit der mittelalterl. Anschauung zusammen die der heutigen Rechtsgiltigkeit entgegenstehen Beispiel, BI. V. 9.

III Bei Verächtlichkeit.

Die ist nicht an einzelne gesetzl. bestimmte Personen und Stände gebunden, sondern hat vielmehr als Folge davon der öffentl. Meinung verursachten und fortlaufenden Lebenswandel ein, wie solche vorliegt bei Taugenichts, faulen Dienern, Kupplern, Vagabunden, Zigeunern etc., bei Feld. Wirkung der römischen Infamia.

§ 15. Der Einfluß des religiösen Bekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit.

I Bei christl. Confessionen.

Der 16. Art. d. Deutsch. Bundesacts bestimmt, daß Verschiedenheit der christl. Religion zwar in den Deutsch. Ländern keine Unterschiede im Genusse der bürgerl. Rechte begründen darf. Obgleich diese Bestimmung ganz allgemein lautet, so wird sie nichtsdestoweniger durch den Wiener Congreß gezogenen Folgerungen zunächst auf die 3 Religionsgesellschaften, der Katholiken, Lutheraner, Reformirten beschränkt.

Die Befähigkeit der einzelnen partikulären Personen hängt sowohl von dem Heimathsrechte der einzelnen Bundesstaaten ab.

I. Juden

Die vielfachen Beschränkungen, denen die Judenschaften in Deutschland in Bezug auf die Befähigung Niederlassung zu finden, Anfang des 19ten Jahrhunderts die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger aufgehoben worden. Die meisten beschränkenden Vorschriften gegenwärtig den öffentlichen und Privatrechten bezüglich:

a) das Verhältniß, die sie einnehmen, nach ihrem Heimathsrechte zu verändern.

b) das Aufhören der Juden von der Heimath. –

§ 16. Der Einfluß des Indigenats auf die Befähigung der Person.

1) Rechte des Indigenats: Unterthanen, Bürger – Heimathsrechte und deren Allg. die Befähigung von Handlungen einer physischen Persönlichkeit und das Bürgerrecht. Gemeinde und Staat. Oberaufsicht über diese und Begriff der Vielweiberei der Personen in Einheimische und Inländer und Ausländer. –

2) Die Rechtsfähigkeit der Juden für das Privat- und Öffentliche Privatrecht der Ausländer gegenüberzustellen. Rechtsverhältnisse nach Beziehung auf Privatrechte gegen die Bestimmungen

a) Ausländer, die in einem dauernden Gesetzbestehen, die sog. Forensen haben keinen Einfluß auf die Wirkungen des Indigenats und den Charakter eines lediglich politischen. Es die Landeshoheit, Gerichtsbarkeit, Polizei, Alles ab ungen. Die Fremden, die mit den Indigenen verbunden sind, Bezahlung gleich Vieh auf sich. –

b) Ausländer können durch Abschoß, die Kinder unterliegen. Unter dem Abschoß gabella hereditaria und ein Nachzug und Unionsrecht, Singular Succession der überzählig fallenden Vermögen verstanden. Die Kopfsteuer gabella emigrationis bezeichnet eine Abgabe, die von dem Vermögen der Auswanderer erhoben wird, die sich entschließen, um in ein fremdes Land zu ziehen. Die Abschoß- Nachsteuer sind der

deutsch. Bundesstaat und einen Landrechtsbuch v. 1815 für die Staaten d. Deutsch. Bundes aufgehoben worden. Sie beziehen sich daher gegenwärtig nur auf solche Vermögen, die durch einen dieser deutschen Staat gehörigen Ausländer erworben, es dann in ein außerdeutsch Land Rückwanderung gehört, oder solche hier Domicil nimmt dann zur Anwendung, wenn zwischen den respect. deutschen u. außerdeutsch Staaten bes. Beizugsvertrag vorliegt bestehe. —

Abschnitt II. Die juristischen Personen.

§17. Allgemeines.

1) Es ist in neuern Zeit die Frage erörtert worden ob die Theorie der juristischen Personen im Pandectenrecht der gestalt und auf die idealischen Rechtssubjecte deutschen Rechts anzuwenden sei oder nicht. Die Frage ist von unsern Germanisten verneint worden; sie habe nämlich nach einer verfehlten Ansicht eigentümlich deutsch Institute ausfassen u. gebe, die mit Stillschweigen, gleichsam von selbst Corporation (universitas) u. Gesellschaft (societas). Als Institute, die nach deutschem Rechte Gesellschaften bezeichnet worden sind hat man angesehen d. Gemeind, Zünfte, Gilden, Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine, Wittwencassen, Vereine zu religiösen, wissenschaftlichen u. gemeinnützigen Zwecken.

2) Gegen diese modern Ansicht ist nichts einzuwenden, daß d. Begriff der Universitas u. societas Vermögen auf eines eigentümlichen Verfassung d. röm. Volks beruht, und vielmehr einer in den Verhältnissen d. neuern Staaten auftretenden Unterschied ausspricht. Daß die sog. Gesellschaften nothwendig auf der einen oder andern Begriff zurückgeführt werden müssen, der Unterschied zwischen universitas u. societas beruht vielmehr darauf, daß bei d. Corporation od. Universitas eine

Theil von phys. Pers. zu einer idealen Persönlichkeit erhoben wird, die als selbst Subject von Rechten u. Pflichten erscheint bei Gesellschaft d. Societas die ursprüngl. Trennung der verschiedenen Individuen beharren bleibt und Collectivvermögen geschaffen wird. Hält dieses Verhältniß fortzuerhalten d. Vermögen eines Corporation d. Gesammtheit als solcher nicht der einzelnen Mitglieder pro parte zu theilen, das Vermögen d. Gesellschaft der Gesammtheit der einzelnen Gesellschafter gemeinschaftlich wird.
3) Einrichtung der öffentl. Rechtsinstitute, die zur Classe der Corpor. gehören, 2 gemeinschaftlich zu behandeln, die Gemeinden u. die Zünfte.

§ 18 Die Gemeinden

I Arten. Man unterscheidet die Stadtgemeinde von der Landgemeinde. Die erstere zeichnet sich durch eigenthümliche Verfassung (Stadtmagistrat, Stadtrath) und gewisse Vorrechte aus, namentlich das Recht, Wochenmärkte, Messen abzuhalten und die in Handel u. Gewerbe betreffende Bürgerl. Gesetzgebung zu betreiben. Die Landgemeinde umfaßt Flecken und Dörfer und charakterisiert sich Communen die auf diesen Dörfern und Edelsitzen im Laufe der Zeit einzelne städtische Gerechtigkeiten erhalten haben.

II Gemeindevermögen. Es besteht aus Grundgütern im engeren Sinn patrimonium rei publicae u. die Almenden. Die ersteren bei Landgemeinden vermögen und in Städten auch als Kämmereivermögen, die letzteren als Bürgervermögen bezeichnet. Es spezielle Vorschriften bestehen darüber, wie die Erträge d. Gemeindegütern zu verwenden sind, Gefälle, Pachtgelder, Communalsteuern u. s. w. Zur Verwaltung d. Gemeindevermögens bestimmt, ist es der, in die Gemeinde lebende Fleißt, während die Almenden (Weiden, Waldungen, Steinbrüche, Teiche u. s. w.) der einzelnen Gemeindeglieder zu individuellem Genuß zu überlassen sind. -

III. Verfassung der Städte. Mit dem Anfang dieses Jahrhunderts d. i. durch die Anregung d. Freiherrn v. Stein wird eine allgemeine Verfassung der Verwaltung der Städte, mit Ausschluß der Königsberge, aufgehoben und Gemeinschaften der freien Verfassung und dem Selbstverwaltungsrecht dieser gänzlich gehen. Neue Bedeutung d. Städte wird gegeben. Die Einführung und Reform der Städteordnung 1808 in Preußen, namentl. die preuß. Städteordnung, dient dann zum Vorbild der in den übrigen deutschen Staaten erlassenen Verordnung.

1) Mitglieder der städt. Gemeinde sind die Bürger. Die Bürgerrechte wurden durch den Besitz eines Grundstücks, die vom städt. Rath aufgestellten Bedingungen, die Besitzer bestimmter Vermögensteile, Alter, den einzelnen Vorgängen, Verhältnissen, Lei. der Besitzer und der Bürgerrechte geknüpft.

2) Die Bürgerrechte wird verloren:
a) durch Verzicht.
b) durch Verlegung des Domicils außerhalb des Stadtbezirks, wenn nicht der Vorbehalt gemacht wird.
c) durch Verlust des Stadtbezirks durch Ausschluß.

3) Die Bürger haben Beiträge zu den städtischen Lasten, zur Schulcasse und Kirchengemeindekasse, zum Bau der Gemeindekasse, zum Bau der Bürgerl. Kasse, Theilnahme an den Gemeindegütern, Benutzung der Gemeinde.

4) Von den regulären Bürgern sind die Stadtverordneten und Schöffen, die mehrere Jahre in Amt stehen, die Stadtbeamten und Polizeibeamten, die Stadt. Bürgerl. Stellen, die Bürgerrechte zu haben.

5) Die Verwaltung der städt. Angelegenheiten ist bei Behörden übertragen, die mehr oder weniger von den Mitgliedern der Stadtgemeinden gewählt werden. Die Behörden bilden regelmäßig einen minoren und einen majoren Ausschuß.

der immediat Polizeibehörde, d. Stadtrath, an d. Stadtpolizeiamt, d. Stadtrath, d. Stadtverordneten d. Bürgerausschuß, d. Polizeiamt, d. Polizeiamt, d. Polizeiamt

[illegible] Theile des Königreichs [illegible] allgemeinen und einzelnen Landesfamilien Verhältnisse, die Mittel [illegible] derselben aufzugeben und [illegible] und [illegible] Organisation der Zunftverhältnisse in diesem Königreiche [illegible] vorzuschlagen:

a) Im Theil des Königl. Gesetzes [illegible] Zustand der Zunftverfassung [illegible] und für [illegible] Fortdauer der Gewerbe [illegible] ist [illegible] bemüht gewesen, die Mittel zu [illegible], die alte Zunftverfassung wieder zu beleben und [illegible] obrigkeitlichen Aufsicht zu [illegible].

b) Auch das Königl. Gesetz [illegible] in die Zunftverfassung [illegible] Gewerbefreiheit [illegible] Zunftzwang [illegible] Verein [illegible] Verbreitung nützl. Gewerbe [illegible] Mittel zu [illegible] dieses Gewerbe [illegible] Gewerbe-Gesellschaft [illegible] Mittel [illegible] Concession ab.

2) In das Königl. Mandat [illegible] Gewerbefreiheit [illegible] Bezug auf Zunftverfassung:

a) Zu jeder Zunft gehören Meister, Gesellen, Lehrlinge. Unter [illegible] Vollberechtigten [illegible] Zunftbetriebs [illegible] die [illegible] Hundert [illegible] Zahlung zu betreiben [illegible] gesetzlichen Vorrechten [illegible] Meisterrechte, [illegible] Zunftbetriebs zu verschaffen [illegible] des Handwerkstandes.

b) Die Wahl [illegible] Meisterrecht [illegible] Gewerbe [illegible] Gesellen [illegible] Lehrlinge zu betreiben [illegible] Meisterprüfung [illegible] Königl. Rescript Bd. II. No. 100.

c) Die Zunft bildet eine Corporation [illegible] Gilde [illegible] Alt-Meister selbst [illegible] Zunftverfassung und Concurrenz [illegible] Abgeordneten [illegible] Zunft [illegible] Zunftstrafe.

d) Das äußerliche Verhältniß des Bildes der Leg. Bannmeile (Schirmflamm od. Luftzwang). Streitfrage in keinem näheren Umfang:

α) Verbot der Aufhäufung von Hindernissen innerhalb des betreffenden Umfangs Personen, die nicht zu halten gehören

β) Verbot der Einbringung u. Verwendung außerhalb der Personen zu den Zwecken der Feuerwehr gegenommen.

γ) Verbot der Errichtung von Professionistenwerkstätten auf dem Land über Hof od. dergleichen Entfernung von dem Orte der Zünfte. Die Entfernung beträgt äußerst eine Meile von der Stadt ab (leg. Bannmeile) wurde aber für einzelne Partien durch Gesetzgebung auf eine Viertelmeile reducirt.

Cap. III Von den Rechtsobjecten

§20 Von den beweglichen und unbeweglichen Sachen.

1) Die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche bezieht sich zunächst auf die körperlichen Objecte, begreift nicht auch die unkörperlichen Sachen und die Rechte anzuwenden. Die Rechte gelten im ganzen als bewegliche, manchmal in Verbindung mit unbewegl. Sachen stehend, und die Grenzen zwischen Geld und Rechten werden dadurch unbestimmt gelassen.

2) Was die Bezeichnung der bewegl. Sachen betrifft, so werden darunter Fahrnisse, Habe, Mobilien, Mobiliar, baares Vermögen, Capitalvermögen, Effecten begriffen. Welche Sachen bewegl. Sachen aber unter diesen oder andern Umständen zu verstehen seien, hängt zum Theil von den röm. Begriffsbestimmungen ab.

3) Die unbewegl. Sachen werden im Allg. genannt:

a) Liegende Güter.

b) Das Lehen od. Lehngüter. Man versteht darunter im engeren Sinn im Gegensatz zu den ererbten od. erworbenen Gütern bona acquisita solche Güter, welche durch die bestimmten Verträge bestimmten unterliegen leg. bona avita §31. –

c) Dienstgüter od. freie Güter sind diejenigen Grundstücke bezüglich welche ausschließlich zu Dienstzwecken, die dem Dienstverbande und dem Dienstherrn zustehen, verwendet sind.

d) Rittergüter sind die mit Privilegien versehenen Grundstücke.

e) Bauergüter sind Güter, deren einzelne Bestandtheile früher Vogtei unterworfen.

f) Domainen (Domania). Man versteht darunter einigen Ländereien im Theil des Staates in allen den jenigen Patrimonialgerichten der Fürstl. Hause welches zur Bestreitung des Landesbaubeitrages hat.

g) Schatullgüter od. Cabinetsgüter sind Privatvermögen der Fürstlichen Familie.

§ 21. Die Pertinenzen.

1) Durch Gesetz od. Gerichtsgebrauch ist festgestellt, welche Gegenstände als Pertinenz qualifiziert zu betrachten, wenn sie durch besondere Gebräuche anerkannt nicht blos bestimmt sondern auch bestätigt sind. Die Pertinenz bildet Bestimmung eines Particularrechts, wenn keine Pertinenz bestimmt als Pertinenzen nominiert sind gelten folgende: Erdwand, Band, Mauer, Mettel und Nagelseil.

2) Die Bestimmung der Zweifel die in praktischer Anwendung dieser allg. Gesetze entstehen können haben einige deutsche Particularrechte Verordnungen Regeln gegeben, die und nach Fällen als Pertinenzen zu betrachten sind, jedoch so ist dabei der Willkür des Privatrechts Spielraum gelassen wird, auch andere Sachen für Pertinenzen zu erklären.

§ 22. Die zum gemeinen Gebrauch bestimmten Sachen.

I. Öffentliche Wege.

1) Die öffentlichen Wege sind ein Gegenstand zu den Wegen die zu einem speciellen Zweck Gemeinschaftlich angelegt und dienen sind die Straßen, Landwege, Fußwege, Holzwege, Feldwege bezeichnet, jedoch können die Bezeichnungen in Fällen einer Zweifel entstehen und als Hülfsmittel dienen,

d. Eigenthümer auch in Bezug auf öffentl. Wege gebräuchlich werden.

2) Die öffentl. Wege befinden sich entweder im Eigenthum des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden oder Privatleute und dient zum gemeinen Gebrauch jedem. Nach Verhältniß dieses Eigenthums bestimmt sich der Wegbaupflichtige, der Wegbau bleibt zu verwaltende Sache, jedoch gegenwärtige Bestimmung zu verändern.

3) Die Anlage neuer Landstraßen mit eigenen Mitteln ist der größten allgemeinen Communicationswege wegen nicht von Privatbahnen, sondern schon entweder d. Staat gemacht zu.

II. Bei öffentl. Flüssen

1) Während im röm. R. öffentl. Flüsse im Gegensatz zu den Privatflüssen die begriffsmäßig mehr einfachen Lauf haben, so sind im d. Staat alle Unterschiede zwischen Schiffbarkeit & Floßbarkeit hervorgehoben, jede Fluß gilt als öffentlich, der von Natur zur Schiffahrt & Floßfahrt taugl. ohne Rücksicht darauf, ob dies auch thatsächlich ausgeübt wird.

2) Allgemein gestattet ist d. Benutzung der öffentl. Flüsse zum Baden, Waschen, Viehtränken, nur muß im letzten Falle gewöhnlich die bestehenden Tränkstellen benutzt werden.

3) Hier bei wird durch Concession der Staatsgewalt lediglich gegen Erlegung bestimmter Abgaben nur gestattet:

a) Schiffahrt & Flößerei

b) Errichtung von Fischereien, Gärten & Fähren, welche allgemeinnützig betrieben werden.

c) Anlage von Wassermühlen zur Benutzung anliegender Grundstücke.

4) Die Beschränkungen der freien Benutzung der öffentl. Flüsse beruhen nicht auf einem Regal des Staates, sondern sind Ausflüsse aus Polizeiliches & Sicherheitsrücksichten, dagegen haben die Beschränkungen die Fischerei in öffentl. Flüssen keinen andern Benutzungszweck beschränkt, sondern Grund allerdings

man ein Regal. Das Wesen des Mühlenregals besteht darin, daß die Anlegung von Mühlen, an öffentlichen Flüssen ausschließlich der Landesregierung zustehe, daß Privatpersonen das dazu oder die sog. Mühlengerechtigkeit nur Hintersassen und Beisitzern verliehen werden können.

§ 23 Die befriedeten Sachen.

Gewerbegrundstücke genießen einen vorzüglichen Schutz (Frieden) und dadurch eine besondere Heiligung bei Feilbietungen und Beschlagnahmen. Dahin rechnet das vorzüglich Kirchen, Gottesäcker, landesherrliche Schlösser, Burgfrieden, öffentliche Gebäude, Eisenbahnen, Chausseen, Brücken, Deichdämme gegen Ueberschwemmungen, Wegeinseln, Landstraßen, Wasser, Telegraphen, Brücken, Grenzsteine, Pflugäcker, Felder, Wiesen und Raum des Hauses (Hausfrieden).

Cap IV Entstehung und Ende der Pfandrechte.

§ 24 Pfandgeschäfte.

Zu den Pfandrechten, die als Pfandrechte zu Lasten gelten, gehören zunächst die Pfandbriefe. Bezüglich derselben gerieten gegenwärtig in allgemeinen rechtlichen Zustand das deutsche Recht die Pfandbriefe nur in sofern modificirt als ihnen eine best. solenne Form für die Willenserklärung vorangeht, so gewöhnlich die Pfandbriefe zum Pfandrechte. Gewöhnlich bedarf es zu ihrer Errichtung die Zeugen und Notarien der Gerichten des Richters.

§ 25 Der Pfandbrief.

Man unterscheidet zwischen Pfandrechten zu Lasten und Pfandrechten zu Gunsten. Es gewinnen gegenwärtig gleichfalls allgemeine Geltung das römische und deutsche Recht. Von den Bestimmungen des deutschen Rechts gilt die eigentliche Bestimmung des Pfandrechts, nur wird sie jetzt nicht mehr auf alle Zustände

von einem in Hof 6 Wochen 2 3 Tagen und Blockrecht einer Hofe 30 Tagen berechnet

§ 26. Privilegien

1) Die dörfl. Gemeinen Aufseher, die nur die Gemeinen Interessen der Markgenossen wahrnehmen, haben Privilegium auch ohne Nomination, weil sie die Gerichtsbarkeit und regalia Ihnen bey nur die andere Klasse der Regelundrechte, welche spec. Privatrechte verstanden, die der Markt ausschließen. Aufsicht und die Sache von Rechten der Privatpersonen dem Gutsherrn, nach welchen dieses Privilegium autorisirt worden sind.

2) Die Regalien unterscheiden sich ebenfalls von privatrechtlichen Charakter und wegen Hohe Rechten der Markgenossen Markgenossenschaft und deren Bezeichnung der Markgrafen nothwendigen Befugniß. (z. Beispiel Gerichtsbarkeit, Leuchtenhofrecht) Von den eigenen Nutzungen der Forstmeister aus Domainen-Forsten sind sie der verschiedenen Seite der Markgenossen und Markgrafen zu fällen.

Subjekt gehören.

3) Die Regalien gelten gemeinrechtl.:

a) Mühlen- u. Fischregalen öffentl. Flüsse

b) Jagdregal

c) Bergwerkregal

d) Postregal

4) Die Befugniß zur Ausübung von Regalien Rechten einer Gerichtsherrn einem Privaten dann Privilegium erworben haben sie von den Inhabern einer genossenschaftlichen Privatrechte der alten gerichtlichen Markgrafen gegenüber verschieden und nur auf einen Theil von den Nutzungen verzichten.

5) Im Markrechte eine Einwirkung auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten allgemeine in den Grenzen einer Hofe Markt. zu Hofe gehörende Mühle. Befugniß die Ausübung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten auf Grund der Gesetze des Jagd, Fischerei, Mühlen Landordnungen ihn zu regeln und Aufsicht zu übernehmen. Entscheidung Streitigkeiten in Ausübung der Privilegien, Markbefugniß. Die Verwaltung fällt der Gutsherrschaft zu gemeinschaftlich mit Markgenossen zu führen.

Cap. V. Schutz der Rechte.

§27. Schutzmittel im Allgemeinen.

Die gesetzlichen Schutzmittel bestehen gegenwärtig vorzüglich aus den Bestimmungen des römischen Rechts und die Rezeption modifizirt hierbei die einzelnen Modificationen können jedoch nur in Pandekten Bezeichnungen werden. Notdürftig in die angezogenen Schutzmittel betrifft so ist hier namentlich hervorzuheben welche nicht blos auf den Rechtsgelehrten sondern auch des modernen Bedürfnisse entsprechend weiter entwickelt sind.

§28. Besitzstörungen.

1) Die außergerichtliche Pfändung ist in 2 Fällen gestattet.

a) wegen widerrechtlicher Besitzergreifung fremden Gutes d. h. Diebstahl.

b) wegen Besitzstörungen jeder Art.

2) Wird Pfand fremdes Gut angezogen, Pfand hat genau rechtlich ein untergeschobenes Gut und die Besitzstörung aber bestehen nicht, wenn Pfand nur geschehen, es genügt vielmehr auch über ein Gut, welches für die an das Gut Berechtigten Pt. präjudiziirlich war.

3) Die Pfändung darf nur stattfinden, wenn Pfand unmittelbar die Sache, die Ehre oder Ehrlichkeit, die Pflicht verletzt wird.

4) Bei einer gerichtlichen Pfändung oder Schätzung ist nicht blos der Eigenthümer des Gutes, sondern jeder Interessent an demselben, wie in der Sparkassenbücher, Pächter etc. zur Klage berechtigt und zwar die Pfändung nicht zu erlauben, oder die in Ehren der Pfändung Leute anhängend die Ansicht der älteren Juristen, als ob auch jeder unbetheiligte Dritte als negotiorum gestor der Pfändung vorschreiten dürfe zu verneinen sei.

5) Die Pfändung muß auf frischer That innerhalb der Grenzen des durchbrochenen oder durch gehörende Gutes geschehen. Die Gesetze widersprechen einander und die Partikularrechte modifiziren.

6) Die Schonung soll mit möglichster Schonung zu Vermeidung von Generalausgaben geübt werden.
Zur Schonung der Bestände gehört nun auch, daß die Schäfer keine übermäßige Hut, daß
Sie keine Schafe zu Handobjekten beschränken, zu Nutzen der unentgeltlichen
Hutung gestatten noch weniger erscheint Handel und Spekulation mit Lebendigen
oder Lebendigen, denn solche Leute suchen die mitunter gefundenen Gegenstände
nur zu Geld gemacht, ein ungeheures Schwarzhandel ist im Stillen.
5) Die Strafe gegen Diebstahl der Strafbarkeit als die Gegenstände mit Diebstahl
Handlungen und die Wiederentreibung der gestohlenen Sachen, der Gegenstände
die Entschädigung etc., der gestohlenen Sachen von Seiten des Geschädigten verfahren.
6) Die Strafe und Mittel den Eigentümer der gefundenen Gegenstände zu erfahren, Anzeige
von Fundsachen machen, dieses dann bezüglich der Wiederlegung einer andern Strafe
oder einer Geldstrafe die den Finder und die für den Entschädigungsanspruch
hat zunächst die gefundenen Objekte entlohnen zu müssen, die etwa particular Klei-
ist Fall dieser Lauchsüchtig Eigentümer Anzeige an die Obrigkeit
Strafbar, die gefundenen Sachen oder gefundene Finder unbekannt müssen an die Obrigkeit
Polizei in die öffentlichen Fundbücher abgeliefert werden.
9) Solange die gefundenen Gegenstände im Besitz des Finders sind haftet er für
custodia (culpa levis) und namentlich für die Pflege und Erhaltung der Thiere, Vorsorge
tragen. Die Behandlung der Thiere ist ihm gestattet, um und sie den Entschädigungsanspruch
in Rechnung gebracht.
10) Die Wirkung der rechtmäßig geschehenen Fundes ist gerechtfertigt nach dem Grunde
und dem hier erfolgten Wiederbesitz wegen einer Besitzstörung vorgenommen
Eigentum sei Schaden, der Besitzer od. quasi Besitzer. Schadensersatz wegen einer
Besitzstörung beruht sich nicht auf Vermutung für die rechtliche Schadens-
zufügung. Die Vermutung kann aber durch einen Gegenbeweis Beweis
der Gefahrlosigkeit geführt werden. Die Klage des Besitzers muß in jedem
Fall vor den Schiedsrichter verwiesen werden.

Sodann gewährt der Schuldner Schuldner eine Sicherstellung seiner Ansprüche, welche
nämlich verlangen, daß der Schuldobjekt unschädlich Angelegt über den Verkaufsertrag
verschuldeten Preis verwendet werde, wenn d. Eigenschaften des Schuldobjekt, welche
während der nicht erfolgten Zeit, die Entschädigung nicht zahlt, d. auch die öffentliche
Auffordering (wenn geschehen, es nicht bekannt wäre) sich gerichtlich meldet, der Gläu-
biger verpfändeten Gegenstände wird übergeben nach einer an Particularklagen auf
bloß zum Schutz d. Schuldners und übrigens zum Zweck d. Eigenschaftsgelds vier wenigst
Jahr erbleibt, dann bald eine Entschädigung wegen Rückstand Lohn der schuldner Schuld
bald eine Vergeltung für die bei der Schuldy gehabte Mühe –

Buch II. Das Recht an Sachen.

Cap I. Das Eigenthum

Abschnitt I. Inhalt des Eigenthum's

§ 29. Allgemeines.

1) Den deutschen Romanisten Mittelalter eine Kenntniß d. Begriffs u. der juristischen
Natur d. Eigenthums. Von entwickelten Rechtsordnung zum Stillschweigend, vielleicht
man's Rücksichtsmittel zu nach auf die Schwierigkeit Verhältnisse in dem Eigenthum
zu Erklärung Verdienst d. particulären Dichtbestimmungen.
Wenn nun aber dieser ungemein Auffassungsschwierigkeit sich in 3 Begriffsungen:
a) der Begriff d. Eigenthums wird in einzelnen deutschen Particularrechten nicht auf die
körperl. Gegenstände beschränkt sondern auch Forderungen und sonst sich um die
Vermögen eines Menschen ausmachende Stoffe und andere Werthen. Die
Begriffe Eigenthum u. Vermögen werden vielmehr nicht unterschieden.
b) Gemeinschaftlich und Dritte an fremden Sachen erscheinen als solche Sachen
eigenthümlich. Insbesondere d. deutsche Eigenthum aufgefasst als eine Mehrheit
Sachen und gleich dem Eigenthum dominium utile. Es gehören hierher die Ver-

die das Vasallenrecht, die das Bauernrecht, die Bauernrechte, die Vasallen, die Bauern und nicht nämlich die Lehnsherren, die Grundherren, die resp. Lehn- und Bauernrechte als eigentliches dominium directum oder gemeinschaftlich.

Es kommt hierauf an, ein Einspruch der adverse Gleiche, die gemeinschaftliche Lehnsrechte, die Vasallen, die Bauern, die Lehnsrechte, die utilis vindicatio in Gegensatz zur directa rei vindicatio der Eigenthümer, die bezeichnet, dass das Lehnsrecht das utile dominium.—

c) Kommt nicht selten im Gegensatz zum ganzen condominium von einem Gute ein zweites, der Lehnsherr, das gesprochen sog. condominium germanicum. Es stellen sich die einzelnen Interessenten als Miteigenthümer und Eigenthümer an das ganze, also nicht nur pro parte indivisa genommen, der Theil der Eigenthümer und angefühlende andere, die Eigenthümer, die Gegenten und gemeinschaftlichen Gutsmasse, die Familienglieder von Familienfideicomiss, die Familienglieder, die Erben, die verbundenen Herren.—

Im ersten Falle handelt sich um ein Miteigenthum, im zweiten Falle in den beiden letzten Fällen um eventuelle, gegenseitige Successionsrechte.

§30. Ritter- u. Bauern-Güter

1) Die genaue Aufstellung des Eigenthumsbegriffs fällt, wie das bereits bei den Lehnsrechten angegeben, nicht zu einer rechtlichen Modification desselben in Frage; einestheils zu einer Steigerung des Eigenthumsbegriffs bei den Rittergütern, andrentheils zu einer Schwächung bei den Bauerngütern. Es ist im Allgemeinen der absolute Charakter des Eigenthums durchaus nicht aufgehoben, und der Umfang des Eigenthums bei der Gesetzgebung und der Handhabung, also von der Individualität der Subjekte abhängig gemacht worden.—

2) Die Rittergüter sind mit der Freiheit versehen, Gerichte bey denen Gegenstände des Sattel- und Pedelhofes (von Sadel- und Pedel-Wesen) zu verhandeln. Diese sind befreit sind, aber sonst einer der Vorrechte, welche die Gerichtsbarkeit der Rittergüter gehören, aber in einzelnen dürftig. Länder.

a) Die Landstandschaft.

b) Die Befreiung von öffentlichen Lasten, nämlich von Einquartierungslast, Zöllen, Steuern. Sie wird gegenwärtig mehr und mehr in dürftig beseitigt.

c) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche aus gutsherrlichen über einen bestimmten Bezirk von Personen, welche aus früheren Zeiten gerichtlich aufgehoben worden, nur durch die Landesherrschaft wieder.

d) Privilegirter Gerichtsstand.

e) Patronatrecht.

Die Erwerbung einer Rittergutes ist jetzt nicht mehr die wahre Standeserhebung, der eigentlichen einzigen dürftigen Vorzug ist die Befreiung, die auf die Rittergutsbesitzer beschränkt ist, nämlich Landstandschaft, Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht sind dem Besitzer eines Rittergutes ruhend.

3) Die Bauergüter unterscheiden sich jetzt bestimmt von den Rittergütern und die wenigen noch der Vorzüge, welche sie gemeinsam mit den Rittergütern haben, (Frohnden, Zinsen, Zehnten). Sie können freier in der einzelnen dürftigen Verhältnissen Lehnsgesetze angeordnet werden, welche sich der Begriff der modificirten Eigenthumsrechte ausgebildet, zum großen Theil seine frühere Bedeutung eingebüßt.

§ 31 Stammgüter u. Familienfideicomisse.

In der Mitte des Stammgutes u. Familienfideicomisse bestimmt der Besitzer eines Gutes nach dem Vorbilde der Erstgeburtsordnung zu geringerer Schmälerung der Veräußerungsbefugniß des Besitzers und Familienhauptes.

I Stammgüter.

1) Man unterscheidet gemeinschaftliche Erbgüter und Stammgüter im engeren Sinne.

2) Die Erbgüter kommen vorzüglich in Betracht bei Erbfällen, wo dieselben nicht über alle in gleicher Weise auf gefallen sind, begreifen hier in Gegensatz zu den eigentlichen Stammgütern alle Immobilien, die durch Erbfall, Vermächtniß, Schenkung, Kauf oder Tausch von Seiten eines Familienmitgliedes an andere Familienmitglieder gelangen, und zwar unter Begriff spezielle auch die Immobilien bestimmt bei denen nicht blos einmalige und mehrmalige Veräußerung stattgefunden hat. Erbgüter dürfen ohne Genehmigung der zur Zeit nächsten Intestaterben nicht veräußert werden, jedoch gewinnen sie nicht auf die Lebzeiten des Erblassers, also nur Veräußerung im Leben des Erblassers. Von der Veräußerungsfähigkeit jedoch sind Consumptionsgüter, sowie in einzelnen Veräußerungsfällen gestattet, also die nächsten Erben müssen alle zur Intestaterbe berufenen Erben, die nächsten Verwandten entweder einstimmig oder mehrheitlich entweder einstimmig oder mehrheitlich Zustimmung geben (§ 57).

3) Unter den Stammgütern im engeren Sinne versteht man solche Güter, welche ursprünglich von Adelsgeschlechtern, oder Herkommen oder Gesetz die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit erhalten haben, zwar nicht schlechthin, aber für den Fall der Veräußerung sehr erschwert werden. Alle rechtlichen Personen sind observanzmäßig verpflichtet, die Succession der Güter zu verzeichnen. Unter Umständen kann selbst der Staat genöthigt sein, hier zu besorgen, also in Fall der Veräußerung ein Indicationsrecht haben, während der Agnaten ein bloßes Näherrecht zusteht.

II Familienfideicommisse.

1) Unter den Familienfideicommissen versteht man solche Güter, welche mittelst einer ausdrücklichen Widmung einer Privatperson lange unveräußerlich erhalten werden müssen, also nach Willkür und Bestimmung des Stifters.

2) Sitte zur Erhaltung einer Familienfamilie nach gewissen Gesetzen, die Dispositionsfähigkeit über das Fideicommißvermögen, bestehe Vermögensobjekt, bestehe Partikularrechte dafür aber auch selten bloß Adelsfamilienfideicommisse errichtet.

3) Gegenstand des Familienfideicommisses können nicht nur Grundstücke und alle Rechte bilden, die einen dauernden Grund gewähren, wie namentlich Capitalien, doch nur, wenn die Bedingung für die Gebrauchsrechte des Familienfideicommisses erfüllt, und auch andere Objekte mit Bewilligung, klein oder über dieselben beliebig einverleibt werden.

4) Das Familienfideicommiß wird begründet durch letztwillige Anordnung des Testators oder einen Vertrag, welcher einer Uebereinkunft unter den gültigen Familienbeschluß particularrechtlich und außerdem gerichtlich gefordert, Urkunde ist die Landesherrl. Bestätigung des Stiftungsbriefs und nachgesuchte und erhaltene Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche Eintragung ist die wirkliche Publicität, die Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt haben. Zu den Acten geht dann gerichtlicher Aufruf an die etwanigen Interessenten zur Wahrung ihrer Rechte vorher. Es erfordert nicht die Publicität nicht blos, sondern es haben die fideicommissarischen Anordnungen Bestand gegenüber dem Rechtsnachfolger. vgl. Leuthold Band II. No 76.

5) Der Inhaber des Familienfideicom. gilt zwar einerseits als Eigenthümer, doch nur in einfacher Weise und beschränkt:

a) Es darf, wenn nicht ausdrückl. Veräußerung des Fideicommißgutes vorgesehen, hundert dafür Urtheil gibt, es ist die Veräußerung nicht durch Indication und die sog. Revocationsklage durch Fideicommißanwärter noch in den Augen des Publicums, wo sich das Familienfideicommiß auf die Nachkommen zufällt. vgl. Leuthold Bd I. No 25 f.

b) Der Fideicommißinhaber darf seine Fideicommißgutsmittel nicht belasten, Schulden contrahiren, so haftet auch die Substanz des Fideicommißgutes den Gläubigern. Kommen diese nur auf die Früchte des Gutes bei, indem sie in die Hände des Schuldners bezahlt werden, dieser Grundsatz wird nur in Fall einer Nachstellung abgemildert. Am Ende des Falles, d. h. Wiederfall des Fideicommißgutes ein außerordentl. Aufruf erforderlich, der die Fideicommißinhaber, d. h. den Stamm des Fideicommißes, die entsprechende Schuld belasten.

die Fideicommißfolge sind freigegeben, ausgenommen, wenn eine Schuld, die vom Fideicommißbesitzer selbst in dem Umfange des Fideicommißvermögens aufgenommen worden ist.

b) Wie der Fideicommißbesitzer einestheils verpflichtet, alle ordentliche und außerordentliche Lasten aus den Gefällen zu ziehen, so muß er anderseits desselben unschmälerten Integrität seinem Nachfolger übergeben. Es muß daher immerhin die laufende und regelmäßig wiederkehrende Reparaturen und Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für die größern Auslagen dagegen die Hülfe des Familienhauptes aufgerufen werden, dieser seine Allodialerben und nach Umständen über Impensen Ersatz verlangen. Umgekehrt sind sie aber auch verpflichtet, alles das Schuld des Familienfideicommißbesitzers auf andere Detentionen zu verfolgen.

f) Die Fideicommißanwärter sind schon vor dem Anfalle des Familienfideicommisses zu Intervention berechtigt, welche das Familienfideicommiß betreffen, und vom Familienconsistorium oder Lehnsministerium gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichen und Processe erfolgen, haben auch für sie verbindliche Kraft.

g) Das Fideicommißvermögen ist aber dem Gläubiger nicht gerichtlich zu Pfande gelangt. Das Lehnsministerium hat Dispensationsbefugniß über dasselbe. Es ist ob ein Anfall des Fideicommisses auf die Gläubiger Einwendung findet, oder ob die Interessenten hierbei gehört werden müssen, die Frage theoretisch zu verneinen, wie dieses in den Detailfällen genauestens zu prüfen.

§32. Beschränkung des Eigenthums hinsichtlich der Benutzung

I. Beschränkung des Eigenthums an Waldungen.

In allen Ländern sind die Regalitätswaldungen bezüglich alles des Staates ausschließliches Eigenthum an demselben zu betrachten. Die Befugniß beruht aber nicht auf einer Verwechslung der Regalität mit der Landeshoheit, die dem Staate nur die Polizeigewalt in Bezug auf die Wälder zu stehen. Auf diese Beschaffenheit des Staates beruhen die in den nachfolgenden verschiedenen Beschränkungen, durch die Waldeigenthümer rücksichtlich der Benutzung zu dem Behufe unterworfen werden, damit die Erhaltung der Waldungen, die Erhaltung des Holzmangels verhindert

II. Beschränkung des Eigenthums an Grundstücken

Es gehören hierher: 1) die Räumung des Einzelnen, wenn es dem Wohle aller gemäß erscheint, und die Abfuhr eines Theils in Folge des Schiffahrtsbetriebes nöthig macht.

2) die Gestattung des Holzfangs, d. h. die Verpflichtung des Grundeigenthümers, einen Theil gegen Entschädigung einen Weg über sein Grundstück zu gestatten, und dabei vorübergehend das Holz auf dem Grundstück lagernd, und nöthigenfalls auch eine gehörige Grundstück gelangen lassen.

3) die Verpflichtung des Grundeigenthümers, es zu gestatten, daß ein Schiffer auf sein Grundstück nach Holzteilen Ausbeutung Schürfreiheit §35.

III. Beschränkung des Eigenthums an Gebäuden.

Es gehören hierher: 1) die Beschränkungen, Häuser und andere Gebäude in Grundstücken nicht abzubrechen:

1) das Brechen, das Abtragen, das Niederreißen zu verbieten;

2) Häuser anzulegen, die mit Brechbarkeit, mit Öffnungen zum Zugang von Luft, Licht und Feuer versehen sind;

3) Regenwasser vom Dach, Abgießen, Hausabfall, Abfall, Abfall zu bestimmen.

4) Anstalten von Einrichtungen zur Wirkung, Abdecken, Gemäuer, Schwemmkanäle, Abzugsgräben in die Höfe, Abtragen, Dünger anzulegen.

Abschnitt II. Erwerb des Eigenthums.

§32. Allgemeines.

Für die Lehre d. Erwerb d. Eigenthums ist gegenwärtig vom Römischen Rechte d. Hauptbestimmungen, mit einigen Modificationen desselben, jedoch dem Prinzipe nach die Publicität, die es für die Verleihung u. Erhaltung zulässig, von besonderem Nutzen, d. Mitglieder des Vorstandes einzelnen Erwerbsarten ist es namentlich zu gute zu halten, die Aufforderung, Occupation, Ersitzung.-

§34. Die Auflassung.

Wegen d. Mobilien kommen hauptsächlich die Gebräuche der römischen Kaufleute vorzüglich in Betracht, in Bezug auf den Erwerb von Immobilien größere od. geringere Abweichungen vom R. Es lassen sich hauptsächlich folgende Particularrechte unterscheiden.

1) Particularrechte, die nach dem Vorbilde d. allgemeinen Rechts d. Gebrauch aufstellen, daß Eigenthum mittels Lebende und Eintragung in die öffentlichen Bücher übergehen dürfen. Im einzelnen gilt hier Folgendes:

a) Die Eintragung selbst geschieht nach Prüfung des bezüglichen Geschäfts von Seiten d. Richters, von d. judex rei sitae darüber verordnet, ob d. Veräußerer Eigenthümer u. ob er handlungsfähig ist. Es wird sich dabei als formelles Hauptmittel durch die Eintragung, d. Inscription, Ingrossation, Intabulation nicht vermeiden lassen werden.

b) Es vom Augenblick d. Eintragung gehört Eigenthum vom d. Veräußerer auf den Erwerber über.

c) Die Beständigkeit d. Vertrags und die Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung übernommen wird (Kauf, Schenkung usw.), so wird Eintragung in d. öffentliche Bücher durchaus unabhängig. Die Erwerber fällt ein zufälliger Verlust gegen den Veräußerer durch Vollziehung d. Geschäfts mittels Ingrossation, welchen Augenblick der Inspection d. Vertrags geschieht nach sich d. periculum e comodum über.

d) die Uebergabe der veräußerten Immobilien kann außergerichtlich folgen und muß von der Exekutionsbehörde angeordnet, in solchem Falle sofort der gerichtliche Beschluß an die Grundbücher.

2) Particularakte die die Eintragung des Besitztitels in die Hypothekenbücher betreffen und allgemeine Regeln über die Beilagen der Urkunden als Causalegitimationen zu gemeinschaftlichen Dispositionen über das Grundeigenthum und namentlich Verpfändung dienen soll.

a) die Eintragung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, der dabei die seinen Besitztitel enthaltenden Originaldocumente vorzulegen hat, von Augenblick der Eintragung ist er durch Befehl die bezügl. Dispositionen vorzunehmen.

b) der Eigenthümer hat sie nicht nur die Eintragung des Besitztitels und des Titels auf die Grundbücher.

3) Particularakte die zum Behufe der Hilfsmittel der Behörden vorschreibungsmäßig und gerichtlich Grundbücher und andere camerale Motive (namentlich die Erbenbarteil des zur Steuerleistung verpflichteten Eigenthums zu erleichtern) oder auch polizeiliche Aufsicht und bruchsamige Veränderungen möglichst zu verhüten.

a) die Insinuation oder Anmeldung der Veränderungen muß binnen einer bestimmten Frist binnen jedem rei sitae und bei den Administrativbehörden geschehen und die Verbindung gegen Erhebung einer genügenden Gebühr die log. Abschreibung oder Uebschreibung zu vollziehen.

b) die Unterlassung der Anmeldung hat in Regel bloßen Geldstrafe zur Folge.

c) die Eigenthumsübergang erfolgt durch die Uebaschreibung und die rine in rem die Tradition.

§35 Die Occupation

I Occupation wilder Thiere.

a) Jagd. Geld. Leistungen und die Militärlast in Russland. Es kann regalen Recht, das nur einzelnen Territorien nach Gehalt, ausschließlich bald Grund d. Jagdregal zu wider Landtheil, gleichmäßig in den ganzen Umfang ihres Territoriums ausgeübt, bald wird es zu Gunsten einzelner Districte oder einzelner Classen von Unterthanen zb. der Grundbesitzer oder Adel. Es ist ferner ist das Recht, das polit. Gesetz. d. 1. Jahrl. 1848 in den meisten Staaten unentgeltlich zu Gunsten der Gemeinden und der Dörfer gänzlich aufgehoben und wurde Hofrechtsgesetzgebung proc. Lehrsätze hat, die geltenden Rechtsgrundsätze:

1) Wenn kein Beschränkungsrecht über den Umfang des Jagdregals vorliegt, so muß dieses in Inhalt und Umfang nach den allg. Regeln bestimmt werden.

2) Wo das gegen Jagdregal in einem bestimmten Umfang anerkannt ist, da darf es Einzelnen die Jagd nur in dem Fall ausüben, wenn er eine spec. Verleihung der Jagdberechtigung nachweisen vermag (§26)

3) Die Jagdberechtigte hat ein ausschließliches Recht zur Ausübung der Jagd nach Anleitung der jenigen Theorien, die zu der von ihm erworbenen Jagdberechtigung gehören. Innerhalb dieses Umfangs die hohe Jagd auch bloß von einzelnen Jagdobjekten und der Mitteljagd zur hohen Jagd gehören gewöhnl. Hirsche, Damhirsche, Auerhähne, Birkhühner, Fasanen und manchen Orten auch wilde Schweine. Zur Mitteljagd gehören Reh, Birk- und Haselhühner, oft auch wilde Schweine, zur niedern Jagd alle übrigen jagbaren Thiere. Wo kein Mitteljagd besteht, gehört das Jagdgefügel. Wildpret zur niedern Jagd.

4) Die Jagdberechtigung dient nicht Einzelnen, sondern allen Gemeinschaften oder Personen. Jagdrevier und gewöhnl. Wildbahn. Die Entziehung, Wildschaden. Nachteile sequelae vematoria begründen keine Jagdberechtigung. Das Jagdberechtigte ist in seinem Revier verwundete Wild in durchaus den Jagdbezirk zu seinem verfolgen und die Jagd zu erfassen. –

3) Die bereits bestehenden Jagdgenossenschaften sind aufgelöst, die Mitglieder derselben haben die übrigen Wildbrandschäden entstandenen Schäden die nöthigen Vergleichungen mit den Besitzern namentlich Rüsselly v. Wäglewski, Klengüntenung der Feldschäden. Es mißt Schwierigkeiten ein Schadenersatzfall lastet [illegible] Entschädigungsansprüche gegen die Jagdberechtigten.

4) Nach § 7 vorzüglich Jagdhoheit (Wildbann) besagt, die Ausübung solcher Rechte zu polizeilichen Gründen nothwendigen Beschränkungen hinsichtlich Beibehalt der Jagdberechtigung vorzüglich Gesetzes wie das Jagdwesen, die namentlich Beschränkungen über die Hegezeit, Jangarten etc. enthalten.

II. Occupation von Fischen.

1) Die Fischerei in öffentlichen Flüssen gilt regelmäßig als regalis (Fischereiregal) und darf von Privatpersonen nur dann ausgeübt werden, wenn sie ein besonderes Privatrecht nachweisen können. Das Fischereigerechtigkeit kann mit Angel zu fischen, häufig auch ohne Privatrecht gestattet.

2) Die Fischerei in Gemeindewässern steht der Gemeinde zu und darf nach Beschluß von Gemeindemitgliedern beurtheilt. Die Fischerei in Privatgewässern über die Eigenthümer auf Grund eines Regalsumstandes am Flußbette aus.

3) Die Berechtigte des Fischfangs und der Schonzeit, Mindestmaße, Fischfangwerkzeuge, Fischfangarten, Fischfangmethoden, Fischfangzeiten, Fischfangverbot, Fischfangverbot, Fischfangverbot

III. Occupation von Fossilien.

1) Die Fossilien gehören im allg. den Eigenthümern des Grundes u. Bodens, ausgenommen die Bernsteine, welche nur der Regalien Fossilien sind, und dem Landesherrn zur Occupation zustehen.

2) Die bergmännischen Fossilien als regale ad alia Gegenstände des Bergregals zu betrachten sein wird in der Ausführung Alles, welche unter welch. Bestimmungen gehören, die alle Mineralien und Fossilien bergbaulich zu gewinnen gefordert werden, sondern die Fossilien, die von den Tagen bestehen.

3) Der Grundeigenthümer hat das Occupationsrecht an regalen Fossilien und gegenseitig gegenseitig dieselben durch Privatpersonen gewöhnlich Weise verleihen. Wenn Fossilien sich auf Grundstücken von dem Bergamt der Staatsbesitz der Gemeinde, Schützenfeld zu verleihen. Sind es andere Mineralien wie z. B. Bernstein, Kohlen, Torf, Marmor, Kalksteine, so wird das Bergbaurecht nur für einzelne Stellen zu bestimmen, dann bestehen, Allgemeine Felder, Schürfen und Lösung von allen übrigen Fossilien. Zum Schürfen ist jeder selbst berechtigt, der Lösung des Schürfrechts, Schürfrecht zu erwerben, Schürfen auch auf fremdes Grund und Boden gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens stattfinden und die bestehenden Gebäude, Häuser und Gärten, Schürfrechte ausgenommen.

4) Der Anspruch für die Verleihung des Bergregals der Bergzehnten, der Grundeigenthümer gegen sich für den abgetretenen Grund und Boden Anspruch auf volle Entschädigung, der auch der gewöhnlichen Theil der ausgebeuteten Fossilien verlangen kann.

Erbkux.

5) Der Bergbau wird also von eigenen Lehnen oder Gewerkschaften betrieben. — Auch der Eigenthümer muß die Fossilien, welche die auf der Bergbau bezügl. Arbeiten selbst auf eigenen Rechnung vornehmen, der Gewerkschaften gegen Vergütung bei den einzelnen Theilnehmern vorfindlich sein müssen, die dem Anlagekosten zu einzelnen Theilen rückstellig zum Betrieb des Bergbaus erforderl. Baukosten u. Gewerkschaften betrachten werden. —

der Umfang der Beitragspflicht zu die Betriebseinnahme jedes Theils der Gewerkschaft wird durch den Anteil der von jedem erbauten Kuxe bestimmt. Theilt der Kuxen (Actien) Besitzer wird nun jeder Zeche in Regel 128 gleichgroße intellectuelle Theile in welche Gebäude aufgerechnet und zu den Gebäude auslagen verlegt wird.

b) Wo die Kuxlösung vom Bergregal zu befreien Berghoheit gewährt ein Bergaufsichtsrecht über den Bergbau Betriebsplan und desselben nach allgemeinen Vorschriften zu erlassen. –

IV Eigenthumsrecht an Salz

1) Begriffs Regalität wird allmählig auf das Eigenthum zu Salzquellen und Bergwerken, die sowohl in allen Salzquellen für ein Privatregal gilt, so daß sie in Privateigenthum nach und nach befinden, die in diesem Fall als Salzbrunnen und Salzbergwerke genannt werden.

2) Wo die Salzgewinnung ein regalites Bergwerk ist, wird sie gewöhnlich an Gesellschaftliche Personenschaften, welche aus Aufsteher einzelnen Freiheiten Personen und nach Analogie der Kuxe behandelt.

§ 36 Die Ersitzung

d. Eigenthum und Besitz im Anlehnung gegenseitig der Grundsätze des röm. R. In einzelnen deutschen Ländern ist selbst das modificirt worden, Ehemals die allmählige Lösung des deutschen über die ersitzte Gewähr mit der röm. Normen in Verbindung brachte. Auf diese Weise ist die leg. Verjährung von 30 Jahren und die Ersitzung zwei für bewegliche Sachen gemeinrechtlich, während die leg. Verjährung von 30 Jahren (§ 31 § 6 Wechsel Ordnung) für die Ersitzung bei unbeweglichen Sachen praktische Geltung erlangt hat.

III. Abschnitt. Der Schutz des Eigenthums.

§37. Beschränkung der Vindication in Bezug auf bewegl. Sachen.

Während die gerichtl. Verfolgung von Eigenthum an Immobilien bei im Besitz befindl. Sachen durch die Normen der Ersitzung und in Bezug auf bewegl. Sachen häufig durch den Satz: Wo alles Deutsch Hand muß Hand wahren, wo man's Glauben gelassen hat muß man ihn wieder suchen, durchsetzen, einigen Deutsch. Particularrechten die Eigenthumsklage durch Ausschluß, manchen Rechten die bewegl. Sachen in gutem Glauben erwerbende Besitzer vom Eigenthumserwerb, Gebrauch zur Verjährung überhaupt, manchen noch andern Particularrechten wird zwar dem Eigenthümer die Eigenthumsklage nicht versagt, der Besitzer in gutem Glauben gewinnt jedoch durch Verjährung das Recht zu behalten.

Cap. II. Die Servituten.

§38. Allgemeines.

1) Bemerkt in allen Deutschen Gesetzgebungen ist, daß die Servituten als Rechte auf fremdes Land oder Leibes oder Vermögen, in patiendo oder non faciendo bestehen, in non faciendo sind sie immer Servituten (in faciendo sind Rechte des Besitzers der belasteten Sache beschränkt).
Daß den Begriff der Servituten durchaus Aufsicht Bauernhof's falschen Voraussetzung ist, die bez. Reallasten u. Bannrechte (§ 46) zur Classe der Servituten gehören, wird durch die Geschichte der Entstehung nachgewiesen.
2) Bemerkenswerth ist auch die Frage nach der Entstehung der Servituten, ganz gewiß ursprünglich durch Usucapio, vielleicht auch usus fructus juris Germanici. Man hat dieses vielfältig in den Urkunden nachgewiesen wollen, und als Beispiele die Bürgerrechte der Hausmänner, Gutsherren, Bauern, die Lehen und die Vermögensrechte der Kinder angeführt. –

3) Es d. Parcellen, deren in Dörfern mit bes. Feldmarken Theil vorhanden, namentl. d. Weide- und Wasser-Gerechtigkeit, d. Triftgerechtigkeit u. d. übrigen Berechtigungen.

§ 39. Weidegerechtigkeit.

1) Weidegerechtigkeit wird als eine besondere Berechtigung und durch Verleihung d. Landesherrn oder auf andere Weise d. Gutsherrn zu Gute d. zur Weide zu bringen und die Weide selbst ist, als eine besondere Sache, nur beschränkt, nach d. Umfange d. Berechtigten viel Vieh auf d. fremden Grundstück zur Weide bringen, allein die Ausübung wird dann, d. nach den bestehenden Gesetzen geregelt und ist.

2) Die Weide muß durch die Verwandlung d. Belastungen, sofern sie nicht ausgeschlossen, so viel als möglich d. Gut d. belasteten Grundstücks, dem sie Weide und Landstücke, sog. Heiden, zur Weide gewährt werden, auf Wiesen u. Äckern und sog. offenen Feldern, offenen Hofgärten, geschlossenen Gärten bei Wiesen d. Wasserlichten Hauptmarkt bei Äckern und Abmachung d. bestimmten Zeit.

3) Die Weide darf nur einzeln und geübt werden, ohne daß die entsprechende Schonung bezüglich d. Substanz d. belasteten Grundstücks. –

4) Die Eigenschaften d. belasteten Grundstücks selbst von Stande zur Handlung zu machen, die mehr d. Weidegerechtigkeit beeinträchtigen, namentl. daß es die offenen Felder, mit Ausnahme gänzlich vorzugsweise Verzögerung d. Feldbestellung, Ernte und Bauerfolge, sowie d. Anbau d. Weidestücks zur Zeit unmöglich gemacht wird, ob durch nicht Vieh- oder Wald verwandelt werden. Die entsprechenden übrigen Collisionen und Störungen sind dagegen zu stellen. –

5) Die Eigenschaften d. dienenden Grundstücks sind d. Mitbenutzungsrechte zu (jus compascendi) selbst und d. Servitutberechtigten nach in einer gleichen Weise d. Weide zu benutzen gewung.

6) Die mögl. Art d. Weide, welche d. Schäferei, mögl. ist, d. Hofes mit Schafen und auf fremden Grundstücken zu treiben. Mit d. Hellen ist gewerbsmäßig und bestehen Anspruch, Schafe hell zu treiben (sog. Schäferei). –

§ 40. Die Triftgerechtigkeit.

1) Triftgerechtigkeit heißt das
Recht, die Befugniß Vieh über fremdes Grundstück zu treiben. Die Gleichstellung zwischen Wunden und Weiden findet auch in Beziehung der letzteren Bezeichnung statt.
2) Die Ausübung des Rechts ein zu fahrendes Triftweg, mit Ausnahme Landes und eines Thalweges, auch von einem verdunkelten Besitzer zu verweigern ist der Gemeinde zu Zeiten von Nachmittags bis Sonnenuntergang bestimmt.
3) Der Servitutberechtigte hat alle Schäden zu ersetzen, die auf dem fremden Grundstück durch Vieh verursacht werden. –

§ 41. Dienstbarkeiten an Waldungen.

1) Das Holzgewinnungsrecht ist das Recht, einen Theil des Wildes, Hagel, Reisig und Streu des Servitutberechtigten, der Nelle zu bezeichnen, wo dann sein Holzquantum schlagen kann.
2) Das Mastrecht (jus glandemiarium) ist die Befugniß, Schweine zur Mast in einen fremden Wald zu treiben.
3) Das Weiderecht. Es enthält im Grunde nichts Besonderes, es besteht darin, daß es ausgeübt werden darf. Es besteht über die Weidegerechtigkeit. –
4) Die Raff- und Leseholzgerechtigkeit. –
5) Das Recht der Windbrüche. –
6) Das Recht des Kohlenbrennens und Theerschwelens.

Cap III. Das Pfandrecht

§42. Allgemeines.

Der Grundsatz des allgemeinen Rechts ist, wonach zur Existenz des Pfandrechts eine Uebergabe des Besitzes an den Gläubiger erforderlich war, stillschweigend Recepition des vom Schuldner eingebrachten Pfandes an Immobilien ohne Besitzübergabe genügend für eine Hypothek an den zur gegenwärtigen Vermögen und Gebäuden. Aber dasselbe Verfahren fand mit Verbreitung des Pfandrechts über alle in Zukunft eingebrachten, dessellenden Gebäuden, an denen dem Pfandrechte, bei Stundung des Wirthschaftsbetriebes Nachteil lange verborgen blieben. Zu diesen Gebrechen gehören, der Mangel des in den Allgemeinheit der Hypotheken (hypotheca tacita seu legalis) ferner Mangel einer genauen und objectiven Begrenzung des Pfandrechts gegen das Vermögen (hypotheca generalis) und auch die einen Theil nach unbedingte Classification der Pfandrechte nach dem Alter, die Lösung der einzelnen deutschen Partikulargesetzgebung und ebenso die begründeten Mängel zu entfernen versucht und dem hier gewonnenen gemeinen Umfang des Gesetzes des allg. deutschen B. wird zur Geltung bringen. Man kann in diesen Gesetzen in der allgemeinen Hypothekenregister, enthaltend das alles weiter mercantes.

§43. Das Pfandrecht an Immobilien.

I. Das ältere Hypothekenrecht.

Im Anschluss an das allg. deutsche Gesetzbuch fordert man eine Particularakte, zur Entstehung einer Hypothek an Grundstücken die Eintragung derselben in das öffentliche Register, die Inscription oder Intabulation, welche jedoch durch den Gesetzübertritt eine gleiche Wirkung beigelegt.

Nach einigen Partikularrechten erfordert die Inscription bloß allein, nach anderen noch zu Zeiten für nothwendig erklärt.

a) Bei der nicht Ingrossation ist der Hyp. einfache Eintragung gültig und hat nur im Fall der Collision mit einer ingrossirten Hyp. die Wirkung, daß sie hinsichtlich der Grenzen der Prävalenz der ingrossirten Hypotheken in eine Linie mit den bloß einfachen Hypotheken tritt. Bald geht der ingrossirten Hyp. in Schuldfall und bei gänzlich fehlenden Mitteln vor, bald geht sie dagegen um einen Vorzug vor der generellen oder speciellen Conventionalhypothek.

b) Bei der sogenannten Ingrossation ist die Entscheidung des Streits der Eintragungen bedingt hinsichtlich einer bezüglich der conventionellen Hypotheken zu erwarten auf die nicht letzten die gesetzlichen Hypotheken, die rom. Rt dagegen wird durch eine Ingrossation in ihrer vollen Wirkung belassen.

3) Das Eintragungsamt ist sowohl bei der nicht- wie auch der ingrossirten Hypothek bedingt.

a) Die Eintragung der Pfändung durch den competenten Richter, Pfand betreffende Hypothek betreffend wollen. Der competente Richter ist entweder der judex domicilii oder der Ingrossation auf das Vermögen des Schuldners gerichtet oder der judex rei sitae oder der selbst die Gerichtsbarkeit ausübende.

b) Dann vom Amt vorgenommene Prüfung ob der Consens der Partheien vorhanden, ob der Schuldner befugt sei eine Hypothek auf das fragl. Pfand zu bestellen.

4) Findet sich eine ingrossirte Hypothek vorhanden, so wird die Eintragung nicht durch selbe und auch durch keine spätere Eintragung behindert, gegen besitzende Hypotheken Stellung so lange bis in Hypotheken Buch gelöschen wird.

II Das neueste Hypothekenrecht

Mehrere deutsche Staaten in Preußen, Oesterreich, Bayern, Wirtenberg u. Sachsen haben neuere Hypothekengesetzgebungen die Grundeigenschaften des Realcredits Publicität, Specialität und Indivisibilität zur vollen Geltung gebracht. Die Grundzüge der in diesen Staaten herrschenden Pfandtsystems sind:

1) Die Entstehung der Pfandrechte ist abhängig von der Eintragung in das dafür eingerichtete Hypothekenbuch, welches der Bevölkerung zur Einsicht vorgelegt werden muß (Ley Prin. upo de publicidad). Alle locales hypothecas de gen. Ri sind hiernach als solche beseitigt.

2) Hypotheken dürfen nur auf Immobilien in solcher Art, die diese gleichstehen, bestellt werden und dabei müssen die einzelnen vorhandenen Immobilien bestimmt bezeichnet werden, da die Verpfändung der Gesamtheit der Immobilien vermöge der oben bestimmten Bezeichnung der einzelnen Stücke unzulässig ist. Ferner muß der Betrag, für welchen die Verpfändung stattgefunden hat, angegeben werden (Prin. upo de specialidad).

3) Alle sichernden Entstehungsgründe der Pfandrechte haben, wenn sie gesetzlich nicht über 25 jahre Verjährung erlangen ist, nur die Bedeutung der Pfandrechtstitel. Es ist zwar das Erneuerungsrecht der Eintragung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch fordern dürfen.

4) Eine Forderung, die schon besteht, aber noch nicht in allen Formen verschieden, kann schon vor Ablauf der ersten Vormerkung im Hypothekenbuch geschieht werden. Diese Vormerkung hat nicht die erste Wirkung einer eingetragenen Hypothek, sondern blos zur Vermehrung der für Inhaber der Hypothek, aus der Forderung vorgemerkt ist, Wirkung, nämlich die Umstände des Mangels geltend zu machen, die Hypothek so angesehen, als ob sie schon mit der Vormerkung bestanden und formlich eingetragen worden wäre.

5) Die Eintragung geschieht nur ex causa ex qua oritur debitum, sowohl ob das Pfandrecht gegenständlich zu verpfänden das Immobil ob es handelsfähig ist, denn ein Buch eingetragen Protestation dritter Personen besteht nicht.

6) Eine Hypothek kann für die Personen der Eingetragenen Gläubiger in die Hypothekenbuch übergehen.

7) Im Fall der Zwangsversteigerung kann das Eigentum eines Pfandes jedes einzelnen verpfändeten Immobils zur Bedingung einer Forderung in Anspruch nehmen

Liegenschaften Vermögens des Schuldners Concurs auf, so bleiben die gesetzlichen Hypotheken der Gläubiger auf specielle Concursmasse und erhalten die Gläubiger allein nach Abzug der Kosten und Lasten befriedigt werden können (Prinzip der unbedingten Alleinpreiserhalt).

8) Die Altgültig eingetragenen Hypotheken können durch Verlängerung der Zahlungsfrist gegenüber einem Schuldner auf Lebzeiten des Schuldners durch Löschung eintragen, die Verzichtung des Pfandgläubigers bei der Auflegung der Hypothek.

§ 114. Das Pfandrecht an Mobilien

1) Bei dem Pfandgesetz [illegible] Pfandgesetzes [illegible] die Pfandrechte [illegible] die Sicherung des Credits [illegible] die Gemeinschaft und die Wälzung der [illegible] Pfandgesetzgebungen [illegible] Pfandrechte [illegible] Hypotheken [illegible] Pfandrechte [illegible]

2) Hinsichtlich der Verpfändung der Pfandbriefe [illegible] der [illegible] die [illegible] Bilanzierung beobachtet, während [illegible] die [illegible] Gläubiger die [illegible] der [illegible]

3) Die [illegible] Pfandrechte [illegible] Gläubiger [illegible] Gläubiger [illegible] Gläubiger

Buch III. Das Recht der Forderungen.

§ 115 Allgemeines.

Die allg. Grundsätze der Obligationen sind theils collateralische Rechtsfolgen, theils aus dem Begriffe unmittelbar und nothwendig hervorgehende Consequenzen, als z. B. Gelbstandigmachung der Forderungsrechte, ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Subjects der im besondern Begriffe eines Obligationsrechts enthaltenen Elemente, welche Reception der römischen Vollkommenheitsidee allgemeiner Obligationen als praktische Geltung verlangen. Weil das zu den einzelnen Obligationen beschriebene, die Grundlage und dessen Begriff weit schwieriger gewesen, als jetzt die Summe der auf den Handel bezügl. Obligationen.

Cap. I. Von den Forderungen überhaupt.

§ 116. Bei Subjecten der Obligationen.

1) In der Regel werden Subjecte der Obl. die Personen, die in best. Rechtsverhältnissen stehen, d. h. Personen aber nicht nur in diesen Rechtsverhältnissen, sondern auch in einem äußern Umstande gegen bestimmte, welche in Beziehung stehen, d. h. in dem Falle, in dem Obl. entstehen, bald der einzelne Gedanke der Wirkung, bald aber auch Subjecte einzelnen und andere sich verbindende Obligationen erscheinen. Daher findet Universalsuccession bei den Subjecten der Obligationen (§ 117) als Erben, Legatarien, Creditoren (§ 52) der Gläubiger aus dem Retract (§ 56) und bei Verpflichtung gegenüber einem Inhaber des Stammes.

2) Der Zwang zu Baumpflanzungen kann bestehen in der Befugniß zu verlangen, daß die Grenzen mit Begrenzungsbäumen oder Hecken versehen werden, oder in der Befugniß, Baumpflanzungen alle Bedürfnisse aus benachbarten Grundstücken zur Errichtung des Bedürfnisses der angrenzenden Baumpflanzungen selbst, jedoch in der Regel gestattet, die Bepflanzung der Zweige des Baumes freiwillig gegenüberzutreten, welche dann durch Kratzen oder sonstige ortsüblichen Mittel abgeschnitten werden.

3) Alle die Baumpflanzungen betreffende Lasten sind in drei Stücken verfasst und hervorzuheben:

a) der Beizwang, d. h. die Befugniß einer Corporation oder Gemeinde, einen Baum zu fordern, d. h. Grenzen mit Begrenzungsbäumen versehen, welche, wenn sie über 20 Fuß Höhe erreichen, Baumpflanzungen heißen.

b) der Duldungszwang, d. h. die Befugniß des Eigenthümers einer Grenze, die Grenzen mit Begrenzungsbäumen versehen zu dulden, oder auch selbst zu bepflanzen.

c) der Wandzwang, wie der Beizzwang analogisch.

d) der Kelterzwang, d. h. zu fordern, daß die in gewisser Gegend producirten Trauben, oder eine bestimmte Kelter gebraucht werden.

§47. Die Entstehung der Obligationen überhaupt.

Entstehungsgründe der Obligationen sind: Verträge, unerlaubte Handlungen und gesetzliche Gründe. Unter denselben bestehen, daß die Verträge zu Grunde einer gemeinschaftlichen Betrachtung die unerlaubten Handlungen, aber nur für solche, welche keine bestimmte Strafe nach sich ziehen, wie z. B. in Gegenwart, Delicte bezüglich der sonst zu gestatten Schadensersatz in Frage sind, auch wegen der Verbindung, die sie häufig zu Folge haben. Die Gesetze sind gegenwärtig bis auf einige Zweige mit dem Erlassen nachgeahmt, wie z. B. Particularrechtsnormen und Strafgesetzbücher.

e. d. Sachenbuche, bei unbewegl. Gefangennehmung.

§ 118. Von den Verträgen überhaupt.

Wie der äußere Inhalt der Gesellschaftl. Verkehrs, allein von Seite einer jeden der Willens Erklärungen zur Bezweckung abzielender Handlungen und Unterlassungen bestehet, so sind die Symbole die beiden Abscheidung und Notigung wechselsweise und Unterbrach Bedingungen der Verhältnisse des Willens Handlungen auch zur Bekräftigung der Gültigkeit Erhaltung und Wirkung gewisser Gesetze und Gebräuche, welche Gültigkeit und Wirkung der Verträge der modificirenden Umstände und einzelnen Particularsätze für besondere und unmittelbare Erreichung der gewissen Abscheidung vorgeschrieben haben. –

§ 119. Urkundliche Errichtung der Verträge.

I. Einfache Schriftlichkeit.

1) Die erste Form ist eine der alten Particularsätze für Verfügungen und Verträge über Gegenstände und Rechte, die Geldwerth haben und welche Immobilien und die Erbfolge betreffen. Sie dient zugleich zur Gebrauch des Hauptzeugnisses über charta sigillata. Die erste Abfassung kann entweder durch den Partheien selbst oder durch einen Dritten.

2) Die zweite Form wird vorgeschrieben bei Testamenten, Codicillen, bei Verträgen zur Zweifelhaftigkeit der Rechtsverhältnisse und Dritten Theil Bestimmung bei Rechtsmittelungen, Gerichtsschriften und Urkunden zweiseitiger Schuldverbindungen, wenn sie nur einseitig sind und wenn sie Kraft der Thätigkeit zwei beider Partheien erfüllen und wenn sie zweiseitige Verbindungen von einer Partei erfüllen und wenn sie durch die Leistung der einseitigen Aufhebung oder Gegenbedingungen, wenn sie durch Aufhebung oder Leistung sich wieder aufheben oder erfüllen oder die Gültigkeit und Contrahentenangelegenheiten.

3) Ist die streitige Forderung von der Gesellschaft verabredet worden, so hängt die Willkührlichkeit oder Perfection der Verbindung von der Person ab, in welcher jene die streitige Forderung genommen haben. Geschah dieses willkührlich von Seiten der Gesellschaft, so ist die Gültigkeit der Verbindung (die streitige Forderung bedingt) keine Frage. Allein vor der Abschätzung u. Untersuchung der Rechtsmittel und Klagen Seiten Dritter, die streitige Abschätzung der gegenseitigen Beweisgründen verabredet, so ist die Willkührlichkeit u. Perfection der Verbindung von der Gesellschaft unabhängig, dieselbe ist stets, wenn der Intention der Gesellschaft entsprechend.

II. Die schriftlich durch mit gesteigerte Forderung

Dieselben greifen in 2 Fällen statt, bei der Wechselbürgschaft und der Zessionen auf den Inhaber.

1) Unter der Zessionen auf den Inhaber werden Urkunden verstanden, worin sich eine moralische oder physische Person verpflichtet, einer bestimmten durch den Inhaber und Besitzer u. Vorzeiger der Urkunde zu geleisteten Schuldsumme allein gegen Rückgabe der verpflichteten Urkunde verbunden wird.

2) Zu Entgegennehmen Zessionen auf den Inhaber ist genau eine rechtliche Person befugt, die sich gesetzlich verpflichtet.

3) Zu diesen Arten der Inhaberzessionen gehören die Staatsobligationen, Banknoten, Actien, Pfandbriefe, Versicherungspolicen, Loose, Eisenbahnbillete, Einlasskarten zu Schauspielen, Concerten etc.

4) Der Besitz des Papiers ist dem Gläubiger gegenüber unerläßlich, nicht blos praesumptiver Gläubiger. Es hat dieses den Schuldner kein Gegenbeweis zu Entschuldigung od. mala fides des Besitzers kommen dürfen, wenn der Zessionar unbedingt auf jeden gutgläubigen Inhaber lautet.

5) Die Uebertragung der Forderung geschieht nicht bei Besitz Inhaber blosse Tradition der Urkunde. Die Tradition gilt nur für die Uebertragung der Forderung nicht für den Besitz.

6) Hier wird auch die Frage, ob und wie weit die Vorzugsrechte bei Verjährung der Forderungen, die Frage von Fällen des Bestehens der Forderungen gelten, nur unter der Form der Compensation und die Exceptio legis Anastasianae zu stellen sein.

7) Die Frage, ob und wie weit der gutgläubige Besitzer, der gutgläubige Besitzer, die rei vindicatio gegen jeden Besitzer ohne Rücksicht auf den bona vel mala fides, und die Frage der Vindication durch den mala fidei possessor gegen über für zulässig zu erklären sei, Seuffert Bd. V. No. 313, Bd. III. No. 206.

8) Der Verlust der Forderung geschieht durch die Tilgung der Forderung zur Folge und dieser Grund erlischt (Besitz) an welchen die Wirkung der Obligation zu knüpfen sind. Die Folgen Consequenzen haben in mehreren Particularrechten die Tilgung, die Tilgung durch Amortisation oder Mortification modificirt worden. Man unterscheidet die gerichtliche Tilgung, die eine bei Schuldbriefen und Urkunden, die dabei zu beobachten Verfahren ist:

a) Wer die Mortification einleiten will, muß zunächst vor dem jedem domicilio Berechtigten, der Eigentümer oder von ihm genau zu bezeichnenden Inhaber, der Urkunde verlangen.

b) Hierauf erfolgt die Citation und Edictalcitation und das Aufgebot der Inhaber der Urkunde mit der Hinzufügung, daß der Ablauf eines bestimmten Zeitraums für Urkunde erklären werden wird.

c) Welche Fristen innerhalb der Frist nicht der Inhaber der Urkunde so wird die Präclusion in einem Contumeztheil ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht. Auch die Urkunde für amortisirt erklärt und wird dann neues Schuldschein ausgestellt.

d) Hat der gutgläubige Inhaber der Urkunde so wird zwischen dem Inhaber der nun die Urkunde vindiciren zu übergehen und der Besitz der Urkunde.

e) Hat der gutgläubige Inhaber ohne neues Schuldschein die Forderung bis zur Contumeztheil Restitution gegen die Amortisation erhalten. —

§ 50. Gerichtliche Abschließung der Verträge.

1) Die einzelnen durch Partikulargesetze festgesetzten Fälle, in welchen aus Gründen des öffentlichen Interesses zur größeren Sicherstellung der Parteien die gerichtliche Beurkundung der Abschließung bestimmter Verträge vorgeschrieben ist, gehören hierher vorzüglich auf Verzichtungen über Eigentum, Eheverträge, Alimentationen, Lebensversicherungen, Verträge über die ehelichen Güter gemeinschaft, Bürgschaft, Erbschaft und Schenkungen.

2) Die gerichtliche Beurkundung kann in zweifacher Weise erfolgen.

a) Entweder zum Behufe der Vollziehung eines solchen Vertrages, wobei der Richter zugegen zu machen.

b) Auf Verlangen der Partey. Hier geschieht die Fertigung des Vertrags nach vorläufiger Prüfung des Vertrags durch den competenten Gerichtsbeamten.

3) Ist die gesetzlich vorgeschriebene Beurkundung des Gerichts nicht erfolgt, so soll sie nach Erfolgung, jedoch bei Interdiction der Lage Nomen des Gesetzes, Beurkundung die gerichtliche Abfertigung und der Zweck des Willens der Contrahenten zu erfüllen, wenn der Vertrag bloß der Abgabe Kenntnis gegen die gerichtliche Beurkundung in öffentlichen Urkunden vorgeschrieben, sogleich der Vertrag aufhebig.

§ 51. Von den Pfandrechten überhaupt.

Es gibt Fälle, in denen Obligationen mit dem Besitz, sondern dem Eigentum hervorgerufen werden, nämlich die Verpfändung, welche Pfandrechte, Hypotheken und Privilegien, welche Personalsicherheit und bloß die Sicherheit einzelner Güter, die Pfandrechte sind, gehören. Die Verpflichtung zu Entrichtung über den Retractbarkeiten (§ 57) sowie gegenüber der, welche die Reallasten auferlegen, Leistungen zu fordern oder auflegen.

§ 52. Begriff und Wesen der Reallasten.

1) Unter den Real-Gefällen, servitium reale oder onus reale versteht man die Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers einer Liegenschaft, gewisse Leistungen zu machen.

Lun de: Libro re der Reallasten 18

2) Die Arten der Reallasten sind die Zehent (§ 60), Grundzins (§ 63) Gefälle, welche nach Art und Charakter sind die Verpflichtungen eines Landsassen, einer Stadt, Dorf, Pfarrer, Schule, Kirche, Spital, Stift, Pfarrer, Schule, Kirche, Spital, Stift, Pfarrer, Schule, Kirche, Spital, Stift

zu Anfang die Gründung der Gemeinschaft (Vergleichung zum Bau der Gemeinen) zu Wasserbauten: sofort, und zwar von einem Theil allein gleichfalls unter den Reallasten aufgeführt, sind aber nicht eigentlich auf das Realrecht zu verbauen.

3) Die Legitimation der Realrechte ist von allen und einem Theil allein und nicht bloß von der Gemeinschaft gleichmäßig, die darauf Gerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit gegen jeden Besitzer des Realrechts besonders und gegen jeden Besitzer des Realrechts gegen jeden Besitzer des Realrechts, welche in den Realrechten die Verbindlichkeit zum Besitz zu einem Theil Gebrauch und Besitz haben, sie die Realrechte. Dieses, und dagegen die Sondergerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit über die gemeinen Besitzungen des Charakters der Realrechte mit großer Meinung verschiedenlich.

II) Was zunächst die Vertheidiger des dinglichen Charakters der Realrechte betrifft, so sind es 3 Aufsätze hervorgehoben:

a) die Ansicht der meisten älteren Juristen, wonach die Realrechte eigentlich servitutes in faciendo sind.

b) die sog. Personificationstheorie, nach welcher die einzelnen Realrechte Gegenstände des zunächst vorgestellten Subjekts, der jeweiligen Besitzer der Grundstücke, sind.

c) die Aufstellung, in den Realrechten dingliche Rechte, dinglich mit Obligation zu Grunde liegende Rechte für Fälle des Rechts Leistung allein obligatorischer Rechte zu gleichen Fall oder in Vergleichung mit jedem Besitzer des Rechts ein dingliches Recht einzelnen. Entscheidung der Realrechte gemischt dinglich und obligatorisch.

5) Was die Aufhebung der Realrechte anlangt, die die Realrechte gegen bestehende Sondergerichtsbarkeiten, so ist hier die ältere Theorie von der neueren zu unterscheiden.

a) Nach der älteren Ansicht erhalten die Realrechte Sondergerichtsbarkeit die Verfassungsmäßige und gesetzmäßige Gerichtsbarkeit.

b) Nach der neueren Theorie ist Obligation verschieden, die die Eigenschaften haben, ob die Schuldner der Gläubiger oder Besitzer und Besitzer, ob die Schuldner in besonderen Fällen zu Leistungen verpflichtet.

§53. Entstehung u. Erlöschung von Reallasten.

1) Die Reallasten werden begründet durch Verträge, letztwillige Verfügungen, Urtheile und Verordnungen, gerichtliche Confirmationen, Ersitzung, Verjährung, öffentliche Bücher, Urkunden, Zeugen, Besitz der Reallasten, Grundlastenbücher, Grundbücher, Grundbücher, Gerichtsbücher, Gerichtsbücher, Gerichts

§55. Der Zwangskauf durch Expropriation.

1) Im öffentlichen Interesse kann der Staat od. eine Gemeinde verlangen, daß einzelne Private ihr Grundstück od. eine Dienstbarkeit an demselben gegen volle Entschädigung abtreten.

2) Eine solche Zwangsweise Abtretung od. Expropriation findet vorzüglich statt bei der Errichtung nützlicher Landstraßen, Eisenbahnen, Canäle, der Fortpflanzung d. Civilverkehrs öffentlicher Plätze, Gottesäcker, Kirchen, Schulgebäuden u. s. w.

3) Die Privaten sind verpflichtet, den Zwang der Entschädigungsleistung nicht zu widerstehen, ihre Grundstücke zu verlassen, doch aber vom Augenblicke der geschehenen Anmeldung der Expropr. d. bezüglichen Grundstücke nicht mehr verfügen.

§56. Zwangskauf beim Markt.

vgl. Walch: Markt 3 Aufl. 1795.

1) Beim Kaufe des Marktes, der Loosung und Betrieb wird im Allg. die Befugniß eines Dritten verhindernd, einschränkend und belastend, die von jenem Gegenstande von einem Dritten verhindert wird, was dieser von jedem weiteren Besitze gegen Entschädigung zu entziehen. Stellt sich aber heraus, daß der Verkäufer, der Verkäufer bloß gegen d. Verkäufer selbst, zum Theil gegen volle Bezahlung d. Kaufobjekts gelten gemacht werden kann.

2) Der Markt beruht in der Regel auf Gesetz, Gewohnheit und Privilegien einzelner Particularen, auf Verträgen, Testamenten, Stiftungen und.

3) Die verschiedenen Arten des Zwangskaufs:

a) Erbloosung, Freundschaftsrecht, retractus gentilitius, d. h. das an einem Erben des Verkäufers und Erbgutes, wegen des Zweckes der Erhaltung auf Lebenszeit, aufgestellte Recht, die Kaufsumme zu bezahlen.

b) Die Marklosung. Sie hebt die Veräußerungsverbote eines Grundstücks auf, wenn der vorherige Eigentümer aus dem Grundbuch gelöscht ist. Marklosung im engeren Sinne, d. h. Auslösung des Landlosungsrechts, ist nach Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1899 nur noch für den Fall der Veräußerung eines Grundstücks an den Erwerber zu.

c) Die Nachbarschaft. Sie handelt bei Veräußerung von einzelnen Grundstücken, die dem Nachbar gegenüber den nächsten Nachbar zu.

d) Die Gespildschaft oder Mitlosung. Sie ist die Befugnis des Besitzers einer Sache, sich für sich und diese zu einem Gegenstande vereinigt gewesener Grundstücke.

e) Gemarkung. Sie handelt bei Veräußerung von einzelnen Teilen eines einheitlichen, zusammenhängenden Grundstücks.

II) Zur Begründung des Rückkaufs im concreten Fall gewährleisten noch folgende:

a) Die Rückkaufsklausel oder privaten Verkauf von einem früheren Eigentümer, die Schenkung, Teilung, Tauschvertrag, die Retrakt ausgeschlossen.

b) Die Rückkaufsklausel bei Kaufverträgen, die Retrakt essential, d. h. selbst nach der vorherigen Zustimmung, wenn die Contrahenten oder die Erben von dem Geschäft zurücktreten.

c) Die Nachbarschaft nicht nur gegen den ersten Käufer, sondern auch gegen den weiteren Erwerber des Grundstücks einzuräumen.

d) Wird die Retraktklage angestellt, so soll der Kläger die Rechte nach allem gegen den ersten Veräußerer aus dem Kaufvertrag nach bestehenden Forderungen und der Erlassgelder oder Retraktentrag einlösen, die er auf Teile es erstattet zunächst, die Kosten des Kaufpreises, die Kosten und die Gerichtsgebühren zu bezahlen, die der ersten Veräußerung entstehen. Auf die strenge Erfüllung der Bedingungen der Retraktbeschränkung bei einem späteren Verkauf des Hauses wird Rücksicht genommen und jedenfalls die notwendigen Imponenten zu entrichten.

Wegen der compensacrüdes i. relaxplaria ist der Beklagten nur ein justificirendes Debatenkompensationsrecht gegen die Verbrüder des Verbrechens übrigens nur Verbrechtsklagen einleiten.

7) Die Rückzahlung der Datarhaftung:

a) Die Vorzüglichkeit der Berechtigten, die durch Selbstverzeichnung geschehen kann und das Pfandgelder finden kann

ad. der Particularklasse genügt bei Eidesgriff nach rechtsverlöschen.

b) Die Erlöschung der Beitragsklage der gemeinrechtlichen Ablauf und Ingrossirung. Die Frist wird nach dem Augenblick gerechnet, wo die Pfandgelder kenntlich und Ablieferung der Urgrundlage.

c) Die Kundmachung der Sache an den Vorbrüderschaft durch Gleichbrüderschaft, wenn die Betrachtung gültig gemacht hat.

Abschnitt II Pacht u. Miethe

§ 57. Allgemeines.

Die neuen dalsp. Particularrechte enthalten in Bezug auf Pacht u. Miethverhältnisse Modificationen innerhalb des röm. Rechts. Dieselben lassen sich hervorheben.

1) Erweiterung der im röm. Recht für Pachtgüter sog. Praediorum locatio. Pachtverträge über landwirthschaftl. Grundstücke auf mehrere Jahre zu erstrecken.

2) Die Nichtverstellung. Wenn nach dem Tode des Verpachters und Vermieters Heirathsgut an einen andern zum Genuß des Pachtes gegeben wird, bei Vorteil auflösungsbeständlich. Der Vorteil kann im Geld oder Naturalien an die Kinder des Pächters bestehen.

3) Eisenviehvertrag contractus foedus in regula Min. d. Stell. beschlossen
ist der auf dem angestellten Landgut befindlichen Viehschaaren wegen eigen
Faselvieh auf diesen gelasten wird und der Verpflichtung des Pächters und Eig.
des Pachtvieh gleich geschickt Angelegenheit von gleicher Güte zu erhalten.
Die Gesetze des Vertrags sind nach Gesetz: Eisen Vieh stellt nie von den Pachten
übernommen, obgleich Vergleich auf Pachtvieh in allen Eigenschaften der über-
lieferten und andern Stellen gestellten Stücke beobachtet wird.

4) Die in einzelnen Particularrechten geltend Gesetze: Kauf bricht nicht Miete.

§ 58. Der Gesindevertrag.

1) Unter dem Gesindevertrag versteht man die Uebereinkunft, wodurch eine Person
sich verpflichtet, einer andern Person gewisse häusliche Dienste für einen
längern noch nicht bestimmten oder festgesetzten Zeitraum gegen einen Lohn
in Geld oder Kost und Wohnung zu leisten. –

2) Der Vertrag unterscheidet im Genusse der Gesinde drei Punkte, erstlich aber das
innere Verbindung ist das Verhältniß, welches durch den unmittelbaren und
persönl. Verbindungen welche es zwischen Herrschaft und Gesinde
in Allgemeinen aus den beiden Personen und Eigenschaften der Herrschaft
und Gesinde entsteht.

3) Die Gesinde verhältnisse können auf Seite des Herrn durch einen Vertragsbruch
aufgehoben werden durch zweijährige Kündigung, die Gesinde Dienstes wegen Un-
tüchtigkeit, Verunreinigung, grobe Beleidigung oder wenn es dem gesetzlichen
Zweck zu Ende, die Gesinde wegen Dienstverweigerung.

§ 59. Der Gesellenvertrag.

1) Der Vertrag der Handwerksmeister mit einem Gesellen, der in Gesellschaft
ist, dieser gegen Lohn und Kost und Wohnung, Arbeit in einem bestimmten
Handwerk nach gleichfalls in Allgemeinen Gesetzen der Dienstvertrag beschrieben.

2) Die Gesellschaftsordnung und die Anordnung aus der Bauernzunft können, sofern sie mit den Verordnungen des Rats, der nach Gleichmütigkeit stehen.

3) Eine einfache Auffassung des Verhältnisses der Bauern zu Herrn der Herrschaft, Trägheit, unordentliche Lebensweise des Gesindes gestatten, durch verwegene grobe Beleidigungen, Schläge, Handgreiflichkeiten.

Abschnitt III. Verpflichtungen und Frohndelasten.

§ 60. Begriff und Arten der Frohnden.

1) Alles das Leistende und Leisten (von altdeutsch vronen) = Geschäfte und Arbeiten, welche der Herrschaft, Herrn und dem Amt, wie dem Amtsvogt, Pfarrer, Schulmeister und Gemeinde, die nicht unentgeltlich oder gegen ein verhältnismäßige Vergütung zu verrichten sind. Sie werden den Leistenden mit Geld oder Naturalien gleichgesetzt und gehören zu den Abgaben.

2) Die Frohnden sind:

a) Hand- und Spanndienste, je nachdem sie mit Hand oder mit Fuhrwerk zu leisten sind.

b) Gemessene und ungemessene Dienste, je nachdem sie der Zahl der Tage oder der Arbeit nach bestimmt sind.

c) Ordentliche und außerordentliche Dienste, je nachdem sie alljährlich zu leisten oder bei besonderen Anlässen und Vorfällen stattfinden.

3) Die zur Frohndienstpflichtigkeit auch zum Dienstbot aufgeforderten werden heraus ebenfalls auch andere Pflichtigen Stellvertreter bestellen oder sich durch Geldzahlung freikaufen.

Abschnitt IV. Zinsen u. Rentenforderungen.

§61. Zinsbares Darlehen.

Es kann [illegible] Zinsen [illegible] Zinsen [illegible] Zinsen

Ad Heu- und Kleiderfutter, wenn es von jung an Ihnen bekannt und an animalischen Producten zu füttern.

§ 63 Leibrentenvertrag.

1) Unter dem Leibrentenvertrag wird der Uebereinkunft zwischen zwei Personen verstanden, zufolge welcher einer Contrahent (Rentenzahler) gegen Empfang einer Geldsumme von Seite des andern Contrahenten (Rentennehmers) sich zur Leistung einer lebenslänglichen Rente verpflichtet.

2) Der Grund des Rechts fängt mit dem Uebereinkommen und Contrahenten an, die bei ihm Lebzeiten die mündliche Leibrentenverschreibung bestätigen.

3) Die gegebene Geldsumme ist und bleibt Eigenthum des Rentenzahlers, gibt sodann allein Gläubigern auf Leistung der Rente, oder allein solchen im Concurse des Rentenzahlers, wenn er Vorzug vor andern Gläubigern und Nachfolgern durch sich heilig.

4) Im Falle der Nichtleistung der Rentenzahlung kann er für sich und seine Nachfolger nicht auf Rescission des Vertrags klagen, oder sollen regelmäßig der Vertrag wegen laesio enormis nicht aufgehoben werden, da er seine Rechnung mit genauem Geschäft entfällt. Dagegen hat allerdings die Rescission gleichwohl vor, wenn der Rentenschuldner der Verpflichtung zur Zahlung der Rente durch willkürliche Handlung entfällt, oder Gläubiger.

5) Lesen der Rechte dieses Vertrags die nicht complicirten folgenden Fälle sind:

a) Portionen (so bezeichnet man eine Geldsumme (Scudi Doili Stand) Summe einfach durch Geschäft in welchem mehrere Personen neben einem dritten Leibrentenvertrag stipuliren lassen, als die Gebrüder Leibrente über an die verschiedenen Rentenbücher bezahlt werden nach Tod und Ruhe der Verstorbenen und die Lebenden zunächst.

b) Lebensanstalten (Lebensversicherungsanstalten)

c) Willenversorgungsanstalten. Hierunter versteht man Gesellschaften und Corporationen, welche ihren Theilnehmern gegenüber verbindlich versichern, an die etwaigen Wittwen, welche bei einer solchen Lebensanstalt zu gesetzmäßiger Zeit zur Zahlung verpflichtet sind, jährliche Beiträge aus angelegten Theilnehmergeldern.

Abschnitt V. Spiel u. Wette.

§ 65. Spielvertrag.

1) Der Spielvertrag unterscheidet sich dadurch, daß Gewinn und Verlust von dem Ausfallen eines Ereignisses abhängig gemacht werden, und daß er, wenn es sich um Geschäfte handelt, ein rechtsbeständiger Vertrag zwischen Lebenden ist.

2) Gewinnbestimmungen des verbotenen Spiels. Als verboten gilt ein Spiel, das zum Verlust führt, durch Manipulationen, die in gewinnsüchtiger Absicht angestellt werden.

3) Der verbotene Spielvertrag und Wette. Wettung ist der von den Verhältnissen abgezogene Conservationsanspruch.

4) Bei den erlaubten Spielen verbleibt zwar das Gezahlte bei dem Gewinner, allein die Umgehung gebieten Rücksichten gegen das Ganze. Von dieser Seite sind die Ermächtigungen zur Verfolgung gegen Spielschulden, bei denen ein Klagerecht der Sieger aus Partei und Staatsgewalt gewährt wird.

Zu diesen Spielen gehören:

a) Das von den Staaten gemachte Lotteriegeschäft. Hier verfahren die Vertragsmäßigen gegen Bezahlung einer Einsatzsumme die Möglichkeit, einen Verlust zu vermeiden und Gewinn zu machen. Zu diesen gehören die Zahlenlotterie, das Lotto und die Klassenlotterie.

b) Auspielgeschäft. Es stellen einen Verlag in Form von Gewinnen gegen Bezahlung

[illegible] Gesamtheit der Contrahenten sondern auch d. Lage [illegible] und Lasten
und die Gesellschaft [illegible] Leistung [illegible] Zweck [illegible]
[illegible] die Sache besteht [illegible] Gesellschaft [illegible] Inhaber des Anteils
d. Gesellschaft zu Grunde, so ist Stillschweigen vorzuziehen, der angeführten Contrahenten
[illegible] zu geben.

§ 66. Der Wettvertrag.

1) Der Wettvertrag entsteht mit Abschluß [illegible] Contrahenten im
Bereiche der Lotterie [illegible] Meinungsverschiedenheit vorzuziehen
ist die [illegible] Lotterie [illegible] Gewinn [illegible] Verlust [illegible]
[illegible] Fall zahlen [illegible]

2) Ist nach redlichen Ansicht gleichzeitig [illegible] Contrahenten über
den [illegible] im Augenblick abgeschlossenen Wettvertrag [illegible]
[illegible] Gewissheit, wie diese nicht [illegible] Gewinn [illegible]
[illegible] Gegen das [illegible] zu machen [illegible]
[illegible] vorläufige Weise [illegible]

3) Ein Wettvertrag ist [illegible]:

a) wenn [illegible] angestellt [illegible]
b) [illegible]
c) die Wettschuld [illegible] Wettschuld [illegible]
[illegible] Betrachtet, wenn [illegible] Wettvertrag [illegible]
[illegible] Wette [illegible] Wettschuld [illegible] die
Form derselben vom Richter [illegible]

Buch IV Das Familienrecht.

Cap I Das eheliche Recht.

vgl Brunner: das deutsche eheliche Güterr.

§66. Allgemeines.

Die Begründung der Verwandtschaft durch die Ehe, deren Eingehung und Auflösung wird gegenwärtig auf Grund der kirchlichen Quellen des zweiten christlichen Jahrhunderts, die in erster Reihe die Verlobung und die Kirchen R. Recht, die Lehre von der Natur der Ehe, zum Gegenstande haben, die Vermögensrechtlichen Folgen der Ehe bestimmen zum großen Teil auch heute noch nach den Bedingungen der nationalen Rt. Dort allerdings ist aber neuerdings in diese Lehre ein neues Element hineingetragen, und zwar durch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung, die sich in die beiden Systeme unterscheiden, das System der Gütergemeinschaft und das System der Gütertrennung bezüglich des ehemännlichen Nutzenrechts bezeichnen lassen.

§67. Das System der Gütergemeinschaft.

1) Durch die Eheschließung wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten äußerlich vereinigt zu einem Gesamtvermögen, die eheliche Gesellschaft, welche das Leben und die Hand des Mannes als des Haupts der Familie und regelt. Das eheliche Güterrecht wird so zu einem einheitlichen, äußerlich formellen Gütergemeinschaftsrechte, während man es gegenwärtig passender System der Gütergemeinschaft und Gütertrennung bezeichnet.

2) Das Gesamtvermögen, während der Ehe erworbenes Vermögen der Frau fällt in die Gewere des Mannes, wird von jedweder Anwendung der alienatio quasi rebus adhibere solet verwahrt. Von dieser Regel findet eine Ausnahme bezüglich derjenigen Vermögensobjekte, welche die Frau als Sondergut, od Eindandsgut ihrer ausschließlichen Verfügung vorbehält.

3) Wie weit die Ehefrau durch den Ehemann selbst ohne ihre Zustimmung sich verpflichten oder sich selbst die erlaubten Lebensbedürfnisse geben oder sich Verfügungen über ihre eigenen Güter oder die Nutznießung derselben anmaßen darf, wenn sie ihre Zustimmung versagt hat.

4) Hat die Frau ihren vor Eingehung der Ehe Schuldner contrahirten Schulden oder sonstigen Gläubigern an die in der Gemeinschaft des Ehemannes befindlichen Güter Forderungen, so dürfen die Gläubiger zwar, wenn sie eine gerichtliche Sondergutsbestimmung, oder wenn der Ehemann ein Beschränkungsgesetz dagegen, von dem Augenblick, wo die Güter nicht sich finden, nicht hat. Von dieser Regel muß jedoch eine solche Schuld der Frau ausgenommen, die zu einem Fall der Gefahr dem Ehemann zur Schuldtilgung contrahirt hat.

5) Streitig ist, ob die Gläubiger des Ehemannes das Vermögen der Frau zu befriedigen berechtigt seien. Durch ein Theil der Germanisten läugnen es, weil eine solche Haftungspflicht der Befugniß des Ehemannes überschreiten würde, die Gläubiger selbst sich ihre Befriedigung aus dem Vermögen der Frau selbst aber befugt sein, wenn der Ehemann überschuldet ist, das Vermögen aus dem Concurs herauszugelangen, wenn der Ehemann selbst nicht zu erwerben und Ehe selbst aber bestehen ist, die Gläubiger des Ehemannes auch die in Ehe gegen die Befugniß Beschränkung dürfen zu begehren auf die Bestimmung: „die dem Ehemann und die Ehe und die Schulden zu Verwaltungen und Nutzen gegeben, den gemeinschaftlichen Gut."

6) Für den Fall der Gütergemeinschaft in den einzelnen Particularrechten verschiedene Normen. Bald ist die Frau berechtigt, einen Beistand zu fordern, welcher als Aufsicht oder Mitverwalter für die Gerade der Ehe zu verwenden ist.

Todesfall gegen Bezahlung der Schulden und der vorhandenen Erbschaftsgläubiger zurückzunehmen und für die während der Ehe der Eltern der Mutter Verlorenen Heirathsgut aus Zuschuß aus dem Vermögen des Ehemanns zu entschädigen. Wenn aber bei Errichtung der Ehe der Mann allgemeine oder eine im Fall eines Todes der Frau vorhandene Kinder hat, so soll sich nach Vermögen und einem Quotentheil der gesammten Gütermasse des Erblassers und dem Umstande, ob der Mann für den Fall des Todes der Frau gewährt.

§ 68. Das System der Gütergemeinschaft

der Gütergemeinschaft liegt sich entweder auf das gesammte Vermögen beider Ehegatten (eine allgemeine Gütergemeinschaft communio bonorum universalis oder bloß auf einen Theil der Güter (eine besondere oder particuläre Gütergemeinschaft communio bonorum particularis).

I Allg. Gütergemeinschaft

Ihr Wesen besteht darin, daß das gesammte Vermögen der Ehegatten, das sie in die Ehe mitbringen, oder während der Ehe erwerben, vereinigt wird und beide Gatten an Stelle der vorherigen Theilung an dem resp. Vermögen gleiche Rechte und einen Quotentheil des gemeinschaftlichen Besitzes erhalten. 2) Gesetz. Quotentheil abgesehen von Bestimmungen gleich. 3) den Mann ausschließlich über das gemeinsame Gut die Verwaltung und freie Verfügung zustehen. Die Veräußerung des ein Gut betreffenden Willens beider Gatten nur gemeinschaftlich. Wo eine solche Stellung der Ehegatten eintritt, gemeinschaftlich die während der Ehe von dem Mann contrahirten Schulden. Für die Schulden der Frau haftet das gemeinschaftliche Gut nur subsidiär, wenn spec. Aufträge des Mannes contrahirt oder das der Frau gehörende Gut dem Haushalt betreffend.

5) Bei der Auflösung der Ehe werden die ideellen Theile des gemeinschaftlichen Vermögens in reelle verwandelt, jedoch sind, in Anzahl bei der Trennung der Ehe durch den Tod, sofort der Aufhebung des Vermögens, das überlebende Ehegatte, falls beide Theile noch am Leben vorhanden sein, einige allgemeine Gütergemeinschaft aus (sog. fortgesetzte Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata).

II Particulare Gütergemeinschaft.

1) Die part. Güter umfassen die Errungenschaft oder Eroberung (Erroberung acquestus conjugalis). Der Begriff wird nach bestimmten einzelnen Particularrechten bestimmt, sie auf der Lex Collaboralis oder auf dem Erwerb der Ehegatten, der die Gesellschaftlichkeit zu erfahren wird. Andere Particularrechte, die sich auf alles Erwerb auch, die während der Ehe gemacht wird, erstreckt, fallen in den Begriff der Errungenschaft, wenn sie der Gemeinschaft zum Erwerb gemacht worden, selbst Schenkungen, Legate, Erbschaften. Auch die Rechte von Particularrechten fragt sich, ob auch die in die Ehe gebrachten Mobilien.

2) In jedem dieser Fälle entsteht der gemeinschaftliche Vermögen der Lex Sambigut, der Gedanken, die für die allg. Gütergemeinschaft aufgestellt wurden, sind hier zu berücksichtigen. Der Begriff der Gütergemeinschaft hat allerdings Einfluss auf den Prorogat der Gemeinschaft und der Gemeinschaft verbleibt durch seine faktische Disposition während des Prorogats der Gemeinschaft einseitigen Verfügungen entzogen und der Verwaltung des Mannes unterstellt wird.

3) Bei Auflösung der Ehe wird die Gemeinschaft am Prorogat die Hälfte des Sambgutes erhalten und Befriedigung der gemeinschaftlichen Gläubiger übrig bleibt.

§69 Das System des ehemännlichen Nießbrauchs.

1) Nach diesem System fällt dem Ehemann ein Nießbrauch usus fructus maritalis an das Gesamtvermögen der Frau zu, falls sie nicht einzelne Stücke des Sondergutes vorbehalten hat, bona receptitia.

2) Hinzufügen dieser Nutzen muß alle die Pflichten des römischen Nießbrauchs usus fructus.

3) Zur Deckung ehelicher Schulden und der Frau aus Delikten haftet das Vermögen der Ehemann als Gesamtschuldner.

§70. Fortdauer der ehelichen Güterverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

1) Hat sich der Fortleben der Ehe, fällt es mit mehr rechtsverbindlich die bisherigen Güterverhältnisse nicht plötzlich wieder los und die Eigentumsrechte lebendig werden überlebenden Parens mit den Kindern in Gemeinschaft bis zur Auseinandersetzung fortgesetzt.

2) Der Vater oder Mutter steht über das in Frage kommende Vermögen zu regelmäßig die Befugnis, die während der Ehe der Frau zustehenden Nutzungsrechte in einer der entlaufenen Nießbrauchen den Eltern der Kinder, welche aus dem System der Gütergemeinschaft bildet, Verwaltung und Verfügungsbefugnis, bald auch eröffnet sich die Sonderung fortgesetzten Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata. Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb, so daß alle Nutzungen und Schulden für die Kinder gemeinschaftlich sind.

3) Es ist in einem solchen Sonderfortgesetzten Güterverhältnisse und beruht:

a) Der Tod des überlebenden Ehegatten.

b) Eine feierliche Auflösung.

c) Der Eintritt der Kinder oder Vormünder auf Verlangen, welche Entzug und Kapital eigenes Vermögen, Verfügung und Nutzungsrechte des überlebenden Ehegatten zusammen gelegen. Particularrechte auch in Fall der Großjährigkeit der Kinder gestattet.

§ff. Das Vidualitium u. Dotalitium.

1) Beide Institute haben zu ihrem Grunde die Versorgung d. Wittwe u. rangiren sich daher in die dem adligen Stande angehörend.

2) Das Vidualitium od. Witthum (von Wort. und dum) bestehet bald in Brod u. einigen Gehalt bald in einer Rente, bald in einer Wohnung. Wittwenstiftungen die d. Brauch u. freiwillig od. nach Gesetz od. Gewohnheitsrecht seine Frau für d. Zeit d. Wittwenstandes bestimmen.

3) Das Dotalitium und gewöhnlich Ein Leibrentenbriefl. d. Wittwe aufgestellt d. Wittwe hat so lange sie lebt gegenüber den Erben d. Ehemanns und Stammhauses auf die Zinsen, die von ihr constituirten Dos lowie von Seiten d. Ehemanns bestellte contra dos (Wiederlage); die für auch so aber nach dem Gesetz „Leibzucht schwindet Todtzucht" heißt die Dos als die contra dos dem Begriff Eheweib bestehen.

Cap. II. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u. Kindern.

§ 72. Allgemeines.

Die Lage ob für die Verhältnisse zwischen Eltern u. Kindern gegenüberliegend natürlich d. Stellung d. Eltern od. vielmehr des römischen, rechtlichen Pflichtbegriffs und Rechtsverhältnisse. Die Eltern haben sich zu Gunsten d. Kinder die Ausübung gegenüber von an dem nach Ge. d. Blutsverwandtschaft, d. i. die, welche in der Pflicht der Natur gegenüber von jeher zu finden war. Das patria potestas d. Röm. Familienvater principiell verschieden und Abstand bei den Römern die patria potestas selbst zu Justinian Zeiten der Natur der Sache nach nur einmal die nach od. wenigen der Menschen analog nennen, wurden die Rechte d. Eltern Schutzrechte u. Schutzpflicht d. Vater der Kinder gegenüber und die Scheidung und Trennung beherrschen d. Verhältnisse d. Kinder. Hier nur in Kürze besprochen werden soll Angesichts jedes Schutzrechts u. jedes Schutzpflichtverhältnisses.

Allerdings ist heute die Rezeption der röm. Rechts die Tatsache, die dem Vater mit Vermögen
mehr Rechte zuschreibt, die Willkür der patria potestas des Römers überlegen
modern. –

§ 53. Rechte und Pflichten der Eltern.

I) Allgemeine elterliche Rechte und Pflichten.

Es gehören:

1) Die Eltern auf Alimentation, sowie eine gesetzliche Verpflichtung zur Alimentation
der Kinder.

2) Das Recht der Erziehung der Kinder.

3) Das Recht der Nutznießung und bestimmte Verfügungen über das Vermögen der Kinder
zu verfügen. –

II. Besondere Rechte des Vaters.

1) Das Recht des Vaters, die mündigen unverheirateten Kinder, solange sie noch
im Hause leben, auf Grund des Vermögens der Familienkinder.

2) Einzelne Rechte dieses Rechts, die noch in Bezug auf ihre Entstehung und Wirkung
der Bestimmungen des römischen über die patria potestas.

3) In Bezug auf die Ausübung der väterlichen Gewalt bestehen gegenwärtig drei Systeme
nämlich das sogenannte capitolarische oder sächsische und das sächsische. Man versteht
darunter die Vereinigung der väterlichen Gewalt und die Verwaltung und Nutznießung
des Vaters über das Kind, sowie die Verwaltung und Nutznießung des Vaters
separata oeconomia bei verwitwet.

a) Das Kind der römischen Eltern hat Gewalt und Gehorsam bis zur Mündigkeit
selbst zu verschaffen. Kind spielt das Vermögen von seinen eigenen
eigenen Vermögen leben können. –

b) Das Gesetz der Familienkinder, die Eltern völlig abhängig und die Abhängigkeit eigenen
Einkommen abhängig. Lebensmittel aus Fragen. – Zugleich Partikularrechte von Langen
und Sachsen. Das Recht der Eltern der Volljährigkeit verwirklicht.

Cap. III. Die Vormundschaft.

vgl. Brauch: Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 3 Bände.

§74. Die Altersvormundschaft.

Die Gesetze von Justin. die Altersvormundschaft bedürfen im röm. R. zu ihrer einfachen und rechtl. Modificationen gehört:

1) Lehrung der Reichspolizeiordnung v. 1548. (d. i. der Pupillen unmündigjährig und Kinder jedenfalls bis zu ihrer Volljährigkeit Vormünder haben sollen. Vorsehung gegeben wurde. Aber der eigentliche Sinn dieser Lehrung ist die Aufhebung der Schutzpflegschaft. Nach der Rechtsprechung einiger Juristen soll die röm. Norm in Kraft abgeändert sein, es sollen die unmündigen Kinder jährige gleich den impuberes unabhängig von s. Willen einen eigenen Vormund erhalten. Auch der Fall, daß die Vormundschaft der unmündigen Kinder jährigen, die höchstpflichtige Aufsicht, Aufgegenwärtig auf den Gedanken der rom. cura minorum zu beurtheilen sind. Auch Pfleger dagegen verteidigen die ohne Zweifel richtigen Ansichten nach aufrechtend. Artikel 1 der Reichspolizeiordnung v. 1548 der röm. rechtl. Unterschied zwischen Tutel- und Curatelrechten aufgehoben worden, so daß die unmündigen Kindajährigen in allen Fällen der Vormundschaft betreffend, hinsichtlich unselbständig wie die impuberes nach röm. R.

2) die vertragsmäßige Vormundschaft. Abgesehen von den röm. rechtl. Bestimmungen der Vormundschaft kann diese auch auf 3 Tage durch einen Schreiberg erreichbar werden.

3) Die Willkührliche Obervormundschaft.

Dieselbe ist nach der Lehre angelegt in Particular Alen von einer mitunter Klausing
und Dieterich & Pellmann. Die Obervormundschaft entspricht die Sorgfalt des ausserordentlichen
Vormundes, über welche Stand in illich und lay Interessen, verordnet sie, sowohl
für geringe Cautions stellung & Inventarisation, über die Fortsätze und Erfolge
der Vormundschaft, auf sich bei allen wichtigen Angelegenheiten mit entscheidenden
Stimme & entfernt der ordentlichen Vormund.

§ 75. Geschlechtsvormundschaft.

1) Die Geschlechtsvormundschaft finden Sie zwiegeboren und aus beiden Linien auf die Linie
in Wirksamkeit, die nicht nach einer Gemeinschaft der Allodialvormundschaft sein. Sie ist
gewöhnlich in den meisten Rechtsstaaten aufgehoben worden.

2) Die Geschlechtsvormundschaft, welche nach Zeit und Lage praktisch, aber verschiedene
Einwendungen, im verschiedenen Stämmen Vormundschaften
Sonderbarkeiten.

3) Die Pflichten der Geschlechtsvormund sind sich nicht in einer Vermögensverwaltung
und Beschützung sich auf einen Theil nicht bei Vorsicht und einzelnen Rechtsfällen Namentlich
nicht Vormund bei allen prozessualischen Folgen und in einer Gesellschaft auch bei allen
Gerichten gerichtlichen Geschäften concurriren, während bei auf ungerichtlichen Geschäften keine
Theilnahme gegen Dritte erforderlich ist, mit Ausnahme von Immobilien und einer
gewissen Vermögen in Lange Maine.

4) Wenn gerichtlich Hilfe in den Geschäften der Vormund vollzogen worden, so wird
Stadt nicht billig betrachtet. Wo dagegen bei einem nicht ungerichtlichen Geschäft keine
Hilfe vorhanden worden, so kann es selbst nachgesehen für ungültig
erklären.

5) Die Vormundschaftsrechte:

a) Von Seiten der Person des Vormundes Kündigung.

b) d. Veräußerung d. Wohnsitzes
c) d. Verschwendung des Erbes, weil sie durch die Gläubiger und Erben d. Erbschaft
[illegible]

Buch V. Das Erbrecht.

§56. Allgemeines

Der röm. rechtliche Begriff d. Universalsuccession wird durch allmählige Rückbildung
[illegible] Lod. [illegible] gesetzliche Vermögen in mehrfacher Weise, wobei [illegible]
[illegible] Gerade, Ergänzung, Pflichtheil, Legitimation
[illegible] Hab. [illegible] Rec. [illegible] allmählig die Gleichstellung
[illegible] Erbschaft [illegible] Erbsystem d. Erbschaft d. röm. Rechtes [illegible] Fall d. Succession
[illegible] Rechte [illegible] Einzelheiten zu erhalten [illegible]

Cap. I. Die gesetzliche Erbfolge.

§57. Die Erbfolge der Blutsverwandten.

1) Das röm. Erbfolgesystem d. Verwandten ist in [illegible] modificirt worden, [illegible] die adoptirten
legitimirten [illegible] in einem Stiftungsvertrag bei den Hohen [illegible] Ausnahmen
[illegible] Adel [illegible] Erbfolge [illegible] Blutsverwandten [illegible]
2) Das röm. Successionsordnungssystem ist in einzelnen Punkten [illegible] worden
[illegible]
a) Das Erbrecht der ehelichen Abkömmlinge wird [illegible] Vorzug [illegible] Erbschaft
[illegible] Erbschaftsanspruch [illegible] Schoßfall.
b) Die halbbürtigen [illegible] Vollbürtigen, [illegible] Grade [illegible]
[illegible] Blutsverwandten [illegible] d. [illegible]

c) Bei der Succession in die Stammgüter genießt der Mannsstamm einen Vorzug vor dem Weibesstamme.

§ 58. Erbfolge der Ehegatten.

1) In manchen deutschen Gesetzbüchern, Statuten gewähren dem überlebenden Ehegatten daß Erbrecht an dem Vermögen des Verstorbenen.

2) Das Erbrecht wird bald so bestimmt, daß der Ehegatte die lebenslängliche Nutznießung des Vermögens des Verstorbenen erhält, bald wird der Nachlaß ein mit Erbrecht und stets das Vermögen zufällt. In letzterem Falle wird das Erbrecht bei Concurrenz mit den Erben vorzugsweise als statutarische Portion bezeichnet (portio statutaria). – Ihre Größe ist in verschiedenen Gesetzen verschieden. –

3) Um alle Ladung der Successionsrechte überlebenden Ehegatten ist es dieselbe mit dem Tode des Ehemannes oder der Ehefrau erhalten habe.

4) Ist ein Wittwe Entsatz oder Aussteuer, welche ihr nach gestellt oder gegeben wurde, nach einzelnen Particularrechten ein Grund zur Erbung des Verstorbenen und selbst.

Capitel Bei Vertragsmässige Erbfolge.

vgl. Bäseler Lehre von den Erbverträgen 3 Theile 1833-1840.

§ 59. Begriff und Arten der Erbverträge.

1) Unter den Erbverträgen pacta successoria oder hereditaria verstehen wir diejenigen, durch welche der Gegenstand der Erbung und der Contrahenten bestimmt wird. Erbverträge die ungetheilt affirmative Erbeinsetzungsverträge, renunciative Erbverzichte, je nachdem sie sich auf die Erbung eines oder aufgegeben wird. 3) Relative nennen wir diejenigen, die beiden Arten von Verträgen durch quasi gegenüberstellen, welche zu erhalten bestimmt sind. Die pacta de hereditate tertii gehören selbst

Geschäfts d. h. Herausgabe einer der Contrahenten und einer Stellvertretung
Geschäftsbetreffend. Der Vertrag d. Leistung Polizeiabgabe in der Folge einer Bürgschaft
Leistung und eine bloße Obligation auf Herausgabe einer Sache
Geschäftsmorbid.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge.

§. 80. Allgemeine Grundsätze

1) Der Erbe der Contrahenten kann bald durch ausdrückliche, bald durch
stillschweigende (sogenannte Erbvertrag) bald durch ausdrücklich
gegenseitige Testamente. Es ist Uebereinkunft der Geschäfte und einer
Weise (Erbvertrag pactum hereditarium reciprocum).

2) Zur Errichtung eines Erbvertrages ist die Beifügung der Genehmigung und Ehrenrüber
Vermögens disponiren über das ganze Vermögen erforderlich.

3) Der Geschäftsfähigkeit der Contrahenten kann durch Erbvertrag nicht entzogen werden.

4) Der Erbvertrag kann nur über das ganze Vermögen oder einen Theil
auf einen Theil desselben bezogen. In diesem Fall bleibt das bezüglich des übrigen
Vermögens der testamentarische Erbfolge.

5) Der Erbvertrag ist ebenso wie negotium mortis causa widerruflich, unwiderruflich
der Vertragende kann durch einen Vertrag seine Mitcontrahenten nicht Tod. Fall
und der Erbeinsetzung Geschäftsfähigkeit gründen wenn er an letztwillige Verfügungen
des Promittenten erblasser inter vivos Zweck der Vertragserbe ist aber in
Regel berechtigt, bei offenen Verfügungen des Promittenten auf Grund allfälliger
Erklärungen anzuhalten, wenn dolose Handlungen beim Geschäfte vorhanden sind

6) Der Verlagsvertrag muß die Gesellschaft bei entstehenden Streitigkeiten zur Verlagsgesellschaft Vermögens ist ferner die Auseinandersetzung gleichfalls bestehen und
7) Der Verlagsvertrag, welcher nicht cum beneficio inventarii antritt, für alle Schulden des Erblassers der Vermögensmasse Creditoren haftet, zu zahlen, ohne die falcidische oder Pracilianische Quart beansprüchen zu dürfen, desgleichen kann Aufzug Quart auch der Accrescenz.
8) Der Eheweibsverlag kann durch Verzichtung und Wiederaufnahme nicht aufgehoben werden. Es ist in integrum restitutio nicht aufgehoben und der Erbe nach eigenen Ruhe nicht, wenn dazugehört, Erbe und Delation sich. Alle accessible y recessible und offenbar selbst, wenn die Gesetze d. Höfe bekannt werden.

§ 81. Eintindschaft.

1) Die Eintindschaft unio prodigum ist wahrlich der gerichtlichen Abfindung oder Abfindung für die Kinder für verwandten, welche auch auch oder nicht, wenn verwandt in den Fall, wenn die Kinder in Gutsbesitz aufnehmen lebend parentum einer Stiftung bestimmt.
2) Die Eintindschaft Fall der Eintindschaft bestehet, dieselbe mit Theil in der Verzicht der Kinder für ihre Vorfahren auch ohne Abzug auf die Kinder fortgesetzte Gutsgemeinschaft bestehen, alter Verzug, indem dieses fortan zu Gutsgemeinschaft Mutter der Eltern gesetzt andere Theil in der Erbschaft gegenüber der Gegenseite Eltern. Die Vorfahren werden in dieser Hinsicht wie auch der Eltern auch ohne Kind behandelt.
3) Die Eintindschaft wird durch Verlagsgrund der Gegenseite Eltern auf
[illegible] der Vorfahren auf Kinder Bedingungen der Verlag bedingt
[illegible] Gutsbesitz gemäß Bestimmung [illegible] causa cognitio
Kinder Vorfahren nach [illegible] der Vorfahren
und Verwandtschaft [illegible] parens [illegible].

Daß sollen erwägen, ob die Kinder nicht bedürftig seyen, das Vermögen einer Person
als sie dermalen der Leerbung der Eltern allein zu erwarten haben, zu erwägen
und dieselbige dahin zu wenden, daß ein Theil des Vermögens der Kinder
zur Erziehung und Unterhalt aus genommen und Ihnen voraus für dieselbige zu bestellen seyen.
Auch kann Pendergeld der Vormünder sich der natural parens sich und die Kinder
für die Zeit ihrer Minderjährigkeit.

4) Das Vermögen Vertragen oder sich einer der Eheleute bei Lebzeiten
Selbst aufgegeben, so können es selbige sofort nach dem Tode einer der Eheleute
Ihr gelassen werden, falls nicht der Verstorbene die Kinder
Herzgreifen.

5) Einer der Eltern gegen die Vormünder wird an sich die Einrichtung
geraten, daß gerichtlich einer selbst angelegen die Vormünder.

6) Die Kinder sich kann aufgehoben werden.

a) Die richtige Ausspruch, wenn die Vormünder die Kinder gehabt, zu der Zeit
einigen eigenen Kindern sich nun finden, selbst die Kinder nach
finden:

b) Die Erziehung.

c) Die Frage, ob Kinder die Eltern die Kinder sich aufhalten
wird nicht eigen nennen. vgl. Leuthold Bd. II S. 66.

Abschnitt II. Der Erbvertrag.

§82. Begriff u. Wirkung des Erbvertrags.

1) Der Erbvertrag ist ein Contract, durch welchen einer Person Vermögen ganz oder theilweise zugesichert wird, mit der Verpflichtung, nach Ableben des Erblassers auf Verlangen des Contractanten aufgerichtet, die Remuneration hingegen dabei nicht selten eine gegenseitige Abfindung.

2) Der allen Juristen fordert eine Bestätigung des Erbvertrags durch Eid, der aber gewöhnlich für unnöthig erachtet.

3) Streitig ist, welchen Einfluß Verzichten und Entsagungen auf die Berufung der Erben des Verzichtenden oder übrigen Gesetzlichen haben. Die meisten Gesetze verscheiden in Ansehung des Verzichts, ob der Remuntiant bei Berufung der gesetzlichen Erben zugelassen werde.

4) Der Erbvertrag wirkt nicht auf die Nachkommen des Remuntianten, wenn dieser verstorben, bevor sie geboren, weil sie sich nicht vorsehen ablehnen können, noch auch an sie nach irgendeiner Ursache, wenn sie sich selbst gelten machen wollen, die etwa vom Remuntianten erhaltene Abfindung conferiren. Sowohl Gedachtes wird nur in Bezug auf den Erbvertrag, der bei dem selben mit Abzeichnung einer Theilungsurkunde abgeschlossen, die bei dem selben mit Abzeichnung einer Theilungsurkunde begriffen, welches jedoch auch dieses gesetzl. Bestimmung.

Cap. III Die testamentarische Erbfolge

§ 83. Veränderungen des röm. Testamentsrechts durch das deutsche R.

Es haben von den röm. rechtl. Testamenten, die gegenwärtig die Grundlage des testamentar. Erbrechts bildet, vorzüglich in Beziehung auf die äußere Form modificirt zu werden:

1) die Regel nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, hat ehe praktische Bedeutung verloren.

2) Zu den röm. rechtl. Testamenten können noch neue hinzugetreten, sowohl das testamentum judici oblatum, testamentum reciprocum u. correspectivum.

3) Die Vollziehung der test. Verfügungen wird gewöhnl. bei den meisten Testamenten executorisch durch Hinterlassung gerichtlicher Urkunde bewirkt, die Rechte der Erben, welche dadurch entstehen, folgend. Im Allgemeinen, so weit nach Einführung des römischen Rechts, die Stellung des Mandatarius analog zu behandeln ist, haben wir hier nur noch für die Regelung der Nachlaßpflegschaft, Vollstreckung des letzten Willens, Vorgänge zu erwähnen.

Cap. IV. Das successive Erbrecht.

§84. Familienfideicomißerbfolge im Allgemeinen.

1) Der eigentliche Grund der successio est, successio ex pacto et providentia majorum beyde darin, daß die einzelne Universalsuccessor Stand, Rang und Vermögen nicht willkührlich verändern konnte, sondern an Gesetze, welche abgeleitet. Inland Worten die Erbfolge existirt jedesmal einzelnen Theil nach der Geburt oder Ehe zunächst Stammvater zunächst fort? nach der Verwandtschaft. Allein Repräsentation. Allein Zuschaal d. Hauptstamm.

2) Daß beyde Universalsuccessionen, die letzte nicht in der Erbschaft und in Theilen, sondern gänzlich mit der Familienfideicomißgut Anwendung derselben wie auch die Erbfolge nicht gänzlich nach gegen Familienfideicomißbesitzer auch die Lehnsfolge.

3) Allgemeine Grundsätze aber, bei der Fideicomißerbfolge Regel Stamm. Verwandten, diese Stamm. Verwandtschaft Linie gebunden, nur wenn die Cognaten ausdrücklich in Stiftungsurkunde eventuelle Erbfolge berufen sind, so fällt Fideicomiß nach dem Aussterben der Stammfamilie an die letzt berufenen Familienglieder.

4) Ausgeschlossen von Erbfolge sind stets die Adoptirten, wie abgeleitet, und die Kinder aus Legitimirten. Bei dem hohen Adel ist es auch nach Successionsordnung die Erbfolge der Legitimirten, wenn die in einem Hausgesetz oder zu Lehen Hand Erzeugten.

§85. Successionsordnung.

1) Die Successionsordnung regelmäßigen Intestaterbfolge findet bei der Familienfideicomiß Anwendung. Gewohnheit und bei der Erbfolge von Familienfideicomiß besonders nach Successionsordnung Erbfolge und im Falle der Kinder ist der Erbfolge der Fideicomißgüter die aufsteigende Linie zu Erben zu Anwendung kommt.

Folge der Successionsordnung:

a) Seniorat. Unter Eigenschaftsbesitz versteht man, daß der Besitz der ganzen Familie ohne alle Auflösung auf einen Stamm zum Erbe zu Anfalle gelangt.

b) Majorat. Hier erscheint zunächst die Gradualordnung, selbige mehrere Gleichnamen der höheren Alter.

c) Primogenitur (oder Erstgeburt). Bei derselben gelangt das Vermögen für die erstgeborenen Sohn, der Erstgeborene der ältesten Linie (Parentel oder Lineal Gradual Ordnung) der jüngere Zweig unter Parentel oder Linie bleibt durch die successiven Vorrückungen Glied der ältern Zweig der selben Linie und Lebe ist. Es ist jüngere Linie erst, wenn die ältere Linie erloschen ist.

d) Minorat. Bei derselben wird unter im Gegensatz zum Majorat der jüngste unter mehreren nächsten Erben im Gegensatz zum Seniorat der jüngste Familienglied übertragen.

Jede der Successionsordnungen unterstellen den Familienglieder verschiedenen Rechten, der Familienfideicommiß, die Ehrenrechte der Familie bestehen und gedachte Güter umfassen ein Fideicommiß Sponage. Dem Fideicommißgut gehört Kleinrechte. Die Sponage besteht aus Renten oder Bulgeld von liegenden Gütern und auch von den jüngeren Fideicommißbesitz gleichfalls werden. –

---

d. 18. Mai 64.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung

§ 1. Heutiger Zustand in Deutschland.
§ 2. Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts.
§ 3. Quellen des deutschen Privatrechts.
§ 4. Literatur.

Buch I Allgemeine Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts.

Cap. I Theorie der Rechtsquellen.

§ 5. Gewohnheitsrecht.
§ 6. Gesetzgebung.
§ 7. Juristenrecht.
§ 8. Rangordnung der einheimischen Quellen.
§ 9. Verhältniß der einh. Quellen zum auswärtigen R.

Cap. II Rechtssubjecte

§ 10 Anfang der Rechtsfähigkeit.
§ 11. Ende der Rechtsfähigkeit.
§ 12. Einfluß natürl. Zustände auf d. Rechtsfähigkeit
§ 13. Modificationen der Rechtsfähigkeit
§ 14. Einfluß des Standesverhältnisse auf Rechtsfähigkeit.
§ 15 Einfluß des religiösen Bekenntnisses
§ 16. Einfluß des Indigenats

§ 17. Allgemeines über juristische Personen.
§ 18. Gemeinde.
§ 19. Zünfte.

Cap. III Rechtsobjecte.

§ 20. Bewegliche und unbewegl. Sachen.
§ 21. Dienstpersonen.
§ 22. Zum gem. Gebrauch bestimmte Sachen.
§ 23. Befriedete Sachen.

Cap. IV Entstehung u. Ende der Rechte

§ 24. Rechtsgeschäfte.
§ 25. Zeit.
§ 26. Privilegien.

Cap. V Schutz der Rechte

§ 27. Schutzmittel im Allgemeinen.
§ 28. Pfändungsrecht.

Buch II Das Sachenrecht.

Cap. I Eigenthum.

I Abschn. Inhalt

§29 Allgemeines.
§30. Rittergut u. Bauerngüter.
§31. Stammgüter u. Familienfideicomisse.
§32. Beschränkung des Eigenthums durch Bauerlehen

II Abschn. Erwerb.

§33. Allgemeines
§34 Aufgebung.
§35. Occupation.
§36. Ersitzung.

III Abschn. Schutz

§37. Beschränkung der Vindication bei gutgläubigen Besitz.

Cap. II Servituten.

§38. Allgemeines.
§39. Weidegerechtigkeit.
§40. Triftgerechtigkeit.
§41. Dienstbarkeit am Waldungen.

Cap. III Pfandrecht.

§42. Allgemeines.
§43. Pfandrecht an Immobilien.
§44. Pfandrecht an Mobilien.

Buch III Obligationenrecht §45.

Cap. I von den Forderungen überhaupt.

§46. Inhalt der Obl.
§47. Entstehung der Obl.
§48. Verträge.
§49. Urkunde Errichtung der Verträge.
§50. Gerichtl. Abschließung der Verträge.
§51. Von den Zuständen überhaupt.
§52. Begriff u. Wesen der Realrechte.
§53. Entstehung u. Erlöschung der Realrechte.

Cap. II Einzelne Verträge.

Abschn. I Kauf.

§54. Kauf im Allgemeinen
§55. Zwangsverkauf durch Expropriation.
§56. Zwangskauf beim Nachrecht.

Abschn. II Pacht u. Miethe.

§57 Allgemeines.
§58. Gesindevertrag
§59. Gesellenvertrag.

Abschn. III Verpflichtung zu Frohndiensten.

§60. Begriff u. Arten derselben.

Abschn. IV Zins u. Rentenforderungen.

§61. Zinsbares Darlehn.
§62. Grundzinsen.
§63. Leibrentenvertrag.

Abschn. V Spiel u. Wette.

§64. [illegible]

Buch IV Familienrecht.

Cap. I Eheliches R.

§ 66. Allgemeines.
§ 67. System der Gütertrennung.
§ 68. System der Gütergemeinschaft.
§ 69. System des ehemänl. Nießbrauchs.
§ 70. Fortdauer d. ehel. Güterverhältnisse nach Auflösung d. Ehe.
§ 71. Vidualitium et Solalitium.

Cap. II Verhältnisse zwischen Eltern u. Kindern

§ 72. Allgemeines.
§ 73. Stellung der Eltern.

Cap. III Vormundschaft.

§ 74. Altersvormundschaft.
§ 75. Geschlechtsvormundschaft.

Buch V Erbrecht. § 76.

Cap. I Gesetzl. Erbfolge.

§ 77. Erbfolge der Blutsverwandten.
§ 78. Erbfolge des Ehegatten.

Cap. II Vertragsmäßige Erbfolge.

§ 79. Begriff u. Arten der Erbverträge.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge

§ 80. Allg. Grundsätze.
§ 81. Erbverzichtschaft.

Abschnitt II. Erbverzicht

§ 82. Begriff u. Wirkung des Erbverzichts.

Cap. III Testamentarische Erbfolge.

§ 83. Verändarungen des röm. Testamentsrechts.

Cap. IV Successionsrecht.

§ 84. Familienfideicomißerbfolge im Allg.
§ 85. Successionsordnung.

Handels- See- u. Wechselrecht

gelesen von

Prof. Bulmerincq.

Sem I 64

268

Der Gegenstand des Handels- u. Wechselrechts ist ein Theil des Privatrechts, bildet einen Theil der Rechtswissenschaften, u. der polit. Oeconomie. Zwar sind sie schon bearbeitet, da alle 3 Handelsrechte nur einen kleinen Theil des Privatrechts sind. Diese 3 nun in besseren kleinen Werken, Lehrbüchern, Einzelnen zu Einzelnen. Handels- Völker haben keine Lehrbücher in diesen Fächern. Quellen des öffentlichen Handelsrechts: Wechselrecht: Quellen. Handels- Völkerrecht: Quellen. Handels- Völkerrecht: einzelne Gesetze im Völkerrecht zu Grunde. Somit ist der Handelsrechts im allg. Rechte der Rechtswissenschaft, es ist Theil des Völker- u. Staatsrechts. Es fällt die Lehre der Einzelnen zu Einzelnen u. Vorlesungen zu Grunde.

Zu den Handels- Rechten u. Wechselrechten noch andere Gebiete, welche alle allgemeine u. provinzielle R.- Gesetze zu betreffen. Handels- Wissenschaft u. Handelsrechte: Handelsrecht geht aus mehreren vorzüglich u. verständlich zu machen. Handel ist nur die Volkswirthschaft, ist ein Mittel zur Erzeugung, zum Umsatz u. zur Vollkommenmachung. Vorbereitung. Leider zu einseitig. Wirthschaft ist die Erwerbung u. Erhaltung. Eine vielseitige Thätigkeit ist Handel, es vermittelt die Uebergang von Gütern an andere Menschen, die Veränderungen aus den Gütern zu machen u. Aufhäufung. Absatz der Waaren zwischen Erzeugung u. Verbrauch. Begriff Handel. Je mehr producirt, je weniger consumirt wird, um so reicher wird das Land. Erzeugung, Gebiete, um so ärmer. Theil der Erzeugung ist daher vor allem wichtig. Hilfe für Handel zu befördern. Die Wechsel befördert den Handel für entfernter von einander liegende. Ort. Die Wechselrechte beschäftigen sich mit Erzeugung, bei einem Forderungen, weil das ganze Wechselwesen gesetzl. Credit allein von Wechselrechten. Gegen den Wechselschuldner ist ein solches Erzeugen nothwendig, wenn Wechsel nicht eingelöst wird. Gegen die Person ist also bei den Wechselrechten gewisse Gefahr. Der Wechselstand hängt sich. Rücksicht auf die Verschiedenheit der Handelsrechte. Landhandel ein Gesetz. Der Wechselrechte bilden Theil des Handelsrechts, es ist ein Theil des Handelsrechts, es ist ein Theil des Privatrechts. Wechselrechte nicht haben. —

Handelswissenschaftliche Vorbegriffe.

I. Begriff des Handels.

II. Arten des Handels.

a. Nach der Beschaffenheit der Handelsartikel. Eigentlicher Kaufhandel oder Waarenhandel, gegen einander gekauft werden und bestimmten Werth haben, d. i. die Produkte des Bodens und der Industrie, d. i. Waaren- oder Sachgüterhandel und Credit- oder Wechselhandel, d. i. in Beziehung auf die Localität des Handels auch in landischer oder Commerzhandel und inland. Consumptionshandel, oder zwischen den einheimischen Producenten und Consumenten. Wenn man nun den Handel nach Orten ein andern, d. i. ein Ausfuhrhandel oder Waarenhandel genannt, oder doch mehr eingeführt werden, d. i. ein Einfuhrhandel in umgekehrten Fall. Der beyden Handelsgattungen nennt man auch ausländischen Consumptionshandel. Beyde Arten werden durch die ein- und ausgehenden Zollämter von Nach Hinsicht des Gegenstandes lassen sich Handelsgattungen:

1) Genußhandel od. Oeconomiehandel, wobey die Handelsleute und Landleute einheimische Produkte gegen ausländische austauschen, Fabrikhandel, Landgegenstände dieser Handel ist entweder Kaufhandel oder die Waarenzüge des Landes. Handelsleute und andere gehörige sind nicht, d. i. Kaufhandel oder eigentlicher Zwischenhandel. – Nach der Art der Verkäufer die Waaren, der Handel.

2) Großhandel, wo man in größern Haufen verkauft, wird der Kleinhandel, als Krämerhandel, Hausirhandel, Trödel- und Höckerhandel genannt.

In Beziehung auf die Hinsicht der Handelsbetriebe und Gewerbe ist der Handel:

1) Gelegenheitshandel, wenn sich einer in Land- oder andern eigenen Kaufleuten Waaren nach fremden Länder gehörig zu drücken verkaufen wird. –

2) Pacht- oder Kaufleute, fremde Länder diese Waaren umsetzen und besorgen. –

In Beziehung auf die Art und Weise, wie Handel betrieben wird, ist der Handel:

1) Gesellschaftshandel, Eigenhandel oder Proprehandel. –

a. 1. Gesellschaftshandel ist ein solcher, der von mehreren betrieben und auf gemeinschaftl. Rechnung
2) Einzelhandel ist dagegen ein solcher, der von einzelnen betrieben.
Capital ist hierbei nicht allein, sondern Intelligenz.
b. 1. Eigen od. Proprehandel wird für eigene Rechnung betrieben
2) Comissionshandel wird für fremde Rechnung betrieben, wobei eine Provision erhält
doch ist dabei wieder Unterschied. Der Comissionär erhält die Provision für seine Mühe
Referenz, wenn der Handel der hiesigen Provinzen ein Comissionshandel, wobei die hiesigen
Händler kein Risico haben, denn das Geschäft liegt mit Händlern der Ausländer.
a) Handel auf Lieferung. Der Käufer legt mit der Waare zu einem bestimmten Preis
zu bestimmten Zeiten liefern.
β) Handel auf Prämie. Der Käufer und Verkäufer stellen die Waare zu der bestimmten
Zeit nicht ein, wenn der Käufer muß eine Prämie in Geldsumme erhalten
an den Verkäufer als Entschädigung.
Der reine Speculationshandel ist ein solcher, der sich bei Handel zwischen Volk
od. Gemeinen betreiben wird, wenn er die Waare aus den Händen Dritter bringt.
Hierbei die Waare aus einer entlegenen Gegend, Ausländer. Der Gewinn
Auction mehrere Häfen und Leute nicht realisiert werden, sondern nur scheinbar.
Bei dem Speculationshandel beginnen die eigentlichen Unterscheidungen. Gewinn
und Comissionshandel kommt dann erst nicht vorgestellt ein Handel d. Soldaten.
In Bezug auf den Umfang
1) Haupthandel wird das Hauptgeschäft der Handelsleute und den Umsatz.
2) Nebenhandel
In Bezug auf den Transport:
1) Seehandel
2) Landhandel wird der Handel auf Binnenseen, Flüsse betrieben und theilen sich
der Verkehr der Länder:
α) Colonialhandel
β) Küstenhandel wird zwischen Inseln und zu Stellen Land, den Provinzen
etc. und Land betrieben wird.

Die einzelnen Gesetzbücher nach folgendem Gesichtspunkt in Beziehung auf den Handel:

1) Nach der Entstehung der Waare:

a) Innerer Handel, welcher, die innerhalb der inländischen Handelsgebiete gebräuchlich

b) Äußerer Handel

2) Nach der Quantität der Waare:

a) Großhandel: α) Engroshandel, Handel mit Waarenquantitäten, welche einzelnen Personen, die im Detail

β) Detailhandel, Verkauf auf Märkten, Läden, Magazinen, Kellern, Boden, Lagern, Lotten, Hausier

c) Hökerhandel, Verkauf an die Consumenten selbst.

3) Nach dem Ort des Betriebs in Städten u. Dörfern.

Vorbegriffe wichtigsten Art

Wer das Umsatz von Waaren als Gewerbe ausübt, ist Kaufmann. Handelsleute sind Personen, die im Großen betreiben, die als unzertrennlich für den Begriff Kaufmann sind. Kaufleute gelten, die nach Art, Umfang, Ausdehnung, Mannigfaltigkeit, Gefahr, Gewerbe, Geschäfte, Regelmäßigkeit, Dilettanten, jedoch nicht bedeutung. Im einzelnen Fall Handelsgewerbe mehr die Kaufleute besonders gewerbsmäßig, wenn sie Handelsleute als Kaufleute angesehen werden. Das äußere Handelsgesetzbuch sagt als Kaufmann ist anzusehen, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Quelle ist dieses Gesetzbuch eigentlich in Deutschland, sondern mehr als Quelle publicirt, es beinhaltet Grundsätze, die allgemeinen Grundsätze.

Von Wichtigkeit ist der Begriff der Waare. Waare ist jedes im Handelsverkehr befindliche bewegliche Gegenstand. Wechselbriefe, Verschreibungen, Waarenpapiere und der Papierhandel auch in Gegensatz zu dem eigentlichen Handel zu nennen. Creditpapiere sind solche Urkunden, welche ein Gläubiger-Schuldner-Verhältniß anerkennen. Mit diesem Papier wird die Forderung zugleich bezeichnet, mehr noch die Wechselforderung. Das Papier ist zu unterscheiden

a) Staatspapiere

b) Privatpapiere

c) Papiere auf Namen, entweder der Namen des Gläubigers, auch Zettel an Order, Orderpapiere

d) Papier auf Inhaber, Papiere au porteur. od. Rectapapiere

Schuldscheine, Anweisungen, Banknoten, Aktien u. Wechsel sind ferner noch zu unterscheiden in Rücksicht auf die rechtl. Begriffe. Die Handelsgesetze in einem Lande gelten nicht ausser den Grenzen des Staates, sondern in andern Ländern. Es giebt also keine allgemeine solche Gesetze, separat, zu bilden, selbst in den größern Handelsstädten. Ein Handelsgeschäft kann nicht von jedem Gesetz gebraucht werden. Die Handelsgesetze sind solche, die den Umsatz von Waaren im Allgemeinen zum Gegenstande haben. Die Ursachen der Gesetzgebung über Handelsgeschäfte sind ganz verschieden, einige wollen sogar Einschränkungen und Verbieten, jede Autorität selbst Einschränkungen von öffentl. Schätzen zu den Handelsgeschäften, das heißt Einschränkungen zweier Handelsgeschäfte. Gewerbe auf das Fach legen ein Handelsgeschäft unter Umständen ein Handelsgeschäft unter andern Umständen nicht. Verwandtschaft zwischen Kaufleuten, Gebrüdern, Eheleuten, Geschäftsbücher gelten gewöhnlich nicht als Geschäft zu Grunde gelegt. Wenn der einen Andern dadurch verkauft um mich verkaufte wenden Geschäfte Handelsgeschäfte. Alle bei der Leitung oder Ausführung des Handels in Folge unerlaubter oder unerlaubter Handlungen zufällige Ereignisse nicht selbst Handelsgeschäfte sind Handelsgeschäfte. Die legale Definition für Handelsgeschäfte.

Handelsgeschäfte nach neuern Ansichten

Hierher gehören die Gewerbe des Kaufs, Verkaufs von Waaren, Handel und Gewerbe des Tauschs, Verkauf von Lebensmitteln, die Expedition von Schiffen, Transportleistungen von Waaren, Expeditions, Commissions, Makler Geschäfte, Gedrucktes, Zeitungen, Buchgeschäfte, Niederlassungen, Assecuranzcompagnien, die Leihung des Kapitals, Niederlassungen, Anbauen, Läden, Keller zum Ablagen von Waaren, den Verkauf dergl. Gebäuden, Niederlassungen, Wirthschaftsgewerbe, Geldwechselgeschäfte. Handel und Gewerbe werden vollkommen verwechselt. —

d. Ausübung d. Handelsrechtes und d. Quelle für das Handelsrecht zugleich. Die Jurisdiction ist Ausübung im Sonst, und d. Gesetzgebung
aber rowd. Handelsrechtes ist Theil für nicht allein aus solchen Quellen
nur er sagt d. Ausübung sei die ursprüngliche Quelle d. Privatrechts. Das
Handelsrecht geht d. Lauf d. Kaufmanns, d. Handelsrechtes d. Juristen.
Rechtsüberzeugung d. Ausübung d. Handelsrechtes sind Handelsgewohnheit
u. usance u. andere Seite d. Gesetzes. d. Form der usance ist nur Nebenweg.
d. Handelsrechtes ist Recht auch bei Begriffen und liegt d. Ursprung d. für
d. Verständniß d. Handelsrechtes. Dieses Brinkmann „Handelsr." d. Handelsrechtes
durchgeführt in der usancen. d. Handelsusancen sind d. Zeit vollständig
der geordnet, dieselben müssen bei Streitfällen nicht blos schriftlich abgefaßt sind
durch öffentlich und d. Handelsleuten d. Stand anerkannt werden, billigen
aber auch auch d. Gültig. glaubwürdigen Zeugen durch den Beweis d. Handel
treibenden bestätigt werden. Gutachten welche beiziehen, die muß
fremden Parere u. d. Gebräuche. Im Fremden sind gebräuchlich d. Usancen
in Riga, d. Barly d. Handelsusancen in Libau rowd. dieses sind.

1) Es ist nicht Gesetzlichkeit allein Gesetzes auf. Es ist zweifelhaft, ob in Bezug auf
d. Handelsrechtes und die Gesetzes Kaufleute sich auf d. Kaiserl. Bundes
Gesetz zu zwingen, durch Verzicht d. Wesen d. Verzichtung
Nationalrechtes. d. Gesetz bestimmen gültig, in diesen Fällen bezieht sich
auf d. Privatrechtes d. Vollmacht Bestimmungen. Die d. Nationalrechtes
d. Nicht usance geht jedenfalls in allen Handelsgesetz vorauf.

2) Es d. Wechselrechtes Quelle? Theil und Theil d. Wechselrechtes, die Quelle zu bleiben
indem sich Theil. Auch sind d. Wechselrechtes Theil aus sachlichen Gesetzen
und d. Natur d. Theil und d. Christ. d. Gesetz d. Gesetzgebung. Brinkmann
d. Wechselrechtes Theil. Ausgezeichnet Theil, d. Wechselrechtes Bestimmung
beruht d. Zweck einer Entwicklung. Welche Entwicklung? Nun die einzelnen
Verwandten und d. Theilen. Man hat d. Theil. Gesetz gemacht zwischen
Volksrechtes. Juristen d. Gesetzes gibt es auch d. Wechsel nur eine Anomalie ein
Privilegium d. Thiere und Besitzt. d. Wechselrechtes also auch für Theil
Theil, dass d. Gesetzes immer d. Handelsrechtes.

Ca

84. Die privatrechtlichen Handelsgesetzgebungen.

Die älteste Handelsrechtsquelle für die rhodischen Gesetze des Rhodischen Seerechts.
Aber auch Athen hatte eine ausgebildete Handelsgesetzgebung. Das Böot. Handelsrecht.
In den Corpore juris sind einzelne Bestimmungen übergegangen, bes. Lex Rhodia de jactu.
Finden sich eine Menge Verordnungen über Landhandel: ordonnance de commerce
u. ordonnance de marine erschienen. Colbert. Preußen, Oestreich, Dänemark, Schweden
haben allgemeine Handelsgesetze, Reglements und Verordnungen. 1815 und 1818 eine Prämie
für Handelsstreitigkeiten aufgestellt. Preußen schon ein systematisches Handelsgesetzbuch auf allen
in 8 Bd. 2 Theile des gemeinen Landrechts. 1807 erschien der franz. code de commerce. Dieses
Gesetzbuch gab auch die beiden ordonnances unter Ludwig XIV. erschienen
beibehalten. Ein cosmopolitisches Gesetzbuch für Handelsgerichte ist zu erwarten in
Belgien, Italien, Spanien und Portugal. Es sind abgeschafft worden in Belgien, Rheinbayern,
Rheinhessen, Luxemburg, Genua, Parma, Toscana, Modena, Massa, Massa Carara.
1814 wurden sie in Kirchenstaat aufgehoben, sind aber bald wieder. In Baden sind
es wieder neuen Zusätzen erschienen, auch Griechenland hat ein neues. Es sind
Legislative Gesetzbücher erschienen Spanien 1830, Portugal 1833, Holland 1838. Das
von diesen ist das von Portugal. Bremen besitzt eine bes. Wechselordnung, sind alle
Hamburg. Statute. Dänemark hat eine bes. Wechselordnung. Preußen, Norwegen hat Schiffs
Schweden hat Handelsbuch I Teil des Gesetzbuches von 1834. —
England u. Amerika haben eine Verordnungen. Die Praxis. Die Präjudizien bilden
die Hauptquelle. Ein einziges Gesetzbuch gibt es in England die höchste Autorität. —
England hat eine nach Gesetzgebungen getrennt. Ausnahmen haben die Gerichtshöfe
1) Recht der Kaufleute eine Art Gewohnheitsrecht. —
2) Recht der Präjudizien in Sachen nach den Parlamentsakten in dem nach den gesetzgebenden
Akten des Congresses und gilt nur einzelnen Staaten.
In der Schweiz gilt die Civilgesetzgebung. In Genf gilt dieses Gesetzbuch. In den Cantonen
gilt dieses Gesetzbuch als raison écrite. Es ist eine Quelle. Das Wort
raison écrite besteht in demselben. Es ist wie auctoritas prudentum. Es
Es sind nach den Forderungen der Vernunft die Gesetze befolgt worden und

die ratio civilis fiel da mit jenen Quellen weg, welchen mit jenen Bildung verbunden ist.
Auch in Frankreich ist die ratio civile durch die Bildung größtentheils die ratio civile
zeigt die Kraft der Gesetze, der dem Gesetzbuche und noch in der Zeit gilt das von 1522-1566
redigirte Codex Mulle Cailar von Soliman II. In Spanien in Mexiko befolgt man
die Ordonanzen von Bilbao. Haiti hat die franz. Code angenommen. Dieses ist der
Beschluß der gesammten Gesetzgebung an in der Gegenwart. Die neueste englische
deutsche Handelsgesetzgebung ist sehr reich. Es ist bereits die in deutsch
gelten Handelsrechte gemeinrechtlich. Das deutsche Handelsrecht ist auto genommen
ed particulares im Gegensatz zu ausländisch. Es gem. deutsch Handelsrecht ist
welches in deutschen Ländern die Quelle bildet welches allgemein gelten zum Theil
durch Gebiete des Rechts. Die größte Lücke liegt darin, daß die Lud. der Particularrechte
angeführt. Die Commission arbeitete ein allg. deutsches Handelsgesetzbuch, welches
jedoch nicht angenommen wurde, in Nürnberg wurde durch delegirte Rechtsverständige ein
neues Gesetzbuch ausgearbeitet welches angenommen wurde. Es enthielt das
gem. Handelsrecht, gem. Handelsbestimmungen welche die Lud. der Particularrechte enthielten
aber kein Gesetzbuch hatten. Die deutschen Regierungen hatten Delegirte zu schicken
welche ein vorhandenes Gesetzbuch in einer Nacht einzelnen Artikeln einzelnen
ein allg. deutsches Handelsgesetzbuch auf diese Weise, nämlich das zwischen gewissen
gem. u. Particularrechten aufgehoben wurde. Es allg. deutsches Handelsgesetzbuch enthält:
I. Buch Handelsstand II. Buch Handelsgesellschaft. III. Buch Stille Gesellschaft
und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung
IV. B. Handelsgeschäfte V. Buch Seehandel. Es erschien in 186 paragraphen Text und Text in
Würzburg erschienen 1861. Es enthält dieses Werk das deutsche Handelsgesetz
zweckmäßig, kurze klare Sprache. Dieses Werk ist ganz vortrefflich
und wird es allgemein europäisches werden, auch Russland hat es bereits in
seine Handelsgesetzbücher aufgenommen und es als Gesetz dienen. Es ist
gewartet und enthält Theil, Wechselrecht. Es ist Vorschrift übernommen. Es ist
die nächste Handelsgesetz zu vergleichen, leider ist dieses Werk eine
unbekannte wo alle Handelsgesetzgebungen ganz verfälschend ist
die Uebersetzung hat nun Verläufer zu betrachten für ein allg. Handelsgesetzbuch.

Quellen des Wechselrechts.

Das gemeine Wechselrecht ist ein solches Privatrecht für alle deutschen Nationen, gilt überhaupt auf derselben Quelle beruht es auf einer deutschen Rechtsentwicklung. In den Rechtsgesetzen finden wir nur einzelne wechselrechtliche Bestimmungen, und die Praxis der Oberhöfe finden wir nur einzelne Urtheile. Hinsichtlich einzelnen deutschen Gesetzgebungen welche nicht wörtlich beschrieben sind, sind die particulären deutschen Wechselrechte festgesetzt und beruhen auf Gesetzbüchern und Verordnungen einzelner Landesherren (Staaten) oder Regierungen für ganze Provinzen und umfangreiche Gebiete, also sind die Quellen des particulären Rechts. Es gibt verschiedene particulare wechselrechtliche in deutschen Ländern die gesammelt worden sind. Es gibt Verträge, Uebereinkünfte und Bestimmungen zwischen einzelnen Staaten und Regierungen, und zwischen den Wechselrechten internationales Privatrecht und Conflicte des Gesetzes und Vermittelung der deutschen Zollvereinsstaaten verursachen sich zu einem gemeinschaftlichen Wechselrecht zu gemeinschaftlichen Zollsystem. – Vorher den Zollconferenzen fand statt in Preußen statt die Initiative 1819 und der Preußische Gesetzentwurf für deutsche Wechselgesetz und Amt vom Anfangs Januar 1820 wurde die Gültigkeit und gesetzliche Garantie des allg. deutschen Wechselrechts allen Particularstaaten empfohlen weil es die Publication jedes einzelnen Staates auf in Kraft bleiben. Es publicirten Meiningen, Hildburghausen, Waldeck, Preußen, Braunschweig, Reuß Schleiz, Baden, Hamburg, Frankfurt, Oldenburg, Hannover, Holstein, Königreich Sachsen, Coburg, Gotha, Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Würtemberg, Waldeck, Hessen Darmstadt, Lippe Detmold, Weimar, Eisenach, Cöln, Bayern. Auch die Wechselordnung von 1819 gilt nach Particular-Wechselordnung auch die dänisch norwegische Wechselordnung von 1681 und Dansk Lov von 1683 in Friedrichsstadt. Im Particularrechte wechselrechtliche Gesetze haben auch einige Staaten und Gesetzgeber um besondere Bestimmungen. Natürlich ist die Vereinigung noch nicht keine allgemeine Vereinigung und nicht zu Stande für alle, denn die meisten Civilgesetzbücher, Handelsgesetzbücher, das ist ein gemeines Gesetz, sehr von großer Bedeutung. Einige deutsche Wechselrechte sind nach Ferner: Die Französische von 1748 und 1816, Ordnungen Zürich von 1805, von Basel von 1809; die Französische von 1824, 25

Quellen des Seerechts.

Schriften, Aufzeichnungen beim Seerecht und entgegen, Assisen, Gerichtsbarkeit, Polizei, aufgezeichnet und regelmäßig 2) die particular seerechtl. Gesetzgebung, Verordnungen, Hafenstatuten, 3) die Volksanschauung soweit sich auf das seerechtl. Verhältniß der Privaten äußernder Beziehung.

I. Privataufzeichnungen seerechtlicher Gewohnheiten.

Hauptsächlich Aufzeichnungen:

1) Aus Westeuropa: Frankreich: die rooles auf Oleron aufgezeichnet 1100, die aber nur in Engl. auch gültig und mit engl. Zusätzen. –

2) Aus Westeuropa: Frankr.: Guidon de la mer aus Rouen 1556–1584 Seeb. Rattenbom's Buch.

2b) Seeb. von Damme: Weskapelle aufgezeichnet Niederlande, eine Abschrift der rooles.

Gewohnheiten von Amsterdam: Erneuerung Tawern Aff. der rooles nach Bilder.

3) Zusammenfassg. der Gewohnheitsrechte der nordl. Völker, der Satzungen von Lübeck, der Gewohnheiten von Amsterdam und Beist. Seeb. von Wisby und Rechte Wisbyer.

4) Consulato del mare: eine Sammlg. der Seerechtsordnungen von allen Völkern. Lande, abgefaßt 1270 und 1400 in Barcelona, beruht auf Usanzen und die rooles d'Oleron, speziell gültig für 2 Häfen, die rooles d'Oleron u. d. Consulato del mare sind Seeb. von Wisby einzuführen und von einzelnen Städten. Es die Volksüberzeugungen einzelnen Seerechtsaufzeichnungen haben keine Gültigkeit, welche auf ihren Schall beruht. Sie den Uebergang zum Gesetzesrechte bilden. Die Hansa beruht auf Verordnungen. Die Hansa vermittelt den Uebergang des Rechts auf die Landesherren und Landesgesetzgebung über Seerechtsfragen. Es ist eigentlich nur ein Privatarbeit. Daraus kam 1591 revidiert 1614 d. Seerechte gemeinsam in Nordostseeländer Seerechtsaufzeichnungen geschr. Quellen. Einzelnes, sowohl aus mit deutsche Grenze und den Franz. und Niederländischen Seeren und nationale Gesetze für die gem. Völker sowohl vorhanden Bremen, Hamburg, Lübeck, Seerechtsgesetze die nur Theil der allg. Gesetzgebung und Verordnungen des hanseatischen Bundes in einzelnen Holstein, einzelnen Lüneburg, Schlesw., Norw. Dänemark Christian IV. 1653, in Schweden gilt das Recht Karl XI v. 1667.

In Frankreich, Portugal, Holland und Italien die Handelsgesetzbücher d. R. v. C. durch gültige, nach allen Gesetzbüchern, die Friedrich, Franz und Napoleon, Gebräuche der code de commerce von Frankreich und das Gesetzbuch zur Uebersetzung des franz. code civil, die Commercialordnung und allg. Gesetz zur Bill. Billigkeit und die moral. Grundsätze des Civilrechts, d. Rechtsgelehrten zurück, die noch der Clerc sehr ausführlich, grosse Autorität, friedliche Arbeiten in Leipzig auf d. Rath Hr. D. Wardbocid d. Schwarz. Einzelnes Gesetzbuch und nebst eine vollständige dogmatische Durcharbeitung d. ganzen Stoffes verlangt. Sie dienen zur Kenntniss der Commercialrechts gelangt, d. nicht publicirt worden, dennoch sind einzelne die Präjudizien of Leipzigen berühmten Richter, die vorzüglich Haupt-Entscheidungen d. Richter, Juristen, Commentare, die gelten und die Gesetzbücher nach d. amerik. Union zu lesen. Man kann einzelne Russische Gesetze, das Gesetzbuch, welches Buch und gesetzl. Beweis d. Gewohnheiten ist d. Welt und Kenntniss. –

In den Niederlanden die Handelsgesetze nach einzelnen Kenntnissen und Studien erwerben. –

Brasilien und die übrigen für Europäer und Amerika Reich sind die Handelsgesetze

Quellen des russ. Handelsrechts.

vgl. Bunge: das heutige Handelsrecht und Schiffahrt der Ostseegouvernements dargestellt in einer vergleichenden Darstellung d. Handelsgesetze für die Ostseegouvernements. Leipzig 1829.

1) Allg. russ. Landrecht v. 1649 enthält einige unbedeutende Bestimmungen. –

2) Handelsordnung v. 22 April 1667 enthält einen kleinen Inhalt.

3) a) Seehandelsreglement v. 21 Jan. 1724 enthält Bestimmungen über Zollsachen, Schiffe u. wird die Revision unumwunden. –

b) Reglement des Commercollegium v. 1. 1728 gleichfalls unumwunden.

4) Russische Wechselordnung z. Zeit Peter II. wurde modificirt durch Bankerottreg. 1800 u. Schulen 1832 eine neue Wechselordnung erlassen vom 25 Juni die auch jetzt gilt.

5) Seezollreglement z. Admiral. v. 31. März 1731 eine Revision d. Commercollegium auch dieses ist antiquirt durch die neue Zollordnung v. 14 Dec. 1819.

6) Zoll- Handelsordnung v. 1 Dec. 1757 z. Elisabeth.

7. a) Stadtordnung v. 21. April 1785 z. Zeit Catharina welche auch die Handelsordnung enthält.

b) Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren v. 25 Juni 23 Nov. 1785.

8) Bankerottreglement K. Paul I v. 19 Dec 1800, als gültig im Wechselrechtsfall.

9) a) Handelsmanifest v. 1 Jan. 1807.

b) Zollordnung für europ. Handel v. 10 Dec 1819.

c) Ergänzungsordnung über d. Verfahren der Gilden u. Handelsamter über Stände v. 14 Nov 1819.

10) Wechselordnung v. 25 Juni 1832 v. Kaiser Nicolai I.

Die Herausgabe einer Handelsgesetz. 1842 mit 11 B. d. Ch. Ch. Privatrechts:

1) Verordnung über die Reichsadelanstalten.

2) Handelsordnung.

3) Verordnung über Fabrik u. Handwerksordnung.

11) Neue Ausgabe des Handelsgesetzbuch im Swod v. 1857 mit d. Supp. Ergänzungen.

Das 2te Theil des Handelsgesetzes enthält in 5 Büchern:

I Buch. Kirchen Handel.

II Buch. Wechselr.

III Buch. See R.

IV Buch. Verfahren in Handelssachen.

V Buch. Handelsinstitutionen.

Handelsgesetze der Ostseeprovinzen.

Es sind für S.:

Livl. 1) Rigasche Stadt R. mit 5 Lang. Handelsordn. d. Wechselr. mehrfach für alle in Livland.

2) Schwedische See R. v. 12 Juni 1667 nach d. Visby R.

3) Schwedische Wechselordg. v. 10 März 1671. Jetzt gilt die russ. Wechselordnung für Livl. d. Patents v. 19 Dec 1832.

4) Königliche Willkür der Stadt Riga v. 10 Dec 1690 modificirt durch russ. Reichsgesetzbuch.

5) Handelsordnung der Stadt Riga 1795 ebenfalls modificirt.

Ehstl. Für Ehstlfeldschwed. See R. u. Wechselordnung d. selb. Gültigkeit mit für Livland.

Unbestimmt ob in Ehstl. die russ. Wechselordnung gültig. Jedenfalls nicht publicirt. –

1) Rolle u. Landr. des Herzog. Ehstl. mit 5 Titeln d. 6 Buches.

2) Für Reval u. Hapsal das Lübische Recht nach d. Revision v. 1586 d. 6te B. vom Seerechte.

Kurland sich durch Privilegien, als subsidiäre Quelle gilt das gemeine dülfs. Privatrecht, mit überhaupt der gemeine R. der Geltung finden. Neben Privatquellen noch andere für Im allg. geltende öffentl. Gesetze für die Reichsfolge öffentl.:

1) Im Handelspolizeil. Amtsblatt gelten alle deutsch. R.

2) Im HandelsprivatR. gelten außerdem die besonderen provinziellen Gesetze, die nicht durch die Publication der allgemeinen deutsch. R. modificirt sind.

3) Als subsidiäres R. gilt das gemeine Handelsr.

Tit. I Handelsrecht im engeren Sinn.

§5. II. R. Handeltreiben.

Handelsgesetzbücher setzen die Befugniß gewerbmäßig Handel zu treiben einem jedem zu, der sich d. Verlage prozessiren kann. Von den Handelsgesetzbüchern unterscheiden die Kaufmänner. Der Verkauf Zweck d. Handelsgesetzes ist beschränkt. Kl. d. Handelsrechts

6) d. Kl. von Privatpersonen. Der erste Theil bilden einem zu einem Stand d. Kaufmänner Handelsgewerbe zu treiben, doch steht auch Privatpersonen verbrieft. Die Kl. Theil enthält:

1) Das Handelsmonopol einzelner Kaufmänner.

2) d. Handelsprivilegien mehrerer Leute

3) d. Handelsprivilegien Aktiengesellschaften überhaupt und Privatgesellschaften.

4) d. Handelsprivilegien der Handelsgilden.

7) Der 3te Theil handelt d. Stand der Kaufmänner. Nach dem Rechte d. Handelnden:

1) Den Kaufleuten

2) Den Seeleuten

Nach den Particularrechten d. Ostseeprovinzen ist d. Handel verboten:

1) Dem Adel

2) Den Juden

3) Den Cicilbeamten

4) Den Schäflern in Ausübung der Landwirthschaft in denen sie wohnen

5) Den Schiffern.

6) Den Brandweinsbrennern

7) Den Wirthen

8) Den Tallisten

9) Den Insolventen (Comis)

In Bezug auf die Frage ist zu erwarten, daß die bestehenden Spinnereibesitzer und die politischen Behörden zur Beseitigung der Hindernisse für Hinzugehung einer neuen Handlung dienen werden. Cumulativ die particulären, sonst noch bestehende Bedingungen zur Errichtung der Handlungsbetriebes:

1) 2. Staatsbürgerschaft.
2) 2. Ortsbürgerschaft.
3) 2. stille. Wohlverhalten.
4) Nachweis der persönlichen Fähigkeit einer Handlung vorzustehen.
5) ein gehöriges Handlungsfond.
6) Commerzielle Bedienste um den Staat.
7) Örtliches Bedürfniß.
8) 2. Lösen eines Gewölbscheines
9) Besondere Erlaubniß des Staates
10) Einzeichnung in die Handelsmatrikel.
11) Eintritt in die Kaufmannscorporation.

Diese Erfordernisse gelten in der Regel nicht für die Leute, die in fremden Ländern handeln, sind ein Etablissement zu betreiben. –

Denn die nicht gewerbmäßig handeln dürfen, kann einzelne Handelsgeschäfte, gleichwohl solche dürfen auch bei Handelsgesellschaften mehrere einzelne Geschäfte sich beteiligen, und auch bei Actiengesellschaften Actionäre werden 2 stille Gesellschafter.

Bestimmungen des Zuschusses.

Durch Bloßes Zusehen 2 Gulden, 2 Gulden, besondere Zusehen 2 Theil Handelsinstitut gestellt. Sich ein Verzeichniß in durch Handelsinstitutionen. Es kann in Betracht des Reglement über den Handel im andern Gewerbe 21 Jan. 1862 Durch diesen Gesetz sind zugelassen durch Handelsrechtsgesetz. der Handel mit Handelsscheinen, die Handelsleute die Handelsscheine zu stellen:

1) Kaufmannsscheine. Geldenscheine, berechtigen zum Handel zu gewähren den Besitzern derselben gesetzl. Vorzüge zu.

2) Gewerbscheine die nur zum Handel berechtigen aber keine gesetzlichen Vorzüge gewähren.

Die kaufmännischen Handelsscheine sind:
1) Scheine 1ter Gilde berechtigen zum en gros Handel
2) Scheine 2ter Gilde berechtigen zum en détail Handel.

Die Gewerbscheine werden ertheilt:

1) für den Kleinhandel
2) für den Handel zum Herumfahren
3) für den Handel zum Herumtragen
4) für bürgerl. Gewerbe
5) für Handlungsgewerbe.

Die Scheine können verfallen werden:

Bei solchen Individuen aller Stände beiderlei Geschlechts, welche wegen der Wesen der Handel, ist das sehr einfach, wenn nicht die Kaufleute 1ter Gilde selbst und die genannten Aufkäufer und Scheine können Handelsscheine erhalten und bei einigen Bürgern selbst Bauern können Scheine einlösen, ihren Stand aufgeben, sich haben dann Stellen. Kann die Kaufleute und von kaum ein Vortheil zeigt, weil in einem in einem andern Stande Handel die Scheidung des Standes erfordert, und weil die Stände durch die Stadt einzelnen Stand ein verfeste Kaufmann selbst selbst einen Bürgerl. Gewerbe, bringen muß dann der Bürgerl. Gewerbe einzelnen nur Vorrecht hat zur Stadt Gemeinde gehören, verlieren daß zu: Kaufleute die zahlreich an einem Ort vorhanden sein zu Kaufleuten, bauen Scheine, müssen ein Billet haben für Lorchen in Kaufmann für Lorchen Stadt zahlen, müssen vorher dem Magistrat sich melden. Kaufleute die ihren Laden zum Verkauf in den Stadtbezirken haben müssen selbst wenn sie an einem andern Ort einen Schein gelöst haben, zur Stadt Gemeinde verzeichnet sein. Wenn Kaufleute dahin sich eingezeichnet sind Laden für Detailhandel von Lebensmittel zu eröffnen, müssen bei einer einen Handelsschein und Billet nach Angabe der Anstalten zum Kaufen der Stadt einkaufen. Die gehörigen Scheine gehören in die Kaufleuteladen und zur Gemeinde gehören. —

In einem Kaufmannschein die Frau kann eingesetzt werden, dieser Schein, Tabulo und Kaufmannschein der Vater der Tochter. Die Tochter von Tabulo ist aus dem Gesellschaftl. meines Vaters eigenes Gesellschaftl. Bei Handelsgesellen muß jeder Kaufmann seinen eigenen Schein lösen, ihre von derselben Geld an die andern. Von dieser Regel gilt d. Ausnahme, daß die Personen welche mit d. Chef d. Familie aufgezogen sind, diesen Schein nicht zu lösen brauchen, dieses gilt nur bei Vereinigungen Personen die an der Handelsgesellschaft mit einem bestimmten Beitrage eingetreten sind u. keine Disposition haben, sind nicht verpflichtet Handelsscheine zu lösen. Die Lactoren der Actiengesellschaften haben auch Handelsschein zu lösen. Eine Frau kann nie ihr eigenes legitimiren und auch keinen Schein aufnehmen doch darf sie die Frau nicht aufnehmen. Wenn d. Chef d. Familie gemeinschaftl. Handel die übrigen Geschäfte für sich selbst ein Handelsverzeichniß, jedoch gemeinschaftl. die Bücher. Die die Chefs d. Handelsleute dürfen die Bücher nur auf Gerichtlicher von Chef erhaltener Vollmacht. Diejenigen welche ein Schein gelöst haben sind von der Besteuerung befreit; bei Lebzeiten d. Eltern dürfen die unerzogenen Kinder keinen eigenen Kaufmannsschein auf ihren Namen nicht lösen, dürfen sie in den Fall wenn sie von irgend einem Gesellschaftl. ein erhalten, Kind kann auf eigenen Namen einen Schein lösen, ohne Handel verbunden zu gehen, wenn d. Vater diesen Stand d. Eltern erlaubt, für Schuld der Gesellschaft muß es eigenes Vermögen. Brüder die bis zur Emancipation nach neuem Reglement auf einem Kaufmannsschein Handel treiben können auch ferner in dieser Weise bleiben. Die Frau u. Kinder eines Concursiten können bis zur vollständigen Beendigung des Concurses den Kaufmannsschein auf ihren eigenen Namen lösen. Die Frau soll einen Schein um den neuen sie beim Concurs unbetheiligten

Handelsbestimmungen in den Ostseeprovinzen.

In Riga u. den Städten Ehstlands sind die gesamte Bürgerschaft in 2 Gilden u. die Mitglieder derselben allein das Handel zu treiben, auch sind Bedingungen für die Aufnahme in eine Gilde erforderlich:
1) Erwerb eines freien Raums
2) Erwerb des Handels 8–10 Jahre gehabt haben
3) Erwerb der Bürgerschaft, oder aufgenommen haben

Seit man die Verf. von 1783 wie die auch neue Stadtordnung 1785 in Livl. Ehstl. 1795 in Kurland eingeführt, die alte Verf. eingezogen worden, 1796 wurde die frühere Verf. restituirt, die best. Verf. der Städte der Ostseeprov. folgende alle. Gegenwärtig sind der Bürger Kaufmann, der sich in eine der beiden Gilden aufschreiben läßt, dadurch jede Vorrechte die grosse Gilde aufschreiben lassen. Gilde, Zünfte, eine polit. Ordnung. Handelsgilde u. polit. Gilde sind streng zu unterscheiden.

§ 6. Das R. der Handeltreibenden.

Das gem. R. Wenn bei den angegebenen Lücken und Zweifeln der Fall des Handelsr. allein durch Herbeiziehung des R. der Gesetze und Indulgenzen, das Handelsbetrieb begonnen wird. Die Rr. der Kaufleute beleben in den Particularrechten besonders ferner. Dieselben sind:
1) Wechselfähigkeit
2) R. auf fremde Firma
3) Gerichtsstand vor dem Handelsgericht
4) Privilegirte Beweismittel wie Handelsbuch, Verlauerung, Porte, Maklernoten
5) Erscheinen auf der Börse auf dem Scontroplatz
6) Wegfallen der Gewohnheiten der Mindjährigkeit u. Weiber
7) Unterwerfung unter das Handelsrecht.

Das deutsche Handelsgesetzbuch legt namentl. in Bezug auf Handelsbetrieb die Stand:
1) Ein Kaufmann gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt, für auf seine Handelsbetrieb alle Rechte u. Pflichten des Kaufmanns, denn Lieferant nicht bezüglich auf die Handelsfähigkeit eines Sohn
2) Ein Ehefrau kann ohne Einwilligung des Ehemanns nicht Handelsfrau sein.

3) Ein Theil von ausgeschiedenen Gesellschaftern dürfen zulässig zu Handelsgesellschaften, persönlich, zubringen, sich mit ihrem Vermögen für die Handelsschulden, bei Gütergemeinschaft persönlich aber auch das gemeinschaftliche Vermögen.

4) Ein Handelsfrau kann in Handelsachen selbständig vor Gericht auftreten.

Das rechtsk. hat bis ein großer Verein der Lehrer gewünscht. Vereinfachung.

Für Handelsleute erster Gattung wählt das Gesetz: Detailhandel mit ganzen Reisen, Einbruch & Ausland. Waren, zu deren Betrieb Niederlagen und besondere Zahl zu haben, mit Ausnahme für die Niederlagen des Handels, Commissionsbetriebe und Spedition, Frachtungen, Lieferungen, Bestellungen, Lieferungen, Bestellungen, Lieferungen, Bestell

Für die Gutsherrschaft können auch ihre Rechtsverhältnisse von ihren Hinterlassenen auf ihre Güter verlassen.

2) Das Geldwechselgeschäft, das Lessen, sowie Bankiers und Wechselbanken auf Märkten, jedoch nicht auf permanenten Wechselbanken.

3) Der Verkauf von Manufakturwaaren, Kaffeehäuser alle Art, von alten Bauerkleidern, Altenfetzen auf den Märkten, Kaufen von Kühen, Lessen, Transportables Kaufen.

4) Handel mit Waaren jeder Art auf Märkten, Schlachtvieh von Schafen, Wasserschweinen, ebenso aus Läden, Zelten, Bankiers und auch auf Märkten, Kleidertuch.

5) Das Lohnen, Reparaturen, Halten von Stuhl-Lauenen, Fiaker, Lastwagen, jede Art mit Ausnahme der Dampfschiffe, die zum Transport von Waaren und Passagieren gebraucht werden, Schleppschiffe, die zum Transport von Waaren und Passagieren gebraucht werden, die sogenannte Küstenschiffahrt, ausgenommen die Küstenschiffahrt, die sogenannte Cabotage.

6) Das Gewerbe eines Lehrmanns mit Ausnahme der Complexe für Transport und Unterricht von Passagieren.

7) Die Anfertigung von Maschinen auf Fabriken, sowie von landwirthschaftlichen Geräthen, chemischen Präparaten, Stoffen und Verkauf dieser Fabrikate bei der neuen Anstalten.

Das Handelsgesetz bestimmt ferner:

Das Lohnwesen ist gestattet für Angestellte, auf Marktplätzen, Handelsläden, Mühlen und auf Land von Schafen und Wasserwaaren, Lebensmittel und Produkte sowie Fabrikate zu verkaufen. Besondere Bestimmungen gelten für Fabriken und Handwerksstände. Befähigt zur Ausübung eines Gewerbes sind alle Fabrikbesitzer und Dampfmaschinen und Wasserkraftmaschinen dabei benutzen. Sowie Mühlen und Wasserräder von Abgabenzahlung befreit und Vorzüglich Fabrikbesitzer alle Fabrikbesitzer und auf Land mit ihrer Besitzung gelegen und in Eigenschaft der Besitzer gehört. Endlich landwirthschaftliche Anstalten und Gutsbesitzer auf ihren Gütern gelegen mit 16 Pferdekraft und Vorzüglich mit einem beständigen Dampfmotor von Abgabenbefreiung.

Ohne Zahlung der Abgaben ist das Mahlen gestattet, zu eigenen Bedarf zu verkaufen und freier Handel auf Land.

Provinzielle Bestimmungen in Rücksicht auf §§ 5 u. 86.

I. Es bestehen Beschränkungen in Ansehung der Persönlichkeit der Handeltreibenden Bezüglich:

a) L. Bergauf's Gesellschaft.

Es gelten hier Beschränkungen für die rig. Handelsfrauen u. Kaufmannswitwen Stadtr. Buch III Tit. 6, §§ 5 ff. für Reval: Hansa Lübisches R. Buch I Tit. 10 Art. 1. Buch II Tit. 1 Art. 14. Buch III Tit. 6 Art. 13, 21.

1) Rigasches Stadtr. Buch III Tit. 6, § 5.

Wo es um Kaufs- Handelsfrauen die offenen Laden- Gewerbe und Elle- Krämerei betreiben, wenn sie selbige verhandeln dürfen, ohne ihre Männer, auch ohne ihrer Männer Willen und zu halten und zu zahlen schuldig.

β. Rigasches Stadtr. Buch III Tit. 2 § 8.

Wenn kein Sohn, sie sind und Kaufleute auf Kaufen ohne ihre Männer Wissen, denn Kirchwerk, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollkanten und Hinterdenen alles übrige durch die Männer nicht zahlen.

2) Lübisches R. Buch I Tit. 10 Art. 1.

Wo Frauen die Kaufmannschaft Handelstreiben gelobt, auch bei gelten und bezahlen.

β) Lübisches R. Buch I Tit. 1 Art. 14.

Eine Kauffrau mag ein Schmuck, wachen rechten rechtgewonnenen Gut dieselbige Vormünder und ihren Eben Lewillig.

γ) Lübisches R. Buch II Tit. 6 Art. 13.

Wenn Weib Gut sei dem ein Kauffrau mache Kaufen ohne ihrer Männer oder Vormünder wissen dem Leinwand oder Flachs zu ihrer Hause Hofgeräth.

δ) Lübisches R. Buch III Tit. 6 Art. 21.

Eine Kaufffrau soll zahlen, muß sie zahlen. Eine Kaufffrau aber ist, welche aus einer Kaufs, offenen Laden- Lade hält, und Gewicht, Wange, Kraft- Elle und Maß einiget und mischet. —

b) In Bezug auf die Nationalität.

Den Juden ist nun in Kurland ein bestimmtes Aufenthaltsgebiet angewiesen und die Jahrmärkte dürfen dieselben für bezahlen. Einige vermögende Kaufleute haben zu ihren Geld geholfen, denn sie dürfen sich in allen russischen Städten niederlassen. Durch allerhöchsten Befehl v. 13. März 1859 und vom Januar 1860. Ein Ukas machen dirig. Schutzjuden (privilegierte Juden) die im Schloss angeführten seit 1813 ansässigen Juden und deren Familien, welche Handel treiben, ebenso auf Jahrmärkten daselbst in einer Bude handeln, wie auch die im Schloss angeführten Juden Handel Gewerbe daselbst treiben.

cf. Bunge: Darstellung des heutigen russ. Handelsr. 1829. S. 77.

Allerhöchstbestätigtes Reichsgutachten v. 12 Mai 1858.

Die zur Stadt Riga angeführten Juden, obwohl sie kein Bürgerrecht haben, können dennoch unter den Bürgern Gewerbe treiben, die Aufsicht gilt der Polizei und Allerdings Aufsicht unterstehen.

c) In Bezug auf die Hinzugehörigkeit.

1) Rechte der Fremden
2) Rechte der Bürger.

1) a. Rowsowsky Allgemeine Bestimmungen sondern nach der Wettordnung der Stadt Riga in Stockholm am 10 Oct 1690. b) die Handelsordnung der Stadt Riga v. 1765. Eine neue Handelsordnung ist im Gang. Beide Quellen giebt nicht auf die ein und beschränken können.

a) Die russischen Waaren Preise der Landmarkt zur Stadt kommen und an Fremde selbst derselben an Bürger verkaufen, sowie auch ihre Retourwaaren nur von Bürgern erhandelt. Die Fremden in Riga subsistierende Kaufleute nicht selbst übrigen von Bürgern einmal gekauften Waaren wieder an Bürger verkaufen, wenn sie Illegalitäten sowohl geblieben, gefremden Schiffs, Bankrotte, Concurse und sich Commitenten die für die Rechnung gekauften Waaren zu übersenden dienst und Handel sind.

b) In der öffentlichen Jahrmärkten von 20 Juny - 10 July darf die Fremden zu ihr Specerei, Laden, Bridengarn und, alle andern Waaren zur Hausbedarf bei allen Gewerb von jedermann zu verkaufen.

c) Kein Fremder soll Macht haben auf der Wage zu kaufen, sondern soll ausschließlich den Bürgern die Lieferung geschehen lassen. –

d) Kein Gast noch Fremder soll auf der Pfeffer Pfahl noch Hüning kaufen. –

e) Welches der Bürgers ihr nicht erlaubt, einer zur Stadt gebrachten Waare zu entkaufen, verschiffen sondern muß sie auf dem Markt verkaufen. –

2) Bestimmungen für die Bürger.

f) Die Bürger sollen aus Feuergefahr der Waare nur Stroh zum Milbinge und auch sonst in der Stadt subsidiarmäßig erzeugen aber nimmer aus dem Thore bringen als Wollgewicht. –

g) Kein in den Speichern wohnende Bürger darf die von Fremden zur Liefernden auf Lager gebrachten Waaren mit den Seinigen mischen.

vgl. Rig. Wettordnung Art 2-5 u. Rig. Handelsordnung §51, 69, §§ 54.

d) In Bezug auf den Stand.

I) Edelleute. Hier mußten die proc. Bedingungen in Betracht gezogen werden, unter welchen Bedingungen es einer Adel. Corporation erlaubt sein könnte, Fabriken anzulegen, mit ihren Fabrikaten zu handeln, u. den Bremen zu produciren. Sie haben jetzt die Vorrechte nach welche sie nach dem jetzigen Reglement haben. Wir haben zu unterscheiden Allg. u. besondere.

a) Allgemeine Bestimmungen für die Ostseeprovinzen

1) die Edelleute dürfen nur in Stadt Grundstücken für die zu ihnen Handelsdienst nützlichen Arbeiten zu halten.

2) Gebäude in der Stadt zu besitzen, es darf aufzufüllen u. dasselbe auch zu führen.

3) Wechsel einzugehen. –

diese Rig. Wettordnung 1765 §56.

b) Besondre Bestimmungen.

1) die in Riga wohnenden Edelleute, welche sich zu Bremen einen Lieferanten Lieferungen bringen dürfen sie nach Empfang des gesetzlichen Passes u. nach Entrichtung des gesetzl. Accise zum Laden des Handelsschiffes zum Handelsdienst nach Riga führen. Bremen Stand B II 869. –

2) Die auf den Domänen befindlichen Schenken, Kiwalen und die Kellermeister, Civilbeamten und Adelichen für sich zu ihrem eigenen Landes Bedarf Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, ohne dafür ein Accise zu zahlen. vgl. Provinzial Bd II S. 50.

3) Die ehsche Adelschaft sich Privilegirte Bürgerl. Handel aufhalten.

a) Vertrag zwischen Ritterschaft und Revel v. 23 Juny 1543.

b) Ehsche Ritter u. Landr. Buch III Tit V §1.

c) Königl. Resolution vom 30 July 1668. –

II Geistliche

Predigen, Lehren und Handel und Gewerbe treiben.

III Bürger.

Siehe die Bestimmungen der Wallordnung: Handelsordnung.

IV Bauer.

1) Liv. Krons: Privatbauer. Ehsche Bauer mußten ihren Theil seiner Felder, so zum Verkauf übrig blieb, zu dispensiren, selbige zu Markt zu führen, zu dem bestimmten Preise zu verkaufen, und mußten die rend. Gelder zum Markt gebrachten Waaren nicht anders als auf geichter Waage, Kronsbrauer Brauungen und nicht selber im 15 Jh. d. der Handelsordnung. –

e) In Bezug auf das Gewerbe.

Sie mußten Kiji: Dorfbier Brauen, den Wirthschaft zu Brennen, Schenken, Dorfbier, Fremdes Schenkcomissionen, den Aufgabe, Schenken, Brauen, Brennen, Mühlen zu halten, die Brauereien, Brennereien

§7. Verpflichtung der Handeltreibenden.

Gemeines R. Die Handelsleute müssen, wenn sie durch besondere Bestimmungen zu einer Verpflichtung verpflichtet sind, folgende Pflichten erfüllen:

1) Sie müssen dem auf die gesetzliche Weise Alles zu veröffentlichen, was Handelsgebrauch oder Sitte, oder die Gewohnheit, Handelsverhältnisse, die Procura, die Firma (ein Institor ist ein Bedienter im Handel im Gegensatz zum Kaufmann) in einem Glied des Handelsgeschäfts. —

2) In der Einsicht und Inventar mit der Wiederholung zu bestimmten Zeiten.

3) Genaue Buchführung, Rechnungsführung, zieht sich Ziehung der Bilanz, ist am Schluß des Jahres.

4) Aufbewahrung der Handelsbriefe, Correspondenz, ein Bestellung, der ausgehenden Briefe im Original, abgesendet im Copiebuch. —

Das deutsche Handelsgesetzbuch verpflichtet den Kaufmann zu:

1) Seine Firma beim Handelsgericht in dem Bezirk seines Handelsniederlassung zur Eintragung, beruft die Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und das geschieht, indem er die Firma unter in Handelsgesellschaftsregister unter Unterschrift des Zeichnenden, ob sie in begläubigter Form einreicht, zur Eintragung zu Handelsgesellschaftsregister zu führen, muß öffentlich und gedruckt sein zur Einsicht, Bekanntmachung jeder Eintragung.

2) Die neue angegebene Firma darf nicht der alten Firma gleich oder andere unterscheidende Zusatz. Firma darf nicht verwechselt werden. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen einen Gesellschaftsvertrag schließt, so darf er seine eigene Firma nicht ohne Zusatz gebrauchen. Das muß die Hauptfirma allein, sondern auch die Nebenetablissements müssen mit der Firma eingetragen werden. Der Verlust des Geschäftsrechts und der Firma wird eingetragen, wenn sie nicht mehr geführt wird, oder der Betreffende Geschäftsführer oder Erben und deutlich in der Geschäftsfirma einwilligen. —

Die Firma. Eine Firma, abgesondert von dem Geschäftsmittel zu verändern, gedacht. Wird die Firma gänzlich oder theilweise abgeändert, so ist die Firma, Eine Firma, Handelsgesellschaft zu geben. – Jede Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen und Ein Einsicht zu haben auf die Lage des Vermögens; jeder muß die angefangenen Bücher aufbewahren und die Copien oder Abdrücke der abgesandten Briefe und Copiebuch der Bücher und Inventar aufbewahren, welche Jahre, Gesetz, Forderungen, Schulden und das baare Vermögen und andere Vermögensstücke genau aufgezeichnet werden, muß ein Bilanz seines Vermögens aufstellen, welches Verhältniß seine positiven und negativen Vermögens ausdrückt. Es muß equivalent zu jedem Jahre eine solche Bilanz aufgestellt werden, wenn in Verordnungen Bundesinventar auf alle 2 Jahre aufgenommen werden. Inventar & Bilanz sind vom Anfangen zu unterzeichnen. Die Werth des Vermögens, die Forderungen ist genau zu setzen und in dieselben zu Zeit der Aufnahme zu Komt, so wie den dazu gehörenden Marktpreis. Zweifelhafte Forderungen sind nach dem wahrscheinlichen Werth anzusetzen. Die Bücher müssen bei Führung eines Buches keine Ausreißungen, keine Lücken, die Buchstaben müssen deutlich geschrieben, nicht durchstrichen werden, radirt werden und keine gemacht werden. Wenn Bücher über gelassen werden, Werth 10 Jahre von der letzten geschehenen Eintragung aufzubewahren. Es sind Handelsbücher, Briefe, Inventar & Bilanzen aufzubewahren.

Beweismangel durch Beweis aus Handelsbüchern.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher beweisen gegen Kaufleute. Die Bücher sind lesen und regelmäßig einzurichten, wenn es heißt Handelsgesetzbuch, welches dann in Ordnung, wenn Name der Firma, Art der Firma, ob der Fall der Bücher ein größerer oder geringerer Umfang der Leinwandbrief beizulegen ist, ob bei einer Uebereinstimmung der Bücher, es ist zu auffordern, ob einer verdächtig, Leinwandbrief zu führen, die Bücher nach der Ordnung der Bücher je nach der Form bestellen selbst. Ob die Handelsbücher gegen Kaufleute Leinwandbrief haben, das Handelsgesetzbuch muß sowohl auch die Local gesetze.

Handelsbücher bei dem Fehlen Umgelegenheiten vorfallen, können unbedingte Weise beständig in andere nach Beschaffenheit die Einsicht in Handelsbücher können auch die Schulden besorgen und die Rechte dann im Laufe der Prozesse auf Anlangen der Gegenpartei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verlangen. Wegen der Gegenpartei, sowie diese ein Gegenbesitzer der Bücher allgemeinen verstehe.

Bestimmungen des russ. Rechts. (Handelsgesetzbuch v. 1857, Art. 22 ff.)

1) Jeder Handelsmann ist verpflichtet, zu Anfang seines Vermögens und seines Geschäftes in einem Handelsbuche zu führen. Die Einzeichnung in die Geschäftsbücher über die Beschaffenheit des Vermögens und seines Rathsamens. Vom Rathhause werden die Rathsleute bei Gelegenheit erhoben und bei Bestimmung in welcher verzeichnet ist zu welchen Geldern eingezeichnet. In der Kreisstadt erhält ein Gewerbe Handelsbuch, wo auch die Bücher für das Gewerbe Handelsbuch gilt, wo eingezeichnet. Die Documente werden in besondern Büchern und Rathhäusern eingetragen. Die Handelsbücher zählen zu Handelsgesellschaften ein Revisal Jahr und, ob sie Mängel oder Handelsbücher nachgezählt sind, trotz dem Verzeichnis der Schuldigen Geldsummen und eingegangen auf Grund des Handelsgesetzes Art. 1709. Der Theilnehmer der Gesellschaft und Eigenthümer Art. 1710. Wenn Handelsleute auf gleiche Fonds in andere Städten Gewerbe zu treiben wünschen, so in Rathsleute Capital angeben, welches sich Credit verschaffen. Es wird einer der Commerzschaft gesetzt, welches auch gesetzlich.

2) Die russischen Gesetze verordnen, die ordentlichen Bücher, alle und alle Waaren und Wechsel und Handelsangelegenheiten, die zu Gelde angetragen werden, betreffend. Die von allen Leuten, wenn die Heiligen Feste und Sonntage und Bücher und Rechnungen und Rechnungen und Rechnungen

In Klagsachen gegen einen Kaufmann, Handelsmann oder Fabrikanten, welche
falsche Bankerotte, gemeinen Betrug oder die Lieferung von Waaren und
Schuldverschreibungen darlehnsweise betreffen, ist der Gerichtsstand
dieser Kaufmann oder Handelsmann oder Fabrikant, welcher die Waaren geborgt
gekauft oder das Geld in Empfang aufgenommen hat, der Ort, wo die Waaren
oder das Geld ausgeliefert oder geborgt worden ist, oder der Ort, wo
der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Wird der Bankerott nicht von den Gläubigern selbst
angezeigt, so kann der Bankerottirer durch Erkenntniß seines Richters zu einem
Bankerottirer erklärt und so kann der Bankerottirer durch Erkenntniß seines Richters zu einem
Bankerottirer erklärt werden, jedoch muß die Angl. Sache zuvor
der Kaufmannschaft Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu erklären.

Die Gläubiger eines Kaufmanns haben das Recht, von dem Kaufmann
Rechnungsbücher zu fordern, welche Bücher sie nach Gutdünken
beschauen können.

Wenn der Kaufmann gestorben, so werden die Gläubiger ebenmäßig
5 Jahre abwarten.

In Klagsachen gegen einen Kaufmann haben die Kaufmannsbücher
Beweiskraft, wenn die Waaren geliefert oder das Geld
aufgenommen, doch nicht über 5 Jahre verlängert werden, wenn
der Schuldner
oder Kontubernalgenossen der Kaufmannschaft die Waaren
oder das Geld
gekauft oder
die Bücher des Kaufmanns werden in folgenden Fällen nicht beweisend angenommen:

1) Wenn sich in ihnen ungleichartige Artikel finden oder Fehler
in Correturen.

2) Wenn sich in ihnen Unregelmäßigkeiten finden, welche den Eigenthümer der Bücher
zu Gute kommen.

3) Wenn der Kaufmann auf Grund derselben Bücher, bei einem gerichtlichen Eide
abgewiesen wird.

4) Wenn der Kaufmann gerichtlich des Betrugs oder falschen Kommerzes für
schuldig erklärt oder böswilliger Bankerottirer befunden ist.

In allen diesen Fällen liegt die Beweiskraft gegen den Kaufmann und
die Bücher.

Es ruft Ausnahmen hervor:

die Bücher der Detailhändler, Krämer, der Lieferanten nach Provisionen, der Bäcker,
Lastträger, Keller, Schenkwirthe, Gastwirthe, welche an letzteren Beweiskraft
nur sich
bei und den Bücher der Kaufmannschaft gerichtlich sind.

Wenn sich aber in diesen bei diesen eigenhändigen Quittungen finden wird, daß die Namen gleichlautend, so haben wir gegen dieselben d. Beweis erst vollständig zu führen.
Wenn dies, d. d. Namen od. Firmen, auf Assignationsbriefen u. Revers über Empfang u. Abzug u. Empfangnehmer ist, so darf man solchen Assignationsbrief gleichfalls gegen ihn als vollständigen Beweis-Titel ansehen, wenn dieser Assignationsbrief eine Woche lang zur Einsicht d. Schuldners in d. bei sich behalten mit angemessener Aufforderung protestirt hat. Geht Assignationsbrief verloren, so muß der Lieferant so lange zum Beweise der Schuld, die andern bei ihm zurückgebliebenen Exemplare zum Eid zuzulassen, wenn die Rechnungen, Noten u. andere Schuldzeugnisse beim Lieferanten Beweis zu führen, daß sie nicht von Schuldner unterzeichnet worden sind. Sie können als Beweis gegen den, der sie geschickt angenommen werden, wenn sie aufgenommen zu Zahlung od. Abzahlung nach einer Empfang od. Schuldner eigenhändig unterschrieben, die Lieferanten als Gläubiger zurückgegeben. Rechnungsbelege einer vollständigen Beweis zu führen als Liefernd, wenn durch die Unterschrift d. Liefernden innerhalb einer Woche protestirt wird. Eine Quittung über den Empfang ist also unbedingt beweisend, sie in Halle d. Schuldverschreibung welche bei Abzahlung zurückgegeben werden muß, ausgestellt wird, ein Beweis zu führen, daß sie erhalten, wenn Dem Theil über d. Ausstellung der Quittung obliegt. Eine Quittung welche von Hand d. Darlehnsgeber od. Gläubigers am Empfang od. am Empfangsbrief od. am Rand irgendeines Urkunde enthalten bei sich verbleibend, geschieht wie oben die Zahlung nachgewiesen.

Besondre Bestimmungen des Provinz. Rts.

S. Bunge finden sich Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher und Bestätigung auf S. 1. Teil u. Zeig. Rt. 1845 S. 164.

I. Anmeldung der Kaufleute. Die Kaufleute haben das Handelsgewerbe [illegible] gesetzlich. Die Kaufleute unterscheiden sich dabei:

1) Angesehene Kaufmannsfamilien
2) Angesehene Kaufleute aus Handel mit eigenem Capital
3) Die Commis und Procuranten.
4) Die Unterschiede zu Zeichnung der Firma [illegible]

Die Vorzüge der Kaufleute sind Gleichheit und vorzüglich [illegible] Ansehen und Gleichheit.

II. Bücher der Kaufleute. Bücher der Kaufleute, Krämer, Handwerker haben Beweiskraft [illegible] Bücher [illegible] Beweis. Die [illegible] Bücher [illegible] Beweis. Die Bücher [illegible] Kaufleute, Krämer, Handwerker [illegible] haben auf [illegible] Waaren [illegible] Bücher [illegible] Beweis. Die Verfasser [illegible] Gutachten [illegible] Auszug aus dem Handelsbuch [illegible] Statut für [illegible] Commerz-Gericht am 14 Mai 1831 über die Beweiskraft der Handelsbücher [illegible] Statut [illegible] 14 Juni 1834. [illegible] Verordnung über die Handelsbücher [illegible] Betrug [illegible] Statut verbindet sich [illegible] die [illegible] Bankerottreglement v. 19 Dec 1800 verbindet sich die [illegible] Anwendung [illegible] des Senatsedicts v. 1 Dec 1801. –

In Revel ist der Commerz des Lüb. Rts von keiner [illegible] großen Ausdehnung.

Bestimmungen des Lüb. Rts. Das Lüb. Recht hat [illegible] Bestimmung über die Handelsbücher, welche Laden-Gewand-Schneider und Krämer [illegible] zu führen haben, [illegible] auf 30 Mark oder 10 Thlr. Preuß. Courant [illegible] solche, die in offenen Laden oder Schaufenstern an Detail verkaufen. Krämer [illegible] sind die übrigen Kleinhändler. Bei größerem Umfang der Detailhändler [illegible] auch auf die Engroshändler. Nach Bulmerincq [illegible]

Bestimmung einer Assicurung für die Kleinhändler (bey auf Credit) damit offenbar sey die Bewandtniß der Handelshäuser in allen deßfalls Ihr genehm zu seyn.

Das rigische Stadtr. auf Buch III Cap 24 §3 ff: Rechtes, from wann verdorbene Kaufleute Bücher, dieweil der Anfang die Schuld verzeichnet sollen in Kaufmannsfreudigen Rechnungen Bürgerbuch einmahnen unter die Kaufleute für sich semiplena, und sie vollkommen Glaubens genießen. Wenn aber die Bücher ihr Stadtrecht dawider zugehen, bey welchen sie auch vollkommen rechtlich zu erhalten.

§5 Cap: Gleichmäßigen Glaubens sollen auch die ersten Bücher nach ihrem Tod zu gewinnen, bei ihrer Lebtagen aber, da sie gegen Gläubiger aus und, müssen sie eidlich verificiren.

§8: Was für einen Verlust gewinnt zu dreien und andern vor Gericht zu führen gedenkt, es ist schuldig, dasselbe in originale zu ganz zu edieren, beides Gericht und Adjunct zu lassen.

§9: Wenn von Rechnungen, sie mögen nicht, allerley gestellen und auch als ein ganzes Buch zu offenbaren, pflichtig.

Auf diesen Bestimmungen allerl. Rigischen Stadtr. hierauf ist gefolgt, daß die Kaufmannschaft einer Handlung bey Strafe schuldig gebraucht haben doppelte Bücher und Glaubensmäßigkeit bewahrt. Auch Kaufmannsfamilien, wenn sie dermahl, es allen auch fallirt haben, dem Bankerottirer und dermahl aus verdorbenen Kaufleuten zu genommen. Von der Schuldnerischen von Handelshäusern ist hier aus gesagt, daß die Schuld sein muß.

In Riga und Revel ist Praxis, daß selbst die Bücher der Bürgerschaft die allerl. Bewandtnißen, wie die von Kaufleuten gebrauchen. Die Praxis fordert keine Bemänglung mehr. Wichtig ist im Rig Stadtr. der Artikel causa debendi. Die Revalsche Stadtbücher nennen unter Kauf. Handbuch, Rechnungsbuch, Journal, Hauptbuch und Journal einer Bewandtniß. Die Bücher sind viel deutlich, das Handbuch, Journal und Rechnungsbuch, Clade und Clade Buch. Die Clade Buch bei den Kaufleuten Strazza Prima Nota, Memorial und Schmierbuch. Das Journal kommt nur bei den Italienischen und gegen Buchführung in Betracht. Herauf geschrieben, das Journal nur Uebersicht und Clade Bewandtnißen.

zum Vorlegg der ganzen Handelsbücher der Handelsproducenten anzustellen, wenn ein hinreichender Grund zum Verdachte vorhanden ist, daß Handelsbücher nicht gehörig geführt seien, die Prüfung ist nun die durch den Commercienrath, welche einer Inspection von Seiten der Stadt Gerichte nicht in Verbindung steht, und Commercial gestellt.

Der Commercienrath ist in dem Falle beschränkt, wo von einem Handelsgerichte die Prodition bei einer Stadt. Die Rechtspraxis allein und dessen Handelsgerichte Praejudicaten sind.

Die Handelsbücher bewahren nicht nur die Summen und die Existenz der Forderungen und die causae debendi der debitorum selbst, sind auch die Beweise der rigorosen Stadt Gerichte selbst die selben Gerichte.

Der Handelsbuch beweist gegen jedermann in Reval, der rigischen bei Stadtbürgerlichen Kaufleuten, die Praxis in Riga dagegen allein die Beweis angeführten Beschränkungen nicht an. Es gilt auch Rechtsgrund, daß die Handelsbücher nur beweisende Kraft haben.

Der Grad der Beweiskraft wollen Commercienrath haben Handelsbücher gegen den, der sie geführt hat, und in rigischen Stadt Gerichte gilt es dieses die Bücher geführt, beschuldigte Bücher nur selbst Beweis, ohne daß der Schuldner dieses anerkennt, und die Stadt der rigischen Gerichte in Fall der Prodition der selben Beweis zum vollen Beweis erhebt in Fall der Prodition aber die selben Beweis zum vollen Beweis der Schuldigkeit und gestatten auf Rechtsgrund der gerichtlichen Hofes und Wechselrechts sich gleichen. Das Principal der Handlung nach der Praxis Bungo legt eidesgenössische der Schuldner der Geschäfte geführt sei, weil die Bücher Commercienrath dem Schuldner nicht bestehen müssen. Es wurde vielleicht allein Beschränkung Commercienrath Klage Privatanmaßungen Commercienrath der Gegenwart der Handelsbücher geführten Beweis Kraft Kaufleuten, die praktischen Beweis Verjährung der gewöhnlichen, nur in 10 jährigen Termin und Aufbewahrung der Bücher zu beschränken. Aufklärungen wegen Principal und selbst der Handelsbücher zu beschränken. Aufklärungen weiteren Principal Banquiers Calculation und Commercienrath möglichst Hülfe allen Aufklärungen weiteren Principal Banquiers und Detailhandel Sachen sind der Praxis nur auf äußere Commercienrath Beschränkung gefahren und Beweis gelten lassen. Commercienrath über alle drei vorgenannten Geschäfte gegen jedermann, gleiche Geltung zwischen Rechnungsannotationen in Handelsbüchern jedermann gegen jeden bei –

58. Verlust der Rechte des Handelnden.

Gemeines R.

Dies tritt ein, 4 Fälle, welche nach den Particularrechten:

1) d. Aufhebung der Handlungsfähigkeit durch den Richter.
2) d. Concurs.
3) Zur Strafe.
4) d. Tod, doch geht sie auf die Erben über, auf die Kinder der Verstorbenen wieder.

Preußisches R.

Dies tritt ein 3 Fälle:

1) d. Entmündigung als Handelsfähigkeit durch Richter.
2) d. Freiheitsentziehung.
3) d. Verbrechen, welche nach den Strafrechten für die Schuldigen d. Verlust d. Handelsrechts, d. h. Verlust aller Handelsrechte, oder alle bestimmten gewerblichen oder den Handel betreffenden Rechte zur Folge haben.

Provinzielles R.

Die von d. Eingeborenen zu einem bestimmten Stande oder zu einem viel Lungenstrafen abhängigen Rechte können verloren gehen, wenn d. Inhaber d. Standes.

59. Handelspersonal.

Bestimmungen des gem. Rts.

1) Dig. de ex. III, 1, de instit. act. III, 3. Cod. de institoria et exercitoria act. IV, 25.

Die mit Leitung einer Handlung betraute Person ist der Institor. Der Geschäftsführer d. Institor ist Stellvertreter d. Geschäftsherrn. Er hat das Recht, Mandatar nicht zu sein, auch d. Generalvollmacht hat, der Geschäftsführer ist Institor.

Wenn ein Handelsgewerbe ganz od. nur einzelne Zweige eines Handelsgewerbes zugetraut d. Leitung von Geschäften bestellt, stellt es für fremde Rechnung ist, dies ist der praepositus Institor, der für d. Rechnung seiner Verwaltung ist d. Principal, d. Herr, d. Chef. Das röm. R. hat keinen Ausdruck für d. Principal, d. gem. R. keinen für den Institor.

Der röm. Schiffer als der Begriff des Institors ist, sind zwei Personen die Rolle des Institors bei einem Handel, Kaufmann oder Gastwirth, einem Handelslocal hat folgende Personen:

1) Prinzipal, einer Handel, der dieselben ganz leitet.

2) Die Handlungsdiener, mehrere, einfache Abstufungen, soviel der von ihnen besorgten Handelsgeschäfte. Begehilfen, Kassier, Buchhalter, Schreiber, Lehrlinge, Boten.

3) Der Lehrling, ein Handelsdiener, mit besonderen Rechten und Pflichten, nach dem Handelsgesetz, der Lehrbrief des Handelsgewerbes.

4) Der Handelsreisende, commis voyageur, welche zur Besorgung einer Stellung von Geschäften abgesandt werden. Die cascadeur haben eine Schiffleitung zu den Hauptbegleitern, z.B. bei den Norwegischen Schiffen.

5) Der correspondirende Sieder, Leiter des ganzen Wirthschaftes.

6) Der Schiffer. –

7) Der Matrosengehülfe. –

8) Der Lehrmann.

Von allen diesen Personen gilt der Satz, daß sie aus dem Institorenstatute, nur sich für die juristische Beurtheilung der Geschäfte, angestellt sind. Der Institor kann mehrere Geschäfte haben, aber nur einzelne, nicht selbständig oder selbständig sein. Keine jeglichen Arbeiten sind. Grundsätze angestellt (praepositi) zu sein, zu contrahieren, nicht zu gestatten, ein Gewerbe zu treiben. Sie sind Prinzipale contrahiren, Sie Prinzipal allein die Klage zu erheben. Der Inhaber des Contrahent hat, Sie Prinzipal allein die Klage zu erheben. Der Inhaber des Contrahent hat, Sie Vollmacht zur Erfüllung des Contracts, und die Vollmacht die Erfüllung zu fordern, anzunehmen und zu quittiren, auch die Vollmacht die Erfüllung zu klagen. Es ist ein Nuntius leis, Contract ein zwischen dem Prinzipal und dem Dritten geschlossen. Der Institor kann Dritten fordern, es ist aber nur Sohn und Contrahenten. Für die Haftung des Prinzipals ist der Inhalt der Procura von Bedeutung. Die Procura kann vom Prinzipal widerrufen werden, dem Stellvertreter und gegenüber dem Prinzipal. Der Prinzipal kann zu seinen eigenen Gunsten die Inhalt bestimmen, nennen.

Von den Prinzipals Stellvertretungen:

Die Stellvertretungsverhältnisse entstehen, die für Dauer:

1) bei Krankheiten des Prinzipals.

2) nach Ableben des

3) Wo sich gestatten das Tod des Prinzipals oder die Lage [illegible] contrahiert. –

Bei unsern Institutionen angestellt für ein Geschäft, so verschiedene und jedenfalls zählig [illegible] Substituten des Institutes um [illegible] Individualität [illegible] genommen wird. Das Institut ist dem Prinzipal verantwortlich für jede Handlungsweise der Agenten Substituten. –

Das Substitut steht gegenüber dem Prinzipal die Ob., welche jedem Contrahenten des Institutes gestehen in übrigen [illegible] Institutes den Substituten verbindlich.

Die Makler [illegible] Vermittler, weil sie [illegible] Geschäfte vermitteln, nur vermittelnd in Hinsicht auf das Sensalat [illegible] Vermittler des Handelsgeschäfte. Die übrigen Geschäfte vermittelnd sind Handelsmäkler nach allgemeinen Gesetzen angesehen [illegible] Leistung und Empfang zu nehmen. Die Gesetzgebung für alle Orten [illegible] für einzelne Geschäfte. Die Handelsmäkler [illegible] Handelsgesetz.

Hinsichtlich [illegible] Handelsgesetz für eigene Anstellung [illegible] für die Geschäfte die sie vermittelnd [illegible] Buchführer.

2) Hinsichtlich [illegible] Kaufmann und Verkäufer und Frequentierten des Handelsvermittlungsgeschäftes.

3) Hinsichtlich [illegible] Handelsmäkler zu einem gemeinschaftlichen Lokale des Geschäftes vereinigt.

Das [illegible] Makler [illegible] Handel betrieben wird, bestellt werden. Vorzüglich Juden [illegible] Makler sein. Die Hebräer dürfen [illegible] Geschäfte zwischen Hebräern abschließen. [illegible] Makler [illegible] Geschäfte [illegible] Gemeinde [illegible] gewählt. –

Der Amt eines Maklers ist es:
1) die Vermittlung von Handelsgeschäften zwischen Käufer und Verkäufer.
2) die Vollziehung von Wechseln und Lastbriefen, also auch offen von Maklern zugleich ist
welche rechtlich. –
Von zulässigen, Börsenmakler, Hofmakler, etc. durch Maklerschlüssel, Schlüssel d. Kolonien
publicus. Alle Theile werden durch Aufnahm, Schlüssel gewählt, vorzüglich mit
Schiedsrichter, Kaufleuten und durch Eid zu gewissen Zeiten die Makler für die Gleichheit
Personen von verschiedenen und Zeugen zu stellen. In Stadt wo die Zeugen des
Amtes übernehmen wollen, wird Geschäft der Makler den Magistrat, Rathsherren
und andere Gesellen beschr. in Wechselüberlegungen. Makler Holland gilt die Leute
[illegible] Magistrat. Sehr gilt, wird Wechsel durch Beglaubigung der Leute documentirt
der Zeugen über Tag und Datum Wechsel [illegible] zu [illegible] zu [illegible]
zu Handel. Wechselgeschäften sein mit Handel die Makler werden [illegible] Aufbewahrung. –
Eigen Theil Handelsschule für angeh. Rechnung des Handels zu betreiben. Aufnahme Compagnie
Aufsicht an Handelscompagnie. Dieselben durch Geschäft von Handel aufsammeln
welche Auch verwaltet. Wenn bei Geschäften zu verlust ist gegen Geschäftsführer werden
diese Auch aufgeh. in den Gesellschaftsübergeben, ebenso bei bösartigen Handlungen
die Makler haben Bücher. Neue Handelsbücher, jedes muß 2 Bücher haben, 1 neue
zum Vorschreiben der Wechsel und Lastbriefe und 1 andere zur Eintragung von Verträgen
Contracten und Verzeichnungen. In der Handelsnotiz des Handelsmaklers ist es verzeichnet:
1) der Name des Käufers und Verkäufers
2) die Benennung der Waare.
3) die Quantität und Gute derselben
4) der Preis
5) die Summe der [illegible] Geldzahlung
6) die Summe der Provisionszahlung.
Wenn ein Name nicht [illegible] gebraucht wird, so muß der Herr von
Käufer und Verkäufer mit, ihre Siegel [illegible] beschr. Einzelgeschäften [illegible].

Im Falle der Wiederverkaufs einer Ware ist der Käufer gegenseitig Eigenthümer der Ware und Wiederverkäufer in die Maklerordnung, die Clausel ausdrücklich für den Wiederverkäufer der Clausel findet auch statt bei Wechselrecht.

Der Handelsmaklerlohn ist 2 Sol. Gehalt auf Hamburgisch für 15 Stoppen Lagen und die gemeinschaftlichen Unkosten der Käufer und Verkäufer bestehen sind. Die Provision, ist die Ware auf diese Art gekauft Bedingung verkauft wird. –

Der Maklerlohn der Holzdrucker Wort für Wort in seine Holz einer Andere Holzer werden auf ordinaires Papier geschrieben und bei Abschluß des Geschäfts geht werden die Hölzer bei Gericht deponirt. Wird von Gericht eine einmalige Taxe auferlegt, so werden die betreffenden Maklerbücher und die Maklerzettel für ihre Rechnung legalisirt. Gebühren der Gebühr der Börsenmakler für Abschluß einer Handelsordnung in Hamburg in 1/2 % von dem Verkaufspreis bei Geld- und Wechselkursen 1/4 % im Ganzen also 1 1/2 %. – Die Maklerzettel und Depulagegelder werden nach Abschluß des Geschäfts, bei einer Durchschreibung und die Rechnungen, die nicht gleich in Ordnung sind, können die Rechnungen gelten auch für den Getreidegroßhandel. Nach Hamburgischem Stadtrecht soll an der Börse der Maklerzettel alle Handelsgeschäfte richtig mit Tag und Datum der Zeit geschehen, zu Buch bringen, andernfalls hier auch Partei Tagebücher dieselben zu verbessern wollen unter Glaubwürdigkeit Hamburgisches Stadtrecht Tit. Cap. 24 § 6.

Handlungscomis nach Buch B.

Die Handelsgesetzgebung definirt: Handlungscomis heißt jede der Handelsgehilfen Principal vertritt und in dem Auftrag während und bei Geschäften und Abschluß der Comis werden nach 2 Classen geschieden:

1) Obercomis.

2) Gehilfen derselben und andere Handlungsdiener.

Zu 1 Classe gehören die Leute welche in Großhandelsunternehmungen und bei Handelsoperationen und Abschluß von Verträgen überhaupt, die Interessen des Handelsprincipal oder eines bestimmten Artikel vertreten, die Obercomis in Fabriken, die Supercargo's auf Schiffen, Oberaufseher bei Transportanstalten, sowie bei einem Transportunternehmen Warenlager und Magazine zu Lande, Warenhäuser und Speicher

jede Art Bevollmächtigten zur Betreibung von Angelegenheiten beim Zoll, Correspondenten in den Comptoirs & Caserne, Commis & Lehrlinge in den Läden, Magazin, Keller, Fractur und andere Handlungsgehilfen verwalten, Commissionäre ausländischer Häuser, die keine Vorrangen zur Respicirung haben & nicht die Handelsgeschäfte bevollmächtigt sind und als Vermittler beim Abschluß von Handelsgeschäften dienen (Commis voyageurs, Agenten)

Zur II Classe gehören:

1) Commis denen die Besorgung größerer & wichtigerer Aufgaben übertragen wird.
2) Gehilfen der Commis erster Classe.
3) Handlungsdiener in den Comptoirs & Lehrlinge in den Läden über 18 Jahre.
4) Auch Personen welche Stellen von Commis vertreten.

Also die Beamtenklasse der Commis erster Classe.

Commis II Cl. führen die Handelsaufträge in Gemäßheit ihrer Vorgesetzten & unter deren Aufsicht als Prinzipals mit Vollmachten & Creditbriefen versehen, führen selbst vorläufig die Prinzipalschaft zu führen, die äußeren Handelsgeschäfte vorzunehmen, können in den Handelsgeschäften der Familienchefs & Obliegenheiten der Commis II Cl. Classe verlangen auch Geschäfte von Chef der Familienstellen Vollmacht ohne Commis Schein & ohne Mitwirkung.

Die Handelsvollmachten werden in 2 Gattungen geschieden:

1) Vollmachten zur Betreibung des Handels.
2) Vollmachten zur Verwaltung & Betreibung einzelner Geschäfte.

Gegenstand einer Vollmacht zur Betreibung des Handels können alle Handelsgeschäfte, für den Betrieb der Vollmachtgeber bezüglich, die Vollmacht zur Betreibung des Handels speciell und allgemein, unbeschränkt und unbeschränkt.

Die spezielle Vollmacht gestattet einen bestimmten Handelsaufträge nicht hinaus.

Die allgemeine Vollmacht wird den Bevollmächtigten gestattet, im Namen des Prinzipals über die Handelsgeschäfte des Vollmachtgebers zu besorgen. Jede Vollmacht ist in allen Ausdrücken ausdrücklich bezüglich der Vollmachtgeber und Bevollmächtigten zu handeln, sich dem unbeschränkt.

der Gesetzgebung bei Schule Sommer, so ist es also der Willensentschluß der Beteiligten Ausdruck zu geben.

Das provinzielle R.

hier ist das Königreich Preußen zu erwähnen. Bezüglich in Geltung als Privat. § 215 und der Lehre von Handelsmann gilt das R. etc. Verfügung des Finanzministers an Kammerhof 19. März 1895 No 20 f. am Ende „Auch von Beamten welche in Handelsfirmen zur Erleichterung der Kontrolle gegeben werden, nur dann zu Geld mitgeschieden werden, wenn sie an direkt Betriebe des Handelsgeschäfts. Gleichwohl kann eine Verordnung dem Bürgerlichen Kaufmann nicht als nicht bestehend ansehen. In Bezug auf die Urkunden f. Bezug. Reichsrechtsgesetz vom 18. Juli 1858 und Gesetz: Die Juden sind bereits die Bürgerrechte nicht gewinnen, können sie dennoch Handelsmann. Lademann nach denselben Regeln wie in anderen auf Gew.

§ 10. Handelsgesellschaften.

1) Der Begriff der Handelsgesellschaft nach gemeinem R.

Ein Zweckgesellschaft ist eine Vereinigung mehrerer Personen, Handelsgeschäfte zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes zu betreiben. Die Gesellschaft societas omnium bonorum ausschließlich Unterspezielle societas unius rei. Die ist bloß eine partielle Gesellschaft. societas negotiationis alicujus Handelsgesellschaft. Folgende Gesellschaften:

A) Gesellschaften gründen sich auf Betrieb eines Handelsgeschäftes welche 3 Arten zählen:

1) offene Gesellschaft. Das Geschäft unter einer Firma geführt wird und welche die Gesellschafter mit ihrer Firma bezeichnen. Kann auch sie auch eine Collectivgesellschaft, Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma, vollkommene Handelsgesellschaft. Die offene Gesellschaft ist eine collective Personenvereinigung in welche die einzelnen nach Innen und Außen den Gesamtheit gegenüber Lebensstatum und nach Außen für und unter einem Collectivnamen ein Gegenstand bilden. –

β) Stille Gesellschaften, welche nur aus Gesellschaftern auf Außen hinaus Commerciel auftreten, aber die stille Gesellschaften, Commanditengesellschaft genannt, oder beschränkte Gesellschaft. –

γ) Actiengesellschaft, deren Gesellschaftscapital in bestimmte einzelne Theilzahlungen theilbar ist, die Gesellschafter heißen alle Actionäre, Dermal auch namentlich Gesellschaft, weil in der Stille Bestimmtheit nach Stücken, Schwarzhandlungsgesellschaft.

b.) Vereinigungen zu einer vorübergehenden Handlung oder Unternehmung oder Gelegenheitsgesellschaften, Leihmessungen für gewisse einzelne Rechnung, Gesellschaften, welche mehr durch Verbindungen als durch Etablissement über Dermal.

Gemeinschaftliche Grundsätze für Handelsgesellschaften.

Die Gesellschaften werden durch einen consensus perfectus Gesellschaften zu unterscheiden zwecklos. Die Gesellschaft beginnt schon durch Verabredung abgeschlossen. Sind die Beiträge zum Gesellschaftsfonds auf dem Stuhl bestimmt, so haben die Mitglieder in Regel in gleicher Weise beizutragen, jedes Gesellschaftsmitglied die Gesellschaft wie es versprochen zu bereichern, sonst ist es der Gesellschaft zum Schaden verpflichtet. Die Zufälle entstehen aus Mangel des Socialsicherungsmittels die Gesellschaft. Ob auch die Zufälle entstehen mit aus Eigenschaften und die Privatschuld einer Gesellschaft bei Handlungen entsteht für Gesellschaften sind zu trägt jedes Gesellschaftsmitglied in Gesellschaftsangelegenheiten die Pflicht zu zeigen, entstehen es beim Ausgelegenheiten aus in wieder Pflicht (diligentia in concreto).

Offene Gesellschaft.

Die Errichtung der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern und Publicum gegenüber gemeinschaftlich formal. Die äußere Particularrechte fordern schriftliche Errichtung der Verträge, Veröffentlichung derselben, Handelsrechtsbücher, ein solches Verzeichniß Angabe der Handelsbücher, Form der Aufnahme, Glaubigerverzeichniß, Angabe der Gesellschafter, Firma, Verzeichnungen particularrechtlich nicht nach. Auch bringt der Gesellschafter seine Verzeichnungen particularrechtlich nicht nach. Ein solch Gesellschaftsmitglied aufbrechen und Theilungsgegenstände mitnehmen. Ein solch Gesellschaftsmitglied, nicht aber über das Vermögen hinaus, der einzelne Lebensgefährte Mitglieder, nicht aber über das Vermögen hinaus

Rechte u. Verpflichtungen der Gesellschafter.

1) Jeder Gesellschafter hat die Befugniß die Firma der Gesellschaft zu gebrauchen, und bedarf
Collectivunterschrift der nur mit Beitritt eines andern Mitgesellschafters ausübt
Unter der Firma erklärt jeder gegenüber außerhalb der Gesellschaft. Hieraus folgt daß die
Rechte der einzelnen Gesellschafter einzeln gegen jede ganze Gesellschaft berechtigt u. verpflichtet
zugleich aber auch einzelnen nicht der ganzen Gesellschaft zu einem Vertrag über Geschäfte
betreffend, jeder einzelne Gesellschafter hat das Recht zu jeder Zeit Auskunft zu verlangen
über alle Betriebsverhältnisse der Gesellschaft, und Einsicht in die Bücher und Papiere
der Gesellschaft zu verlangen. Ist der einzelne Gesellschafter verhindert, so kann er sich
vertreten lassen. Im Falle der Gesellschafter jedes Mitglied der Haftbarkeit
verpflichtet sich zur Leistung der Gesellschaft, und er sonderlich allein und ohne
auch dieselben, und zwar der Gesellschaft übrigen, leiten die Gesellschaft
lediglich allein die laufende Aufsicht und Besorgung der Geschäfte der Firma der
Gesellschaft von Seite und der Verwaltung Leitung der Gesellschaft angelegenheiten
und dem Aufgeschlossen, und einzelne Gesellschafter oder einzelne Gesellschaften
die Geschäftsführung übertragen ist.

2) Jede Geschäftsführer der Gesellschaft darf ohne Befragung der andern nur solche Handlungen
vornehmen welche in den gewöhnlichen Geschäftsgang gehören, dagegen auch
außergewöhnliche Verluste verursachende Unternehmungen dürfen nur vorgenommen werden
erfolgte Beratung mit allen im Gesellschaftsvertrag befindlichen Gesellschaftern
wenn dem ein Gesellschafter widerspricht so darf die fragl. Handlung nicht vorgenommen
werden. Dagegen darf ein jeder Gesellschafter jedes hindernde Widerspruch einer
Weisung beigelegt werden. Wenn dem aber Handlungen geschehen.

Die Gesellschaft wird aufgelöst werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst
wird, wenn ein Gesellschafter durch Tod, Wahnsinn, Verschwendung oder
Gesellschaftsvertrag zu ebenso Unternehmungen, zu gemeinschaftlich, selbst kommen
und Uebernahme aller Bilanzen vorkommen wenn dieser auch erforderlich
Auflösung Handelsgesellschaft Löschung aller, die Gläubiger auch auf Verlangen einzelner gesellschaft

3) Soll die Gesellschaft die von ihnen übrigen Geschäfte der Gesellschaft Handel und Wandel
gleichfalls. Es soll die Gesellschaft jedem einzelnen Gesellschafter über Vermögen und
Gesellschaft Aufnahmung einen einfachen Bilanz Rechnung ablegen zu zwey Mal
der Gesellschafter und Sie sich die Zeit von Tage zu Tage Handel der Gesellschaft zu führen
über den Gang Aufsicht die einzelnen Geschäfte halten, die Gesellschaft Vorsicht genau
zu beobachten.

4) Die Gesellschafter, die an dem Gemeinbleiben der Gesellschaft auch bey mehr Capital Theil nimmt
dasselbe Klärlich allen andern Gesellschaftern Handlungsschaft scheinet, welche
den Gesetzen der Gesellschaft gleichfalls zu Gegenhand der Gesellschaft Handel bleiben soll
auch dieser nicht andern andern Theil an Gesellschaft Theil nehmen, welche einen
gleichfalligen Handel bleiben, die ersten Gesellschaft hat zu erlauben, zwey Geschäfte und
dieser Handel nicht gebrauchen und dieser andern Gesellschaft-Beschäftes, welche
einen beyfügl. Fortsetzung einzelnen und welche es sich einen beyfügl. Beschäftigt, bey zu
den Gewinn, Fall der Gesellschaft aufzeigen.

5) Die Theile der einzelnen Gesellschafter am Gewinn resp. am Verlust der Gesellschaft der
Gesellschafter bleiben in der Zeit der Dauer der Gesellschaft Vertrag, Lebens
der Lebensjahre und Gewinn und Verlust ist der
Resultat des ganzen Gemeinbleiben gemeinschaftlich, Theilung findet nur nach dem
Vertrag bestimmten Zeit oder nach dem Gesetz statt. Wenn der Vertrag bestimmt über
Art, Aufhebung bestimmt, so über den Gewinn allein, dann ist der Verlust
auch für den Verlust zu gelten, Vertrag bestimmen über Vertheilung der
Gewinn und Verlust so geht die Theilung nach dem Gesetz vor sich nach Verhältniß
Beschaffenheit der Gewinn oder Verlust erfolgen, jedes zu nach seinem
Beytrag auf die Zeit, dann wird der Gewinn verfällt, aber auch
Verlust auch bei Beendigung der Gesellschaft ist der Gewinn als Theil der Gesellschaft
Verlust auch bei Beendigung zu Theilung zu bringen. Jede Person aber seine
Vermögen mit diesem zugleich zur Theilung zu bringen. Jede Person aber seine
auf. Gesetzes Geldmachungen dürfen es aber nicht ein Theil laufende
Bedürfnisse zu befriedigen, dann Gesellschaft ist verpflichtet, den Verlust
zu ergänzen oder das auch seinen
entstehenden Verminderung seines Beytrag zu ergänzen oder das auch seinen
Aufhebung Fall an der Verlust und Beendigung der Gesellschaft in die Casse zu zahlen

[illegible] der Gesellschaft [illegible] Verwaltung [illegible] der Gesellschaft [illegible] Einlagen [illegible] Zinsen [illegible] Gewinn [illegible] Abzug [illegible] Verlust [illegible] der Gesellschaft [illegible] Einlagen [illegible] Anteil [illegible] Gewinn [illegible] Verlust [illegible] der Gesellschaft [illegible] Gesellschaft

der einzelnen Theilhaber für die Kündigung der Gesellschaft, der Gesellschaft das Interesse, welches sie an seinem Theilhaber der Gesellschaft hat, und das Schaden, welchen sie bei Fortsetzung der Gesellschaft, allenfalls auch ohne aus der von ihm gemachten Vorschuß Schaden zu erleiden bei dieser Art dieser Gesellschaft von Gesellschaft sich der Partikular-Verlangen, daß der Gesellschaft Theilhaber 6 Monate vorher angekündiget werden, und somit dieser Punkt der Kündigung der Gesellschaft aufgehoben und bei einer auf eine bestimmte Zeit errichteten Gesellschaft ein Theilhaber nur gestattet:

1) Bei langwierigen Krankheiten, der Theilhaber in offenbare Angelegenheiten, welche ihm Ehre und Lasten zu machen, Theil der Gesellschaft angelegenheiten, und dieser Theilhaber findet jedoch nur statt, wenn der Theilhaber die Gesellschaft verhindert, einen andern Gesellschafter an seine Stelle aufzustellen und den Namen.

2) Bei Ausscheiden eines Theilhabers durch Todesfall.

3) Bei Umwandlung der Gesellschaft zu der.

4) Bei Abgang eines Theilhabers von der Leitung der Gesellschaft durch Gesellschaftsabsicht.

Auch aus den begründeten Ursachen, welche zur Auflösung einer Gesellschaft bewegen, und die Befugniß zum Austritt eines einzelnen Theilhabers bei einer auf mehrere Jahre bestehenden Gesellschaft, die von einem Theilhaber beantragt, Auflösung der Gesellschaft, die von einem solchen Grund getroffen, Fehler von den andern Gesellschaftern nicht beweislich wird. Wenn aus einer solchen Ursache von einem auf bestimmte Zeit gestifteten Gesellschaft zum Austritt einer von demselben Theilhaber getroffen, welche die einzelnen Theilhaber gleichzeitig, und der Austritt einer Gesellschaft nicht bloß auf die drei Austritt und einer Gesellschaft nicht bloß auf die drei Gesellschaft hinsichtlich beschaffen und belastet.

Liquidation der Geschäfte.

Die Liquidation wird die Zeit der Auflösung bei der Kündigung. Für die Auflösung der Gesellschaft und die Verlassung der Rückgelassenen, übernimmt Forderungen festlich die Gesellschaft und die Verlassung der Rückgelassenen, und Verlust. Einen Austritt erfolgen gewöhnlich und öffentlich Ladung an alle Schuldner und Gläubiger und jeder Austretende hat die Kosten und jeder Austretende hat auch einen Beitrag zum Verlust sofort beitragen.

Rechtmäßige Ursachen zum Ausschlusse eines Mitgliedes

[illegible]

Insolvenzerklärung eines Gesellschafters.

[illegible]

Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft

Für die Auflösung gelten die Regeln, welche die Auflösung der Gesellschaften für die Sozietätsgesellschaften, eine die nach Liquidation des Vermögens unter sich teilen, solange sie den bestehenden Gesellschaften gemeinschaftlich verbleibt.

Liquidation der Gesellschaft (Liquidation ist eine Folge der Auflösung)

Wir müssen in beiden Fällen voraussetzen, daß wenn bei der Auflösung einer Gesellschaft dem active und passive aber dem active allein nicht von einem oder mehreren der bestehenden Gesellschafter übernommen werden wird, die Gesellschaft aufgelöst werden sind. Nach Liquidation wird der Anfang der Abwicklung der active und passive, zu ersteren gehört die Verwaltung der Vermögens, zu letzteren die Verteilung des Vermögens unter die nach Gesellschaftsvertrag zur Liquidation vorgenommenen Personen. Nach Verlauf einer Frist gegen die Liquidation bedarf solche alle Gesellschafter auch zur Leitung der Geschäfte bestimmt sind, auch zur Leitung der Liquidation berufen, Ausnahmen sind nur für den Fall, wenn ein Glied in Concurs verfallen und eine Gesellschaft aufgelöst wird, so auch wenn offenbar wird, daß die Liquidation der Gesellschaft besorgen, die Liquidation muß aber nicht von jedem einzelnen Gesellschafter unternommen werden sondern genügt der Mehrheit. Wenn der Liquidator sich weigert, kann er nicht zur Beilegung der Liquidationskosten nicht aus lo fal der Liquidator von der Gesellschaft verfordert Leistung mehrere Rechnungen aufstellen, welche aufstellen, die im Falle der Gesellschaft, einen Verlust beitragen müssen und sondern. Die Lasten der Liquidation sind zu verteilen die der größte Interesse und der Umfang der Mühe ist die der Lasten der Liquidation sind zu verteilen die der größte Interesse und der Umfang der Mühe ist die der Lasten und für unseren Willen gleichfalls, der Lasten und einzelnen Gesellschaften und in gleichen Fall die Interessen und für unseren Willen gleichfalls, der Lasten und einzelnen beim Gesellschaftsvertrag und ganz einzelnen Gesellschaften.

Establissement der Gesellschaft Handelsfolgen:

1) 2) Gesellschaft auf Anlage einer Handelsmasse, 3) Folge der Gesellschaft und 3) Dienen einzelnen Gesellschaften Handelsmasse gehört nach Brinkmann's Gesellschaft vermögen allein und nach Brinkmann's Gesellschaften. Das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft in so lang kommen muß, das nach Bulmerincq's Ansicht, daß eine Gesellschaft sich establissements zu übergeben der Particular concurs zu erfolgen.

Stille od. Commanditgesellschaft.

Es begreift sich die stille Gesellschaft das Vereinigung einer Person, welche eine Handelstreibende Gesellschaft, die mit einem gewerbetreibenden Handelstreibenden Gesellschaft, die mit einem Gewerbetreibenden Gesellschaft und Gewerbetreibenden Gesellschaft, welche in diesen Gewerbebetrieb einen bestimmten Betrag und Gewerbebetrieb der Gesellschaft, welche einen gewissen Verhältnis Teil zu nehmen auf den Verlust und zu erzielenden Gewinn nach einem gewissen Verhältnis Teil zu nehmen auf den Verlust und zu erzielenden Gewinn nach einem gewissen Verhältnis und zu erzielen, jedoch nicht über den Betrag einer einzelnen gewissen Verhältnis und zu erzielen, jedoch nicht über den Betrag einer einzelnen gewissen Betrag hinaus.

dieser Fundgrube, sich selbst, die andere Gesellschaften, die andere Fabrik Complementar oder Commanditer
Gesellschaften der Fabrik und Handels Comandisch oder Commandit. Comanditer. Und der Fabrik Gesellschaft
gedachtes Fundgrube, gleichwohl ausgeschlossen, es Fabrik oder Commandit nach Fundgrube zu
mit ganzem Vermögen, die andere dagegen aus mit seiner Fundgrube oder Commandit Fabrik auch
der ganzen Gewinn und Verlust, die andere nur nach Verhältniß seiner Fundgrube Gewinn und Verlust
die Errichtung der letzten Gesellschaft formiret oder der Fabrik Veröffentlichung Particular Rechnung
Langen äußern ist der Verlag Fabrik Fundgrube und die Fundgrube Gesellschaft
der Verlag der Fundgrube der Commandit Fundgrube veröffentlichen und Fundgrube Rechnung mit
folgende Fundgrube von Rechnung und Verzeichnung von Rechnung und Folgende Gesellschaft legislation
Commandit Fundgrube über die Eröffnung der Bilanz über die auch die Commandit Fundgrube Fabrik
Theil, so auch Fabrik Bilanz gegen der Commandit Fundgrube Fabrik nicht Theil und der
Commandit Fundgrube Theil nach Gewerbe Betrieb aus in Fabrik und Fundgrube Verwal
tung Beweglichkeit der Gesellschaft, Fundgrube Procurist oder Commandit Fundgrube Fabrik die Fundgrube
Fabrik Bilanz der Fundgrube Gesellschaft Fabrik von der Fundgrube Fundgrube über die
Fundgrube Gesellschaft Fabrik über die Fabrik Gesellschaft Bilanz und erstattet, so auch Fabrik
Theilnehmung in der Gesellschaft Fabrik zu Fundgrube Gesellschaft der Fabrik Commandit aus mit Einwilli
gung der Fundgrube Fundgrube Fabrik Theil Fundgrube Fabrik gelten der Fabrik Gesellschaft für die Offen
der Fabrik der Gesellschaft Fabrik der Gesellschaft verhältnißmäßig auf der Commandit Fundgrube und der
Complementar Gesellschaft für fremde Rechnung machen, verhältnißmäßig in Concurs
Fabrik Fabrik Gläubiger, Fabrik gilt für Fremde Fundgrube Fabrik Fundgrube auf
zu Gut. Vom Fundgrube Abzug der betreffenden Theil der Gewerbe Betrieb der Complementar
von Fundgrube Verlust Fabrik Fabrik Gläubiger für die Fundgrube Creditoren Gewinn
Fabrik Fabrik Bilanz und von einem Theil der Commandit Fundgrube Capital verwendet
der Fabrik Gesellschaft und die Fabrik Gewinn Fundgrube unter der Fabrik Verhältniß Fundgrube
Fabrik der Gesellschaft aufgelöst beendigt. Fabrik Liquidation kommt bei Fabrik Gesellschaft
der nicht Gesellschaft der Complementar Gewerbe Betrieb Fabrik Verlangen aber die Par
ticular Fabrik Veröffentlichung der Fundgrube und einzelnen Gesellschaft, so auch die
Fundgrube Fundgrube veröffentlichen und

Actiengesellschaft.

Fabrik Vermögen ohne Fabrik zu einem bestimmten Theil und einem bestimmten Capital
und Fabrik zu bestimmten Fundgrube gleichen von der Gewinn der Gesellschaft gleichen Theilen
zu gleich der Actiengesellschaft Fabrik zu einer Stiftung die Landes Fabrik Genehmigung
der Verhältniß zwischen der Gesellschaften und der Gesellschaft Fabrik Fabrik
der Gesellschaft Bilanz Fundgrube über Theil Theil und Gewinn Verlust der
zu Theilnehmung bestimmt Capital bestimmt der Gesellschaft oder Fundgrube Capital Theil
Fabrik Gesellschaften Fabrik mit einem Fabrik und Gesellschaft der Gesellschaft

[illegible]

die Errichtung einer Actiengesellschaft, auch gemeinschaftlich, die Particularcl. der
verlangen Vorschußleistung u. Genehmigung der Regierung. Wenn die Vorschüsse
erfolgt worden, so kann die solidarische Haftpflicht der Directoren u. bevollmächtigten
nach hinziehen. Besonders die Gesellschaft constituirende Gen. Versammlung bestimmt die
Gesellschaftsverträge u. Statuten, die Leitung haben die Vorsteher der Gesellschaft
ebenso die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Direction und die Rechte der
Gesamtheit der Actionäre gegenüber den einzelnen Mitgliedern von der
Gesellschaft können werden insolvente u. überhaupt Actionäre welche eventuell ver-
pflichtet sind im Vermögensverfalle gerichtlich die Verwaltung verhindert auch die Gesellschaft
vor Gericht u. auch und Rechenschaft der Actionären jährlich abzulegen hat. Bilanz.
die Gerichte wird verhindert, einzelne dagegen Gerichtsbrüchige Actionäre
mit nach der Actiengesellschaft zu Mitbenutzungen gehen. Auflösung einer
Actiengesellschaft tritt ein:
1) durch Ablauf der Zeit.
2) durch Beendigung des Unternehmens.
3) durch Beschluß der Actionäre.
4) durch Insolvenz.
Nach der Auflösung tritt ein Liquidation u. Concurs verfahren. -

Das russische Recht.

vgl. Civilgesetzgebung Art. 2711 ff.

Der russische Gesetzgeber unterscheidet die Compagnien in mobaqueuemba u. die Actien der Compagnien
1) nolnoe mobaqueuemba. Die Commanditencomp. nabropsnutes nolnadatbl. 2) die Compagnie
auf Aktien der Compagnie. Actiencompagnie. Jedenfalls handelscompagnie.
Der russische Gesetzgeber versteht unter Compagnie und dem Ausdruck Compagnie Handelscompagnie.
Commanditencomp. ist gleich Actiengesellschaft. Im Gegensatz zu den Gesellschaften
der Compagnon und Handelshäuser. Auch für selbige ist Compagnon eine
andere Gesellschaft. Ein Handelshaus kann auch aus einer Person bestehen.
Die Firma muß das Wort Handelshaus oder Gebrüder und der
Handelsbücher beim Kreisgerichte eingetragen werden. Hier auch Angabe
zulässig sein.

1) Firma der Compagnie.
2) Vornamen, Zunamen, Stand und Wohnort der Compagnons.
3) Name, Firma und Siegel der Compagnons die vermöglich der Gesellschaft mit selben zu führen haben.
4) Der Betrag des vom Compagnon zu leistenden Capitals.

Die Errichtung einer Actiencompagnie wird mit Genehmigung der Regierung auf folgende Weise:
1) Auch die einfache Actienbuch zur Errichtung einer Compagnie wird gegeben ohne für gewöhnlich von Privatpersonen und alle gesetzl. Ordnung.
2) Und mit zur Vorzügen mit zweckmäßigen Einrichtungen und allgemeinen.
3) Mit das Privilegium aller der Vortheile der Gegenstand der Thätigkeit der Actiencompagnie für alle andere in einem bestimmten Termine.

Alle Actiencompagnien sind eingetheilt:
1) in solche welche mit Rücksicht auf Gegenstand der Unternehmung und das Unterstützungs Capital einer technische Hilfe erfordern.
2) solche welche diese Vorbedingungen nicht haben.

Die Actiencompagnien werden auf das ebenbestimmte Zeitbestätigt, Privilegien und Vorrechte nur auf das Zeitbestätigt.

Besondere Arten der Actiencompagnien sind nur zu rechtfertigen, welche gegen die Wohlfahrt, Glauben, gesellschaftliche Ordnung verstoßen und mit anderen Verletzungen des Rechts verbunden sind. Die Compagnien welche nur auf gleiche Zwecke haben dürfen nicht in Compagnien treten mit einer andern Actiencompagnie und dieselben Privilegien oder das Gleichnicht der Regierung. Wenn jede Actiengesellschaft haben das Capital in die Hälfte beisammen und so fort eo ipso das Privilegium der Gesellschaft. Auch die Regierung kann festsetzen das Capital zu minderen und die Gesellschaft wird in einer gültig. In allen Actiencompagnien die Actienzeichnungen verboten, welche Klauseln von gewissen der Zeitgesetzlichen Umstände einer folgen oder allmählig, nach einander die partiellen Zahlungen Monatlich oder die Zahlungstermine angefordert werden.

bei der ersten Zahlung auf Theil wird mit Quittung verbunden sein, auf die übrigen Zahlungen aber gemeldet werden. Auch die Zahlung der Gesellschaftsgeschäfte und gegen Rückgabe der Quittung die Actien selbst zurückgegeben. —

Wer die Summe versäumt, verliert das Recht auf die Actien die Compagnie berechtigt sein, neue Actien zum Betrage der alten zu ausstellen. — Die Hälfte einer Compagnie können Liebhaber ganze Theile der Actien vorbehalten, das aber bis zum 5te Theil aller Actien. Die Zahl der Actien, Qualität, Größe, Preis und Platz der Wohnschiffe muß angezeigt werden; 6 Procent der Summe für die Aufsicht der Actien, drei Fuder der Vorsitzer, 1 Stück Bücher der Compagnie dürfen zur Eingreifung der Actien Sonderungen selbst, und zur Vergreifung der auf die Actien zu fordernden Geldsummen die eingehenden Summen nach Abzug alle zu bezahlen, werden in die Credentiallen zur Verrechnung abgegeben und bleiben in denselben bis zu der nächsten Versammlung zur ein Buch. Hinzu und Lagerhaus dieser Bücher zur Einsicht für die Actionare offen. Die Actien können sich bei dispon. werden, jedoch der Schiffer nicht anders als die Schiffe Stelle beilegung in der Versammlung hand in die andere gehen. Alle Briefe abmachen über Kauf und Verkauf der Actien mit gegen Lagerschein und Versicherungsgesellschaft Hazard. Theil verbunden. Bei Streitigkeiten Radewäscher Solare die beim Gericht abgeschieden werden. Das Capital ist unter unter bei Bedingungen gestellt. Es ist die zu demselben andern neuen Gesellschaften und Aufsicht nicht in der Hälfte fortgesetzt, so das allgemeine Interesse der Actionare. —

§11. Handelsgeschäfte.

Allg. Bestimmungen. Die Quartalrechnung die Acceptation beider Seiten 2 Schlüsse und die ersten Handlungsgeschäfte werden nach Abrechnung und geführten Bücher, Rollen, Correspondenzen. Die Quartalrechnung des Assecuranz Solar als die ersten Quartalen ist zurück. Sie nicht ab. Dann erst die gesetzige Acceptation beweist nach Verlauf gewisser Stunden. Die Umstände gegen die Dr. und Cr. und Rechnungen und Schreibfehler allein bis zur Auflösung der Rechnungen und Schreibfehler aufhalten. —

1996.319,1

Hiedurch kommen nun zwei Fälle in Betracht, welche angeführten Gesetzen zufolge die
Parteien zu unterscheiden sind. Der Fall, für jeden gewendet, ist ein Fall
nach dem Verlag abgeschlossen (perfect) zu betrachten. Wenn Offerent und
Acceptant solche Gleichheit, welche die vorige Gesetze selbst nach dem
perfecten Verlag bedeutet, sind nach folgende Autoritäten auch Tractate
und Interpenten vorhanden, als muß nun so lange hin und her geschrieben werden
bis der zu Vollständigkeit und Verlag gehörige Theil von der andern Seite
bejahet gestellt worden ist. Wenn dann beide Theile ja zum Verlag abgeschlossen.
Ist der Verlag schon perfect, so ist die blose Acceptation, nachdem als ja geschrieben
und nach Offerent der Antwort erfolgt ist, hinreichend zur Acceptation
denn ein Consensus ist vorhanden. Wenn aber die Acceptation das Anbieten schon
präjudiciren so sind beim Verlag Fall, gleich viel ob die Zurücknahme der Acceptation
bei Lebzeiten oder nach d. Offerent ist, aber zum Nachdenken vorzustellen. Anmerkung
Brief wechsel d. Wechsel mit Schriftlichen Verlag vorstehen. Bei neuerdings Schriftwechsel
d. Briefwechsel nicht ein schriftlich Abschluß neuerdings vorhanden ist, ob Correspondenz
Brief oder dem Inhalt nach ein Schreiben, wenn sie 1) das ganze Inhalt selben enthält
2) d. Interpenten die Briefe zur gültigen Beweis haben. Bei gelegt
gebotenen Schriftwechsel in Zweifel die Correspondenz als Surrogat anzusehen
denn als Correspondenz ist nur Schriftlich, ohne Form Weise, als Gesetz will aber gerade
d. Förmlichkeit der Gleichmäßigung vorbeugen und durch Anordnung Schreiben durchführen
ist als Zweck vorne ist d. Inhalt niedergeschrieben, dann gewinnt d. Corre
spondenz. Welche Wirkungen hat es rücksichtlich Verabredungen? Bei gelegt
gebotenen Schriftwechsel gar keine. Bei neuerdings Schriftwechsel aber und Schreiben
allein, Inhalt nach zu ziehen Wirkung, dann doch den Interpenten freis
steht zu bestimmen ob sie die Schriftübernommen wollen, so können sie auch be
dingen mit welch sie selben wollen. Der Verhältniß d. Inhalt die nicht Punctation
zu schriftlich Lösung selben aufgestellt haben ist d. Verlag als ein
Vorbereitung d. Verlag anzusehen. Theil d. Punctation bezeichnet
nur eine Quelle und Theil nur so d. Verlag nicht fertig ist d. d. Dispute
nicht fertig ist d. d. Beide nicht fertig sind.—

2.592 2.592
– 223

Wir unterscheiden zwei Arten von Punctationen. Contractsurlaubsgesetze [illegible] und Tractatsgesetze [illegible] auch [illegible] punctation, punctation [illegible] [illegible] [illegible]

d'fail crediblich werden. 2) Wenn d'Fail aus, so muß auch dieses entspellas pro homine
od d'Rechnung in Vorzug gebracht werden. Einfache Rechnung liegt darin, wenn ein
Rechnung durch für zugeschickt, ohne daß Anfuhrung geschieht, Zinses von hinter-
ziehen. Aufgeld u. Abgeld die verschiedenen Zahlungen und dem Zinsgeld Interesse
od Vergütung zu rechnen, die verschiedenen Zahlungen dem Abgeld Rabatt, Decort, Disconto
der rechtzeitigen Zahlung gleichgemacht. Ein Rabatt od Abgeld wird bei Zahlung gegeben
wenn es vorkommen, schicken die Stückpreise wenn es richtig zu zahlen.
Sonst wenn Bücher durch Rabatt ausgeschlossen, ohne Bücher abhängig.
Abschluß des Kaufes. Daß ist der Regel nach unabhängig. Abschluß geschieht mit
Gegenverbindung zu Fixhandel auf den Platz, oder auch Abversendung dem
Spediteur.
Wann ist kein Kauf das Anerbieten des Feilbietens so bestimmt gestellt daß
ein bloßes Zustimmen von Seiten des Addressaten der Kauf perfect wird.
1) Die angebotenen Waare ist nur die Gattung angegeben. Man hat die ein-
zelne Fuchsflaschen, wenn eine die Gegenstände der Handlung angegeben sind. Genau liegt
nun die Entscheidung darin, ob Verkäufer liefern die Gattung Verkäufer hier zu
mögen. Es ist die mutuelle Offerte.
2) Es ist nur Gattung u. Qualität angegeben. Es wird auch der Kauf perfect.
Wenn eine specificirte Fuchsflaschen zugesandt werden, entsprechend Qualität
bezeichnet. Es fällt nach d. Freiwerdung.
3) Es ist Gattung, Qualität u. Preis angegeben. Auch dann ist der Kauf nicht
perfect, da Quantum ist factisch detaillirter. Es fehlt das Quantum.
Antwort. Wenn Gattung, Qualität, Preis u. Quantität angegeben, so
wird der Addressat durch bloßes „Ja" der Kauf perfect.
Es giebt keine Credibilitäten. –

Das Wechselrecht

Gl. Lehrbuch des gem. deutsch. Wechselrechts v. Renaud

Gemeines Recht. Cap. I. Allgemeine Regeln.

Die Wechselfähigkeit und die allgemeinen Regeln des Begriffs der Differenzierung zwischen Kaufleuten und nicht Kaufleuten, durch Beweis gem. der Fähigkeit aufhebend.

§1. Verschiedene Bedeutung des Worts Wechsel.

Wechselt cambium heißt überhaupt Tausch, Tausch Geld gegen Geld. Heute wird unter Wechsel begriffen:

1) Den Geschäft
2) Das durch Geschäft zu Grunde liegende Versprechen
3) Wechselbrief, unter welchem das Versprechen gegeben wird, die Urkunde

§2. Das Characteristische des Wechselversprechens.

Das Wechselversprechen ist ein Geldzahlungsversprechen, dessen Sinn das Erforderniß einer materiellen causa debendi aufhebt und gegenüber Wechselgläubiger und gutgläubig gemacht werden kann.

§3. Hauptarten des Wechsels.

Der Wechsel, Wechselbrief ist dasjenige Papier, durch welches gezogener oder einzigen Trassat der Wechselversprechende sich gegenüber einem Acceptationsversprechen, eigener Wechselversprechen. Die Person bezeichnet, welche Wechselversprechen wird durch den trassierten Wechselbrief vermittelt, Aussteller eigener Wechselversprechen ist sein eigener Wechselbrief aufstellen.

Der trassierte Wechselbrief enthält Urkunde über Anweisung, Trassat, Trassant, Tratte, Trassat, Trassant, Tratte, Trassat, Trassant, Tratte

Die trassirte Wechselbriefe nennen sich:

1) trassirte Wechselbriefe oder die Verfassung des Ausstellers, welche in der Wechselbrief begriffene Summe die Wechselsumme trassirter Brief zu bezahlen an den Nehmer, wie gewöhnlich für die Interesse haften will.

2) die Acceptationsversprechen der Bezogenen, welche zur Bezahlung nach dem Nehmer verbindlich nach die trassirte Wechselsumme zu bezahlen.

I. Der eigene Wechsel ist ein Wechselbrief, welcher der Aussteller selbst zu bezahlen ein Geldsumme an einen dritten bezeichnet, hat der Wechselnehmer vorzeitlich, wie in einer solchen Urkunde eigenhändige Versicherung des Ausstellers freiwillig eigen.

§ 4. Wechselverträge.

Die Wechselverträge sind entweder Promettenten oder Abschluß des Wechselvertrages Bürgschaft, der selbe ist ein Vertrag, welcher sich auf Wechselnehmer und gegen einen Wechselnehmer zu gebringt vertragen und Acceptationsversprechens, Acceptationsverbot, und auch auch regulär Wechselversprechens verbindlichmacht. Der Vertrag bei Wechselbrief ist an ein bestimmtes Umzeichnen und Verwilligung der Inhaber des Wechselbriefs; eine Verbindung bei den Vertragsschließenden, die Vertragsnehmer, welche auch jedes von denen der Wechselbriefe für einen andern gleich auf der Wechselurkunde selbst angedeutet werden, und die gleiche Wirkung selbst verbindlichmacht.

§ 5. Wechselabschluß, Interimsschein, Interimswechsel.

Wechselschluß ad pactum de cambiando ist eine Wechselordnung nach der Wechselbrief ist Regbar, jedoch auch auf Wechselbriefe, welche ausgestellt werden, die Vergleichung der Contrahenten, den man Interimsschein nennt. Wenn dieser Interimsschein in Wechselform ausgestellt, ist er zwar einen vorläufigen Geldvalutabrief, der Name Interimswechsel ist ein eigener Wechsel.

Cap II Wechselbrief.

§6. Wesentl. Inhalt des Wechselbriefs.

Es gehört zu den wesentl. Erfordernissen:

1) Wechselclausel od. Bezeichnung der Urkunde als Wechsel im Texte selbst.
2) Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen od. seiner Firma.
3) Bezeichnung desjenigen an welchen gezahlt werden soll.
4) Angabe der zu zahlenden Summe in Buchstaben und Zahlen.
5) Angabe der Zeit zu welcher gezahlt werden soll.
6) Bezeichnung des Ortes, woselbst die Zahlung geschehen soll.

§7. Außerwesentl. Inhalt des Wechselbriefs.

Dahin gehören einige Pkte, die zwar auch außerwesentl. Bedeutung. Zu den außerwesentl. Bestandtheilen des ersteren Art gehören:

1) Die Worte „nicht an Ordre" od. andere gleichbedeutende, durch welche der auf den Wechselnehmer begebene Wechsel zu einem rechten Wechselbriefe zu einer Anweisung begeben und zu einem einfachen Papiere umgestaltet.
2) Die Domicilirung des Wechsels enthält die Zahlstelle in dem Wechselbriefe und von der der Adresse, ist die Bezeichnung des Zahlers bezeichneten Orts, verschiedenen Zahlungsorts bestimmt, so wird es mit der Bezeichnung mehrer Domicilien gehalten werden.

Außerdem sind noch zu erwähnen außerwesentl. Bestandtheile:

1) die auf die Valuta oder auf die Gegenleistung enthält. Wechselbriefe für die Uebernahme der Wechselverbindlichkeit gemacht od. versprochen wird, die sich bezüglichen wechselrechtlichen Formeln.
2) die Clausel, welche dem Wechselgläubiger mit Hypothekenrechte oder mit Bürgschaft gestellt wird (Pfandwechsel).

§8. Vervielfältigung des Wechselbriefes

Dieses kann auf zweifache Weise geschehen:

1) durch Ausstellung von Originalien desselben Wechsels (Wechselduplikate) in mehreren gleichlautenden Exemplaren (Primawechsel, Secundawechsel), jedoch unter Vorausgesetzt, daß auf jedem einzelnen Exemplar ausdrücklich bestimmt wird, daß es nur eines der Exemplare allein für sich bestehen soll. Wenn nun mehrere Originale vorhanden sind, so muß man sie nicht einzeln verkaufen, sondern alle zusammen verkaufen.

2) durch Reproduzierung des Originalwechsels in Abschriften (Wechselkopien). Diese Abschriften dienen zur Gelbmachung von Wechselsummen lediglich insofern, als durch das Original und die Abschriften mit voller wechselrechtlicher Wirkung durch einen Wechselbrief für die durch zu leistende Allonge nicht mehr, so kann er verlangt werden durch Allonge oder Wechselanhänge.

Cap. III. Die Wechselstrenge

§9. Wesen der Wechselstrenge

Diese besteht in der Wirksamkeit, mit Ausnahme gegen jeden Wechselschuldner, der sich auf folgendes:

1) gegen die Echtheit des Wechselschuldners;

2) gegen solche Einreden, welche aus dem Verhältnisse zwischen Aussteller und Nehmer abgeleitet werden;

3) gegen Einwendungen, die nicht Zahlungsunfähigkeit.

Auch die Einrede des Wechselarrestes ausgeschlossen.

§10. Wechselfähigkeit

Die subjektive Wechselfähigkeit kommt:

1) allen jenen zu, die nach einem Akte Vermögensfähigkeit erwerben können

2) persönlich denjenigen, welche fähig sind, verbindlich Schuldner zu sein für den Wechsel.

Einfähigen entsteht durch einen Wechselmäßigen Verbindlichkeit.

Cap. IV. Formen zur Geltendmachung u. Wahrung der wechselmässigen Rte, Praesentation, Protest u. Wechselprajudicirung

§11. Praesentation.

Darin ist die Vorzeigung des Wechsels zur Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel und zur Leistung der Verfallzeit des Wechselsumme sowie auch zur Ausübung wechselmässiger Aufgabe. Sie ist bald an sich bald zeitlich gebunden und bedürftig bald nicht. Es wird durch wechselmässige Schuldner, besonders zur Praesentation der Wechselinhaber, Schuldner und Gläubiger legitimirt Wechselinhaber bezeichnet sich den Wechselinhaber, die für den Wechsel bestimmt sind.

§12. Protest.

Dieser ist ein offentlicher Urkunde welche die Vornahme einer wechselrechtlichen bedürftigen Handlung oder die Vorfindung einer wechselrechtlichen bedürftigen Tatsache constatirt. Die Hauptarten des Protests sind:

1) Protestirung des Accepts, constatirt die erfolgte Praesentation zur Acceptation u. die nicht gehörig erfolgte Acceptation.
2) Protest wegen Zahlung constatirt die erfolgte Praesentation zur Zahlung u. die nicht gehörig erfolgte Zahlung.

Zur Form des Protestes gehört:

1) Sein wörtlicher Abschrift des Wechseldocumentes.
2) Die Bezeichnung der Person, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird.
3) Angabe des Grundes des Protestes.
4) Bezeichnung des Ortes u. Datum der Protestaufnahme.
5) Unterschrift u. Angabe des Dienstes des Protestanten. Gegenüber dem Wechselschuldner muss in ein u. derselben Urkunde protestirt werden.

§13. Wechselprajudicirung

Als Folge des Protestes im Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Wechselschuldners verursacht der Verlust der wechselmässigen Ansprüche, die sich aus dem Wechsel ergeben. Wechselrechte des Wechselgläubigers bleiben bestehen.

Buch II Einzelne Wechselrechtsinstitute.

§14. Das Indossament.

Durch Art. 9 des Bundesgesetzes wird das Indossament auf den Inhaber des Wechsels beschränkt, und es wird folgendes Gesetz bestimmt:

1) Das eigentliche Indossament (Eigentumsindossament, Indossament zur Begebung, indossamentum in vim cessionis, transport ad Giro). Der Wechselinhaber kann den Wechsel durch Indossament übertragen, wenn der Wechsel Giro oder Indossament lautet. Das Indossament ist nur möglich bei einem Orderpapier, bei einem begebbaren Papier. Ein Rectawechsel ist nicht begebbar. Das ganze Verhältnis beruht auf einem Vertrag. Die Begebung ist eine zweiseitige Rechtshandlung, bestehend in einer Erklärung des Indossanten und seiner Mitwirkung zur Begebung des Papiers des Indossatars. Das ist ein rechtsgültiges Indossament. Das eigentliche Indossament zerfällt in Blankoindossament und gültiges Indossament. Das Blankoindossament ist die Übertragung ohne die Bezeichnung des Indossatars geschehen. Es ist jede Wechselerklärung des Wechsels, der Wechselrechte, d. h. Übertragung durch Hergabe, geschehen. Indossamente in blanco oder in blanco, oder blanco und ausdrücklich geschehen. Indossamente auf den Inhaber. Die Form bei Blankoindossamente ist die Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels ausreichend, sowie die Übergabe. Es genügt der Wechselbesitzer, der Wechselerwerb. Der Wechselerwerb ist ein rechtsgültiger Wechselvertrag.

2) Das uneigentliche Indossament. Das eigentliche Indossament übertragen die Wechselrechte, die Gläubigerschaft, die Wechselrechte, die Begebung, einem anderen. Es bei einem Wechselvertrag, nach der Intention des Indossatars gegenüber dem im Wechselverkehr befindlichen Inhaber. Die Form ist die des eigentlichen Indossaments. Die Indossierung des Wechsels in forma ist die des eigentlichen Indossaments. Es ist zulässig, daß er seine Verschreibung der Procura beschränken, selbstständig zu sein durch einen Vertreter. Derselbe kann sein. Es ist nicht ein rechtsgültiges Indossament übertragen, aber es ist es ein Wechsel zu begeben.

§15. Wechselzahlung.

Zahlung eines eigenen Wechsels des Ausstellers, eines Bezogenen oder des Trassat. Die Zahlung muß bar sein, wenn der Wechsel bestimmten Geldsorte, gefordert wird. Verfallzeit des Wechsels ist Termin zur Zahlung beim Gemäßheit der Wechselordnung festgesetzten Bestimmungen sind. Eigentlich Tagwechsel, Wechsel auf Sicht, Monatswechsel läuft am 15, 16t. fällig werden; ein Wechsel auf Termin Monat ist der am letzten Tage des Monats zahlbar. Es gibt aber auch Datowechsel oder Nachsichtwechsel die am letzten Tage der Frist verfallen, welche am Tage nach der Präsentation zur Sicht zu berechnen ist. Der Bezogene am Schluß. Ist der Tag nicht bestimmt, so verfällt die Frist an dem Tage der Wahl durch den Wechseldatum resp. den Tag zur Präsentation zur Sicht folgt. Bei Datowechseln und Nachsichtwechseln die Verfallzeit Monaten bestimmt ist, werden die ungleichen Monate zu 30, 2 Monate zu 61, 3 Monate zu 182 Tagen berechnet, wo aber die Verfallzeit nach Jahren bestimmt ist, wird der Wechsel an dem mit dem Wechseldatum resp. Tag der Präsentation der entsprechenden Monatstage der Zahlungsjahre fällig. Wechselbriefe auf Verfallzeit sind verfallen bei dem Präsentationstage zur Zahlung. Der Wechselinhaber ist berechtigt, selbst an andere Zeit, geben und. Ein Wechsel acceptirt ist der Inhaber für die Präsentation zur Zeit nicht gehunden und. Es gibt auch Zeit zu Monatswechsel die dann verfallen, wenn der Monatstag fehlt, bei Monaten die nur einen Tag haben, auch auf den vorletzten Tag. Auch gibt es Usowechsel die nach Ablauf der usance ad Gehör am Zahlstel für Wechsel dienst bestimmt, welche mit Zweifel von der Präsentation zur Sicht anläuft, fällig. – Die Prolongation geschieht durch den Wechselbrief selbst in welchem Zeitpunkt angestimmt das Verfallzeit der Tag mit ihnen vom Acceptanten resp. Aussteller. Es eigenen Wechselstreit geführt werden, mit Ausnahme dieser Zahlungen zu Tag und Nacht, zur Wahrung des Regresses der gezogene Wechsel dem Trassaten indossirte eigene Wechselbriefe zur Zahlung präsentiert. Mangelt Zahlung protestiert werden muß.

Im Falle Fall der Weigerung des von der Log und der Protest beginnen auch, so muß vorerst die Taxe der Wechsel, die Legitimation zur Klage von Wechsel ist verschieden, bei einfach indossirten Wechseln ist der Wechselinhaber zur Führung legitimirt, wenn er den Wechsel besitzt. Bei blanco Wechseln auf Zuschreiben ist der Besitzer der Wechsel legitimirt. Bei indossirten Wechseln aus den Wechselinhaber der letzte Indossant legitimirt. Die indossirten Wechsel aus den Wechselinhaber der letzte Indossant legitimirt. Die Klage wird bezeichnet. Der Beweis ist vorzüglich bei indossirten Wechseln durch indossirte Wechsel bewerkstelligt und der Indentität der Repräsentanten mit der aufgeführten Person. Indossamente sind unter einer Wechsel begriffen, daher zu verfolgen. Wenn ein Indossament, sein unter einer Wechsel begriffen, daher zu verfolgen. Der Wechselinhaber muß den Zahlungsempfang bescheinigen und Zahlung erfolgen lassen, wenn der Wechselinhaber auch der

§ 17. Aval

Der Wechselaval bezeichnet eine Urkunde, die auf den Wechselbrief oder einen an den Wechselbriefe hängenden Zettel geschrieben wird, und eine Verpflichtung enthält, welche rechtsgültig sein soll in der Eigenschaft, in welcher sie der Wechselbrief selbst, einem Indossanten oder Acceptanten verlangen kann. Der Aval wird auf Wechselbürgschaft genannt, ist aber wenig gebräuchlich, weil seine Form im Handelsgebrauche wenig eingeführt ist.

Russisches Recht.

zu §. 510. bis §. 517. im Wechselgesetzbuch.

1. Abfassung, Vollziehung u. Verkehr des Wechsels.

Abtheilung. Abfassung des Wechsels.

I. Abschnitt. Allgemeine Lehren.

§ 18. Die Arten der Wechsel u. die wesentl. Erfordernisse derselben.

Die wesentl. Erfordernisse der kraftlosen eigenen Wechsels sind:

1) Benennung des Briefes
2) Angabe der Zahl (Summe) des Geldes
3) Zahlungsfrist
4) Zeitpunkt der Geldes u. der Zahlungsleistung.
5) Wenn es auf andere Art die Zahlung zu leisten, so muß eine Angabe der Vorzeichnung enthalten sein oder Angabe des Grundes.
6) Unterschrift des Ausstellers.
7) Bezeichnung des Empfängers des Wechsels.
8) Angabe, ob der Wechselnehmer das Geld oder dessen Gegenstand der Zahlung empfangen habe.
9) Die vorausgehende Anzeigenzeichnung.

Besonders erfordernisse des trassirten Wechsels:

1) Angabe des Namens des Bezogenen.
2) Dem Wohnort des Bezogenen, was die Zahlung geleistet werden soll.
3) Angabe, wo, wann, Tag, Monat und Jahr der Wechsel oder ein Solawechsel ausgestellt ist.
4) Die Bedingungen Wechselcommissionsmäßig. Wechselbriefe auf ausländische Geldsorten.

Wenn nun ad 1 erfordernisse vorhanden sind, so behält die Summe einen Schuldschein.

Die Remittenten sind zu fordern:

1) Ist die Summe in einem einfachen trassirten Wechsel in Silber oder Worten auszuzahlen.
2) Ist ein trassirter Wechsel auszustellen, wenn die Zahlung außerhalb Corrobiert oder dasselbe geschehen soll.

Die Ausfertigung geschieht von 1 Dec 1861 können sich Wechsel vorzeichnen alle die Personen, die ein gesetzliches Gewerbe betreiben, ausgenommen sind:

1) Personen ohne Handel als Conditionen
2) Personen die ein ein Bruch-Eigenthum besitzen, wenn sie nicht Bestitzer geschlossen.
3) Militairdienst.

Abth. II Von der Vollziehung der Wechsel.

§2. Beginn der Wechselstrafe. Vorausfälligung der Wechsel.

Ein Wechsel ist unfehlbarlich protestirt, wenn der Wechselinhaber den Remittenten unterzeichnet wird. Bei trassirten Wechseln wird Zahlung der Remittent einfach bei Ausgang Exemplare der Wechselbriefe bei Handel Solutat einhaltung.

Exemplare der Wechselbriefe bei Handel Solutat einhaltung. Wenn aber der Remittent verpflichtet ist, diese Exemplare einzugehen, so wird

53. Abth. III Das Absenden des Wechsels.

Der Remittent muß das Wechselpapier verlangen, daß die Wechselin mehrere Exemplare abgeschrieben werden. Wenn nun das Exemplar der Wechselpost noch nicht abgesandt worden ist, so übergiebt der Remittent das Original Exemplar, das mehrere überall aufbewahrt und an den Primawechsel abgesandt worden ist. – Wenn gleichen durch Remittenten die Bestätigung geschehen ist, daß der Primawechsel unbedingt zum Accept abgesandt sei, so muß dieses in das Wechselbuch beim Remittenten in solchem Falle unter Aufsicht des Remittenten selbst alles Solches aus Schaden, welche auch die Zögerung des Absendens nach sich ziehen könnte (nach Wechselgesetz Art. 540–547 der Bestimmungen Art. 52 und Art. 547–555. Art. 550 und Art. 554.

Ohne daß das Absenden ist der Remittent berechtigt, über diesen zu gekommenen Wechselexemplare, wie über sein Eigenthum zu verfügen.

54. Abth. IV Cession des Wechsel (negotiatio) vgl. Art. 555–571 des Patentes d. Allg.

Von denjenigen, den acceptirten Wechselbrief, Verfertiger, pacentiert worden ist, daß er nicht nicht übertragen werden soll, sondern zum Empfange und Auszahlung des Geldes an die Gesellschaft nach ist. Die Uebergabe eines Wechselindosamente und Wechselpapier Allonges oder Verlängerungsblatt geschieht die auf ordinären Papiers der Wechsel angefügt werden, daß letzte Indosamente auf am Ende des Wechsels aufzuführen angefügte Blatt und das Indosamente ein vollständiges ad innerhalb des vollständigen Wechselbriefs und Eigenthum eines andern übergeben, das innerhalb der 8 zum Empfange der vollständigen Wechselbriefs auf negotiamento nach dem innerhalb der 8 Monate Frist innerhalb 8 Monate nach dem Indossantenschlüsse zu setzen sein. Im Indossation, den Cessionsindosamente wird angezeigt:

1) der Name des Jüngern, der der Wechselcedent ist, der Order bezahlen soll, beide nennen, „für mich an N. N. für mich an die Order des N. N.

2) Die Zahlung muß erfolgen, wenn auf der Anweisung gestellt wird, daß sie nur
Indossament für nöthig macht auch für wen die Zahlung empfangen ist.
3) Ort, Datum, Monat, Jahr des Indossaments.

Die beiden ersten Requisite müssen nothwendig vorhanden sein, das letzte dritte Requisit
wird der Kraft des Indossaments nicht aufgehoben.
Blancoceßions indossamente werden lediglich bei Prolongationen
auf freiwillige Vereinigung zugelassen. Wenn der Wechsel von den Regresslern
Tratten auf acceptirte bezogen wird, so haftet der Indossant den Wechselinhaber
für die Zahlung. Der Wechselinhaber des Indossanten gegenüber dem nächsten Wechselinhaber
findet auch bei einem für ungültig erklärten Wechselstelle, der ausgestellte Indossament
wird der Kraft der übrigen nicht aufgehoben. Wenn bei der Praesentation
sich ein Indossamentum ungünstig ausgezeichnet, so hat der Acceptant das Recht
vom Wechselinhaber eine Verlängerung zu bilden und Bezahlung zu fordern, wenn
zu festgesetzten Zeit gehalt. Wenn der Wechselinhaber Indossamente liefern und
das Geld ausbezahlen, Respitage bei einem Gerichtsalle bis zur Entscheidung der
Zweifel über die Indossamente niederlegen.

§5. Abth. V. Von der Praesentation des Wechsels und der Acceptation.

Der Inhaber Wechsel muß innerhalb der nächsten Tage nach seinem Empfange
zur Notirung der Praesentation dem Bezogenen vorlegen. Die Tage sind Tabellenfeier-
tage ausgenommen, für die Helzäer der Sabbath. Bei einer Sicht Wechsel ist der
zum Zweck einer Sicht zahlbaren Wechsel zu leisten. Die Zeit der Praesentation beginnt
mit dem Tage nach dem Ausstellungsmonat von der Ausstellung an rechnen
bei Vermeidung des Verlustes des Wechselrechts. Der Inhaber eines Schuldverschreibungs
Rechts Wechselbriefe kann den Wechsel durch die Post über den Empfangsort
zur Prolongation oder Einlösung abzusenden. Brief. (Sonst Art. B. VI Art. 541-545.)

(In der Mittelmark präsentirt ich sofort, so genügt das.)

d. Protestaufnahme ein partieller Wechsel präsentiert werden, wenn aber auch die Präsentation geschehen in 24 Stunden, so bleibt es der selben zur Schlüsse acceptiert und nicht der Protest angenommen und acceptiert. Auf Wechsel die nach Sicht zahlbar sind, gewöhnlich nach Sicht zu prüfen, wo welchem ein solcher Wechsel acceptiert worden ist. Wenn einer Wechsel acceptiert hat, der seine Acceptation nicht widerrufen, so muß die Präsentation auch bei ihm geschehen, wo gegen der Protest Tractanten gegen Tractaten und Acceptanten gegen Acceptanten allein. Auf Wollmachtgeben der Tract. die Zahlung nicht, so muß der Wechsel verbieten, ob der Tract. sie acceptiert, so muß dieser die Zahlung nicht anhalten, sondern einen gerichtlichen Zahlungsbefehl erwirken.

56. Lit. V. Vom Protest wegen Nichtacceptierens Wechsels wegen Nichtzahlung.

Art. 585-595. u. 610-636. Ausg. v. 1857.

Es sind 2 Fälle möglich, ein Wechsel muß unbedingt acceptiert oder nicht acceptiert werden. Wenn ein Wechsel nicht für die volle Summe acceptiert, so muß für den Rest Protest geschehen. Protest muß aber jede nicht acceptierte Wechselsumme. Wenn der Tract. auf Wechsel nicht aufgefordert, so soll er in Protest genannt. Der Protest muß zeitig geschehen, oder der Tract. ist nicht gesichert mit der ersten Post. Der Protest wird durch Wechselordner Tractanten geleistet, es muß Wechselsegel und Wechselordner der Wechselstube beizuziehen. Bei Wechsel zu den Bücher aus Colon Notariat. Im Begriffe Tractaten vor Verlust der gesetzlichen Fristen, muß der Tractant auf Zahlung der Tractaten für Wechsel nachsuchen, falls ist die Auskunft der Schuldner und der Protest wenn auf Auskunft der Tract. den Accept. d. Wechsels verweigert. Die Folgen aus Protest ist:

1. Wechselinhaber erlangt das Recht zur Verfolgung des Protest. Wechselstrafe. Verfügung muß er von Tractanten und auch von jeden der Indossanten nach Belieben zu fordern.

2) Wo der Wechsel, der protest. Wechselschuldner, Wechselbürge oder für die Zahlung Stellungen zum Comm
wurden, ausgestellen, Schuldscheine, zu nehmen, und die Schuldscheine, Protestirten und Wechselacceptanten
vorgegangen ist.

II. Wenn der Wechsel von der Ausfertigung Tractaten nicht zum Vorschein oder bezahlt, so wird der
so auch Wechselbürge zur Zahlung f. d. Protestirten und die dadurch entstandenen Interessenten
zur Bezahlung protestirten Wechsels aber beide, sowohl Tractaten als Interessenten, die solche
so wie solche nicht durch im Protest benannte Zeit Wechselbürgen Zahlung zu leisten
f. auch Wechselbürgen auch durch Ablauf der Protestschlagung, zum Wechsel und Protest selbst
selbst der Ausgangsrichter, wie oft es abgeschrieben, oft abgeschrieben, oder durch Wechsel, nicht
aber Wechselbrief nach Wechsel, die zum Zahlen nach Sitt bestimmt, und Wechselbürgen
Lasten und Zahlungen, auch Wechselbürgen der Protest und Bleibende Zahlungsbestimmungen
Zahlungen, und der einzelnen Vollmachtgeber, die gegen Tractaten Zahlung zu leisten
verbindlich, und es so, wird Zahlung der Wechsel verbindlich bezahlen, und
Zahlung, Kosten gegen Tractaten und Tractanten in Protestsachen gegen
der Indossanten, die dieser vorhergegangen, und der Protest verbindlich. Wenn
Wechselbürgen auch Vollmachtgeber, die, wenn es f. Vollmachtgeber zahlen, und
Verbindlichkeiten entstehen, Schadensersatz, die Wechselbürgen auch Protest der
Wechsel selbst, wenn dieser nicht zur Zahlung der Zahlung auch und Zahlungen
f. Vollmachtgeber abschreiben, wenn aber der Wechselgegenstand zu Zahlung
Schadensersatz, Zahlung und Indossanten und Tractanten ganz auf Zahlungen zu fordern
an Wechselbürgen auch der Protest und Wechselbrief, wenn dieser nicht zur Zahlung
der Zahlung auch und Zahlungen. Vollmachtgeber, die, wenn der Wechsel ohne
gegenstände zu fordern, bezüglich Schadensersatz von Indossanten und Tractanten zu fordern
der Protest und durch Wohlsatz, auch die Wechselbürgen die Zahlung zu fordern
hilflich, zu handeln, dieselben zu leisten, und Wechselbriefe, aber auch Tractaten
der Zahlung, auch gleichfalls klauseln nicht Indossanten zu bezahlen, auch Wechsel
nehmen die Zahlung, Protest an diesen Indossanten zu erwarten, wenn sie in 14 Tagen
nehmen die Zahlung, Protest, wenn sie zu erwarten, die Zahlung und
keine Zahlung, auch protestirte gegen sie zu erwarten, die Zahlung
Indossanten, auch die Zahlungen, wenn die Zahlung bezahlt, sie

[illegible] durch diese Zahlung die Schuld in 24 Stunden [illegible] erlischt und folgende
die gleiche Weise. Wenn der Wechselinhaber einem oder mehreren Indossanten übergeht in sich
nicht [illegible] Indossament [illegible], so [illegible] alle die Beweis, die
darauffolgend Wenn d. Wechselinhaber d. Protest nicht zeitgerecht [illegible] ist er
[illegible] Vollmacht gibt den Schaden zu ersetzen, gehört ihm aber d. Wechselinhaber [illegible]
[illegible] d. Ehre der Betreibung nach Wechselrecht. Und d. Zahlungen in [illegible]
Art fordert. Den wegen Nichtacceptation protest. Wechsel muß d. Bracenlohn an Zahlstatt
abermals den Bracaten [illegible] nach Zahlung erfolgt. Somit [illegible] in
Sache d. Weigerung gegen Nichtzahlung protestiren.

§7. Erlöschen der Wechselkraft.

Einrede aus unbezahlten Wechseln oder Wechselbriefe.

1) Wenn er innerhalb 12 Monaten ab nach dem Ausstellungsdatum seine Sicht
nicht zur Bracentation vorgestellt.

2) Wenn er nach Bracentation, nach dem vorgeschriebenen Nichtzahlungsprotestes, nicht innerhalb
2 Tagen zur Betreibung des Protestes vorgestellt.

Ein Verfall am gezahlten Wechsel oder in der Wechselkraft wenn innerhalb 2 Jahren vom
Tage d. Ausstellung nicht mit d. Protest zur Betreibung vorgestellt ist. Allen d. Fällen
besteht d. Wechselbesitzer Verbindlichkeit für die Dauer d. Verjährungsfrist.
Dagegen dem Wechselgläubiger nicht alle d. bei Beschaffung [illegible] die für den Bracaten
d. Bracaten competenten Gebühren und Auslagen zu d. Zahlungsfall bei [illegible]
Gleich d. Zahlungsfrist [illegible] Bracaten vor d. Accept d. W. [illegible] Bracaten
[illegible] d. Accept [illegible] Gebühr d. competente Gebühr.
Gelangt d. Wechsel nach Acceptation [illegible] d. Bracat d. Geldes competente Gebühr
zum Verfallsdatum [illegible] zu zahlen [illegible] Wechselinhaber [illegible] der
Wechselbetrag [illegible] über die Zahlung d. Geldes [illegible] quittiert wird.
Wenn vor Zahlung d. Betrages d. Wechselinhaber [illegible] acceptiert [illegible]
[illegible] die Klage gegen den Bracaten [illegible] Ausstellung [illegible] d. Wechsel [illegible]
[illegible] gegen den Bracaten [illegible] Theil [illegible] Zahlung
[illegible] d. Wechselinhaber [illegible] Wechselbriefe [illegible]
[illegible] Geldgegenanweisung [illegible] Zahlung [illegible]

mäßen der Anzeige der Protest. Es bleibt hierauf dem Ermessen des Inhabers überlassen, wird der Wechselbetrag abgezogen, so wird der nächste Geldgegenwert entsprechend einfach, der der Protest des Wechsels angezeigt hat.

Die Wechselzahlung.

§ 8 Verfallzeit des Wechsels. vgl. art. 599-610.

a) Wechselsichtwechsel:

1) Bei einem nach Sicht zahlbaren W. ist der Präsentation zum Accept.

2) Bei einem auf gewisse Zeit nach Sicht gestellten W. der letzte Tag dieser Frist mit Ausschluß des Tages der Präsentation.

3) Bei einem Monatswechsel am Abend vor dem letzten Tage, oder bei einem mehrtägigen Monat an diesem Tage selbst.

4) Bei einem Nodalwechsel immer am zweiten Tage und Monatsende mit Beendigung des letzten Tages.

5) Bei einem Usowechsel 15 Tage nach der Präsentation zum Accept.

6) Bei einem Muovell W. vom Tage der Ausstellung an rechnen.

Bei einem W. wird die Zahlung sofort nach Ablauf, bei einem W. nach allen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bei einem Sonntag, Feiertag oder Sabbath an, so wird die Frist bis zum folgenden nächsten Werktage verschoben, so wird die Frist um für die ersten Tage ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Anfang des ersten Tages und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. — Wenn die Frist von Monaten nach Ablauf der letzten Tages zu berechnen, bei den nächstfolgenden auf Tage bei einem Monat oder Respittage zu berechnen, bei den nächstfolgenden auf Tage bei einem Monat bei Frist ausgestellten auf 10 Tage. Die Fristtage sind die Respittage mit einbegriffen mit Ausschluß des auf letzten Respittages fallenden Fristtages.

Bei Wechseln, die nicht accept. sind, kein Respittage. Wenn in einem Wechsel der letzte Tag fällt auf Sonntag, Feiertag oder Wochenfeiertag, so ausgenommen vorbehaltlich der hiernach Vereinbarungen folgenden.

II. Zahlungsverbindlichkeit.

Bei Wechseln von Zahlungen ausgestellt von den Gesellschaften der Compagnon für die Gesellschaft solidarisch. Ist ein Wechsel von einem Gesellschafter ausgestellt, indem es acceptiert oder Sich dem Aufsatz in Wechselform unterzeichnet, so gilt solcher auch für Zahlung der Gesellschaftsschuld, und aber die Aufsatz begreifen Gesellschaftsschuldner jedoch für sich und auf Verfahren der Aufsatz. Wenn aber in Ausstellung Gesellschaftsschuldner Zahlung auf Wechselbriefe angezeigt, so gilt solches nicht dann, wenn die Zahlung Aufsatz Zahlung nicht leistet. Wenn Zahlung auf Wechselbriefe bei Wechsel gezeichnet, so gilt sie nicht nach Wechselrecht Landrecht allg. Stadt. Wenn aber auf einer Secunda Solio Wechselzahlung leistet, so der Exemplar darlegt nehmen auf solchen keine Acceptation vorzunehmen, muß, wenn sie das accept Exempl. praesentiert wird, aber nullgeschlagen.

III. Zahlungsart.

1) Die Zahlung kann geleistet werden bei inland. Wechselbriefen in Gold oder Silber in Reichsthalern Thaler nach dem Cours für Thaler. —

2) Bei ausländischen Wechselbriefen ausländ. Münzbeträge gestattet Zahlung durch Ausgleichung Gold oder Wechselcours. Cours bei Zahlung und Verfall der Cours des Verfallsorts. Im Fall dieser Verfallsort Cours ist, der nächste Cours lag nach dem Verfallsorte.

§9 Intervention.

Die Tratten jeder Indossanten können für die Hauptstelle auf den Tratten nach einer andern Stadt designiren, welche im Fall der Zurückweisung der Wechselsumme zu acceptiren und zu bezahlen. Wenn diese Designation von dem Tratten oder einem der Indossanten ausgeht, im Fall der Wechselbriefe gestattet ist, so muß der Wechselbriefe vom Inhaber Tratten die Zurückweisung erfolgt der Wechselbriefe designirten Stadt presentiren und dem Accept einen Notarius fordern. —

Wenn für d. Wechselnehmer ein Dritter ad usum suum Tratten designirt, so muß d. Wechselnehmer mit d. Tratte d. Acceptation suspendiren, selbige nach d. Ordnung d. Designation sich innerhalb eines Inlaymonats mit dem zur Acceptation ab Sicht zu begehenden Wechsel vorzulegen, daß zu gelassen wolle, zur Sicht d. Tratten selbst acceptiren, nach Sicht dieses, und sodann Indossanten acceptiren. In allen Fällen muß d. Inlaymonats Acceptation auf d. Wechselrückseite mit d. Anzeige zu erstatten, ob sie in der Absicht unbedingt oder bedingt acceptirt. Im Weigerungsfalle gegen d. Tratten d. Ordnung gemäß Protest ihm mit d. Solar- und Inlaymonats Anzeige zu schicken, für man die Acceptation geschieht d. Inlaymonats Wechselbriefe auf rückseite am Verfallsday und alle Wenigen d. Wechselbriefs Inhaber, wenn nicht d. Tratten zwischen zu dieser Zeit bezahlen, und die Inlaymonatlichen Tratten Sicht d. Verfallsday und unacceptirten Wechselbriefe zu bezahlen zu Ihm begehen, so muß d. Inhaber die Zahlung ausmachen d. Solar- als für unser Wechselgeld, ohne Abzug d. Lasten, ohne d. Indossanten, bei einer Tratten d. Zahlung von dem zu verlangen zu stehen, es gegen Zahl d. Zahlung d. Inlay zu ersetzen und d. Indossanten, bei einer Wechselbriefe, in einer Tratten d. Zahlung und Inlay zu ersetzen d. Tratten befreit, alle Indossanten von der Leistung d. Zahlung zu stehen und d. Indossanten befreit, alle auf diesen Indossanten. Die Accept. d. Inlaymonatlichen Indossanten befreit, alle auf diesen Indossanten. Die Accept. d. Inlaymonatlichen Indossanten befreit, und d. Tratten nach den Indossanten.

§10. Wechselprocess.

Rechtsgutachten v. 2 Dec. 1863 wurde nach Verordnung über allen Wechselsachen Anlaß und bei dieser Sache die Competenz nach d. Beschluß d. Regierung Holstein gehören. Ein Wechsel wird nebst d. Protest d. comp. Sache zu Behörde vorgelegt. Wenn der Wechsel nicht zu einer Zahlung vorgelegt, so hat sich die Wechselsache nicht ein einzelnen Schulden, sondern den Schulden welche sich gestellt, und d. Zahlung d. Wechselbriefs aufzuhalten. —

d. Leistung d. Wechselbriefs und der gehörigen Zahlung.

Leistung d. Schuldner, d. Leistung nach d. Wechselbriefs kein Hinderniß sein, sie Zahlung d. Schuldner, d. Leistung d. Wechselbriefs, d. Zahlung d. Wechselbriefs, d. Zahlung d. Wechselbriefs, d. Zahl

3) wenn es beim Ausfall des Schuldners von seinem zur Amtsfolge der Abgeordneten Herrn Hofrat Herrn Dr. Leitner und Dr. Hofrat Dr. Leitner und Dr. Hofrat Dr. Leitner und Dr. Hofrat

1) Leipzig gesetzliche oder Leihrechnung 2 Thlr. v. Capital für alle Thal.
2) Leipzig gewöhnliche Leihrechnung 4 Thlr. für alle Thal.

Wegfall des Procentsatzes in den vorgenannten Wechselforderungen gegen den Procentsatz
ad 1 der Indossanten und der Leihrechnung des Wechselgläubigers. Diese Wechselforderungen gehören
zunächst zur Rückrechnung (Rückgangsprotestrate) der Rückforderung bestehend in der Forderung
des Capitalsumme des protest. Wechsels zu 2% für 1 Monat, der Provision und Cursdifferenz
der Rückrechnung nicht allein allgemein die Rückforderung bedingt ist die Rückrechnung nach Belieben
bis dem Thalle [illegible] Fällen [illegible] Cours
der Rückrechnung wird protest. Wechselstelle [illegible] Stellen [illegible]
Begleichung beigefügt. Geschieht aber die Rückforderung an den Indossanten so wird
ein Zeugniß über Stand des Cours zwischen dem Ort der Zahlung und dem Ort Bestimmung des Wechsels
beigefügt. Die Zinsen nach welchen protest. Wechsel von der Tage des Protestes wegen
Hauptbetrag gemessen, die Zinsen für die Protestkosten, Cursdifferenz und gesetzliche
Provision werden nur von Tage gemessen, wo Wechsel zur Leihrechnung nach gesetzlicher Bedingung
vorgestellt wird.

Provinzielles R.

In Livland und Estland das russ. R., in Ehstland [illegible] Abweichungen. In Livland zu beurtheilen
nach d. 2 Stadt R. Buch I. Tit. VIII. 2 d. königl. schwed. Ordnung v. 10. März 1686 und soweit nicht
schwedisch R. die bestehenden Bestimmungen enthält. Für die Anfertigung der Wechselprotest
gelten die Gesetze v. 12 Dec. 1805 die Gesetze in Livland, Ehstland und Kurland gegebenen
Wechselordnung enthält die Unterschiede zwischen den Wechselprotest. Der
russ. R. ist der russische R. die Protestrate mit 1% monatlich berechnet wird. Der
Lib. R. hat keine Rückrechnung. Im [illegible] Theil gilt [illegible] Ehstland
Weiterten zu 5% per anno. Im übrigen Theil gilt [illegible] die [illegible]
Wechselordnung. Unter d. Gouvernement [illegible] die Leihrechnung [illegible]
[illegible] Rückrechnung.

Das Seerecht.

§1. Begriff des allg. positiven privaten Seerechts.

Allg. ist das Recht, soweit es für alle Staaten gilt, positiv, soweit es nur in einem Staate privat ist, soweit es ausschließlich das Privatleben betrifft. Einteilung des Privatrechts.

§2 Literatur des Seerechts.

Kaltenborn, Grundsätze des practischen europ. Seerechts bei der Privatrechtswissenschaft I pag 71-79

Abschnitt I. Von Schiffen überhaupt.

§3. Welche Schiffe im Privatseerechte in Betracht kommen.

Allgemeines Seerecht. Für das Privatrecht des Handels und Kauffahrteischiffe kommen nur in Betracht die Schiffe als Mobilien, obgleich die Gegenstände einer förmlichen Hypothecierung fähig sind, doch treten Abweichungen von den Vorschriften gegen die Immobilien statt. – Das Hauptstück des Schiffes ist der Rumpf, alle übrigen Teile, Masten, Ruder, Segel, Anker etc. sind Zubehörungen des Schiffes, das zu demselben gehörige Boot, die zu demselben gehörigen Kanonen. Ist reparaturbedürftig, so ist es im Bau begriffen, bleibt jedoch immer das Schiff. Bestandteil des Schiffes. Das Schiff mit seinem Zubehör heißt Corps, Cascos. Gegenstände Cargo oder Facculi nennt man die einzelnen Güter begreifen. Alle Zubehörungen und Bestandteile, Frachtgeld, Lastgeld, Reisegeld, Vorschüsse an Schiffsleute, Reisende, Eigentümer, Frachtgläubiger sind aber die Größe, Tragfähigkeit, Lage und Alter.

§4. Vom Schiffbau.

Allg. Lehr. Es wird das Schiff bauen, der Eigenthümer desselben ist ganz Eigenthümer des Schiffs und Theil Erbauer constituirt ein Kiellbrief; dieser enthält, wann, wo, von wem, für wen, wofür, mit welcher Gestalt, Größe und Tonnen das Schiff gebaut sei, wie das Schiff gebaut sei, die Gestalt des Schiffs und constituirt das Meßbrief; es ist ein Abriß oder Abzeichnung über die Gestalt des Schiffs und Formen zu Lasten des Conducteurs oder Schiffbauers mit Meßbrief die bezügl. Urkunden heißt Meßbrief. Meßbrief heißt Meßbrief und sein ein Verdingungsvertrag locatio conductio operis oder bei Bauen Gruzen accordirt wird das Bauen, Schleifen gegen Verlust aller Schaden bis zu Ablieferung, es kann aber auch sein nur einfach Dienstmiethe locatio conductio operarum, wo das Bauen selbst mit allen Verlust oder Schaden bis zum Schiff bei Kiellbrief.

Lehr. Die Gesellschaft auf jeden der Schiffe oder Schiffer oder Eigenthümer Verzeichnis zu Handelsabtheilung, es constituirt der Kiellbrief der Eigenthümer und über Vorschriftmäßigkeit des Baues, es aber constituirt es das Bauen zu Verlust die Lage für den Bauenden haben. Der Kiellbrief ist Stellung zu Zoll zu Zollbeschreiben Bauen, zu Zeugnis, auch Bauung, eine Schiffsbau, Stelle, Umfang, Alles stehende, der Angabe des Bauens, über die Dimensionen, Tiefe, Breite, Rhederei, Bis Alter, Alter auf Stangen zu legen, was alles bei Bauen und auch die Alter, Alter gehörig Schiffsmacher zu gute Rechnung und ein Schiffsmacher zu bauen, die Zeugnisse, Rheder, Schiffer, Befrachter, Eigenthümer, ob Theile, Alter auf Stangen, Alter und die Schiffsmacher Rechnungen.

§5. Nationalität eines Schiffes.

Allg. Lehr. Das und constituirt das:

1) Das Schiff innerhalb National Gebiet gebaut sei.
2) Das Schiff Eigenthum der Staatsangehörigen sei.
3) Das Schiff Führer der Staat sein, und Leute, auch Steuermann, die nach Landes Gesetze Offiziere, Obersteuermann.
4) Das Bemannung mit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ über die Hälfte oder $\frac{1}{4}$ Eingeborenen besteht.

des Schiffs [illegible] aufzunehmen, [illegible] nicht immer [illegible] Schriftgebühr [illegible] gegen Zahlung [illegible] Eigenthümer [illegible] Schiffs [illegible] in [illegible] Francisca [illegible] in [illegible] certificate Register in [illegible] Briefpost in [illegible] sovereignpatent in Schweden [illegible] Briefbuch [illegible] Briefe [illegible] Muster-rolle [illegible] Tribrief.

Russ. R. [illegible] Russen gänzlich Documente [illegible], [illegible] Patent zum Segeln zum Aufsetzen der russischen Kauffahrteiflagge [illegible] Zollpass. Die Patente müssen alle Schiffe haben, die mehr als 10 Last [illegible] Die Zollpässe sind bei jeder Ladung [illegible] Das Patent zum Segeln wird [illegible] Schiffen [illegible] und Documente müssen [illegible] Russisch [illegible] sind. [illegible] Schiffe die [illegible] Dardanellen [illegible] Bosphorus [illegible] Schiffe auf dem [illegible] Asien [illegible] können die [illegible] russische Flagge [illegible] Schiffe [illegible] Schiffe [illegible] können [illegible].

§ 6. Flaggen u. Schiffspapiere.

Allg. Preuß. R. [illegible] Flagge [illegible] Schiffspapiere [illegible] Inventar [illegible] Schiffs, [illegible] Ladung. –

Zu den Schiffspapieren gehören:

1) Pass d. Schiffsmannschaft.
2) Eigenthumsbrief u. Uebergangscertificate.
3) Connossement u. Charterpartie, Frachtbrief über die Ladung.
4) Schiffsmannschaftsverzeichniß.
5) Schiffsjournal. –

§ 7. Schiffsabgaben.

Alle Sechs. Häfen gehören.

1) Lommagelder, auch im Verfolg auch zur Lommagelder d. Schiffe erhobene Abgabe. –
2) Lootsengelder, die dem Lootsen selbst, wenn die Lootsen zu Schiffe mitfahren
3) Bugsirlohngelder für die Beihülfe d. Schiffe durch Kraft.
4) Baakengelder, Bonngelder für die Unterhaltung d. Leuchtfeuer d. Schiffahrtszeichen d. Schiffahrt.
5) Leuchthurmgelder.
6) Rapportgelder für die Angabe bei d. Ein- u. Ausgang d. Schiffe in den Häfen. –
7) Ankergelder für d. Ankerwerfen im Hafen auf d. Rhede.

§ 8 Privilegien segelfertiger Schiffe u. privilegirte Forderungen an Schiffe.

1) Segelfertige zum Abgang fertige Schiffe können nicht wegen Schulden aufgehalten
2) d. zur Anlegung u. Erhaltung u. zum Ausbau eines Schiffes verdiente Geld ist
überhaupt nicht in England, privilegirt, nur auch für Schiffer u. Kaufleute
aus gesetzlichen Gründen Hypothek auf d. Schiff wegen rückständigen Lohnes.
3) Eine Hypothek auf d. Schiff hat der nicht bezahlte Baumann so lange auf dasselbe
auf Anspruch gemacht.
4) Es. Auslegung u. Besorgung d. Schiffs Schiffer für d. Waaren u. Ausgelegt.
5) d. Schiffer hat Pfandrecht für d. zur Anlegung eines Schiffes geliehenen Geld. –

Sechs. Wenn ein Schiffsbedienter d. Reise der Verlang. u. Anfangen bis
zur Zeit aufnimmt, Schiff schon segelfertig ist, so darf er nicht mehr aufhören
Gläubiger melden sich vor Gericht fordern, so darf er vom Schiffer nicht angenommen
d. Schiffer muß aber das Geld ignoriren u. Revers ausstellen, es zu Abzug
d. Schuld verwenden. Abzug von dem Lohn zum Segelfertigmachen wird
d. Handgeld muß jedem Schiffsbedienten verbleiben. –

Abschnitt III. Von der Rhederei.

§9. Wesen der Rhederei.

Allg. Recht. Die Eigenschaften von Privatschiffen, insbesondere von Schiffen der Rhederei, der gemeinschaftliche Besitz des Schiffs ist die Rhederei. Die einzelnen Theilhaber heißen Rheder. Man unterscheidet zur Erbauung und Ausrüstung des Schiffs durch Contract und durch Erbschaft.

Recht. Es scheint auf gemeinschaftlichen Besitz und Gebrauch eines Schiffs und gleichfalls auch eine Theilung der Gewinnste und Verluste zu gehen. In den Vorlesungen über Handelsrecht gemeinschaftlich und den Gesellschaften:

1) wenn mehrere Compagnons zum Bau des Schiffs Geld hergegeben haben.
2) wenn die Gemeinschaft durch Theilung der Compagnie geschieht.

§10. Erwerb von Schiffen.

Allg. Recht. Hier gelten die Grundsätze.

1) Erbauung.
2) Kauf, welches heißt von Verkauf gegenüber Tausch. Hier freiwilliger Verkauf, wenn der Schuldner gestorben, zwangsweise Verkauf, wenn es gerichtlich zur Erlangung des Eigentums; Verkauf des Schiffs durch den Rheder, wenn es ein Schiff, das sich bei Lebzeiten bei Lebzeiten freiwilliger Verkauf und der Verkauf des Schiffs auf allen Meeren. Kaufmannsfahrteischiffe für Eigentum beim gewöhnlichen Verkauf, die Hypothek auf Schiffe.
3) Tausch, Schenkung, Erbgang.

Bei der Frage: Condemnation, Confiscation, Commando, Ob. der Gläubiger auf verwiesen werden. Der Verjährung ist auch hier möglich, wenn der Besitz ganz Rheder für das Zeitliche Immobilien gewonnen. Capitan darf Schiffe nicht zeichnen gegen die Eigenschaften.

Recht. Es handelt von Verkauf, Auflösung der Gesellschaft, Schiffbruch, wegen Auflösung, Verlust, Zerstörung, um die Gläubigerrechte, wobei der Verkauf zu Lebzeiten des Bilbrechts, wenn Aufbringen, Wegnahme, aber die Beilegung des Schiffs und Willen der Compagnons, welche nur von einem Anteil an Verkauf, Commando, die Anteile Verkauf.

§ 11. Verhältnisse der Mitrheder.

Allg. Recht der Rheder sind partikuläre Gemeinschaften, die aus Schiffsbesitzern und Rhedereigesellschaften bestehen. Condomini navis. Schiffsbesitzer können zu Beiträgen nach einem Schiffsbau abgesondert. Rhederbriefe, Cuarenglaren und Rhederbriefe haben die Regeln der gesellschaftlichen Gemeinschaften, Gemeinschaft Verhältnisse, Verhältnisse der Rheder und der Schiffsparten der Volanten zu berechnen und Hinweisen in allen zweifelhaften Fällen der Auslegung derselben:

1) Die Mitrheder unentgeltlich weise sowohl Beschreibung gegenüber und wenden als Schiffsofficier bemühen, Gelegenheiten zu lassen.

2) Keine ganze Abänderung der Hauptsache Rheder gegenüber machen.

3) Das Recht der Loslösung der Beschreibung Schiffs zu verkaufen, die Mitrheder nicht zum Verkauf zwingen können, um das jede seinen Part zu verkaufen.

Schreiben, correspondieren, dirigieren und buchführen Rheder. Es ist die juristische Kollektivbriefe zur Leitung der gemeinschaftlichen Interessen der Rheder. Auch aus Mitrheder bei Director sein, nicht nur ist, durch mehrere Mitrheder als bloße Commanditen sich aber dieselben Verpflichtungen als wie dirigierende Mitrheder. Dagegen sind Director die Rh. und Handlungsfactors und Disponenten, sein Vielgestaltsbestimmen Sachen gegen und sein spez. Vollmacht in besonderen Fällen muß auch Mitrheder Ausschuß nehmen.

Die Geschäfte d. Directors sind:

1) Mondvorleuten Lieferanten zu engagieren.

2) Die Officiere zu bestimmen, die Capitäne müssen Schiff auch zu bestimmen, wenig stand in Lage nach Reparaturen ohne Genehmigung der Mitrheder Schiff zu einigen und einzusetzen zu lassen.

3) Die Fracht zu besorgen.

4) Die Ladungsinformation Schiffs zu geben und dabei zu schaffen.

5) Die Zölle Abgaben zu entrichten.

6) Fracht Havarie zu berechnen.

7) Betreffende Geld zu erheben, empfangen und zu zahlen, Auszahlungen abzunehmen und zu fällen, zu quittieren, Beiträge von Mitrheder zu fordern.

Der Director ist nicht befugt:

1) Zum Ankauf des Schiffs.—
2) Zum Schlagen eines neuen Rieds des Schiffs.—
3) Zum Verkauf des Schiffs oder einzelner Schiffsparten.—
4) Ein Commerzfähiges Schiff, oder bestand zu bestand.—
5) Bodmerei aufzunehmen.—

Rubrik: Hier werden die Lohnungen aller Leute wiederholt und Beiträge des Commerzschiffs ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder verrechnet.—

Hier folgt ein Schema für die Lohnungen, Ausbesserungen und andere Beiträge eines Schiffs aller Theilnehmer. Wenn die Ausbesserung der Hälfte oder mehrere Theile betrifft, so wird gleich Haus aller Compagnon über welche Ausbesserung einzelne nur einen Theil will, so kann welche ganze Ausbesserung die Compagnie auf Kosten der Mitrheder Theil, welche von diesen Beiträgen zu gewinnen wird.

Die Compagnie verlieret Theil auf folgende Gründe:

1) Wenn das Schiff auf einer nicht sichern Fahrt verloren wird
2) Wenn es gestrandet wird.
3) Wenn es mit Gewalt genommen wird.
4) Wenn es durch Feuer zu Grunde geht.

Zur Anstellung des Schiffers gehört auch die gewissenhafte Zeichnung der Rheder.—

Es wird der Mitrheder Namen der Theile der Compagnon in nachstehendes Form:

1) Das Schiff auf einige Tage, den Schiffs Instructionen Lesung und Geldausgaben Oeconomie und Rechnungen. 2) Mit den Schiffsleuten und der Reise zu correspondiren. 3) Das Schiff mit Credit versehen zu versehen. 4) Mit Schiffen abzurechnen über die Reisegelder Kosten. 5) Mit den übrigen Compagnons abzurechnen.

See R. –
308

Abschnitt IV. Schiffspersonal.

§12. Schiffer oder Capitain.

Alle See R. Schiffe hat die ganze Oberaufsicht und Leitung des Schiffes und der Ladung. Der Capitain wird gewöhnlich vom Schiffseigenthümer, durch Vermittelung des Rhederei-Capitains gewählt. Der Capitain kann jederzeit entlassen werden, doch muß er, wenn er ohne Schuld ist, auch entschädigt werden. Es bildet zum Theil auch einen fixirten Salarialmodus bei der Frachtberechnung aus. Die Entlassung des Capitains, Umstände, welche zu rechtfertigen Gründe der Ablösung zeigen, vor Rath, um Entlassung zu suchen. Auch muß er, falls er alle auf sich Nichtbelastung auf Rhederei entschädigen lassen. Wechselnd Cap. Rhederei zu gleich dienstmäßige Mandatswechselung. –

1) Zu allen vorkommenden Reparaturen des Schiffes das Cap. befugt, wenn es sich um Summen handelt, zu Reparaturen muß er auf die Genehmigung der Rhederei einholen –

2) Entweder zu Perpetuanleg. des Schiffes in Strand und bedingt, zu Hause und auf Leitung der Rhederei. –

3) Führung des Schiffsrolle, die zu Hause in Regel und auf Leitung der Rhederei,

4) Führen die Bücher des Schiffes Verheuer.

5) Führung der Aufsicht über das Schiff rollt.

6) Führung der Leitung der ganzen Reise zu.

7) In der Sprache vom Correspondenz der Rhederei und Befehlshaber nach Bestimmung, Befehlen der zu Schiffsregierungsmäßigen verfahren.

8) Der Schiffer hat im Falle seiner Disposition bei Eigenschaften über Schiffs Ladung in ähnlichen Lieferungen der Verhältnisse. –

9) Die Verklarung geschieht auf Grund auf Schiffs geführten Reisejournals. Der Schiffer muß einen Auszug zu machen in Form der Urkunst vorzulegen und legalisiren zu lassen und muß alle 14 Tage oder 3 Tage durch gelesen Briefe und Verlängerungsbriefe folgen.

Ruf R. Der Schiffer muß ein [illegible] Schiffsbuch [illegible] Schiffsbuch [illegible] vorzeigen. Die Ladung ist ein Personalmerkmal [illegible] Bau des Schiffes ist verantwortlich für Schiffs Lage [illegible] Besitzung des Schiffes, [illegible] Schiffsbuch [illegible] Schiffs zu [illegible] Regatten zu [illegible] so ist auch [illegible] Schiffs [illegible] Bedingungen zu Separation des Schiffes [illegible] verzeichnen. [illegible] zu machen, [illegible] Schiffs [illegible] Schätzung eingeholt [illegible] Schiffs [illegible] Schiffs [illegible] ist verpflichtet zu Anfahrt [illegible] Hilfsmaßnahmen [illegible] Schaden, während in Fall [illegible] Schiffs [illegible] Schiffs [illegible] Schiffs [illegible] Geldaufnahmen. Wegen [illegible] Rechnung [illegible] Schiffsbuch [illegible]

Abschnitt V. Befrachtung des Schiffes.

§13. Befrachtung überhaupt, Form des Frachtcontractes, Verschiedenheit u. Verdingung des Frachtcontractes.

Principiell [illegible] Schiffsraum [illegible] Theil, so [illegible] Transport [illegible] Frachtcontract [illegible] Schiffs zu [illegible] Schiffs [illegible] Schiffs [illegible] Frachtcontract [illegible] Befrachtung [illegible] Befrachtung [illegible] Frachtcontract [illegible] Form [illegible] Schiffs [illegible] Theil [illegible] Schiffs [illegible] Befrachter [illegible] Befrachtung [illegible]

1) für den [illegible] Theil [illegible] Ausdruck.
2) für ein [illegible] Theil.
3) [illegible]

der Seeleute Befrachtung Verdingung Abschlüsse stellen:

1) In Pausch u Bogen oder Befrachtung und Raum für Transportirung von Gütern aufzeichnen.

2) Frachtenlohn

3) Frachtsonnen, Überfuhr Fracht-Gewicht.

Wird ein Schiff ganz oder doch nur zu einem Theile vermietet, so wird ein sogenannter Contract oder Charterpartie oder Charpartie oder Cartepartie. Bei Befrachtung auf Ausgehen des Schiffes muß genauestens die wesentliche Bedingnisse der Charterpartie, die Benennung des Schiffes, Schiffer, der Befrachter, der zu versendenden Gegenstand der Bestimmungsort, Frachtlohn, die Zahlung, Bauschpauschal oder wenigstens gewisse Zeit festgestellt und die Lösung der Güter der Zeit und den Lösch- (Ausladen des Schiffes), so wie wenn die Liegelage, Bestimmung der Liegetage für den Frachtzahler, Cuffeydigen für Vorgang Gewohnheit in der Charterpartie einbestimmen für die Dauer der Ladung rechnen, wenn die Ladung nicht begründen Vorgang einbestimmen, Geld-Lage bestimmen, selbst als Copa auf Ladungsmuster, die Liegelage nach den Tagen, die Liegeliegelage, die Cuffeydigen, Liegegelder, Ueberliegegelder. Bei Verzögerung der gegen Cuffeydigen zu Befrachtung Frachtfahrten und der Schaden bei Befrachtung einen Theil von diesen zur Last der Charterpartie oder nach Gebrauch der Befrachter. Dann nach Erfüllung des Contractes zwischen den Schiffer und Befrachter Cuffeydigen Liegel ½ oder Lasten des Schiffes der Ladung und Löschung des Schiffes, die Wasserschaden, zu der Waare oder Schiffe. In Ausfertigung des Frachtcontractes heißt Schiffs-Frachtbrief Conossement oder Ladeschein zu verfertigen, welches ein formal Creditpapier ist, der Inhalt Empfang der Güter für Verschiffung zum Transport Ablieferung derselben auf Einzelnen Conossements oder Schiffer, in andern Modo ein dritter der Abladeschein oder Consignatar. Wenn die mehrern Conossements exempl. ausgemacht, wenn über ein Conossement Duplicat oder Conossement Duplicat bei der Lady unterschrieben Partei solche Bescheinigung Conossements oder Bescheinigung der Güter Empfangnahme Conossements Urkunden oder Cessionen der Lade-Scheine stellen, Der Ueberlieg ist die Wasserschaden oder Ueberlegen an der Addressaten zu leisten.